Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Christian Eschenbach

Annalen der Rostockschen Academie

12. Band (1803/1805)

1805

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741640473

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Annalen
der
Rostockschen Academie.

Zwölfter Band,

von

Joh. Christ. Eschenbach,

Prof. der Rechte.

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Rostock,
gedruckt bey Adlers Erben,
und in Commission bey K. C. Stiller,
1805.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Bostoniensis

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 1. Stück.

Den 27 Sept. 1803.

I.

Carl Renatus Hausens, zeitigen Rectors der Universität, der Geschichte öffentl. ordentl. Lehrers, Bibliothekars, der Königl. Societät der Wissenschaften und Künste Präsidenten, und verschiedener auswärtigen Academien Mitglieds, **Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder**, seit ihrer Stiftung und Erbauung bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts, größtentheils nach Urkunden und Archivnachrichten bearbeitet. Frankfurt an der Oder, gedruckt bey Friederich Apitz, im Verlag bey dem Verfasser, und in Commission in Leipzig bey Gräff, und in Berlin bey Belitz und Braun, 1800. 19½ Bogen in Octav.

Mir ist das wirkliche Erscheinen dieses Buches erst spät bekannt geworden. Da man von Frankfurt ungleich weniger Nachrichten, als von mehrern protestantischen Academien hat: so wird ein Auszug aus der ersten Abtheilung hier mit Recht seinen Platz finden. Wenn derselbe weniger enthält, als man erwarten mögte: so liegt das daran, daß die Nachrichten in dem Buche selbst, bisweilen absichtlich, wie es scheint, nicht ausführlicher gegeben sind. Erster Abschnitt. 1 Kap. **Ursprung der Universität und ihre Schicksale, von 1506 bis 1640.** Bey der Reformation wurden ihr die Güter des Kar-

thäuserklosters bey Frankfurt und des Domstifts zu Stendal zu ihrem Fond überlassen. Im übrigen hatte sie in diesem ganzen Zeitraume selten ein günstiges Loos: zweymal mußte sie wegen der Pest nach Cottbus und Fürstenwalde auswandern, im dreyßigjährigen Kriege litt sie sehr, und manche andere widrige Schicksale hinderten ihre Aufnahme. 2 Kap. **Schicksale der Universität bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts.** In dieser Periode trafen die Universität nicht so bedeutende äußere Unglücksfälle, auch erhielt sie von Zeit zu Zeit einige Gnadenerweisungen ihrer Landesherren: allein von ihrem ohnehin unzulänglichen Fond ward ihr auch mehrmalen etwas entzogen, und eine glänzende Periode hatte sie nie. **Zweyter Abschnitt.** 1 Kap. **Von den Gerechtsamen der Universität.** Da sie nach dem Muster der Universität Leipzig gestiftet war, so erhielt der Rector den Rang über die höhere Geistlichkeit: die Universität aber ward den höhern Stiftern gleich geachtet, und hatte den ihr nachhin bestrittenen Prälatenrang. Die Professoren erhielten damals auch Canonicate in den Stiftern, als einen Theil ihrer Einkünfte. Mit den Gütern der geistlichen Stiftungen erhielt sie das Recht, auf den Kreistagen des Kreises von Lebus zu erscheinen, und mehrere Patronate, unter andern in der Stadt Stendal. Sie hatte von den ältesten Zeiten her die peinliche Gerichtsbarkeit, und nach vielen Streitigkeiten mit dem Magistrat hat sie das Recht behauptet, in jeder Kunst oder Profession einen Freymeister zu ernennen. Bis auf Friederich III hatten die Facultäten das Recht, bey erledigten ordentlichen Professuren drey Candidaten vorzuschlagen, aus welchen der Landesherr auf den Bericht des academischen Senats einen ernannte. (Was sonst angeführt wird, ist gewöhnlich, oder nicht erheblich.) 2 Kap. **Von den Gerechtsamen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, wie auch ihrer hinterlassenen Gattinnen und Kinder.** Die Professoren haben ursprünglich die Accise-

freyheit

freyheit gehabt: für den größten Theil derselben erhalten sie aber jetzt ein Geldsurrogat von 34 Rthl. 6 ggr. 9 pf. Sie genießen einer völligen Abschoßfreyheit, und einer Befreyung von Einquartierung und Service: nur daß diejenigen Professoren, die Gewölbe in den Messen vermiethen, oder bürgerliche Nahrung für Fremde unterhalten, (?) dafür Service geben müssen. Wenn sie das Universitäts Gericht ablehnen wollen, müssen sie beym Kammergerichte belangt werden. Die ordentlichen Professoren sind censurfrey, bis auf Schriften, welche sich auf die Verhältnisse des Staats gegen andere Staaten beziehen. Sowohl die Einquartierungs- und Servicefreyheit, als die Abschoßfreyheit erstreckt sich auf Wittwen und Kinder: letztere auch auf Seitenverwandte, wenn der Professor ein Ausländer war. Die Accisefreyheit der Wittwen ist beschränkter. Die Wittwen und Kinder erhalten ferner ein Gnadenjahr, das sich jedoch bey der juristischen und medicinischen Facultät auf die zufällige Einnahme derselben nicht erstrecket. Auch sind zum Vortheil der Wittwen einige Vermächtnisse gemacht, von denen sie die Zinsen und Hebungen genießen. **Dritter Abschnitt. Von verlornen und gegenwärtigen Gerechtsamen und Einkünften der Universität.** Man hat das Vorurtheil, daß die Universität auffallenden Reichthum besitze: sie war auch in ältern Zeiten reich, verlor aber nachher einen ansehnlichen Theil ihrer Einkünfte. Sie verlor das große Haus, welches jetzt die General-Accise- und Zollverwaltung hat, weil es im dreyßigjährigen Kriege wüste ward, und die Universität es nicht wieder erbauen konnte. Sie verlor die Karthäuser-Heide, eine beträchtliche Hölzung, (anscheinlich, weil sie nicht forstmäßig bewirthschaftet ward,) und eine jährliche Hebung von 200 Rℳ, die an die Stelle der Nutzungen dieses Holzes treten sollte, wird ihr nicht ausgezahlt: jetzt ist also von dem Eigenthume dieser Forst bloß nur noch das Recht übrig, zu den academischen Gebäuden das erfoderliche Bauholz aus derselben frey zu fodern. An den Canonicaten zu

Magdeburg, Halberstadt und Minden hatte sie einen Antheil: aber dieser ward 1704 von Friedrich I eingezogen. Für die ersteren wurden zwar 10000 ℛ℮, für die andern eine jährliche Hebung von 1000 ℛ℮, und für die letzteren eine jährliche Hebung von 325 ℛ℮ angewiesen: allein beyde letztere Hebungen sind ihr 1721 durch einen Kabinetsbefehl Friedrich Wilhelms I gleichfalls entzogen. Eben dies Schicksal hatte 1718 eine Hebung von 1000 ℛ℮ aus den Einkünften der Präpositur zu Camin, die der Ritteracademie in Berlin angewiesen ist. Endlich verlor 1732 die Universität ihre Branntweinbrennerey auf dem Karthaus, ohne eine vollständige Untersuchung und Entscheidung bewirken zu können. (Wenn die hierüber gegebenen Nachrichten richtig sind, so liefern sie Beyspiele, die von der preußischen häufig so sehr gepriesenen Justizpflege kein vortheilhaftes Bild verschaffen.) Gegenwärtig macht das Kloster Karthaus, nahe vor der Stadt, mit den dazu gehörigen Dörfern und Pertinenzstücken, und einer guten Bierbrauerey, den vorzüglichsten Fond der Universität aus. Außerdem hat sie einige Präbenden des Stifts des heil. Nicolaus in Stendal mit den dazu gehörigen Hebungen: und das Domstift mit seinen Hebungen. Sie erhält ferner aus mehreren Dörfern und Grundstücken allerhand Geld- und Naturalien-Erlegnisse, imgleichen von 34 Städten jährlich einen Beytrag. Endlich hat ihr Friedrich Wilhelm II zur Ergänzung ihrer Einnahme jährlich 1230 ℛ℮ zugewandt. (Wieviel alles dies jährlich ungefähr ausmacht, erfährt man nicht.) In der Stadt hat sie drey Gebäude, das große Collegiengebäude, an welches der botanische Garten stößt, das Ordinariatshaus, welches der M. Molitor auf seine Kosten erbauen lassen und der Ordinarius der Juristenfacultät frey bewohnt, und die Communität. (8 B. S. 237.) **Vierter Abschnitt. 1 Kap. Von den Statuten der Universität, dem Ober-Curatorium und Rectorate.** Die älteren Statuten der Universität, die im Corpore Constitutionum Marchicarum,

rum, 1 Th. 2 Abth. S. 33. f. abgedruckt stehen, sind grösstentheils unbrauchbar. (An vollständige neue Statuten hat man, wie es scheint, seit 1609 nicht gedacht.) Im Jahre 1692 erbat sich die Universität zuerst Curatoren, und erhielt zwey; in der Folge hat sie meistens nur einen gehabt. Das Rectorat wechselt jährlich am 20 Apr. und es wird die Veränderung sofort in einem immer gleichlautenden lateinischen Anschlage den Studirenden bekannt gemacht. Eine eigentliche Wahl tritt dabey nicht ein, sondern das Rectorat ist ein jedem Professor in seiner Ordnung zustehendes Recht, das er jedoch ablehnen kann: der, den die Reihe trifft, wird also 3 Monate vorher gefragt, ob er das Amt übernehmen wolle. Die Geschäfte desselben sind mannigfach. Er hat außer dem Vorsitz im Senate, und der besondern Aufsicht über die Disciplin, die Direction und Aufsicht, 1) über die Wahl und Bestellung der Prediger und Officianten, 2) über alle Privilegien, Gerechtigkeiten und Einkünfte der Universität, 3) über alle Kirchen-, Schulen-, Stipendien- und milde Stiftungssachen, 4) über alle Gränzsachen, 5) über die Kreisangelegenheiten und Lehnssachen, 6) über Justizsachen, wobey der Senat nur an wichtigen Disciplin- und Justizsachen Antheil nimmt, 7) über Kassen- und Rechnungssachen, 8) über alle Bausachen, 9) über die Schulden und Foderungen der Universität, 10) über alle Abzugsgelder, 11) über alle Policeysachen, und 12) über die Communität. Unter seiner Leitung bearbeiten diese Geschäfte der Syndicus, der Secretair, und der Quästor oder Rendant, welcher letztere auch in peinlichen Fällen Beysitzer des Gerichts ist. Wegen der Mannigfaltigkeit dieser Geschäfte kann sich der Rector während des Rectorats von den Vorlesungen befreyen, obgleich sich keiner dieser Freyheit leicht bedient. Außer andern zufälligen Einkünften genießt er eine bestimmte Besoldung. (So wenig die Gattungen der zufälligen Einkünfte, als die Summe der Besoldung ist näher angegeben.) Bey Berichten in Justizsachen unterschreibt er allein; in eigentlichen Univer-

sitätssachen unterschreiben zugleich entweder die Dechanten der vier Facultäten nebst dem Director, oder sämmtliche ordentliche Lehrer. 2 Kap. Von dem Directorate, Seniorate der Universität, Ordinariate der Juristen-Facultät, und den Decanaten der vier Facultäten. Das Directorat wurde erst 1736 eingeführt. Es enthält vorzüglich die mit dem Rector zugleich zu führende Aufsicht über die Einkünfte der Universität, z. B. die Abnahme der Rechnungen, die Mitaufsicht über das große churfürstliche Stipendium, und die Pflicht, jährlich einmal die Universitätsdörfer in der Mittelmark mit dem Rector zu bereisen. (Sollte in dieser Angabe nichts Wesentliches ausgelassen seyn? (1 B. S 75.) Das Seniorat bekleidet derjenige, welcher als Professor der Universität am längsten Dienste geleistet hat. (Ob es mehr als ein überflüssiger Titel ist, wird nicht angegeben.) Der Ordinarius hat besonders die Aufrechthaltung der Gerechtsamen der Universität zu besorgen, und soll den Rector mit seinem Rathe, wenn dieser ihn verlangt, unterstützen. In der Facultät, als Spruchcollegium betrachtet, ordnet er die Geschäfte, sieht die Urtheile durch, dafür er einen Theil der Sporteln besonders empfängt, und sorgt dafür, daß eine wahre und schleunige Justiz beobachtet werde. Die Decanate wechseln jährlich; das erste Mal schließt die Observanz den angesetzten Lehrer aus. Nach der ersten Einrichtung sollte die theologische Facultät aus vier, die juristische aus fünf, und die mediciniſche aus zwey, nach einer spätern Bestimmung aber die philosophische Facultät aus fünf ordentlichen Professoren bestehen: seit geraumer Zeit ist aber in der theologischen und juristischen Facultät eine Stelle, und seit 1798 in der juristischen Facultät noch eine zweyte Stelle unbesetzt geblieben; dagegen sind in neuern Zeiten in der mediciniſchen häufig drey Mitglieder gewesen. Die Erlaubniß, academische Würden zu ertheilen, giebt im Nahmen des Königs, als Kanzlers, das Obercuratorium. 3 Kap. Vom academischen Senat, den allge-

allgemeinen, und den Decanats-Concilien, wie auch dem academischen Gericht. Der academische Senat besteht aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Universität: er versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfodern. der Rector bestimmt sodann den Tag und die Stunde. Die Stimmen werden nach der Ordnung der Facultäten gegeben: eben diese Ordnung wird beobachtet, wenn der Rector die Meynungen schriftlich verlangt. Die Berufung der Decanats-Concilien ist dem Rector überlassen, wenn er glaubt, bey schleunigen und verwickelten Vorfällen eines Raths vom Director und den 4 Dechanten zu bedürfen. Es ist ferner Gewohnheit, daß der Senat dem Rector, Director und den Dechanten die Untersuchung eines Geschäfts überträgt, um darüber ein Erachten vorzulegen. In dem academischen Gerichte führt der Rector das Präsidium, und der Syndicus ist Beysitzer, hat auch in allen Privat Justizsachen eine entscheidende Stimme, wenn der Rector nicht Mitglied der Juristen-Facultät ist. Die Diciplinsachen entscheidet der Rector allein, und der Syndicus hat nur eine gutachtliche Stimme: der Senat nimmt von ihnen keine Kunde, wenn sie ihm nicht vom Rector vorgelegt werden.

(Das Uebrige künftig.)

2.

D. August Schaarschmidts anatomische Tabellen. Von H. H. Hartenkeil und Sömmering mit Zusätzen vermehrte und mit Registern versehene neue Auflage. Erster Band, welcher die Lehre von den Knochen, Bändern und Muskeln enthält. Zweyter Band, welcher die Lehre von den Eingeweiden, Drüsen, Gefäßen und Nerven enthält. Frankfurt am Mayn, im Verlage von Friederich Eßlinger, 1803. 2 Alph. $2\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Schon bey dem Leben des Verf., in der Ostermesse 1788, besorgte Hr Hartenkeil eine verbesserte Ausgabe dieses Buches; wogegen jener zwar pro-

protestirte, (1 B. S. 112.) aber doch eine von ihm selbst verbesserte Ausgabe, wie er versprach, nicht geliefert hat. Hr. Sömmering hat sich jetzt einer nochmaligen Revision dieser noch immer brauchbaren Tabellen unterzogen, die eigentlich der Doct. Sam. Schaarschmidt zuerst entworfen, dessen Bruder aber nachhin völlig ausgearbeitet hat.

3.

Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien und anderer gelehrten Bildungs Anstalten in und außer Teutschland. Ersten Bandes sechstes Heft. Erfurt, in der Henningschen Buchhandlung, 1804. 4 Bogen in Octav.

Mit diesem Heft beschließt vermuthlich diese Zeitschrift ihr kümmerliches Daseyn, und erfüllet also die Vermuthung, die ich sogleich bey meiner Anzeige des ersten Heftes (7 B. S. 353.) äußern mußte. Auch in diesem Hefte sind die Aufsätze eben so wenig interessant, wie bey den vorigen. Sie sind namentlich folgenden Inhalts: 1) Ueber den Vortrag der Mathematik auf Gymnasien; 2) Historische Nachrichten vom Gymnasio zu Idstein; 3) Ueber einige gelehrte Schulen des Churfürstenthums Sachsen, 2, 3 Brief; 4) Verfassung der gelehrten Bildungsanstalten zu Bergen in Norwegen. Die Uebersicht des Inhalts aller 6 Hefte zeigt, daß der Redacteur sich um Mitarbeiter gar nicht bekümmert haben müsse, sondern die Beyträge vom Zufall erwartet hat.

4.

Herr K. R. Tychsen ist von der Academie der Wissenschaften in Berlin als auswärtiges Ehren-Mitglied aufgenommen.

Annalen

der

Rostockschen Academie.

12. Band. 2. Stück.

Den 4. Oct. 1803.

1.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre hibernum a die XI Octobr. MDCCCIII habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Für das nächstkommende Winterhalbjahr sind von den hiesigen Lehrern folgende Vorlesungen den Studirenden vorgeschlagen.

Von den Professoren.

I. In der theologischen Facultät 1) Vom Hrn. C. R Martini, die Dogmatik nach Henke um 7 U., die Dogmengeschichte um 11 U, eine Einleitung ins N. T. um 2 U., und die Briefe des Paulus an die Römer und Corinther um 3 U, auch auf Verlangen die Psalmen, oder Hiob und die Sprüchworte des Salomo, imgleichen öffentlich, die Uebungen der Seminaristen. 2) Vom Hrn. Prof. Ziegler, die Dogmatik nach Morus um 9 U., die sogenannten catholischen Briefe um 10 U., und der andere Theil der Kirchengeschichte um 2 U., auch öffentlich die Reformationsgeschichte Sonn u. Mittw. um 9 u. 2 U. 3) Vom Hrn. Prof. Petersen die catholischen Briefe um 8 U, und die Homiletik nach den gewöhnlichen Kirchentexten um

11 U. 4) Vom Hrn, Prof. Lange, die Geschichte der Theologie um 10 U., die theol. Moral um 11 U. und die Offenbarung des Johannes um 3 U.

II. In der juristischen Facultät. 1) Vom Hrn. D. Martini, das meckl. Staatsrecht nach Hagemeister, und Anweisungen zur Praxis. 2) Vom Hrn. Prof. Wiese, ein Examinatorium über die Pandecten nach Hellfeld um 9 U., eine Anweisung zur Praxis nach Pütter um 11 U., und das Criminalrecht nach Meister um 3 U. 3) Vom Prof. Eschenbach, der zweyte Theil der Pandecten nach Hellfeld um 2 U., und die Institutionen nach Waldeck um 3 U. 4) Vom Hrn. Prof. Weber, die Pandecten um 8 u. 9 U. nach Hellfeld, und nach ebendemselben öffentlich, die Theorie des Civilprocesses. 5) Vom Hrn. Prof. Posse, das Staatsrecht nach Pütter um 10 U., das Lehnrecht nach Böhmer um 11 U., und das canonische Recht nach Böhmer um 3 U.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Vom Hrn. H. R. Vogel, die clinische Arzneykunde, die Pharmacologie und die gerichtliche Arzneykunde, oder statt derselben: die medicinische Encyclopädie. 2) Vom Hrn. Prof. Weber, die Pathologie um 11 U., und die Therapeutik um 3 U. 3) Vom Hrn. Prof. Josephi, die Naturgeschichte des Menschen nach seinem eigenen Lehrbuche, und öffentlich, ausgesuchte Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, verbunden mit clinischen Uebungen. (Hr. Prof. Nolde wird binnen 14 Tagen von seiner gelehrten Reise mit Sicherheit zurück erwartet, und seine Vorlesungen sodann am schwarzen Brette anzeigen.)

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Vom Hrn. H. R. Tychsen, die Anfangsgründe der orientalischen Sprache und Esaias; auch öffentlich, eine Nachricht von den classischen Schriftstellern des Orients, und privatissime die orientalische Diplomatik. 2) Vom Hrn. H. R. Rönnberg, das Naturrecht, als Einleitung ins positive Recht, nach Kant um 8 U., das Völ-

Völkerrecht um 9 U., das meckl. Staatsrecht nach Hagemeister um 2 U., und das Zeitungscollegium um 5 U. 3) Vom Hrn. Prof. Schadeloock, die Mechanik nach Karsten, die Kriegsbaukunst nach Struensee, und ein Examinatorium über die reine Mathematik. 4) Vom Hrn. Prof. Hecker, die angewandte Mathematik nach Karsten um 10 U., und die Analyse endlicher Größen nach Kästner um 11 U. 5) Vom Hrn. Prof. Karsten, die Mechanik nach dem Auszuge seines Bruders, die Lehre von den ökonomischen Anschlägen nach dem vierten Abschnitt seines Lehrbuchs, und privatissime die Fortsetzung des Cursus der Mathematik. 6) Vom Hrn. H. R. Norrmann, die Staatengeschichte nach Meusel um 9 U., und die Reichsgeschichte nach Pütter um 11 U., auch privatissime die Handlungswissenschaft nach Büsch. 7) Vom Hrn. Prof. Link, die Pharmacie um 11 U., die Experimental-Chemie um 3 U., und öffentlich, die Experimental-Physik um 4 U. 8) Vom Hrn. Prof. Beck, die Logik um 8 U., das Naturrecht und die Physik um 10 U., die angewandte Mathematik nach Karsten um 2 U., und die allgemeine Encyclopädie nach Eschenburg um 3 U. 9) Vom Hrn Prof. Dahl, die Dichtkunst des Aristoteles und Horaz um 2 U., und öffentlich, des Tacitus Nachrichten von Deutschland und Agricolas Leben.

Von den Privatdocenten.

I. Theologische. Vom Hrn. Mag. Tarnow, Erklärung des N. T. mit homiletischen Anwendungen.

II. Philosophische. 1) Vom Hrn. M. Plagemann, des Isocrates Evagoras. 2) Vom Hrn. M. Ludwig, englische Sprache und Reichsgeschichte. 3) Vom Hrn. M. Tarnow, die Ethik. (Hr. M. Westphal wußte noch nicht, was er lesen wollte.) 4) Vom Hrn. M. Siemssen, die ökonomische Chemie, die architectonische Mineralogie, und die Geschichte der Phytologie. 5) Vom Hrn. M. Pries, die Geschichte der Philosophie um 3 U. 6) Vom Hrn. M. Wiggers, der erste Theil der Geschichte der Philosophie nach Socher

und öffentlich, einige Dialogen des Plato, auch auf Verlangen die französische und die orientalischen Sprachen. 7) Vom Hrn M. Karsten, die reine Mathematik nach seines Onkels Auszug, und privatissime die Steuermannskunst nach Röhl.

2.

Beschluß der Anzeige von Hausens Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder. — 4 Kap. Uebersicht aller öffentlichen wie auch außerordeutlichen und Privat-Lehrer im Jahre 1800, und der Wissenschaften, welche gelehret werden. Desgleichen eine Nachricht von der Societät der Wissenschaften, und dem Institut des Prof. Borowsky. — Jeder ordentliche Lehrer hat die Pflicht, eine Stunde öffentlich zu lesen. Sechs Wochen vor Anfang jedes halben Jahres wird das Lections-Verzeichniß dem Ober Curatorio eingesandt. Demselben wird auch am Schlusse jeden halben Jahres eine Tabelle eingereicht, aus welcher zu ersehen ist, welche Vorlesungen, und mit welchen Zuhörern sie gehalten, imgleichen zu welcher Zeit sie angefangen und beendigt worden. Außerdem werden jährlich Tabellen von den Lehrern und Studirenden, von denen unter den Letzteren, die gerichtlich bestraft worden, und von denen, die freywillige Proben ihres Fleißes ablegten, eingeliefert. Die Societät der Wissenschaften entstand auf Veranlassung einiger Studirenden, die dem Mangel practischer Uebungen abhelfen wollten. In dem Institute des Hrn. Borowsky wird gegen ein Honorar von 100 Rthlr., und einen Beytrag von 10 Rthlr. zur Bibliothek des Instituts, in einem Jahre ein theoretischer und practischer Unterricht über alle Gegenstände der gesammten Landwirthschaft ertheilt. 5 Kap. Von den öffentlichen Bibliotheken, dem Archiv, botanischen Garten, der Ritteracademie, Buchhand-

handlung und Druckerey. Die Universitäts Bibliothek entstand aus einigen angekauften Privat Bibliotheken und aus Geschenken. Sie hat folgende Einkünfte, einen Beytrag von Inscriptionen, eine jährliche Einnahme von 50 Rthlr. von der churmärkischen Landschaft, und ein Buch aus jeder Bücher Auction und von jedem Professor beym Antritt seines Amts. Sie stehet in zwey größern und in einem kleinern Saal, auch gehört noch ein Lesezimmer dazu. Die steinwehrsche Bibliothek hat zu einem jährlichen Fond die Zinsen von 10000 Rthlr.: die Universität muß daneben die Erbauung der Zimmer, die Kosten der Repositorien und andere äußere Einrichtungen aus ihren Einkünften besonders bestreiten. Der G. L. R. Oelrichs hat der Universität seine brandenburgische und pommersche Sammlungen vermacht, die aber mit der Universitäts-Bibliothek noch nicht vereiniget sind. Die westermannsche, und die Ministerial-Bibliothek in der Marienkirche, stehen in keiner Verbindung mit den vorher genannten Sammlungen. Ueber das Archiv hat seit 1751 ein Prof. der Rechtsgelahrtheit die specielle Aufsicht. Der botanische Garten ist 1706 ganz umgeschaffen. Im Jahr 1671 ward eine Ritteracademie gestiftet. Dem Stallmeister wurden 2000 Rthlr. Gehalt aus churfürstl. Einkünften angewiesen: mit ihm sollte noch ein Bereiter, Fecht-, Tanz und Sprachmeister angesetzt werden, und es ward dieser Academie der Bischofshof bewilligt. Aber 1722 ward sie mit der Ritteracademie in Berlin vereinigt, und seit 1766 führt der königl. Stallmeister die Direction beyder Academien, und ernennt unter Mitwirkung des Obercurators den Stallmeister zu Frankfurt. (Dies scheint also eigentlich eine Reitacademie zu seyn.) Die Universität besoldet einen Sprachmeister für die französische und einen für die polnische Sprache, imgleichen einen Tanzmeister. Außer einer Buchhandlung und einer Buchdruckerey findet sich daselbst noch eine schon in ältern Zeiten gegründete hebräische jüdische Druckerey, die jetzt dem Professor Elsner gehört,

deren

deren Arbeiter jüdischer Nation unter der Gerichtsbarkeit der Academie stehen. 6 Kap. Von der Communität oder dem Convictorium und den Stipendien. Zu einem Mittags- und Abends-Freytische für 100 arme Studirende ward 1672 ein Kapital von 20000 Rthlr. Species vom Churfürsten bestimmt: doch reichte dieser Fond nicht völlig zu, sondern ein Theil der Convictoristen mußte damals schon wöchentlich 10 gar. zugeben. Weil aber das Geld nicht sogleich ausgezahlt, und 1723 aller Vorstellungen ungeachtet nur mit einem erheblichen Abzug abgetragen ward: so hatte dies die Folge, daß die Anzahl der Convictoristen auf 60 herab gesetzt werden mußte, die jetzt alle wöchentlich 10 ggr. Zulage und bey ihrer Aufnahme 6 Rthlr. 12 ggr. bezahlen. Unter den Stipendien zeichnet sich das große **märkische** aus, von welchem 5 adeliche und 4 bürgerliche Studirende aus der **Mark** 3 Jahre hindurch jährlich 100 Rthlr. erhalten: mit dem Genuß des Stipendii sind zugleich freye Vorlesungen verbunden. Noch hat die Universität folgende Stipendien für Studirende, die von verschiedenen Collatoren, meistens auf 3 Jahre, verliehen werden: 1) das **brachvogelsche** für 3 Theologen oder Mediciner auf 2 Jahre, für jeden 50 Rthlr.; 2) das **klosterische** oder **lüderitzische** von 37 Rthlr. 12 ggr. (die aber der Universitäts-Kasse anheim fallen, wenn kein Stipendiat aus der Familie des Stifters vorhanden ist;) 3) das **litthauische** für 2 Theologen, jährlich für jeden 100 Rthlr; 4) das **heidenreichsche** für 3 Theologen, jährlich für jeden 50 Rthlr. 5) das **ottonische** oder **prückmannische** für 3 Studirende auf 4 Jahre, für jeden jährlich 34 Rthlr.; 6) das **großpolnische** fur 2 Theologen, jährlich 100 Rthlr. für jeden; 7) das **sattlersche** fur 4 Theologen auf 2 Jahre, unter gewissrn Voraussetzungen auch noch länger, jährlich 37 Rthlr 12 ggr. für jeden; 8) das **stendalsche** von 37 Rthlr. 12 ggr. für Professorensöhne, in deren Ermangelung diese Hebung eine andere Bestimmung erhält; 9) das siebenbürgische

für

für 2 Theologen, 80 Rthlr. für jeden auf 2 Jahre. 10) das schönaichsche für 4 Theologen für jeden 60 Rthlr., wenn keiner aus der Familie studiret; 11) das rüsselmannsche von 100 Rthlr. für einen Juristen; 12) das riebensche von 22 Fl. für 2 Theologen auf 4 Jahre; 13) das pericardsche für 2 Theologen, für jeden 50 Rthlr.; 14) das königsbergische für 2 Theologen jährlich 60 Rthlr.; 15) das wimpinaische von 28 Rthlr. 8 ggr., vorzüglich für einen Katholiken bestimmt; 16) das werliensche für 3 Märker und 3 Schlesier, für jeden 50 Rthlr.; 17) das czernikowische für 2 Theologen, sie genießen die Zinsen von 2000 Rthlr.; 18) das gölikesche für einen Verwandten oder Medicincr und für einen Theologen, jährlich 50 Rthlr. für jeden; 19) das schneiderische für Stadtkinder, jährlich 50 Rthlr. auf 3 Jahre; 20) das große und kleine lebussche von 70 und 29 Rthlr.; 21) vom dequedischen Stipendio hat man keine genaue Nachricht: und künftig wird 22) noch ein forcadisches für 2 Studirende, 80 Rthlr. für jeden auf 3 Jahre, hinzukommen, wenn die männliche Linie des Stifters erlöscht. V. Abschnitt. Von der academischen Gesetzgebung, den Pflichten der Studirenden bey ihrer Ankunft und bey ihrem Abschiede, ihrer Anzahl und ökonomischen Einrichtung. Die ehemaligen lateinischen Gesetze für die Studirenden sind 1796 verändert: sie enthalten jetzt in 56 Paragraphen die Vorschriften des Landrechts und einige auf die localen Verhältnisse sich beziehende Zusätze. Die Vorlesungen nehmen 14 Tage nach Ostern und Michaelis ihren Anfang. Ein unbilliger Vorwurf ist es, als ob zu viele Ferien wären: in den 3 Messen wurden niemals die Vorlesungen länger als 6 Tage ausgesetzt, und gegenwärtig werden sie in beyden Meßwochen gehalten; an den zwey großen Festen im Jahre werden 4 Tage und am Weihnachtsfeste 7 bis 8 Tage Ferien gegeben. Einige Vorlesungen werden seit 1798 in Rücksicht auf Süd- und Neu-Ost-Preußen in lateinischer Sprache gehal-

gehalten. — In der zweyten Abtheilung habe ich nichts gefunden, was ich nach meinem Zwecke auszuziehen nöthig achtete.

3.

Julie von Steinau. Eine interessante Geschichte aus der letzten Hälfte des jetztlaufenden Jahrhunderts. Erster Theil (Die Wahrheit ist vorhanden für den Weisen, die Schönheit für ein fühlend Herz. Dom Karlos) Zweiter Theil. (Die Liebe ist der Liebe Preis. Eboli im Dom Karlos von Schiller.) Berlin, 1796, 1797, bey Carl Ludwig Hartmann, zusammen 2 Alph. 10 Bogen.

Gräfin Julie von Steinau, oder die Wege des Schicksals. Von Rosegarten Erster Theil. Mit einem Kupfer. Zweyter und letzter Theil. Zweyte Auflage. Mainz und Hamburg, bey Gottfried Vollmer, 1803.

Nicht zwey Auflagen, sondern nur zwey verschiedene Titelbogen zu einem Romane, den Hr F. F. Rosegarten zusammenschrieb, als ihn die Wege seines Schicksals noch nicht aus seinem Vaterlande weggeführt hatten. (11 B. S. 136.) Laut einer Nachschrift war die Anlage zu drey Theilen gemacht, aber der Verleger nöthigte den Verfasser, den zweyten und dritten Theil zusammen zu ziehen und abzukürzen. Inzwischen ist sowohl der eine als der andere Theil eine so widerstehende Lectüre, daß es mir nicht möglich geworden ist, mehr als ein Paar Bogen durchzulesen. Das Kupfer scheint schon einmal gebraucht zu seyn. Das mit dem ersten Titelblatte weggeschnittene Verzeichniß der Druckfehler hätte beybehalten werden sollen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 3. Stück.

Den 11. Oct. 1803.

I.

Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, von C. Meiners, Königl. Großbrittannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen. Zweyter Band. Göttingen, bey Johann Friederich Röwer, 1802. 1 Alph. 5½ Bogen in Octav.

Bey diesem Bande will ich den Auszug nach eben den Grundsätzen fortsetzen, welche ich bey dem ersten befolgt habe (11 B. S. 1.) So wie der Hr. Verf. damals die Universitäten als privilegirte Corporationen darstellte, so will er jetzt von ihnen, als Lehr- und Erziehungs Anstalten handeln, auf welchen der Geist, das Herz und das Aeußere der Studirenden soweit gebildet werden sollen, daß sie anfangen können, dem Staat oder ihren Mitbürgern nützliche Dienste zu leisten. (Nach den eignen Grundsätzen des Hrn. Verf. (11 B. S. 4.) und nach den richtigen Bemerkungen anderer, können Universitäten keine Erziehungs Anstalten seyn; und das Wenige, was er jetzt dahin rechnet, reicht zur Erziehung eines jungen Menschen, der deren bedarf, bey weitem nicht zu.)

Erster Abschnitt. Ueber die Bestimmung und Bildung von Professoren. Die öffentlichen Lehrer müssen nicht allein die Wissenschaften, Künste und Sprachen, welche sie lehren sollen, vollkommen

inne haben, sondern auch die Neigung und Fähigkeit besitzen, selbige innerhalb einer bestimmten Zeit deutlich und vollständig vorzutragen. Es ist aber nicht genug, daß Universitäten den Geist mit nützlichen Kenntnissen füllen: sie müssen ihren Zöglingen auch Liebe zur Tugend und Abscheu gegen das Laster einflößen. Die Lehrer können dies auf dreyerley Art bewirken: durch Treue und Fleiß in ihrem Beruf, der zu einer tugendschützenden Arbeit reizt, durch gute Beyspiele, und durch angemessene väterliche oder freundschaftliche Ermahnungen, Warnungen und Belobungen. (Das erste dieser Mittel ist ein Theil des zweyten: und das gute Beyspiel wird in den academischen Jahren wenig beachtet. Zu dem dritten hat der Professor nicht allein selten Gelegenheit, sondern es mangeln ihm auch meistens die dazu erfoderlichen Notizen.) Professoren dürfen daher, wenn ihnen auch einige Gebrechen ankleben, nie so große und ärgerliche Fehler an sich haben, daß dadurch die Brauchbarkeit derselben, oder die Achtung gegen die Tugend sehr geschmälert wird. Von dieser Art sind, öffentliche und scandalöse Untreue in der Ehe, sträfliche Nachsicht gegen sittenloses Betragen von Frauen und Kindern, grobe Völlerey, schmutziger Geiz, der zu niederträchtigen Kriechereyen gegen Studirende oder zu pflichtwidrigen Bestechungen fähig macht, unsinnige Verschwendung, thörigte Vernachlässigung des Hauswesens, endlich ein solcher Grad von Neid, Eifersucht, Rachgier oder Unverträglichkeit, der geheime oder offenbare Feindschaften gegen Amtsgehülfen veranlaßt. Unentbehrliche Tugenden öffentlicher Lehrer sind, Treue und Fleiß in ihren Berufsarbeiten, und unbestechliche Redlichkeit. — Hohe Schulen sind keine Höfe; man kann also auch billiger Weise nicht erwarten, daß junge Leute daselbst zu den Manieren der großen Welt gebildet werden. Ohnehin haben die meisten ganz andere Bestimmungen, als in der großen Welt zu glänzen. Aber sie müssen doch auch das, was sie von guter Lebensart mitbringen, nicht einbüßen; und Jünglinge, die nicht so glücklich waren, in ihren vä-

väterlichen Häusern und Geburtsörtern zu einer guten Lebensart gebildet zu werden, müssen Gelegenheit finden, zu lernen, wie man sich wohlanständig betrage. Der unter Lehrern und Lernenden herrschende Ton hat auf den Ruf und Flor hoher Schulen einen unmittelbaren und großen Einfluß. Academische Lehrer können dazu auf eine doppelte Weise mitwirken: erstlich, daß sie junge Leute zu einem genauern Umgange und zu ihren häuslichen Gesellschaften zulassen, (dies kann doch nur bey sehr wenigen geschehen, und dann wird man schwerlich solche dazu auswählen, die sich nicht ordentlich zu betragen wissen,) und zweytens dadurch, daß sie alles, was offenbar mit dem öffentlichen Wohlstande streitet, untersagen und unabbittlich bestrafen, oder wenigstens bey allen Gelegenheiten ihr Misfallen darüber zu erkennen geben. — Der Flor hoher Schulen, insofern er auf den Verdiensten der Lehrer beruhet, hing von jeher am meisten von dem schriftstellerischen Ruhm ihrer Lehrer ab, ungeachtet es außer Zweifel ist, daß große Schriftsteller nicht immer gesuchte Jugendlehrer sind. Wenn es auch nicht nöthig ist, daß jeder Lehrer sich einen ausgebreiteten Ruhm erwerbe: so erwarten doch die Vorsteher hoher Schulen mit Recht, daß jeder Professor sich von irgend einer vortheilhaften Seite als Schriftsteller zeige. — Ist die Bildung künftiger academischer Lehrer so beschaffen, daß sie die ihnen unentbehrlichen Eigenschaften zu erwerben im Stande sind? und wenn sie es nicht ist, wie können Väter der Völker und Vorsteher hoher Schulen nachhelfen? Ein kleiner Theil der academischen Lehrer besteht aus Professoren-Söhnen; die übrigen sind entweder von niedriger Herkunft, oder wenn auch aus guten, wenigstens nicht aus reichen oder so wohlhabenden Familien, daß diese zur Erziehung ihrer Söhne einen großen Aufwand machen könnten. (Sollte diese sonderbare Alternative einigermaßen richtig seyn? Wer sich absichtlich zum Professor bilden will, kann nicht sogleich vom Studirenden zum Lehrfach übergehen, sondern muß erst mehrere Jahre für sich selbst

weiter studiren, sich eine größere Handbibliothek, als der Geschäftsmann nöthig hat, anschaffen, und, wenn keine öffentliche Anstalten an seinem Aufenthaltsorte ihm aushelfen, oft für noch mehrere Hülfsmittel sorgen. Mangel an Vermögen und Wahl des Lehrfachs passen daher eigentlich gar nicht zusammen.) Sie müssen sich also mehr als gewöhnlich einschränken, und ihre ganze Zeit anhaltenden Arbeiten widmen. Diese Lage dauert auch bey angehenden Professoren, besonders, wenn sie sich früh verheyrathen, häufig fort, weil die ersten Besoldungen geringe, und die Honorarien noch unzureichend oder ungewiß zu seyn pflegen. Daraus entstehet eine gewisse Einseitigkeit; mancher mit den herrlichsten Kenntnissen ausgerüstete Geist wohnt in einem wenigstens unbehülflichen Körper; die Anstrengung für wissenschaftliche Gegenstände läßt zum Umgange mit der Welt und zur Erlangung anderer Kenntnisse keine Zeit übrig. Daraus entspringen dann manche Fehler: insbesondere der Stolz, den man den Gelehrten so oft vorgeworfen hat. Das kräftigste unter allen Mitteln gegen die Fehler academischer Gelehrten sind nützliche Reisen, sowohl angehender als schon angestellter Lehrer: diese sollten also von den Regierungen möglichst begünstigt werden. (Die Bildung künftiger Professoren erfodert denn doch wohl ungleich mehr, als hier erwähnt ist: besonders, da sich an den wenigsten Orten eine Unterstützung für die Zeiten findet, welche zwischen den Studentenjahren und dem Anfange der Vorlesungen in der Mitte liegen. Auch hätte von den Schriftsteller-Arbeiten der Professoren ungleich mehr gesagt, und von den Kenntnissen und Fertigkeiten, die für einige Klassen nöthig sind, z. B. von den Actenarbeiten der Juristen, noch manches hinzugefügt werden sollen.)

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Des Hrn. J. F. Droysen Bemerkungen auf einer Reise durch Holland und einen Theil

Theil Frankreichs im Sommer 1801, beziehen sich hauptsächlich auf litterarische Anstalten aller Art, vorzüglich aber auf das, was für Mathematik, Physik und Chemie von einiger Wichtigkeit ist. Was hievon mit dem Zwecke dieser Blätter zusammentrifft, wird etwa folgendes seyn. I. **Leipzig.** Der im **Paullinum** aufgestellte physicalische Apparat besteht theils aus dem churfürstlichen alten Apparat, der nur noch für die Geschichte interessant ist, und an dem man bewundern muß, wie man in vorigen Zeiten soviel damit leisten konnte; theils in dem neu angeschaften, der sich nicht so sehr durch äußere Eleganz als durch Brauchbarkeit auszeichnet. II. **Göttingen.** In dem physicalischen Kabinett muß man den Reichthum an brauchbaren nützlichen Instrumenten bewundern, welche **Lichtenberg** nach und nach zusammen gebracht hat. Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich behaupte, daß man hier nicht leicht etwas vergebens suchen würde, das zur Belehrung, ja oft nur zur Belustigung dienet. Die Modelle für die Mechanik sind von Metall, mit der grösten Genauigkeit gearbeitet, die nothwendig wird, wenn man in der Ausübung mit der Theorie auskommen soll. Der Anschlag zur neuen Sternwarte, die am südlichen Wall der Stadt gebauet werden soll, beläuft sich auf 12000 Rthlr. III. **Utrecht.** Die Academie hat jährlich etwa 30000 Fl. Holl. Revenüen, wovon die Lehrer besoldet, und die Institute unterhalten werden. In der theologischen Facultät sind 4, in der juristischen 2, in der mediciniſchen 3, in der philosophischen 4 Lehrer angestellt. Die Vorlesungen gehen vom 22 September bis zu den Sommerferien, welche 3 Monate währen: nur sind um Weyhnachten abermal 6 Wochen Ferien. Die Zahl der Studirenden ist ungefähr 200. Hinter dem anatomischen Theater, einem großen schönen Gebäude, liegt der schöne und reiche botanische Garten: in demselben sind die officinellen Pflanzen von den übrigen getrennt, und die Wasserpflanzen werden in großen mit Wasser gefüllten Töpfen gezogen. Das in dem ebengedachten Gebäude

bäude befindliche anatomische Theater war amphitheatralisch und zweckmäßig gebauet, aber an Präparaten nicht reich: die Herren arbeiten mehr für ihre eigne Sammlung wie der Famulus sagte. Das physicalische Kabinett war vortreflich eingerichtet und erhalten: was ein solches Kabinett für den Unterricht bedarf, war theils von englischen theils von holländischen Künstlern gut und genau gearbeitet vorhanden. Das Observatorium steht auf einem alten Thurm an der Mauer: da es sehr hoch, und das Gebäude sehr alt ist, so wankt es. Man hatte überhaupt in ältern Zeiten die üble Gewohnheit, bey Anlegung der Sternwarten hauptsächlich auf einen großen Gesichtskreis zu sehen, und opferte der Höhe zu oft die unentbehrliche Festigkeit auf: dazu kommt, daß man sie gerne oben auf alte Gebäude setzte, die zu schwach wurden, die Mauern oder Consolen für die Instrumente zu tragen. Wenn man bedenkt, wie selten Beobachtungen niedrig am Horizonte nothwendig, und wie unsicher sie sind, und wie unentbehrlich dagegen Festigkeit ist: so sollte man doch bey neuen Sternwarten diesen Fehler vermeiden. Die Instrumente waren ebenfalls elend. Die Professoren sind ziemlich gut salarirt, so daß sie mit den Promotions-Gebühren ꝛc. wohl auf 2300 Fl. rechnen können. IV. **Leyden.** Die Gebäude der Academie sind zum Theil schon alt, zum Theil wieder ausgebessert. In der Bibliothek, die auf 40000 gedruckte Werke angegeben ward, fehlten die neuern Sachen: sie ist übel aufgestellt, indem in dem kleinen Raume die Bücher in doppelten Reihen stehen. Das physicalische Kabinett ist vortreflich, und der botanische Garten zeichnete sich vortheilhaft aus. Das Naturalien-Kabinett ist erst seit kurzem angelegt, enthält aber doch schon einzelne sehr schöne Stücke. Die Antiken-Sammlung ist ein Geschenk, und von geringer Bedeutung. Seit 1787 ist ein Clinicum mit einem Lazarethe verbunden angelegt. Die Sternwarte war in Abwesenheit ihres Aufsehers nicht zu besehen; sie soll aber wegen ihres Alters und Mangels an Instrumenten

nicht

nicht besonders brauchbar seyn. Man kann hier ohne alle Schwierigkeiten promoviren: und darf, wenn man will, seine Disputation nur vor den versammelten Professoren vertheidigrn. Die Zahl der Studirenden soll sich an 300 belaufen. Die Professoren genießen ein Gehalt von 1000 bis 2000 Fl. jährlich. V. **Strasburg.** Die Universität besteht noch, und ihr Daseyn ist durch ein eignes Gesetz befestigt: da aber die meisten Einkünfte derselben in Zehnten bestanden, so sind sie außerordentlich geschmälert. Die Sternwarte liegt auf dem Thore, und ist nicht von Bedeutung. Für das physicalische Kabinett ist ein guter Anfang durch die Sammlung aus dem Jesuiter-Collegio gemacht. Sämmtliche Stipendien sind als Schulden der Nation übernommen: aber ein Drittel davon ward in den Zeiten der Assignaten mobilisiret, und das consolidirte Zweydrittel ist sehr am Werthe gesunken. Bey diesem schwachen Zustande der Universität läßt sich erwarten, daß sie wahrscheinlich mit Centralschule zusammenfallen werde, an welcher die meisten Professoren jetzt schon zugleich Lehrer sind.

3.

Der neun und zwanzigste August 1803. (Ehre sey diesem Tag, Ehre der Freundschaft und Menschheit. Es ist unsere Pflicht, glücklich zu machen, die es verdienen. Es ist unsere Pflicht, den Werth des Lebens durch jede bleibende Erinnerung zu vermehren, und in dem Andenken besserer Thaten den Trieb zur Tugend zu erhöhen.) Wismar, gedruckt bey J. G. W. Oesten, E. E. Raths Buchdrucker. 4 Bogen in Octav.

Bekanntlich hat der König von **Schweden** in diesem Jahre die Stadt und Herrschaft **Wismar** unserm Durchl. Herzoge als Pfand abgetreten: und der 29 August war der Tag, an welchem der Herzog, auf seiner Rückkehr von **Dobberan** seinen Einzug daselbst hielt. Eine Nachricht von den hiebey vorgefallenen Feyerlichkeiten, in welcher die Beschreibung der Illumination

den

den größten Platz einnimmt, ist der Gegenstand dieser Schrift, die nur für den, der künftig ähnliche Feyerlichkeiten zu arrangiren hat, ein Interesse behält.

4.

Die durch den Tod des seel. H. R **Witte** erledigte Stelle in der philosophischen Facultät veranlaßt mehrere Veränderungen unter dem Personale derselben, deren eigentliche Gründe anzugeben ich mich zur Zeit außer Stande befinde Auch für den Herrn H. R. **Rönnberg** ist keiner von den vorgeschlagenen Gelehrten erwählt, sondern E. E. Rath hat nach einer am 13 Aug. dem Rector gemachten Anzeige den Hrn. Prof. **Dahl** zum Professor der **Moral** ernannt.

5.

Hr. E. R **Trendelenburg** in **Kiel**, vormals Prof. der Rechtsgelahrheit zu **Bützow**, verstarb am 18 Aug. d. J. Seit seinem Wegzug von Bützow hat er wenig drucken lassen. In die ganze Zeit dieser Annalen fällt, soviel ich weiß, nur eine kleine Abhandlung über einen Gegenstand des dänischen Rechts, deren ich aber bisher nicht habhaft werden können.

6.

Hr. Prof. **Dahl** hatte die Absicht eine neue deutsche Uebersetzung der Schrift des Fl. **Josephus** vom jüdischen Kriege zu liefern, und mit erläuternden Anmerkungen zu begleiten; und er ließ eine Ankündigung derselben mit einigen Proben in das **Journal für theologische Litteratur** einrücken. Weil sich aber ergeben hat, daß der Subrector **Frise** zu **Flensburg** schon seit länger als 4 Jahren gleichfalls an einer Uebersetzung der erwähnten Schrift gearbeitet habe, so hat ersterer nach einer im Intelligenzblatt zur **jenaischen** Litteraturzeitung enthaltenen Anzeige seinen Entschluß aufgegeben, um durch eine solche Collision dem Abdrucke der **Uebersetzung** des Hrn. **Frise** nicht im Wege zu seyn.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 4. Stück.

Den 18. Oct. 1803.

1.

Beyträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, von Dr. Adolph Dieterich Weber, der Rechtsgelahrtheit ordentlichen öffentlichen Lehrer zu Rostock. Dritte verbesserte und vermehrte Ausgabe. Erstes Stück. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1803. 7 Bogen in Octav.

Bey dieser dritten Ausgabe sind einige kleine Zusätze, und zwar besonders bey dem sechsten Aufsatze hinzugekommen. Den Inhalt habe ich vormals (1 B. S. 279.) angegeben. (5 B. S. 217.)

2.

Erste Fortsetzung des Auszugs aus Meiners Schrift über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. — Zweyter Abschnitt. Ueber die Prüfung, Ernennung und Wahl von öffentlichen Lehrern. Auf den wenigsten Universitäten wendet man die Sorgfalt an, welche man anwenden sollte, um sich bey der Wahl von Professoren, soweit es in menschlichen Kräften ist, von dem Daseyn der einem öffentlichen Lehrer unentbehrlichen Eigenschaften zu überzeugen. Die ersten nothwendigen Eigenschaften sind, nicht gemeine Gaben des Geistes, und vollständige Kenntniß des Fachs, für

welches jemand als Lehrer angestellt werden soll. Es ist jetzt weniger schwer, als in ältern Zeiten, das Daseyn und die Grade dieser Erfoderniſſe auszukundschaften: man wählt nämlich selten einen öffentlichen Lehrer, der sich nicht durch irgend ein litterarisches Product bekannt gemacht hat. Unterdessen enthalten die ersten glücklichen Arbeiten keine untrügliche Merkmale der natürlichen und erworbenen Vorzüge. Ein junger Mann strengt sich bisweilen für eine kurze Zeit, für eine gewisse Materie, und zur Erreichung eines bestimmten Zwecks ungewöhnlich an, und erregt dadurch Erwartungen: diese aber werden von Zeit zu Zeit getäuscht; es ist, als wenn die ersten Arbeiten den Geist erschöpft oder geschwächt haben, wenigstens erhebt er sich, nachdem der Zweck erreicht ist, nie zu ähnlichen Anstrengungen wieder. Eben so oft geschiehet es, daß jemand sich in eine einzelne Lieblings-Materie vollkommen hineinarbeitet, und dennoch die Wissenschaft, zu der sie gehört, nur sehr oberflächlich kennet, auch nie gründlich kennen zu lernen sucht. Es ist daher rathsam, sich bey zuverlässigen Personen sowohl nach den Fähigkeiten als nach den Kenntnissen eines Candidaten überhaupt genau zu erkundigen. (Eine solche Erkundigung ist auch in Absicht der übrigen Verhältnisse allerdings rathsam. Aber, wie findet man immer zuverlässige Personen? und wie oft können diese die Fähigkeiten und Kenntnisse anders, als aus den litterarischen Arbeiten beurtheilen? Ueber die **Vollständigkeit** der Kenntnisse äußert sich der Hr. Verf. gar nicht weiter, und doch verdient dieser Punct ebenfalls eine genauere Erörterung. Wenn man das Fach bloß nach den gewöhnlichen Hauptabtheilungen der Wissenschaften bestimmt, so ist es unmöglich, daß der angehende öffentliche Lehrer sich schon eine hinlängliche Kenntniß desselben in seinem vollen Umfange erworben habe: wer wird von ihm erwarten, daß er die ganze Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, Arzneykunde, Mathematik, ꝛc. in allen einzelnen Theilen gleich genau und gründlich kenne. Die Erfahrung zeigt ja, wie

mancher brauchbare öffentliche Lehrer nach 20 und 30 Jahren sich nicht auf alle Theile einer solchen Hauptwissenschaft mit gleicher Gründlichkeit einlassen kann. Die speciellen Theile hingegen, deren Bearbeitung sein Amt vorzüglich erfodert, lernt er nicht eher kennen, als bis er gewählt ist: dann kann er sie also erst zum besondern Gegenstand seines Fleißes machen. Man wird daher, wenn man nicht immer einen Mann wählen will, der schon auf einer andern Universität in eben dem Fache Professor gewesen ist, eine Vollständigkeit der Kenntnisse nicht verlangen dürfen. Noch schwieriger wird die Sache, wenn ein junger Gelehrter sich nicht ausschließlich dem Lehrfache widmen konnte, sondern sich zugleich zu einem andern Amte vorbereiten mußte.) — Nicht weniger nothwendig ist ein anhaltender und zweckmäßiger Fleiß. Der Professor muß stets mit seiner Wissenschaft fortschreiten, sich jede wahre Erweiterung derselben zueignen, jede blendende oder schädliche Neuerung prüfen: er muß alle neuen und nützlichen Kenntnisse seinen Zuhörern mittheilen, sich auf seine Lehrstunden sorgfältig vorbereiten, und seine Vorlesungen nicht abkürzen. Es genügt aber nicht, daß er fleißig ist, wenn er es nicht für das Fach ist, welches er lehren soll; auch nicht einmal, daß er in seinem Fache arbeitet, wenn er sich nur mit den Kleinigkeiten, und Seltenheiten, und Seltsamkeiten desselben beschäftigt. Leider ist der Fleiß keine unverlierbare Tugend: manche Gelehrte vernachlässigen sich, entweder gleich, wenn sie eine hinlängliche Versorgung erhalten, oder doch, wenn sie einen gewissen Ruhm erlangt haben. Es ist schwer, den Unfleiß angestellter Lehrer zu verhüten, und Unfleißige zur Arbeitsamkeit zurückzurufen. — Dann muß aber noch eine gute oder wenigstens mittelmäßige Lehrgabe hinzukommen, die man aber nicht mit der Gabe, den Beyfall der academischen Jugend zu erhalten, für einerley achten muß. Sie bestehet in der Fähigkeit, das Wesentliche einer Wissenschaft so vollständig als möglich, und zugleich so deutlich vorzutragen, daß junge Leute

von mäßigen Talenten und Kenntnissen dem Lehrer ohne Schwierigkeit folgen können. Wenn nicht böse Künste gegen jemanden wirken, oder der Wind neuer Systeme und Secten gegen jemanden weht: so kann man unfehlbar darauf rechnen, daß Vollständigkeit und Deutlichkeit hinreichen, einem öffentlichen Lehrer Beyfall zu verschaffen. Wo diese beyden Vorzüge vereinigt sind, da erträgt und verzeiht die academische Jugend sehr oft viele und große Gebrechen. Wenn junge Männer auf der hohen Schule, für welche man sie bestimmt, leben, und als Privatdocenten Vorlesungen halten, kann man durch gebildete Studirende, welche man genau kennt, und vor welchen jene sich weder scheuen noch besonders anstrengen, am leichtesten erfahren, ob sie eine gute Lehrgabe besitzen. Sehr unzuverlässig sind hingegen Vorlesungen vor einer Deputation von Professoren, die ein neuerer Schriftsteller (8 B. S. 349.) vorschlägt: wie denn dieser überhaupt vieles für leicht und ersprießlich hält, was Männer von Erfahrung nicht dafür halten. Viel schwieriger ist es, die Lehrgaben auswärtiger Docenten zu erforschen: eingezogene Nachrichten sind nur zu oft entweder zu günstig oder zu ungünstig. Selbst der entschiedenste Beyfall eines berühmten Mannes giebt keine Sicherheit. Es verhält sich mit academischen Lehrern sehr oft, wie mit Pflanzen, die nur in dem Boden, der sie gezeugt hat, gedeihen, und bey der Verpflanzung einen großen Theil ihrer Kraft verlieren. (Diese zuletzt erwähnte Erfahrung ist allerdings richtig: allein die auffallende Verschiedenheit hat denn doch gewöhnlich auch eine eben so sichtbare Ursache, und die Zusammenstellung einzelner Beyspiele würde leicht zu allgemeinen Resultaten führen.) — Weniger Schwierigkeiten hat die Prüfung der äußern und innern Sitten der Männer, welche man anstellen will. Man müßte seinen Correspondenten sehr unglücklich gewählt haben, wenn man nicht zuverlässig erfahren könnte, ob ein Gelehrter solche sittliche Gebrechen und solche Sonderbarkeiten in seinem Aeußern habe, wodurch er

öffent-

öffentliches Aergerniß oder Anstoß giebt. — Auf den meisten Universitäten hängt die Wahl der Lehrer von den Landesherren und den von ihnen bestellten Curatoren, nur auf einigen hängt sie von der Universität selbst oder einzelnen Collegiis und Beamten derselben ab, und auf andern haben diese das Recht oder die Erlaubniß, Candidaten vorzuschlagen oder wenigstens zu empfehlen. Es ist ohne allen Streit das erstere vorzuziehen. Curatoren können freylich nicht aus eigner Kenntniß wählen, es wird aber gutgesinnten und aufgeklärten Männern nicht schwer, sich die Kenntniß zu verschaffen, welche sie selbst nicht haben. Sie wohnen meistens in Städten, in welchen sich Gelehrte aufhalten, die mit jedem Theile der Litteratur bekannt sind: sie kennen ferner auf den hohen Schulen, denen sie vorstehen, geprüfte Gelehrte, die entweder selbst rathen, oder sich bey Freunden und Bekannten Raths erholen können. Auf beyden Wegen ist es leicht, sowohl die Zahl als den Werth der Candidaten herauszubringen. (Daran zweifle ich doch. Die Gelehrten in der Residenzstadt sind gewöhnlich Geschäftsmänner, und die Erfahrnng zeigt, daß deren litterarische Kenntnisse meistens viel beschränkter sind, als zu diesem Behuf erfodert wird. Und wenn das öffentliche Gutachten der academischen Corporationen Gründe gegen sich hat, so hat der geheime Vorschlag einzelner Männer deren noch mehr.) Curatoren werden sodann fast ohne Ausnahme den würdigsten wählen. Sie haben kein anderes, wenigstens kein stärkeres Interesse, als die Erhaltung und Vermehrung des Flors der hohen Schulen, denen sie vorgesetzt sind. Die Männer, unter welchen sie wählen sollen, sind ihnen fast immer von Person unbekannt, und es ist also selten oder nie ein Grund vorhanden, der sie für oder gegen den Candidaten partheyisch machen könnte. Wählen sie den würdigsten, so haben sie außer dem Zeugnisse des guten Gewissens allein die Ehre solcher Wahlen: lassen sie sich durch ungeprüfte Empfehlungen verleiten, so laufen sie Gefahr, heimlich und öffent-

lich getadelt zu werden. (Die täglichen Beyspiele bey der Besetzung aller Staatsämter zeigen sehr einleuchtend, wie wenig immer der Würdigste aufgesucht wird, und wie viele Arten unrichtiger Motive dabey wirksam sind: sollten diese wohl bey der Besetzung einer Professorstelle ihre Wirksamkeit verlieren?) Wählende und vorschlagende academische Senate und Facultäten können freylich aus eigner Kenntniß die Verdienste der Candidaten öffentlicher Lehrämter würdigen. Allein man kann in ihnen selten den Willen voraussetzen, die Würdigsten zu wählen. Diese sind entweder Widersacher oder Nebenbuhler der Wählenden oder ihrer Freunde: dagegen haben die Wählenden oder deren Freunde Anverwandte oder Empfohlne, welche sie gerne versorgen mögten. Es entstehet also eine Partheylichkeit, ein Geist des Nepotismus, eine heimliche Verschwörung gegen Fremde, die hohen Schulen verderblich wird. (Die Wahl der Professoren dem ganzen academischen Senate, oder der Facultät, in welcher die Vacanz ist, zu überlassen, würde ich auch nicht rathen, weil die Verbindung der Lehrer mit ihren Schülern, und der Wählenden mit ihren Verwandten und mit Empfehlenden noch häufiger sind, als bey den Curatoren. Aber ein gehörig modificirtes Vorschlagsrecht halte ich doch noch rathsamer. Nur ist freylich die in unserm neuen Erbvertrag eingeflossene Bestimmung, daß dabey **vorzüglich** auf **Landes- und Stadt-Kinder** gesehen werden solle, (2 B. S. 47.) nicht allerdings zu billigen: wie denn selbst in **Dännemark** die Nothwendigkeit des Indigenatsrechts sich nicht auf die Professorstellen zu **Kiel** erstrecket.) Geschichte und Erfahrung haben hierüber seit Jahrhunderten schon entschieden. (Die Geschichte verdiente doch wohl noch eine genauere Untersuchung: indem manchmal andere Mängel der Einrichtung den Vorschlag leiteten. So konnte z. B. zu den städtischen Professorstellen in Rostock vor 1760 weder der Würdigste noch ein Auswärtiger vorgeschlagen werden, weil man sie bey einem Gehalt von 100 oder 75 Rthlr. bloß als ein Neben-

amt

amt betrachten mußte, das nicht jeder, am wenigsten ein Auswärtiger annahm. In Göttingen veranlaßte einst der Rath eines Gelehrten, daß die Curatoren einige Zeit hindurch gewöhnlich die Schwaben vorzogen, und man dort schon die sogenannte Schwaben-Colonie als ein eignes Consortium zu betrachten anfing.) Giebt es denn aber nicht Curatoren, die eben so partheyisch als ununterrichtet sind? Allerdings: aber wenn solche Strafgerichte über hohe Schulen eintreten, so helfen auch die Vorschläge nicht. Gewissenlose Vorsteher setzen sich entweder darüber weg, oder wissen auch schon Maaßregeln zu nehmen, daß ihnen der vorgeschlagen wird, welchen sie begünstigen wollen. (Eine solche Leitung wird im 19 Jahrhundert hoffentlich doch ungleich schwieriger, und die Academie erhält in einem Falle dieser Art wohl andere Vortheile zu einigem Ersatz.) — Es ist hergebracht, daß öffentliche Lehrer ihr Amt mit gewissen Feyerlichkeiten antreten. Diese bestehen gewöhnlich in einem Programm, (11 B. S. 161.) einer Rede, oder in einer Disputation pro loco. Letztere ist auf den neuern Universitäten abgeschaft, (in Rostock war sie nie nothwendig,) theils, weil sie bisweilen ein gehässiges Schauspiel ärgerlicher Leidenschaften wurde, und den Grund zu Feindschaften und Partheyen unter den Collegen legte, theils weil man sehr oft wahrnahm, daß die rüstigsten Disputatoren schlechte Lehrer, und vortrefliche Lehrer hingegen wenig geübte Fechter waren. Auch die Reden haben mancherley Gründe gegen sich, und gewähren keinen Nutzen.

3.

Des zweyten Buchs der Horazischen Oden achtzehnte Ode, übersetzt und erläutert, womit zu der am 3, 4 und 5 October bey dem Güstrowschen Gymnasium anzustellenden Schulprüfung alle resp. Beförderer und Freunde dieser Lehranstalt mit schuldiger Ehrerbietung eingeladen werden, von Adolph Friederich Fuchs, Rector und Professor. Rostock, gedruckt

in

in der Müllerschen Officin, 1803. 1 Bogen in Octav.

Da wir so manche Uebersetzungen der Oden des Horaz haben: so hätte diese füglich ungedruckt bleiben können. Stellen, wie folgende:

Rastlos drenget jeden Tag
Der andre fort, und jeder Neumond schwindet:
Dennoch spaltest du, nächsthin
Erblaßter, Marmor noch; vergiß'st des Grabes,
Und denkst nur auf Häuserbau.

oder:

Jedem Bettler öffnet sich
Die Erde, wie den Königssöhnen, und kein
Geld vermogte Charon einst,
Den listigen Prometheus heimzuführen.
Er versperrt den Tantalus
Sammt allen Tantaliden: Nur dem Armen
Welcher ihn um Hülfe ruft,
Gewährt er, ungerufen selbst, Befreyung.

werden hievon den Beweis geben. Noch überflüssiger sind die Erläuterungen, wovon ich auch ein Beyspiel ausheben: „Du, nächsthin Erblaßter. D. i. „auf den gleichsam das Grab schon lauert; der du „bald der Gegenstand und die Veranlassung eines „Leichenpomps seyn wirst." — Auf abgewichenen Ostern giengen von der Schule zur Universität 3 Schüler, auf Michaelis keiner.

4.

Von Hrn. Florschütz ist auf 7 Bogen in Quer-Folio, in Kupfer gestochen, erschienen: Grande Sonate a quatre mains pour le Fortepiano, composée et dediée a Son Altesse Serenissime le Duc regnant de Saxe-Coburg-Saalfeld par *E. Florschütz.* a Leipzig, ches Hoffmeister et Kühnel. (Bureau de Musique.)

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 5. Stück.

Den 25. Oct. 1803.

I.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs aus Meiners Schrift über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. — Dritter Abschnitt. Ueber die Belohnungen und Strafen öffentlicher Lehrer auf hohen Schulen. — Die natürlichen Vortheile und Nachtheile des Professoren-Standes gehören zwar nicht zu den Belohnungen und Strafen der Lehrer: inzwischen wird derselben doch zu erwähnen seyn. Zu diesen Vortheilen gehört es, daß ihre Arbeiten fast ganz von ihrer Neigung abhängen. Sie arbeiten nicht nach Anweisungen, und unter der Aufsicht von Vorgesetzten, nicht außer Hause und in Gesellschaft mit andern. Ihre Arbeiten sind viel weniger, als die der Geschäftsmänner, an bestimmte Tage und Stunden gebunden. Professoren wählen selbst ihre Vorlesungen, bestimmen und verändern die Stunden dazu, und wechseln mit den Vorlesungen nach Belieben ab. Die wenigsten Professoren lesen alle Tage, auch lesen die wenigsten so viele Stunden, als Geschäftsmänner in ihren Büreaus zubringen: wenn sie ihre Vorlesungen gehalten haben, sind sie Herren ihrer Zeit; keiner schreibt ihnen die Arbeiten ihres Studirzimmers vor, keiner zieht sie darüber zur Rechenschaft. (Diese ganze Angabe ist unrichtig. Die Vorlesungen der Professoren hängen

keinesweges ganz von ihrer Neigung, sondern da, wo alles gehörig geordnet ist, von ihren Bestallungen, bisweilen von Nominal-Professuren, und außerdem von allerhand äußern Verhältnissen ab. Wie wenig sie die Stunden bestimmen können, zeigen die beständigen Klagen über die Collisionen der Stunden, und die an einigen Oertern dadurch bewirkten Stunden-Reglements. Wenn der Professor täglich drey Stunden lieset, und sich zu jeder vorbereitet: so nimmt das im Durchschnitt mehr Zeit weg, als die meisten Geschäftsleute, die keine Unterbediente sind, in ihren Büreaus zubringen. Ob es gerade ein Vortheil ist, daß sie bey ihren andern Arbeiten nicht in die freye Luft, und nicht in die Gesellschaft anderer Leute kommen, mögte wohl zweifelhaft werden. Wie der Hr. Verf. behaupten könne, daß sie nicht an bestimmte Tage und Stunden gebunden wären, begreife ich nicht: sie sind es so sehr, daß sie nicht einmal einen andern substituiren dürfen, und in jedem Halbjahr ihre Vorlesungen genau beendigen müssen. Auch die Verwendung der Zeit, die nicht zu Vorlesungen gebraucht wird, hängt nicht bey allen von ihrer Willkühr ab: mancher hat noch andere academische Beschäftigungen, und der Jurist insbesondere seine Actenarbeiten.) — Auf den meisten Universitäten machen die Professoren den angesehensten, und immer wenigstens einen unabhängigen Stand aus. Bey selbstgewählten Arbeiten können sie ohne Schaden ihrer Gesundheit länger aushalten, als die meisten Geschäftsmänner: und sie genießen dabey die Freuden der Häuslichkeit, der Freundschaft und der Geselligkeit in einem höhern (?) Grade. — Dagegen hat dieser Stand auch das Nachtheilige, daß ein nicht geringer Theil von Professoren selbst bey der möglichsten Anstrengung, nicht soviel erarbeiten kann, als zu einem anständigen Auskommen, und noch weniger, als nach ihrem Tode zu einer anständigen Versorgung von Wittwen und Kindern erfodert wird. Ein zweyter Nachtheil ist, daß auch diejenigen, die durch Talente, Kenntnisse und Arbeitsamkeit zu einem hinlänglichen

oder reichlichen Auskommen gelangt sind, kein Jahr sicher sind, daß ihnen nicht ein Theil des erworbenen Ansehens und der bisherigen Einnahme ohne ihre Schuld, durch böse Künste, neue Secten, das Alter und andere Ursachen entzogen werde. Auch ist ihnen jetzt die Aussicht zu bessern Stellen sehr beschränkt, da die ersten Würden in den meisten Ländern nur der edlen Geburt ohne Verdienst, oder doch nur dem mit edler Geburt gepaarten Verdienst zufallen. (Unter die Nachtheile des Professoren-Standes hätte wenigstens noch gerechnet werden sollen, daß die Vorbereitung dazu verhältnißmäßig weit mehr Zeit und Kosten, als für andere Aemter, erfodert, und das Ankommen gleichwohl mißlicher ist; daß alles, was auf der Academie nicht so ist, wie es seyn sollte, gewöhnlich den Professoren zur Last gelegt wird, obgleich die Vorgesetzten, die fehlerhafte Verfassung, der unzureichende Fond und die Aeltern und Vormünder der Studirenden, die meiste Schuld haben; daß der Professor außer den gewöhnlichen Ferien keine irgend erhebliche Zeitperiode ganz zu seiner Disposition erhalten kann, ohne daß die Vorlesungen des ganzen Halbjahrs gestöret werden, und Krankheiten von einigen Wochen eben diese nachtheilige Folge haben; und daß auf mehreren Academien Feindschaft und Partheygeist einen so großen Spielraum behalten, da man doch durch einige Aenderungen in der Verfassung sie ziemlich unwirksam machen könnte.) — Hier ist inzwischen die Rede nur von den Belohnungen und Strafen, die von den Obern zu erwarten sind. Die meisten Regierungen fehlten hiebey auf mancherley Art. Sie belohnten und straften nicht das, was Belohnung und Strafe verdiente; sie beobachteten in beyden nicht das gehörige Maaß; und sie belohnten und bestraften nicht, wenn und wie sie gesollt hätten. Im Ganzen fehlte man doch mehr im Belohnen als im Strafen. Man muß desto reichlicher belohnen, je mehr Fähigkeiten, sowohl Lehrgaben als schriftstellerische Gaben, jemand besitzt, je größer und geordneter die Gelehrsamkeit eines Mannes ist, je mehr er Fleiß

anwendet, je mehr Beyfall und Ruhm er erworben hat, je mehr Dienste er jetzt leistet, und künftig leisten kann, oder vormals geleistet hat. Man war bisher meistens geneigt, einen vorzüglichen mündlichen Vortrag belohnungswürdiger zu halten, als schriftstellerischen Ruhm. Man hatte auf kleinen Universitäten, Recht so zu denken: auf größeren Universitäten wiegt ein ausgebreiteter schriftstellerischer Ruhm, von geringem Beyfall begleitet, vorzügliche Lehrgaben auf, die durch keinen schriftstellerischen Ruhm gehoben werden. Der Ruf eines guten mündlichen Vortrags befördert in nahen Gegenden, schriftstellerischer Ruhm in fernen Ländern, den Flor und die Frequenz hoher Schulen. (Der Fond der wenigsten Universitäten ist so ansehnlich, daß man daraus auch den Schriftsteller besolden könnte, und überdem ist es in den meisten Fällen mißlich, den Werth der Schriftsteller gehörig zu würdigen. Die wenigsten Universitäten sind ferner so zahlreich mit Lehrern besetzt, daß diese die Wahl unter Vorlesungen und Schriftstellerarbeiten hätten. Ueberdem verschaffen die letzteren allein schwerlich eine dauernde Frequenz. Ich zweifle also an der Richtigkeit dieser Meinungen.) Auf den ältern Universitäten, die ihre Fonds selbst verwalten, pflegen die ersten Stellen in den Facultäten besser dotirt zu seyn, als die übrigen. Dort werden Gelehrte dann, wenn sie am meisten Nutzen stiften, nicht genug belohnt: und mancher von ihnen stirbt, bevor er zu jenen Stellen hinaufrückt. Zwar muß man brauchbare Lehrer auch alsdann belohnen, wenn wegen Alter und Schwachheit die Quellen von Einkünften, welche ihre Betriebsamkeit bis dahin unterhalten hatte, vertrocknen: aber man hat auch im hohen Alter weniger Bedürfnisse, als in den besten Jahren, und es genügt, wenn man bey anständiger Sparsamkeit sein Leben ohne Nahrungssorgen beschließen kann. Auf ein andres Extrem verfiel man auf einigen jüngern hohen Schulen, wo man dem blühenden Verdienst Belohnungen ertheilte, und das verblühte vernachlässigte, wenn es vormals auch noch so schöne Früchte getragen

hatte.

hatte. Ein anderer Punct, auf welchen bey Belohnungen zu sehen ist, ist die Wichtigkeit des Fachs, dem sich der Lehrer gewidmet hat. In unserm Vaterlande behauptet die Rechtswissenschaft unläugbar den ersten, die Arzneykunde den zweyten, die Gottesgelahrtheit den dritten, und die Philosophie den vierten Platz. Eben ein solcher Unterschied findet sich bey den zu jeder Facultät gehörigen Wissenschaften. In der Philosophie werden die Physik, die Naturgeschichte und die Mathematik wichtiger geachtet, als die eigentliche Philosophie. Indeß muß man nebenher noch darauf sehen, in welchem Grade die Männer für ein gewisses Fach selten sind: auch sollte man billig darauf achten, ob jemand durch Nebenarbeiten mehr oder weniger erwerben kann. — Man muß hienächst weder zu verschwenderisch noch zu karg im Belohnen seyn. Man thut selbst gegen tüchtige Lehrer zu viel, wenn man ihnen so große feste Einkünfte giebt, daß sie ohne Fleiß im Lehren davon leben können: man belohnt aber auch tüchtige Lehrer zu wenig, wenn man sie so geringe besoldet, daß sie selbst mit Hülfe einer mehr als gemeinen Betriebsamkeit nicht bestehen können. Man verstehe dies inzwischen nicht so, als wenn academische Lehrer nie bis zu einem gewissen Ueberflusse gelangen dürften: die Verdientesten unter ihnen sind es eben sowohl werth, als die Verdientesten unter andern Staatsbeamten, daß sie reichlich genug belohnt werden, um in einer gewissen Fülle leben, und etwas zurücklegen zu können. So wenig das Anständig-Nothwendige also für alle hinreicht, so wenig können doch auch alle Lehrer sogleich auf das Anständig-Nothwendige Anspruch machen. Angehende Professoren geben Hofnungen, besitzen aber noch nicht bewährte Verdienste: sie können wegen der Hofnungen, die sie erregen, Ermunterungen, aber noch nicht Belohnungen erwarten. Sobald aber selbst junge Männer sich als tüchtige Lehrer und vorzügliche Schriftsteller bewiesen haben, so verdienen sie, so gesetzt zu werden, daß sie ohne Zuschuß aus ihrem eignen Vermögen mit Frau und Kindern anständig leben

können. — Der letzte Punct, auf den bey Belohnungen sehr viel ankommt, ist dieser, daß man sie nicht zur rechten Zeit und mit der rechten Manier austheilt. Von dieser Seite fehlten die meisten Regierungen. Sie belohnen nicht eher, als sie müssen; wenn sie nämlich wichtige oder unentbehrliche Männer nicht anders behalten können. Dies Verfahren bringt viele nachtheilige Folgen hervor. Anschlägige Gelehrte wissen es so einzurichten, daß sie von Zeit zu Zeit auswärtige Vocationen erhalten, oder doch Anträge, welche kommen sollen, vorspiegeln können. Beydes wird ein Zwangsmittel, wodurch man sich Zulagen bewirkt; sieht man, daß diese Zwangsmittel helfen, so bequemen sich aus Noth auch solche Männer dazu, die derselben gern überhoben wären. Die Zögerung im Belohnen wahrer Verdienste veranlaßt also, daß Gelehrte ihren Character verderben. Trägt es sich einige Male hinter einander zu, daß die Lehrer einer hohen Schule sich Vocationen ausgewirkt, vorläufige Versprechungen gegeben, und diese wegen der erhaltenen Zulage nicht erfüllt haben, so leiden auch die Collegen darunter, an welche sodann mancher Ruf nicht ergehet, der sonst an sie ergangen wäre. Ueberdem verdanken die Schlauen, die ihren Obern auf diese Art Zulagen abgepreßt haben, ihnen solche nicht: die redlichen Männer hingegen, die ihnen nicht nachahmen mögen, beklagen sich nicht bloß darüber, daß man ihre Verdienste nicht belohnt, sondern noch mehr, daß man gleichwohl andere belohnt, die es nicht verdienten. — Die Belohnungen bestehen entweder in Besoldungen oder im Range, oder in Ehrentiteln. (Ich würde Geldgeschenke für die dritte gewöhnliche Art der Belohnung, Titel und Rang hingegen für einerley achten.) Bey den Besoldungen entstehet die Frage: ob es besser sey, daß sie in baarem Gelde, oder daß sie ganz oder zum Theil in Naturalien angewiesen werden. Michaelis entschied für das erstere: ich würde für das letztere entscheiden, wenn es möglich ist, Naturalien anzuweisen. (In hiesiger Gegend wird man wünschen müssen,

daß

daß das Holzbedürfniß angewiesen werde. Das Uebrige mögte doch zu viele Schwierigkeiten finden.) Den Rang kann man allerdings zu den Belohnungen rechnen; ob es gleich traurig ist, wenn der Rang des Lehrers größer ist, als sein Ansehen, das von der öffentlichen Meinung abhängt. In Göttingen haben alle ordentliche Lehrer den Rang fürstlicher Räthe, und rouliren also, wie man zu sagen pflegt, mit den Majors dem Alter nach: Hofräthe genießen Obristlieutenants-Rang. Ehrentitel werden von manchem höher als Besoldungs-Zulagen geschätzt, und ersparen dem Fond oft eine sonst erfoderliche Ausgabe. — Durch übermäßige Vervielfältigung der Lehrer benimmt man sich die Gelegenheit zu Belohnungen, indem man sodann einigen gar keine, andern keine hinlängliche Belohnung verschaffen kann. Die daher entstehenden Klagen werden dadurch noch vergrößert, daß verdiente Männer die Zahl ihrer Zuhörer und ihre Einnahme verringert sehen; und ihr Ansehen mit verlieren, wenn junge und unberühmte oder wenig berühmte Männer sogleich den Professor-Titel erhalten. — Man mag indeß bey der Wahl öffentlicher Lehrer soviele Vorsicht anwenden, als man will, so ist es doch unvermeidlich, daß sie von Zeit zu Zeit Männer trift, welche die gehegten Erwartungen nicht erfüllen, oder sich verschlimmern, oder sich wenigstens einzelner Fehltritte schuldig machen. Männer, die das nicht leisten, was man mit Recht von ihnen erwartete, können sich nicht beschweren, wenn man ihre Lage nicht verbessert. Und je reichlicher und unpartheyischer die Vorsteher hoher Schulen belohnen, desto ernstlicher können und müssen sie jedes Versehen der Lehrer strafen, wodurch entweder der gute Ruf einer Universität, oder der gute Nahme von Collegen, oder die den Obern schuldige Ehrfurcht verletzt wird. Die gelindesten Strafen sind Verweise. Wo die nichts fruchten, da helfen bisweilen Geldstrafen oder Suspensionen einzelner Vorrechte, z. B. der Preßfreyheit. Dann folgen die Remotion und Entlassung. Unter der Remotion verstehe ich bloß die

Ent-

Entziehung eines Lehrfachs nnd der damit verbundenen zufälligen Einkünfte, ohne Entziehung der bisherigen Besoldung und des Titels: unter Entlassung eine völlige Entfernung vom Amte mit Einziehung der Besoldung oder eines Theils derselben. Zu der letzteren schreitet man indeß nicht gerne, um nicht Anlaß zu der Meinung zu geben, als wenn die Lehrer auf einer einzelnen hohen Schule willkührlich behandelt würden. (Dieser letztere Gegenstand ist auf 3½ Seiten äußerst kurz und oberflächlich abgefertigt, so sehr er auch eine genaue und umständliche Erörterung verdiente, wobey denn die Verbrechen des Staatsbürgers von den Pflichtwidrigkeiten des Lehrers ganz zu unterscheiden wären. Von dem, was der Hr. Verf. Remotion nennt, habe ich keinen deutlichen Begriff erhalten.)

2.

Gotthard Heinrich Meyersieks, d. R. Doctors zu Lübeck, Abhandlung vom See-Protest. Von der Verklarung. Wegen ihrer Brauchbarkeit für Richter, Sachwalde, Kaufleute, Mackler und Schiffer, aus dem Lateinischen übersetzt. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1803. 8 Bogen in Octav.

Die Uebersetzung ist vom Hrn. Doct. **Koppe**. Das Original, die Inaugural-Disputation des Verf., gehöret allerdings zu den brauchbaren Schriften: und verschaffet nicht allein manchem von den Seestädten entfernten Rechtsgelehrten einen hinlänglichen Begriff über die beym Seehandel so oft vorkommenden Verklarungen, (wiewohl die zu geringe Sorgfalt, welche von vielen Richtern dabey bewiesen wird, auch in Rücksicht auf die Wirkungen derselben bemerklicher zu machen seyn mögte,) sondern wird auch eine Gelegenheit geben, durch Anwendung einiger hier noch nicht benutzten allgemeinen Grundsätze diesen Gegenstand weiter zu führen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 6. Stück.

Den 1. Nov. 1803.

I.

Patriotisches Archiv der Herzogthümer Mecklenburg, zur Aufbewahrung kleiner Abhandlungen und Aufsätze, Vorschläge, ꝛc. und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. 1803. Fünften Bandes zweytes Stück. Rostock, bey Karl Christoph Stiller. 13½ Bogen in Octav.

Inhalt: 1) Ueber den Wegebau und die nöthige Verbesserung der Landstraßen. — Unter die Mängel der bisherigen Wegebesserungs Anstalten gehörte auch noch, daß die Besichtigung im Sommer geschahe, wenn die schadhaften Stellen am wenigsten zu erkennen, und die dabey erfoderlichen Vorkehrungen in ihrem ganzen Umfange am schwierigsten zu übersehen waren; imgleichen, daß man eine viel zu lange Strecke in einem Tage besichtigte. 2) Bescheidene Gedanken über einen Punct in einigen neuen Erbcontracten der Prediger. — Der Hr. Verf. meint, daß bey der jetzt gewöhnlichen Einrichtung, da man dem Prediger höchstens eine kleine Wohrt läßt, der Knecht und die beyden Pferde, die derselbe doch halten muß, ersterer ein Müssiggänger, und letztere unnütz gefuttert werden müssen. Er will daher, daß die Wohrt bis auf 50-60 Scheffel Einfall, die mit 2 Pferden füglich cultiviret werden können, vergrößert werde. 3) Ueber die Webernoth. — Bemerkungen über einige Betrügereyen

der Weber, denen durch den Zahlhaspel vorgebeugt werden könnte. 4) Ueber Convictoriengelder und academischen Freytischgenuß. — Weil jetzt kein Mittagstisch für 4 Rthlr. zu haben ist, so wünscht der Verf., daß die monatliche Hebung der hiesigen Convictoristen erhöhet werde. Derselbe ist übrigens ganz unrecht berichtet, wenn er glaubt, daß vor 1760 der Abendtisch uneatgeldlich gegeben sey, und daß „aus „Mangel an wirklich bedürftigen Competenten auch „solche zur Perception aufgenommen werden, die nicht „zur Klasse constitutionsmäßiger Percipienten gehören." Ob sich, wie er meint, ein Unternehmer finden werde, der gegen Empfang der ganzen für alle Percipienten bestimmten Summe ihnen einen sehr genießbaren Mittagstisch liefern würde, kann ich nicht beurtheilen: ich fürchte aber, daß sodann über die Güte des Essens die nämlichen Strritigkeiten wieder entstehen würden, welche nach vieljähriger Dauer endlich die Verwandlung in eine Geldhebung nothwendig machten. 5) Wodurch wird der Vorrath des baaren Geldes in Mecklenburg verringert, und wodurch könnte er vergrößert werden? Von Hrn. F. Bauer. — Wenn Lehren dieser Art Nutzen stiften, so wird der Hr. Verf. noch einmal ein reicher Mann werden, da er selbst es vermuthlich an eigner Beobachtung seines Raths nicht ermangeln läßt. 6) Reflexionen über einige Artikel des lübschen und rostockschen Rechts, vom Hrn. Prof. Wiese. — Er lehret, daß der Grundsatz, eine beerbte Frau sey den Creditoren ihres Mannes verhaftet, eine unbeerbte nicht, nach den heutiges Tages immer mehr geltend werdenden Grundsätzen einer gereinigten Staatskunst und Politik nicht zu billigen sey. 7) Bemerkungen über Reinholds Beschreibung des Seminars zu Ludwigslust, (11 B. S. 256.) vom Hrn. H. P. Ackermann. 8) Einige kurze Nachrichten und Geschichtszusätze von der Stadt Friedland, vom Hrn. P. Rudolphi. — Unerheblich. 9) Ein kleiner Beytrag zur Verbesserung der vaterländischen Landschulen, von Hrn. P. Köppen. — Die im gemeinen Leben übliche plattdeutsche

sche Sprache wird als ein großes Hinderniß beym Schulunterrichte angegeben, und die Einführung der sogenannten Industrieschulen widerrathen. 10) Rüge eines gewöhnlichen Unfugs. — Ohne Erkundigung aller Umstände dürfte diese Rüge unzuverlässig seyn. 11) Fortgesetzte Anzeige neuer Bücher vaterländischer Schriftsteller. 12) Ankündigung eines geographisch-topographischen Lexicons der Herzogthümer Mecklenburg. 13) Einige Worte die Fortsetzung dieser Zeitschrift betreffend. — Der Mangel eines hinlänglichen Absatzes hat die Erklärung veranlaßt, daß der Verleger denjenigen Mitarbeitern, welche bisher ein Honorar erhalten, solches nicht weiter zahlen könne, sondern den patriotischen Gesinnungen eines jeden überlassen müsse, ob er die Fortsetzung dieser Zeitschrift durch unentgeldliche Beyträge unterstützen wolle.

2.

Dritte Fortsetzung des Auszugs aus Meiners Schrift über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. — Vierter Abschnitt. Ueber Vorlesungen, Lehrarten und Ferien. Die vornehmste Arbeit academischer Lehrer sind Vorlesungen: diese waren von jeher auf die verschiedenste Art eingerichtet. Auf einigen Universitäten werden sie unentgeldlich, auf andern gegen ein zu entrichtendes Honorar gehalten. Das letztere ist unstreitig vorzuziehen. Die Universitäts-Kassen müssen größere Salaria geben, wenn die Lehrer keine Honoraria erhalten: die Zuhörer wenden im Durchschnitt mehr Fleiß auf Vorlesungen, die sie bezahlt zu haben glauben; und die Lehrer bestreben sich, ihr Fach so vollständig, deutlich und angenehm als möglich vorzutragen, weil sie desto mehr Zuhörer erhalten, je besser sie lehren, und desto mehr an Honorarien einnehmen, je mehr Stunden sie geben. Wo Honoraria entrichtet werden, hat man nicht sowohl Unfleiß in den Vorlesungen zu fürchten, als übertriebenen Fleiß, der für schriftstellerische und andere nützliche Arbeiten keine Zeit

und Kräfte übrig läßt. Die Rücksicht auf eigene Vortheile bewirkt mehr Gutes, als man durch Gesetze erzwingen, und hindert mehr Böses, als man durch Strafen zurückhalten kann. Immer werden denn doch einige Vorlesungen unentgeldlich gehalten werden. Entbehrlichere Theile der Wissenschaften, die den großen Haufen nicht interessiren, sondern einer kleinen Zahl von Auserwählten gewidmet sind, werden nicht allemal bezahlt: und junge Professoren oder Privatlehrer, die sich zeigen wollen, kündigen gleichfalls öffentliche Vorlesungen an. — Auf den meisten neuern Universitäten überläßt man die Bestimmung der Honorarien den Lehrern selbst. Man kann dieses auch bey allen Vorlesungen thun, wobey eine Concurrenz Statt findet: nur hat man darauf zu achten, daß Lehrer, denen ein gewisses Fach ausschließlich übergeben ist, dies Monopol nicht misbrauchen. — Daß nur die Vermögenden Honoraria entrichten dürfen, darüber war nie (?) ein Zweifel, aber die große Schwierigkeit ist, wer soll das Vermögen oder Unvermögen untersuchen? Auch die Zeit, wo das Honorarium bezahlt wird, ist verschieden: auf mehreren hohen Schulen ist es Sitte, es vorauszuzahlen, wenn das Collegium belegt wird, auf andern zeichnen die Studirenden ihre Nahmen erst 14 Tage nach Anfang der Vorlesungen auf. An den meisten Orten überläßt man den Lehrern, ob sie die Rückstände gerichtlich beytreiben wollen: in Jena machte man vormals jedem Lehrer zur Pflicht, die Säumigen sogleich dem Rector anzuzeigen, und diesem, die Schuldner zur Zahlung anzuhalten. In neuern Zeiten hat man sogar besondere Commissionen zur Hebung und Vertheilung der Honorarien vorgeschlagen. (8 B. S. 350. 10 B. S. 146. 11 B. S. 138.) Diese Commissionen dürften aber eben so unausführbar werden, als es das jenaische Reglement gewesen ist. — Ueber den Anfang und das Ende der Vorlesungen sind mancherley Anordnungen gemacht, aber bey allen Privatvorlesungen, für welche eine hinlängliche Concurrenz ist, kann man den Lehrern unbedenklich überlassen

lassen, wann sie anfangen und schließen, wie viele Tage in der Woche, und wie viele Stunden an jedem Tage sie lesen wollen. Jede Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit der Lehrer wird sodann durch Abnahme des Beyfalls und der Honorarien bestraft. Nur zwey Dinge sollten strenge untersagt werden, das Dupliren oder Tripliren, und das Lesen in die gesetzlichen Ferien hinein. (Das Letztere wird doch dann nicht zu misbilligen seyn, wenn der Lehrer durch eine Krankheit oder durch eine andere außer seinem Willen liegende Abhaltung einige Wochen verliert.) Aber bey allen Vorlesungen, die ihrer Natur nach mehr oder weniger ausschließlich sind, hat man Ursache, aufmerksamer zu seyn. Dahin gehören die Anatomie und Chemie, die Entbindungskunst und Arzneykunde, die Naturlehre und Naturgeschichte, die Botanik und Oeconomie, die Sternkunde und die Geschichte der ältern und neuern Kunst, wenn anatomische und chemische Theater, Entbindungshäuser und Hospitäler, Sammlungen von physischen Instrumenten und Naturalien, botanische und ökonomische Gärten, Observatoria und Kunstsammlungen, als öffentliche Anstalten, einzelnen Lehrern anvertrauet werden. Diese könnten im Vertrauen auf solche Anstalten denken, daß man ihnen doch kommen müsse. — Die Vorgesetzten von Universitäten haben zwar allerdings das Recht, vorzuschreiben, daß die Collegia an einem gewissen Tage anfangen sollen. Dies setzt inzwischen voraus, daß solches möglich ist. Oft ist aber von den ankommenden Studenten ein Theil noch nicht eingetroffen, und von den übrigen ein Theil von angestellten Reisen noch nicht zurückgekommen. Diese kann man nicht zwingen, daß sie sich zu rechter Zeit einfinden: und also kann man auch die Lehrer nicht zwingen wollen, daß sie früher anfangen. — Noch weniger aber kann man das Ende aller Vorlesungen im Voraus bestimmen. Die Güte derselben nimmt nicht mit der Menge der Stunden zu, die darauf verwandt werden, und selbst fleißige junge Leute freuen sich, wenn sie gegen das Ende der Vorlesungen

erleichtert werden, (besonders, wenn ein anderer Lehrer dagegen dupliret.) Wer nicht maschinenmäßig in jedem halben Jahre genau wiederholt, was er sonst vorgetragen hatte, braucht zu demselben Collegio bald einige Stunden mehr, bald einige Stunden weniger. Der scheinbarste Grund, wodurch man die Dauer der Vorlesungen bis zu einem bestimmten Tage vertheidigt, ist dieser, daß die jungen Leute aller übrigen Collegien überdrüssig werden, sobald eins geschlossen ist, und daß sie sich nicht zu beschäftigen wissen, wenn sie keine Collegia mehr hören. Beydes mag auf solchen hohen Schulen geschehen, wo die jungen Leute im Durchschnitt wenig gebildet, also auch an häuslichen Fleiß wenig gewöhnt sind, oder wo sie außer dem mündlichen Vortrag der Lehrer wenige Hülfsmittel haben. In **Göttingen** sind im ganzen Jahr keine Zeiten schuldloser, als die der größern Ferien: nicht bloß deswegen, weil viele verreiset sind, sondern auch, weil die Zurückbleibenden eben so fleißig, oder noch fleißiger, als in der Zeit der Vorlesungen sind. — Ueber die Ferien sind die Meinungen der Schriftsteller eben so sehr getheilt, als die Einrichtungen der Academien verschieden sind. **Münchhausen** drang schon von Zeit zu Zeit darauf, daß in G. auf Ostern und Michaelis nur 8, höchstens 14 Tage Ferien seyn, und die ganze übrige Zeit, etwa den Sonnabend Nachmittag ausgenommen, ununterbrochen gelesen werde. Allein diese Vorschriften wurden nie lange beobachtet. Im Jahr 1798 ist wieder vorgeschrieben, daß die Ferien um Weyhnachten und Pfingsten nur 4 Tage dauern, auf Ostern und Michaelis aber die Vorlesungen 8 Tage vor dem Feste geschlossen, und 14 Tage nach demselben wieder angefangen werden sollten. Aber die Studirenden richteten sich wieder nicht darnach. Allen Lehrern, welche Mitbewerber haben, kann man es ohne Gefahr überlassen, welche und wie lange Ferien sie machen. Die Abnahme des Beyfalls wird bald die ungebührlichen Ferien mäßigen. Man thut den jungen Leuten Unrecht, wenn man glaubt, daß ihnen die Ferien desto mehr gefallen,

je

je häufiger und länger sie sind. Sie wissen sehr gut, daß sie nicht deswegen mit großen Kosten auf hohen Schulen unterhalten werden, damit sie müssig gehen; und sie beklagen sich sehr laut, wenn einzelne Lehrer um anderer Verrichtungen willen ihre Collegia zu oft und zu lange aussetzen. Man verwechselt lernbegierige Jünglinge mit rohen, der Arbeit ungewohnten Knaben, wenn man wünscht, daß Studirende keine Ruhezeit haben. Die Zuhörer würden des Hörens, so wie die Lehrer des Lehrens bald müde werden, wenn nicht am Ende eines halben Jahres größere, und in dessen Mitte kleinere Ruhepuncte wären, in welchen man sich erholen kann. Selbst die Ferien würden nicht vor Ermüdung schützen, wenn nicht in jeder Woche wenigstens ein Ruhetag wäre. — Es ist allgemein anerkannt, daß es besser sey, über gedruckte Lehrbücher, als über sogenannte Dictate, besser über eigne, als über fremde Lehrbücher zu lesen. Zweckmäßige Lehrbücher erleichtern den Zuhörern sowohl die Vorbereitung als die Wiederholung. Eigne Lehrbücher sind fremden vorzuziehen, weil in fremden manches zu berichtigen ist. (Das Letztere bezweifle ich. Der Studirende muß früh gewöhnt werden, an der Unfehlbarkeit der Bücher zu zweifeln, und Irrthümer aufzufinden und zu berichtigen. Das wird ihm der Lehrer bey einem fremden Lehrbuche zeigen können, nicht füglich bey seinem eignen.) — Es ist ferner anerkannt, daß ein freyer Vortrag der sogenannten Dictirmethode sehr weit vorzuziehen sey. Es kann bloß zur Frage kommen, ob der freye Vortrag so einzurichten sey, daß die Zuhörer das Wesentlichste aufschreiben können? Wenn ich nicht irre, so hat die Majorität sich schon lange für die bejahende Beantwortung der Frage entschieden. Wenn junge Leute nichts aufzeichnen, so würde ein großer Theil dessen, was sie gehört haben, verloren gehen: das vernünftige Aufschreiben erweckt und fesselt die Aufmerksamkeit: man muß beständig und genau Acht geben, wenn man nichts einbüßen, man muß selbst denken, wenn man alles kurz zusammenfassen will. (Ich glau-

be,

be, daß die Majorennität eher gegen das Heftschreiben ist. Ich wenigstens kann, wie ich sonst schon erklärt habe, dem Hrn. Verf. nicht beypflichten. Das Wesentliche darf nicht nachgeschrieben werden, weil es im Lehrbuche steht: beyläufige Bemerkungen, Berichtigungen des Lehrbuchs, und litterarische Notizen können also nur ein Gegenstand des Aufschreibens werden. Sollte aber der, welcher die Wissenschaft erst erlernet, diese Dinge in der Stunde wohl correct aufzeichnen können? Es gehören mehr als gewöhnliche Talente dazu, zugleich das Vorhergehende zu Papier zu bringen, und das Folgende mit voller Aufmerksamkeit zu fassen. Ueberdem aber findet ja der Studirende das meiste dieser Aufzeichnungen nachhin in seiner Handbibliothek vollständiger und richtiger wieder. Dessen nicht zu gedenken, daß hiezu eingerichtete Vorlesungen einen langsamern Vortrag und manche Wiederholungen erfodern.)

3.

Darstellung einer vollständigen Confirmationshandlung, nebst einem Anhange zweyer Confirmationspredigten, von G. C. B. Ackermann, Herzogl. Mecklenburgisch. Schwerin. Hofprediger. Hamburg, 1803, bey B. G. Hoffmann. 7 Bogen in Octav.

Für solche Prediger, die eines für jetzige Zeiten anpassenden Formulars zu dieser Handlung bedürfen, mag diese Darstellung ihren Nutzen haben, wiewohl sie auch durch einige Abkürzung noch gewinnen würde. Von den beyden im Anhange beygefügten Predigten ist die eine bey der Confirmation des Prinzen Adolph Friedrich gehalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 7. Stück.

Den 8. Nov. 1803.

I.

Vierte Fortsetzung des Auszugs aus Meiners Schrift über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. — Fortsetzung des vierten Abschnitts. — Die Lehrer haben auf den neuern Universitäten, sowohl in Ansehung der Meinungen, welche vorgetragen werden, als in Ansehung der Lehrbücher nnd Lehrart eine ungleich größere Freyheit, als sie auf älteren hohen Schulen hatten. Bey aller heilsamen und wünschenswerthen Lehrfreyheit wird aber stillschweigend vorausgesetzt, daß diese Freyheit nicht zum Nachtheil der hohen Schulen gemißbraucht werde. — Die Stunden der Vorlesungen lasse man jeden Lehrer nach Belieben bestimmen: nur mit der einzigen Beschränkung, daß er von den in dem Lections-Verzeichniß einmal angekündigten Stunden nicht ohne die wichtigsten Gründe abgehe. Es hat dies freylich manche Unannehmlichkeiten, allein man kann sie dadurch am allerwenigsten vermeid n, daß jeder Vorlesung eine bestimmte Stunde angewiesen wird. Wenn jeder Lehrer eine unbeschränkte Freyheit hat, so giebt er am Ende der Nothwendigkeit ohne Murren nach: und der Studirende kann manchen Collisionen ausweichen, wenn mehrere Lehrer dieselbe Wissenschaft in verschiedenen Stunden lesen. — Noch viel ernstlicher muß man sich gegen alle zwingende

Curse und Studienplane erklären. Jeder höre das, was er brauchen zu können glaubt. Die meisten jungen Leute, welche auf hohe Schulen kommen, sind schon gebildet genug, um beurtheilen zu können, welche Vorlesungen, und in welcher Ordnung sie selbige hören müssen: die übrigen fragen doch wohl jemand um Rath. Wer so unwissend, und dabey so sorglos ist, daß beydes bey ihm nicht Statt findet, an dem ist wenig gewonnen, wenn er auch durch Zwang auf einem bestimmten Wege hingetrieben würde. Ein Weg ist ohnehin nicht für alle anpassend. — Unerheblich ist die Frage, wie lange jemand auf der Universität zugebracht, und ob er alle Hauptcollegia gehöret. Wer drey Jahre lang und länger alle Theile der Wissenschaft gehört, zum Theil wiederholt gehört hat, wird bey beschränkten Geisteskräften doch weniger lernen, als ein anderer bey größeren Talenten in weniger Zeit und mit weniger Vorlesungen. (Immer aber wird denn doch nöthig seyn, daß er auf der Academie alle diejenigen Vorlesungen hört, die ihn zu seinem künftigen Berufe vorbereiten.) — Man klagt zu Zeiten darüber, daß auf einer Academie nicht immer alle Vorlesungen zu hören sind, manche hingegen von mehreren Lehrern zugleich angekündiget werden Man empfiehlt daher solche Schemata, wie in Greifswald (7 B. S. 58.) eingeführt sind; oder wenigstes Verabredungen der Facultäten, und Einreichung der Lections-Verzeichnisse an die Vorgesetzten zur Prüfung und Ergänzung. Alles beydes ist unnöthig Auf vollständigen Universitäten kann alles Nothwendige gelesen werden: aber die meisten Professoren wechseln halbjährig mit den Vorlesungen ab: und wenn auch so wenig andere Professoren als Privatdocenten die dadurch entstehende Lücke ausfüllen, so kann man der Universität deshalb keinen Vorwurf machen. Nur dann, wenn die Besoldungen so groß sind, daß man davon allein leben kann, wird man verlangen dürfen, daß Collegia gelesen werden, wenn sich auch nur 1 oder 2 Zuhörer melden. Was wird es aber für ein Unterricht werden, den ein

Lehrer

Lehrer wider seinen Willen ertheilt? Wird er nicht seine Zuhörer in wenigen Wochen so ermüden, daß sie von selbst wegbleiben? Die Berathschlagungen der Facultäten entziehen den Zuhörern ebenfalls die freye Wahl ihrer Lehrer. Man besetze lieber die Facultäten so, daß eine heilsame Concurrenz statt finden kann; man verschaffe den Lehrern die nöthigen Hülfsmittel; man erlaube ihnen, daß jeder nach seiner Neigung andern nützlich werde; man gestatte ihnen endlich, daß sie für ihre Bemühungen angemessene Belohnungen begehren: so werden ohne Zwang alle Hauptwissenschaften, und selbst fast alle Hülfswissenschaften, in jedem halben Jahre oder wenigstens in jedem Jahre gelesen werden. — Man hat den Fleiß der Zuhörer gleichfalls durch Zwangsmittel erreichen wollen, und dazu wöchentliche, halbjährige und Schluß-Examina vorgeschlagen. Auch diese verfehlen in der Regel ihres Zwecks: und die darüber, so wie über die fleißige Abwartung der Collegien ertheilten Zeugnisse, sie mögen von einzelnen Lehrern, oder, was noch mehr gegen sich hat, von ganzen Facultäten ertheilt werden, sind unzuverlässig. Die einzigen wirksamen Erweckungsmittel des Fleißes sind, daß man trefliche Lehrer anstelle und für alle Hülfsmittel sorge, daß man die Candidaten in den höhern Landes-Collegien strenge und zweckmäßig prüfe, besonders aber, daß man denen, die sich durch Fähigkeiten, Kenntnisse und gute Sitten auszeichnen, baldige und ihren Verdiensten angemessene Belohnungen verschaffe. — Die Privat-Auditoria sind den öffentlichen Hörsälen vorzuziehen: nur in sehr großen Städten sind letztere nothwendig, weil die Lehrer so entfernt von einander wohnen könnten, daß es für die Zuhörer nicht füglich möglich würde, zwischen den Stunden von dem einen zu dem andern zu kommen. — Unerlaubte Mittel, sich Zuhörer zu verschaffen, sind wohl eben so alt, als die hohen Schulen. Mehrere von diesen Künsten können zwar getadelt und verachtet, aber nicht verboten und gehindert werden. Hieher gehören, eine zu große Leichtigkeit im Nachlassen des

Honorars, eine kriechende Höflichkeit gegen junge Leute, oder häufige Einladungen zu Mittags- und Abendmahlzeiten. Die Vorgesetzten veranlassen solche Künste selbst, wenn sie die Professoren nicht genug belohnen, oder zu sehr vervielfältigen. Das einzige unerlaubte Mittel, was verboten werden kann, ist der Eintritt in Studentenorden, oder die Uebernahme des Patronats derselben; imgleichen, was zuweilen gleiche Zwecke hat, die Errichtung gelehrter Gesellschaften, welche aus Professoren und Studenten bestehen, ohne höhere Genehmigung.

Fünfter Abschnitt. Ueber Privatlehrer, besonders über Exercitienmeister, Kunstlehrer und Sprachlehrer. Für öffentliche Lehrer hält man jetzt alle, die den Titel als Professor haben, sie mögen besoldet werden oder nicht: für Privatlehrer hingegen diejenigen, denen man diesen Titel nicht ertheilt hat, wenn sie auch von den Vorgesetzten angestellt und mit Besoldungen versehen sind. Zu den Privatlehrern gehören daher die sogenannten Exercitienmeister, die Lehrer von schönen Künsten, und die graduirten sowohl als ungraduirten Lehrer von allerley Sprachen und Wissenschaften. — Unter den Leibesübungen ist keine angesehener und wichtiger, als die Reitkunst. Sie ist nicht nur den meisten Personen von Stande, sondern auch den Gutsbesitzern und Oeconomen unentbehrlich, wenn damit eine gründliche Anweisung zur Pferdekenntniß und Pferdebehandlung verbunden wird: sie wird auch für solche gelehrt, welche in der Folge Bereuter, Stallmeister ꝛc. werden wollen. — Bey keinem ist es so unumgänglich nothwendig, alle Concurrenz zu untersagen, als bey dem Fechtmeister. — In kleinen Städten ist es besser, auch den Tanzmeister zu privilegiren. Eine freye Concurrenz würde die Einnahmen zu sehr vermindern: und Winkel-Tanzböden arten zu leicht in verdächtige Conventikel aus. — Auf den neuesten Universitäten wurde es Sitte, wenigstens einen vorzüglichen Zeichner und Tonkünstler mit Besoldung zu berufen. Für eine übermäßige Concurrenz muß man

sich

sich hüten: sie ladet über kurz oder lang verarmte Kunstlehrer auf. — Graduirte Privatlehrer sollten zu G. nach den Statuten pro loco disputiren man nahm aber dafür seit manchen Jahren eine Druckschrift an. Nicht graduirte erhielten von der Facultät auf ein oder zwey Halbjahre veniam docendi, um in dieser Zeit zu promoviren. Durch ein Rescript von 1802 sind die Disputationen pro loco für diejenigen wieder eingeführt, welche ihre Lectionen am schwarzen Brette, oder im deutschen Lections-Verzeichnisse, oder durch ein Programm ankündigen wollen. Wem es nicht darum zu thun ist, seine Vorlesungen öffentlich anzukündigen, kann lehren, was er will, ohne eine Erlaubniß nachsuchen zu dürfen, wenn er nur zur Universität gehört. Doch mögte es gut seyn, auch diese einer gewissen Aufsicht zu unterwerfen. — Wer auswärts promoviret hat, entrichtet für die Nostrification 20 Rthlr. — Privatlehrer füllen die Lücken aus, die sonst, selbst auf stark besetzten Universitäten, entstehen könnten; sie spornen die öffentlichen Lehrer zum Fleiße an; und sie sind eine treffliche Pflanzschule öffentlicher Lehrer. Aber die Zahl derselben wächst leicht zu groß an, und dann fehlt es ihnen an Erwerb, oder an Zeit zur weitern Ausbildung. Diejenigen, denen es auf keine Art glücken will, fallen oft der Academie zur Last. Im Ganzen kann man annehmen, daß Privatlehrer keinen so guten Unterricht ertheilen, als öffentliche, weil sie zuviel Zeit auf den Unterricht, zu wenig Zeit hingegen auf eignes Studiren und die Vorbereitung wenden müssen. (Bey einem Privatdocenten, der eigenes Vermögen hat, oder im Hause seiner Aeltern lebt, finden diese Gründe wohl keine Anwendung. Dagegen hat der öffentliche Lehrer gewöhnlich eine längere Erfahrung und mehr Hülfsmittel, nur nicht immer mehr Naturgaben, voraus.) Einzelne Wissenschaften können indeß von Privatlehrern besser vorgetragen werden. Geschiehet dies bey einer großen Zahl von Privatdocenten in mehreren Fächern, so ist das eine traurige Erscheinung. Privatlehrer sind von der academischen Jugend viel abhängiger, als

besoldete öffentliche. Ein solches Verhältniß hat auf die Sitten von Lehrern und Lernenden, und auf die academische Disciplin einen erheblichen Einfluß. — Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Lehrer der französischen, englischen und italiänischen Sprache. Wenn sie wahre Gelehrte sind, und die Grammatik, so wie die Geschichte und Litteratur ihrer Sprache und ihres Volks, vollkommen inne haben, verdienen sie den Professortitel. Bey den gewöhnlichen Sprachmeistern muß aber die Aufnahme mit Vorsicht geschehen, um das Zudrängen ungeschickter und sittenloser Menschen zu vermeiden.

2.

Evangelische Religionsgeschichte des hohen Stifts Straßburg, mit vorzüglicher Rücksicht auf die daselbst erblich gegründeten Domherrenstellen des herzoglichen Hauses Mecklenburg, von Christian Gottlieb Gumpelzhaimer, Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hofrath und Legationssecretair bey der Reichsversammlung. 1794. 7 Bogen in Octav.

Ich habe zwar das Daseyn dieses Ausgabe vormals (5 B. S. 256.) schon angezeigt: aber erst jetzt ist mir dieselbe wirklich zu Gesichte gekommen. Meine Vermuthung, daß sie früher existirt habe, als der in der Monatsschrift v. u. f. M. enthaltene Abdruck, finde ich ungegründet; denn der Hr. Verf. sagt in der Vorrede vom 28 Aug. 1794: „Ich wollte diese Geschichte bis zu dem künftigen Frieden fortführen. — Ein Zufall aber machte, daß mein Manuscript schon jetzt in Hofnung meiner Genehmigung in der M. v. u. f. M. abgedruckt worden. Diese Aufmerksamkeit, die man meiner Arbeit in meinem neuen Vaterland schenkt, und die Betrachtung, daß ein speculativer Nachdrucker, wie das der Fall sehr oft ist, sie dem Comitialpublico, so wie sie dort eingedruckt worden, vorlegen mögte, bewogen mich, da die Schrift nun einmal die Censur passiret hatte, sie in einem gereinigtern Exemplar und

mit

mit einer Fortsetzung bis auf den heutigen Tag schon jetzt auch hier bekannt zu machen." Aber außer einigen nicht erheblichen Aenderungen des Ausdruckes ist denn doch nichts hinzugekommen, als eine umständliche Inhalts-Anzeige, und ein einziger entbehrlicher Paragraph, der die vorletzte Stelle erhalten hat. Diesen will ich für die Besitzer der M. v u. f. M. hier ausziehen, „§ 100. Alle nachherigen Geschäfte des Reichstags hatten diesen nämlichen Zweck*); und es wurde am 7 April der Inhalt des kayserlichen Commissionsdecrets in Berathung genommen, und am 5 May darauf ein Reichsgutachten gefaßt, welches kayserliche Majestät am 14 Junius durch ein Hofratificationsdecret zu einem Reichsschluß erhoben, worin ebenfalls die Sicherheit des gesammten Reichs, die Behauptung seiner Ehre, der Schutz und die künftige Sicherung seiner Rechte, und die Erlangung einer gebührenden vollständigen Genugthuung, als der einzige Endzweck dieses Reichskriegs angegeben und erkläret ward. Auch der neueste Reichsschluß vom 6 Julius, welcher eine neue Römermonatsverwilligung enthält, beruft sich auf den festgesetzten gemeinsamen Zweck, und die zur neuesten eiligsten Berathschlagung in einem kayserlichen Hofdecret ausgesetzten Puncte zur Vermehrung des Reichscontingents zeugen von der unermüdeten Sorgfalt, den gekränkten Reichsständen Entschädigung zu verschaffen."

*) „S. die kayserlichen Commissions-Decrete d. d. Regensburg, 25 Januar, 7 April, 20 August, ꝛc.

3.

Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige, mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung. Eine Predigt, gehalten am zwölften Sonnt. nach Trinit. 1803 über das Evangelium, von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Pred. zu Sternberg und Sülten. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin. 2 Bogen in Octav.

Auch

Auch in der Stadt Sternberg ist bereits vor einigen Jahren der Vorschlag gemacht, eine allgemeine Armenversorgungs-Anstalt zu errichten, aber damals ins Stecken gerathen. Jetzt ist diese nützliche Sache wieder in Anrege gebracht, und nach der Versicherung des Hrn. Verf. ihrer Ausführung nahe. Er hat also durch diese Predigt den guten Endzweck befördern wollen.

4.

Im Septemberstücke der berlinischen Monatsschrift v. J. ist ein Aufsatz über die Landarmenanstalten in der Churmark, in Bezug auf eine Schrift des Hrn. D. v. Suckow, von Hrn. G. F. R. Borgstede, zu finden. Der Verf., der seit dem Entstehen dieser Anstalten an deren Direction Antheil gehabt, zeigt, daß das, was der Hr. v. S. von denselben in seiner Schrift (10 B. S. 285.) gesagt hat, unrichtig sey, und sein Gewährsmann, der Hr. K. D. v. Gayl, ihn irre geleitet habe.

5.

Der Kammermusicus Hr S. F. Heine in Ludwigslust kündigte im Anfange des Jahres 1801, Gesänge und Lieder bey dem Clavier oder der Harfe zu singen, auf Subscription an, welche im Sommer gedachten Jahres erscheinen sollten. Gleichergestalt kündiate er nachhin einen Clavierauszug des Ballets Oberon auf Pränumeration an, der im August v. J. versprochen ward. Von beyden Werken habe ich aber nachhin nichts weiter vernommen: vielleicht haben sie also keine hinlängliche Unterstützung gefunden.

6.

Am 19 Sept. ward der bisherige erste Syndicus, Hr. Doct. Zoch, zum Bürgermeister der Stadt Rostock erwählt.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 8. Stück.

Den 15. Nov. 1803.

I.

Theoretisch-practischer Commentar über die Institutionen, nach deren neuesten Ausgabe, von D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner. Mit dem Bildnisse des Verfassers. Siebente Auflage, von Neuem durchgesehen, mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet, von D. Adolph Dieterich Weber. Mit Römisch-Kaiserl. Königl. Preußisch- und Churfürstlich Sächsischen allergnädigsten Freyheiten. Frankfurt am Main, 1803, bey Varrentrapp und Wenner. 7 Alph. 2 Bogen in Quart.

Ueber das, was unser Hr. Prof. Weber bey dieser Ausgabe geleistet hat, ist folgende eigne Erklärung desselben in der Vorrede enthalten. „Die Herren Varrentrapp und Wenner haben mir aufgetragen, Höpfners Commentar zum Zweck einer neuen Ausgabe durchzusehen, nöthigen Falls zu berichtigen, und diejenigen Zusätze beyzufügen, welche, soweit der Plan des Werks es gestattet, besonders nach den Fortschritten der juristischen Litteratur erfoderlich seyn dürften. Schon dem Andenken des würdigen Verfassers, meines verewigten Freundes, glaubte ich die Erfüllung dieses Antrags schuldig zu seyn. — Nach Möglichkeit bin ich bemüht gewesen, dem Plane des Verfassers zu folgen, vorzüglich die Fortschritte in der Cultur des Civilrechts seit der vorigen Ausgabe zu bemerken, danächst aber

auch da, wo es die Richtigkeit und Vollständigkeit zu erfodern schien, manches aus Gesetzen, allgemeinen Rechtsgründen, und zur nähern Erläuterung in beyder Rücksicht aus der ältern Litteratur zu ergänzen. Eigentliche Abänderungen des Vortrags der Sache selbst habe ich mir nicht, wohl aber an mehreren Stellen kleine Berichtigungen des Ausdrucks, und solche Einschaltungen erlaubt, die mit den Behauptungen des Verfassers, und den von ihm angenommenen Grundsätzen an sich durchaus vereinbarlich waren. — Andere Zusätze hingegen, bey denen ich eine solche Zustimmung des Verfassers nicht so unbedingt annehmen durfte, oder wobey ich doch nöthiger fand, solche sogleich als die meinigen kennbar zu machen, sind größtentheils durch Parenthesen, Zeichen und den Buchstaben W. unterschieden. Meistens kommen diese nur in den Noten vor; — eigentliche Bestreitungen der von dem Verfasser angenommenen Lehrsätze, oder die Beantwortung der ihm von Andern gemachten Einwürfe, und alles, was er selbst den Noten vorzubehalten pflegte, ist nur in diesen hinzugefügt worden. Nach dem Zwecke dieses Commentars, und nach der Bogenzahl, die bey der neuen Ausgabe, ohne das Werk zu sehr zu vertheuren, noch hinzukommen durften, habe ich mich natürlich bey den Zusätzen richten müssen: doch habe ich alle Sorgfalt angewandt, Sachen von Wichtigkeit, die hier noch zu sagen nöthig waren, und erhebliche Beyträge der neuern Litteratur, nicht zu übergehen."

Da der eigentliche Commentar in dieser Ausgabe 1173, in der sechsten hingegen 1086 Seiten beträgt, so würde man hiernach den Umfang der Zusätze beurtheilen können, wenn nicht der Buchdrucker dann und wann an dieser Vermehrung der Seitenzahl auch einigen Antheil genommen hätte. Ueber Ausgaben dieser Art habe ich meine Meinung schon zu einer andern Zeit (8 B. S. 282.) gesagt. Wenn die sehr entbehrlichen Tabellen weggeblieben wären, würde der Hr. Verf. noch manche Zusätze ohne Vermehrung des Preises haben einrücken können. Die eigentlichen Zusätze wird

man,

mancher auch besonders abgedruckt wünschen, der die vorige Ausgabe hat. Seite 934 habe ich ein Urtheil über unser rostocker Stadtrecht gefunden, das ich als eine Bestättigung einiger beyläufig von mir gemachten Aeußerungen nachweise.

2.

Fünfte Fortsetzung des Auszugs aus Meiners Schrift über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. — Sechster Abschnitt. Ueber Studirende, Prüfung und Aufnahme von Studirenden, Rechte, Freyheit oder Beschränkung derselben, Logis-Verzeichnisse. Man kann mit Recht verlangen, daß junge Leute, die zur Academie kommen, fähig und geneigt sind, die gelehrten Anstalten und die Lehrer gehörig zu nützen. Fähig aber sind sie hiezu nicht, wenn ihnen die nöthigen Anlagen des Geistes und die Vorkenntnisse fehlen. Geneigt sind sie nicht, wenn sich bey ihnen ein starker Hang zum Müssiggange, zum Spiel, zu Ränken, Händeln und Unruhen, zur Verschwendung, zur Völlerey und Unzucht, u. d. gl. findet. Unfähige und Unwürdige verlieren nicht bloß ihr Geld und ihre Zeit, sondern sie stören und verderben auch andere, und bringen zum Theil die Einwohner der Stadt durch Schuldenmachen in Schaden. Es ist aber nicht möglich, sie von der Universität abzuhalten. Nach dem Alter läßt sich die Fähigkeit nicht beurtheilen; die Prüfung angehender Studenten auf der Academie hat unüberwindliche Schwierigkeiten; Zeugnisse ihrer vorigen Lehrer sind ebenwenig zuverlässig: man überlasse also die Beurtheilung der Fähigkeit den Aeltern und Vormündern, die sich in diesem Punct seltener täuschen, als man fürchtet. Mancher Student soll ohnehin kein eigentlicher Gelehrter werden: mancher noch Vorkenntnisse einsammeln, die er auf andere Weise nicht füglich erhalten konnte. Sorgfältiger muß man in Absicht der unwürdigen und gefährlichen Subjecte seyn. Wenn sie erst von Hause oder von der Schule kommen, kann

man sie freylich nur durch die Erfahrung kennen lernen. Bey denjenigen, die von andern Universitäten kommen, sind aber einige Vorsichts-Maaßregeln möglich, von denen in Göttingen folgende angewandt werden: Wenn man die von andern Universitäten Verwiesenen annehmen kann *), so werden sie nie im Laufe des halben Jahres angenommen, sondern müssen sich bis zum Ende desselben wieder entfernen, weil sie doch keine Vorlesungen ordentlich besuchen können, und aus Mangel von Beschäftigung andern beschwerlich oder nachtheilig werden. Danächst beobachtet man sie genauer, straft sie härter, und entfernet sie schneller. Indeß fehlt es nicht an Beyspielen, daß sie sich durch musterhaften Fleiß und tadellose Aufführung ausgezeichnet haben. Man fodert ferner von allen, die schon eine andere Academie besucht haben, Zeugnisse über ihre bisherige Aufführung. (10 B. S. 8.) Und zuletzt ist noch die Anordnung hinzugekommen, daß alle Einwohner sogleich die Anzeige machen müssen, wenn jemand ohne Koffer ankömmt, oder innerhalb der ersten 4 Wochen auf Credit zu leben anfängt. Außerdem muß man das Zudrängen von solchen Armen möglichst verhüten, von denen man voraussetzen kann, daß sie entweder der öffentlichen Kasse zur Last fallen, oder Schulden machen, oder sich an die Barmherzigkeit der Mitstudirenden wenden, oder sich mit unerlaubten Beschäftigungen und bösen Künsten zu helfen versuchen. Nur ist es schlimm, daß man nicht sogleich ausmitteln kann, wie viel Vermögen jemand hat. Fragen kann man den Ankommenden nicht gut, wieviel er zu verzeh-

ren

*) Die wegen Ordensverbindungen und Tumulte Verwiesenen werden gar nicht angenommen. Eben so laut einer wechselseitigen Verbindung diejenigen nicht, so von Halle, Frankfurt, Königsberg, Erlangen, Duisburg und Helmstädt relegiret werden. Mit Helmstädt, Marburg, Jena, Halle und Wittenberg ist die Vereinbarung getroffen, daß nicht allein die Relegirten, sondern auch die durch das Consilium abeundi Entfernesten, nebst der Ursache ihrer Verweisung, angezeigt werden.

ren hat: und man würde denn doch auch keine richtige Antworten erhalten. Das einzige zuverlässige Kennzeichen ist, wenn jemand schon um die Erlassung oder Minderung der Inscriptions-Gebühren bittet. Sobald mehr Arme sich einfinden, als man hinlänglich unterstützen kann, ist es besser, sie sogleich mit einem Geschenk weiter zu schicken; vielleicht ist ihnen das Glück anderswo günstiger. — Noch wichtiger ist die Frage, wie man die aufgenommenen Studirenden dahin bringt, daß sie die Lehrer und Lehranstalten möglichst nutzen, und vor den Verirrungen ihres Alters sowohl, als vor den Nachstellungen gefährlicher Menschen möglichst bewahrt werden. Es ist ausgemacht, daß die Sitten der Studirenden bey der Einschließung in die ehemaligen Collegia und Bursen ungleich verdorbener waren, als jetzt. Die Curatel, welche in der Schrift **über die Universitäten in Deutschland** vorgeschlagen wird, (8 B. S. 347.) ist unter manchen seltsamen Vorschlägen wohl der unausführbarste: ließe er sich aber auch ausführen, so würde er doch sehr zu widerrathen seyn. Die Studirenden sind nicht Kinder, sondern erwachsene junge Leute, die durch unnöthigen Zwang gereizt und empört werden. Der reifende junge Mann muß doch einmal aus der häuslichen oder Schul-Aufsicht entlassen werden, und als freyer Mensch für sich zu handeln anfangen. Man gewinnt aber dabey nichts, wenn man diese Entlassung über die academische Zeit hinausschiebt. Ist er so geartet, daß er Thorheiten begeht, so ist es besser, daß er sie auf der Academie, als daß er sie nachher begeht, wo sie mehr schaden und härter geahndet werden. Es ist durchaus falsch, daß auf den deutschen hohen Schulen die Verführung grösser sey, als anderswo. Im Gegentheil können junge Leute nirgends mit geringeren Gefahren sich selbst überlassen werden, als dort. Auf gut verwalteten hohen Schulen kann ein junger Mensch kaum einen bedeutenden Fehltritt begehen ohne daß er gewarnt und bestraft würde: nirgends schützt man unerfahrne und feurige Jünglinge mehr gegen gefährliche Menschen. (Sollte

dies beydes wohl möglich seyn? Ich zweifle. Man lege also den Universitäten nicht mehr Werth bey, als sie wirklich haben. Dieser wird ihnen, wenn alles so ist, wie es seyn kann und soll, genügen.) Indeß giebt es unter Jünglingen, wie unter Männern und Greisen, einzelne Subjecte, die entweder so schwach oder so übelgeartet sind, daß sie keine schädliche Neigung überwinden, keiner Versuchung widerstehen können. Daß man diese nicht verständig und gutartig machen kann, gereicht der academischen Obrigkeit nicht zum Vorwurf. Bey einigen leistet ein gutgewählter Führer wesentliche Dienste. Auch mögte es manchen Aeltern angenehm seyn, wenn einzelne dazu tüchtige Männer Pensions-Anstalten errichteten. Nur müßte Kost, Logis und Aufwartung so vorzüglich seyn, daß sie von den jungen Leuten selbst gesucht würden; eine Empfehlung wäre es, wenn darin beständig französisch oder englisch gesprochen würde; und man müßte es nicht zur Regel machen, daß den darin befindlichen jungen Leuten ihre Wechsel nicht anvertrauet werden. (Eine Privatanstalt dieser Art mögte sich auch auf großen Academien nicht halten.) — Außer dem privilegirten Gerichtsstande haben Studirende auch die Befreyung von bürgerlichen Lasten und Abgaben: bloß die ehemals gewöhnliche Accisefreyheit von Wein, Bier und ähnlichen Bedürfnissen hat man ihnen in G. wegen der großen Unterschleife entziehen müssen. An einigen Orten gestattet man ihnen auch das Recht, zu jagen und zu fischen. — Unter den Studirenden genießen die von Adel, besonders von hohem Adel, hin und wieder Vorrechte. Vormals wurden junge Fürsten, Grafen und Freyherren zu Rectoren erwählt, wobey jedoch ein Professor die Geschäfte übernahm: in den hallischen Statuten wird dieser Observanz noch erwähnt, in den göttingischen nicht mehr. Fürsten und Grafen erhalten noch jetzt bey Feyerlichkeiten ausgezeichnete Ehrenplätze. In G. haben die Grafen in den Collegien besondere Tische, vor Gericht wird ihnen ein Stuhl angeboten, und sie werden schriftlich citirt: inzwischen sind sie, wie andere

Stu-

Studirende, sowohl dem Carcer als härteren Strafen ausgesetzt. — So bedenklich auch manchem der auf andern Universitäten nicht gebräuchliche Unterschied zwischen Grafen und Nichtgrafen scheinen mag: so natürlich muß es selbst den größten Freunden der Gleichheit vorkommen, daß man den Beneficiaten nicht gleiche Freyheit mit denen zugesteht, die ganz von eignem Vermögen leben. Wohlthäter haben das Recht, sich zu erkundigen, ob ihre Wohlthaten gut angewandt werden: und Empfänger von Wohlthaten sind verpflichtet, sich in ihrem Betragen mehr, als andere, zu beobachten. (Rathsam wird es doch seyn, den Unterschied so wenig sichtbar, als immer möglich, werden zu lassen.) — Logis-Verzeichnisse, in welchen die Studirenden in alphabetischer Ordnung mit Bemerkung der Zeit ihrer Inscription, ihres Vaterlandes, ihrer Studien und ihrer Wohnung, imgleichen die Zahl der in jedem halben Jahre Angekommenen und Abgegangenen, die Verhältnisse der Theologen, Juristen ꝛc. gegen einander, auch der Ausländer, Landeskinder und Stadtkinder, endlich die vermietheten und unvermietheten Zimmer nebst dem Ertrage der ersteren, angegeben werden, haben so viele wesentliche Vortheile, daß man kaum begreift, wie man so spät auf ihre Verfertigung habe verfallen können. Inzwischen muß man solche Verzeichnisse nicht drucken lassen, oder sonst verbreiten, weil Studirende aus solchen Ländern, wo das Besuchen fremder Universitäten verboten ist, in Gefahr kommen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Um zu einem solchen Verzeichnisse mit Zuverlässigkeit zu gelangen, sind alle Einwohner angewiesen, dem Logis-Commissair binnen 3 Tagen die Anzeige zu machen, wenn Studirende bey ihnen eingezogen oder wieder ausgezogen sind. Vier Wochen nach Anfang des halben Jahres macht der Commissarius einen Umgang durch die Stadt, und erkundigt sich in jedem Hause nach den Studirenden, die darin logiren. Dann vergleicht er diese Verzeichnisse mit dem Inscriptionsbuche. Doch hindert alle diese Vorsicht nicht, daß nicht bisweilen

ein

Student ausgelassen wird; noch weniger, daß die Nahmen unrichtig geschrieben werden.

3.

Zwei Proben von Uebersetzungen aus Ossian, nebst Nachträgen zur Ossianischen Litteratur. Womit die Schulprüfung am 4 und 5 October, früh um 9 und Nachmittags um 3 Uhr, und die öffentliche Redeübung am 11 October, früh um 10 Uhr, in der ersten Klasse des Iohanneums, ehrerbietigst ankündigt, *Ioh. Gurlitt.* Hamburg, 1803. Gedruckt bei Gottlieb Friedrich Schniebes, Eines Hochw. Senats, wie auch des Gymnasiums und Iohanneums Buchdrucker. 5¾ Bogen in Quart.

Man wird es mir, sagt Hr. G., bey dem Mangel an Zeit für die Ausarbeitung eigner Schriften, diesmal verzeihen, daß ich mir erlaubt habe, der Ankündigung der Schulfeyerlichkeit ein Paar fremde Arbeiten vorauszuschicken, welche ich als Probestücke der Bekanntmachung nicht unwerth achtete. — Das erste von diesen beyden Probestücken ist Ossians Gedicht, **Oithona**, übersetzt von Hrn. F. Birkenstädt zu Bützow Der übrige Inhalt des Programms liegt außer den Gränzen, die diesen Blättern bestimmt sind.

4.

Zu den ausgezeichnetesten Geschenken, die eine Universität von Privatpersonen erhalten hat, gehört das Geschenk, welches der Etatsrath v. **Demidow** der Universität zu **Moskau** in diesem Jahre gemacht hat. Es besteht aus einigen Dörfern mit 3578 Bauern, einem Kapital von 300000 Rubeln, von denen jedoch künftig 100000 Rubel an die Universität zu **Kiew** fallen, wenn sie errichtet ist, und aus seiner Bibliothek, einer Naturaliensammlung, einer Münzsammlung, und einigen Kunstsachen. Der Kayser von **Rußland** hat zum Andenken dieser wohlthätigen Handlung eine Medaille prägen lassen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 9. Stück.

Den 22. Nov. 1803.

I.

Sechste und letzte Fortsetzung des Auszugs aus Meiners Schrift über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. — Siebender Abschnitt. Allgemeine Betrachtungen über academische Gesetze und Disciplin; über die Promulgation academischer Gesetze. — Nothwendige Eigenschaften der academischen Disciplinar-Gesetze, die man in den neuern Zeiten nicht mehr mit den Statuten der Academie verbindet, sind möglichste Kürze, Klarheit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit. Diejenigen, welche das Schuldenwesen der Studenten ordnen, müssen ungleich bestimmter seyn, als diejenigen, welche auf Vergehungen der Studirenden Bezug haben. Denn dasselbe Vergehen muß nach Verschiedenheit der Personen und Umständ bald mehr bald weniger hart bestraft, bald mit dieser bald mit jener Strafe belegt werden. Eine unveränderliche Strafe läßt sich nur da entschuldigen, wo man die verschiedenen Grade der Schuld nie ausmitteln kann. (Dieser Meinung bin ich vordem auch gewesen, die Erfahrung hat mich aber für eine andere Meinung bestimmet: ich halte nämlich jetzt dafür daß man, soviel möglich, eine poenam ordinariam nach dem gewöhnlichsten Grade des Vergehens verordne. Das Ermessen des Richters ist bekanntlich überall ein bedenklicher

Maaßstab: am unzuverlässigsten aber ist er in academischen Gerichten, wo die Personen so oft wechseln, wo Nichtjuristen häufig die Majorität ausmachen, und wo Vorurtheile und Nebenverhältnisse nicht selten einen ungleich größern Einfluß als in andern Gerichten haben. Durch die Bestimmung einer ordentlichen Strafe, die doch immer noch Milderung und Schärfung zuläßt, wenn die Umstände es erfodern, bewirkt man mehrere Gleichheit in den Erkenntnissen, und hindert dadurch die Vorwürfe der Partheylichkeit, welche die Studirenden den einzelnen Mitgliedern des Gerichts leicht zu machen pflegen.) — Diese Disciplinar-Gesetze müssen vollständig, nicht in einem bloßen Auszuge, den Studirenden bey der Matrikel behändigt werden: sie helfen aber allein nicht, wenn man nicht auf deren Beobachtung ununterbrochen hält. Unterbleibt dies nur eine kurze Zeit, so erhebt sich ihnen gegenüber bald der Brauch, der meistens mächtiger, als die Gesetze ist. —

Mit dem achten Abschnitt, von den academischen Gesetzen über die Aufnahme der Studirenden, über den Empfang oder die Ertheilung des academischen Bürgerrechts, über die Dauer und den Verlust desselben, über die Verhältnisse neuer Mitbürger gegen ihre Obrigkeit, und gegen ihre Lehrer und Wirthe, hat das Buch eine andere Einrichtung erhalten. Der Hr. Verf. hat die neuen göttingischen Disciplinar-Gesetze (7 B. S. 173.) wörtlich eingerückt, und mit einem Commentare begleitet, in welchem er theils die Ursache der Gesetze angiebt und einige Erläuterungen beyfügt, theils einige merkwürdige Abweichungen anderer Universitäten bemerkt. Dieser mehr als die Hälfte des ganzen Bandes betragende Commentar hat ein desto geringeres Interesse, da er unnöthig weitläuftig geworden ist: und es wird also genügen, wenn ich einige einzelne Bemerkungen ausbebe. — In G. zahlen Grafen und Fürsten 16 Rthtr, Barone 12 Rthlr., Edelleute 8 Rthlr. und Bürgerliche 4 Rthlr.

In-

Inscriptionsgeld. Wer schon auf einer andern Universität studiret hat, entrichtet nur die Hälfte: ich sehe aber darin keinen Grund, den Studirenden etwas zu erlassen, weil sie schon auf einer andern Universität studirt haben. (In Rostock macht der Stand keinen Unterschied in den Gebühren, sondern auch der Graf und Edelmann erlegen 5 Rthlr. Wer schon auf einer andern Academie gewesen ist, zahlt 1 Rthlr. weniger, weil er das sogenannte Signum depositionis, das im 19 Jahrhundert überhaupt wohl wegbleiben könnte, nicht gebraucht.) — Das Einwerfen von Fenstern sollte, wenn es von wenigen verübt worden, an allen, wenn es von vielen, an den Anführern, und wenn diese nicht bekannt sind, an denen, welche man erkannt hat, mit der Relegation bestraft werden. — Das Recht, jungen Leuten, die das Honorarium nicht bezahlen, und keine beglaubigte Zeugnisse ihres Unvermögens beybringen, den Zutritt zu den Vorlesungen zu versagen, wird in G. von Zeit zu Zeit ausgeübt. — Streitigkeiten, welche darüber entstehen, was ein Hausbursche fodern kann, und der Hauswirth zu leisten hat, sind schwer zu schlichten: vollständige und bestimmte Gesetze über die Befugnisse des einen, und die Verpflichtungen des andern, sind nicht da.

Neunter Abschnitt. Ueber die gesetzlichen Verfügungen gegen das Schuldenwesen und den unnützen Aufwand von Studirenden, gegen unerlaubte oder nachtheilige Verbindungen mit Personen des andern Geschlechts, gegen verbotene Spiele, und gegen Unfleiß. — Die Wäscherinnen und deren Gehülfinnen waren vormals eine gefährliche Klasse von Frauenspersonen, indem sie sich mit ihren Kunden häufig in verbotenen Umgang einließen, und ihnen einen Theil der besten Wäsche entwandten. Man hat sie also unter eine genauere Aufsicht gezogen, und es wäre vielleicht gut, nur eine bestimmte Zahl obrigkeitlich gebilligter Wäscherinnen zuzulassen. — In der Verordnung, welche die Satisfactions- und Alimentations-Ansprache ge-

schwängerter Personen bestimmet, (5 B. S. 135.) scheint der Termin von acht Wochen nach den gemachten Erfahrungen zu kurz zu seyn. So wenig man auch Satisfactions-Klagen begünstigt, so hat man sich doch bewogen gefunden, bey den Kosten des Wochenbetts und den Alimenten nicht gerade auf die niedrigsten Summen zu bestehen. — Die academische Obrigkeit ist sehr aufmerksam darauf, daß Advocaten und Procuratoren sich nicht zu außergerichtlichen Abfindungen zwischen Schwängerern und Geschwängerten gebrauchen lassen: würde man einen solchen entdecken, so könnte er sicher darauf rechnen, daß ihm die Praxis genommen werde. — Schon seit mehreren Jahren hat kein fremder Spieler das Herz gehabt, in G. aufzutreten. Wenn solche Menschen auf ihren Streifzügen in die Gegend kommen, halten sie sich meistens in der Nachbarschaft auf fremden Gebiet auf: man erfährt aber doch ein solches Unwesen sehr bald, und die benachbarten Obrigkeiten sind beständig geneigt, dasselbe auf die erste Requisition zu stören. — Das academische Gericht ist durch ein neueres Rescript angewiesen, gegen die des Unfleißes Verdächtigen in jedem halben Jahre eine Untersuchung anzustellen: in den beyden letzten halben Jahren hat sich kein einziger (?) wirklich Unfleißiger gefunden.

Zehnter Abschnitt. Ueber die Gesetze gegen Landsmannschaften, Kränzchen, Unionen und geheime Orden. — Der Hauptgrund, warum auf den meisten hohen Schulen die Studenten-Orden nicht entdeckt werden, liegt in den Gesetzen, die zu hart sind, und weder die Gefährlichkeit der Orden unter sich, noch den Grad der Schuld der verschiedenen Mitglieder gehörig unterscheiden (5 B. S. 126.)

Eilfter Abschnitt. Ueber die Gesetze gegen die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. — Bey keiner andern Gelegenheit ist es so nothwendig, daß die academische Obrigkeit unerschütterliche Standhaftigkeit mit weiser Schonung verbinde, als wenn Studenten in Masse ausziehen wollen, oder

aus-

ausziehen. Giebt die academische Obrigkeit nur einmal den gerechtesten mit Drohungen verbundenen Bitten nach, so werden Unruhstifter in der Folge dieselbigen Drohungen und drohenden Anstalten wiederholen, um etwas zu erzwingen, was gar nicht gestattet werden kann. Eine allgemeine Amnestie ist der Reiz zu vorsätzlichen Aufläufen, wodurch die Ruhe hoher Schulen unaufhörlich gefährdet wird.

Zwölfter Abschnitt. Ueber die Gesetze und Strafen gegen thätliche und wörtliche Injurien, und deren Folgen, die Zweykämpfe. — Die Regeln über die Mittel, sich in Avantage zu setzen, wären ganz unerklärlich, wenn nicht die meisten academischen Gesetze dem Herausfoderer härtere Strafen androheten, als dem Herausgefoderten. Wenn man den Urheber des Streits am stärksten straft, fällt ihr Nutzen weg. — Wenn es auch möglich wäre, Duelle auf Universitäten ganz abzuschaffen: so müßte man es doch, wie schon **Michaelis** erinnerte, um des gemeinen Bestens willen nicht thun. Man verhüte nur, daß schlechte Menschen nicht die Duelle und die Furcht vor Duellen als Mittel brauchen, um eine sträfliche Rache oder eine unleidliche Herrschaft auszuüben. (?) — Man würde in neuern Zeiten nicht an die Ehrengerichte gedacht haben, wenn man gewußt hätte, daß sie schon vor Jahrhunderten in **Frankreich** versucht, aber wieder aufgegeben worden, weil die Erfahrung lehrte, was man leicht hätte voraussehen können, daß solche Gerichte die erwarteten Absichten nicht erfüllen. —

Dreyzehnter Abschnitt. Ueber academische Strafen, und geringere Policey-Fälle. — In Jena werden seit einigen Jahren alle Studirende, die eine Disciplinarstrafe erhalten, in ein besonderes Buch verzeichnet: wenn dies gut eingerichtet ist, kann man daraus sogleich ersehen, wer, wie und warum er bestraft ist. — Vor einigen Jahren nahm das Tobacksrauchen auf den Straßen und Promenaden überhand. Es ward also bey 2 Rthlr. Strafe den Studirenden, und bey 1 Rthlr. Strafe den andern Ein-

wohnern verboten. Dadurch ward es abgeschaft, und wird auch gewiß nicht wieder einreißen, so lange die öffentlichen Tobacksraucher nach dem Gesetze bestraft werden.

Vierzehnter Abschnitt. Ueber die Credit-Gesetze. — Es ist einige Male die Frage entstanden, ob nicht Aeltern und Vormünder die edictmäßigen Schulden ihrer Söhne und Mündel bezahlen müssen? Das ist aber der Wille des Gesetzgebers nicht, obgleich dies sonst billig und gerecht seyn dürfte. (?) —

Diese Einrückung der Studenten-Gesetze mit einem Commentare hat übrigens die nachtheilige Folge gehabt, daß dagegen die vermuthlich interessanteren Bemerkungen über die öffentlichen gelehrten Anstalten weggeblieben sind. Es wird zwar deshalb in der Vorrede auf die Schrift des Hrn. C. R. Brandes (11 B. S. 281.) verwiesen. Dem konnte aber das Detail der Einrichtungen nicht so bekannt seyn, als dem Hrn. Verf.

2.

Einige Nachrichten von den schwedischen Universitäten aus Acerbis Reise durch Schweden und Finnland werden hier noch ihren Platz finden. — Das Clima von **Lund** ist äußerst gesund. Die Bibliothek enthält ungefähr 20000 Bände. Der botanische Garten ist nicht merkwürdig: es sind nicht über 1200 Pflanzen darin. (Hängt denn die Güte von der Zahl der Pflanzen ab?) Die Zahl der Studenten beläuft sich im Durchschnitt auf 300: sie gehören im Ganzen nicht zu den reichern und vornehmern, doch haben sie neuerdings anständigere und feinere Sitten angenommen, als ehemals. — Die Stellen der Professoren zu **Upsala** vergiebt der König: ihre Besoldung ist jährlich 70 bis 100 Carolin Alle müssen wöchentlich 4 Stunden öffentlich und gratis, und eben so viel Privatstunden lesen. Aus denen, die viri rectorales heißen, wird jährlich einer zum Rector erwählt: seine Jurisdiction über die Studenten erstreckt sich auf

6 Stunden rings um die Stadt. Wenn ein Professor 30 Jahre lang im Amte gestanden, so darf er sich in Ruhe setzen, und behält unter dem Titel, Emeritus, seine ganze Besoldung. Die Zahl der Studenten belief sich noch 1730 über 2000, jetzt sind im Durchschnitt nie über 500 vorhanden: sie führen sich im Ganzen sehr anständig auf, und studiren äußerst fleißig. — Das Universitäts-Gebäude zu Abo ist ganz von Steinen erbauet, und besteht aus 2 Stockwerken, die 3 Hörsäle, ein Zimmer für den academischen Senat, einen Saal für gymnastische Uebungen, und 2 Säle für die Bibliothek in sich fassen. Das chemische Laboratorium und der Zergliederungs-Saal befinden sich in einem andern Gebäude. Die Zahl der Studenten beläuft sich im Durchschnitt auf ungefähr 550. Die Bibliothek hat der Freygebigkeit der Königin Christine ihre erste Anlage zu verdanken, in der Folge wurde sie durch Schenkungen mehrerer Privatpersonen ansehnlich vermehrt. Sie bestehet aus etwas über 10000 Bänden: zur Anschaffung neuer Werke sind ihr jährlich ungefähr 150 Rthlr. angewiesen; auch hat sie eine ziemlich vollständige Sammlung von schwedischen Münzen. Die anatomischen Lehranstalten sind besonders berühmt: es fehlt selten an Körpern, weil alle Personen, welche Ländereyen von der Krone besitzen, oder Pensionen von ihr genießen, nach ihrem Tode dahin abgeliefert werden müssen. (?) — Im Allgemeinen füge ich noch folgende Bemerkungen über alle drey Universitäten bey. Obgleich noch immer die polemische Theologie im Gange ist, und die aristotelische Logik mit der dazu gehörigen läppischen Disputirsucht noch immer ihren Platz behauptet: so wird doch auch äußerst viel Fleiß und Mühe auf die Beförderung ächter Gelehrsamkeit, und auf wesentlich wichtige und nützliche Gegenstände verwendet. Ein großer Vorzug besteht in dem vertraulichen Verhältnisse, das zwischen den Lehrenden und Lernenden Statt hat. Jene sind immer bereit, ihren Zuhörern auf die möglichst faßlichste Art Unterricht zu ertheilen, und fodern sie bey jeder Gelegenheit

auf,

auf, ihnen alle Zweifel und Bedenklichkeiten vorzulegen, ja ihnen sogar auch den Schriftsteller, den sie erklärt, oder die Materie, worüber sie Vorlesungen zu hören wünschen, selbst anzugeben. (Diesen Vorzug, denke ich, haben die deutschen Universitäten auch: nur, daß die Nachfrage bey den Lehrern über entstandene Zweifel in den Gränzen bleiben muß, die ich in einem Programm (8 B. S. 289.) bezeichnet habe. Dies alles würde ich inzwischen noch kein vertrauliches Verhältniß nennen, welches nach der Natur der Sache nur mit wenigen Studirenden Statt findet.) Es giebt aber auch kein einziges oder nur höchst wenige Länder, in welchen ein ausgezeichneter litterarischer Ruhm und ein hoher Grad von Gelehrsamkeit so sehr vom Hofe geehrt worden sind. Es sind schon mehrere Professoren auf eine verschwenderische Art mit Ritterorden und andern Beweisen von Achtung und Auszeichnung überhäuft worden. Ueberhaupt wird der Stand eines Gelehrten in **Schweden** sehr hoch geachtet, und man hat für einen Mann, der sich in seinem Fache besonders hervorthut, allgemein die größte Verehrung. Daher ist dieser Stand auch ein Ziel des Ehrgeizes für reiche und angesehene Geschäftsmänner, ja sogar für den hohen und niedern Adel des Reichs. Es verdient angeführt zu werden, daß Gustav III gegen das Ende des Jahres 1778 den damaligen Kronprinzen selbst auf die Universität nach Upsala begleitete, sich über 6 Wochen daselbst aufhielt, und den sämmtlichen Vorlesungen, die der junge Prinz besuchte, unausgesetzt beywohnte.

3.

Am 5 Oct. traf der Hr. Prof. **Nolde** von seiner gelehrten Reise (9 B. S. 48.) hieselbst wieder ein. In den drittehalb Jahren, die er darauf zugebracht, hat er einen großen Theil von Deutschland, Italien und Frankreich, auch zuletzt noch Kopenhagen besucht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 10. Stück.

Den 29. Nov. 1803.

I.

In dem 198 Stücke des *Intelligenzblatts der allg. Litteratur - Zeitung* ist ein Auszug aus dem Reglement der Universität zu Wilna enthalten, aus welchem sich ergiebt, daß doch einige nicht unerhebliche Verschiedenheiten zwischen diesem Reglement und den Reglements für die Universität Dorpat, (9 B. S. 337. 11 B. S. 332.) imgleichen dem Reglement zur Beförderung der Volksaufklärung, (11 B. S. 364.) Statt finden. Ich ziehe also das Vorzüglichere aus.

Erster Abschnitt. Von der allgemeinen Organisation der Universität. I. Sie muß 1) vollkommenen und gründlichen Unterricht in den Wissenschaften ertheilen, 2) durch alle mögliche Mittel zur Verbreitung der Geistescultur und Vervollkommnung der Kenntnisse beytragen, und 3) alle Gymnasien und Schulen, die in dem Bezirk derselben befindlich sind, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung haben. II. Sie besteht aus Professoren, die ihrem Amte wirklich vorstehen, und die Verdienste haben, 2) aus gelehrten Personen, die zu der Societät derselben in der Qualität von Ehrenmitgliedern gehören, 3) aus Adjuncten, und 4) aus Studenten. Sie hat 5) ihren Chef, unter der Benennung eines Rectors, der alle drey Jahre aus den wirklichen und verdienten Profes-

soren gewählt, und nach Genehmigung der Oberschuldirection zur allerhöchsten Bestättigung vorgestellt wird. IV. Die Universität hat vier Abtheilungen oder Facultäten, nämlich 1) der physischen und mathematischen Wissenschaften, 2) der Heilkunde, 3) der Moral und Politik, und 4) der schönen Wissenschaften und freyen Künste. Jede hat ihren Aeltesten, den die Universität alle drey Jahre aus den wirklichen oder verdienten Professoren wählt. X. Außer den übrigen Sitzungen wird in jedem Monat noch eine besondere Sitzung gehalten, in welcher die Professoren und Ehrenmitglieder über Abhandlungen, Versuche, Beobachtungen und Untersuchungen berathschlagen, die entweder vom Rector oder von einem der Mitglieder vorgelegt werden. Der Zweck dieser Sitzungen ist die Beförderung und Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste, und die Verbreitung der nützlichen Kenntnisse, besonders in den Provinzen, wo die Universität das Centrum der Aufklärung ist. Diese Art von Arbeiten werden eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit der höhern Obrigkeit auf sich ziehen, die nicht unterlassen wird, sie auf eine anständige Art zu belohnen. XI. Der Universität wird erlaubt, 1) mit Genehmigung des Curatores diejenigen Adjuncten, die sich in den Wissenschaften und in ihrer Aufführung auszeichnen, und sogar Professoren ins Ausland zu schicken. 2) In der Universität wird es niemanden untersagt, frey über Gegenstände der schönen Wissenschaften und der Gelehrsamkeit zu urtheilen. Jeder Professor kann bey seinen Vorlesungen dem Systeme (Lehrbuche,) folgen, welches er für das Beste hält; jedoch daß die Versammlung der Professoren und der Curator es billigt (11 B. S. 366. § 38.) 3) Sie hat das Recht, nützliche Preisfragen vorzulegen. XII-XIII. Jährlich werden zwey öffentliche Versammlungen gehalten, die für Gegenstände bestimmt sind, die sich auf die Wissenschaften und Litteratur beziehen. In diesen Versammlungen darf aber nichts verlesen werden, was nicht schon vorläufig in den Privatsitzungen gelesen, untersucht und genehmigt worden.

XV.

XV. Zur Untersuchung der Bücher wählt die allgemeine Versammlung jährlich einen verdienten oder wirklichen Professor. Jeder Censor untersucht die Bücher, die nach ihrem Inhalt zu seiner Abtheilung gehören: und nach dem Berichte, den er an die Verwaltung der Universität gelangen läßt, wird der Druck erlaubt oder versagt. In bedenklichen Fällen frägt er die Professoren seiner Abtheilung um Rath.

Zweyter Abschnitt. **Von den wissenschaftlichen Cathedern und Professoren.** XXI. In der Facultät der physischen und mathematischen Wissenschaften sind zehn Hauptcurse, und zu denselben 10 Professoren, nämlich 1) der Physik: 2) der Chemie, 3) der Naturgeschichte, 4) der Botanik, 5) der Landwirthschaft, 6) der reinen Mathematik, 7) der höhern vermischten Mathematik, 8) der bürgerlichen Architectur, 9) der Astronomie, und 10) ein astronomischer Observator. — In der Facultät der Heilkunde sieben Hauptcurse, und für dieselben 7 Professoren, 1) der Anatomie, 2) der Pathologie, 3) der Materiae medicae, 4) der Clinik, 5) der Chirurgie, 6) der Entbindungskunst, und 7) der Thierarzneykunde. — In der Facultät der moralischen und politischen Wissenschaften zehn Hauptcurse, und für dieselben 10 Professoren; 1) der Logik und Metaphysik, 2) der moralischen Philosophie, 3) des Natur- politischen und Völkerrechts, 4) der Reichs-Oeconomie, 5) des bürgerlichen und Criminalrechts der vornehmsten alten und der jetzigen Völker, 6) des bürgerlichen und Criminalrechts im russischen Reiche und den vereinigten polnischen Provinzen, 7) der allgemeinen Weltgeschichte, 8) der heil. Schrift, 9) der dogmatischen Theologie, und 10) der moralischen Theologie. — In der Facultät der schönen Wissenschaften und Künste fünf Hauptcurse, und für dieselben 5 Professoren, 1) der Rhetorik und Dichtkunst, 2) der griechischen Sprache und Litteratur, 3) der lateinischen Sprache und L. 4) der russischen Sprache u. L. und 5) dee Zeichenkunst und Malerey. Zur Ergänzung der nöthigen Aufklärung

werden noch Ergänzungs Curse *) seyn. Uebersteigt die Zahl der Ergänzungskurse, die für nöthig und nützlich erkannt werden, die Zahl der Professoren, so überträgt die allgemeine Versammlung, nach Genehmigung des Curators, dieselben den fähigsten Adjuncten. XXII. XXIII. Die Professoren und Adjuncte, die aus Mangel an Studenten oder einer andern Ursache ihren Curs nicht fortsetzen können, müssen dem Rector in der allgemeinen Sitzung anzeigen, mit welcher nützlichen Arbeit sie sich zu beschäftigen wünschen, oder die allgemeine Versammlung muß ihnen auch selbst zweckmäßige Arbeiten anzeigen. Jeder Professor Ordinarius erhält für einen vollen Curs 1000 Rubel, und für einen Ergänzungs-Curs 500 Rubel Silbergeld jährlichen Gehalts. Die Professores Ordinarii erhalten, nachdem sie 25 Jahr in dieser Qualität gestanden haben, den Titel, verdiente Professoren, (emeriti,) und wenn sie alsdann aufhören, Vorlesungen zu halten, genießen sie zeitlebens ihren vollen Gehalt, wo sie sich auch ihren Aufenthalt wählen mögten.

(Das Uebrige künftig.)

2.

1. Ueber die Dauer der künftigen Strafen, nach theologischen und philosophischen Gründen, von **K. C. F. Möller**, Rostock, 1795. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.
2. Ueber die Einwerfung in das Erbe, zur Beantwortung der Frage: Ob die Kinder sich von der im Testament ihres Ascendenten ihnen auferlegten Verbindlichkeit zur Collation, durch Entsagung der Erbschaft, befreyen können. Von **Friedrich Bölkow**, der Rechte Beflissenen. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1796. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.
3. Ueber den Begriff der alten Philosophen Griechenlands von Gott. Von den ältesten Theogonisten bis auf

*) Von diesen Ergänzungs-Cursen findet sich keine genauere Nachricht.

auf den Socrates. Von N. C. J. Krähn, der Theol. Cand. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1796. $2\frac{1}{4}$ Bogen in Quarr.

4. Vom Religionseifer. Ein Versuch von Vollrath Studemund. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1796. 2 Bogen in Octav.
5. Gang der Hauptveränderungen, welche die Lehre Jesu und die von ihm eingesetzten religiösen Gebräuche bis zur Reformation erlitten haben, kurz dargestellt von B. Krey, Candidaten des Predigt-Amtes. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1796. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.
6. Ueber den Einfluß der Leiden und Widerwärtigkeiten dieses Lebens auf unsere Glückseligkeit. Von J. W. C. Sprewitz, d. G. G. C. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1797. 2 Bogen in Octav.
7. Vom Reukauf nach Lübschen und Rostockschen Rechte, von Johann Heinrich Ahlers, d. R. B. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1797. 2 Bogen in Octav.
8. Etwas über die Krankheiten der Lohgärber und die Wirkung der Eichenrinde, von Valentin Lorenz. Rostock, 1798, gedruckt bey Adlers Erben. $1\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.
9. Von dem wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf die Moralität seiner Bekenner, vorzüglich in den ersten drey Jahrhunderten. Ein Versuch von J. G. Hermes. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1798. $2\frac{5}{8}$ Bogen in Octav.
10. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der städtischen Nachbaren gegen einander, besonders nach rostockschen Privat-Rechten, von A. P. D. Vick. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1798. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.
11. Joel, übersetzt und erklärt von G. Wiggers. Göttingen, bey Philipp Georg Schröder, 1799. $6\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.
12. Abhandlung über Ehre und Ehrlosigkeit nach römischen und deutschen Rechte. Von H. G. Richel-

chelmann. Rostock, 1800. Gedruckt in der Adlerschen Officin. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

13. Beantwortung der Frage: Kann ein Schuldner Pupillen- und Kinder-Gelder mit völliger Sicherheit ohne vorhergegangenes richterliches Decret an den Vormund und Vater zahlen? Von J. W. Prehn, Kanzellisten bey der Herz. Meckl. Justiz-Kanzley zu Rostock. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1800. 5 Bogen in Octav.

14. Obseruationes ad quaedam loca Noui Testamenti difficiliora, scripsit *Ioannes Otto Plagemann*, Theol. Cand. Rostochii, litteris Adlerianis, MDCCCI. 3 Bogen in Octav.

15 Ueber die Taufe in historischer und philosophischer Rücksicht, von J. C. D. Berg. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1801. 2 Bogen in Octav.

16. Die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten nach Lübschen und Rostockschen Rechte, von G. A. Roggenbau, immatr. Adv. u. Procurator bey der Herz. Meckl. Justiz-Kanzley zu Rostock. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1801. $2\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

17. Eine Predigt über die Feindesliebe, von C. Beckmann, Candidaten der Theologie. Text Matth. V. 44. 45. Rostock, in der Adlerschen Officin, 1802. 2 Bogen in Octav.

18. Einige Bemerkungen über das landwirthschaftliche Bauwesen, besonders in Rücksicht auf die Sparsamkeit. Von Ernst Friedrich Wilhelm Taddel, zu Strameus in der Herrschaft Wismar Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, und in Commission bey Stiller, 1802. 3 Bogen in Octav.

19. Des Marockaners *Abdulvaheb Temimi* Fragmente über Spanien. Aus dem Arabischen übersetzt von *Iacob Christian Gustav Karsten*, der Cameralwissenschaften Befl. und Correspondent der Mecklenburgischen naturforschenden Gesellschaft. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, und in Commission bey K. C. Stiller, 1801. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

20.

20. Versuch einer Widerlegung der hauptsächlichsten Einwürfe, die in der neuesten Zeit gegen die Aechtheit des Evangeliums Johannis gemacht sind, von Friedrich Wilhelm Schleker, der Theologie Candidat und Privatlehrer in Rostock. Mit einer Vorrede vom Herrn Dr. Ziegler. Rostock, bey Carl Christoph Stiller, 1802. 6 Bogen in Octav.

21. Ueber die Ursachen der herrschenden Gleichgültigkeit gegen die Religion. Eine Abhandlung von G. C. Bardey, Cand. der Theologie. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1802. 2 Bogen in Octav.

22. Muß nach Lübschen, so wie auch nach Rostockschen Stadtrechten, eine beerbte Ehefrau die Schäden und Kosten, welche ihr Mann durch ein Verbrechen veranlasset, von ihrem Vermögen mit bezahlen? Ein Versuch von Johann Ludwig Daniel Babst, d. R. B. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1803. 1 Bogen in Octav

23. Ueber das Fenster- und Lichtrecht, vorzüglich nach Lübschen Gesetzen. Eine Abhandlung von J. C. Richelmann, dem Jüngern. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1803. 2 Bogen in Octav.

Als der verstorbene C. R. Sasse, das ansehnliche Stipendium stiftete, von welchem so manche hiesige Studirende eine beträchtliche Hebung erhalten, verordnete er, daß die Stipendiaten vor Empfang der dritten Hebung durch eine Probeschrift erweisen sollten, daß das Stipendium nicht unnütz verwandt sey. (2 B. S. 41.) Allein selbst die in der Folge hinzugekommene Censur einiger Facultäts-Mitglieder (5 B. S. 225.) hat bisher nicht verhindert, daß nur wenige Probeschriften den erfoderlichen Beweis liefern, mehrere hingegen dazu nicht hinreichend, und einige gar so schlecht sind, daß es selbst unserer Academie nicht zur Ehre gereicht, daß dergleichen Sachen hier gedruckt werden. Da folglich von den meisten dieser Schriften bloß das ephemere Daseyn zu bemerken ist, so nehme ich eine ziemliche Parthey derselben zusammen, und füge über die darunter befindlichen juristischen Abhandlungen

gen noch einige Worte hinzu. — Nr. 2 bejahet die auf dem Titel bemerkte specielle Frage aus dem gewöhnlichen Grunde: sonst ist die Lehre von der Collation darin nicht erläutert: selbst L. 7. C. de collat. wird, ohne den Versuch einer Erklärung zu machen, damit abgefertiget, daß es nicht direct auf diese Frage zutreffe. — Nr. 7 und 16 werden von dem, der eine genaue Erörterung dieser Gegenstände wünscht, ebenfalls ohne Nachtheil unbeachtet bleiben können. — Nr. 10 enthält verschiedenes, was zur Erläuterung des hiesigen Stadtrechts dienet. — In Nr. 12 fehlen richtige und deutliche Begriffe: ohnehin war der Gegenstand für einen Anfänger viel zu schwer. — Nr. 13 gehört zu den bessern Probeschriften. Zwar scheint mir die angenommene Erklärung des L. 25 C. de administr. tutor. und des §. 2 I. quib. alien. lic. zweifelhaft: und ich würde die Erklärung vorziehen, daß die sententia iudicis, (bey welcher mir aber der Zusatz, sine omni damno celebrata, durchaus unverständlich bleibt,) die gerichtliche Anerkennung der Qualität des Vormundes, also in unsrer Sprache das Tutorium, bezeichne. Aber in dem Resultat bin ich mit dem Hrn Verf. um so mehr einverstanden, als es dem Richter, wenn er auch Zeit zu solchen Untersuchungen hätte, doch an gesetzlichen Normen, nach welchen er die Zahlung oder Nichtzahlung verfügen soll, durchaus fehlt, und es widersinnig scheint, die Anfrage nur bey der Erhebung, nicht bey der Ausleihe, zu erfodern. — Nr 22 verneint die aufgeworfene Frage, aber ohne Gründe dafür anzuführen, denn das, was §. 16 und 17 gesagt wird, mögte man wohl nicht für Gründe gelten lassen dürfen. — Nr. 23 gehört zu den schlechtesten Stücken. — Unter den nicht juristischen Probeschriften dürften Nr. 19 und 20 auszuzeichnen seyn.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 11. Stück.

Den 6. Dec. 1803.

I.

Aphorismen über die Universitäten und über ihr Verhältniss zum Staate, von D. *Ludwig Wachler*, Professor der Theologie zu Marburg. Nebst einem Anhange über den gegenwärtigen Zustand der Universität zu Marburg. Marburg, in der neuen academischen Buchhandlung, 1802. 10½ Bogen in Octav.

Die Jubelfeyer der Academie zu **Wittenberg** veranlaßte den Hrn. Verf. zu einem Nachdenken über den Nutzen, den die Universitäten geleistet haben, und den sie leisten **könnten** und **sollten**. Die Resultate seines, anscheinlich etwas flüchtigen Nachdenkens beschloß er den Fürsten Deutschlands uud allen Edlen, welche gerne Gutes wirken, vorzulegen: und er meint, wer in unserer neuen Litteratur nicht ganz ein Fremdling ist, werde schwerlich nach den Gründen fragen, welche die öffentliche Mittheilung rechtfertigen. Gleichwohl gestehet er selbst, daß weder bedeutende Entdeckungen, noch eigentliche neue Erörterungen, oder unerwartete Ansichten, darin enthalten sind; wer mit diesem Fache der Litteratur bekannt ist, wird also allerdings fragen dürfen, wozu die Wiederholung bekannter Dinge, und noch dazu in einer sehr oberflächlichen Darstellung, dienen solle? Da andere critische Blätter über dies Buch ein günstigeres Urtheil

gefället haben, als ich fällen kann, — was niemanden befremden wird, der die Verschiedenheit der Meinungen, und die Schwierigkeiten, Gegenstände dieser Art vollständig kennen zu lernen, erwäget, — so muß ich zum Beweise des meinigen den Inhalt der 23 Aphorismen, aus welchen der Hauptheil besteht, etwas ausführlicher angeben, als sonst nöthig wäre. I. Es ist so wenig gedankenlose Neuerungssucht, als voreilige Liebhaberey an Paradoxien, daß soviele Stimmen sich gegen die Universitäten erheben, und so manche Klagen über ihre zweckwidrige und sogar moralisch schädliche Einrichtung laut werden. (Die Schreibseligkeit mancher Leute hat denn doch wohl einen sehr bedeutenden Antheil daran,) Angenommen, daß sie in wissenschaftlicher Hinsicht ziemlich viel leisten, oder wenigstens leisten können: so läßt sich doch die ungleich größere Anzahl derselben gegen den Vorwurf nicht in Schutz nehmen, daß das Gift der moralischen Verdorbenheit und Verführung auf ihnen furchtbare Verheerungen anrichtet. (Zu läugnen ist es nicht, daß mancher Jüngling auf der Universität zum Müssiggange und zu Untugenden aller Art verführet wird. Ist das aber eine eigenthümliche Eigenschaft der Universitäten? Sind es bloß die Studirenden, die in den Jünglingsjahren auf Abwege gerathen, oder ist das nicht vielmehr in allen andern Ständen eben so? Und geschiehet das bloß in Städten, wo Universitäten sind, oder ist das nicht vielmehr eine Klage, die auch andere Städte trift? Kommt nicht mancher Student schon von der Schule oder aus der Aeltern Hause verdorben zur Academie?) II. Die Universitäten, auch die bessern, zeichnen sich unter allen Corporationen im Staate durch eine unverkennbar characteristische, bald mehr bald minder modificirte Pedanterey aus: sie wähnen, ihre Existenz nur durch Beybehaltung der urspünglichen zunftmäßigen Verfassung behaupten zu können. Zunftgeist leitet die collegialischen Geschäfte, wenn er gleich einzelnen Mitgliedern der Universitäten fremd und widrig ist. (Ich wüßte doch nicht, was die Uni-

versitäten Zunftmäßiges hätten, als die Facultäts Einrichtung, die auch jetzt nicht allenthalben mehr einer Zunfteinrichtung ähnlich ist, und die der Verf. selbst im Wesentlichen billigt. Wäre es ihm gefällig gewesen, sich selbst darüber deutliche Begriffe zu verschaffen, und dann seinen Lesern das, was er für zunftmäßig hält, zu nennen; so würde sich das, was etwa Gegründetes in diesem zu allgemeinen Vorwurf liegen könnte, näher übersehen lassen.) III, Nur der Staat kann die Verbesserung der höhern Lehranstalten bewirken, und muß es thun. Denn es ist sehr bedenklich, die Ausbildung der Geschäftsmänner, die er gebraucht, dem bloßen Zufall zu überlassen; und jeder nur etwas bedeutende Staat hat so viele Eigenthümlichkeiten, individuelle Bedürfnisse und verwickelte Gerechtsame, daß es dem Fremdlinge schwer wird, den ganzen Kreis der ihm vermittelst eines Amtes übertragenen Berufspflichten auszufüllen. „Es ist daher eine der ersten und wichtigsten Pflichten des Staats, für höhere Unterrichtsanstalten zu sorgen, und dieselben auf das zweckmäßigste einzurichten." IV. Diese Pflicht wird dem Staate durch die davon zu erwartenden Vortheile sehr erleichtert. In einem Lande, welches 500000 Einwohner hat, studiren zum mindesten 100: wenn jeder nach einem mäßigen Durchschnitte 300 ℛ auf einer auswärtigen Universität verzehrt, so entgehen dem Staate jährlich 30000 ℛ: welchem guten Kameralisten könnte es aber gleichgültig scheinen, daß eine so beträchtliche Summe Jahr für Jahr dem Lande entzogen und auswärts im Umlauf gesetzt würde? Eine gut eingerichtete Lehranstalt wird aber auch von Fremden besucht werden: und da würden 200 Fremde jährlich noch 60000 ℛ Geld ins Land bringen. (Nachdem viele Regierungen angefangen haben, das Studiren auf auswärtigen Universitäten zu erschweren, und der König von **Preußen** es sogar ganz verboten hat, mögte auf die Ausländer nicht so zuversichtlich zu rechnen seyn.) V. „Deutschland hat zu viel Universitäten, und die wenigsten darunter sind so beschaffen,

daß

„daß Staat und Menschheit dabey gewinnen können.
„Es wäre rathsam, daß nur solche Staaten Universi-
„täten unterhalten mögten, welche groß genug sind,
„um sie der Landeskinder wegen, die einen bleiben-
„den Stock der litterarischen Bevölkerung ausma-
„chen, haben zu müssen. Kleine Universitäten sollten
„eingezogen werden, denn sie sind ökonomisch und mo-
„ralisch schädlich. Bleiben wir bey der letzteren Hin-
„sicht stehen, da die erstere nicht erwiesen zu werden
„braucht: so zeigt die Erfahrung und der Augenschein,
„daß der Unterricht auf denselben äußerst unvollkom-
„men ist, und folglich der oberste und edelste Zweck ei-
„ner höhern Lehranstalt nicht erreicht werden kann.
„Sey es auch, daß Jünglinge in Ansehung der soge-
„nannten Brodtwissenschaften dürftig und so weit, um
„ein den strengern Foderungen an einen künftigen
„Staatsbeamten nicht Genüge leistendes Examen aus-
„halten zu können, unterrichtet werden; so ist doch der
„Nachtheil einer fast durchaus handwerksmäßigen Bil-
„dung unverkennbar, wenn diese Jünglinge Männer
„werden, und in das practische Geschäftsleben eintre-
„ten. Ueberall Einseitigkeit und beschränkter Blick;
„keine litterarische Humanität; kein inneres unvergäng-
„liches, aus dem Geiste der mannigfaltigsten, in ihrer
„gegenseitigen Beziehung auf einander als eng ver-
„bunden anerkannten Kenntnisse hervorgegangenes Stre-
„ben, fortzuschreiten, und rastlos an eigne intellectuelle
„und moralische Veredlung zu arbeiten; kein höheres
„Interesse für den Geschäftskreis, welcher ihm ange-
„wiesen ist; überall Mechanismus, Schneckengang
„und Berücksichtigung des Brodterwerbes; höhnende
„Gleichgültigkeit gegen litterarische und geistige Be-
„schäftigungen; kein lebendiger Sinn für Wohl und
„Bestimmung der Menschheit. Es giebt Ausnahmen,
„auf welche diese Characteristik nicht paßt: aber die
„Männer, welche zu dieser Ausnahme gerechnet zu
„werden verdienen, verdanken fast alles, was sie sind,
„sich selbst; und würden durch zweckmäßigen Unterricht
„und bey gehöriger Anleitung doch beträchtlich weiter

„ge-

„gekommen seyn. Gewöhnlich herrscht auf kleinen Uni„versitäten Unfleiß, Unmoralität, und Mangel an dem „die Studirenden beseelenden edlen Wetteifer.“ (Ich setz eine der Hauptstellen des Buchs wörtlich und unabgekürzt hieher, um den Schwall unverständlicher und unzusammenhängender Worte, in welche der Hr. Verf. die Resultate seines Nachdenkens oft gehüllt hat, kennbar zu machen. Den Grund, warum Deutschland zu viele Universitäten hat, erfahren wir nicht. Eben so fehlt ein deutlicher Begriff einer kleinen Universität; da es doch wohl unumgänglich nöthig war, zuvörderst festzusetzen, ob hiebey auf die Zahl der Lehrer, oder auf die Zahl der Studirenden, oder auf die übrigen Lehranstalten Rücksicht zu nehmen sey; indem hiernach die Folgerungen sich merklich verändern. So ist es z. B. nicht zu begreifen, warum der Unterricht auf einer kleinen Academie **unvollkommener** seyn sollte, als auf einer großen, wenn sie hinlängliche Lehrer hat; und eben so ergiebt sowohl die Natur der Sache als die Erfahrung, daß sich auf großen Academien die Gelegenheit und der Reiz zum Müssiggange und zu Ausschweifungen häufiger findet, als auf kleinen, wenn auf beyden die Aufsicht gleich ist.)

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

In einer Zeitschrift, die sich hauptsächlich mit den academischen Einrichtungen beschäftigt, darf die Nachricht von einer ganz neuen Art der Universitäten nicht ganz fehlen, die von einem erfindungsreichen Genie, dem Hrn. **Rodig** in **Pirna**, in einer **Bitte an Regenten um Unterstützung zu Anlegung einer Primar-Academie oder Ober-Universität** im *Intelligenzblatt zur allg. Litteraturzeitung*, Nr. 197, vorgeschlagen ist. Vermuthlich werden die meisten meiner Leser bisher von diesem Gelehrten eben so wenig vernommen haben, als ich; aber folgende Beschreibung die er von sich selbst macht, zeiget, daß er nicht zu den gewöhnlichen Menschen gehöre. „Im bescheidenen

denen Stolz, aber fester Ueberzeugung, rühme ich mich, in mehreren ihrer Theile die Naturwissenschaft, und hiebey die gesammte Philosophie, und jede Wissenschaftslehre, begründet zu haben. — Newtons Irrthümer auszurotten, wo Leibnitz, Büffon. Baco stehen blieben, fortzufahren, was Aristoteles und Epicur meinten, zu begründen, Vorschriften zur Tugend, die die Menschen gern erfüllen werden, und welche Socrates und ** nicht lehrten, Lehren zum practischen Leben, welche ächte Moralität bewirken werden, (zu geben,) das ist mein mir erreichbarer Zweck." Er hat nun zwar angefangen, diese hohe Weisheit in vier Schriften, welche in diesem Jahre erschienen sind, der Welt mitzutheilen: aber diese Schriften „haben, ihrer Wohlfeilheit, Leichtverständlichkeit und ihres ausgebreiteten Umfanges ungeachtet, wegen der großen Menge herausgekommener Schriften, die ihnen gebührende Celebrität noch nicht ganz erlangt." Damit also die Welt von seinen wichtigen Entdeckungen, und von vielen in den Wissenschaften noch fehlenden Wahrheiten, die Hr. R. für Publicität bereit hat, desto geschwindere und bessere Kenntniß erhalte, so will er „den gewöhnlichen gemeinen Weg verlassen," und durch die vorgeschlagene Primar-Academie oder Ober-Universität das neue Licht sicherer verbreiten. Diese ist aber nicht, wie andere Universitäten, für Studirende bestimmt, sondern „für Lehrer, Professoren, Gelehrte aller Stände und Wissenschaften." Wenn sie erst eröfnet ist, wird „von den Regierungen aller civilisirten Länder erbeten werden, Professores der Philosophie und Naturwissenschaften auf ein Jahr oder länger dahin zu senden, um den Verhandlungen und Uebungen beyzuwohnen." Der Unterricht wird „nicht allein in Vorlesungen. welche öfterer Meinungen als Wahrheiten lehren, und in Disputationen, welche wohl Streit gebähren, aber selten vollendete Resultate (gewähren) sondern mehr in socratischen oder andern Gesprächen und Verhandlungen bestehen, durch welche sich Belehrung und Unterricht nutzbarer mittheilen läßt." Sehr kostbar wird diese Ober-Universität nicht werden, denn sie wird nur einen einzigen

Ober-

Ober-Professor, ihn nämlich, den Hrn. R., erhalten. „welcher außer drey Gehülfen, als Unterlehrern, zu Niederschreibung der Unterhaltungen, Vorlesung eingereichter Einwürfe, Fragen und dergleichen, und wovon einer bey den wegen Physik und Chemie anzustellenden Versuchen hülfreiche Hand zu leisten vermögte, keiner Beyhülfe bedarf, als eines Versammlungs-Saals, besser eines Platzes mit einer Colonnade, und eines Laboratorii." (Doch auch wohl eines guten Gehalts, und der Kosten für das Laboriren? denn der Unterricht soll unentgeldlich seyn.) Wer an dem Nutzen dieser Anstalt zweifeln möchte, der erwäge folgende Versicherung des Hrn. R.: „Vergeblich bemühen sich jetzt Philosophen, ihre Systeme Unerfahrnen mündlich und schriftlich auf Universitäten vorzutragen: sie sind auf irrigen Wegen, stiften nur Schaden u. Unheil, und zerstören jede feste sichere Grundlage derjenigen Wissenschaften, welche auf philosophische Gründe gebauet seyn sollten." — „Es fehlet jetzt, soll aber bey baldiger Einrichtung der Ober-Universität nach kurzer Zeit nicht weiter fehlen, Begründung des menschlichen Wissens, Festsetzung der Metaphysik, vereinigte Darstellung der Naturwissenschaften in allen ihren Theilen, Vernichtung aller philosophischen Secten, und Vollendung aller Philosophie." Es wird also nun lediglich an den Regenten liegen, wenn dieser Primar-Philosoph seinen Vorschlag ohne Erfolg gemacht hätte.

Einen ganz andern Weg zur Beförderung des gelehrten Unterrichts findet man in einem **Plan zur Organisation einer höhern Bildungsanstalt für künftige Gelehrte**, den das Septemberstück des **teutschen Patrioten von C. G. Steinbeck** enthält, und den man einen Plan zu einer Unteracademie nennen möchte. Der Verf. desselben ist der Meinung, daß unsere Universitäten, und noch mehr unsere Gymnasien, mit wenigen Ausnahmen, das Gepräge der Zeit ihrer Stiftung tragen, und also auch letztere gänzlich umgeformt werden müssen. Er geht von dem Grundsatze aus, daß die Hälfte der Zeit zur Erlernung der griechischen, römischen und französischen Sprache hinlänglich sey, die andere Hälfte

te aber mehreren der academischen Wissenschaften, jedoch mit Ausschluß der eigentlichen Brodtwissenschaften, gewidmet werden könne Diese Wissenschaften sollen daselbst **im verjüngten Maaßstabe** von drey Professoren, der Philosophie und des Styls, (nach neuern Erfahrungen scheinen diese ziemlich unvereinbarlich zu werden,) der Geschichte und Geographie, und der Mathematik und Naturgeschichte, vorgetragen werden: wogegen drey andern Professoren, der lateinischen, der griechischen und der französischen Sprache, der Unterricht in diesen Sprachen verbleibt. Die von den ersteren vorzutragenden Wissenschaften sind, empirische Psychologie, Sittenlehre, Rechtslehre, moralische Religionswissenschaft, Logik, historische Darstellung der wichtigsten philosophischen Systeme, Aesthetik, Encyclopädie, Technologie. Geographie, Statistik, Elementar-Geschichte, Staaten-Geschichte, synchronistische Geschichte, Naturgeschichte, Arithmetik und Geometrie mit practischen Uebungen, angewandte Mathematik und Uebersicht der Physik, Mechanik, Chemie ꝛc. mit Zeichnungen, völlige Bemächtigung der Muttersprache, um correct und schön zu schreiben. Sowohl der wissenschaftliche als der Sprachunterricht ist in drey Curse vertheilt, deren jeder ein Jahr dauern soll. Als Gründe zu diesem Vorschlage werden noch angeführt, daß in unsern Zeiten der Aufenthalt auf den Universitäten weit kürzer dauert, obgleich die zu hörenden Wissenschaften sich vermehrt haben, daß der Privatfleiß immer mehr sinkt, und daß die Studirenden täglich nicht mehr soviel Stunden, wie ehemals, besuchen. — Sollte aber wohl die bloße Vermehrung der Unterrichts-Gegenstände bey den Gymnasien das Gepräge der ältern Zeiten vertilgen? Und würde dieser Schulunterricht im verjüngten Maaßstabe den ausführlichern academischen Unterricht entbehrlich machen?

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 12. Stück.

Den 20. Dec. 1803.

1.

Ueber die Schwangerschaft ausserhalb der Gebärmutter, und über eine höchst merkwürdige Harnblasenschwangerschaft insbesondere, von D. *Wilhelm Josephi*, herzoglichen Professor der Anatomie, Chirurgie u. Geburtshülfe zu Rostock, verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliede, etc. Rostock, 1803, bey Karl Christ. Stiller. 14½ Bogen in Octav.

Eine von dem Hrn. Verf. bewerkstelligte chirurgische Operation verschaffte ihm die Kenntniß einer äußerst seltenen Krankheit, welche zu diesem Buche die Veranlassung gegeben hat. In dem ersten Abschnitt desselben sind einige allgemeine Bemerkungen von der Begattung, Empfängniß und Schwangerschaft überhaupt, enthalten. In dem zweyten Abschnitt wird von der Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter umständlicher gehandelt: ein Gegenstand, den derselbe schon vormals in seiner Abhandlung de conceptione abdominali zum Theil bearbeitet hat. Und im dritten Abschnitt folgt die Geschichte und Beurtheilung einer funfzehnjährigen Schwangerschaft, wo von das Kind, (oder vielmehr eine ziemliche Anzahl einzelner Theile desselben,) in der Harnblase lag.

2.

Erste Fortsetzung des Auszugs aus Wachlers *Aphorismen über dir Universitäten.* — VI.

Bey jeder Universität kommen als Hauptpuncte in Betrachtung, 1) die Beschaffenheit derselben überhaupt, 2) die öffentlichen Anstalten, 3) die Unterrichtsgegenstände, 4) die Lehrer, und 5) die Studirenden.

1) Beschaffenheit der Universität überhaupt.

VII. Die Universität soll eine gelehrte Bildungs-Anstalt für künftige Staatsbeamten und Geschäftsmänner seyn. Sie ist im Verhältniß zum Staate kein litterarischer Erhaltungs-Senat, welcher die dermalige Summe gelehrter Kenntnisse in allen Theilen des menschlichen Wissens aufbewahren, verbreiten, und wo möglich vermehrt der Nachkommenschaft überliefern soll. (II B. S. 210.) Was in dieser Hinsicht geschiehet, ist unausbleibliche Folge der pflichtmäßigen Thätigkeit der Universitätsglieder, aber nicht der oberste und unmittelbare Zweck, nicht das Ziel dieser ihrer Thätigkeit. Die Litteratur, als solche, ist keine Angelegenheit des Staats: und kann es eben so wenig seyn, als die innere Religion. (Dies ist lauter Wortkrämerey. Der Professor kann die für den Staatsbeamten erfoderlichen Kenntnisse nicht vortragen, wenn er sie sich in seinem Fache nicht vorher vollständig erworben hat, und bey seinem Lehrvortrage wiederholt prüfet, nach den sich so häufig verändernden Bedürfnissen ordnet und anwendet, und, was hievon unzertrennlich ist, sie allmälig erweitert oder berichtiget. Ob man dies den Zweck der Universitäten, oder ein unentbehrliches Mittel zur Bildung der Staatsbeamten nennen will, darauf wird in Bezug auf die daraus weiter zu machenden Folgerungen wenig ankommen. Die Professoren gehören ja selbst zu den Staatsbeamten, welche auf der Academie gebildet werden müssen.) VIII. Ein höherer Geist der Einheit beseelt das Reich der Wissenschaften. Alle wissenschaftliche Kenntnisse stehen in Beziehung auf einander. Die Art und Gränzen der Verbindung derselben bleiben dem individuellen Bedürfniß, der Wißbegierde und der fortschreitenden wissenschaftlichen Bildung überlassen. Dieses auf der

einen,

einen, und die Beziehung, in welcher einzelne Fächer des menschlichen Wissens, als Vorbereitungs Erläuterungs, und Erweiterungs-Kenntnisse auf einander stehen, so wie auch der fruchtbare Erfolg von dem gesellschaftlichen Vereine mehrerer zu den verschiedenartigsten Wirkungskreisen sich bildenden Jünglinge, auf der andern Seite, rechtfertigen die dermalige Beschaffenheit der höhern Lehranstalten. Diese Allgemeinheit des höhern wissenschaftlichen Unterrichts wird zwar nur von wenigen Jünglingen ganz so benutzt, wie es geschehen sollte: aber der höchstwohlthätige Erfolg geht auf den Unterricht selbst, und namentlich auf die Lehrer, folglich auch in mehr als einer Hinsicht auf die Bildung der wissenschaftlichen Denkart über. (Warum soll denn diese Einrichtung verändert werden?) — Die Abtheilung in Facultäten ist zwar Ueberbleibsel eines gothischen Zeitalters, kann aber, wenn man einige Vorsichts-Maaßregeln anwendet, ohne weitere Unbequemlichkeiten beybehalten werden; denn sie erleichtert den speciellern collegialischen Geschäftsgang. Die vier Facultäten sind als sich vollkommen gleich an Rang und Wichtigkeit anzuerkennen, und die sogenannte philosophische Facultät muß nur eine Unterabtheilung erhalten. Die erste Klasse ihrer Mitglieder übernimmt den Unterricht in den Vorbereitungs-Kenntnissen, und arbeitet der zweyten Klasse, so wie den übrigen drey Facultäten in die Hände. Für sie gehören Philosophie in ihrem ganzen Umfange, Philologie, sowohl ältere als neuere, und besonders auch Studium der Muttersprache, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geschichte mit allen ihren Hülfswissenschaften, und schöne Künste. Nach Maaßgabe der unmittelbaren Verbindung, worin diese Vorkenntnisse mit dem Geschäftsfache stehen, dem ein Studirender sich widmen will, muß jeder Jüngling sich einer Prüfung unterwerfen, ehe er Vorlesungen über das erwählte Hauptfach hören darf. (Das wäre ja ein Zunftzwang der philosophischen Facultät, der zu den vorhergehenden Declamationen über das Zunftmäßige der Universitäten übel paßt. Zu-

gleich aber würde diese Einrichtung die Zahl der academischen Jahre bey manchen Studirenden vermehren: es sind z. B. für den Juristen zu seinem Hauptfache aufs mindeste 3 Jahre erfoderlich, und also müßte er 4 Jahre oder noch länger studiren, wenn er nicht die juristischen und philosophischen Collegia neben einander hören soll.) Zur zweyten Klasse der philosophischen Facultät gehören theils die Staatswissenschaft, welche die Politik, die Finanzwissenschaft, die Oeconomie, das Forstwesen, die Gewerbskunde, das Berg und Hüttenwesen, und die Polizey begreift, theils die Kriegskunst; denen in der Folge nach die Pädagogik zugesellet wird. IX. Die gesammten Facultäten machen zusammen ein Collegium aus, das auf den bessern protestantischen Universitäten größtentheils sehr zweckmäßig bestimmt ist. Den Vorsitz darin hat ein jährlich oder halbjährlich erwählter Rector oder Prorector; und auf mehreren Universitäten ist ihm ein Kanzler oder fortwährender Beysitzer zur Seite gestellt, welcher seine Schritte controllirt, und die Universitäts Verfassung wahrt. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges haben viele Universitäten einen engern Ausschuß oder eine Deputation, bestehend aus dem Rector, dem Kanzler, dem Senior der Juristen-Facultät, dem Universitätsmitgliede bey der Policey-Commission und den Decanen; der Syndicus führt das Protocoll. Diese Einrichtung existirt auf eine musterhafte Weise organisirt zu **Marburg**. (Gleichwohl ist eine genauere Nachricht von dieser musterhaften Organisirung weder in der Hauptschrift noch im Anhange gegeben.) — Die Universitäten haben ihre eigne Jurisdiction, und diese muß ihnen aus überwiegend wichtigen Gründen gelassen werden. Es ist ein zu eignes Verhältniß, welches zwischen den Lehrern und Studirenden Statt findet, als daß sich dasselbe in die gewöhnlichen Formen der bürgerlichen Rechtsordnung einzwängen lassen könnte. Das Personale der Universität tritt dadurch in neue rechtliche Beziehungen, daß der ungleich größere Theil noch unmündig ist, und gleichsam unter der väterlichen

Obhut

Obhut des andern Theils steht, folglich eine Menge Anomalien (?) in der herkömlichen und constitutionellen Rechtspflege nothwendig wird. — Die Verwaltung der Einkünfte wird am sichersten von den Mitgliedern der Universität und dem Staate gemeinschaftlich besorgt. Die ersteren sind zu nahe bey diesem Geschäfte interessirt, um davon ausgeschlossen zu werden, und dürften in den mehrsten Fällen ausschließlich im Stande seyn, die richtigere Ansicht von Bedürfnissen und vom Zwecke der Verwendungen zu geben. Der Staat ist befugt, sich über den Finanzzustand der von ihr unterhaltenen Lehranstalt zu unterrichten; und es treten zu viele Fälle ein, in welchen seine weitere Unterstützung in Anspruch genommen wird, als daß er nicht an den Verhandlungen über Bestand und Verwendung der Universitäts-Einkünfte unmittelbaren Antheil nehmen sollte. Musterhaft scheint auch hierin die in **Marburg** getroffene Einrichtung zu seyn. Die Verwaltung der Universitäts Oeconomie ist schon seit 1767 einer Administrations-Commission übertragen: diese besteht dermalen Seiten des Staats aus einem Mitgliede der Regierung, und von Seiten der Universität aus dem Prorector, Kanzler, Exprorector, dem Professor der Kameralwissenschaften, dem Syndicus und dem Obervogt, (Universitäts-Rentmeister.) — Allgemein einverstanden scheint man darin zu seyn, daß die Universitäts Einkünfte fixirt seyn müssen; ohne daß sich jedoch der Staat deshalb von der Verpflichtung lossagt, bey eintretenden außerordentlichen Fällen einen Zuschuß zu leisten. Gegen die Verminderung der Einkünfte müssen die kräftigsten, und allen vom Wechsel der Staatsverwaltungs-Grundsätze zu befürchtenden Gefahren Trotz bietende Maaßregeln und Sicherheits-Anstalten getroffen werden. (Welche wären denn die?) Die Einkünfte müssen auf liegende Gründe angewiesen werden. — Endlich wird die Beschaffenheit des Orts in Anschlag zu bringen seyn. Es ist sehr wohlthätig, wenn die Umgebungen desselben einen reichen Genuß unschuldiger und mannigfaltiger Erholungen darbieten. Vorzüglich

züglich aber wird darauf zu sehen seyn, daß kein Luxus und keine zu große Theurung in einer Universitäts-Stadt herrsche, wie in Residenzen und großen Handelsstädten der Fall zu seyn pflegt. (Und gleichwohl hat die Erfahrung gezeigt, daß **Leipzig** einen großen Vorzug vor **Wittenberg**, so wie **Wien** und **Mainz** einen ähnlichen Vorzug vor vielen andern katholischen Universitäten gehabt.)

2) **Oeffentliche Anstalten.** X. Einen wesentlichen Bestandtheil höherer Lehranstalten machen mehrere zum Unterricht unentbehrliche öffentliche Institute aus, von deren Vollkommenheit die Frequenz einer Universität gar sehr abhängt. Die allgemeinen sind: 1) eine möglichst vollständige Bibliothek, 2) ein Lese-Institut, das sich auf die wichtigsten gelehrten und politischen Zeitungen und Journale, und die merkwürdigsten historischen, geographischen, philosophischen und bellettristischen Schriften beschränken kann, und 3) eine Buchhandlung, die einer öffentlichen Unterstützung bedarf, wenn sie ein möglichst vollständiges Sortiment unterhalten soll. XI. Für die philosophische Facultät werden folgende besondere Anstalten erfoderlich: 1) ein Naturalien-Kabinet, 2) ein physicalischer Apparat, 3) eine Sternwarte, 4) eine Modellkammer, und 5) eine ökonomische Anstalt, bestehend in einer nahe bey der Universität belegenen Meyerey, wozu Wiesen, Acker und Wald, ein kleiner Zuchtviehstand und eine Stuterey gehören. Die mediciniſche Facultät bedarf, 1) eines anatomischen Theaters, 2) eines chemischen Laboratorii, 3) eines botanischen Gartens, 4) eines klinischen und chirurgischen Hospitals, 5) einer Entbindungsanstalt, und 6) eines zootomischen Theaters. VII. Hieher scheinen auch die practischen Uebungsinstitute zu gehören, deren eine höhere Lehranstalt mehrere haben muß. Zur Bildung der Religionslehrer ist ein theologisches Seminarium erfoderlich, in welchem homiletische und catechetische Uebungen angestellt, und die Studirenden zu den wichtigsten und gewöhnlichsten Vorfällen in der Amtsführung practisch angeleitet werden.

den. Die Juristen-Facultät muß ein Seminarium für den künftigen juristischen Geschäftsmann, und die philosophische Facultät ein Seminarium für künftige Kameralisten und Oeconomen, imgleichen für künftige Lehrer an gelehrten Schulen haben.

3.

Beschluß des Auszugs aus dem Reglement für die Universität Wilna. Aus den übrigen Abschnitten wird bloß noch der Etat der Universität anzuführen seyn. Der Anschlag ist aufs Jahr zu **hundert und fünftausend** Silber-Rubel gemacht, die folgendergestalt vertheilet sind:

Für den Rector . .	1200 Rb.
Für 4 Decanen, jedem 400 Rb. .	1200 —
Für 2 Secretarien, jedem 450 Rb. .	900 —
Für die 32 Professoren, 1000 Rb. für den Hauptcurs, und 500 Rb. für den Ergänzungscurs . .	48000 —
Für 12 Adjuncten, jedem 600 Rb. .	6000 —
Für 4 Censoren, jedem 100 Rb. .	400 —
Für die Sprachlehrer .	1500 —
Für die Lehrer der angenehmen Künste und der gymnastischen Uebungen .	1800 —
Zum physischen Kabinet . .	500 —
Zum chemischen Laboratorio und für den Laborator . .	1000 —
Zum Kabinet der Naturgeschichte .	500 —
Zum botanischen Garten u. für den Gärtner	900 —
Zum astronomischen Observatorio .	500 —
Zur Schule der bürgerlichen Architectur	300 —
Zur Schule der Zeichenkunst .	500 —
Zur Schule der practischen Mechanik	500 —
Zur Schule der Landwirthschaft .	500 —
Zum anatomischen Theater und Kabinet, mit dem Prosector . .	1000 —
Zur clinischen Schule . .	3000 —
Zur Schule der Thierarzneykunde .	500 —
Zur Bibliothek, mit dem Gehalt für den Bibliothekar und dessen Gehülfen	2000 —

Zum

Zum Unterhalt der academischen Häuser	3000 Rb.
Zu Holz, Licht, und zu Beobachtung der Reinlichkeit	2250 —
Zum Unterhalt der Universitätskirche	450 —
Für die 6 Priester bey derselben, jedem 120 Rb.	720 —
Dem Prediger	600 —
Dem Beichtvater, (Aumonier)	300 —
Dem Oeconomen, der auch das Amt des Kassirers versieht	500 —
Dem Buchhalter	300 —
Den beyden Pedellen, jedem 150 Rb.	300 —
Für die übrigen bey der Universität erforderlichen Bediente	850 —
Für die Kanzley und Kanzleybediente, imgleichen zur gelehrten Correspondenz und Correspondenz der Universitäts-Verwaltung	1800 —
Zu den Reisen ins Ausland	3000 —
Zu Prämien für die Auflösung der von der Universität gegebenen Preisaufgaben	500 —
Zu den jährlichen Belohnungen für die Studenten, die sich durch Fleiß und Geschicklichkeit ausgezeichnet haben	500 —
Für die academischen Versammlungen, für Zeitungen, Journale, ꝛc.	600 —
Zur Aussetzung der Pensionen für die Verdienten oder Emeriten	6000 —
Den vier Visitatoren zu ihrer Besichtigungs-Reise der Gymnasien und Kreisschulen, jedem 1000 Rb.	4000 —
Zur Unterhaltung des Lehrer Seminarii	4500 —
Zu außerordentlichen Ausgaben	2130 —
	105000 Rb.

Auch auf dieser Universität ist, wie man siehet, von einem Convictorio überall die Rede nicht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 13. Stück.

Den 27. Dec. 1803.

I.

Georg Andreas Wills, wail. kayserl. Hofpfalzgrafens und ältesten Professors zu Altdorf, Geschichte und Beschreibung der nürnbergischen Universität Altdorf. Zweyte Ausgabe, mit Nachträgen von **Christian Conrad Nopitsch**, Pfarrer zu Altenthann. Altdorf, bey dem zweyten Herausgeber, 1801. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Dieser ganz überflüssige Titel einer zweyten Ausgabe ist einigen Nachträgen beygefügt, welche meistens aus kleinen litterarischen Bemerkungen bestehen, die für Ausländer kein Interesse haben. Nur die zuletzt abgedruckten neuen Gesetze für die Studirenden, welche den 26 Sept. 1798 oberherrlich bestättigt worden, mögten insoferne eine Rücksicht verdienen, als sich daraus ergiebt, wie viel Schwierigkeiten es habe, gute Disciplinar-Gesetze abzufassen. Sie sind nämlich nicht vollständig, und manche nicht für zweckmäßig zu achten. Folgende Beyspiele werden den Beweis des Letzteren geben: VIII, Wer sich gegen die Unverletzlichkeit der Person des Universitäts-Pedellen oder seines Adjuncten, sie mögen in Ausübung ihres Amts begriffen seyn oder nicht, mit Worten oder Handlungen verfehlet, wird mit Carcerstrafe belegt. IX, Wer sich an einem öffentlichen obrigkeitlichen Anschlage vergreift, wird öffentlich relegirt. — XIX, Wenn einer

den andern zum Zweykampfe ausfodert, und derselbe nicht wirklich erfolgt, so wird der Ausfoderer und der Ausgefoderte, wenn sie die geschehene Ausfoderung dem Rector nicht bey Zeiten anzeigen, oder dieselbe frevelhaft läugnen und deren überwiesen werden, 8 Tage mit Carcer bestraft. Der Ueberbringer einer solchen Ausfoderung wird mit viertägiger Carcerstrafe belegt. — XXV, Kein Studirender darf eine fremde, mit ihm nicht aufs genaueste verwandte Weibsperson beherbergen, bey einer Carcerstrafe von 8 Tagen. — XXVII, Unzüchtiger Umgang mit einer Weibsperson, er mag Schwängerung zur Folge gehabt haben oder nicht, wird mit einer Geldstrafe von 25 Fl. gebüßt. In Ansehung der Satisfaction der Geschwächten und der Alimentation des Kindes bleibt es bey dem Decrete vom 8 Nov. 1724, nach welchem die Geschwächte für die Schwächung gar nichts erhält, und ihr für die Alimentation des Kindes höchstens nur 20 Fl., und zwar erst nach erfolgter Niederkunft, ausbezahlt, jedoch sogleich nach eingestandener Schwängerung bey dem Officio academico deponirt werden sollen. — XXXVII. Wer an öffentlichen Orten Hazardspiele von irgend einer Art, es geschehe um einen hohen oder niedern Einsatz, oder auch Commercespiele um einen zu hohen Satz spielt, wird um 6 ℛ bestraft. Wer andere zu solchen unerlaubten Spielen anreizt, oder zu bereden sucht, hat eine noch schärfere Ahndung zu gewarten. Wer aber dergleichen Spiele auf seinem Zimmer spielen läßt, wird mit einer Strafe von 10 ℛ belegt.

2.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs aus Wachlers *Aphorismen über die Universitäten.* — 3) Unterrichts Gegenstände. XIII. Die Vorzüge eines mündlichen Unterrichts vor der Autodidaxie bedürfen keiner sie rechtfertigenden Auseinandersetzung. Schon das Mittheilen der ersten Grundsätze der Wissenschaften in der auf das Denkvermögen der studirenden Jugend berechneten Deutlichkeit ist ein kräftiges Er-

Erleichterungsmittel. Noch mehr Vortheil gewährt dem Studirenden das Bemerken und Ablernen der Methode, deren sich seine Lehrer bedienen. Besonders sichert der mündliche Unterricht, dies ist sein größter Gewinn, gegen Einseitigkeit der Vorstellungsart und gegen das blinde Vertrauen auf Einen Führer. (Dann doch nur, wenn Studirende die zu einer Wissenschaft gehörigen Hauptcollegia nicht bey Einem Lehrer hören.) Durch die vielseitige Beschäftigung mit mehrern wissenschaftlichen Gegenständen zu gleicher Zeit wird der Blick freyer, die Erkenntniß gehaltreicher, und die litterarische Selbstthätigkeit geregelter und fruchtbarer. — Um eine zweckmäßige Folge der Vorlesungen zu bewirken, ist ein Studienplan in Vorschlag gebracht worden. Auf Einländer ist dieser Vorschlag leicht anzuwenden; bey Ausländern findet die Ausführung große Schwierigkeiten. Doch muß und kann etwas geschehen, ohne die freye Wahl der Studirenden zu beeinträchtigen: sodann bleibe es jeden überlassen, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Der academische Senat vereinbare sich also halbjährlich über einen Studienplan, und lasse denselben von der höchsten Behörde sanctioniren. Er kann vielleicht für mehrere Jahre seine Gültigkeit behalten, vielleicht aber auch schon für das folgende halbe Jahr in einzelnen Puncten beträchtliche Modificationen erfodern: nimmermehr darf ihm der Character der Unabänderlichkeit gegeben werden. Mit Berücksichtigung dieses Studienplans veranstalte man alle halbe Jahre hodogetische Vorlesungen über allgemeine Wissenschaftskunde: und der Rector mache die Ankömmlinge auf diese wohlthätige Einrichtung aufmerksam. (Von einer Realisirung dieses Vorschlags erwarte ich keine erhebliche Folgen.) — Außerdem sollten alle halbe Jahre Vorlesungen gehalten werden, 1) über propädeutische Kenntnisse, über alte Litteratur, Philosophie, Mathematik, Geschichte, 2) über die Encyclopädie und die Elementarkenntnisse einer Facultätswissenschaft, und 3) über die practische Anwendung der Facultätswissenschaften. Die übrigen Vorlesungen wür-

den im Laufe eines Jahres zu halten seyn. (Heißt das, sie sollen ein ganzes Jahr dauern, oder, sie können halbjährlich abwechseln?) Endlich müßte festgesetzt werden, daß in einem Cykel von 2 Jahren alle Vorbereitungs- und Hülfskenntnisse der philosophischen Facultät, und in eben so vieler Zeit die zu einer Facultätswissenschaft erfoderlichen Kenntnisse vorgetragen würden; jedoch mit Ausnahme der Arzneywissenschaft, welche einen zu weiten Umfang hat. (Daß auch die Rechtsgelahrtheit wenigstens 3 Jahre erfodere, habe ich vorhin schon bemerkt, und in einem Programm (8 B. S. 289) umständlicher erwiesen.) XIV. XV. Ueber die Gränzlinie der Theorie und Praxis in dem Unterrichte auf Universitäten sind die Meinungen noch immer sehr getheilt. Die überwiegende Mehrheit sachkundiger Gelehrten scheint sich dahin zu neigen, daß eigentlich nur der Unterricht im theoretischen Theile der Wissenschaften auf höhern Lehranstalten ertheilet werde, und die Praxis der Periode, in welcher der auf Universitäten vorbereitete junge Mann in das Geschäftsleben eintritt, vorbehalten bleibe. Daher hätte man sich es also auch wohl zu erklären, daß die Regierungen die jungen Männer, die auf ein Amt oder auf einen öffentlichen Wirkungskreis Anspruch machen, ungeachtet der Prüfungen, welche die Universitätsbehörden mit ihnen angestellt, und denen zufolge dieselben ihnen wohl gar eine academische Ehrenwürde ertheilt haben, einer abermaligen Prüfung und einer Probe- oder Uebungszeit unterwerfen. Diese Vorsicht ist achtungswerth: sie deutet aber auf einen Mangel im Universitätsunterrichte hin, welchem durchaus abgeholfen werden muß. Der Unterricht auf höhern Lehranstalten hat den Zweck, Geschäfte führen zu lehren: die Probe besteht darin, daß der wissenschaftlich Unterrichtete, als Geschäftsmann, von den Gründen seiner Geschäftsführung jedesmal Rechenschaft ablegen kann, und also nicht bloß Regeln befolgt, welche andern abgesehen, nur dunkel gefühlt, aber nicht deutlich gedacht, und bestimmt eingesehen werden. (Im

juristischen Fache erfodert dies eine genauere Auseinandersetzung.) Die Bildung der Studirenden zur Praxis ist also ganz eigentlich Gegenstand des Universitätsunterrichts, und Uebungsanstalten sind ein unerläßliches Erforderniß einer höhern Lehranstalt. Werden zugleich die Prüfungen hiernach eingerichtet, so werden die Zeugnisse der Universitäten über die Tüchtigkeit zur Geschäftsführung gewiß bald mehr Allgemeingültigkeit und öffentlichen Glauben erhalten. XVI. Die Universität soll und kann nicht zugleich Kunstacademie seyn. Es ist jedoch sehr wohlthätig, und dient zur Erweckung, Nahrung und Veredlung der Humanität, wenn Kunstsinn erweckt, und bis zu einer gewissen Reife und Festigkeit entwickelt wird. Zu dieser Absicht wird eine auserlesene Sammlung von Antiken in guten Kopien, von Gemälden und Kupferstichen erforderlich seyn. Unentbehrlich ist Unterricht im Zeichnen und in der Musik. — Zur Gymnastik gehören, Unterricht im Reiten, Schwimmen, Voltigiren und Tanzen. Das Fechten dürfte auf keiner Universität geduldet werden. Es ist die Quelle vieler Uebel, gegen welche man vergeblich kämpft, solange die Quelle nicht verstopft ist: auch liegt eine offenbare Inconsequenz darin, daß öffentlich Unterricht in einer Kunst ertheilt wird, deren Ausübung und Anwendung als Verbrechen angesehen und bestraft wird. 4) Lehrer. XVII. Der Lehrer auf Universitäten ist ein sehr glücklicher Mann (?) und verdient es zu seyn, wenn er den ihm angewiesenen Wirkungskrris ausfüllet. Sein Vortrag muß geeignet seyn, den Zuhörer zum Geschäftsmann durch wissenschaftliche Theorie zu bilden. Das erste unerläßliche Erforderniß eines zweckmäßigen Lehrvortrags ist Deutlichkeit; Ableitung des Wissens aus Grundsätzen, deren Wahrheit anerkannt wird, und Hinleitung auf Folgen und Anwendung im Geschäftsleben. Er wird mehr Umriß des Ganzen, als Zergliederung der einzelnen Theile seyn, denn er soll dem Studirenden die Uebersicht und das Umfassen seines Fachs erleichtern; er wird das Allgemeine mehr andeuten,

als das Besondere ausführen, denn er soll die Wißbegierde des Studirenden reizen, aber nicht befriedigen, damit die Selbstthätigkeit geweckt werde, und den ihr angemessenen Wirkungskreis erhalte; er soll endlich die Methode darstellen, nach welcher bey dem Studium eines einzelnen Theils des menschlichen Wissens verfahren werden muß, wenn man sich damit vertraut zu machen wünscht. Es ist Pflicht des Universitätslehrers, die wichtigen Veränderungen, welche die vorgetragene Wissenschaft in den neuern Zeiten erlitten, und den Standort, (?) von dem aus ihre Gestalt gewürdigt werden kann, bemerklich zu machen. Er verweilt da, wo er bey der Mehrheit seiner Zuhörer allgemeines Interesse und mindere Bekanntschaft mit dem Materiale voraussetzen darf; er leitet die Aufmerksamkeit auf das hin, was nach bewährten Erfahrungen oft übersehen wird; er zeigt die Schwierigkeiten und rauhen Seiten, so wie die Annehmlichkeiten und den practischen Gewinn der Wissenschaft; er giebt litterarische Hülfsmittel an, und theilt Bemerkungen über den zweckmäßigen Gebrauch derselben mit. — Um sich der möglichen Vortheile, welche durch Vorlesungen erreicht werden können, zu vergewissern, sollten sie sammt und sonders billig mit Examinirübungen verbunden werden. — Die Professoren sollten im einträchtigsten Familien-Verhältniß mit einander leben, und dadurch mit unwiderstehlicher Zauberkraft auf die wirken, welche ihrer Leitung übergeben sind. Aus allen Aeußerungen in der sie umgebenden Welt sollte Enthusiasmus für ihre Beschäftigung durchblicken, damit dieser Enthusiasmus übergehe auf die Studirenden. XVIII. Wer als Lehrer angestellt werden soll, muß ein sittlich guter Mann seyn; er muß aber auch ein kenntnißreicher Mann, und als solcher vom Publicum anerkannt seyn; auf die Hofnung, daß er es werde, darf auch nicht die entfernteste Rücksicht genommen werden. Auch muß er sich durch einen guten mündlichen Vortrag auszeichnen. — Bey Wiederbesetzung erledigter Stellen ist den Mitgliedern der Uni-

versität eine rathgebende Stimme zuzugestehen: denn von ihnen wäre der zweckmäßigste Rath zu erwarten, da der Ruf der Universität hievon so sehr abhängt, und das eigne Interesse der Lehrer hiemit in der engsten Verbindung steht. Doch muß überall auf Menschlichkeiten gerechnet werden, die sich oft schlau genug hinter dem Scheineifer für das allgemeine Beste zu verbergen wissen; und es ist daher räthlich, auch andere unbefangene sachkundige Männer zu befragen. Mögten doch die Regenten und ihre Rathgeber die ganze folgenreiche Wichtigkeit einer solchen Wahl bedenken. — Ueber die Zahl der Lehrer läßt sich im Allgemeinen folgender Ueberschlag machen: Die theologische und juristische Facultät erfodern jede 3 Mitglieder, (für die juristische ist diese Anzahl nicht genügend,) die medicinische 6, die erste Klasse der philosophischen 10, und die zweyte 5; so würde also die Universität wenigstens aus 27 ordentlichen Mitgliedern bestehen. Neben den ordentlichen Professoren haben die meisten protestantischen Universitäten auch Privatdocenten. Diese sind, (wenn sie brauchbar sind,) von großem Nutzen: denn die Vollständigkeit des Unterrichts kann auf diese Art in jedem halben Jahre möglichst erreicht werden, und sie bilden eine treffliche Pflanzschule zum Ersatz der erledigten öffentlichen Lehrstellen. Doch darf ihre Anzahl auch nicht übermäßig groß seyn: sonst ist Brodneid und die Schaar seines häßlichen Gefolges unvermeidlich. Diejenigen, welche sich rühmlich auszeichnen, verdienen vom Staate mit einigem Gehalte unterstützt zu werden: ihnen den Professortitel zu geben, ist schon bedenklicher. XIX. Die Professoren werden durch stehenden Gehalt gegen Nahrungssorgen gesichert; und dieser muß ihnen nicht nur unbeeinträchtigt bleiben, wenn sie alt und schwach geworden, sondern er sollte billig alsdann erhöhet werden. — Nebengeschäfte von einigem Umfange sollte man den Professoren nicht zumuthen. Schriftstellerey ist aber kein Nebengeschäft, sondern macht einen wesentlichen Bestandtheil der öffentlichen Thätigkeit des Universitäts-

lehrers

lehrers aus: wenn er ist, was er seyn soll, wird sie nimmermehr in Büchermacherey übergehen. — Der Professor muß auch gegen Besorgnisse in Ansehung seiner Familie für die Zukunft gesichert seyn. Daher sind Versorgungs-Anstalten für die Hinterbliebenen dringend nothwendig. — Ueber den Rang der Universitätslehrer kein Wort! Er hängt von seinem Verdienste und von seiner Wirksamkeit ab. Der Nahme, Professor, ist so ehrenvoll, daß er durch keinen andern Titel verdrängt werden sollte. Nur sorge der Staat dafür, daß kein Unwürdiger diesen Nahmen schände.

3.

In dem zweyten Hefte des zweyten Bandes der niedersächsischen Zeitschrift für Sittlichkeit und Frohsinn, herausgegeben von G. W. F. Beneken, finden sich einige Aufsätze des Hrn. Mag. Dietz in Güstrow, die ich kurz bemerke: 6. Unser Wissen, Fragmente. 7. An den Herausgeber, (der in dem folgenden Artikel geantwortet hat.) 10. Luthers erstes Schreiben an Erasmus von Rotterdam, mit dessen Antwort; aus dem Lateinischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet: imgleichen, Erasmus über den Krieg, gleichfalls aus dem Lateinischen übersetzt.

4.

Nicht am 5 October, wie in den hiesigen Zeitungen und dem schwerinschen Intelligenzblatt angezeigt ist, sondern an einem der beyden folgenden Tage, verstarb zu Bützow der Hr. L. M. Graumann, vormals Professor der dortigen Academie. Seit der Zurückkehr derselben hieher hat er sich, soviel ich weiß, nicht weiter mit Arbeiten zum Behuf der Wissenschaften beschäftiget.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 14. Stück.

Den 10. Jan. 1804.

I.

Mecklenburg in Hinsicht auf Kultur, Kunst und Geschmack, von Joh. Christ. Fried. Wundemann, Prediger zu Wahlkendorf. Zweyter Theil. Schwerin und Wismar, im Verlage der Bödnerschen Buchhandlung, 1803. 1 Alph. 1½ Bogen in Octav.

Weil diesmal der Inhalt nicht eben so, wie bey dem ersten Theile, (9 B. S. 289.) auf dem Titel angebracht ist, so führe ich die Abschnitte dieses zweyten Theils, mit gleichmäßiger Angabe der Seitenzahlen, hier an: Berichtigungen und Zusätze zum ersten Theil, S. 1. Religionszustand und Kirchenwesen, S. 18. Schul- und Erziehungswesen, S. 58. Handel, S. 123. Gemeinnützige öffentliche Anstalten und Stiftungen, S. 166. Schwerin, S. 203. Ludwigslust, S. 267. Güstrow, S. 305. Wolde, S. 349. Ivenack, S. 374. Aus der in der Vorrede enthaltenen Aeußerung: „Ob ich endlich noch „einen dritten Theil, und in demselben einige Darstel„lungen von Mecklenburg-Strelitz dürfe nachfolgen „lassen, das wird allein von der Aufnahme abhängen, „die gegenwärtige Fortsetzung findet.“ wird man ja wohl folgern dürfen, daß die jetzigen beyden Theile schon allenfalls ein Ganzes ausmachen sollen, und daß sie die Hauptsache von dem enthalten, was der Hr. Verf. in Absicht der mecklenburg-schwerinschen Lande vortragen wollte. Dann aber paßt der Titel

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

zu diesem Buche nicht: es ist vieles darin enthalten, was auf Cultur, (in welchem Sinne man dies Wort auch nehmen will,) Kunst und Geschmack keinen Bezug hat: nnd eben so fehlt wieder allerley, was man in Hinsicht auf jene Gegenstände wohl erwarten könnte. Eigentlich suche man also hier blos vermischte Bemerkungen über einzelne Gegenstände, die von sehr verschiedenem Werthe, und im Ganzen weder vollständig noch zuverlässig sind, zum Theil auch wohl von mancherley Correspondenten herrühren. Hätte sich der Hr. Verf. auf das beschränket, was er aus eigner Beobachtung sagen, und in seiner Lage beurtheilen konnte, und hätte er diese Gegenstände in einem unserer Journale, wo sie besser ihren Platz gefunden haben dürften, einzeln vorgetragen, so würde man manche seiner Bemerkungen wahrscheinlich gerne gelesen haben. Da er sie aber durch allerhand Zusätze zu einem Buche ausgedehnt hat, und in demselben die Behandlung bekannter Dinge ein gegründetes Mistrauen gegen die Darstellung der übrigen erregt: so wird man diese Arbeit nicht sehr empfehlen können.

2.

Dritte Fortsetzung des Auszugs aus Hrn. Prof. Wachlers *Aphorismen über die Universitäten.* — 5) Studirende. XX. Der Jüngling soll auf Universitäten gebildet werden, zum moralisch guten Menschen, zum brauchbaren Geschäftsmann, und zum Manne, der sich durch Humanität, Geschmack und geistige Selbstthätigkeit auszeichnet. Der ungleich größere Theil dieser Bildung kann **nur mittelbar** durch Zweckmäßigkeit des wissenschaftlichen Unterrichts begründet und befördert werden: doch läßt sich auch noch auf andere Weise zur Erreichung dieser großen Absicht von mehreren Seiten mitwirken. (?) — Die Hauptbedingung, unter welcher allein die höhern Lehranstalten in den Stand gesetzt werden, den Erwartungen zu entsprechen, ist möglichst vollkommene Einrichtung der Schulen, auf welchen die Studirenden zur

Uni-

Universität vorbereitet werden, und genaueste Bestimmung des Vorraths von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche erfoderlich sind, um einen Jüngling reif zur Universität zu erklären. Nur der, welcher ein Zeugniß der Reife vorzeigen kann, werde immatriculiret. Diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, müssen ein Zeugniß über ihr bisheriges Wohlverhalten mitbringen. Die Dilettanten, wissenschaftlich minder gebildete Jünglinge, welche sich auf Universitäten zum gesellschaftlichen Leben vorbereiten wollen, ohne ein Zeugniß der Reife vorzulegen, erhalten nur bedingt das Bürgerrecht. — Unbemittelte Jünglinge, die durch Talente, Kenntnisse und Aufführung zum Studiren geeignet sind, erhalten vom Staate Unterstützung. Wenn sie in Geld besteht, sollte sie durch die Hand eines Aufsehers geben, der nur dem erprobt guten Jünglinge die Verwendung überlassen darf. Besteht sie in freyem Tische und freyer Wohnung, dann wäre zu wünschen, daß alle Universitäten eine solche musterhafte Einrichtung hätten, wie **Marburg**. Immer kann bey öffentlicher Unterstützung in der Regel nur von Einländern die Rede seyn. XXI. Fleiß, richtiger Gebrauch der Kräfte, nützliche Anwendung der Zeit, erfolgen gewiß, (?) wenn die Studirenden auf Schulen gehörig vorbereitet, und auf Universitäten zweckmäßig unterrichtet werden. Mit unabbittlicher Strenge halte man auf äußern Fleiß; Nachsicht gegen einen durch Beyspiel und vielleicht auch noch durch Einfluß schädlichen Menschen würde äußerst verderblich seyn. Um den öffentlichen Fleiß zu beobachten, könnte jeder Lehrer aus seinen Zuhörern einige von bewährter Treue und Gewissenhaftigkeit zu Censoren der übrigen ernennen. (Sollte wohl ein vernünftiger Student eine solche Censorstelle übernehmen?) In **Marburg** ist die Einrichtung getroffen, daß der Prorector in der Mitte des halben Jahrs eine schriftliche Umfrage bey den Mitgliedern des academischen Senats über den Fleiß und das Betragen ihrer Zuhörer hält, und nach Maaßgabe der ertheilten Nachrichten das Weitere verfügt;

wo-

wodurch allerdings schon viel gewonnen ist. (Worin dies Weitere besteht, und was dadurch gewonnen wird, ist nicht angegeben.) — Durch allzuviele Ferien würde der Fleiß zu sehr erschlafft werden, und es ist also die für den Lehrer allerdings nöthige Erholungszeit zwischen den halben Jahren auf einige Wochen einzuschränken. Aber selbst in den Ferien sollten denen, welche beschäftigt zu werden wünschen, Vorlesungen über interessante Gegenstände angeboten werden. — Zur Belebung des Fleisses dienen vorzüglich Prüfungen. Jeder Professor sollte ein Examinatorium mit seinen Vorlesungen verbinden; und wirklich geschiehet dies in der Regel zu Marburg. Um die Fortschritte der Studirenden einigermaßen zu controlliren, sollten auch Facultäts-Prüfungen mit denen angestellt werden, welche zu den ein Geschäfts-Studium betreffenden Vorlesungen übergehen wollen. Die Prüfungen derer, welche die Universität verlassen, um in das Geschäftsleben überzugehen, müssen möglichst zweckmäßig und gewissenhaft eingerichtet werden. Bey weiterer Beförderung sollte die Prüfung in alleiniger Beziehung auf das Amt wiederholt werden. — Aufgemuntert wird der in seiner Bildung schon weiter fortgerückte Studirende durch Preisfragen; jedoch ist mit der weisesten Umsicht die Wahl der Gegenstände zu treffen. XXII. Für die Sittlichkeit der Studirenden zu sorgen, ist eine der wichtigsten Angelegenheiten in der Organisation der Universitäten. Es scheint nicht zuviel verlangt, daß auch für Erhaltung und Veredlung des sittlichen Gefühls, für Erziehung des Menschen im hohen Sinn, nnd für Angewöhnung an gesellschaftliche Ordnung gesorgt werden soll. Der Lehrer lasse also bey seinem Unterricht keine Veranlassung unbenutzt, um dem jugendlichen Gemüthe eine Richtung zur Moralität und Humanität zu geben: und schäme sich der Aeußerung, daß ihm bloß die wissenschaftliche Bildung obliege. Außer diesem gelegentlichen und dem Anschein nach unabsichtlichen Mitwirken zur Beförderung der Sittlichkeit, sollten von einem Manne,

der

der den Geist des Zeitalters kennt, und die Eigenschaften eines großen Redners besitzt, (wo nähme man denn soviele große Redner her?) moralische Vorlesungen gehalten werden, wie einst Gellert sie hielt. Auch bedarf das Universitäts-Publicum eines eignen öffentlichen Gottesdienstes: denn die Bildung derer, die dasselbe ausmachen, unterscheidet sich zu merklich von der des großen Haufens; (auch von andern gebildeten Leuten, für die selten ein besonderer Gottesdienst eingerichtet ist?) Nichts aber wird zur moralischen Characterbildung so wohlthätig wirkend befunden werden, als der gesellschaftliche Umgang, welcher verhüten muß, (?) daß der Studirende so wenig ein Sonderling als ein Wüstling und ein leichtfertiger Taugenichts werde. In dieser Hinsicht mögte wohl auf allen Universitäten viel zu wenig geschehen. Die Professoren werden von der Pflicht, auch im gesellschaftlichen Umgange auf die ihnen anvertrauten Jünglinge zu wirken, unter dem Vorwande frey gesprochen, daß sie zu viel zu thun haben: dem läßt sich aber entgegensetzen, daß sie nichts thun, was ihnen wahre Ehre bringt, wenn sie ihre Pflicht nicht thun. (Durch dergleichen allgemeine Sentenzen werden die speciellern Gründe derer nicht entkräftet, welche den gesellschaftlichen Umgang zwischen den Professoren und Studenten für unausführbar, und die mündlichen Ermahnungen nach vielfältiger Erfahrung für meistens fruchtlos erklären.) XXIII. Die Mehrheit der Studirenden befindet sich im Zustande der bürgerlichen Unmündigkeit, in den Jahren des minder geregelten Strebens nach Unabhängigkeit und nach öffentlicher Darlegung der Selbstständigkeit. Diesem Zustande gemäß müssen sie behandelt werden. Es gebührt ihnen größere äußere Freyheit; die Behandlung darf nicht juristisch streng, sie muß väterlich und liebevoll seyn, man muß ihnen mit Würde und Achtung begegnen, und einen wohlthätigen Ehrgeiz unter ihnen erwecken und ernähren. Dies sind die leitenden Grundsätze, nach welchen die Disciplin einzurichten ist. Wer die öffentliche Ruhe stört, muß in die natürlichen Schranken zurückgewiesen,

und

und wenn er mit Unbändigkeit milden Zurechtweisungen trotzt, ohne Schonung entfernt werden. Für die Oeconomie der Studirenden wird durch Credit- und Luxus Gesetze gesorgt. —

Dies ist der wesentliche Inhalt dieser Aphorismen. Wenn meine Leser in diesem Auszuge alle Vorschläge zu großen Reformen unserer Universitäten, welche man nach dem Anfange erwarten mußte, und zu einer erheblichen Verbesserung des sittlichen Betragens der Studirenden vermissen, so ist das nicht meine Schuld: denn ich kann nicht mehr vorlegen, als ich finde. Die Einleitung könnte also füglich die Inschrift haben Parturiunt montes.

Auf die Aphorismen folgen noch einige Anmerkungen, aus welchen ich auch noch Verschiedenes auszuhe. Der für die Universität Göttingen bestimmte Etat beträgt jährlich 50000 ℛ℮ (11 B. S. 21.) — Sehr zweckmäßig ist die zu Marburg getroffene Einrichtung wegen der Honorarien. Die Studirenden erbitten sich vom Professor einen Belegezettel für das Collegium, welches sie hören wollen; acht Tage nach Anfang der Vorlesungen übergiebt der Professor das Verzeichniß seiner Zuhörer dem Unterpedellen, und dieser besorgt gegen eine unbedeutende Abgabe die Einkassirung des Honorars. — Nach einem Regulativ von 1786 wird bey der Juristen-Facultät zu M immer ein Referent und Correferent bestellet. Auch muß jedes Mitglied der Facultät, das für sich ein Privat-Responsum ertheilt, zur Vermeidung aller Inconvenienzien das deshalb erhaltene Schreiben in der nächsten Session im Original vorlegen. Nach einer andern Vorschrift von 1791 soll der Referent allemal eine schriftliche Relation, in welcher das Factum, die Geschichte des Processes, der Punct, worauf es ankommt, und die Haupt-Entscheidungsgründe enthalten sind, entwerfen, und dem Correferenten wenigstens zwey volle Tage vor den Sessionen zusenden. Dieser schriftlichen Relationen ungeachtet wird aber doch in den Sessionen mündlich referiret. — Die Censurfreyheit ist kein besonderes

Vor-

Vorrecht, welches den Professoren als eine auszeichnende Gnade zugestanden werden darf: sie kommt ihnen, der Natur ihres Berufs und vom Staate anerkannten Characters nach, von selbst zu. Auch genießen, soviel ich weiß, alle Professoren auf den protestantischen Universitäten die Censurfreyheit; es versteht sich, daß sie für den Inhalt ihrer Schriften verantwortlich bleiben. Kaum wäre dies einer Erwähnung werth gewesen, wenn Männer, die überall Gelegenheit zu Lobsprüchen finden, (11 B. S. 255.) es nicht als einen großen Vorzug einer einzelnen Universität hätten bemerklich machen wollen. — Zur Universitäts-Wittwen-Casse in M. bezahlt jeder Professor beym Eintritt 20 rC, und giebt einen jährlichen Beytrag von 4 rC. Die Pension einer Wittwe beträgt zwischen 80 und 100 rC, und der Fond vergrößert sich fortgehend. — Am Freytische zu M. speisen des Mittags und Abends 31 Studirende, von denen einer vom Hrn. v. Milchling, die andern von den Städten des Niederfürstenthums präsentiret werden. Dazu kommen 2 Ungarn, 2 Pohlen und 1 Piemonteser oder im Hessischen gebohrner Franzose, imgleichen 2 Majores, welche die Aufsicht führen. Die ganze Anzahl beläuft sich auf 38. Unter den zuerst angeführten 31 sollen 2 Juristen und 1 Mediciner seyn, auch 2 oder wenigstens einer sich der schönen Litteratur widmen, und zum Lehrer an höhern Unterrichts-Anstalten bilden: die übrigen sind Theologen, doch steht es diesen frey, vor Ablauf der ersten 2 Jahre ein anderes Geschäftsstudium zu wählen. Der Studienplan wird jedem Stipendiaten von der Behörde vorgeschrieben. Diejenigen, welche Philosophie, schöne Litteratur oder Mathematik studiren, stehen unter Leitung der philosophischen Facultät, und werden dem Universitäts-Bibliothekar als Gehülfen beygegeben, um frühzeitig Bücherkenntniß zu erlangen: nach Beendigung ihrer Studien, und Beybringung eines rühmlichen Zeugnisses von der Facultät, sollen sie noch eine Zeitlang auf auswärtigen Universitäten unterhalten werden. Die andern Stipendiaten,

diaten, welche sich vorzüglich auszeichnen, werden durch eine Geldunterstützung belohnt, und wenn sie dazu geeignet sind, durch unentgeldliche Ertheilung der höchsten Würde der Facultät, welcher sie angehören, geehrt. Die präsentirten Stipendiaten werden vor ihrer Aufnahme geprüft, ob sie fähig und reif zur Universität sind. Jeder studirt in der Regel 5 Jahre, wovon die beyden ersten bloß den propädeutischen Kenntnissen bestimmt sind. Die Maiores, welche außer dem freyen Tische auch Wohnung und Geldbesoldung erhalten, wiederholen das Wichtigste aus den Vorlesungen mit den Stipendiaten: und zwar ist dem einen Mathematik, Philosophie und Theologie, dem zweyten aber abendländische und morgenländische Philologie, Geschichte, ꝛc. übertragen. Vor Beendigung der halbjährigen Vorlesungen werden mit den Stipendiaten Prüfungen angestellt: und alle 3 Wochen wird unter Vorsitz eines Professors aus der theologischen oder philosophischen Facultät öffentlich disputirt. — Bey der Universität sind noch 20 Beneficia, (eigentliche Stipendien,) wovon das größte jährlich die Zinsen von 1213 ℳ 7 ggr., das kleinste aber 16 ℳ 8 Kreuz. zum Theil in Albus, beträgt.

3.

Der Churfürst von Pfalzbaden hat der Academie zu Heidelberg, die durch den Krieg und die Abtretung des linken Rheinufers einen großen Theil ihrer Einkünfte verloren hatte, 40000 Fl. jährlicher Hebung angewiesen, wovon 32000 Fl. zu den Gehalten der Professoren, 8000 Fl. hingegen für die academischen Lehranstalten bestimmt sind. Zugleich ist verfüget, daß die Dogmatik von einem Lutheraner, Reformirten und Katholiken, und alles übrige, was zur Theologie und zum Kirchenrechte gehört, von einem Katholiken und einem Protestanten vorgetragen werden soll. Die Zahl der Professoren ist für die theologische Facultät zu 9, für die juristische zu 5, für die medicinische zu 6, und für die philosophische Facultät, mit Einschluß eines Astronomen zu Mannheim und 4 Lehrer der Staatswirthschaft, zu 12 bestimmet.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 15. Stück.

Den 24. Jan. 1804.

1.

Ueber Wismars Handelslage, und deren Benutzung in ältern Zeiten. Erste Abtheilung. Einladungsschrift zur Feyer des Weihnachtsfestes von G. P. H. Norrmann, als diesjährigem Rector der Universität. Rostock, den 24 December, 1803. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 3 Bogen in 4.

Vermuthlich werden alle drey Festprogramme diesem Gegenstande gewidmet seyn. Dies erstere enthält zuerst einige statistische Bemerkungen, und dann folgt der Anfang der historischen Erörterungen. Aus jenen führe ich folgendes an. Der Meerbusen, an dessen südlichem Ende Wismar liegt, hat vor seinem Eingange verschiedene Sandbänke, durch welche zwey Einfahrten gehen, die westliche, welche nur 15:18 Fuß Wasser, und die östliche, welche Anfangs 36 40, nachhin aber 24:40 Fuß hat. Im Süden des **Wallfisches**, der jetzt nichts, als eine kleine Insel ist, kaum $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt, ist die Rhede, die beste in der ganzen Ostsee, wo Schiffe von 150:200 Last bey einer Wassertiefe von 14:15 Fuß eine vor allen Winden gesicherte Lage haben. Eine eben so gute Lage haben größere Schiffe bey **Pöhl**. Nahe vor der Stadt beym Anfang des Bollwerks beträgt die Tiefe 12 Fuß. Das Laden und Löschen an der Stadt geht sehr leicht: nach Beschaffenheit des Wasserstandes

können die Schiffe unmittelbar an derselben auf 8, 9 Fuß laden, hernach legen sie weiter ab, und die übrige Ladung wird ihnen in Fahrzeugen von 4, 6 Last zugeführt. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts ward der Hafen nach und nach verschlemmet: seit 1727 hat man durch unabläßiges Austiefen (Baggern) beynahe 2 Fuß Tiefe gewonnen. Gleichwohl ist der Handel, und die Schiffahrt, die vor dem dreyßigjährigen Kriege blühend waren, nach demselben nicht wieder zu ihrem ehemaligen Flore gekommen. (Mir ist es immer zweifelhaft geblieben, warum Handel und Schiffahrt von 1648 an in der Regel in **Rostock** erheblicher gewesen, als in **Wismar**, da dieses den größeren Hafen, die geringeren Abgaben in **Schweden**, und die Sicherheit der Flagge im mittelländischen Meere voraus gehabt. Die Belagerung im nordischen Kriege konnte W. so viel nicht schaden, als bey R. die Feuersbrunst von 1677. Daß die Fahrt auf der **Oberwarnow** dazu nichts beytrage, lehrt die Erfahrung: und wenn auch, wie man mir gesagt hat, die Strömungen der **Ostsee** die Fahrt nach dem **Sunde** von W. ab zu Zeiten mehr erschweren sollten, als von R., so kann dies doch wohl nicht sonderlich in Betrachtung kommen.)

2.

In den Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, herausgegeben von A. Thaer und J. C. Benecken, sind Landwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise durch Holstein und Mecklenburg enthalten, die den Ersteren der beyden Herausgeber zum Verfasser haben, und eine kurze Uebersicht desjenigen geben, was man als das Eigenthümliche der mecklenburgischen Landwirthschaft ansehen kann. Ein kurzer Auszug aus diesem Aufsatze, soweit er uns angehet, wird dem Zwecke dieser Blätter um so angemessener seyn, als es dem Verf. weder an den Kenntnissen, noch an der Unbefangenheit zu fehlen scheint, die zu einer guten Darstellung erfo-

der-

derlich sind. Zwar sind diese **Bemerkungen** noch nicht völlig beendigt: weil aber dahin stehet, ob und wann der Schluß hinzukommen werde, so wird es genügen müssen, jetzo nur das, was in den vier ersten, in den Jahren 1799-1802 herausgekommenen Jahrgängen dieser Zeitschrift enthalten ist, anzuführen. Sollte in den künftigen Jahrgängen noch eine Fortsetzung folgen, werde ich davon ebenfalls Nachricht ertheilen.

„Bey aufmerksamer Beobachtnng der **hollstein**schen und **mecklenburgischen** Wirthschaft kann man, ungeachtet beyde Nachbaren von einander schon manches angenommen haben, doch den characteristischen Unterschied und den verschiedenen Geist beyder Wirthschaftsarten nicht verkennen; und dieser gründet sich immer noch auf die größere Aufmerksamkeit des H. für die Viehnutzung, und auf den sorgfältigern Betrieb des Kornbaues bey dem M. — In H. sind die Koppeln fast allgemein mit Gräben und Wällen, und darauf gepflanztem Schlagholze umgeben: in M. trennt mehrentheils nur ein kleiner Graben, oft nur eine Furche, die Schläge von einander, und das Ganze ist wie ein offenes Feld anzusehen. Ueber das Vortheilhafte und Nachtheilige jener Knicke sind die Meinungen noch immer getheilt. Auf der einen Seite schlägt man die Nutzungen des auf den Wällen stehenden Holzes beträchtlich an, indem man es jedesmal niederhauet, wenn eine Koppel aus dem Dreesch aufgebrochen wird. Ferner kann mittelst der Wälle die Feuchtigkeit im Frühjahre lange auf den Graskoppeln erhalten, und dann durch Oefnung der darin befindlichen Klappen schnell abgelassen werden. Auch geben diese Wälle und Hecken dem Boden sowohl, als dem darauf weidenden Vieh, Schutz vor kalten Winden und vor den brennenden Sonnenstralen. Und endlich geben sie eine sichere Verzäunung für das Weidevieh ab, welches bey Tage und Nacht, fast ohne alle Aufsicht, auf jeder Weidekoppel gelassen werden kann. Dagegen haben diese Knicke offenbar den Nachtheil, daß das

Getreide auf der südlichen und nördlichen Seite im Winter vom Schnee gewöhnlich leidet, und oft ganz ausgehet. Ferner hält sich in diesen Hecken eine Menge von Vögeln auf, welche sowohl bey der Aussaat als bey der Reifung des Korns einen beträchtlichen Schaden thun. Und endlich sind sie für den Wirthschaftsaufseher sehr beschwerlich, indem er das Ganze nicht übersehen, und ohne weite Umwege nicht von einer Koppel zur andern kommen kann. Ueberdies nehmen sie doch einen nicht unbeträchtlichen Theil des Landes weg, auch ist ihre erste Einrichtung kostbar. Da sie für den Kornbau offenbar nachtheilig sind, in Rücksicht des Weideviehes aber große Bequemlichkeiten haben, so ist es leicht erklärbar, warum der H. sie für nützlich hält, der M. im Durchschnitt aber sie als schädlich verwirft. Dieser sieht sich dagegen gezwungen, die Koppel, wo das Vieh sich des Nachts befindet, mit einem Zaune zu umgeben, und wachsame Hirten bey der Heerde zu haben. Im Klüßerort fand ich indeß doch Einfriedigungen der Koppeln. — Wie man in M. die Güter in 11 oder 12 Schläge legte, hatte man 2 Braachen, die zähe und die mürbe. Dagegen hatte man vormals in H. gar keine Braache, sondern besäete den aufgebrochenen Anger gleich mit Buchweizen auf leichterem; mit Hafer auf schwererem Boden, und ließ dann das Winterkorn folgen. Jetzt aber ist man hievon fast allgemein zurückgekommen, und hält auch in H. eine schwarze Braache, die aber häufig nicht gleich nach dem Aufbruch des Dreeschs, sondern erst, nachdem dieser Hafer abgetragen hat, sehr zweckmäßig gegeben, und allemal gedüngt wird. In M. hat man dem größten Theile nach die doppelte Braache auch eingehen lassen, so daß die abstechende Verschiedenheit beyder Wirthschaftsarten in diesem Stücke mehr verwischt worden ist. — Die Eintheilung in Binnen- und Außenschläge macht ferner einen Unterschied der M. und H. Wirthschaft aus, da sie jener eigen ist. Den ersten Grund zu dieser Eintheilung gab vermuthlich die Schäferey, welche der H. nicht hatte, der M.

aber

aber bey Einführung der Koppelwirthschaft nicht aufgeben wollte. Die Außenschläge sind nämlich den Schafen besonders angewiesen, und liegen 6, 7 und mehrere Jahre zur Weide, und werden dann 2, seltener 3 Jahre bestellet. Ihnen sollte billig der Hürdenschlag und der Stallmist der Schafe wieder zu gut kommen; da aber häufig ein Düngermangel eintritt, so erhalten sie davon wenig, und sie müssen daher mehrentheils aus Kraft der Ruhe tragen. Es ist daher natürlich, daß ihr Ertrag geringe ist, und die Schafweide darauf immer kärglicher wird. Man nimmt übrigens zu diesen Außenschlägen das schlechtere und von den Höfen entferntere Land: wäre die Lage der Höfe anders, oder würden besondere Vorwerke und Meyereyen für dies entferntere Land angelegt, so könnte es einträglicher gemacht werden. Die Lage der Höfe ist nämlich auf den meisten Gütern so geblieben, wie sie vor Einführung der Koppelwirthschaft war, und ist für das Ganze höchstunbequem. — Auf die Verschiedenheit des Bodens gründet sich die in N. angenommene Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen der zu beackernden und zu beweidenden Fläche. Zwar hat der N. den Kornbau zum Hauptaugenmerk genommen: er weiß aber, daß zu einem glücklichen Erfolg des Kornbaues ein verhältnißmäßiger Viehstand unumgänglich nothwendig sey. Je schlechter der Boden ist, desto größer muß der Flächenraum seyn, den das Vieh zur Weide verlangt. Da aber der Kornbau so wenig wie möglich eingeschränkt werden soll; so hat man nirgends genauer als in N. berechnet, wie das Verhältniß zwischen Weide und Ackerbau seyn müsse, um hierin weder zu viel noch zu wenig zu thun. Und hierauf beruht denn die zweckmäßigste und jeder Bodenart angemessenste Einrichtung der Schlagordnung, dieses dem N. so wichtigen Problems. Man hat fast allgemein angenommen, daß der Mist einer Kuh hinreicht, um 100 Quadratruthen zu bedüngen: daraus ergiebt sich, wie stark die Kopfzahl seyn müsse, um einen Schlag von bestimmter Größe jährlich auszudün-

gen. Ist diese Zahl ausgemittelt, so tritt die Frage ein, wie viel Weideraum dafür erfoderlich sey? Dies ist natürlich nach der Güte und Gräsigkeit sehr verschieden. Von dem stärksten, das beste Gras tragenden Boden werden 250 □Ruthen auf eine Kuh gerechnet, dieser findet sich aber selten; häufiger ist der, wo 300 □Ruthen genug sind; gewöhnlich aber muß man 350 annehmen; von schlechterem Boden werden 400, und von dem schlechtesten 500 bis 600 □Ruthen erfodert. Zum Beyspiel; Wenn das ganze Feld 100000 □Ruthen beträgt, die in 7 Schläge, 3 zu Korn, 3 zur Weide, und 1 zur Braache abgetheilt werden, so hält jeder Schlag etwa $14285\frac{5}{7}$ □Ruthen. Davon sind zum Kornbau $42857\frac{1}{7}$, zur Weide $42857\frac{1}{7}$, zur Braache $14285\frac{5}{7}$ □R. bestimmt. Zur Ausdüngung dieser Braache müssen 143 Stück Vieh gehalten werden. Wenn der Boden so ist, daß nur 300 □R. für eine Kuh erfodert werden, so geht dies gerade an. Müssen aber 350 gerechnet werden, so kann man nur 120 halten, und für das Uebrige muß man den Pferdedünger rechnen. Auf diesen Fall wird aber die Düngung immer schwach seyn; wo man keine Surrogate hat, wird der Acker hiebey ausgezehrt werden, und der Kornertrag, so wie die Gräsigkeit des Landes, mit jedem Umlaufe abnehmen. Indeß ist dieses jetzt das Favoritsystem der M., und viele Güter, die vormals in andern Schlägen lagen, sind in diese Schlagordnung umgelegt worden. Es hat sich hiebey freylich der Weideraum vermehrt, und es werden nun mehr Kühe gehalten. Es scheint mir aber, daß sich jetzt mancher durch die Stärke der Holländerey um ihre Benutzung bringt, indem die Weide übertrieben wird, und das verkümmerte Vieh weniger Milch und Mist giebt. Sobald man die Mürbebraache zum Futterbau zu benutzen anfängt, werden die doppelten Braachschläge wieder den Vorzug erhalten."

(Die Fortsetzung folgt.)

4. Be-

3.

Beschluß des Auszugs aus Wachlers *Aphorismen über die Universitäten.* — Zuletzt folgt die auf dem Titel erwähnte sehr kurze Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Universität zu Marburg. Auch daraus führe ich noch einiges an. — Die Stadt zeichnet sich durch Wohlfeilheit aus: und die aus Mitgliedern des Militairs, der Regierung, der Universität, des Magistrats, dem Fiscal und Oberschultheiß bestehende Policey-Commission läßt es ihr angelegentlichstes Geschäft seyn, diesen höchstwohlthätigen Vorzug der Stadt zu erhalten. Studirende können Logis zu 12 bis 20 ℛ bekommen; der Mittagstisch kostet 18 Ggr. bis 1 ℛ wöchentlich; die sechsfüßige Klafter Holz 4 höchstens 5 ℛ. Mit jährlichen 200 ℛ kann ein Studirender anständig und bequem leben. — Den Studirenden muß man die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß öffentlicher und Privatfleiß, Sittsamkeit und Regelmäßigkeit des Betragens ihnen anerkannte Ansprüche auf die Achtung jedes rechtlichen Mannes geben. Die meisten von ihnen nehmen an Gesellschaften der Professoren und anderer Honoratioren der Stadt Antheil; von Ordensgesellschaften, rohen Zusammenkünften, Unterbrechungen der öffentlichen Ruhe, und Duellen, ist seit mehrerern Jahren kaum eine Spur vorhanden. — Die Vermehrung des Büchervorraths, mit überlegter Berücksichtigung der nächsten und dringendsten Bedürfnisse, wird so thätig betrieben, daß eine baldige Erweiterung des schönen, hellen und geräumigen Bibliothekssaals nothwendig wird. — Zur Erbauung eines Observatoriums werden Anstalten getroffen. — Unter den medicinischen Anstalten ist das Entbindungshaus das vorzüglichste Institut, auf welches M. mit Recht stolz seyn kann. Es wird darin das höchst schwierige Problem gelöset, wie man mit geringen Mitteln große Zwecke ausführen kann. In Göttingen kostete das Entbindungshaus an Baukosten 24000 ℛ und an jährlicher Unterhaltung 1800 ℛ, in M. hingegen

an

an Baukosten nur 1000 ℛ℔ und an jährlicher Unterhaltung 600 ℛ℔. Gleichwohl ist die gegenwärtige jährliche Frequenz (ob der Studirenden oder der Entbundenen? erhellet nicht,) völlig gleich, und beträgt an beyden Orten 80 Personen. — Das staatswirthschaftliche Institut hat zum Hauptzweck, die Staatswirthschaft vollständig zu lehren: es ist aber auch eine gelehrte Anstalt, in welcher zu unbestimmten Zeiten Abhandlungen vorgelesen werden. — Die Vorlesungen werden pünctlich **vier** Wochen nach Ostern und Michaelis angefangen. — Jetzt sind daselbst in der theologischen Facultät 3, in der juristischen 5, in der medicinischen 6, und in der philosophischen Facultät 14 Professoren, imgleichen 4 Privatdocenten. Der Verf. dieses Buchs gehört als lutherischer Theolog zur philosophischen Facultät.

4.

Predigt am 16ten Sonntage nach Trinitatis 1803, über Luc. VII. 11—17. Womit wir uns als Christen bey den unbegreiflichen Führungen Gottes beruhigen können und müssen Von M. Joh. Georg Becker, Präpositus in Jördensdorf. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Bogen in Octav.

Diese Predigt ist nicht für das Publicum bestimmt, sondern es sind nur wenige Exemplare für einen kleinen Cirkel von Bekannten abgedruckt. Es wird demnach genügen, ihr Daseyn zur litterarischen Notiz anzumerken.

5.

In der gothaischen gelehrten Zeitung wird Hr. H. R. Ehlers in Bützow als derjenige meckl. Patriot genannt, welcher vormals (10 B. S. 65.) das Schreiben über die Raub- und Plünderungsscenen in einigen Städten herausgegeben.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 16. Stück.

Den 31. Jan. 1804.

I.

Fortsetzung des Auszugs aus Thaers landwirthschaftlichen Bemerkungen auf einer Reise durch Holstein und Mecklenburg.

— „Die Beackerung des Bodens wird im Allgemeinen wohl nirgends mit so viel Fleiß und Geschicklichkeit, wie in M., betrieben. Das gebräuchlichste Ackerwerkzeug ist der Haaken, ein Instrument, das nur in den Gegenden, deren Einwohner wendischen Ursprungs sind, eingeführt ist, (?) und sich in seiner Wirkung beträchtlich vom Pfluge unterscheidet. Der Pflug scheint bey der ersten Aufbrechung des Graslandes, und vielleicht jeder Stoppel, Vorzüge zu haben: dagegen hat der Haaken den Vorzug, daß er die Ackerkrume mehr zertheilt, auch erfodert er mindern Kraftaufwand, indem auch auf dem schwersten Boden durchaus nur 2 Ochsen dazu gebraucht werden, und er empfiehlt sich durch seine Wohlfeilheit. Einen geübten Haaker greift eine zwölfstündige Arbeit mit diesem Werkzeuge nicht an, der sich hingegen sehr beschwert fühlen würde, wenn er einen mit Pferden bespannten Pflug solange führen sollte. Diese relativen Vorzüge des Pfluges und Haakens sind von dem einsichtsvollesten Landleuten auch anerkannt, indeß scheuen manche die Unbequemlichkeiten zu sehr, welche in der Praxis mit dem abwechselnden Gebrauch zweyer Acker-

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

werkzeuge auf einem großen Hofe verbunden sind, und bleiben bey einem. — Nach geendigter Herbstbestellung wird von allen guten Wirthen mit dem Aufbruch des Dreesches der Anfang gemacht, und solcher wo möglich vor Winter vollführt: im Frühjahre wird der gerottete Rasen entweder mit der schweren Egge zerrissen, oder mit leichteren Eggen rund geegget. Dies Rundeggen ist ein wichtiger Theil der M. Ackerbestellung, und es ist zu verwundern, daß diese Art zu eggen nicht allenthalben bekannt und eingeführt ist, wo man ebene Ackerbeete von einiger Breite hat. — Anfangs Mays, und wenn die Witterung und andere Umstände es erlauben, auch schon früher, wird diese Braache quer durch gehaaket; und gegen Johannis wird sie erst mit der schweren, dann aber mit den hölzernen Eggen beegget; im Julius wird der Mist aufgefahren. Auf 100 []R. bringt man 5 Fuder; der Mist wird sogleich eben ausgestreuet. Die meisten lassen ihn, auch bey der stärksten Sommerhitze und trockner Witterung, so lange auf dem Acker liegen, bis er vom Grase ganz durchgewachsen ist. Dies war mir sehr auffallend, weil alle landwirthschaftliche Schriftsteller die möglichst geschwinde Unterbringung des Mistes als höchstwichtig empfehlen. Allein sehr erfahrne und unbefangene Landwirthe versicherten, daß nach vielfältig angestellten Proben der der Luft und Sonne ausgesetzte Mist sich ungleich wirksamer, als der sogleich untergepflügte bezeigt habe. Nach den vernommenen Thatsachen scheint es mir fast keinen Zweifel zu haben, daß der der Luft länger ausgesetzte Mist für die erste Frucht wirksamer und wohlthätiger sey. Ob aber nicht die folgenden Früchte dabey um so mehr verlieren? ist eine Frage, die ich nicht entscheiden mögte, bevor richtig angestellte Versuche darüber gemacht sind. — Wenn der Mist untergehaakt worden, und die Braache zu grünen anfängt, läßt man die Schaafe darauf, oder sucht das aufschlagende Gras durch mehrmaliges Eggen zu vertilgen. Ende Augusts oder Anfangs Septembers wird

die

die vierte Fahre zur Saat gegeben: die besten Landwirthe ziehen bey dieser jetzt den Pflug vor. Die Saatfurche läßt man nun gerne wenigstens 14 Tage liegen, damit die Luft und Sonne sie austrockne. Man setzt auf dieses Liegenlassen eine besondere Wichtigkeit, und hält es zum bessern Gedeihen des Korns unumgänglich nöthig; eine Bemerkung, welche alle Aufmerksamkeit verdient. Alsdann wird gesäet. Der M. Landwirth schätzt unter seinen Leuten keinen so hoch, wie einen guten Säemann, der nicht nur egal säet, sondern auch beurtheilen kann, wie dicht und stark gesäet werden muß. Man weiß, daß der M. die Quantität der Aussaat nach der Güte des Bodens bestimmt, und guten starken Boden stark, schlechten und losen aber schwach besäet. Guten Boden besäet man häufig mit einem Scheffel auf 50 □Ruthen. Man giebt zwar einigen Schuld, daß dies aus Nebenabsichten geschehe: aber viele haben doch wirklich die Ueberzeugung, daß sie um so mehr erndten werden, je stärker sie auf gutem Boden aussäen. Diese Meinung ist um so auffallender, da man in M. allgemein sehr früh aussäet, und der Boden zur Wintersaat so vortreflich bearbeitet ist. Ich bin überzeugt, daß die M. nicht nur einen großen Theil ihres Saatkorns wegwerfen, sondern sich auch schwächeres und kleinährigeres, oft Lagerkorn, durch ihre übermäßige Aussaat auf gutem Boden zuziehen. So wie gesäet worden, wird mit hölzernen Eggen sorgfältig eben geegget. Kommt nach der Bestellung ein heftiger Regen, ehe das Korn aufgelaufen ist, so wird Letzteres wiederholt. — Nachdem das Feld so bestellet ist, werden die Wasserfurchen mit vielem Fleiße gezogen. Man richtet sich nicht, wie anderwärts, nach den Ackerfurchen, sondern nach der Lage und dem Abhang des Bodens. Wenn der Acker im Herbste stark begrünet, werden die Schaafe darauf gebracht; andre lassen sie erst im Winter darauf. Der Waizen wird im Frühjahr, wenn er zu stark und geil zu werden scheint, mit dem Rindvieh oder den Schafen

abgehütet, oder man mähet seine obern Blätter mit Vorsicht ab. Die mürbe Braache, nämlich die nicht aus dem Dresch sondern aus der Stoppel aufgebrochene, wird von einigen eben so wie die zähe Braache behandelt, von andern aber erst im Anfang Junii gestürzet, und im Julius gedünget, in welchem Falle sie denn nur 3 Fahren erhält. Ob dies bloß um der Weide willen, oder weil man der Arbeit nicht vorkommen kann, geschehe, weiß ich nicht. Oeconomisch ist es aber gewiß nicht, einer Braache, die man halten will und muß, nicht die möglich beste Bearbeitung zu geben. — Das eigentliche Sommerfeld oder der zweyte Schlag erhält, wenn es die Witterung einigermaaßen erlaubt, drey Furchen. Die erste im Herbst, welche im Frühjahr glatt geegget wird; die zweyte am Ende des März oder Anfang des April, welche gleich wieder zugeeggt wird, damit der Acker die Winterfrucht, wie man sagt, nicht verliere. Man verschließt dadurch aber vielmehr den Boden gegen die wohlthätige Einwirkung der Frühjahrsluft, und die außer allen Zweifel gesetzte atmosphärische Düngung. Die Saatfurche wird Anfangs Mays gegeben, und die Saat untergepflügt oder untergeegget. Das Eggen wird, wenn die Saat herausgekommen ist, von den meisten guten Wirthen wiederholt. — Der Nachschlag oder der dritte Schlag wird theils mit Rocken, theils mit Hafer, auch wohl etwas Erbsen, bestellet. Zum Rocken wird nur einmal gepflügt: zum Hafer und zu Erbsen aber wird die Stoppel vor Winter umgebrochen, und dann im Frühjahr nochmal gepflügt oder gehaakt. Die besseren Wirthe säen jetzt fast allgemein im Frühjahr etwas weißen Klee in diesen Schlag, etwa $1\frac{1}{2}$ Pf. auf 100 []R. Die Verbesserung, welche die Weide dadurch erhält, ist beträchtlich. — Hierin bestehet ungefähr das Wesentlichste der M. Ackerbestellung. Die geübten M. Oeconomen haben sich durch Erfahrung ein überaus richtiges und feines Gefühl in Ansehung derselben erworben, und wissen bey der Ausführung

gewisse

gewisse Umstände zu unterscheiden, die sie nicht mit Worten ausdrücken können. — Soviel ist gewiß, daß im Großen und Allgemeinen das eigentliche Ackergeschäft mit Pflug und Egge nirgends mit mehrerem Fleiße und Aufmerksamkeit betrieben wird, wie in M. Bey dieser vortreflichen Bearbeitung des Ackers, dem großentheils sehr guten Boden, einem nicht ungünstigen Klima, und bey der langen Ruhe, die das Ackerland genießt, ist es auffallend, daß der Ertrag an Körnern so geringe ist. Man kann in M. im Durchschnitt kaum das 5te Korn annehmen, in H. nimmt man im Durchschnitt das 7te bis 8te Korn an. Wozu, sagt der H., die M. Wirthschaft, wenn sie nicht mehr einträgt? Warum will man über die Hälfte des Feldes ungenutzt liegen lassen, wenn das Uebrige beträchtlich weniger giebt, als ich von meinen ununterbrochen bestellten Feldern erhalte? Man muß aber, um dies zu erklären, vor allem bemerken, daß der M. zu stark einsäet, daß folglich die Vermehrung der Körner auf einer gleichen Fläche nicht so stark seyn kann, wie anderwärts, wo man dünner säet. Indeß hat freylich dieser geringe Ertrag auch andere Ursachen, und darunter ist die kärgliche Düngung, welche aus der Vernachlässigung des Viehstapels erfolgt, die vornehmste. Die Stückzahl des Viehes ist, da es eine kleine Race ist, und nicht aufgezogen, sondern ohne große Auswahl angekauft wird, an sich schon zu geringe: und man hat den bloßen Wintermist von einer trocknen Strohfütterung. Diese schwache Düngung ist die beste Beackerung zu ersetzen nicht fähig. Man hat zwar diesen Mangel eingesehen, und den Viehstapel vermehren wollen, aber vielfältig, ohne die Weide zu erweitern oder Futterbau zu betreiben; und so ist die Sache noch ärger geworden. Der Hauptgrund dieses in M. bisher fast allgemeinen Fehlers, liegt ohne Zweifel darin, daß Eigenthümer sowohl als Pächter sich ausschließlich mit dem Kornbau beschäftigen, hingegen um die Benutzung des Molkenwerks, ihren häuslichen Bedarf

etwa ausgenommen, nicht bekümmern. Die Benutzung des Viehstapels (der Kühe) wird nach der Kopfzahl verpachtet: der Pächter heißt der Holländer. Dieser erhält das sämmtliche Stroh, welches für das Zugvieh und sonst in der Haushaltung, (und zum Decken der Gebäude,) nicht gebraucht wird; desto kärglicher ist aber das Heu. Es wird entweder eine bestimmte Fuderzahl gegeben, oder es sind gewisse Wiesen für die Holländerey ausgesetzt. In dem ersten Falle giebt man höchstens ein Bauerfuder oder ein halbes Hoffuder für den Kopf, welches meistens vielleicht nicht 8 Centner beträgt. Man kann theils nicht mehr Heu geben, theils will man es nicht, weil man darum vom Holländer nicht mehr Pacht erhalten würde. Hat man dieses nothdürftige Heu für den Holländer und für das Zugvieh, so glaubt man sich reich an Heu, denkt an keine Verbesserung, vielweniger an Düngung der Wiesen, indem die Arbeit und der Mist aufs Ackerland verwandt allein baare Einnahme bringt. Auf einigen Gütern, die viele Wiesen haben, wird das übrige Heu verkauft; auf vielen Gütern sieht es mit der Heugewinnung so schlecht aus, daß für die Kühe wenig übrig bleibt. — Von einer regelmäßigen Wiesen-Bewässerung durch Ueberrieseln hat man meines Wissens in M. noch kein Beyspiel: Ueberstauungs-Wiesen, durch Kunst angelegt, giebt es nur wenige; natürlich aufgestauete Wiesen werden sehr hoch geschätzt, aber man überläßt die Aufstauung und den Abzug des Wassers fast all in dem Zufalle. Wenn etwa ein Franke oder Schwabe einen M. Landmann fragte, ob er denn seine höher gelegenen Wiesen nicht dünge, so würde dieser kopfschüttelnd Nä! sagen, und jenen für einen Narren halten, der nicht wisse, wozu Mist zu gebrauchen ist. — Nur wenige Landwirthe suchen dem Mangel des Wiesenwachses durch Kleebau abzuhelfen. Es wird auf kleinen Nebenkoppeln gebauet, die mit der Größe des Guts mehrentheils in keinem Verhältniß stehen: daß Mähekee in den ordentlichen Um-

lauf

lauf der großen Schläge käme, ist bisher noch etwas ganz Ungewöhnliches gewesen, so vortreflich er sich auch in die vielschlägigen Rotationen mit doppelter Braache paßte. Andere Futterkräuter und künstlich angesäete Gräser hat man bisher in M. kaum gekannt. — Die Weide ist auf wenigen Gütern dem Vieh in der Maaße zugetheilt, daß sie die kärgliche dürre Winterfutterung wieder gut machte. Sie ist mehrentheils übertrieben, und das Gras hat zu wenig Zeit, wieder zu wachsen. Weil die Holländerpacht nach Kopfzahl bestimmt wird, so geht die Vermehrung des Milchertrags nach geschlossenem Contract den Landwirth nichts weiter an: hat das Vieh nur soviel, daß es am Leben und auf den Beinen bleibt, so mag der Holländer sehen, wie er die Milch herauskriegt. Das Interesse der Wirthschaft und der Holländerey steht sich also gewöhnlich gerade entgegen: und es ist natürlich, daß der Oeconom wenig auf Verbesserung der Weide und Vermehrung des Futterbaues denkt, zumal der Holländer den Vortheil besserer Einrichtungen nicht kennt, und nicht verhältnißmäßig bezahlen würde. Ohne Zweifel würde, wenn die Viehwirthschaft von der Ackerwirthschaft getrennt seyn soll, die Einrichtung vorzuziehen seyn, daß man dem Holländer die Weide, die Wiesen und die Kleefelder verpachtete, und ihm überließe, wie er sie mit eigenem Vieh benutzen wolle. Beyde Theile würden sich sodann besser stehen, Viehzucht und Ackerbau einen bessern Schwung bekommen. Indeß geht dies in M. wohl nicht an, da die Holländer größtentheils ziemlich armseelige und wenig unternehmende Leute zu seyn scheinen. *) Wenigstens ist es ein gewaltiger Unterschied, wenn man in H. die vom Gutsbesitzer oder Pächter selbst administrirten, und in M. die

*) Darin irrt sich der Hr. Verf. Es giebt wohlhabende Holländer genug, die eine solche Pachtung übernehmen können; wiewohl ein eintretendes Viehsterben diese Leute sodann noch härter, als jetzt drücken würde.

die verpachteten Melkereyen sieht, Die Reinlichkeit in den Gebäuden, die Schönheit der Gefäße, die Ordnung und Genauigkeit, die Zahl und Aufmerksamkeit der damit beschäftigten Menschen, scheint in H. fast an Luxus zu gränzen, wenn man sie mit der M. vergleicht. Es ist aber dort gewiß nichts Uebertriebenes und Unnützes, nichts, was sich nicht reichlich bezahlte: sogar auf Bauerhöfen wird in H. die Molkenbehandlung sorgfältiger, wie in den meisten M. Holländereyen, betrieben. Bey so bewandten Umständen muß jede solide Wirthschaftsverbesserung in M. damit anfangen, daß der Gutsherr seine Holländerey selbst übernimmt: nur auf die Weise kann Harmonie und Gleichgewicht zwischen beyden Wirthschaftszweigen erhalten werden. Ich weiß, daß ich hier die Meinung, und was mehr ist, die Bequemlichkeit vieler Landleute, gegen mich haben werde. Die M. Einrichtung mit den Holländereyen hat selbst im Auslande Beyfall gefunden. Manche Landwirthe, die vorher keinen baaren Groschen von ihrer Melkerey hatten, erhalten doch nun die schöne Holländerpacht, und brauchen sich um nichts zu bekümmern, was das Vieh angeht. Das hat freylich Anschein: aber sie müssen das, was sie an Holländerpacht einnehmen, anderswo doppelt wieder in Ausgabe bringen, wenn die Rechnung genau untersucht wird."

2.

Der 10 Aug. 1802 ist der eigentliche Tag des Absterbens des secl. G. R. Aepinus (11 B. S. 288.) gewesen. Bey dem Regierungs Antritt des Kaysers Paul erbat er sich seine Entlassung, und zog nach Dorpat, wo ihn etwa 4 Jahre vor seinem Ende diejenige Krankheit befiel, die ihm auch den Gebrauch seines Verstandes entzog.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 17. Stück.

Den 7. Febr. 1804.

1.

Bey der Anzeige des vorigjährigen Staatscalenders (11 B. S. 213.) habe ich schon angeführt, daß für denselben eine damals noch nicht fertig gewordene Karte unsers Landes bestimmt sey. Diese ist in der Folge auf zwey zusammen zu fügenden Blättern vollständig geliefert, und hat den Titel: *Karte der Herzogthümer* Mecklenburg-Schwerin *und* Güstrow, *mit den Fürstenthümern* Schwerin *und* Ratzeburg, *und der Herrschaft* Wismar, *zum Behuf des Mecklb. Schwer. Staats-Kalenders ausgefertiget von* D. F. Sotzmann, *1803, gestochen von* Heinrich Kliewer. Stich und Illumination nehmen sich recht gut aus: jede der beyden Platten hat ungefähr die Größe eines gewöhnlichen halben Folioboges. Die Abtheilung beyder Blätter ist eben so wie bey der homannischen Karte (10 B. S. 142.) gemacht. Zum gewöhnlichen Gebrauch ist sie vollkommen hinlänglich: in minder erheblichen Dingen wird hin und wieder vielleicht noch etwas zu verbessern seyn. So ist z. B. in dem kleinen Bezirk, den ich genauer kenne, die Gränze des rostockschen Districts nicht richtig angegeben; und der über eine Meile von der Stadt entfernte Landkrug dichte vor das hiesige Petrithor gesetzt. Absichtlich mag vielleicht der Weg für die schwedische Post zwischen hier und Wismar weg-

gelassen seyn. Uebrigens habe ich auf dieser Karte mehrere einzelne Oerter gefunden, die auf der ungleich größeren homannischen Karte nicht aufgenommen sind.

2.

Beschluß des Auszugs aus Thaers landwirthschaftlichen Bemerkungen auf einer Reise durch Holstein und Mecklenburg. — „Solange es noch einigermaßen geht, welches bisher durch Aufpflügen des Modders möglich geworden, wird sich der **Mecklenburger** zur Nachahmung des **Holsteiners** nicht entschließen. Weit eher wird er zur halben Stall- oder vielmehr Hürden-Futterung übergehen. Bey der beliebten siebenschlägigen Wirthschaft hat das freylich große Schwierigkeit: bey mehreren Schlägen geht es aber füglich an. Ohne Zweifel ist dies die leichteste Verbesserung, deren die M. Wirthschaft fähig ist. Den schleunigen Uebergang zur vollkommenen Stallfütterung aber würde ich wiederrathen; wann ich gleich jetzt mehr, wie jemals überzeugt bin, daß alle Einwendungen, welche gegen die Einführung derselben aus den M. Localverhältnissen hergenommen worden, nämlich 1) daß es an Menschen fehle, 2) daß die Güter mehrentheils zu groß sind, und 3) daß Boden und Klima den Futterkräutern nicht angemessen sind, hypothetisch keine Erheblichkeit haben. Und um den Ertrag völlig zu genießen, müßte man doch die Holländerey selbst übernehmen. — Aber, sagt ein M., warum sollten wir unsere Wirthschaft ändern? Welches Land von gleicher Größe kann sich rühmen, eine so große Kornausfuhr zu haben? Mittelst des Korns decken wir nicht nur alle Ausgaben für die Waaren, die wir vom Auslande nehmen, sondern unser Handel bleibt bey dem allen noch activ, und unser Nationalreichthum vermehrt sich augenscheinlich. Wie viele Landwirthe sind bey uns nicht reich geworden? Ist dies nicht Beweises genug, daß unser Ackersystem unverbesserlich sey? Solche allgemeine Aeußerungen können beym Nachtische großen Eindruck machen. Wer die Kunst verstehet

steht, verräth da den Meister nicht. Aber es sind Taschenspielereyen durch Verwechselung der Causalverbindungen bewirkt; genauer analysirt beweisen sie gar nichts. Daß die Ausdehnung des Ackerbaues vielleicht nirgends größer sey, wie in M., ist bekannt, ist vortreflich: sie ersetzt, was ihm an Kraft und Schnelligkeit der Circulation fehlt. Wegen der schwachen Bevölkerung ist die einländische Consumtion geringe, folglich kann die Ausfuhr groß seyn, ohne daß Mangel im Lande entsteht. Die Conjuncturen der letzten 12 Jahre waren dem Kornhandel allgemein günstig. M. konnte seiner geographischen Lage und freyen Verfassung wegen am meisten Gebrauch davon machen: folglich hatte der dortige Landwirth allerdings große Vortheile. Dies war aber in allen den Gegenden der Fall, die des Glücks des Friedens genossen, und ungehinderte Ausfuhr hatten. In M. war es nur auffallender, weil der Gewinn in die Hände Weniger kam, da er sich in andern Ländern allgemeiner verbreitete. Der M. Gutsbesitzer und Pächter hatte so große politische und statistische Vortheile, daß bey mehrerer intensiver Kraft der Wirthschaft kein fremdes Kapital in M. Gütern mehr stecken, M. Geld vielmehr in allen auswärtigen Fonds anzutreffen seyn müßte. Und so ist es doch nicht! — Glücklicherweise hat sich auf den M. Gütern ein vortrefliches Surrogat des Mistes gefunden, der Modder, welches der Rückstand der Fäulniß der in Vertiefungen angehäuften vegetabilischen und animalischen Theile ist. Auf einigen Gütern sind indeß die Moddergruben schon erschöpft. An einigen Orten hat man noch ein anderes Düngungsmittel, welches sich in süßen Seen und stehendem Wasser häufig findet, den Tang, Chara vulgaris: seine große Wirkung wird einstimmig gerühmt. Der Gebrauch des Mergels ist in M. noch unbekannt: indessen zweifle ich nicht, daß er sich an vielen Orten, und zwar in einer nicht beträchtlichen Tiefe findet. — Die Schafzucht ward bisher nur auf eine nachlässige Weise betrieben: die Heerden sind klein, die Race ist schlecht, und die

Weide auf den Außenschlägen, welche man ihnen einräumt, ist jämmerlich. Man hält sie nur, weil man den Dünger bey der jetzigen Einrichtung nicht entbehren kann. Wenn man rechnet, was der Schäfer an Naturalien erhält, so wird die Winterfutterung schlecht bezahlt, und die Weide kann gar nicht in Anschlag gebracht werden. Neulich haben Verschiedene die Veredlung der Schafe durch spanische Race mit Energie betrieben. Ich habe aber noch keine bestimmte Nachrichten darüber, insbesondere nicht, wie die Verhältnisse der ganzen Wirthschaft dabey eingerichtet sind. Denn es versteht sich von selbst, daß mit spanischen Böcken nicht alles gethan sey, sondern daß es auf Verbesserung der Weide dabey vornämlich ankomme. Würde den Schafen die bessere Dreeschweide eingeräumt, und durch Anbau von Futtergewächsen für eine reichliche Winterfutterung gesorgt, so ist M. ohne Zweifel der Schafwirthschaft sehr angemessen, und sie würde stärker rendiren, als die bisherigen Holländereyen. Wenn man den eingeschränkteren Rindviehstapel dabey auf dem Stalle futtern wollte, so würde auch kein Abgang des Düngers zu besorgen seyn. Man muß nur den Dünger der jetzigen armseligen Hungerleider nicht mit dem vergleichen, den ein gut ausgefuttertes und geweidetes Schaf giebt. — Die Pferdezucht der M. ist berühmt, und verdient ihren guten Ruf ohne Zweifel. Das Klima, die Dreeschweiden, und die ganze Wirthschaftseinrichtung sind derselben schon sehr günstig: überdies giebt man ihnen sehr früh auf dem Stalle stärkendes Körnerfutter, und erhält sie in der Jugend in angemessener Bewegung, ohne sie durch Arbeit zu übernehmen. Die ursprüngliche Race der M. Pferde hat in sich selbst große Vorzüge. Wie die Pferde von arabischem Blute aus England zu uns kamen, und sich durch die besondere Schnellkraft ihrer Muskeln und Sehnen zu leichten und gestreckten Bewegungen, so wie durch ein feuriges aber lenksames Temperament, auszeichneten, führten einige vermögende Gutsbesitzer Hengste dieser

Art

Art in ihr Gestüte ein. Der edle Zweig auf einen kernhaften Stamm gepfropft, brachte einen vorzüglichen Schlag hervor. Aber ein anderes sind doch Wettrenner, ein anderes Ackerpferde: und ich besorge, daß der zweckmäßige originale Schlag der letztern durch Vermischung jenes edlen Bluts doch in Rücksicht seiner eigentlichen Bestimmung nicht gewonnen habe. Diejenigen, welche es auf Anzucht wahrer Racepferde nicht anlegen, aber doch Pferde zum Verkauf aufziehen, suchen Zuchtstuten und Beschäler von halbedeln Schlage zu bekommen, und wenigstens gute Jagd- Schwadron- oder Kutschpferde zu erziehen. Diese werden dann auch zum Theil mit guten Vortheil verkauft, und die übrigen ins Ackergespann genommen. Aber was die Pferdezucht hiebey gewinnt, verliert der Ackerbau: denn dieser würde mit seiner eigenthümlichen Race besser, als mit dem Ausschuß einer edlern betrieben werden. Der alte M. Schlag, von gedrungenen, schweinsköpfigen, festen, unermüdlichen, bis ins späteste Alter brauchbaren Pferden, der so ganz zum Ackerbau geeignet war, findet sich nur noch auf wenigen Gütern, wo man sich um Pferdehandel nicht bekümmerte, und blos für sein Ackergespann aufgezogen hat, auch in einigen Gegenden bey den Bauern: dort vollkommener, hier durch frühe Arbeit und schlechte Futterung mehr verkrüppelt. Es ist die höchste Zeit, auf deren Erhaltung zu achten. — Die Rindviehzucht ist in M. unbedeutend. Auf den Gütern hat man fast allgemein aufgehört, selbst aufzuziehen, seitdem es bey Holländereyen nur auf die Kopfzahl ankam, und man richtig berechnete, daß eine Kuh wohlfeiler zu kaufen, als aufzuziehen sey. Im Allgemeinen trift man daher schlechtes Vieh in M. an, und der Contrast ist auffallend, wenn man aus H. kommt." —

Außer diesem uns hauptsächlich interessirenden Aufsatze finden sich in den ersten vier Bänden der Annalen, besonders in den am Schlusse jeden Stückes eingerückten Quartal Berichten, noch einige beyläufige Aeußerungen über unser Land, die ich nach meinem

Zwecke

Zwecke übergehen kann. Aber folgende von Mecklenburgern eingesandte, wenn gleich kurze und nicht erhebliche Aufsätze, muß ich doch nach den Rubriken angeben: I. Vom Hrn. H. R. Berlin, 1) Dreschemaschine und Mangel an Arbeitern; 2) Gewicht und Güte des Rockens von 1797 und 1798. II. Vom Hrn. Prof. Karsten, 1) Empfehlung der Lehmschindel-Dächer, und Vergleichung derselben mit dem gewöhnlichen Strohdache, und verschiedenen Steindächern; 2) Auszug eines erhaltenen Schreibens III. Vom Hrn. A. Schumacher, Bemerkungen über den vorigjährigen Winter.

3

Der zweyte Band der Bemerkungen auf einer Reise durch das südliche Deutschland, den Elsaß und die Schweiz, in den Jahren 1798 und 1799, von C. U. D. v. Eggers, enthält einige Nachrichten über die Universität zu Strasburg, die ich bey dem Mangel anderer Nachrichten über diese Universität ausziehe.

Die Universität hat ihre Verfassung behalten, und ihre Güter, mit denen sie ziemlich reich dotirt ist, sind nicht veräußert. Die Vorlesungen waren nach und nach wieder in ihren Gang gekommen, und man hoffte die Gefahr der litterarischen Umwälzung überstanden zu haben. Die öffentliche Bibliothek, welche der Magistrat 1531 stiftete, ist beträchtlich und sehr gut geordnet. Sie erhielt 1772 einen beträchtlichen Zuwachs durch eine von Schöpflin geschenkte Sammlung, die etwa 20000 Bände betrug, und größtentheils wichtige Werke aus der Geschichte, der Erdbeschreibung und den historischen Hülfswissenschaften in sich faßte. Nachher ist 1783 auch die Silbermannsche Sammlung zur Geschichte und den Alterthümern von Strasburg und dem Elsaß damit vereinigt. Zur Unterhaltung derselben hatte man sonst einen jährlichen Fond von 1200 Livres zu historischen Büchern und 1000 Livres zu andern Werken: seit der Revolution

hat

hat dieser Fond aber aufgehört. Das Local der Bibliothek in der Benedictiner Kirche ist schön und bequem, ohne prächtig zu seyn. Die Schöpflinsche Sammlung steht in einem besondern Saal für sich: zu ihr gehört auch eine schätzbare Antiquitäten- und Münzsammlung. Die Hebammenschule ist mit dem bürgerlichen Hospital verbunden. Das Observatorium ist auf einem Thurm in der Stadt: die Höhe beträgt nur 90 Fuß vom Steinpflaster bis ans Dach, aber die Lage ist frey, sehr günstig für Beobachtungen; auch ist es ziemlich gut mit Instrumenten versehen. — Die ehemalige katholische Universität war eigentlich nur ein Jesuiter-Collegium, mit welchem die fast eingegangene Universität von Molsheim 1701 vereinigt ward. — Die seit der Revolution angelegte Centralschule ist in 3 Klassen eingetheilt. Die erste begreift eine Zeichenschule, eine Schule für die Naturgeschichte, und für die alten und die lebenden Sprachen. In der zweyten Klasse ist eine Schule der Anfangsgründe der Mathematik, und eine Schule der Physik und Experimental-Chemie. Die dritte Klasse besteht aus einer Schule der allgemeinen Grammattik, der schönen Wissenschaften, der Geschichte und der Gesetzgebung. Der Unterricht scheint einen guten Fortgang zu haben. Außerdem giebt der Bibliothekar Unterricht in der Bücherkunde. Die Bibliothek dieser Centralschule ist aus vielen Bibliotheken zusammengesetzt, welche der Nation theils aus aufgehobenen Klöstern, theils durch Confiscation des Eigenthums einiger Ausgewanderten anheimfielen: auch die ansehnliche Bibliothek des ehemaligen bischöflichen Seminars ist damit vereinigt. Sie ist aber noch nicht in Ordnung gebracht, weil es an einem angemessenen Local fehlt. — Ferner ist daselbst eine von den drey Gesundheitsschulen errichtet, und ein beständiges Militairhospital angeordnet, mit welchem zugleich die Medicinalschule in Verbindung gebracht ist. Hier werden alle Theile der Heilkunde und Chirurgie mit vorzüglicher Anwendung auf die Bedürfnisse der Armee gelehrt. Derselben ist jetzt auch das

vormals der Universität gehörige anatomische Amphitheater überlassen. Diese Anstalt behauptete stets einen vorzüglichen Rang: sie ist auch jetzt einem geschickten Lehrer anvertraut. Der botanische Garten ist ebenfalls zur Medicinalschule gelegt: er gehört zu den vorzüglichsten in Frankreich, und die Art der Unterhaltung zeugt von vieler Einsicht und Sorgfalt.

4

Des Propheten Jesaias perspectivisches Zeitengemälde, oder Trostbuch für das Volk Gottes, im Auszuge. Nebst zwey Beylagen: Trostgesang, und, Hebräischer Trostbrief an die jüdische Nation, von *Johann Caspar Velthusen*. Bremen, bey Carl Seyffert, 1803. $9\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Von den vielen Sachen, die der Hr. Verf. von Zeit zu Zeit drucken läßt, will ich doch wenigstens diejenigen anzeigen, die mir zu Gesicht kommen. Billig sollte nun wohl von diesem metrischen Auszug aus dem Jesaias eine perspectivische Recension geliefert werden: das muß ich aber den Theologen überlassen, welche entscheiden werden, ob derselbe in irgend einer Rücksicht Nutzen hat. Die zweyte Beylage ist noch mit dem besondern lateinischen Titel versehen: Iggareth Thanchumim, seu epistola consolatoria ad genrem Iudaicam, hausta ex fontibus Prophetarum. — Bremae, apud Carolum Seyffert, recusum Stadae, typis Friedericianis, CIↃIↃCCCIII.

5.

Ankündigung einiger Abschieds-Reden durch Christ. Wilhelm Ahlwardt, des Oldenburgischen Gymnasiums ersten Professor und Rector. Voran Bemerkungen über Psalm 22, V. 30. Oldenburg, gedruckt bey Gerhard Stalling, 1803, $1\frac{1}{4}$ Bogen in Quart.

Durch Versetzung zweyer Worte bringt der Hr. Verf. eine veränderte Erklärung heraus, mit welcher aber, meines Ermessens, für den fehlenden Zusammenhang nur wenig genommen wird.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 18. Stück.

Den 14. Febr. 1804.

I.

Unter die Veränderungen, welche die deutschen Universitäten als Folgen des letzteren Friedens betroffen haben, gehört auch die Einziehung der Academie zu **Bamberg**, und die dagegen sehr verbesserte Einrichtung der Academie zu **Würzburg**. Letztere ergiebt sich aus einer in manchen Hinsichten bemerklichen, unterm 11ten Nov. v. J. erlassenen **Bekanntmachung, die Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg betreffend**, welche in Nr. 175—179 der *Würzburger Litteraturzeitung* und Nr. 230 der *Intelligenzblätter zur allg. Litteraturzeitung* v. v. J. zu finden ist. Ich nehme sie mit einigen dem Zwecke dieser Blätter gemäßen Abkürzungen hier auf:

Nachdem Sr. Churf. Durchl. in den dermaligen Erbstaaten nur zwey Universitäten bestehen zu lassen beschlossen haben, wovon die zu **Würzburg**, welche mit einem beträchtlichen Fond und mehreren zweckmäßigen Anstalten bereits versehen ist, die eine seyn soll: so haben Höchstdieselben deren Organisation definitiv bestimmt, und diejenigen Verfügungen zu treffen geruhet, welche hiemit als die künftige Grundlage der academischen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

I. **Studien-Wesen.** A) **Eintheilung der Lehrgegenstände.** 1) Die sämmtlichen Lehrgegen-

stände werden in zwey Hauptclassen eingetheilt: a) Classe der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höhern Geistes-Cultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand im Staate, gehören. b) Classe der besondern Wissenschaften, deren Formen mehr oder weniger gesetzlich vorgeschrieben sind, und welche daher zu Ausübung einer besondern Function im Staate erfodert werden. 2) Jede dieser Classen schließt vier Sectionen in sich. 3) Die Classe der allgemeinen oder philosophischen Wissenschaften zerfällt, in die **erste Section** der philosophischen Wissenschaften im engern Sinne, oder der Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Zweigen; die **zweyte Section** der mathematischen und physicalischen Wissenschaften; die **dritte Section** der Historie, sowohl der Universal- als der Staaten-Historie, nebst den Hülfswissenschaften; der allgemeinen Cultur-Geschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt und einzelner insbesondere, ferner der Litteratur-Geschichte; die **vierte Section** der schönen Künste und Wissenschaften, worunter die allgemeine Theorie derselben, alte und neue Philologie, nicht nur als Sprachkunde sondern auch als Geschichte der redenden Künste überhaupt, so wie die Geschichte der bildenden Künste, begriffen werden. 4) Die Classe der besondern Wissenschaften begreift folgende Sectionen in sich. **Erste Section**, der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erfoderlichen Kenntnisse, welche folgendes in sich faßt: a) Auslegung und Kritik, b) historisch-philosophische Darstellung der religiösen Formen und Dogmen, c) Geschichte des äußern religiösen Vereins, d) alles, was zur unmittelbaren Bildung für den Volksunterricht gehöret, christliche Moral, Homiletik, Katechetik, ꝛc. Eine Unterabtheilung findet in dieser Section nach den beyden Haupt-Confessionen, der katholischen und der protestantischen, Statt. **Zweyte Section**, der Rechtskunde. Diese begreift, a) Hermeneutik und Kritik, b) rein historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach römischem und deutschem Rechte,

wo-

woneben übrigens die besondern Vorlesungen über Institutionen, Pandecten und deutsches Privatrecht bestehen, c) Criminalrecht, d) öffentliches Recht, aa) Staatsrecht, bb) katholisches und protestantisches Kirchenrecht, e) Reichs- und gemeinen Proceß, f) den practischen Unterricht. **Dritte Section**, der staatswirthschaftlichen oder Cameral-Wissenschaften in weitester Bedeutung. (Eine weitere speciellere Abtheilung ist nicht eben so, wie bey den andern Sectionen hinzugefügt.) **Vierte Section**, der Heilkunde. Diese begreift, a) allgemeine organische Naturlehre oder Physiologie, b) Anatomie, menschliche und vergleichende, c) allgemeine Theorie der Medicin, oder Darstellung der dynamischen Veränderungen des Organismus, und zwar aa) der krankhaften; allgemeine und specielle Pathologie, bb) des Uebergangs aus dem kranken Zustand in den gesunden; allgemeine und specielle Therapie, d) Geschichte der äußern Verletzungen, theoretische Chirurgie; Lehre von der Heilung derselben, practische Chirurgie, mit allen Nebenzweigen, wohin auch die Geburtshülfe gehört. 5) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lections-Catalog zum Grunde gelegt, welcher jedesmal 4 Wochen vor Anfang der Ferien unter der Leitung der Curatel erscheint, und dem studirenden Jüngling zugleich die richtige Methode vorzeichnet, nach welcher er seine Studien einrichten kann: weshalb er jedem bey der Inscription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesetzlich vorgeschriebener Studienplan zu betrachten, durch den jeder überhaupt, oder selbst der Inländer, schlechthin eingeschränkt wäre, von dessen Fleiß in allen Theilen seines Fachs man sich auf andere Art zu versichern wissen wird. 6) Unter die sämmtlichen Professoren werden die Lehrgegenstände der verschiedenen Sectionen so vertheilt, daß in jedem Semester alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die mit einander verwandten Wissenschaften oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusammenstimmen. — B.) **Personale der Lehrer.** 1) Es finden ordentliche, außer-

ordentliche und Privatlehrer Statt. 2) Lehrer für die erste Classe. 3) Lehrer für die zweyte Classe. (Dies Nahmen-Verzeichniß übergehe ich, da nicht einmal die künftige gewöhnliche Zahl der Professoren darnach zu beurtheilen seyn dürfte.) 4) Die Privat-docenten, welche zur Aushülfe und um Lehrer nachzuziehen, gestattet werden, können nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden. Sie müssen a) Beweise gegeben haben, daß sie jene allgemeine Gegenstände, welche zum gelehrten Stande vorzüglich erfodert werden; bearbeitet haben, als Philosophie, Philologie, ꝛc. b) über die Wissenschaften der ganzen Classe, wenn sie im Fache der allgemeinen Wissenschaften lehren, oder der besondern Section, wenn sie in einer Wissenschaft der zweyten Classe als Lehrer auftreten wollen, sich strenge prüfen lassen, und darin den academischen Grad nehmen; c) bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung ausarbeiten, die den Beyfall des gelehrten Publicums verdient; d) einige öffentliche Vorlesungen halten, und durch dieselben beweisen, daß sie die Gabe des Vortrags besitzen. Entsprechen die nach diesen Prüfungen Angenommenen der Erwartung, so können sie nach Vorschlag der Curatel mit einem Gehalt unterstützt, und sonach weiter befördert werden. Die Verfügungen in Betreff der Vorlesebücher, der zugestandenen Ferien, und ähnlicher Gegenstände, werden den Professoren insbesondere mitgetheilt werden. — C.) **Bestimmungen, die Studirenden betreffend.** 1) Keiner, besonders Inländer, darf zu den Universitäts-Studien angenommen werden, der sich nicht, theils über sein sittliches Betragen, theils über die in den Gymnasien gelehrten Elementar-Kenntnisse, gehörig ausweiset. 2) Der Inländer, welcher dereinst in den Staatsdienst eintreten will, hat durch Zeugnisse zu erweisen, a) daß er von den allgemeinen Lehrgegenständen, mit Fleiß und Fortgang, alle Theile der theoretischen und practischen Philosophie, die Elementar Mathematik, die Naturgeschichte, die allgemeine und Experimental-Physik, die allgemeine Welt-

ge-

geschichte, die europäische Staatengeschichte, und die vaterländische Geschichte, gehört habe. Insbesondere wird gefodert, daß alle diejenigen, welche sich dem Lehramte oder dem eigentlichen gelehrten Stande widmen wollen, Beweise über ihre erworbenen philosophischen Kenntnisse geben sollen. Und da es die Absicht ist, das Studium der klassischen Sprachen, dessen Mangel der Cultur der katholischen Universitäten bisher mehr, als irgend ein anderer im Wege gestanden hat, zu begünstigen, und zu einer besondern Angelegenheit der Universität zu machen; so soll keiner, weder zum gelehrten Stande überhaupt, noch insbesondere zu dem geistlichen, inskünftige zugelassen werden, der nicht, das philologische Studium mit Eifer und Erfolg betrieben zu haben, beweisen kann; b) daß er die besondern Fächer seiner speciellen Wissenschaft im Zusammenhang, nach der Anleitung des öffentlichen Lehrplans, studirt, und auch die seiner besondern Wissenschaft näher verwandten Zweige anderer Scienzen berücksichtigt habe: der künftige Volkslehrer außer der Philologie auch die mediciniſche Anthropologie und die Landwirthschaft, der Jurist die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneykunde und die mediciniſche Policey. 3) Der Inländer hat sich bey dem Eintritt in den Staatsdienst durch ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Fächern auszuweisen. Die Form der Zeugnisse betreffend, so sollen diese von jedem einzelnen Lehrer auf Ersuchen des Candidaten an das Prorectorat verschlossen übergeben, und von diesem uneröffnet in einem Packet unter dem Prorectorats-Siegel dem Candidaten bey seinem Austritt aus der Universität zugestellt werden. Dieses Packet muß der Candidat verschlossen seiner Supplik um ein Staatsamt beylegen, und die einzelnen Professoren bleiben für den Inhalt ihres Zeugnisses verantwortlich. Den Ausländern bleibt frey, ob sie sich über ihre Collegien mit Zeugnissen versehen wollen oder nicht: wenn sie aber solche verlangen, sollen sie ihnen nie anders, als strenge nach

der

der Wahrheit ertheilt werden, und die Professoren gleichfalls dafür verantwortlich seyn. 4) Da die Grundsätze nicht gleichgültig seyn können, nach welchen die künftigen Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein academisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesetzmäßig zu vollenden, und kann nur dann erst eine ausländische Universität besuchen. 5) Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen und der besondern Wissenschaften in der Regel vier Jahre zu widmen, und nur, wenn er die nöthigen allgemeinen Wissenschaften schon auf einem inländischen Lyceum gehört hat, darf er seinen Aufenthalt auf der Universität verhältnißmäßig abkürzen. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß, da in W. die Universität ist, die ausführlichere Lehre der philosophischen Wissenschaften von dem Lyceum allein an diese verwiesen, der bisherige Vortrag der Philosophie bey dem Gymnasium also aufhören soll. 6) Bey der Classe der allgemeinen Wissenschaften, so wie bey jeder Section der besondern, können academische Grade, jedoch nie anders ertheilt werden, als nach vorhergegangenen strengen Prüfungen, und öffentlicher Vertheidigung einer Disputation in lateinischer Sprache. Die Promotion soll allezeit am Ende der letzteren, in Gegenwart des Prorectors, und wenigstens einiger Professoren der Classe oder Section, in welcher promoviret wird, nach einer einfachen und der Sache angemessenen würdigen Form vorgenommen werden. Alle unnöthigen Eyde sind abgeschafft; und wofern bey der theologischen Facultät die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses erfoderlich geachtet werden sollte, so soll dieses wenigstens von allen nicht wesentlichen Beysätzen gereinigt werden. — D) **Attribute der Universität.** 1) Für die Bibliothek und die Kabinette soll das zweckmäßigste Local alsbald ausgewählt werden. Beyde werden aus den secularisirten Klöstern ergänzt, und es soll in der Folge ein bestimmter Fond für jedes der Attribute jährlich als Ordinarium festgesetzt werden, worüber die Instituts-Vorsteher

Rech-

Rechnung abzulegen haben. 2) Aus dem academischen Senat wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Prorector alle Attribute der Universität untersucht, und über ihren Zustand dem ganzen Senat referiret, welcher hierauf seinen gutachtlichen Bericht darüber an die Curatel zu erstatten hat. 3) Jeder Professor insbesondere soll das Recht haben, die für sein Fach erfoderlichen Werke in Vorschlag zu bringen. Der Bibliothekar hat hierüber an den academischen Senat ein Gutachten abzugeben, und dieser, mit Rücksicht auf den Fond und die Bedürfnisse einer jeden Section, so wie mit Beobachtung einer verhältnißmäßigen Gleichheit den Ankauf neuer Werke für die Bibliothek zu genehmigen. Uebersteigt die Ausgabe das Ordinarium, so ist die Genehmigung der Curatel und resp. der höchsten Stelle einzuholen. 4) Um der Bibliothek einige außerordentliche Einnahmen zu sichern, wird verordnet, a) die Matrikel um 2 Fl. zu erhöhen, und diese der Universitäts-Bibliothek zuzuwenden, b) jeden künftigen neuen Professor und jeden Doctoranden verbindlich zu machen, ersteren pro bibliotheca 22 Fl., letzteren 5 Fl, oder ein brauchbares neues Werk von gleichem Werthe, zu hinterlegen.

(Das Uebrige künftig.)

2.

Elegie auf den Hingang der Allverehrten Großfürstin Helena Paulowna, Kaiserl. Hoheit. Allen, welchen Sie werth war, gewidmet von G. C. B. Ackermann, Hofprediger zu Ludwigslust. Schwerin, 1803. Gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 1 Bogen in Octav.

An *Helena Paulownas* Urne. Gedicht von *Ackermann*, Musik von *F. Heine*. Ludwigslust. (Au Bureau de Musique.) Zum Besten der Armen. 1 Bogen Querfolio, in Kupfer gestochen.

Der Höchstseligen Vollendung der Durchlauchtigsten Frau Erbprinzeßin, Helena Paulowna, Kaiserlichen Hoheit, den 24sten September 1803, Thrä-

nen

nen und Klagen Gerechter Wehmuth geopfert, und Ihren Erhabensten Verwandten und Freunden aus reinster Ehrfurcht allerunterthänigst gewidmet von **Ferdinand Ludwig August von Rußdorff**, Prediger zu Basse in Mecklenburg-Schwerin. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1½ Bogen in Quart.

Elegie am Grabe der durchlauchtigsten Erbprinzessin von Mecklenburg-Schwerin, *Helena Paulowna*, gebohrnen Grosfürstin von Rufsland. Dem durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen *Friedrich Ludwig* in tiefster Ehrfurcht gewidmet von Dr. *Theodor Josephi*. Parchim, 1803. ½ Bogen in Quart.

Dies sind die durch den Tod der Durchl. Erbprinzessin veranlafsten Gedichte, welche einzeln abgedruckt, und mir bisher bekannt geworden sind. Die Angabe der Titel wird für den Zweck dieser Blätter hinreichen: den dritten liefere ich, wie ich ihn gefunden habe.

3

Am 10ten Januar d. J. verstarb zu **Wahren** der Präp. J. F. Schneider im 58 Jahre seines Alters. Meines Wissens hat er nichts weiter, als eine kleine, vormals (1 B. S. 387) angezeigte Schrift drucken lassen: diese lehrte aber auch schon hinlänglich, daß die Wissenschaften von seinen Bemühungen nichts erwarten durften.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 19. Stück.

Den 28. Febr. 1804.

1.

Sammlung deutscher Laub-Moose. Gesammelt und herausgegeben von **Georg Ernst Wilhelm Crome**, der botanischen Gesellschaft zu Regensburg Ehrenmitglied. Schwerin, 1803. Gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 12¼ Bogen in Quart.

Auf eine kurze Einleitung, eine Erklärung der terminologischen Ausdrücke bey den Laubmoosen, und einige vermischte Bemerkungen über dieselben, folgt eine Beschreibung von 60 verschiedenen Arten. Von jeder ist hienächst auf 16 Blättern ein getrocknetes Exemplar beygefügt. Diese Arten sind von dem Hrn. Verf. um **Schwerin**, wo er jetzt Provisor ist, gesammelt: doch sind 10 Arten darunter, die **Timm** nicht angeführt hat. Nächstens wird vielleicht eine zweyte Sammlung folgen.

2.

Beschluß der Nachricht von der neuen Organisation der Universität zu Würzburg.

II. **Verfassung.** 1) Diese beruht zunächst auf einer Curatel, dann dem Prorector der Universität, und dem academischen Senat 2) Die Curatel, als das Mittelorgan zwischen dem einschlägigen Ministerium und dem academischen Senat, hat a) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des aca-

demischen Fonds, b) die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze, c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitäts-Anstalten, zum vorzüglichsten Gegenstand. Nächstdem hat selbige d) die Wiederbesetzung ledig gewordener und die Besetzung mangelnder Lehrstellen zu begutachten, und e) alle Anfragen des academischen Senats selbst zu bescheiden, oder an die höchste Stelle Bericht darüber zu erstatten. 3) Der Prorector hat alle auf andern Universitäten üblichen Functionen dieses Amts, besonders Besorgung der Immatriculation, Untersuchung der erfoderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studirenden, Vorsitz und Direction des Senats, Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstigen Ausfertigungen desselben. 4) Der Prorector wird alle Jahre von und aus den ordentlichen Professoren der acht Sectionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwey Subjecte benannt, und die alsdenn an die Curatel übergeschickt werden, welche die Stimmen zählt, und hierauf ihren eigenen motivirten Vorschlag mit Beylegung der einzelnen Stimmen an das einschlägige Ministerium sendet, von welchem die Ernennung des Prorectors erfolgt. 5) Der academische Senat ist aus einem Mitgliede jeder der acht Sectionen, dann noch einem besondern Mitgliede aus der Section der Rechtskunde, welcher die Stelle des bisherigen Fiscals vertritt, und einem beständigen Secretair zusammengesetzt. 6) Der Senat hat a) sich in jedem Monat zweymal, und so oft es der Prorector nöthig findet, zu versammeln; b) mit diesem gemeinschaftlich die besondere Aufsicht über die Studien und die Sittlichkeit der Academiker, die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze und der academischen Disciplin zu führen, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe und der Verderber der Jugend ein stets wachsames Auge zu haben, und kräftigst dazu mitzuwirken; c) aus seiner Mitte zwey Deputirte zu ernennen, welche mit dem Prorector der jährlichen Justification der Rechnungen beywohnen, und ihre Erinnerungen

über

über die Verwaltung des academischen Fonds dem Senate vortragen, welcher selbige in nähere Berathung nimmt, und sodann das Zweckdienliche darüber an die Curatel bringt; d) das Recht der Berathschlagung und der gutachtlichen Berichtserstattung an die Curatel über alle wichtige Angelegenheiten der Universität, so wie hinwiederum an den Senat der Prorector über alle churfürstl. Befehle zu referiren hat; e) insbesondere die Pflicht, auch für die äußere und gesellschaftliche Bildung der Studirenden nach Möglichkeit zu wirken, und die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umgangs mit ihnen fortwährend zu unterhalten. 7) Die Wahlform des Senats ist dieselbe, wie die des Prorectors. Die Wahl geschieht nämlich von den ordentlichen Professoren durch verschlossene Zettel, worauf zwey Subjecte aus ihrer Mitte, mit Rücksicht *) auf die acht Sectionen, so nämlich, daß der Senat aus allen Sectionen gleich besetzt sey, in Vorschlag gebracht werden. Die verschlossenen Zettel werden eben so, wie bey der Prorectorwahl von dem abtretenden Prorector gesammelt, und an die Curatel geschickt, welche denn weiter damit, wie bey der Prorectorwahl verfährt. Ist der erwählte Prorector zugleich ein Mitglied des Senats, so wird an dessen Stelle ein anderer ordentlicher Professor derselben Section als Senatsmitglied in Vorschlag gebracht. 8) Die Curatel behält sich vor, die Mitglieder des Senats, wie den Prorector, für das erste Jahr der neuen Einrichtung nach eigenem Ermessen zu ernennen. Inskünftige aber soll die Hälfte der Senatoren alle Jahr erneuert werden, so daß die Austretenden durch das Loos bestimmt, aber aus derselben Section, zu welcher sie gehören, wieder ersetzt werden, und auch dieselben Subjecte durch die Wahl wieder bestättigt werden können. 9) Alle Jahr, vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien, soll jede Section sich versammeln, und in Berathschlagung

*) Diese Stelle ist mir nicht ganz deutlich: inzwischen liefere ich sie, wie ich sie finde.

ziehen, welche zweckmäßigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Section zu machen seyn werden. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagungen sollen sie hernach der Curatel vorlegen, damit theils bey dem zu entwerfenden Lehrplan des künftigen Jahrs, wenn ihre Vorschläge gut gefunden werden, darauf Rücksicht genommen, theils durch die Curatel weitere zweckmäßige Verbesserungen bey der höchsten Stelle veranlaßt werden können. 10) In diesem, wie in jedem Falle, wo sich eine der Sectionen zu einer berathschlagenden Versammlung veranlaßt sehen sollte, führt der Senior derselben dabey das Directorium, und die übrigen Professoren sitzen nach dem Senio ihrer Anstellung; wobey sich versteht, daß den auswärts herberufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen mit eingerechnet werden. 11) Die ordentlichen Professoren der Section der Rechtskunde bilden ein Spruchcollegium über auswärts eingesendete Acten, wegen dessen die näheren Verfügungen ihnen noch besonders zugehen sollen. 12) In der Kirche der Benedictiner-Abtey soll ein protestantischer Gottesdienst eingerichtet werden. Für diese, so wie für die katholische Universitätskirche, soll ein geschickter Prediger, mit Rücksicht auf den Gottesdienst für die Academiker, angeordnet werden, zu welchem diese einzuladen, aber nicht zu zwingen sind. Alle bisher bestandenen Nebenandachten, Congregationen, Sodalitäten, unter den Studirenden sollen in Zukunft aufhören. 13) Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende: a) Sie stehen in Justiz- und Policeysachen unter demselben Foro, unter welchem alle Collegial-Räthe stehen, mit welchen sie gleichen Rang haben. b) Den ordentlichen Lehrern ist der Rang eines wirklichen Raths ertheilt, und allen Angehörigen der Universität ist das Tragen der für die Universität Landshut vorgeschriebenen Uniform nach ihren Graden verstattet. c) Sämmtliche Professoren genießen die Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener; und insbesondere die der Pensionen für die Wittwen und Waisen,

sen, wobey im Allgemeinen der Maaßstab des Gehalts, als der richtigste angenommen, die weitere Regulirung und Bestimmung der Summe aber bis auf ein hierüber erstattetes näheres Gutachten ausgesetzt wird. 14) Die academische Gerichtsbarkeit betreffend, ist folgendes festgesetzt: a) In Civil- und Policeysachen steht sie dem academischen Senat über alle Academiker zu; ohne sich wie bisher, auf die Graduirten, die noch keine besondere Anstellung haben, aber auch nicht mehr frequentiren, noch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche bürgerliche Gewerbe treiben, und sonst als Universitäts-Angehörige betrachtet wurden, als Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder, ꝛc., welche der städtischen Obrigkeit untergeben werden. In unwichtigern Händeln entscheidet der Prorector, dem der Fiscal zur Hand ist, welchem er auch einzelne Untersuchungen übertragen kann. In solchen, die vor den academischen Senat gebracht werden, hat vorzüglich der Fiscal zu referiren. Wichtige oder verwickelte Fälle sollen zur Aburtheilung dem Spruch-Collegium übertragen, jedoch soll das Urtheil durch den Prorector im Nahmen des academischen Senats publiciret werden. b) In Gerichtssachen wird von dem academischen Senat an das höhere Justiztribunal in zweyter Instanz appelliret. c) In peinlichen Fällen hat der academische Senat die erste Information. Sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gericht übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden. d) Im übrigen hat sich der academische Senat nicht als eine bloße Obrigkeit zu betrachten, sondern zugleich als Stellvertreter der Aeltern das Beste der Academiker zu besorgen. Vorzüglich soll er eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Academiker richten, den Strafen freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, und Vormünder und Aeltern über das Betragen ihrer Söhne und Pflegbefohlnen benachrichtigen, damit sie sich mit ihm zur Besse-

rung

rung derselben vereinigen. 15) Das Verhältniß zu der allgemeinen Policey betreffend, so sind a) das Militair sowohl als die städtischen Obrigkeiten angewiesen, dem academischen Senat in seiner Sorge für Erhaltung der academischen Disciplin, Ruhe, Ordnung und Sicherheit den kräftigsten Beystand zu leisten; weshalb, und um die Schritte der Policey zum Nutzen der Academiker unmittelbarer zu leiten, der städtischen Policey-Commission allezeit ein Mitglied des academischen Senats beysitzen soll. b) Dagegen haben die Academiker die allgemeinen Policey-Gesetze, da sie für Stadt und Universität gemeinschaftlich sind, aufs pünctlichste zu beobachten, und besonders der Policeywache die gebührende Achtung und Folge zu leisten. Wird von ihnen dagegen gehandelt, so ist die Policeywache berechtiget, nach vorhergegangener unwirksamen Warnung dieselben zu arretiren: sie sollen aber sonach zur weitern Untersuchung und Bestrafung an die academische Obrigkeit abgeliefert werden. c) Außer dem academischen Senat soll der allgemeinen Policey-Commission zur Pflicht gemacht werden, auf Kost- und Hauswirthe dergestalt zu wachen, daß durch dieselben nicht zum sittlichen Verderben der Academiker beygetragen werde: dieser aber insbesondere wird auferlegt, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen. Eine besondere Person wird bestellet werden, an die Fremde sich wegen Kost und Quartier wenden können, die im Lections-Catalog angezeigt wird. 16) Da in Rücksicht der Vorlesungen nach dem Vorgang und der Erfahrung der berühmtesten Universitäten als das Zweckmäßigste befunden worden, daß Honorarien nach einem Maaßstabe, welcher den Professoren noch zugehen wird, Statt finden sollen: so wird die Entrichtung derselben gleichfalls als ein Gegenstand der academischen Policey betrachtet, und demnach festgesetzt: a) Die Honorarien werden vor dem Anfang der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder an eine Person, die er dazu auctorisiren wird, gegen einen Belegschein entrichtet. b) Um den Lehrer in den Stand zu setzen, die

nöthi-

nöthigen Zeugnisse auszustellen, haben sich die Zuhörer jedesmal acht Tage nach dem Anfang des Collegiums auf einem dazu bestimmten Zettel zu unterzeichnen. Wer auf demselben nicht unterzeichnet ist, darf die Vorlesungen nicht anders als in einzelnen Stunden besuchen. c) Wer unterzeichnet, und nach Verfluß von 6 Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird einer eignen, aus dem Prorector, dem Fiscal, und zwey Mitgliedern der beyden Hauptclassen bestehenden Commission angezeigt, welche dann weiter für die Herbeyschaffung desselben Maaßregeln zu nehmen hat. Wobey jedoch d) verordnet wird, daß, da diese Veranstaltungen vorzüglich auch zur Beruhigung der Aeltern über Verwendung des ihren Söhnen anvertrauten Geldes zur Verschaffung des erfoderlichen Unterrichts nöthig gefunden worden sind, alle Söhne unbemittelter Aeltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des academischen Aufenthalts ganz zu bestreiten, eben so, wie alle Stipendiaten, freyen Unterricht genießen sollen. 17) Die Statuten der Universität, so wie die Privilegien derselben, sollen revidirt werden, damit sie in die gegenwärtige neue Einrichtung, und in das übrige Regierungs-System der bayerschen Staaten einpassen. Die revidirten werden dann weiter durch die Ober-Curatel zur höchsten Einsicht und Bestättigung eingesendet. 18) Das Universitäts-Archiv und resp. Registratur ist dem Secretair unter der Aufsicht eines Mitglieds des Senats untergeben.

3

In unserm Quartcalender für das laufende Jahr sind außer dem gewöhnlichen Inhalte drey kleine Aufsätze eingerückt: 1) Von der Irreligion im Menschen und im Staate. Aus dem Französischen. — Dieser Aufsatz hat die Stelle nicht verdient, da der Gegenstand äußerst oberflächlich behandelt ist. Wenn man zu einer richtigen Darstellung desselben gelangen will,

will, muß man doch wohl einen großen Unterschied unter der Geringschätzung der Religion selbst, der Geringschätzung der kirchlichen Liturgie überhaupt, und der Predigten insbesondere, und der Geringschätzung der einzelnen Prediger, sowohl in Bezug auf ihre Kenntnisse, als in Bezug auf ihr Betragen, machen. Aber freylich sehen viele eine solche Unterscheidung des Wesentlichen und Außerwesentlichen und dessen, was die Sache und was die Personen angehet, nicht gerne. 2) Ein Auszug aus einigen **preußischen** Gesetzen. Aus dem **märkischen** Volksblatt. — In **Mecklenburg** wäre ein Auszug aus unsern Gesetzen, so wenig sie auch den **preußischen** zur Seite gesetzt werden können, doch besser gewesen. 3) Preisvertheilung der mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, und neue von derselben ausgesetzte Preise. — Im Schillings-Kalender ist ein zweckmäßigerer Aufsatz vom Hrn. Pred. **Plitt** eingerückt, nämlich Vorschläge, wie bey schweren Gewittern das Leben der Menschen in Sicherheit gesetzt werden kann.

4.

Am 15 Januar verstarb hieselbst die **Dem. Wendula Hedwig Möllern** im 63 Jahre ihres Alters an einem Krebsschaden. Sie war im May 1741 geboren. Einige kleine gedruckte Aufsätze, von denen der letzte auch in diesen Blättern (1 B. S. 224.) angezeigt ist, verschafften ihr einen Platz in **Meusels** gelehrten Teutschland, wo sie aber im 10 Bande S. 312 irrig **Wilhelmine Henriette** genannt ist.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 20. Stück.

Den 20. März. 1804.

I.

In dem Intelligenzblatte zum vierten Bande der Bibliothek kleiner juristischer Schriften findet sich ein kurzer Aufsatz **über die öffentlichen Prüfungen der Juristen**, der diesen allerdings erheblichen Gegenstand wieder in Anrege bringt. Folgendes ist der wesentliche Inhalt:

Die erste Art öffentlicher Prüfung der Juristen, die jedoch nur in einigen Ländern Deutschlands noch gewöhnlich ist, ist die, daß der junge Mann disputiren muß, ehe er sich zum Examen stellen kann. Nun ist das Disputiren an sich eine schöne Sache, und es würde höchstzweckmäßig seyn, wenn man anordnete, daß jeder Student den Privat-Disputirübungen anhaltend beywohnen müßte: allein demungeachtet sollte man die Disputation vor dem Examen als Prüfung abschaffen. Jedes öffentliche Disputiren ist mit Kosten verknüpft, die einem Anfänger wohl erspart werden mögten. Auch hat das Bestreben, Kosten zu ersparen, diese Art von Prüfung so herunter gebracht, daß sie nichts weiter ist, als eine gelehrte Comödie. Der junge Mann schreibt keine Abhandlung, er disputirt bloß über Theses, die ganz triviell sind; und selbst die fertigste Vertheidigung derselben kann nicht für einen Beweis der Kenntniß des Rechts und der Gesetze gelten.

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Auch wird auf diese Vertheidigung so wenig gesehen, daß der Respondent sie so schlecht führen kann, als er nur immer will; sie gilt doch für eine abgelegte Probe. Wozu also eine Ceremonie, die keinen Zweck hat, und den Armen, weil sie doch schlecht gerechnet unter 20 Rthl. nicht abgethan werden kann, in Verlegenheit setzt? — Die zweyte Prüfung ist das Examen. Dies ist so unumgänglich nöthig, daß man mit allen Kräften darauf hinarbeiten sollte, es so zweckmäßig einzurichten, als nur immer möglich ist. Hieben würde man sehr darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob es ein Doctor-Examen sey, oder ob es bloß angestellt wird, um die Fähigkeit des jungen Mannes zu practischen Geschäften zu prüfen. Ist das erste, so ist nichts dagegen zu sagen, wenn der Examinator auch noch so unfruchtbare Dinge fragt, wenn sie nur in Hinsicht auf die Wissenschaft einiges Interesse haben. (?) Allein bey dem zweyten ist es ganz zwecklos und schädlich, auf ächt gelehrte Materien einzugehen, und die practischen darüber hintenan zu setzen. Leider ist es nicht selten, daß in einem solchen Examen nichts, als Geschichte der römischen und canonischen Gesetze, römisches und canonisches Recht gefragt wird; während man das vaterländische Recht, den Proceß ausgenommen, kaum erwähnt, insbesondere aber das vaterländische Staatsrecht ganz vernachlässigt. Die Zwecklosigkeit eines solchen Examens liegt am Tage, aber auch der Schade fällt leicht in die Augen; denn die meisten jungen Leute auf Universitäten bekümmern sich mehr um das Examen, als um ihre künftige Bestimmung. — Zur Prüfung der Advocatenfähigkeit erfodert man gewöhnlich die Fertigung einer Relation nebst Urthel und Entscheidungsgründen, und einer Vertheidigungsschrift. Die letztere ist eigentlich Gegenstand der Geschäfte eines Advocaten; nicht so die Relation und Urthel, wozu eine besondere Fertigkeit gehört, von welcher der gute Advocat nicht abhängt, welche auch zu der Zeit, wo junge Leute Advocaten werden wollen, nicht erlangt seyn kann.

kann. Sollte es nicht zweckmäßiger seyn, Klagen, Einlassungen und Beweisschriften fertigen zu lassen, oder Rechenschaft zu fodern, was man für Mittel einschlagen müsse, um von einem mit Unrecht betretenen Wege ab und auf einen bessern zu kommen? Gewiß das letzte ist bey einem Advocaten vorzüglich nöthig, und beweiset unmittelbar seine Fähigkeit zur Führung der Processe. — Mit den Prüfungen der Doctoren wird es offenbar zu wenig streng genommen. Die Doctorwürde soll nicht allein einen practischen, sondern auch einen gelehrten Juristen anzeigen: man sollte also auch Proben der Gelehrsamkeit verlangen. Ein Examen über Geschichte der Gesetze, Alterthümer des Rechts und andere wissenschaftliche Kenntnisse ist daher sehr zweckmäßig. Aber diese Prüfung zeugt immer nur davon, daß der Candidat gut gesammelt habe, nicht, daß er auch gelehrter Darstellungen fähig sey. — Dies muß die Disputation beweisen, mit deren Vertheidigung zugleich die Legitimation als gelehrter Redner geschehen kann. Man sollte sie durchaus nicht erlassen, und eben so gut die Selbstverfertigung beschwören lassen, als bey andern Probeschriften. Allein es ist etwas Gewöhnliches, daß bloß über Theses inauguales disputirt wird, wie in Göttingen, oder in deutscher Sprache, wie in Tübingen, und daß sich der Candidat die Disputation von einem andern schreiben läßt, wie in Leipzig und Wittenberg oft der Fall ist. Aus dem Letzteren wird sowenig ein Geheimniß gemacht, daß der Candidat oft mit liebenswürdiger Offenherzigkeit selbst den Verfasser seiner Disputation nennt. Auf die Vertheidigung wird noch weniger gesehen: der Candidat disputire noch so schlecht, er wird doch zum Doctor creirt. — Räthe, (Mitglieder der höhern Gerichte,) haben zu ihrer Prüfung gewöhnlich eine Relation nebst Urthel und Entscheidungsgründen zu fertigen. Dies sind unstreitig zweckmäßige Prüfungen, wenn man nur nicht den Maasstab ihrer Güte von der Umständlichkeit, womit sie abgefaßt sind, hernimmt.

nimmt. — Zu verwundern ist es, daß bey einigen Stellen keine Prüfungen erfodert werden. Dies ist bey manchen Spruchcollegien der Fall, wo der Gewählte ohne alle Probearbeit aufgenommen wird: und es sind die Beyspiele nicht selten, daß auf diese Art unbrauchbare Mitglieder in das Collegium kommen, die nicht allein dem Collegio sondern auch dem Publico durch ihre ungründlichen und unrichtigen Arbeiten zur Last fallen. Besonders nöthig wäre es aber, von den Gerichtshaltern Probearbeiten zu verlangen. Man beruft sich darauf, daß niemand Gerichtshalter werden könne, der nicht schon Advocat ist, und als solcher die gewöhnlichen Proben abgelegt hat. Allein zu einem Gerichtshalter gehören offenbar mehr Kenntnisse, als bey den Probeschriften der Advocaten beurkundet werden. (Da es noch mehrere juristische Stellen giebt, so hätte deren auch gedacht werden sollen.) —

Erschöpft ist, wie man sieht, dieser Gegenstand nicht, inzwischen verdient er alle mögliche Beachtung. Daß man bey unserer Facultät hierauf ebenfalls schon Rücksicht genommen habe, ergiebt folgende interimistische Vereinbarung, die ich mit einem andern Aufsatze verbinden wollte, aber, da derselbe noch verzögert ist, jetzt bey dieser sich darbietenden Gelegenheit vorauf gehen lasse.

„Da verschiedene Gründe veranlasset haben, die bisherige Einrichtung der Examinum juristischer Candidaten in einigen Stücken abzuändern, so ist darüber in der Facultät folgende Abrede genommen. I. Wenn sich jemand zum Examine meldet, so hat der Decanus von ihm eine kurze Nachricht von seinen bisherigen academischen Studien, in welcher gesammte juristische Vorlesungen, die er gehöret hat, mit Angabe des Docenten, des Lehrbuchs und des Halbjahrs zu benennen sind, zu erfodern. II. Wenn diese Nachricht keine Bedenklichkeiten darbietet, so ist von ihm zuvörderst eine kurze theoretische Ausarbeitung über ein ihm vorgelegtes Thema zu übernehmen. Ihm werden zu diesem

Behuf

Behuf mehrere von dem Decano vorgeschlagene und von der Facultät gebilligte Gegenstände zur Auswahl desjenigen, welchen er am bequemsten findet, vorgelegt. Bey diesen Vorschlägen ist dahin zu sehen, daß dazu Gegenstände gewählt werden, deren Entwickelung nicht schon vollständig in den Compendien vorzufinden ist, die aber auch für den, der eben seine academische Laufbahn verlassen hat, nicht zu schwer oder zu weitläuftig sind. Und bey der Ausarbeitung ist von ihm bloß zu verlangen, daß er mit Beyhülfe seiner academischen Lehrbücher den Gegenstand nach Gesetzen und nach allgemeinen Principien kurz darstelle. Zu dieser Ausarbeitung sind ihm 8 bis 14 Tage zu bewilligen: ob er sie deutsch oder lateinisch abfassen wolle, ist ihm zu überlassen. III. Zu dem sodann in dem Hause des Decani vorzunehmenden Examine werden die Stunden von vier bis acht Uhr Nachmittags bestimmet, da eine völlige Aufmerksamkeit auf eine längere Zeit nicht füglich zu begehren ist. Es ist daher dafür zu sorgen, daß es genau um 4 Uhr angehe: und die Mitglieder der Facultät müssen sich in die vier folgenden Stunden solchergestalt theilen, daß für einen jeden ungefähr ein gleicher Zeitraum übrig bleibt. IV. Bey diesem Examine legt der Decanus den von dem Candidaten ausgearbeiteten Aufsatz zum Grunde: die andern Mitglieder der Facultät, nehmen, soviel thunlich, andere Theile der Rechtsgelahrtheit, damit die Prüfung sich nicht auf einen Theil derselben beschränke, und nehmen zu dem Behuf vorher die nöthige Abrede. Auszuschließen ist dabey kein Theil der Rechtsgelahrtheit: nur soll, a) wenn der Candidat nicht Academica treiben, sondern sich bloß der juristischen Praxis widmen will, nur auf das Ganze derjenigen Theile der Rechtswissenschaft, welche auf die practischen Arbeiten keinen unmittelbaren Bezug haben, gesehen; mithin ins Detail der Nebenfragen und Controversien dieser Theile nicht hineingegangen werden: und b) auf das mecklenburgische Provincialrecht wird nur bey denen Rücksicht

sicht genommen, welche hier im Lande bleiben. V. Uebrigens ist bey dem Examine dahin Bedacht zu nehmen, daß alles aus den gehörigen Principien entwickelt, und nicht lediglich als Gedächtnißsache behandelt werde. Der Zweck desselben ist eigentlich, zu beurtheilen, ob der Examinandus soweit gekommen sey, daß er sich ohne weitere fremde Anweisung selbst fortheifen, eine nicht besonders schwierige Rechtsfrage nach Gründen beurtheilen, und deren Beantwortung in einem deutlichen und ordentlichen Aufsatze übernehmen könne: so daß die Facultät ihm demnächst auch die Doctorwürde zu ertheilen kein Bedenken haben dürfe. Eine besondere Rücksicht auf Advocaturgeschäfte, und die Anstellung bey Gerichten, soweit dies sich nicht ohnehin aus jenen Erfodernissen folgern lässet, bleibt bis dahin auf sich beruhen, daß die von der Facultät nicht abhängenden Voraussetzungen eintreten. Da es weder der Academie noch dem gemeinen Wesen Nutzen bringt, wenn man bey diesem Examine zu milde Grundsätze befolgt: so soll ohne Ansehen der Person darauf gesehen werden, ob der Candidat diese zu einem brauchbaren Rechtsgelehrten erfoderlichen Kenntnisse sich bereits wirklich erworben habe: und wenn es hieran ermangelt, ist derselbe mit keinem Zeugnisse der Geschicklichkeit zu versehen. VI. Die bisherige Gewohnheit, dem Candidaten von den Gegenständen, worüber er befragt werden wird, vorher eine allgemeine Anzeige zu machen*), soll, ob sie gleich Gründe für sich hat,

wieder

*) Vormals war es gewöhnlich geworden, dem Candidaten im Allgemeinen die Gegenstände anzuzeigen, welche bey der Prüfung gewählt werden würden, z. B. die Lehre von den Testamenten, vom Concurse, vom Criminalprocesse, u. d. g. Er konnte sich nun freylich vorbereiten: aber die Mitglieder der Facultät waren nun auch berechtiget, tiefer in das Detail, und in die Anwendung der Hauptgrundsätze auf Nebenfragen, hineinzugehen, als ohne eine solche Anzeige mit Billigkeit geschehen kann. Nach meiner Erfahrung halte ich die ehemalige Art der Prüfung zuverlässiger, als diejenige, die man ihr vorgezogen hat.

wieder aufgegeben werden, da dies auf andern Academien ungewöhnlich, und von Leuten, die sich davon einen unrichtigen Begriff machen, gemisdeutet ist. Auch soll dem Candidaten nicht gestattet werden, irgend einen Theil der Rechtswissenschaft beym Examen zu verbitten**) Wenn derselbe der lateinischen Sprache nicht mächtig genug ist, um sich darin geläufig auszudrücken, kann die deutsche gebraucht werden, um desto sicherer die wissenschaftliche Kenntniß zu beurtheilen: es ist aber sodann mit darauf zu sehen, daß er jener für den Juristen unentbehrlichen Sprache soweit kundig sey, um die darin abgefaßten Gesetze und Schriften zu verstehen. VII. Sobald das Examen beendigt ist, wird durch die Pluralität bestimmt, ob er nach den in seinem schriftlichen Aufsatze und bey der Prüfung bewiesenen Kenntnissen unter die Candidaten aufgenommen werden könne. Dies Conclusum ist sogleich schriftlich abzufassen, und von allen, oder, wenn die Mitglieder der Facultät nicht einstimmig sind, von der Pluralität zu signiren. Solange größere Academien die bisherige Nachsicht, besonders bey Ausländern, beweisen, wird man freylich bey uns nicht gerade einen hohen Grad juristischer Kenntnisse begehren dürfen. Um aber doch die Verschiedenheit des Befunds kennbar zu machen, sollen drey Grade der Geschicklichkeit vorläufig unterschieden, und sowohl in dem Annahme-Decret, als in dem nachher für den Candidaten allemal auszufertigenden, und der ganzen Facultät vorher vorzulegenden Zeug-

---

*) Unter den gehörigen Bestimmungen halte ich auch dies nicht unrecht. Wenn der künftige meckl. Geschäftsmann, insbesondere der Sachwald, keine vollständige Kenntniß des deutschen Staatsrechts, des canonischen Rechts, des deutschen Privatrechts, der Geschichte des römischen Rechts, sich erworben hat, weil er die einzelnen Stücke, die er in seiner künftigen Lage gebraucht, aus Büchern nachzuholen denkt, und dies offen erkläret, warum sollte man das Examen darauf erstrecken müssen? Kennt doch mancher Professor diese Theile auch nicht vollständig!

Zeugnisse bezeichnet *) werden. VIII. Die von dem Candidaten in der Folge zu liefernde Inaugural-Abhandlung wird entweder unter dem Vorsitze des Decani im Auditorio vertheidiget, oder nicht. Im ersteren Falle wird sie allemal als eine Arbeit des Decani angesehen, und ihm überlassen, ihren Inhalt zu prüfen, und zu untersuchen, ob es anständig sey, dabey den Vorsitz zu übernehmen. Der Facultät wird also bloß beym Anfange des Abdrucks der Titel bekannt gemacht: und der Decan übernimmt die Verantwortung, wenn darin sichtlich irrige und bedenkliche Behauptungen enthalten wären. Wenn aber die Disputation sine Praeside vertheidigt, oder bloß umgetheilet werden soll, so muß sie vor dem Abdruck der ganzen Facultät vorgelegt, und von derselben gebilligt seyn: diese kann inzwischen einem oder zweenen Mitgliedern die etwa nöthige Abänderung übertragen, welchen sodann auch nöthigen Falles die Rechtfertigung ihrer Revision überlassen bleibt. Den 7 April 1798.

2.

Nach einem Notificatorio der Geheimen-Universitäts-Curatel für Landshut vom 25 Apr. v. J. sollen daselbst die Ferien auf Ostern künftig nur die Char- und Osterwoche hindurch währen, auf Michaelis aber bis zum 2 November dauern. Um das auch dort eingerissene späte Ankommen der Studirenden zu hindern, ist zugleich den Inländern angekündiget, daß diejenigen, welche dem Anfange der Vorlesungen nicht beywohnen, und keine hinreichend gültige Ursache ihrer verzögerten Ankunft bescheinigen können, noch einen Lehrkurs länger dafür auf der Universität verbleiben sollen.

---

*) Die Bezeichnung selbst übergehe ich hier aus bekannten Gründen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 21. Stück.

Den 3. Apr. 1804.

1.

Folgende Nachrichten von dem botanischen Garten zu Halle entlehne ich aus der dortigen *Allg. Litteratur-Zeitung.* — „In den Statuten der medicinischen Facultät von 1694 ist zwar schon ein hortus medicus, quem P. P. Elector *forsan* assignabit, und in den Privilegien von 1697 wieder der hortus medicus, den der Churfürst anlegen zu lassen, gnädigst geneigt wäre, erwähnt: allein erst 1725 ward dazu ein Stück des ehemaligen fürstl. Küchengartens, 284 □Ruthen groß, angewiesen. Da es inzwischen an allem Fond gänzlich fehlte, also kein Gärtner angenommen werden konnte, und an die Anlegung eines Treib- oder Gewächshauses nicht zu denken war, so verdiente dieser Platz bis 1770 den Nahmen eines botanischen Gartens nicht. Erst damals, als **J. P. Eberhard** die Oberaufsicht, und **P. C. Junghans** die Besorgung der besondern Geschäfte bey dieser Anstalt übernahm, hob sich dieselbe einigermaßen aus ihrer Dunkelheit. Bis dahin hatten die Einkünfte des Gartens bloß in der Pacht bestanden, die gemeine Gärtner für die Benutzung dieses Flecks entrichteten: auch waren Deputate an Holz und Steinkohlen, zur Heizung fremder Gewächshäuser, in denen die Pflanzen des botanischen Gartens durchgewintert wurden, geliefert. Diese Brennmaterialien verkaufte man zum Theil, und löste daraus eine geringe Summe. E. legte den ersten

Grund zu einem kleinen Fond der Anstalt; indem er bewirkte, daß jeder Mediciner bey seiner Promotion 4 ℛ an den botanischen Garten entrichtete. Hievon und von einem Beytrage von 1 ℛ, den jeder Student erlegen mußte, der zum ersten Male Botanik hörte, waren 1779 bey E. Tode 203 ℛ gesammelt. Hierauf ward J. R. Forster 1781 zum Oberaufseher des botanischen Gartens ernannt, der ihn zwar mit vielen seltenen Pflanzen bereicherte, aber vergebens um eine Vergrößerung des Gartens, um eine Vermehrung des Fonds, und um Anlegung von Treib- und Gewächshäusern anhielt. Indeß hatte sich doch 1787 das kleine Kapital bis zu 415 ℛ vermehrt. Was den unermüdeten Bemühungen Forsters nicht gelingen wollte, das bewerkstelligte der verdiente Kanzler v. Hofmann. Er vermogte den bisherigen Erbpächter, der Universität den übrigen Theil des Fürstengartens mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden für 1200 ℛ abzutreten. Der Hof genehmigte den Vorschlag, den Garten zum botanischen und ökonomischen Garten einzurichten, und die Wirthschaftsgebäude für einen botanischen Gärtner zu bestimmen. Die 1200 ℛ wurden theils mit den vorräthigen 415 ℛ theils aus dem academischen Aerario bezahlt. Die Universität war zwar nun Erbpächterin, aber noch nicht Eigenthümerin des Gartens: jedoch der Kanzler bewirkte nun weiter, daß der Universität der jährliche Kanon von 115 ℛ auf immer erlassen, ein jährlicher Fond von 240 ℛ zur Unterhaltung des botanischen Gartens angewiesen, und eine nahmhafte Summe zur Aufführung einer eignen Behausung für den Professor der Botanik, zur Anlegung eines Treib- und eines Gewächshauses, und zur Errichtung von Wänden rings um den Garten, hergegeben wurde. Indessen blieb die Einrichtung doch noch immer unvollkommen. Bey dem geringen (?) Fond mußte noch immer ein Theil des Gartens zum Anbau von Obst- und andern verkäuflichen Bäumen, Sträuchern und Stauden, und zur Cultur der Küchengewächse und Blumen verwandt werden. Der Gewinn, den man hiedurch erlangte, ward aber auf

der

der andern Seite durch den Nachtheil wieder aufgewogen, daß die Thätigkeit des Gärtners und der Arbeiter getheilt war, und diese wegen ihres Nutzens immer geneigter waren, Küchengewächse und Obstbäume zu warten, als seltene Pflanzen zu pflegen. Gleichwohl hat der jetzige Aufseher, Prof. C. Sprengel, dem 1797 die Direction anvertrauet ward, es an seinen Bemühungen nicht fehlen lassen, dem Garten einen höhern Grad der Vollkommenheit zu geben. Er bewirkte 1798, daß der König 300 ℛ zur Anlegung eines Vaporarii bewilligte, um darin junge tropische Gewächse anzuziehen, und zartere Pflanzen durchzuwintern. Und 1803 ist ein neues, geräumigeres und höheres Treibhaus erbauet. Ungeachtet die drey harten Winter viele seltene Pflanzen raubten, und im letzten allein 570 Arten ein Opfer des Frostes wurden: so ist die Zahl der Pflanzen seit 1797 doch von 1200 auf 3700 gebracht, und die letzte Aussaat betrug 1893 Arten, von denen 920 aufgegangen sind. Außer der Hebung von 240 ℛ hat die Anstalt bisher noch folgende Einnahme gehabt, a) an Ackerpacht und Erbenzins, $7\frac{1}{2}$ ℛ, b) für verkauftes Obst, Bäume und Pflanzen, nach einem sechsjährigen Durchschnitt, 284 ℛ, und c) von Promotionen und Studirenden, nach gleichem Durchschnitt, 81 ℛ. Hievon erhält der Gärtner, dem auch noch der sechste Theil der zufälligen Einnahme zugestanden ist, 110 ℛ Besoldung, das Uebrige wird zur Bezahlung der Arbeiter, zur Unterhaltung des Gartens, zur Anschaffung neuer Pflanzen, ꝛc. verwendet.

2.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender. 1804. Schwerin, im Verlage der Hofbuchdruckerey. 1 Alph. 6 Bogen in Octav.

In diesem Jahre hat nicht allein die Acquisition der Herrschaft **Wismar** allerhand Zusätze veranlaßt: sondern es sind auch außerdem noch einige andere hinzugekommen, unter denen ein topographisches alphabetisches Register der hauptsächlichste ist. Dagegen blei-

ben bey dem Totalbetrag des ritterschaftlichen Hufenstandes noch immer diejenigen Zweifel, deren ich vormalen (8 B. S. 322) erwähnt habe. — Die meckl. Litteratur enthält diesmal 71 Nummern, von denen 11 zur Theologie und Kirchengeschichte, 19 zur Jurisprudenz, 9 zum Staatsrecht, zur Geschichte und Statistik, 7 zur Arzneygelahrtheit, 1 zur Politik, 1 zur Philosophie, 7 zur Naturgeschichte und Oeconomie, 1 zur Litteratur, 7 zu den schönen Wissenschaften, und 8 zu den vermischten Schriften gerechnet sind. Als Verf. des Lesebuchs, Mecklenburg, (11 B. S. 388.) ist der Buchhändler, Hr. H. W. Flittner in Schwerin, angegeben, der aber diese Auctorschaft öffentlich abgelehnt hat. — Bey der herzogl. Bedienten Wittwenkasse war, wie die Vergleichung der umständlichern Berechnung beym Intelligenzblatt mit der hier wieder aufgenommenen kürzern Notiz zeigt, die Einnahme im neunten Halbjahre, a) an Beyträgen von 783 Contribuenten, 4882 ℳ 6 ß, b) an Antritts- und Receptions-Gebühren, 148 ℳ 40 ß, c) aus der Renterey, 2250 ℳ, d) an interimistisch belegten Kapitalien, 2600 ℳ, e) an Zinsen, 1199 ℳ 16 ß, f) an außerordentlicher Einnahme, 580 ℳ, und g) an Kassenvorrathe, 939 ℳ 26½ ß, zusammen 12599 ℳ 40½ ß. Die Ausgabe war dagegen, a) Pensionen für 50 Wittwen, 2210 ℳ 7½ ß, b) Kapitalien, die bey öffentlichen Kassen bestättigt wurden, 8250 ℳ, c) Besoldung, 100 ℳ, d) zufällige Ausgabe, 44 ℳ 39 ß, zusammen 10604 ℳ 46¼ ß. Im zehnten Halbjahre ward eingenommen, a) von 803 Contribuenten an Beyträgen, 4998 ℳ 16 ß, b) Antritts- und Receptions-Gebühren, 243 ℳ 33 ß, c) Renterey-zuschuß, 2250 ℳ, d) Zinsen, 1340 ℳ, e) außerordentliche Einnahme, 203 ℳ 43½ ß, zusammen 9035 ℳ 44½ ß. Ausgegeben ward hingegen, a) an 56 Wittwen, 2481 ℳ 12 ß, b) an Kapitalien, die bey öffentlichen Kassen belegt sind, 4750 ℳ, c) an interimistisch belegten Geldern, 1400 ℳ, d) an Besoldungen, 100 ℳ, e) an außerordentlichen Ausgaben, 25 ℳ 28 ß, zusammen 8756 ℳ 40 ß. Der Fond

bestand

bestand demnach auf Michaelis 1802, a) in den bey öffentlichen Kassen belegten 69500 ℛ℄, b) in den interimistisch belegten 1400 ℛ℄, und c) in dem Kassenvorrathe von 2273 ℛ℄ 40½ ßß, zusammen in 73173 ℛ℄ 48½ ßß RZwdr. — Nach den eingegangenen Designationen über die Wollarbeiten waren 26951½ Stein Wolle, nach dem Ankaufspreise 63156 ℛ℄ 34 ßß werth, von 232 Meistern, 121 Gesellen, 42 Lehrlingen und 1338 Spinnern, mit 30659 ℛ℄ 47 ßß Unkosten verarbeitet. — Die Prediger sollen ihre Synodal-Abhandlung, wenn sie solche bey der Versammlung einzureichen behindert werden, durchaus nachliefern. — Unterm 12 Nov. ergieng eine Verordnung an die Superintendenten und den Inspector des theologischen Seminiums hieselbst, wegen der sowohl bey der Prüfung als Zubereitung künftiger evangelischer Lehrer und Predsger zu beobachtenden Sorgfalt, gegen die Einflüsse der kritischen Philosophie auf das Studium der Gottesgelahrtheit, und gegen die Verbreitung des theologischen Nationalismus in den Kanzelvorträgen, zu desto ausschließlicherer Festhaltung an die Sprache und Grundsätze der heil. Schrift. — Mit dem diesjährigen Staatscalender ist auch das die westliche Hälfte von **Mecklenburg** enthaltende Blatt der Landkarte (12 B. S. 129) an einigen Stellen verbessert ausgegeben, und daher unten mit der Bemerkung, *vermehrt und verbessert, 1804*, versehen worden. Die Vermehrungen betreffen, soviel ich sogleich finden können, hauptsächlich die Herrschaft **Wismar**; auch ist nun der Weg der schwedischen Post zwischen hier und **Wismar** eingetragen, und der vermuthlich ganz aufhörende Postweg zwischen **Neubuckow** und **Warin** getilgt. Seit meiner vorigen Anzeige habe ich noch bemerkt, daß die Stadt **Brüel** in das Fürstenthum **Schwerin** gesetzt ist, wohin doch nur der Amtshof gehöret; und daß in der Parochie **Zittow** die beyden Oerter **Ahrensböck** und **Kleefeld** fehlen, zu deren Eintragung noch Platz vorhanden zu seyn scheint. Auf meinem Exemplar ist jetzt der **Priwall** noch blau illuminirt. Bey einer Verbesserung der östlichen Hälfte

mögte

mögte die aus der Homannischen Karte übertragene Irrung, daß die Gränze von schwedisch Pommern auch Demmin in sich faßt, mit zu berichtigen seyn, da dies, wenn es gleich bloß Nebensache ist, doch sofort in die Augen fällt, und bey manchem ein ungünstiges Vorurtheil erwecken könnte. — In der Karte ist übrigens die Trotzenburg mit Recht weggelassen, die zuerst im diesjährigen Calender S. 115 mit dem Hospitalgute Barnstorf und S. 172 mit der Parochie Bistow in Verbindung gesetzt ist. Ich habe wenigstens nie etwas davon gesehen oder gehört: und auf meine Erkundigung bey einem Manne, der sie Amtshalber kennen müßte, ist mir ebenfalls deren Nicht-Existenz in dieser Gegend versichert.

3

Zu einer richtigen Beurtheilung desjenigen, was der academische Lehrer durch seine Vorlesungen leisten muß; zugleich aber auch zu einer nützlichen Vergleichung der Facultäts-Examinum mit den Foderungen, die man an den größern Theil der Studirenden, die künftigen Geschäftsmänner, macht, wenn gleich das Examen der Facultäten eigentlich einen andern Zweck hat; dienen diejenigen Vorschriften, welche über die Collegien-Prüfung der Geschäftsmänner ergehen. Mit dem in dem vorigen Stücke (12 B. S. 153.) gelieferten Aufsatze verbinde ich also sogleich eine Anzeige der musterhaften Jeverschen Verordnung, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit betreffend, welche in dem 40 Heft von Häberlins Staats-Archiv ganz eingerückt ist. Nach derselben muß jeder Jurist, der zu Civil-Bedienungen befördert seyn will, drey Jahr lang den Wissenschaften auf einer Universität fleißig obgelegen haben, und durch Zeugnisse bescheinigen, daß er die Logik und das Naturrecht, die Haupttheile des bürgerlichen Rechts und des Processes, und ein Relatorium gehört, und wenigstens Ein Examinatorium und Disputatorium fleißig besucht habe. In dem Zeugnisse über das Relatorium soll noch angeführt wer-

den

den, wie viele Relationen er mündlich oder schriftlich vorgetragen. Wer bey der Regierung oder Kammer angestellt seyn will, muß außerdem die Mathematik und cameralistischen Wissenschaften gehört haben. Das erste nach seiner Zurückkunft von der Universität beym Landgericht anzustellende Examen geht hauptsächlich auf die Theorie des Rechts und des Processes. Es soll aber nicht lediglich in Abfragung bloßer Definitionen und Divisionen, sondern mehr in Vorlegung von Rechtsfragen, welche jedoch nicht verwickelt seyn dürfen, bestehen, bey deren Auflösung der Candidat die erlernten juristischen Kenntnisse sowohl, als seine Beurtheilungskraft zeigen kann. Zugleich soll er ein Testament und einen Contract schriftlich aufsetzen, wozu er von den Examinatoren die Daten erhält. Von dem Ausgange der Prüfung erstattet das Landgericht einen gewissenhaften Bericht, der von jeder Unbilligkeit, aber auch von einem übelangewandten Mitleiden entfernt bleiben muß. Fällt das Gutachten des Landgerichts und die höchste Entscheidung *) günstig aus: so wird er, wenn er nicht Gelegenheit hat, sich bey einem Advocaten oder einer andern Justizstelle zu practischen Arbeiten zu formiren, beym Landgerichte als Auditor angestellet. Wenn er sich daselbst weiter gebildet hat, — die Zeit hängt von der bewiesenen Application ab, — so tritt die zweyte Prüfung ein. Zu diesem Behuf muß er folgende Arbeiten übernehmen: 1) Einen schriftlichen Vortrag aus einer Civilsache in letzter Instanz unter Beyfügung des Definitivs mit Zweifels- und Entscheidungs-Gründen. Der Ausdruck kann frey seyn, nicht in die Fesseln einer einzigen Periode eingezwängt. Aus dem Vortrage muß, wenn auch das richtige Urtheil nicht getroffen wäre, doch die Anlage zum systematischen Denken, so wie gründliche juridische Kenntniß hervorgehn. 2) Eine Vertheidigungsschrift. 3) Die Monirung einer Vormundschafts-Rechnung. 4) Einen mündlichen Vortrag aus einer bis zur Revision gediehenen Sache, mit

*) Sollte die höchste Entscheidung wohl ungünstig seyn können, wenn das Erachten des Landgerichts günstig ist?

mit Beyfügung des von Gründen unterstützten Gutachtens darüber, ob das Rechtsmittel Statt finde oder nicht. Diejenigen, welche bey der Regierung oder Kammer angestellt werden wollen, müssen überdem noch einen Vortrag machen, zu dem mathematische und cameralistische Kenntnisse erfodert werden. Dafern der Candidat lediglich bey einem Practiker gearbeitet hätte, soll er von den wichtigern im Proceß vorkommenden Schriften, welche er unter dessen Anleitung gefertigt, reinliche Abschriften zur Hand haben, um nöthigen Falles auch dadurch die Ueberzeugung zu geben, daß er seine Zeit wohl angewandt habe. Die Selbstverfertigung der Probeschriften muß er endlich bestärken. Jede Bitte um Dispensation von den Prüfungen wird als ein Bekenntniß der Unfähigkeit angesehen.

4.

Neues Buchstabir-Büchlein, nach einer genauen Stufenfolge, von F. L. Reinhold. Woldegk, in der herzogl. Bildungsanstalt für Landschullehrer, 1803. Kostet gebunden 2 Groschen 6 Pfenninge. (Eine Anweisung aus diesem Buche ist für 1 Groschen besonders zu haben.) $4\frac{1}{2}$ Bogen auf dickes Papier, in Octav.

Dies Buchstabirbuch bestehet, wie gewöhnlich, aus allerhand Beyspielen. Ueber einiges, was darin enthalten ist, wird die auf dem Titel erwähnte, mir aber jetzt noch nicht bekannte Anweisung vermuthlich Auskunft geben. Aber wenn man auch auf das nicht sehen will, was dadurch eine Erläuterung erhalten mögte, so sind doch die Beyspiele meines Ermessens nicht alle sorgfältig genug gewählt, z. B. „Der Mohr bog mit dem Mehl, das er in dem Kahn fuhr, zu dem Thor hin: da sah er, — wer das sehen will, was er nun sah, der muß vor das Thor gehn, — er sah den Wall." Auch ist der Ausdruck nicht durchweg ganz anpassend, z. B. „Die Fische sind keine Vögel, weil sie rothes kaltes Blut haben." — „Unzählig ist die Menge der kleinen Thierchen, welche statt des Blutes einen weissen kalten Saft haben. Haben sie Füße, so nennt man sie Kerbthiere (Insecten); haben sie keine Füße, so heißen sie Würmer."

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 22. Stück.

Den 10. Apr. 1804.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre aestiuum a die XVII Aprilis MDCCCIV habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Diesmal enthält das Verzeichniß der für den bevorstehenden Sommer in Vorschlag gebrachten Vorlesungen folgende einzelne Angaben. Es wollen lesen:

A) Die Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Hr. C. R. Martini, um 7 U. die theol. Encyclopädie, um 11 U. die Dogmengeschichte, und um 3 U. über die kleinern Briefe des Paullus, auch für die Mitglieder des theologischen Seminarii, denen außerdem die sonntäglichen Episteln zur Uebung dienen werden, über des Demosthenes Rede gegen den Midias. 2) Hr. Prof. Ziegler, um 9 U. die Dogmengeschichte, und um 10 U. über die Briefe des Paullus an die Römer und Corinther, auch am Mittwoch und Sonnabend in eben den Stunden öffentlich über die Weissagungen des A. T. vom Messias. 3) Hr. Prof. Petersen, um 7 U. die Pastoral-Theologie, und um 11 U. über die gewöhnlichen Pericopen, in Verbindung mit homiletischen Uebungen. 4) Hr. Prof. Lange, um 11 U.

die Dogmatik, und um 3 U. über die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas.

II. In der juristischen Facultät. 1) Hr. Dir. Martini, das Lehnrecht nach dem Böhmer, und eine Anleitung zur Praxis. 2) Hr. Prof. Wiese, um 9 u. 3 U. die Pandecten nach Hellfeld, um 11 U. practische Uebungen nach Pütter, und um 5 U. den Reichsproceß nach Danz. 3) Prof. Eschenbach, um 7 U. das meckl. Staatsrecht nach Hagemeister, und um 8 U. das Criminalrecht nach Meister. 4) Hr. Prof. Weber, um 8 U. das Criminalrecht nach Meister, um 9 U. ein Examinatorium über die Pandecten, und um 11 U. die Institutionen nach Höpfner.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Hr. H. R. Vogel, eine Nachricht von den Systemen der practischen Arzneygelahrtheit seit den Zeiten des Hippocrates. 2) Hr. Prof. Weber, um 11 u. 5 U. die Pathologie und Therapeutik. 3) Hr. Prof. Josephi, um 11 U. die Osteologie, um 3 U. den ersten Theil der Chirurgie, und um 5 U. die Entbindungskunst. Auch wird derselbe die chirurgisch-clinischen Uebungen fortsetzen. 4) Hr. Prof. Nolde, über die Krankheiten der Frauenzimmer und der Kinder.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Hr. K. R. Tychsen, um 9 U. die Anfangsgründe einer oder der andern orientalischen Sprache, und eine Vergleichung der griechischen Uebersetzung des A. T. mit dem ebräischen Texte in den wichtigern Stellen, um 10 Uhr das eigne Privat-Recht der Juden, sowohl in Absicht ihrer persönlichen Verhältnisse als ihres Vermögens, und um 11 U. die arabische oder die römische Münzkunde. 2) Hr. H. R. Rönnberg, um 7 U. das Naturrecht nach Kant, um 8 U. das europäische Völkerrecht nach Martens, um 11 U. das meckl. Staatsrecht nach Hagemeister, und um 5 U. das gewöhnliche Zeitungs-Collegium. 3) Hr Prof. Schadelook, die practische Geometrie, die Baukunst, und die Trigonometrie mit einigen practischen Uebungen, nach Bugge und Suckow. 4) Hr. Prof. Hecker,

die angewandte Mathematik nach Karsten, und die sphärische analytische Trigonometrie, imgleichen die Fortsetzung der Analyse endlicher und unendlicher Grö-ßen, und öffentlich einige schwerere Lehren aus der reinen Mathematik. 5) Hr. Prof. Karsten, die Landwirthschaft nach dem eignen Lehrbuche, die Encyclopädie der Kameralwissenschaften nach Dictaten, und die Mechanik nach dem Auszug seines Bruders. 6) Hr. H. R. Norrmann, die Universalgeschichte nach Schlözer, die Staatengeschichte nach Sprengel, und privatissime, die Geographie nach Gatterer, oder die Handlungswissenschaft nach Büsch. 7) Hr. Prof. Link, um 10 U. die Mineralogie und Geognosie, um 4 U. die Botanik im botanischen Garten, und öffentlich um 11 U. die Naturgeschichte. 8) Hr. Prof. Beck, um 6 U die reine Mathematik, um 7 U. die Logik, und um 11 U. die metaphysischen und mathematischen Grundsätze der Physik, (philosophiae naturalis.) 9) Hr. Prof Dahl, um 10 U. über Theophrasts Characters, Aristophanes Wolken und des Plautus Trinummus, um 11 U. die ältere Kunstgeschichte, und um 2 U Interpretations-Uebungen nach Bion und Moschus und Lucian.

B) Die Privat-Docenten.

I. Im theologischen Fache. Hr. Mag. Tarnow. Erklärung des N. T. in besonderer Rücksicht auf Predigtentwürfe.

II) Im philosophischen Fache. 1) Hr. Mag. Ludwig, englische Sprache und Reichsgeschichte. 2) Hr. Mag. Tarnow, die Ethik. 3) Hr. Mag. Siemssen, die Geognosie nach Brunner, die Forstbotanik nach Borkhausen, und die Naturgeschichte der meckl. Fische nach seiner eignen Schrift. 4) Hr. Mag. Pries, um 8 U. die andre Hälfte der Geschichte der Philosophie, und um 3 U. die Aesthetik nach Snell. 5) Hr. Mag. Wiggers, die Geschichte der Philosophie, und öffentlich über den Aristoteles von der Seele, auch auf Verlangen Anweisung in den orientalischen Sprachen und im Französischen.

2.

Unterm 25 Jul. d. J. hat auch die Academie der Wissenschaften zu Petersburg ein neues Reglement erhalten, das ich zwar nur aus den Auszügen kenne, welche in den Intelligenzblättern zur hallischen und jenaischen Litteratur-Zeitung d. J., Nr. 34 u. Nr. 18., sich vorfinden, davon ich aber doch nach diesen Auszügen eine noch mehr abgekürzte Notiz ertheile, weil die Vergleichung solcher in sich sehr verschiedenartigen Institute mit den eigentlichen Universitäten zur Bestimmung des Nutzens der letzteren viel beyträgt.

„Die Academie soll die Gränzen der menschlichen Kenntnisse erweitern, die Wissenschaften durch neue Entdeckungen bereichern, Licht verbreiten und dasselbe auf das Gemeinbeste lenken, und von den Speculationen der Theorie, so wie von den Resultaten der Erfahrung, fruchtbare practische Anwendungen machen. Sie soll dabey besonders Rücksicht auf Rußland nehmen, folglich sich bemühen, die Kenntniß der Naturproducte dieses Reichs zu erweitern, und auszumitteln, wie man diejenigen, welche ein Object der National-Industrie und des Handels sind, vermehren, und Fabriken, Manufacturen, Künste und Gewerbe, diese wahren Quellen der Staatskräfte und Reichthümer, vervollkommnen könne. Die Wissenschaften, mit denen die Academie sich zu beschäftigen hat, sind demnach, reine und physicalische Mathematik, Mechanik der festen und flüssigen Körper, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anatomie, Physiologie, Technologie, Geschichte, Statistik und Staatswirthschaft. — Die Academie bestehet aus 18 ordentlichen Mitgliedern, und 20 Adjuncten, von denen eine unbestimmte Anzahl den Titel außerordentlicher Mitglieder erhält. Diese drey Klassen wirklicher Mitglieder machen die academische Versammlung. Außerdem hat sie einen Präsidenten, einen Secretair mit seinen Gehülfen, und Administrations-Beamte: und sie verbindet sich mit in- und ausländischen Ehrenmit-

mitgliedern und Correspondenten. Zugleich bildet sie unter dem Nahmen von Eleven eine Anzahl junger Russen, aus denen nachhin Adjuncten gewählt werden. (Die Art und Weise, wie diese Eleven gebildet werden, finde ich nicht genau genug angegeben, so erheblich dieser Punct doch ist.) — Als erstes wissenschaftliches Collegium des Reichs urtheilet sie über wissenschaftliche Gegenstände und Zweifel, die ihr vorgelegt werden, untersucht neue Maschinen und andre Erfindungen, und benachrichtiget das Gouvernement von solchen Entdeckungen, die nach voraufgegangener Prüfung für die Gesundheit, die Industrie, die Künste, Fabriken und Manufacturen, den Handel, die Schifffahrt, ꝛc. nützlich befunden sind. — Die Academie wird mit den Universitäten in wechselseitige Verbindung treten, besonders aber von diesen Nachweisungen über Gegenstände der Naturgeschichte, und eine Nachricht von den zu Eleven brauchbaren Studirenden erhalten. — Sie giebt nicht allein jährlich einen Band ihrer theoretischen Untersuchungen, sondern auch einen Band eines technologischen Journals in russischer Sprache, das Abhandlungen über allgemein nützliche Gegenstände enthalten wird, heraus. — Sie wird von Zeit zu Zeit Astronomen und Naturforscher in diejenigen Provinzen des Reichs reisen lassen, deren Lage und Naturproducte noch nicht hinlänglich bekannt sind: und hat hiebey die Unterstützung der Regierung zu gewärtigen. — Sie wird endlich den Gelehrten aller Länder Preisfragen vorlegen, und Preise von 300 : 500 Rubel vertheilen. — Sie stehet unter dem Minister des National-Unterrichts. Sie verwaltet ihren Fond, imgleichen die Aufkünfte ihrer Druckerey und Buchhandlung selbst: legt aber dem Minister jährlich die Rechnung vor. Sie hat die Postfreyheit und die innere Policey. — Nach 25 Dienstjahren erhält jeder Academiker 500 Rubel Zulage: wenn er nach 20 oder 25 Jahren seine Entlassung begehrt, erhält er im ersteren Falle die Hälfte, im andern Falle das ganze Gehalt als Pension: Wittwe und minderjährige Kinder

erhalten außer dem Gehalte eines vollen Jahrs, den vierten, dritten oder halben Theil desselben als Pension, jenachdem der Ehemann und Vater 10, 20 oder 25 Jahre gedient hat. — Die ordentlichen Academiker haben den Rang der sechsten, die außerordentlichen den der siebenden, und die Adjuncten den der achten Klasse. — Die Academie wählt ihre Mitglieder selbst; bey gleichen Verdiensten hat der Inländer den Vorzug vor dem Ausländer. Den Präsidenten wählt der Kayser aus den 4 ersten Klassen des Reichs. — Der beständige Secretair wird aus den Mitgliedern der Academie durch Mehrheit der Stimmen erwählt. Er hält die Protocolle in den Sitzungen, führt die Correspondenz, besorgt den Druck der Verhandlungen und die darin enthaltene Geschichte der Academie, ꝛc. — Von den Academikern sind jedesmal zweene für die Fächer a) der höhern Mathematik, b) der Astronomie, c) der Chemie, d) der Zoologie, e) der Technologie, und f) der Mechanik bestimmt: einer hingegen g) für die Physik, h) für die Anatomie, i) für die Botanik, k) für die Mineralogie, l) für die Staatswissenschaft und Statistik, und m) für die Geschichte. — Außer seinem Hauptgeschäfte muß der Academiker die Adjuncten und Eleven durch seinen Rath leiten und durch seine Erfahrung belehren, alle Jahre wenigstens 2 Abhandlungen für die Acten der Academie liefern, von seinen Entdeckungen der Academie die erste Anzeige machen, bey dem Verlage seiner Schriften der academischen Buchhandlung den Vorzug geben, und jede seiner Stelle angemessene Arbeit, die ihm übertragen wird, ohne wichtige Gründe nicht ablehnen. Will er die Academie verlassen, muß er es 6 Monat vorher anzeigen. Ein Unwürdiger wird, wenn zwey Drittheile der Mitglieder ihn dafür erklären, ausgeschlossen. — Jeder Academiker hat seinen Adjuncten: nur der Botaniker und der Mineralog haben deren zweene. Sie sind verpflichtet, den Academikern in ihren gelehrten Arbeiten behülflich zu seyn, die Bildung der Eleven mit zu übernehmen, und jährlich

wenigstens eine Abhandlung für die Acten der Academie zu liefern. Wenn ein Adjunct 6 Jahre mit ausgezeichnetem Eifer gedient hat: so hat er Anspruch auf den Titel und die Emolumente eines außerordentlichen Academikers: seine Pflichten werden aber dadurch nicht verändert. — Die Ehrenmitglieder sind zu keinen Arbeiten verpflichtet. Nur 6 Inländer und 6 Ausländer werden durch eine Pension von 300 und 500 Rubel verpflichtet, jährlich eine Abhandlung einzusenden, und der Academie die ihr brauchbaren wissenschaftlichen Nachrichten zu ertheilen. — Außer der jährlichen öffentlichen Feyer des Restaurationstages, an welchem die Preise vertheilt, und neue Preisfragen aufgegeben werden, versammeln sich die Mitglieder alle Montage von 10-12 Uhr, um die eingegangenen Abhandlungen und Correspondenz-Nachrichten zu verlesen, über alles, was einer Prüfung bedarf, sich zu besprechen, und sonstige Gegenstände zu verhandeln. Außerordentliche Versammlungen kann der Präsident nur bey dringenden Vorfällen anordnen. Vom 10. Jul. bis zum 10 Aug. sind Ferien. — Die Academie unterhält 20 Eleven, russischer Nation, welche mit gehöriger Vorsicht aus den Studenten und Gymnasiasten gewählt werden. Sie wählen sich ein bestimmtes Fach, zu welchem sie von dem Academiker und dessen Adjunct mit Fleiß angeleitet werden: und sie erhalten 400 Rubel Gage, freye Wohnung, und den Rang der zwölften Klasse. Nach 3 Jahren wird jeder Eleve examiniret, und erhält, wenn er gut bestehet, 200 Rubel Zulage und den Rang der 11 Klasse. Drey Eleven dieser Art läßt die Academie alle 3 Jahre ins Ausland reisen: bey ihrer Zuhausekunft werden sie nochmal examiniret, und haben, wenn sie ein gutes Zeugniß erhalten, die Aussicht, Adjuncten zu werden. (Wie aber, wenn die Adjunctenstelle in geraumer Zeit nicht vacant wird?) — Die Academie hat ihre Druckerey, Buchladen, Bibliothek, Museum, Observatorium, Modellkammer, physikalische Instrumenten-Sammlung, anatomisches Theater, botanischen Garten und zwey chemische Labo-

boratorien. Sie behält das ausschließliche Recht, alle Kalender und die politischen Zeitungen in Petersburg drucken zu lassen. — Ihr jährlicher Fond ist bis auf 120,000 Rubel vergrößert. Das gewöhnliche Gehalt eines ordentlichen Academikers ist 2000 Rubel, und eines Adjuncten, 1000 Rubel. Was von der jährlichen Einnahme nach Bestreitung aller Ausgaben übrig bleibt, soll zur Vergrößerung und Vermehrung der academischen Gebäude angewendet werden, damit nach und nach alle Mitglieder freye Wohnung erhalten.

3.

Kurze Darstellung der rührenden Kirchenfeyerlichkeit bey dem Leichenbegängnisse wailand Ihro Kayserl. Hoheit, der Frau Erbprinzessin, Helena Paulowna, zu Ludwigslust am 11. Oct. 1803, von G. C. B. Ackermann, Hofprediger. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. ½ Bogen in Octav.

Predigt zum Gedächtniß der wailand Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Helena Paulowna, Erbprinzessin von Mecklenburg, gebohrnen Großfürstin von Rußland, Kaiserliche Hoheit, am 23 Sonntage nach Trinitatis gehalten von Christ. Gottfr. Mantzel, Präp. u. Pred. zu Crivitz. Angehängt ist: Der Maria Tod und Verklärung, ein Fragment v. Klopstock. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1803. 2 Bogen in Octav.

Das erste Stück ist eine ganz zweckmäßige Beschreibung: sie bezieht sich auf ein Notificatorium, das mir nicht vorgekommen ist. Die Predigt, eine bloße Zusammenreihung einiger Sprüche und Liederverse über einen allgemein bekannten und anerkannten Gegenstand, über die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens und des irdischen Glücks, hätte füglich ungedruckt bleiben können. Sie contrastiret nicht wenig mit der hinzugefügten Stelle aus dem Messias, wenn ich gleich bekennen muß, daß ich diesem Gedicht einen etwas geringern Werth beylege, als gewöhnlich geschiehet.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 23. Stück.

Den 24. Apr. 1804.

1.

James Curtis's, Esq., Wundarztes bey der Gesandtschaft nach Marocko, Tagebuch einer Reise in der Barbarey im Jahre 1801. Aus dem Englischen übersetzt mit einigen Anmerkungen von S. G Vogel, Herzogl. Mecklenburg Schwerinschem Leibarzte, ꝛc. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1804. 8 Bogen in Octav.

Der Verf. dieses Tagebuchs reisete von Gibraltar über Tanger nach Fez, und auf einem etwas veränderten Wege über Larache und Azilla zurücke. Was er von dieser Reise erzählt, hat zum Theil kein Interesse. Vielen deutschen Lesern mögte es daher angenehm gewesen seyn, wenn der Hr. Uebersetzer das Tagebuch erheblich abgekürzt hätte.

2.

Aus dem diesjährigen Staatscalender habe ich zwar schon (12 B. S. 165.) den wesentlichen Inhalt derjenigen Rescripte angeführt, welche den Einfluß der kritischen Philosophie auf die Gottesgelahrtheit verhüten sollen. Ein vollständiger Abdruck derselben dürfte aber zum Behuf der Geschichte der hiesigen Academie erfoderlich seyn, und für die Gelehrten- und Kirchengeschichte unsers Landes noch interessantere Bemerkungen darbieten. Ich widme ihnen also hier eine Stelle:

I. An den C. R. Prof. Martini. — Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen zwar keinen Augenblick zweifeln, daß ihr, als zeitiger Director Unsers pädagogisch-theologischen Seminariums daselbst, die bey der Errichtung dieses Instituts unterm 16 Aug. 1790 von Uns genehmigten Gesichtspuncte des grundleglichen Plans *):

hauptsächlich zu verhüten, daß in Katechisationen und Predigten nichts mit eingemischt werde, was mehr zur theologischen Gelehrsamkeit, mehr zum Prediger-Apparat gehöret, als zur eigentlichen Religion;

hingegen,

den künftigen Predigern und Schullehrern zu ihrer eignen desto innigern Befestigung es zu erleichtern, daß sie die Religion an der Quelle studiren, und die sämmtlichen Schriftstellen, aus welchen das christ-

*) Vermuthlich stehen die hier angezogenen Stellen in dem Gesuche des Hrn. O. K. R. Velthusen: denn in dem Plane (3 B. S. 194.) und in der gedruckten Nachricht (2 B. S. 299.) finde ich sie nicht. Das Confirmator-Rescript an V. vom 16 Aug. 1790 lautet folgendergestalt: Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns den unterm 9 März d. J. von euch eingereichten Entwurf zu einem pädagogisch-theologischen Seminarium zu seiner Zeit geziemend vortragen lassen, und denselben mit unmittelbarer Aufmerksamkeit geprüft. Wie nun die dabey zum Grunde liegende Absicht der eigenthümlichen Ausbildung und Anziehung künftiger Hauslehrer, Schulmänner und Prediger Unsern gnädigsten Beyfall findet: so genehmigen Wir die Errichtung eines solchen Instituts nach dem vorgeschlagenen hieneben zurückkommenden Plan, und haben dazu die verlangten jährlichen zweyhundert Rthlr. NZwdr. in der abschriftlich hiebey gefügten Maaße, unter der Voraussetzung, daß dazu für die Zukunft ein mehreres nicht wird aus unsern Kassen erfodert und hergegeben werden dürfen, in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, bewilliget. — Schwerin, den 16 Aug. 1790." Die Hinzufügung eines späteren Dati bey dem Plan ist, wie die Ueberschrift ergiebt, ein sichtlicher Anachronismus.

christliche Lehrgebäude seinen eigentlichen Beweis herleiten muß, in systematischem Zusammenhange sorgfältiger aus den Grundsprachen zu erklären, festzuhalten von selbst beflissen seyn werdet. Wann Wir aber besonders nöthig finden, auf die seitdem erst recht in Umlauf gekommenen Ausschweifungen des Rationalismus in der Religion, so wie überhaupt auf die misbräuchliche Einmischung der kritischen Philosophie in das Studium der positiven Gottesgelahrtheit, euch aufmerksam zu machen: so empfehlen Wie euch vorzüglich, eure pflichtmäßige Sorgfalt dahin zu verdoppeln, daß die eurer Bildung und Leitung anvertraueten künftigen Schullehrer und Prediger, in Gemäßheit beykommender Unserer heutigen Instruction für Unsere Eyrn-Superintendenten, vor allen Dingen auf ihre gesetzliche Bestimmung zurückgeführet werden, nämlich in reiner unverfälschter Lehre, nach der unabweichlichen Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Worts, in Anleitung der unveränderten Augsburgischen Confession und der übrigen in den evangelischen Kirchen Unserer Lande angenommenen symbolischen Bücher, und der darauf gerichteten mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, ohne Einführung unzulässiger Neuerungen, ihr Amt eines evangelischen Predigers getreulich abzuwarten.

In dieser Hinsicht habt ihr eure Zöglinge an der einen Seite dafür zu warnen, und daran zu gewöhnen, daß sie aller unnöthigen Einmischung philosophischer Declamationen und erkünstelter Raisonnements, die von den wenigsten ihrer Zuhörer verstanden, und von denen, die solche etwa erreichen mögten, bey ihnen nicht gesucht werden, folglich auf der Kanzel wenigstens ganz am unrechten Orte sind, in ihren Predigten sich enthalten; hingegen auf der andern Seite desto ausschließlicher auf die erbauliche und allgemein verständliche Sprache der Bibel sich beschränken, und nur von dieser den Seegen, welcher der Verkündigung des göttlichen Worts verheißen ist, auf die Herzen und Gemüther ihrer Zuhörer erwarten sollen. Ihr werdet ih-

ihnen dabey begreiflich zu machen wissen, daß, nachdem die in dieser göttlichen Urkunde geoffenbarte christliche Religion einmal von Uns und Unsern hohen Vorfahren an der Regierung, als die wohlthätigste und beruhigendste für den Staat, wie für die menschlichen Bedürfnisse, vorlängst anerkannt, und durch soviele Jahrhunderte bewährt befunden ist; und da nur auf deren vorschriftsmäßige Ausbreitung Prediger und Seelsorger vom Staate angenommen, berufen und verpflichtet, mithin nur für die gewissenhafte Erfüllung dieser in ihren künftigen Vocationen ihnen angewiesenen, und bey ihrer Ordination von ihnen angelobten heiligen Verpflichtung vom Staate besoldet werden, es keinem öffentlich angestellten Lehrer frey stehen, noch zu Gute gehalten werden könne, nach eigner Phantasie oder nach einem willkührlichen System Religions-Unterricht zu ertheilen, oder gar anstatt des evangelischen Christenthums Rationalismus zu predigen, sondern daß sie nur unter dieser alleinigen Bedingung Beförderung zu geistlichen und Kirchen-Aemtern in Unsern Landen zu erwarten, und für deren vorhin ausgedruckte bestallungsmäßige getreue Abwartung Unserer Gnade und Protection, samt den damit verknüpften Belohnungen, sich zu erfreuen haben sollen; daß sie folglich schon um ihrer eignen Reputation und zeitlichen Vortheils willen, für jede Abweichung von jener vorgeschriebenen Richtschnur in Zeiten sich hüten lernen müssen. Wir zweifeln nicht, daß ihr die Erreichung vorstehender Unsrer christfürstlichen Absicht zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen euch ernstlich angelegen seyn lassen werdet, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. — Schwerin, den 12 Nov. 1803.

II An die Superintendenten und den Director des geistlichen Ministerii in Rostock. — Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mit Misfallen bemerken müssen, wie weit sich seit einiger Zeit die Einflüsse der sogenannten kritischen Philosophie auf das Studium der Gottesgelahrtheit dahin verbreiten, daß man kein Bedenken mehr findet,

auf

auf academischen Lehrstühlen der protestantischen Theologie, und in gedruckten sowohl lateinischen als deutschen Schriften, öffentlich den Glauben an göttliche Offenbarung und an positive Religion zu verwerfen, hingegen die Gültigkeit sittlicher Gesetze allmälig auf die willkührlichen Producte eigner Vernunft und Selbstthätigkeit zurückführen zu wollen. So sehr Wir auch der Weisheit der göttlichen Vorsehung es vertrauen, daß dergleichen ohnmächtige Versuche, das Ansehen des geoffenbarten Wortes Gottes zu schwächen, und die Kraft der darauf begründeten christlichen Religion zu untergraben, nur von vorübergehendem Erfolg seyn, hingegen aus eben dieser litterarischen Gährung vielleicht ein desto helleres Licht der Ueberzeugung von der Göttlichkeit des Christenthums dereinst hervorgehen werde: so können doch Wir, nach Unsern Regenten-Pflichten nicht zugeben, daß die Eindrücke solcher ausschweifenden Lehr-Vorträge auf junge zur Selbstsucht geneigte Gemüther, durch deren Zulassung zur Kanzel, auch in Unsern Landen sich fortpflanzen, und die Zuhörer dadurch irre geführt werden. Indem Wir vielmehr aus dem in Abschrift anliegenden Rescripte an den zeitigen Director Unsers theologischen Seminariums zu Rostock euch diejenigen Gesichtspuncte zu erkennen geben, nach welchen auf Unserer Landes-Universität künftige Religionslehrer und Prediger gebildet und zubereitet werden sollen, verweisen Wir euch zugleich insbesondere, soviel das Examen oder Tentamen der Candidaten des Predigtamts anlanget, auf die Vorschrift der revidirten meckl. Kirchen-Ordnung, Tit. **Von der Ordination, § zum Vierten:**

> Auch sollen die Examinatores den Ordinanden ferner in die Bibel führen, und erkunden, ob er auch in derselben fleißig gelesen, — — weil leider befunden wird, daß viele zum Predigtamt eilen, die nicht viel in der Bibel gelesen haben, vielweniger solche verstehen, und andere daraus unterrichten können.

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Wie ihr solchemnach die bey euch sich meldenden Candidaten der Theologie allewege auf die heilige Schrift, altes und neues Testaments, als die einzige positive Erkenntnißquelle der christlichen Religion zurückzuführen habt, nach deren unabweichlicher Richtschnur sie in reiner unverfälschter Lehre ihr künftiges Amt eines evangelischen Lehrers und Predigers getreulich zu verwalten, angewiesen werden, auch mit Hand und Mund selber angeloben sollen; für dessen gewissenhafte Abwartung sie, nach der ausdrücklichen Voraussetzung ihrer künftigen Vocationen, nur die damit herkömmlich verknüpften stehenden und zufälligen Hebungen und Vortheile zu erwarten haben: so werdet ihr zugleich besonders hiedurch gemessen befehligt, die Examinanden nicht allein gegen alle Einmischung der kritischen Philosophie und speculativen Raisonnements in ihrem Religions-Unterricht nachdrücklich zu warnen, sondern auch, wenn ihr befinden solltet, daß sie in den academischen Hörsälen oder durch neuere Lectüre die verderblichen Grundsätze des theologischen Rationalismus eingesogen, und daran Geschmack gewonnen haben, als worauf ihr bey ihrer Prüfung euer Augenmerk vorzüglich zu richten wissen werdet, ihnen die Licentiam concionandi oder das Testimonium der Präsentations- und Amts-Fähigkeit nicht leichtsinniger Weise zu ertheilen, sondern zuvor davon an Unsere Regierung zu berichten, auch darauf, ob und wie die examinirten oder tentirten Candidaten eurer obgedachten Ermahnungen eingedenk verbleiben, gelegentlich sorgfältig Acht zu geben. — Schwerin, den 12 November, 1803.

3.

Productenbuch für die Küche, oder Anweisung für junge Mädchen und angehende Hausfrauen, diejenigen Producte, welche in der Küche zubereitet werden, nach ihrem wahren Gehalte kennen und beurtheilen zu lernen. Entworfen von J. D. Knopf, Her-

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Maitre d'Hotel. Hannover, 1803. Bey den Gebrüdern Hahn. 15½ Bogen in Octav.

Die Gegenstände, welche in diesem Buche vorgetragen werden, sind unter folgende Abschnitte gebracht: I. Von inländischen Kräutern, Gartengewächsen, und Hülsenfrüchten. II. Von Gewürzen und andern ausländischen Producten des Pflanzenreichs. III. Von Mehl, Grütze, u. d. g. IV. Von Federvieh und Wildpret. V. Von Fischen, und andern ganz oder zum Theil im Wasser lebenden Thieren. VI. Von Fleisch- und Fettwaaren. VII. Von Schweinen. 1. Nachtrag. Von Früchten, welche durch gewisse Zubereitungen einer längern Dauer fähig gemacht werden. 2 Nachtrag Von den Färbestoffen, welche in der Küche gebraucht werden. Anhang. Vorschlag, den Gebrauch kupferner Geschirre durch Verbindung mit dem Gebrauche irdener Gefäße völlig unschädlich zu machen. Soviel ich über Gegenstände dieser Art urtheilen darf, scheint mir diese auf einen gewöhnlichen Haushalt sich beziehende Anweisung nicht vollständig genug, wenn sie gleich manche brauchbare Bemerkung enthält. Wenn der Hr. Verf. S. 183 es tadelt, daß man den Schinken, das Speck und die Schulter eines Schweines in einem Stücke einsalzt und räuchert; und dann hinzusetzt, daß diese Verfahrungsart in Mecklenburg allgemein sey: so ist das letztere wenigstens in Absicht Rostocks unrichtig, wo man häufig, und vielleicht immer, anders verfährt.

4.

שלום על-ישראל. Gesänge zur feyerlichen Einweihung des neuerbaueten jüdischen Bethauses in der Stadt Ribnitz. 1803. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 2 Bogen in Quart.

Ein Gelegenheits-Gedicht, das nicht zu den ganz schlechten gehört. Es hat 9 Abtheilungen, von denen die erste bey dem Eintritt in den Vorhof, die zwey-

zweyte beym Eintritt in das Innere, und die übrigen bey 7 verschiedenen Umgängen haben gesungen werden sollen Der Sänger und die Versammlung wechseln ab: für jenen sind Jamben, für diese aber Prosa bestimmt. Eine genauere Notiz läßt sich nur aus der Nachsicht dieser Gesänge erhalten. Historische, die specielle Judengemeine in Ribnitz betreffende Data sind daraus nicht zu ersehen.

5.

J. C. Velthusens Sprüche und Liederverse, nach einer natürlichen Stufenfolge geordnet für Kinder von sechs bis acht, acht bis zehn, und zehn bis zwölf Jahren. Bremen, bey Carl Seyffert. 1802. 6 Bogen in Octav.

Große Bemühung kann es dem Herrn Verf. nicht gemacht haben, einen Bogen Sprüche aus seinem Handbuche, (3 B. S. 49.) und fünf Bogen Liederverse aus einem Gesangbuche auszuheben, und unter einige allgemeine Rubriken zu ordnen, besonders da die Auswahl eben nicht mit der größten Sorgfalt gemacht ist. Desto weniger wird denn auch zu erwarten seyn, daß diese Compilation einen Vorzug vor andern ähnlichen Kinderschriften erhalte.

6.

Vor dem 83sten Bande der Neuen allgemeinen Bibliothek findet sich das Bildniß des Herrn E. R. Tetens in Kopenhagen.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 24. Stück.

Den 8. May 1804.

I.

Ueber Mecklenburgs Credit-Verhältnisse, nebst einigen Reflexionen über Getreide Preise und Güter-Handel, vom Cammerrath Dr. Zimmermann. (Ein grausames Mitleid verbirgt die eiternde Wunde, die sich immer tiefer einfrißt, aber eine wohlthätige Grausamkeit öfnet sie. Necker oder Reflexionen über Ursprung u. s. w. der National-Reichthümer.) Gedruckt zu Neubrandenburg beym Buchdrucker Korb, und zu haben zu Neustrelitz beym Hofbuchhändler Albanus, 1804. 18½ Bogen in Octav.

Nachdem der Hr. Verf. in einer Einleitung zuvörderst einige allgemeine Grundsätze aus der Staatswirthschaftslehre über Geld, dessen Umlauf, und Credit vorausgehen lassen, giebt er im ersten Abschnitt eine kurze allgemeine Uebersicht über Mecklenburgs ältere und neuere Geld und Credit-Verhältnisse, die jedoch nicht höher als in die Zeiten des siebenjährigen Krieges hinaufgehet. Er theilt diesen Zeitraum in 5 Abschnitte, 1) in die Periode des siebenjährigen Krieges, 2) in die Geld- und Creditarme Zeit von 1763 bis 1776, 3) in die Erholungs Periode, von da bis zum Ausbruch der französischen Revolution, 4) in die Revolutions-Periode, von da bis zum allgemeinen Frieden oder zum Ende des vorigen Jahrhunderts, und 5) in die mit

dem Anfang dieses Jahrhunderts begonnene aber noch nicht beendigte Periode, welche er die problematische zu nennen vorschlägt. (Wer Data findet, die Nachrichten bis in die Zeiten vor dem dreyßigjährigen Kriege zurücke führen, der benutze die Gelegenheit, solche, wenn auch nur einzeln, irgendwo zum allgemeinen Gebrauch aufzubewahren. Die ältern Acten unserer Landesgerichte müssen meines Ermessens manche Notiz darbieten.) Die Schilderung, welche von diesen Zeitabtheilungen gemacht wird, ist in ihren Hauptzügen folgende: 1) Der siebenjährige Krieg folgte auf eine ziemlich leidliche Periode, und man ward die Folgen desselben während seiner Dauer nicht ganz inne, weil die damalige Geldmasse bey ihrem immer abnehmenden innern Werthe ungleich größer schien, als sie wirklich war, weil ihre geschwindere Circulation diese Täuschung vermehrte, und weil mehrere gute Erndten, verbunden mit guten Preisen, einigen Ersatz für die Ausgabe gewährten. 2) Als aber nach beendigtem Kriege das schlechte Geld reduciret ward, und die dadurch beträchtlich heruntergesetzte Geldmasse eine regelmäßigere Circulation erhielt; als wiederholte Viehseuchen und die geringeren Preise des Getreides die schon im Kriege angewachsenen Schulden der Gutsbesitzer vermehrten; da war allgemeiner Miscredit, das Fallen des Werths der Grundstücke, die Unmöglichkeit, die fälligen Schulden zu bezahlen, und eine Menge von Concursen, (die jedoch nicht den achten Theil aller Landgüter ergriffen, wie der Hr. Verf. meint,) die traurige Folge. Und der verhinderte sofortige Verkauf der Concursgüter vermehrte das Uebel. 3) Erst der durch die Constitution von 1776 beförderte Verkauf der Concursgüter, und deren Ankauf durch reiche Ausländer, der americanische und bayersche Krieg, mehrere gesegnete Erndten, und große im Auslande gemachte Anleihen, stellten den Wohlstand wieder her. Inzwischen waren die Getraidepreise mittelmäßig, und schwankten wenig: in Rostock galt, im Durchschnitt, der Scheffel Weizen 45 ßß, der Rocken 26 ßß und die Gerste 23 ßß.

23 §. Fürstenberg hatte in dieser Periode ein grösseres Kornverkehr als Rostock. Dies war eine glückliche Periode für das Land. 4) Die Wirkungen der französischen Revolution, und die dadurch veranlaßten Kriege waren für Mecklenburg vortheilhaft. Denn ob es gleich zu dem Reichskriege auf eine Million Thaler beytragen müssen, so erhielt doch dessen Geldstock und Credit durch den Verkauf seiner Producte zu den höchsten Preisen einen erstaunenden Zuwachs. Zwar floß ein bedeutender Theil der damaligen großen Geldzuströmungen wiederum für fremde Bedürfnisse ins Ausland zurück: es dürften aber doch mehrere Millionen davon im Lande geblieben seyn. Die Preise der Güter stiegen erheblich: aber auch der Luxus nahm in gleicher Maaße zu. Inzwischen war die Ausfuhr des Getreides so groß nicht, wie vorhin, welches theils in der vermehrten Anzahl der einheimischen Consumenten, theils in mehreren mittelmäßigen und schlechten Erndten, theils in der inneren Bewirthschaftungsart seinen Grund haben mag. Nach der letzteren wird nämlich zu vieles Land mit Weizen besäet, und dem übrigen Korn dadurch das bessere Land und der Dünger zu sehr entzogen; durch die Wechselwirthschaft, welche im Allgemeinen nicht so vortheilhaft ist, als auf einem recht guten Boden, ist ferner der Ertrag des Winterkorns vermindert, das Sommerkorn misräth aber leichter, wird nicht in gleicher Menge ausgeführt, und bringt nicht gleiche Einnahme; und die beständigen Veränderungen in der Koppeleinrichtung waren immer mit dem gewöhnlichen anfänglichen Verluste verbunden. Vielleicht hatte also das Land, alles großen Geldgewühls ungeachtet, am Ende dieser Periode seinen Geldstock nicht über 2 Millionen vermehrt. 5) Seit Anfang dieses Jahrhunderts behaupten zwar der Credit und die Güterpreise beynahe dieselbe Höhe: aber das baare Geld hat sich durch die schlechten Erndten, durch die fortdauernd hohen Preise der ausländischen Bedürfnisse, und durch den immer mehr verbreiteten Luxus, gar sehr vermindert. Unser Geldvorrath ist bey weitem

tem nicht so groß, als wir gewöhnlich glauben, und derselbe nach einer so günstigen Conjunctur wohl hätte seyn können und sollen: vielmehr ist jetzt wahrscheinlich über eine halbe, vielleicht gar eine ganze Million weniger in Umlauf, als kurz vor 1789; wenn wir das Geld, was bey den kleinern Landleuten eingekerkert liegt, ausschließen. (Dies letztere wird doch nach und nach wieder in Umlauf kommen: und ist dann besser, als Papier, was erst in Geld verwandelt werden muß.) Dagegen ist unsere totale Gütermasse wenigstens um 20 Millionen höher verschuldet, und davon haben Ausländer ein Paar Millionen mehr zu fodern, als vor 1789: auch kosten jährlich unsere ausländischen Bedürfnisse eine Million mehr, als damals. Wir haben demnach eben keine Ursache, uns der letzteren glücklichen Conjuncturen sehr zu erfreuen. — Der zweyte Abschnitt liefert einen **gewagten Blick in die Zukunft.** Der jetzt schon sich äußernde Geldmangel wird wahrscheinlich noch größer werden, indem, wenn wir auch gesegnetere Erndten hoffen mögten, dennoch die Preise des Getreides, dessen Ausfuhr unsern Geldstock hauptsächlich vermehrt, nicht in der jetzigen Höhe bleiben können. Denn von den Hauptursachen der seit 1789 eingetretenen Theurung, 1) der franz. Revolution, 2) dem dadurch veranlaßten allgemeinen Krieg, 3) der Störung des Handels, 4) der Vermehrung des Papiergeldes in vielen Staaten, 5) der Zunahme der Bevölkerung in Europa, 6) dem vermehrten Reichthum und Geldumlauf, 7) den Getreide-Sperren, 8) den Speculationen der Kaufleute, und 9) der größeren Zahl geringer Erndten, sind höchstens die fünfte und sechste fortdaurend Und die Vermehrung der Consumenten dürfte überdem in der größeren Cultur vieler Länder wiederum eine bedeutende Gegenwirkung finden. Fallen aber die bisherigen hohen Preise des Getreides herunter, so werden auch die Pachtungen fallen, und manche Pächter zu Grunde gehen, der baare Geldstock des Landes sich immer mehr vermindern, die Zinsen steigen, die Preise der Landgüter herabgehen, und

manche

manche Besitzer derselben in ein Nichts aufgelöset werden. Der bisherige Güterhandel hat ohnehin dem Landbau auf mancherley Weise geschadet: indem Leute, die keine ökonomische Kenntnisse besaßen, sich häufig mit Landgütern befaßten, und die Güter überhaupt oft bloß in Rücksicht auf einen vortheilhaften Wiederverkauf behandelt wurden; er hat ferner die ehemalige Anhänglichkeit der Gutsherrschaften und Gutsunterthanen gegen einander zerstöret, und manchen andern nützlichen Betrieben den Fond entzogen. (Wenn ich gleich dem Hn. Verf. eben nicht in allen seinen Behauptungen beystimmen kann, so bin ich doch, wie ich schon mehrmalen geäußert habe, (11 B. S. 338.) ebenfalls der Meinung, daß der jetzige Kaufpreis der Grundstücke, so weit er über den mittleren Ertrag herausgehet, ein bloß imaginaires Vermögen sey, und daß Concurse und andere Nachtheile die besorglichen Folgen des temporellen Geldüberflusses, und des dabey einaerissenen Luxus seyn werden.) — Im dritten Abschnitte, der sich mit der **Prüfung verschiedener Vorschläge und Mittel zur Abhelfung des Geldmangels und Miscredits** beschäftigt, werden die Einführung des Papiergeldes, die Errichtung einer Zettel- oder Leihbank, große im Auslande gemachte Anleihen, und die Errichtung eines sogenannten Creditsystems, als unbrauchbare Mittel zu diesem Zwecke dargestellet.

(Das Uebrige künftig.)

2.

In dem Reichsanzeiger finden sich, so wie in mehreren Journalen von Zeit zu Zeit einige unbedeutende Aufsätze und Aeußerungen über Universitäten und academische Gegenstände, deren ich nicht erwähne, weil sie zu unerheblich, und nicht selten, ohne solches anzugeben, aus den von mir bereits angeführten Schriften entlehnt sind. Der Jahrgang von 1803 enthält aber mehrere Inserate, die doch nicht ganz übergangen werden können, wenn gleich ihr innerer Werth nicht groß

ist;

ist; weil mancher Leser ihnen zu viel zutrauen mögte. I. Ueber die Universitäten in den Entschädigungslanden, von einem Verfasser, der sich zu einem umständlich ausgeführten Plane erbietet, wenn ihn eine Regierung dazu auffodern sollte, aber nach diesem Aufsatze zu urtheilen, wenig leisten würde. Er erfodert für die theologische, juristische und medicinische Facultät sechs, für die philosophische 20 Professoren. Die Juristen sollen seyn, 1) ein Professor der Institutionen, 2) der Pandecten, 3) des römischen Rechts, (vermuthlich hält er die Institutionen und Pandecten nicht für römisches Recht,) 4) des deutschen Rechts, 5) des Feudalrechts und des peinlichen Rechts, 6) des Processes, der Referir- und der Decretirkunst. (Das canonische Recht und das Provinzialrechts zu lehren, achtet er vielleicht überflüssig; und das Staatsrecht ist der philosophischen Facultät überwiesen, in der ein Professor des Natur- Völker- und Staatsrechts, imgleichen der Politik mit Einschluß der Policey und Finanzwissenschaft aufgeführt wird: ungeachtet der Verf. zugleich versichert, daß das Combiniren mehrerer Wissenschaften in einer und derselben Wissenschaft nachtheilig sey.) Sonst hat er noch folgende, ihm anscheinlich eigenthümliche Meinungen. Die Decanate können wegfallen, weil jeder Professor die Censur in seiner Nominal-Professur übernehmen kann, und alles überflüssige Disputiren abzuschaffen ist. — Keiner soll als angehender Lehrer auftreten, der nicht Doctor in seiner Facultät geworden, und theils als Schriftsteller, theils als Gelehrter sich in den Privatprüfungen seiner Facultät gezeigt hat. Diese Prüfungen, welche an die Stelle der unnöthigen Disputatorien treten, sind Examina der Professoren, in welchen sie monatlich oder vierteljährig ihre Zuhörer prüfen, ob sie Talente und Fleiß vereinigen. — Das zeitraubende Programmenschreiben wird bloß zur Ankündigung allgemeiner academischer Feyerlichkeiten beybehalten. — Alle Promotionen sind unentgeldlich, weil jede Facultät sie nur den Verdientesten zukommen läßt,

die

die bey Todesfällen ihre Collegen zu werden verdienen. — Die Vorlesungen sind, wo möglich, nicht halbjährig sondern ganzjährig einzurichten, weil alles Duplíren der Stunden ꝛc. den Wissenschaften Abbruch thut. II. Hr. Doct. J. M. Stark in Frankfurt, der sich als Verf. des Aufsatzes über die Inaugural-Disputationen (9 B. S. 241.) angiebt, über die nothwendige Beybehaltung der lateinischen Sprache beym Examiniren. Wenn demselben beygefallen wäre, daß das Verstehen, und selbst das Schreiben der lat. Sprache, von einer Fertigkeit im Sprechen sehr oft getrennt sey, so würde er gefunden haben, daß es anderer Argumente bedürfe, als er vorbringt. III. Einige Erinnerungen über die zuerst angeführten Vorschläge über die deutschen Universitäten. Enthält nichts eigenes, als die beyden Aeußerungen, daß die Schuldenedicte den Betrügern ihre Spitzbübereyen erleichtern, weil es nur darauf ankommt, den Bürger solange hinzuhalten, bis der Termin des Edicts verflossen ist: und daß nicht alle Professoren zu Rectoren erwählt werden, die Gewählten aber das Amt fünf Jahre verwalten sollen, wenn man es bedenklich fände, einen beständigen Rector zu wählen. IV. Auf diese Erinnerungen antwortet der Verf. des ersten Aufsatzes, aber unvollständig, und in den beantworteten Puncten unbefriedigend. Ein neuer Vorschlag, daß niemand zum außerordentlichen Professor ernannt werden solle, der nicht wenigstens 3 Jahre hindurch Vorlesungen gehalten, und ein brauchbares Buch geschrieben, dann aber auch 200 : 300 Rthl. Gehalt haben müsse, ist beyläufig eingeschoben. V. In eben dem Stücke, das diese Erwiederung des Verf. enthält, tritt aber auch schon ein anderer Gegner mit Zusätzen und Bemerkungen zum ersten Aufsatze auf. Im Ganzen sind sie freylich gegründet; sie enthalten aber nichts, was nicht allgemein bekannt wäre. VI. Diesem Gegner antwortete der Verf. des ersten Aufsatzes abermal; aber wieder nicht zutreffend, und mit solchen Gründen, die nichts enthalten, das ich hier anzuführen

zuführen Ursache hätte. VII. **Ueber einen Mißbrauch der Juristen-Facultäten auf manchen Universitäten**, ist die Ueberschrift eines Aufsatzes, dessen Verf es tadelt, daß nach dem auf vielen Universitäten hergebrachten oder vorgeschriebenen examine pro aduocatura ein Zeugniß ertheilet wird, nach welchem man einige zur Advocatur bey den Obergerichten, andere aber nur zur Advocatur bey den Untergerichten würdig erkläret. Die angeführten Gründe, daß nicht bloß Processe, sondern manche andere Arbeiten ein Gegenstand des juristischen Geschäftlebens werden; und daß die Processe bey den Niedergerichten eben so viele juristische Kenntnisse als die bey den Obergerichten erfodern, auch erstere durch den Weg der Appellation häufig in Obergerichtssachen verwandelt werden, dürften freylich mit einigen Modificationen richtig seyn. Aber eine solche von dem gewöhnlichen examine pro gradu ganz verschiedene Prüfung müßte doch wohl überhaupt nach andern Grundsätzen beurtheilet werden, als der Verf. angenommen hat. VIII. **Wie dem Duelliren der Studenten vorgebeugt werden kann,** soll in einem andern Aufsatze gelehret werden. Es wird zuerst bemerkt, daß das Angelöbniß bey der Inscription und die Bedrohung mit der Relegation nicht viel helfe, und daß die Vollstreckung der Relegation unzweckmäßig sey. Statt dessen schlägt der Einsender vor, 1) den Studirenden einen bestimmten Studienplan vorzuschreiben, 2) sie bey der Rückkehr von der Academie darnach genau zu prüfen, 3) das Commerciren einzuschränken, (warum nicht ganz zu verbieten?) 4) die Fechtmeister abzuschaffen, und 5) die Schläger ohne alle Ausnahme auf die Festung zu setzen, ihnen aber daselbst die zum eignen Studiren nöthigen Bücher während ihrer Strafzeit zu verschaffen. In diesem Aufsatze sind richtige Bemerkungen und unrichtige Behauptungen sonderbar unter einander gemischt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 25. Stück.

Den 22. May 1804.

1.

Ueber Wismars Handelslage, und deren Benutzung in älteren Zeiten. Zweyte Abtheilung. Einladungsschrift zur Feyer des Osterfestes, von G. P. H. Norrmann, als diesjährigem Rector der Universität. Rostock, den 3. März, 1804 Gedruckt in der Adlerschen Officin. 3 Bogen in Quart mit fortlaufender Signatur und Seitenzahl.

Diese Abtheilung enthält die Fortsetzung der historischen Erörterungen. (12 B. S. 113.) Das 1229 durch einen förmlichen Stiftungsbrief zur Stadt erhobene **Wismar** ist inzwischen diesmal weniger der Gegenstand, als die Nachrichten von dem gesammten älteren Handel in der Ostsee, welche, soweit sie mit Sicherheit bekannt sind, in einer zweckmäßigen Verbindung zusammengestellet werden.

2.

Beschluß der Anzeige von Hrn. Zimmermanns Schrift über Mecklenburgs Credit-Verhältnisse. — Dagegen enthält der vierte Abschnitt das **ohnmaßgebliche Erachten des Verfassers, wie dem Geldmangel abzuhelfen sey.** Als die beyden zu diesem Zwecke führenden Mittel sind angegeben, die Bewirkung der Ueber-Bilance in dem Verkehr mit dem Auslande, und die Vermehrung des

Geldumlaufs. Zum Behuf des ersteren soll das Land 15 bis 20 Jahre hindurch jährlich etwa 100000 ℛ zu Prämien für Manufacturen und Fabriken ausſetzen, um deren Errichtung im Lande zu bewirken, und auf solche Weise einen beträchtlichen Theil der Summen, die wir jetzt ins Ausland schicken, darin zu behalten. Hohe Prämien von 12 bis 15 p. C. werden seiner Meinung nach die Folge haben, daß die meisten Waaren, deren wir bedürfen, von uns selbst verfertiget werden, und wir nach Ablauf jener Jahre die Uebersbilance gegen das Ausland auf immer behaupten können. Die Circulation des Geldes soll aber theils durch zweckmäßige Hypothekenbücher, theils durch Vervielfältigung der kleineren eigenthümlichen Besitzungen und Vermehrung des Privateigenthums befördert werden. Für die Hypothekenbücher schlägt er folgende Einrichtung vor: 1) Die Grundstücke, worüber sie errichtet werden, müssen nicht nach einer vorübergehenden Conjunctur, sondern nach vieljährigen Erfahrungen taxiret werden; und diese Taxe muß eine solche Zuverläſſigkeit haben, daß dieselbe sich auch unter den ungünstigsten Umständen, bey den niedrigsten Productenpreisen und bey dem höchsten Zinsfuß, durch einen öffentlichen Verkauf behaupten läßt. 2) Die eingetragenen Pöste müssen eine unbezweifelte und unzerstörbare Sicherheit vor allen nicht eingetragenen, auch den Separatisten, Adjudicatarien, und Besitzern des reservirten Eigenthums, erhalten. 3) Die Eintragung müßte mit voller Wirkung nur auf zwey Drittheile der Taxe geschehen: bis dahin aber auch niemand der eingetragenen Gläubiger einen Vorzug vor den andern haben. Auf ausdrückliches Verlangen und Risico eines Gläubigers könnte er auch noch wohl auf die letzte Hälfte des dritten Drittheils eingezeichnet werden: nur nicht mit gleichem Vorzuge, als die übrigen. Die erste Hälfte des dritten Drittheils bliebe aber ein Reserve-Fond für die Concurskosten und einjährige Zinsen, die auch den auf die andere Hälfte eingetragenen Creditoren noch vorzuziehen wären. 4) Diese eingetragenen Gläubiger

müßten

müßten aller unnöthigen und unangenehmen Plackereyen überhoben werden, und nicht verpflichtet seyn, sich in den Liquidationsterminen zu melden, sich in den Concurs einzulassen, (?) zu den Concurskosten beyzutragen. 5) Bey ermangelnder promten Zahlung von Kapital und Zinsen müßte ein rascher Executivproceß eintreten: bey den Zinsen könnten die gewöhnlichen Zahlungsmandate ganz wegfallen, und die Execution sofort verhängt werden; aber auch in Ansehung der Kapitalien müßte der Gläubiger vor Ablauf eines halben Jahres der Erhebung versichert seyn können. 6) Die Beweisurkunden über die ingrossirten Pöste müßten alle gedenkbaren Bedenklichkeiten heben, und sogar den Gedanken der Möglichkeit einer Unsicherheit bey der Entstehung tödten. Sie könnten a) aus einer zweckmäßigen Schuldverschreibung des Schuldners, b) aus einem Auszug aller die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestimmenden Gesetze, c) aus einem Extract der Taxe, welcher genaue Kenntniß des Grundstücks gäbe, und nach dem man zur Noth den Werth der Hypothek selbst beurtheilen könnte, und d) aus der Confirmationsacte der eintragenden Behörde, bestehen. Papiere dieser Art würde der Inhaber desto leichter in baares Geld verwandeln können, da der Credit der Staatspapiere immer mehr sinkt. (Wenngleich gut eingerichtete Hypothekenbücher ein sehr zweckmäßiges Mittel sind, den Credit der Besitzer von Grundstücken zu befördern, so werden sie doch nicht alles das leisten, was der Hr. Verf. von ihnen erwartet; und die vorgeschlagene Einrichtung derselben halte ich nicht ausführbar, weil der eigentliche Werth der Grundstücke zu vielen zufälligen Veränderungen unterworfen ist. Sollte es nicht besser seyn, die selten ganz zuverlässige Taxe wegzulassen, und in jedem Certificate über einen einzuschreibenden Posten bloß die bestimmten Summen und die unbestimmten Versicherungen, welche schon vorher eingezeichnet worden, zu bemerken; und in der Prioritätsurthel nichts, als bloß die Ordnung der geschehenen Eintragung zu beachten? Eben so unaus-

führbar ist der vorgeschlagene rasche Gang eines Executivprocesses, bey dem der Schuldner sowohl als andere Mitgläubiger leiden würden, und in vielen Fällen doch nicht anders, als durch den Verkauf des Grundstücks, baar Geld zu erhalten wäre.) Bey dieser Gelegenheit zählet er folgende Gebrechen unserer bisherigen Crediteinrichtungen auf: 1) den langsamen Gang der Schuld- und Concursprocesse, 2) die Ungewisheit der Priorität mancher Foderungen, 3) die dadurch entstehende Endlosigkeit und Kostbarkeit der Concurse, 4) die Vertheilung der Concurskosten auf alle zur Perception kommende Gläubiger, 5) die stillschweigenden und quasi öffentlichen Hypotheken, die alle feste Sicherheit ausschließen, 6) die Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, 7) die Adjudicationen, deren Nachtheile durch die auf dem letzteren Landtage gebilligten Vorschläge wenig vermindert worden, 8) die Indulte, 9) die zu große Nachsicht gegen muthwillige Banquerottirer, durch welche die Concurse wohl einmal zur Erwerbsquelle werden, 10) das Verbot der Zinsen auf Zinsen, und der Zinsen über den Belang des Kapitals, 11) die Unzulässigkeit des Verkaufs der Concursgüter, wenn dafür nicht zwey Drittheile des Werths geboten worden, 12) die Fideicommisse, und 13) den Lehns-Nexum. Alles dies soll nach seinem Vorschlage aufgehoben werden. (Die 5 ersteren, imgleichen der siebende, achte und neunte Punct verdienen allerdings die Rücksicht der gesetzgebenden Macht, wenn gleich nicht alle in gleicher Maaße: bey den übrigen halte ich aber eine wesentliche Veränderung unnöthig, und zum Theil bedenklich.) Die Vermehrung der kleineren eigenthümlichen Besitzungen auf dem platten Lande soll 1) durch Bewilligung der Plätze für diejenigen, die sich anbauen wollen, und eines Gartens von wenigstens 100 [] Ruthen, gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes, 2) durch Vererbpachtung der Bauerhöfe, und 3) durch Zertheilung der größeren Domanialgüter in kleinere, und Vererbpachtung der letzteren, erreicht werden, (was doch allerdings noch mehrere Schwierigkeiten

ten finden mögte, als der Hr. Verf. glaubt.) In den Städten soll zur Beförderung des Credits noch eine Leihbank hinzukommen. — Endlich wird in einem kurzen fünften Abschnitt, über die Verbindung gewisser mercantilischer Operationen mit diesem oder jenem Credit-Institut, eine solche Verbindung, insbesondere einer Diskontanstalt und einer Getreidehandlung, widerrathen; jedoch die Anlegung einer Depositenbank in Rostock zur Bequemlichkeit der Zahlungen, besonders im Antonii- und Trinitatistermin, empfohlen.

Aus dieser umständlichen Anzeige, und den derselben eingeschalteten wenigen Bemerkungen, wird man sich eine hinlängliche Notiz von dem Inhalte dieser durch die zweyte Preisfrage unserer ökonomischen Gesellschaft (11 B. S. 338.) veranlaßten Schrift verschaffen können. Als Nebensache muß ich noch anführen, daß der Hr. Verf mich S. 233, 234, auffodert, mich über eine Anmerkung im patriotischen Archiv (11 B. S. 216. Nr. 8.) zu erklären, in welcher ich den Vorzug consensuirter Hypotheken vor andern öffentlichen insoferne bezweifelte, als von einem Platze in der Priorität-Urthel die Rede ist. Der Hr. Verf. gehört laut S. 222 zu denen, welche dafür halten, daß die consensuirten Hypotheken nach der Constitution von 1644 allen andern öffentlichen und gesetzlichen Hypotheken vorgezogen werden: das ist aber in der Constitution nicht zu finden. Bey Bestimmung des Vorzugs der piorum Corporum sagt sie zwar, daß diese allen Hypothecariis die eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem, ex conuentione oder iudiciali immissione acquisitam, *publicam vel priuatam* hypothecam haben, vorgesetzt werden sollen: aber wenn gleich darauf die Vorzüge der consentirten Foderungen übrigens auf völlig gleiche Art bezeichnet werden, so ist doch die letzte Abtheilung, *publicam vel priuatam*, der Natur der Sache nach, ausgelassen. Und S. 233 ist er der Meinung, daß dieser Angriff auf die Priorität der consentirten Foderungen auch

einen

einen Angriff auf die Sicherheit der Hypothekenbücher enthalte: dies letztere ist aber ein bloßer Misverstand. Den in ein Hypothekenbuch eingetragenen Schulden würde ich ihren Vorzug nicht bestreiten: aber diesen Vorzug nicht aus dem Consense der Lehnkammer, sondern aus den eigenthümlichen Wirkungen eines Hypothekenbuchs herleiten, welches ja bey Allodialgütern und städtischen Grundstücken, wo kein Consens der Lehnkammer denkbar ist, gleichen Vorzug geben muß, als bey Lehngütern. Der Hr. Verf. würde vielmehr selbst völlig inconsequent handeln, wenn er nicht den Vorzug der consentirten und anderer öffentlichen Hypotheken in gleicher Maaße misbilligen wollte, als den Vorzug der gesetzlichen und quasi öffentlichen Hypotheken: und es würde den Nutzen der Hypothekenbücher*) völlig stören, wenn die nicht in dasselbe eingetragenen einzeln consentirten Schulden einen Vorzug vor den später eingetragenen oder gleiche Rechte mit ihnen verlangen könnten.

3.

In Hrn. H. Storchs historischer Zeitschrift, Rußland unter Alexander dem Ersten, finden sich im zweyten Bande Actenstücke zur Geschichte der Dorpatschen Universität. Es sind, die neue Fundations-Acte (11 B. S. 331.) und die am 13 Sept. 1803 vom Kaiser sanctionirten Vorschriften für die Studirenden. Von den letzteren, die anscheinlich schon abgekürzt sind, nehme ich einen noch mehr abgekürzten Auszug auf.

„Jede Universität läßt sich aus einem gedoppelten Gesichtspunct betrachten: als litterarische Anstalt und als gerichtliche Behörde. Als litterarische Anstalt zerfällt sie in 4 Hauptklassen, deren jede abgesonderte Fächer nützlicher Kenntnisse in sich schließt: man hat ihnen

*) Daß die Zuverlässigkeit der städtischen Stadtpfandbücher durch die Verordnungen vom 10 Nov. 1773 u. 14 Jun. 1774 (Bärensprungsche Samml. II S. 262.) schon verringert ist, scheint bisher ziemlich unbemerkt geblieben zu seyn.

ihnen den Nahmen der Facultäten gegeben. Als gerichtliche Behörde der ihr Untergebenen setzt sie das Daseyn ihr vorgeschriebener Gesetze voraus. Da aber die Verpflichtungen eines jungen Menschen, der sich noch erst anschickt, in die Zahl der Bürger des Staats zu treten, nicht den Verpflichtungen eines wirklichen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft gleich seyn können; da die Vergehungen des ersteren nicht auf gleiche Weise, wie die Vergehungen des letzteren, bestraft werden können: so liegt es ob, Gesetze anzuordnen, die seinem Verhältnisse, und dem Zwecke der Lehranstalten entsprechen.— An der Spitze der Universität steht der Rector; ihr Chef, zugleich ihre erste Gerichtsinstanz. Er, das Organ und der Repräsentant des Ganzen, soll sich zunächst um jedes studirende Individuum bekümmern, der Rathgeber Aller, der eifrige Vertreter ihrer wahren Gerechtsame, ihr Schutz gegen Bedrückung, ihr warnender Freund, ihr unpartheyischer Richter seyn. Die zweyte Instanz ist das Universitätsgericht. Als dritte und höchste folgt das Conseil der Universität. Endlich ist die academische Censur, (Examina,) der Richterstuhl der Intellectualität, so wie die vorigen drey Behörden die Tribunäle der Moralität und des Rechts waren. Welche Vortheile für den Studirenden, bloß von Richtern beurtheilt zu werden, die alle aus ehemaliger eigner Erfahrung seine gegenwärtigen Verhältnisse genau kennen, und ihre Urtheile daher desto passender abwägen können.

I. Kap. **Pflichten und Vorsichtsregeln des Studirenden bey seiner Ankunft.** § 1. Er muß sich spätestens binnen 3 Tagen bey dem Rector melden, seinen Paß sowohl als seine von der Schule oder dem Gymnasio erhaltenen Zeugnisse beybringen, und um die Einschreibung in das Album academicum bitten. Ueber den Besitz seiner für die Universität nöthigen Kenntnisse entscheidet ein Decan der philosophischen Facultät durch ein vorläufig mit ihm anzustellendes Tentamen, und ertheilt dem Würdigen ein Zeugniß

darüber

darüber, ohne welches er keine Matrikel erhält. §. 2. Ehe dies geleistet ist, genießt niemand der Rechte und des Schutzes der Universität, darf auch daher, als äußeres Zeichen derselben, die academische Uniform nicht tragen. Meldet er sich später als vorgeschrieben ist, ohne legale Gründe angeben und beweisen zu können, so hat er einen Verweis vom Rector, oder nach Befinden gar Verweigerung seiner Aufnahme zu erwarten. §. 3. Der etwanige Führer des Studirenden ist verbunden, sich als solchen zu legitimiren, und für sich ebenfalls eine Matrikel zu lösen, wofern er nicht etwa schon eine academische Würde hat. § 4. Beym Empfange der Matrikel erhält jeder ein Exemplar dieser Vorschriften, und verspricht dem Rector mit einem Handschlage an Eydes Statt, selbige gewissenhaft zu befolgen. § 5. Zunächst hat nun der Immatriculirte die Pflicht, sich beym Decan der Facultät, zu der er sich bestimmte, zu melden, und sich bey diesem über die Einrichtung seines Studienplans Raths zu erholen. § 6. Ehe dieses alles geschehen ist, darf niemand ein Collegium besuchen.

(Die Fortsetzung folgt.)

4.

Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischer Staatscalender für das Schalt-Jahr 1804. Mit Herzoglichen Privilegium. Neustrelitz, bey dem Hofbuchbinder Spalding. 10¾ Bogen in Octav

Verzeichniß der itztlebenden Europäischen Regenten und ihrer fürstlichen Familien. Eine Beylage zum Mecklenburg-Strelitzischen Staatscalender. Neustrelitz, 1804. 7¼ Bogen in Octav.

Soviel ich mich erinnere, — ich habe den vorigjährigen Staatscalender nicht zur Hand, um eine genaue Vergleichung anzustellen, — ist die Einrichtung im Wesentlicheu sich völlig gleich geblieben. In den Annalen ist mir besonders eine Verordnung vom 7 Febr. v. J. aufgefallen, durch welche verfüget ist, daß die Prediger ihre Predigten jedesmal gehörig concipiren sollen.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 26. Stück.

Den 5. Jun. 1804.

I.

Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien, und vorzüglich Portugal, von D. Heinrich Friedrich Link, Professor zu Rostock, und verschiedener Gelehrten-Gesellschaften Mitgliede. Dritter Theil. Kiel, in der academischen Buchhandlung, 1804. 21 Bogen in Octav.

Wie der Hr. Prof. **Link** vormals **Portugal** verließ, blieb der Hr. **Gr. v Hofmannsegg** noch eine geraume Zeit in diesem Reiche, und machte daselbst noch mehrere Reisen, zum Theil in solche Gegenden, die der erstere nicht gesehen hat. Nachdem der letztere auch zurückgekehrt war, überließ er seine Tagebücher dem Hrn. P. L., der hieraus und aus seinen eignen diesen dritten Band von Bemerkungen gesammelt, und zugleich einige Berichtigungen, insbesondere aber auch viele Verbesserungen der Druckfehler in den geographischen Nahmen, geliefert hat.

Von den Berichtigungen gehören auch ein Paar zu den Nachrichten von der Universität zu **Coimbra**, die ich vormals (10 B. S. 2.) auszog: diese führe ich also hier noch an. Der Rector ist nicht gewöhnlich, sondern immer ein Geistlicher. Die Professoren heißen Lentes, nicht Lertes, welches ein Druckfehler gewesen. Den Doctorgrad nehmen auch diejenigen an, welche Rathsstellen in den höchsten Tribunälen suchen, und die

Aerzte. Baccalaureus muß jeder seyn, der an der Universität eine Bedienung haben will. Andere Nachrichten sagen, daß auf dem Observatorio kein Mangel an Instrumenten sey: der Hr. Verf. fand sie wenigstens nicht an ihrer Stelle. (Nach einer noch neuern Nachricht, in den Intell. Blättern zur hallischen und jenaischen Litteraturzeitung d. J., Nr. 33 und 17, ist endlich jetzt das mit einem reichen Vorrath der besten Instrumente versehene Observatorium, nach einer neuen Organisation, in voller Thätigkeit.)

2.

Fortsezung des Auszugs aus den Vorschriften für die Studirenden zu Dorpat. — 2 Kap. Von den Pflichten des Studirenden während seines Aufenthalts auf der Universität. I. Gegen sich selbst. §. 7. 8. Die Haupt-Zwecke der Studirenden sind, Einsammlung höherer Kenntnisse für seine künftige Bestimmung, Ausbildung zur höhern Sittlichkeit und Menschenkunde, und Anleitnng zum richtigen Gebrauch eines grössern Spielraums von Freyheit und einer höhern Selbstständigkeit. §. 9. Jeder Studirende muß spätestens den Tag vor dem Anfang der Vorlesungen bey dem Oeconomie-Secretair sich zu den Vorlesungen, die er in diesem Semester hören will, unterschreiben, und das Honorar pränumerirt haben. Wer ohne legale Gründe dawider handelt, erhält einen Verweis vom Rector, und einen kurzen Termin zur Unterschrift. Befolgt er auch diesen Befehl nicht, so wird er aus dem Albo ausgestrichen: denn niemand darf die Rechte des Studirenden genießen, der den Aufenthalt auf der Universität zum Müssiggange bestimmt. §. 10. Vernünftige Oeconomie und Ordnungsliebe sind Pflichten, die der Studirende sich selbst, und auch denen schuldig ist, die seine Studienkosten bezahlen. Jede seine Mittel übersteigende Ausgabe, besonders für völlig entbehrliche Dinge, die ihn zum Schuldenmachen oder zur Zeitverschwendung verleiten, setzt ihn der Gefahr aus, unter Curatel zu kommen.

kommen. Stipendiaten verlieren dadurch die Unterstützung der Universität. §. 11. Enthaltsamkeit und Mäßigkeit gehören zu den Hauptpflichten des Studirenden gegen sich selbst. Nächtliches Schwärmen, und andere die Gesundheit und die Seelenkräfte schwächende Ausschweifungen, streben den vorgedachten Pflichten entgegen. Wenn Vorstellungen und Verweise hierfruchtlos blieben, würde Ausstreichung aus dem Albo erfolgen. §. 12. Jeder Studirende soll spätestens um 11 Uhr Abends zu Hause seyn. Die so nöthige Benutzung der schönen Morgenstunden geht sonst verloren. §. 13. Der Studirende hat, soviel möglich, gesellschaftliche Spiele um Geld zu vermeiden. Hasardspiele sind ohnehin aufs schärfste verboten. II. **Gegen die Bürger und Glieder der Universität.** §. 14. Der Studirende ist seinen academischen Mitbürgern Achtung, Bescheidenheit und Verträglichkeit schuldig. §. 15. Daher wird das Necken und alle Spottnahmen, besonders in Rücksicht auf die Neuankommenden, bey Strafe eines strengen Verweises vom Rector, der öffentlichen Abbitte, oder des Carcers verboten. §. 16. Wer absichtlich Händel anfängt, hat, außer der zu leistenden Abbitte, Verweise vom Rector oder vom Universitätsgerichte; im Wiederholungsfall Anschlag seines Nahmens ans schwarze Brett, mit der Warnung, seine Gesellschaft zu vermeiden; und wenn auch dies fruchtlos bliebe, oder besondere Umstände gleich im Anfange das Vergehen erschwerten, das Consilium abeundi zu erwarten. §. 17. Ordensverbindungen und Landsmannschaften sind mit der strengsten Strafe, selbst Relegation, zu belegen. Eben dies gilt von andern geheimen oder nur scheinbar öffentlichen Versammlungen, sobald dabey unerlaubte Zwecke Statt haben. Aufzüge, Abendmusiken, u. s. w. dürfen nie ohne specielle Erlaubniß geschehen. §. 18. Thätliche Beleidigungen werden, außer der Abitte, Verweise, Carcer oder noch härtere Strafen zur Folge haben. §. 19. Um die Studirenden von Schlägereyen abzuhalten, soll 1) keiner, außer bey Feyerlichkeiten, die vom Staate oder

der Universität angeordnet sind, den Degen tragen. Strenger Verweis und Verlust dieses Vorzugs auf eine zu bestimmende Zeit sind die Strafen für den Ungehorsam. 2) Noch weniger darf er sich das Tragen eines andern Gewehrs, eines Dolchstocks, oder irgend einer andern Art von Waffen erlauben. Confiscation der Waffen und Carcer, auch wohl noch härtere Strafen werden für die Uebertreter bestimmt. 3) Wer sich auf der Straße, oder in einem fremden Hause, mit einem entblößten Säbel, Degen, Dolche, einem geladenen Schießgewehr, u. s. w. antreffen läßt, hat Carcerstrafe bey Wasser und Brod, auch wohl das Consilium abeundi zu erwarten. §. 20. Um die Studirenden vor den im Manifeste von 1787 angezeigten Folgen des Zweykampfs zu bewahren, wird vorgeschrieben: 1) Ein Studirender, der zum Zweykampf aufgefodert wird, darf sich nicht stellen, sondern hat es sogleich, zu welcher Stunde es auch sey, dem Rector anzuzeigen. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, setzt sich der Carcerstrafe bey Wasser und Brod aus. Wer von einem vorzunehmenden Zweykampf hört, dem liegt eben diese Pflicht ob, und er wird im Uebertretungsfalle auf die nämliche Art gestraft. 2) Niemand darf sich unterstehen, denjenigen, der den Zweykampf anzeigte, zu beleidigen. Wer dawider handelt, wird auf 24 Stunden-, oder nach Befinden auf längere Zeit, bey Wasser und Brod ins Carcer gesetzt. 3) Bey Entdeckung eines beabsichtigten Zweykampfs setzt die Universität, um dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen, unter dem Vorsitz des Rectors ein Ehrengericht nieder, zu welchem zwey durch Sittlichkeit und untadelhaftes Betragen ausgezeichnete, und durch ihre Mitbrüder dazu erwählte Studirende gezogen werden. Dies Ehrengericht erkennet durch Mehrheit der Stimmen über die dem Beleidigten schuldige Genugthuung. Stehet der Provocant oder der Provocat unter einer andern Gerichtsbarkeit, so werden zu diesem Gericht noch zwey im Dienste des Staats stehende Personen nach der Wahl seines Vorgesetzten, eingeladen. Sollte die friedliche Vermittelung

mittelung fruchtlos seyn, so communiciret die Universität mit der competenten Behörde, damit nach den Gesetzen verfahren werde. 4) Wenn, ungeachtet dieser Maaßregeln, ein Zweykampf zwischen einem Studirenden, und einer unter der Universität oder einer andern Gerichtsbarkeit stehenden Person vorgefallen, so wird die Universität im ersteren Falle über die Schuldigen Gericht halten, und nach gesprochenem Urtheil und erstatteten Berichte an den Curator, dieselben aus dem Register der Studirenden ausstreichen, und sie mit einem Gutachten dem peinl. Gerichte übergeben. Für den letzteren Fall communicirt die Universität mit der Behörde, unter welcher der Schuldige steht. 5) Die Secundanten werden relegirt; und alle die vom Zweykampfe wußten, und ihn nicht verhinderten, werden sehr strenge bestraft. §. 21. Die Studirenden sind verpflichtet, sich gegen den Pedellen, und andere bey der Universität angestellten Beamten anständig zu benehmen: im Uebertretungsfall folgt eine angemessene Strafe. Widersetzt sich ein Studirender dem Pedellen, der ihn zum Carcer oder zum Rector führen soll, oder entflieht, so wird er relegirt. Verbirgt ihn ein anderer Student, so erhält dieser gleiche Strafe. Thut dies jemand, der nicht zur Jurisdiction der Universität gehört, wird es der Behörde angezeigt. §. 22. Für Beleidungen gegen einen Professor oder Lehrer bestimmt der Grad und die Umstände das Carcer oder Consilium abeundi. §. 23. Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegen den Rector, oder ein Mitglied eines Universitäts-Gerichts, oder eine ganze Universitäts-Behörde, bey Ausübung ihres richterlichen Amts, werden mit eben angeführten Strafen, oder gar mit Relegation bestraft. §. 24. Niemand soll, weder vor dem Rector, noch einer andern gerichtlichen Universitäts-Behörde, durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Wer sich nicht persönlich auf die erste Citation stellt, ohne eine legale Ursache anzuzeigen, verliert sein Klage- oder Vertheidigungs-Recht. §. 25. Die Universitäts-Behörden werden jedes billige und vernünftige Gesuch der

Studirenden mit Bereitwilligkeit erfüllen: nur muß es mit Bescheidenheit dem Rector, keinem andern, schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Der Versuch, auf gesetzwidrige Art, durch Trotz oder durch die Menge etwas erhalten zu wollen, würde als Empörung angesehen, und mit der höchsten Strenge geahndet werden müssen. Wer sich gar so weit vergessen könnte, einen Tumult anzustiften, oder sich zu demselben zu verstehen, wird unfehlbar dem peinlichen Gerichte übergeben. III. **Gegen das außeracademische Publicum.** §. 26. Achtung gegen jedermann, besonders gegen das weibliche Geschlecht, das Alter und die im Dienste des Staats stehenden Personen, ist allgemeine Pflicht des Studirenden; und ihre Uebertretung zieht unangenehme Folgen von verschiedener Art und verschiedenen Graden nach sich. §. 27. Schnelles Fahren oder Reiten auf den Straßen wird unter Androhung harter Ahndung verboten. Wird dadurch jemand tödtlich oder gefährlich beschädigt, so ist der Schuldige dem peinlichen Gericht zu übergeben. § 28. Das Umherrachen auf den Straßen mit brennenden Tobackspfeifen, so wie das Abschießen eines Gewehrs in der Nähe von Gebäuden oder leicht Feuer fangenden Materialien, wird bey harter Strafe verboten. §. 29. Aufzüge mit brennenden Fackeln dürfen ohne specielle Erlaubniß ebenfalls nicht Statt finden. §. 30. Alles unanständige Lärmen und unsittliche Singen, Degenwetzen, Umhergehen in Masken, Tragen von Blendlaternen und Knotenstöcken, alles Klatschen mit Hetzpeitschen, Abbrennen von Feuerwerken auf den Straßen, ist auf strengste dem Befinden der Umstände nach zu ahnden. §. 31. Jede muthwillige Störung des öffentlichen Gottesdienstes zieht Carcer bey Wasser und Brodt, Consilium abeundi, auch wohl noch härtere Strafe nach sich. §. 32. Ungebetenes Zudringen zu Privat-Feyerlichkeiten und geschlossenen Zirkeln, oder gar muthwillige und beleidigende Störung derselben, hat strenge Verweise, Carcer, auch nach Befinden noch andere Strafen zur Folge. §. 33. Eben so unver-

letzlich

letzlich müssen den Studirenden öffentliche Aufzüge außeracademischer Corporationen und Handwerks-Feyerlichkeiten seyn. Die Friedensstörer sind strenge zu bestrafen. §. 34. Das Einwerfen von Fenstern, das Anschlagen von Pasquillen, die Beschimpfung oder Mishandlung einer Privatperson, zieht, außer der schuldigen Genugthuung, Carcer, Ausstreichung aus dem Albo oder strenge Verweise von dem Conseil der Universität nach sich; in manchen Fällen kann sogar das Consilium abeundi erfolgen. §. 35. Muthwillige Beschädigung öffentlicher und Privat-Gebäude, der Schilderhäuser, Schlagbäume, Laternen, Gärten, u. s. w., wird mit Consilium abeundi und mit Relegation bestraft. §. 36. Wenn ein Studirender von der militärischen oder Policey-Wache in Verhaft genommen wird, so darf er, wenn er auch vollkommen unschuldig wäre, bey Verlust seines Rechts, und außerdem bey strenger Ahndung, sich der Wache nicht widersetzen. Dagegen soll ihn aber die Wache von der Stelle, wo er arretiret wird, unmittelbar zum Rector der Universität hinführen. Um gleich für einen academischen Bürger anerkannt werden zu können, wird es daher allen Studirenden zur Pflicht gemacht, in der Stadt nie anders, als in der Universitäts-Uniform auszugehen: widrigenfalls verlieren sie dies Vorrecht, da die Wache sie weder kennen, noch ihrem bloßen Vorgeben Glauben beymessen kann. §. 37. Studirende der Medicin und Chirurgie haben sich, solange sie nicht graduiret sind, alles Practicirens zu enthalten, das nicht unter unmittelbarer Aufsicht des Professors der Therapie und Clinik, oder des Professors der Chirurgie und Hebammenkunst, zu ihrer Vervollkommnung ausgeübt wird. Selbst die Aufsicht jedes andern Arztes und Wundarztes berechtigt sie nicht dazu. Die Contravenienten werden aufs härteste bestraft.

3.

Taschenbuch der Erfahrung für gebildete Leser. Jahr 1804. Nebst einem Anhange von vermischten practi-

practischen Versuchen von *Ehrenhaus*. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 19½ Bogen in klein Octav, und 8 Musik-Blätter.

Ueber den Titel giebt folgende Stelle des Vorberichts die nähere Aufklärung: „Nach dem Beyspiele mehrerer geachteten Männer, hielt ich, so oft mir ein Gedanke durch die Seele gieng, welchen ich der Aufbewahrung werth achtete, oder wenn ich in meiner Lectüre und Erfahrung Veranlassung fand, ihn zu denken, denselben gleichsam fest, zeichnete mir ihn auf, und nahm ihn in der Folge, nach angestellter Revision, in das Verzeichniß sogenannter Apophthegmen auf." Aus diesem Collectaneen-Vorrath theilt der Hr. Verf., welcher jetzt Hauslehrer zu Dahlow ist, seinen Lesern eine ziemliche Anzahl von Apophthegmen zur gelegentlichen Erwägung mit: indeß betragen solche doch nur 90 Seiten. Den größern Theil des Taschenbuchs füllen Gedichte, welche, bis auf die zuletzt sich findenden Gesundheiten und Aufsätze in Stammbüchern, vermuthlich alle von dem Hrn. Verf. sind, der auch die Musik zu einigen selbst componiret hat. Vorzüglich sind sie nicht. — Eben der Kupferstecher, welcher auf dem Titel unsers Staatskalenders ein Wort mit deutschen und die übrigen mit lateinischen Lettern darstellte, hat auf dem in Kupfer gestochenen Titel dieses Taschenbuchs diese Verbindung nochmal versucht.

Berichtigung.

Durch eine zufällige Irrung sind in dem Auszuge des diesmaligen Lections-Catalogs zwey Lücken geblieben, die ich hiedurch ergänze. In der juristischen Facultät ist noch hinzuzufügen: 5) Hr. Prof. Posse das canonische Recht nach Böhmer um 8 U., das deutsche Privatrecht nach Runde um 10 U., und die Encyclopädie nach Hufeland um 11 Uhr. — Und zu den Privat-Docenten kommt noch hinzu: 6) Hr. Mag. Karsten, die öconomische Baukunst. (12 B. S. 170. 171.)

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 27. Stück.

Den 19. Jun. 1804.

I.

Ueber das Bedürfniß eines neuen Systems der christlichen Theologie, und die rechte Art, dasselbe zu errichten. Vorzüglich gegen Hrn. D. Ammon. Von D. Samuel Gottlieb Lange. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1804. 5½ Bogen in Octav.

Hr. Prof. Lange ist in seinem Systeme der theologischen Moral (11 B. S. 329.) von manchen Grundsätzen abgegangen, welche der Hr. Doct. Ammon in seinem Lehrbuche der religiösen Moral angenommen hatte. Der letztere hatte daraus Veranlassung genommen, in den göttingischen gelehrten Anzeigen eine Recension von dem Buche des Hrn. P. L. zu liefern, die nicht allein misbilligend, sondern auch in ihrem Tone etwas sonderbar ist. Der Hr. Verf. ist hiedurch bewogen worden, in dieser kleinen Schrift zuerst umständlich zu zeigen, warum er die von Hrn. A. angenommenen Grundsätze nicht billiget: dann aber die Gründe seiner Abtheilung und Anordnung des Lehrbuchs der Theologie noch etwas umständlicher, als in der Vorrede geschehen ist, darzustellen. Nebenher ist auch auf eine Recension in der hallischen Litteraturzeitung Rücksicht genommen. Der vornehme Ton, den die göttingischen Professoren so leicht anzunehmen pflegen, hat auch auf den Ton dieser Streitschrift Einfluß gehabt.

2.

Beschluß des Auszugs aus den Vorschriften für die Studirenden in Dorpat. — 3 Kap. Von den Contracten und dem Creditwesen der Studirenden. § 38. Studirende können schlechterdings keine gültige Contracte schließen. Besonders sind alle Eheversprechungen ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern, Verwandten oder Vormünder ungültig. § 39. Erwiesene Verführung der Unschuld wird durchs Ausstreichen aus dem Albo bestraft. § 40. 41. Folgende Schulden sind als legitim anzusehen, und es kann über deren Nichtbezahlung geklagt werden, wofern sie nur weder die angegebenen Summen noch die bestimmte Zeit des Credits übersteigen. 1) Für Mittags- und Abendtisch kann 4 Monate lang geborgt werden: die Summe darf nicht über 50 Rubel B. A. hinausgehen. 2) Wohnung mit Heizung, Miethe für Betten und Meubeln, ist eben so lange zu borgen verstattet: die höchste Summe ist 30 Rubel. Imgleichen Wäsche u. Aufwartung, doch nicht über 16 Rb. 3) Arzeneyen, die zur Herstellung der Gesundheit von einem privilegirten Arzte receptmässig verschrieben sind, u. Arztlohn, sind ein halbes Jahr lang zu borgen erlaubt. Die Summe kann natürlich nicht bestimmt werden: man rechnet überdem zutrauensvoll auf die Menschenliebe und Billigkeit der Aerzte, Wundärzte und Apotheker gegen arme Studirende. 4) Schuster und Schneider dürfen auf 4 Monate, und nicht über 10 Rb. borgen. 5) Buchhändler können, aber bloß für Compendien, bis 15 Rb., Buchbinder bis 5 Rb., beyde auf ein halbes Jahr, Credit ertheilen. § 42. Alle andere hier nicht ausdrücklich genannte Schulden begründen keine rechtliche Klage. § 43. Pfänder, auf welche mit und ohne Zinsen Geld geborgt ist, müssen unentgeldlich herausgegeben, und die Pfandnehmer überdieß noch zum Besten der Armen mit Geldstrafe belegt werden. § 44. Jeder Studirende, der mehr borgt, als er in einem Jahre bezahlen kann, ohne an den unentbehrlichsten Bedürfnissen drückenden Mangel

zu leiden, wird öffentlich für einen Verschwender erklärt, auch wird ihm ein Curator gesetzt. Stipendiaten der Universität verlieren in diesem Falle die Unterstützung, damit man sie einem Würdigern geben könne.

4 Kap. Ueber academische Strafen, deren Zwecke, Grade und Folgen. § 45. 46. Alle Strafen haben vorzüglich den Zweck, von Vergehungen abzuhalten: daher müssen sie eine angemessene Strenge haben. Sie sollen vom Misbrauche der Freyheit und Selbstständigkeit zurück, und zum richtigen Gebrauch derselben führen: daher ahnden sie den Misbrauch dieser Freyheit durch Einschränkung derselben, daher verhängen die Gesetze öfters das Carcer. Weil aber langer Arrest dem andern Hauptzweck des Aufenthalts auf Universitäten, der Erwerbung nützlicher Kenntnisse, entgegenstehen würde, so muß in nöthigen Fällen die Härte des Arrests das ersetzen, was ihm an Länge abgeht: nie soll und wird er so hart seyn, daß die Gesundheit dadurch leiden könnte. § 47. Geldstrafen finden auf dieser Universität schlechterdings nicht Statt. § 48. Die Universität wird unerschütterlich dem Grundsatze treu bleiben, jeden academischen Bürger aus ihrer Mitte zu entfernen, der durch wiederholte, oder gleich Anfangs grobe Vergehen, keine Hofnung von sich veranlaßt, daß er den richtigen Gebrauch der Freyheit und Selbstständigkeit lernen werde; der dadurch nicht allein für sich selbst den Hauptzweck des Universitätslebens ganz verfehlt, sondern auch andere durch sein Beyspiel von ihrer Pflicht ableiten kann. Sie wird ihren Ruhm nicht in der Menge ihrer Bürger, sondern in dem Werthe derselben suchen. § 49. Auf keinen Stand, keine Familie, oder sonstige Verhältnisse, kann und wird in den Verfügungen der Behörden die geringste Rücksicht genommen werden. § 50. Die academischen Strafen werden in aufsteigenden Graden folgende seyn: Verweis vom Rector, Verweis vom Universitätsgerichte, Carcer, Verweis vom Conseil der Universität, Schmälerung des Universitäts-Stipendiums, Ausstreichung des Rah-

mens aus der Liste der Studirenden, Consilium abeundi, förmliche Relegation, und Uebergabe ans peinliche Gericht. § 51. An diese Grade ist aber der Richter auf keine Weise ängstlich gebunden. Nicht die Wiederholung allein, sondern auch die bey dem Vergehen obwaltenden Umstände, und dessen Wichtigkeit, bestimmen den Grad der Strafe. Das allererste Vergehen kann durch seine Natur gleich den höchsten Grad der Strafe nach sich ziehen. § 52. Ausstreichung des Nahmens aus der Liste der Studirenden entfernt den Schuldigen aus dem Universitäts-Territorio; jedoch mit der Möglichkeit, ihn nach deutlichen Proben seiner Besserung wieder aufnehmen zu können; das Urtheil wird ihm nicht öffentlich, sondern nur durch den Rector bekannt gemacht. Das Consilium abeundi hat die nämliche Folge, jedoch verliert der Schuldige auf immer das Recht der Wiederaufnahme: das Urtheil wird ans schwarze Brett angeschlagen. Bey der förmlichen Relegation wird das Urtheil allen Universitäten des Reichs und dem Ober-Directorio des öffentlichen Unterrichts bekannt gemacht. § 53. 54. Kein Studirender, der gegen die Statuten der Universität gehandelt hat, kann sich diesen Gesetzen entziehen, noch von seinen Aeltern, Verwandten, Vormündern und andern Behörden der Universität entzogen werden, ehe er die auf sein Vergehen verhängte academische Strafe erhalten hat.

5 Kap. **Von den Pflichten und Vorsichtsregeln des Studirenden bey seinem Abgange von der Universität.** § 55. Jeder Studirende muß bey seinem Abgange ein Zeugniß von dem Universitäts-Conseil erbitten, daß er die Zwecke seines Aufenthalts erfüllt habe. Dies Zeugniß soll zum Beweise seiner Fähigkeit, irgendwo angestellt zu werden, dienen. § 56. Dies Zeugniß erhält er nicht eher, bis er in den öffentlichen Blättern seine Abreise angezeigt, und seine Gläubiger zur Angabe ihrer etwanigen Foderungen vor das Rectoratsgericht eingeladen hat. Unumgänglich nöthig ist dazu ferner ein Zeugniß des Decans der Facultät

über

über die Fortschritte des Abgehenden in seiner Berufswissenschaft; und ein Zeugniß des Bibliothekars, daß er alle der Bibliothek gehörenden Bücher richtig und unbeschädigt abgeliefert habe. § 57. Ohne ein solches vom Universitäts-Conseil ausgestelltes Zeugniß darf ein Studirender nirgends einen Paß erhalten.

6 Kap. Von den Rechten und Belohnungen der Studirenden. § 58. 59. Jede dem Ganzen oder einem Einzelnen der Studirenden zugefügte Beleidigung oder Beeinträchtigung von andern Ständen und Privatpersonen muß, auf deshalb geschehene Anzeige, von der Universität zur Ehre und Genugthuung des Studirenden verfochten werden. § 60. Im Fall der Rector in seinem gerichtlichen Verfahren einen Fehler gegen die Gesetze und die Form, (eine sogenannte Nullität,) begangen hätte: so hat der dadurch gekränkte Studirende das Recht, sich deshalb beym nächsten Decan zu melden, welchem nun obliegt, ohne den geringsten Anstand das Unioersitätsgericht zusammenzurufen, und dadurch augenblicklich die Execution der Verfügung des Rectors bis zur genauern Untersuchung zu suspendiren. Ergäbe sich aber dadurch, daß die Klage wider den Rector ungegründet oder gar frivol wäre, so folgt eine desto härtere Strafe, von der die Versicherung der Unwissenheit in iure nicht befreyet. Läßt der Rector wegen eines Vergehens, wo Verdacht der Flucht Statt fände, einen Studirenden arretiren, so kann solcher Arrest auf obige Art nicht suspendirt werden: doch bleibt es dem Verhafteten unbenommen, seine Klage gegen den Rector aus dem Arrest anzustellen. § 61. In allen, in den Statuten der Universität nicht besonders als unappellabel angeführten Sachen kann der Rechtsgang vom Rector bis zum Conseil der Universität durchgeführet werden. Dies Conseil aber ist in allen die Studirenden betreffenden Klage- und Proceßsachen die letzte Instanz, von welcher keine weitere Appellation gestattet wird. § 62. Jeder Studirende, der ein ehrenvolles Zeugniß von der Universität aufzuweisen hat, erhält dadurch beym Eintritt

in den Civildienst den Rang der 14ten Klasse, oder Oberofficiers-Character. § 63. Wer die Kandidatenwürde errungen hat, gehört zur 12ten Klasse; ein Magisterdiplom von einer inländischen Universität ertheilt den Rang der 9ten, ein solches Doctordiplom den der 8ten Klasse. Alle werden mit demselben Range in solchen Civildiensten angestellt, denen ihre Kenntnisse entsprechen. § 64. Armuth mit Talent, Fleiß und Sittlichkeit verbunden, bahnt den Weg zu einer Unterstützung durch ein vacantes Stipendium. § 65. Die von der Universität examinirten und graduirten Candidaten haben das Recht, ohne irgend eine anderweitige Prüfung zu jedem Amte in ihrem Fache zu gelangen. § 66. Wer graduirt zu werden wünscht, hat sich deshalb an den Decan seiner Facultät zu wenden, und vorläufig um das Tentamen zu bitten.

3.

Prüfung der Urtheile über die Mecklenburgische Wirthschaftsverfassung, die Schlagordnung und die Koppelwirthschaft, und deren Anwendung auf andere Länder. Von dem Amtmann Schumacher zu Schwerin, der Königlich-Großbrittannischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle Mitgliede, so wie der Mecklenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft Ehrenmitgliede. (Quis non malarum, quas autor curas habet, haec inter obliuiscitur!) Berlin, 1804, in der Buchhandlung des Königl. Preuß. Geheimen-Commerzien-Raths Joachim Pauli. 1 Alph. 8½ Bogen in Octav.

Auf eine Einleitung, welche sich zum Theil mit Widerlegung der Anmerkungen über einige in der aus dem Dänischen übersetzten ökonomischen und statistischen Reise ꝛc. geäußerten Behauptungen, (1 B. S. 251.) beschäftiget, folgen 5 Abschnitte. I. Beurtheilung der Abhandlung über die Nützlichkeit der sogenannten Koppelwirthschaft, von J. H. Lange. II. Erinnerungen über den Artikel, Mecklenburgische Ackerwirthschaft, in der fortgesetzten

Krü-

Krünitzischen Encyclopädie, 86 Th. III. Anmerkungen über Greßmanns Abhandlung über das Nutzbare und Schädliche bey der Eintheilung des Ackers in drey Feldern, verglichen mit der in neueren Zeiten an jener Stelle eingeführten Koppelwirthschaft. IV. Bemerkungen über die Abhandlung mit der Ueberschrift: Untersuchung, ob die Koppelwirthschaft in den preußischen Staaten anwendbar sey, von J. L. Greßmann. V. Auszug aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg, die mecklenburgische Wirthschaft betreffend. Dies sind 4 Aufsätze, davon 3 von dem Hn. Verf. eingesandt sind. 1) Gewinnt der mecklenburgische Landmann durch den Anbau der Futterkräuter soviel, daß er Brachen und Weideschläge abschaffen könnte? (3 B. S. 116.) 2) Schreiben an den Verf. dieses Aufsatzes, vom Hrn. Krüger, damals zu Materfen. (3 B. S. 279.) 3) Berechnungen und Erinnerungen über das Schreiben des Hrn. K. (3 B. S. 282.) 4) Das Plaggenhauen, ein sicheres und unentbehrliches Mittel, den Dung zu vermehren, wo Plaggendung hingehöret. (6 B. S. 127.) Alle diese Aufsätze sind durchweg polemischen Inhalts; ihr Zweck ist nämlich, unsere Schlagwirthschaft gegen irrige Urtheile anderer Schriftsteller zu vertheidigen, und die Verwechselung derselben mit der hollsteinschen Koppelwirthschaft zu verhüten. Die dazu gewählte Methode ist aber äußerst unzweckmäßig. Die 4 ersteren Abschnitte bestehen aus lauter einzelnen, längeren oder kleineren Noten zu einzelnen Behauptungen der widerlegten Schriftsteller, welche ohne alle eigne Ordnung und ohne innern Zusammenhang nach den Seitenzahlen der angeführten Schriften hingestellet, und ohne die Nachsicht dieser Schriften nicht allemal völlig verständlich sind. Einen kurzen vollständigen Abriß der mecklenburgischen Bewirthschaftungsart hat der Hr. Verf. nicht hinzugefügt: wer also nicht ohnehin schon eine richtige Kenntniß derselben hat, wird sie aus diesen Bruchstücken nicht erhalten, und wer damit schon versehen ist, für den wäre dies Buch ja wohl ganz entbehr-

lehrlich. Ein äußerst weitschweifiger Vortrag, und eine Menge Wiederholungen, ermüden auch den geduldigen Leser. Ob einige beyläufige Bemerkungen für den einheimischen Leser vielleicht noch einiges Interesse haben möchten, getraue ich mir nicht zu beurtheilen.

4.

Vorschläge zur bessern Einrichtung der bisherigen Kochheerde und Oefen, zum Zweck der so nöthigen Holzersparung, vom Obristlieutenant von Both in Bützow. Allen biedern Einwohnern Mecklenburgs gewidmet. Mit einem Kupfer, gestochen von dem hiesigen geschickten Goldarbeiter Deichert. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1803. 3½ Bogen in Octav.

Der Heerd, den der Hr. Verf. empfiehlt, ist mit einer eisernen Platte belegt, in welcher mehrere Oefnungen sind, auf welche verzinnte Kochgeschirre von Eisenblech passen: diese werden durch einen unter der Platte befindlichen Kanal, der zugleich einen in der Mitte befindlichen Bratofen erwärmt, geheizet. Der vorgeschlagene Ofen gehört zur Klasse der schwedischen Oefen. Im Ganzen genommen sind beyde Einrichtungen nicht unbekannt: die Verschiedenheiten von andern ähnlichen Heerden und Oefen getraue ich mir aber nicht anzugeben. Soviel ich weiß, ist diese Schrift der erste schriftstellerische Versuch des Hrn. Verfassers. Aber sie wird auch der letzte seyn: denn wenige Wochen nach ihrer Erscheinung folgte die Anzeige, daß der Hr. Obristlieutenant Hartwig Gotthard Hans von Both aus dem Hause Ranckendorf zu Bützow am 23 Nov. v. J. im 70 Jahre seines Alters verstorben sey.

5.

Hr. Prof. Ziegler hat auf Veranlassung eines Antrages, nach Dorpat, (nicht nach Jena, wie in den greifswalder crit. Nachrichten v. d. J. Nr. 4 gesagt wird,) zu gehen, eine Zulage von 150 ℛ erhalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 28. Stück.

Den 3. Jul. 1804.

I.

Neue Annalen des Seebades zu Doberan. Erstes Heft, welches die Geschichte der Badezeit im Sommer 1803 enthält. Nebst einigen rhapsodischen Bemerkungen über die Freuden- und Trostquellen für Leidende. Von S. G. Vogel. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1804. 12 Bogen in Octav.

In diesem Hefte findet man, 1) eine kurze Angabe der zum Behuf des Seebades gemachten besseren Einrichtungen, von denen die Erbauung eines zweyten Badehauses am Seeufer, und die Anschaffung einer Badekarre, nach Art der englischen, hier zu bemerken seyn mögte, 2) zwölf kurze Krankengeschichten, zur Bestättigung einer durch das Seebad möglichen Hülfe oder Erleichterung, 3) Anzeige einiger Hindernisse des guten Erfolgs bey einzelnen Personen, 4) medicinische Bemerkungen über kalte Bäder überhaupt, 5) Berichtigung eines Aufsatzes, der mit der Aufschrift, **Ein Tag in Dobberan im Sommer 1799**, in Neumanns danske Reiseiagttagelser eingerückt ist, 6) einige Wünsche zu einer noch größern Verbesserung der Seebadeanstalt, und 7) die auf dem Titel besonders angeführten Bemerkungen. Letztere sind eine Umarbeitung eines ältern, vormals dem hiesigen Quartcalender (4 B. S. 296.) eingerückten Aufsatzes.

2.

Der Mecklenburgische Landtag des Jahrs 1803. Mit den Landkasten-Balanzen desselben Jahrs. Wismar, 1803. Gedruckt bey Joh. Gottl. Wilh. Oesten, E. E. Raths Buchdrucker. $10\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Auf die Nachricht vom Landtage des Jahres 1801, (11 B. S. 81.) folgt in unterbrochener Reihe eine Nachricht vom vorigjährigen Landtage: und zwar, wie es mir scheint, von einem andern Verfasser, wenigstens mit minderer Genauigkeit, als die nächstvorhergehende, abgefaßt. Was hier allenfalls daraus anzuführen seyn mögte, ist folgendes: Die Stadt Schwerin hatte von einem Rescripte wegen Verlassung eines Hauses zu Stadtbuch an einen Schutzjuden appelliret, und es war dieser Appellation der vollständige Effect verweigert. Nachdem sie ein Mandatum attentatorum reuocatorium bey einem Reichsgerichte bewirkt, waren ihr die dadurch entstandenen Kosten ersetzt: nur die bis zu 420 ℛ angelaufenen Executionskosten wurden einstweilen noch ausbeschieden, weil nach jenem Mandato diese erpreßten Gebühren der Stadt ex fisco zurückgegeben werden sollen. — Als Grund der Nahrungslosigkeit vieler städtischen Einwohner ward unter andern die unbeschränkte Privilegirung der Freymeister, und die Zunöthigung, zuweilen unnütze Einwohner aufzunehmen, angeführt. — Wegen der Adjudicate fiel das vom Pleno gebilligte Erachten der Justizcommitte dahin aus: „Wie es nicht verkannt werden könne, daß nach den Drangsalen des siebenjährigen Krieges manche Familie durch selbige vom Untergange gerettet sey. Deshalb würden sie keinesweges ganz abzuschaffen seyn: aber sie wären allerdings zu beschränken, in Ansehung einer dabey zu erwirkenden Proclamation, so wie der dadurch geschehenen Präclusion anderer Foderungen, und deren dereinstiger Subhastation. Ferner werde eine Benachrichtigung der übrigen Landesgerichte von jedem erkannten Adjudicate allerdings nützlich; und endlich noch die Taxation durch Beeidigung der Taxanten zu verbessern nothwendig seyn."

seyn." (Ich führe diese Stelle wörtlich an, weil sie einen doppelten Belag liefert, theils über die Ungenauigkeit dieses Auszugs, theils über die Schwierigkeit, von den Justizcommitten auf dem Landtage sogleich zutreffende Erachten zu erwirken, davon ich die Gründe zu einer andern Zeit (11 B. S. 246.) bemerkt habe. Denn nach der Anlage Nr. 93. d. des Landtags-Protocolls ist von der Committe ein Erachten abgegeben, welches aus zwey mit einander nicht harmonirenden Abtheilungen bestehet. Die erste ist dahin gerichtet: „a) daß die vaterländischen Adjudicate als eine Rechtswohlthat für sufficiente Schuldner beyzubehalten, weil Zeiten allgemeinen Geldmangels, und mit ihnen Unfähigkeit zur baaren Zahlung, wieder entstehen können; b) jedoch die anscheinende Rechts-Ungewißheit, ob sie eine vim exstinguendi hypothecas anteriores haben, per expressam declarationem negatiuam zu heben; und c) die Taxe durch gerichtliche Bestellung und Vereidung der Taxatoren zu verbessern, so wie d) der Möglichkeit, dasselbe Grundstück mehreren zu adjudiciren, durch Notificationen der Landesgerichte unter sich vorzubeugen sey." Diesen mit Gründen begleiteten Vorschlägen ist aber folgender Anhang beygefügt: „Nachdem vorstehendes Erachten verlesen worden, ward in der Committe per plurima beschlossen: daß bey den vaterländischen Adjudicaten die von herzoglicher Regierung vorgeschlagene Proclamirung, Präclusion und Subhastation zu verbitten, und ihnen ihre bisherige vis exstinguendi hypothecas zu lassen; hingegen nach dem Vorschlage des löbl. Engern Ausschusses die Taxe durch gerichtliche Bestellung und Vereidung der Taxatoren zu verbessern; und der Möglichkeit, ein und dasselbe Grundstück mehreren zu adjudiciren, durch Notificationen der Landesgerichte unter sich vorzubeugen sey." Dies unbestimmte und unvollständige Erachten, — gerade die eigentlich streitig gewordene Frage, wie weit die bisherige vis exstinguendi hypothecas gehe, blieb in ihrer Ungewisheit; und die gerichtliche Bestellung und Beeidigung der Taxatoren wird

nicht aushelfen, wenn nicht zugleich die Grundsätze, nach welchen die Taxe eingerichtet werden soll, festgesetzt werden, — veranlaßte den Beschluß der Landtagsversammlung: es „würde das Votum der Committe approbiret, und darnach die erfoderte Erklärung an Sereniſſimos abzugeben seyn." Schwer war es nun freylich wohl, hieraus das wirkliche Resultat herauszubringen: aber die Darstellung in dem gedruckten Auszug trift doch auf alle Fälle nicht zu.)

3.

Nachdem **Wismar** wieder an **Mecklenburg** gekommen ist, werde ich auch die Schriften dortiger Gelehrten mit aufnehmen müsseu. Hoffentlich werden sie nur selten folgender **Ankündigung** gleichen, die in den schwerinschen Intelligenzblättern und einigen auswärtigen Blättern eingerückt ist:

„**Credit ist so gut wie baares Geld.** Dieses ist ein allgemein bekanntes wahres Sprichwort. Er ist für jeden Einzelnen so wichtig, als er im Allgemeinen ist. Ersteres weiß sich jeder, der je Credit bedurfte und noch bedarf, am besten selbst zu beantworten. Von dem großen Nutzen des Letzteren darf ich aber nur anführen, was im **politischen Journal**, v. J. Dec. Mt. S. 1204 angeführt steht. Nur **Lübeck** theilt die Vortheile mit **Hollstein**, (nämlich, die aus der Sperrung der **Elbe** für beyde entspringen,) und ist **durch seinen ausgebreiteten Credit** im Stande, die Zeitumstände aufs beste zu benutzen. Wie glücklich ist also die Stadt, wo der Kaufmann seine Geschäfte stets mit gutem Credit führen kann, und dadurch im Stande ist, eintretende Umstände bestens zu benutzen: und wie glücklich jeder Bürger derselben, wenn auch er, im Fall er Geld oder Credit zum bessern Betriebe seiner Geschäfte, Handthierung und Gewerbe bedarf, solchen völlig erhalten kann. Welcher Wohlstand muß in selbiger herrschen, wo es so ist! Heil einer solchen Stadt! Heil solchem Lande! Mögte jede Stadt so glücklich werden! Welche Wonne für den Regenten

und

und jede gute Obrigkeit; und welche Glückseligkeit für den größten bis zum kleinsten! Sollte es nicht möglich seyn, diese Wonne und Glückseligkeit herbeyzuführen? Ja gewiß! Seit 10 Jahren habe ich bereits hierüber nachgedacht, wie überall, ohne Gefahr und mit Sicherheit, baar Geld auszuleihen und Credit zu geben, möglich und ausführbar zu machen sey. Ich fand auch zwar den Weg, wodurch es einzig und allein geschehen könne; aber ich gestehe es aufrichtig, daß sich auch bey mir soviele Einwendungen dagegen einfanden und gleichsam aufdrängten, daß ich die Ausführung für eine wahre Unmöglichkeit hielte, und die Sache also auch gänzlich wieder aufgab. Wem ist daher wohl zu verdenken, wenn er sich solches auch bey dieser Ankündigung als eine wahre Unmöglichkeit vorstellet! Und doch werde ich jetzt die Möglichkeit und Ausführbarkeit völlig zeigen und darthun. Denn so wie so viele wichtige und nützliche Dinge, Künste, Anstalten, Verfügungen und Einrichtungen in der Welt vorhanden sind, davon jedes zuerst seinen Werkmeister hat, der sein Nachdenken ernsthaft darauf verwendet, und dabey vorgefallene Schwierigkeiten und Einwendungen besiegt, und so zur Wirklichkeit gebracht hat, — man nehme nur zum Beyspiel die Blitzableitung, Luftschifffahrt, u. s. w., Dinge, die jeder gewiß zuerst für eine wahre Unmöglichkeit, und mancher wohl gar ersteres aus irrigen Begriffen für einen Eingriff in die Allmacht Gottes hielt, und die dennoch zur größten Bewunderung eines jeden zur Ausführung und Wirklichkeit gebracht worden, — munterten mich solche Betrachtungen gleichsam wieder auf, daß ich meinen einmal gefaßten Vorsatz wieder in mir erneuerte, und mir die Einwendungen und Schwierigkeiten, die dagegen gemacht werden konnten, zu jeder Zeit, so wie sie mir einfielen, sogleich zu Papier brachte; und dann in stillen ruhigen Stunden auf deren Auflösung nachdachte. Wie groß mußte meine Freude seyn, wie es mir gelang, nur erst Eine davon zu besiegen. Hiedurch aufgemuntert, suchte ich mit unermüdetem Eifer mehrere zu beseitigen;

und so ist es mir gelungen, sie bis jetzt alle zu entkräften: so daß ich dieses Werk nun sowohl zum einzelnen als allgemeinen Wohl öffentlich dem Drucke übergeben kann. Ich kündige also selbiges hiemit unter dem ihm gebührenden wahren Nahmen an: „Die Beförderung der allgemeinen und der einzelnen Wohlfahrt, oder, wie ist überall, und doch ohne Gefahr eines Verlustes mit aller Sicherheit, baar Geld auszuleihen, und Credit den Einheimischen so wie den Auswärtigen zu geben, so daß Handlung und Schiffahrt, wie jedes Gewerbe blühend, und allgemeiner und einzelner Wohlstand befördert werde." Dieses Werk erscheinet bereits auf Johannis d. J. gegen Pränumeration von $1\frac{1}{3}$ ℛ@ $N\frac{2}{3}$. das Exemplar, oder in Louis d'or, zu $4\frac{2}{3}$ ℛ@ $N\frac{2}{3}$. den Louis d'or gerechnet. Alle löbl. Postämter, wie auch die resp. Hrn. Buchhändler ꝛc. jedes Orts, welche ich sämmtlich hiedurch ergebenst ersuche, Pränumeration hierauf anzunehmen, erhalten das achte Exemplar frey. Die Pränumeration setze ich bis Schluß Maymonats fest, und sollen die Bestellungen 40 Meilen von hier franco von mir geliefert werden. Nachher ist der Preis 2 ℛ@ $N\frac{2}{3}$., und jeder trägt das Porto selbst. Ich würde mir in der Ankündigung vorbehalten haben, dies Werk nur alsdann auf Johannis herauszugeben, wenn sich hinlängliche Pränumeranten dazu anfinden würden: allein theils das große Wohl, so sich hiedurch auf der Welt verbreiten wird, so wie die Minderung des nagenden Kummers und der Sorgen so manches Rechtschaffenen, welches mir bey allem die größte und seligste Belohnung ist und bleiben wird, nicht aufzuhalten; so wie theils die zuversichtlichste Hofnung, daß hohe Regenten, so wie jede gute Obrigkeit, denen das Wohl und Glück ihrer guten Unterthanen und Bürger am Herzen liegt, es nicht daran fehlen lassen werden, zum Besten derselben und ihrer Lande dieses so wichtige und nützliche Werk huldreich durch Pränumeration zu befördern, haben mich veranlaßt, diese Bedingung wegzulassen. Auch wird gewiß sowohl der Knufmann und Bürger in jedem Orte, der

sein eigenes, so wie seiner Mitbürger Wohl und Glück vermehrt und verbessert zu sehen wünscht, als der junge Mann, der bloß aus Besorgniß eines glücklichen Fortkommens seine eigne Laufbahn zu betreten bisher abgeschreckt worden, und für den sich hieraus die frohe Aussicht öfnet, hievon nicht zurücke bleiben. Und da sich die dadurch entspringende Glückseligkeit vom Größten bis zum Kleinsten erstrecken wird, so freue sich der Elende und Hülfsbedürftige, und mit ihm der Armenpfleger, denn es wird des Wohlthuns mehr werden, da der, welcher oft gerne wohlgethan hätte, und es nicht nach seinem Wunsche thun konnte, jetzt sein wohlthätiges Herz besser zu zeigen Gelegenheit finden wird. Wenn nun aber, wie ich hoffe und wünsche, sich eine reichliche Anzahl resp. Pränumeranten einfinden mögte: so bitte ich schließlich noch jeden der Hrrn. Entrepreneurs, mir nach und nach gefälligst Nachricht mitzutheilen, wie viele Abonnenten sie bereits erhalten, und noch zu erhalten hoffen, damit es zu rechter Zeit nicht an hinlänglichen Exemplaren fehlen möge. Schließlich bemerke ich noch, daß bey diesem Werke nicht so sehr auf Schönheit der Ausdrücke, oder auf überspannte Ausdehnung, sondern bloß auf den innern Werth und Gehalt desselben von einem geehrten Publico allewege Rücksicht zu nehmen sey. **Wismar**, den 24 Januar, 1804.

Mau, Kaufmann.

4.

Im achtzigsten Bande der **neuen allg. deutschen Bibliothek**, S. 168. wird von dem Verfasser des **Reineke de Voß**, folgendes gesagt: Die Fabel dieses Gedichts ist ursprünglich aus dem Französischen entlehnt, zuerst prosaisch ins Holländische übertragen, und nach diesem Vorbilde im Deutschen bearbeitet. Auf die erste bekannte, 1498 zu Lübeck gedruckte Ausgabe ist 1517 eine zu Rostock in Quart ohne Meldung der Officin gedruckte Ausgabe gefolgt, von welcher sich ein Exemplar in der Bibliothek zu Dresden

den befindet. Mit der hierauf folgenden, von Ludwig Dietz gleichfalls daselbst gedruckten Ausgabe ist alles noch viel ungewisser. Zwar ist kein einziges Exemplar mehr aufzufinden: was aber Rollenhagen in der Vorrede seines Froschmäuselers 1595 darüber erzählt, läßt auf den Umstand schließen, daß wenn ihr Text auch immer der alte blieb, hier doch nunmehr der umständliche moralisirende Commentar hinzukam, den die nachherigen plattdeutschen Ausgaben meist beybehielten. Eben dieser Rollenhagen theilt in gedachter Vorrede uns, ohne es jedoch mit irgend etwas zu beurkunden, die Nachricht mit, ein beym Ursprung des Weserstroms gebürtiger Sachse, Nic. Baumann, sey Verfasser des Gedichts, und der Buchdrucker Dietz Commentator desselben. (Vergl. Weitere Nachrichten von gelehrten rostockschen Sachen, 1744. S. 117.) Ist hieran etwas Wahres, so mag N. B. den Commentar geschrieben haben. Im Jahr 1586 wiederholte P. Lindenberg in seinem Chronico Rostochiensi S. 173 das Histörchen, und fügte, gleichfalls ohne Bürgschaft noch hinzu, auch Professor der Geschichte sey er in Rostock gewesen. Kahle Familienlegende war es mithin, wenn vor etwa 30 Jahren jemand, der von B. abstammen wollte, dies in Büschings wöchentlichen Nachrichten von 1774 mit dem Zusatz wieder auftischte, sein Ahnherr sey aus Ostfriesland gebürtig, und erster Professor der Rechte gewesen, habe auch über seinen R. V. Vorlesungen gehalten. Eben so unerheblich sind die Gründe, welche Tiaden im gelehrten Ostfriesland 1783 anführte, zu beweisen, daß B. ein Ostfriese, und Verf. des R. V. sey. (Vgl. Mantzels büz. Ruhestunden, 20 Th. S. 33. 22 Th. S. 48.)

5.

Unterm 20 Febr. ertheilte die mediciniſche Facultät dem Hrn. Gottlieb Born, ausübenden Arzte in Crivitz, die Würde eines Doctors der Medicin.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 29. Stück.

Den 17. Jul. 1804.

1.

Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils, von C. Meiners, Kön. Großbrittannischen Hofrath, und ordentlichen Lehrer der Weltweisheit zu Göttingen. Zweyter Band. Göttingen, bey Johann Friedrich Röwer, 1803. 1 Alph. 3½ Bogen in Octav.

Von diesem zweyten Bande kann ich kein günstigeres Urtheil, als von dem ersteren (11 B. S. 185.) fällen: gleich unvollständig in jeder Hinsicht, gleich unzusammenhängend, und gleich flüchtig bearbeitet, auch, was eine nothwendige Folge des letzteren ist, mit gleicher überflüssiger Ausdehnung, legt der Hr Verf. seine Collectaneen weiter vor. Ich befolge also auch in meiner Anzeige die schon bey jenem Bande beobachtete Methode.

Drittes Buch. Geschichte der Fonds von hohen Schulen. Man kann diese Geschichte auf eine doppelte Art vortragen, entweder nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke, oder nach der Zeitfolge und Verschiedenheit der Stifter, welche sie hergaben. Die letztere Methode ist leichter, und gewährt eine vollständigere (?) Uebersicht des Ganzen, wenn man die Zeiten und Verhältnisse nicht außer Acht läßt. — Die ersten, und man kann in einem gewissen Verstande sagen, die größten Begaber hoher Schulen bis zum Anfange des 16 Jahrhunderts waren die römischen Päb-

ste, welche man auch während dieses Zeitraums, als die einzigen oder vornehmsten Errichter, Beschützer und Oberaufseher von Universitäten verehren muß. Die älteste Stiftung, welche sie zum Besten hoher Schulen machten, ist der in den lateranischen Concilien von 1179 und 1219 genommene Beschluß, daß an allen Stiftern und in allen Klöstern, die es nur einigermaßen vermögten, wenigstens einer, an Domstiftern aber zwey Lehrer unterhalten werden sollten, um junge Geistliche und andere arme Jünglinge in der Grammatik, Philosophie und Theologie unentgeldlich zu unterrichten. Dies ward bald dahin benutzet, daß man den Lehrern hoher Schulen Pfründen außerhalb der Universitäts-Städte ertheilte, und sie dabey von der Pflicht, gleich ihren Chorbrüdern Residenz zu halten, befreyete. Auch den studirenden Geistlichen ward das Vorrecht verliehen, ihre Beneficien während der academischen Jahre zu genießen. Den hohen Schulen, welche sie im 13, 14 und 15 Jahrhundert errichteten oder bestättigten, erwiesen sie noch mannigfaltige andere Wohlthaten. Bald erlaubten sie, daß geistliche Corpora oder Personen freywillig einen Theil ihrer Einkünfte zur Gründung und Erhaltung von Universitäten hergaben: bald nöthigten sie dieselben mit Gewalt zu solchen Beyträgen. Zu andern Zeiten gestatteten sie, daß Kirchen und Stifter zum Vortheile hoher Schulen aufgehoben, oder diesen übergeben, und von den Lehrern derselben besetzt wurden. Nicht selten rissen sie, selbst von Domstiftern, eine oder mehrere Pfründen ab, und schenkten hohen Schulen oder deren Beschützern das Recht, verdiente Lehrer zu solchen Pfründen zu präsentiren, welche Candidaten nie verworfen werden durften. Endlich verliehen sie hohen Schulen das Privilegium, dem päbstlichen Hofe Verzeichnisse von würdigen nicht bepfründeten Lehrern einzureichen, damit diese mit Beneficien versehen würden. (Von allen solchen päbstlichen Wohlthaten erhielt unsere, gleichwohl auch im Anfange des 15 Jahrhunderts gestiftete Universität gar nichts. Zwar wurden bey

der Stiftung unter andern gewisse geistliche Befreyungen erbeten, und Zehnten aus dem Bisthum Schwerin zum Fond für die Academie, selbst von dem damaligen Bischofe, vorgeschlagen *); und viele der ersten Lehrer hatten geistliche Beneficien, auch sollte die Academie bekanntlich einen Antheil an dem hiesigen Domstifte haben. Allein der Vorschlag des Bischofs ist in der nachfolgenden Stiftungsurkunde nicht gebilliget, vielmehr genügend gehalten, daß die Herzöge und der Magistrat der Academie zwey Collegiengebäude und hinlängliche Einkünfte anweisen mußten **); und ich finde gar keine Spur, daß die Academie eine solche Einnahme aus dem Bisthume vor dessen Secularisation erhalten habe. (6 B. S. 213.) Ferner waren die Beneficien der ersten Lehrer persönliche Hebungen, die sie meistens wohl schon vor der Anstellung zur Pro-

*) Urkundl. Bestättigung, Anl. 4. — — ipsamque Vniuersitatem et eius collegia et membra libertate monasteriorum ac decimarum ecclesiasticarum liberare; et praecipue, ne in defectum paruorum temporalium bonorum huiusmodi tam praeoptatum tamque peroptimum inceptum negotium pereat et succumbat, competentem collectorem ad recolligendam decimam beneficiorum ecclesiasticorum in praedicta mea dioecesi Suerinensi beneficatorum, ad quae omnia meum beneuolum adhibeo praesentibus consensum, deputare; —

**) †Duces iidem vna cum Proconsulibus et Consulibus praefatis, quod in eodem oppido duo, cum cameris, stubellis, reliquisque necessariis officinis pro Magistris Doctoribus et aliis pro tempore legentibus docentibusque ibidem, Collegia de nouo fundari, erigique et constitui, ac dotis ope competentibus fulciri, quodque pro condecentibus Magistrorum Doctorum aliorumque legentium eoruudem stipendiis salariisque certi et congruentes annui reditus perpetuo deputari et assignari.† Ich gebe diese Stellen, wie ich sie finde, obgleich ich einige Zweifel an der Richtigkeit des Abdrucks in Absicht mehrerer einzelnen Worte habe. Weil die Originalien sich nicht hier befinden: kann ich keine Vergleichung anstellen.

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Professur hatten, und die der Universität nicht zugeeignet wurden, also auch nach dem Abgang der Beneficiaten der Universität nicht wieder zur Disposition anheimfielen. Und von dem schwach dotirten Domstifte hat sie, solange es dauerte, schwerlich Vortheile gehabt, vielmehr zu dessen Errichtung von ihrem Fond noch etwas beygetragen.) — Wie nachhin auch die weltlichen Fürsten anfingen, Universitäten zu errichten, sorgten sie nicht allein für die Besoldungen der Lehrer, sondern auch gewöhnlich für eines oder mehrere Collegiengebäude, in welchem die Lehrer, auch wohl Studirende, aufgenommen wurden: zu Zeiten ward dies ebenfalls vom Pabste zur Bedingung *) gemacht. (Ich habe schon vormals (6 B. S. 213.) bemerket, daß die Herzöge, wenn sie gleich den Pabst um die Bestättigung der Universität ersuchten, dennoch zu den fortdaurenden Einkünften derselben nichts beygetragen haben. Ich glaube, diese Behauptung noch mit einem andern Grunde bestättigen zu können. Als die Academie nämlich auf Befehl des Concilii zu Basel die Stadt verlassen sollte, wünschte sie vorzüglich in dem Gebiete der Herzöge zu bleiben, wenn diese sie aufnehmen wollten. Sie rühmte daher die von diesem bey ihrer Stiftung und nachher erhaltenen Befreyungen, Vorsprachen und Unterstützungen; aber einer Verleihung von Einkünften wird nicht erwähnt. Sie mußte indeß doch schon vermuthen, oder gar schon durch Anfragen wissen, daß auf den Aufenthalt im Lande nicht zu rechnen sey: und erstreckte ihr Gesuch also auch auf andere Orte, woselbst man sie aufnehmen wollte **). Wirklich trat dieser

*) Dies geschahe auch, wie eben erwähnt ist, in der Stiftungsbulle unserer Universität.

**) Schröders pap. Meckl. S. 1958. Quare pro parte vestra fuit nobis humiliter supplicatum, vt vobis generale studium et vniuersitatem huiusmodi de dicto oppido Rostock ad alium locum ad hoc congruum et habilem, in praedicta Zwerinensi dioecesi et dominio dilectorum ecclesiae filiorum, nobilium virorum Ducum

dieser letztere Fall ein; die Herzöge verlangten sie in ihrem Lande nicht, und sie mußte nach Greifswald wandern: jene bekümmerten sich auch eben so wenig als der Bischof um die Universität, wie die Stadthändel beygelegt wurden, sondern überließen sie ruhig ihrem Schicksale. Ließe sich dies wohl gedenken, wenn die Universität von den Herzögen gestiftet, und mit hinreichenden Einkünften versehen gewesen wäre?) Im Ganzen ward indeß von Privatpersonen noch mehr zu dem Fond der Universitäten, und insbesondere zur Gründung der Collegiengebäude beygetragen, als von den Fürsten. (Was Privatpersonen zu dem Fond der hiesigen Academie beygetragen, läßt sich nicht ausmitteln, aber es kann nicht erheblich seyn, weil der ganze Fond nie erheblich war. Der Hauptfond bis zur Reformation würde die von der Stadt ausgelobte jährliche Hebung von 800 Fl. geblieben seyn, wenn die Academie sie durch ihren Abzug nach Greifswald nicht verloren hätte. Die beyden Collegiengebäude erhielt sie ebenfalls von der Stadt: eins derselben ist 1677 im großen Brande zerstöret, und ein Theil des Platzes von Privatpersonen bebauet.) — Im 16 Jahrhundert erhielten die Fonds protestantischer hohen Schulen durch Einziehung von Stiftern u. Klöstern, deren Einkünfte man großentheils zur Verbesserung des Unterrichts des Volks und der Jugend anwandte, einen außerordentlichen Zuwachs. (Auch in Mecklenburg wurden die zum Theil reichen Klöster Broda, Dargun, Dobberan, Eldena, Feldberg, Ivenack, Marienehe, Neukloster, Rehna, Temzien, Wanzke und Zarren-

cum Magnopolensium, qui pro huiusmodi studii erectione ampliatione et stabilimento, ac in suppositorum illius fauorem et manutentionem quamplurima eisdem libertates, sufftagia et subsidia concesserunt, si in eisdem benenolos habere poteritis receptores, alioquin ad alium aliquem locum in Caminensi vel Raceburgensi, proxime vicinis dioecesibus, vbi huinsmodi receptores repereritis, — licentiam & facultatem concedere — dignaremur.

rentin eingezogen, und die Herzöge versprachen ihren Ständen, daß daraus auch die Universität erhalten werden sollte. Aber diese bekam außer einigen Kornpächten für das Convictorium nur eine, in Rücksicht damaliger Bedürfnisse der Universität, unzulängliche Hebung von 3000 Fl. (Rost. Etwas 1741. S. 161.) angewiesen, welche ihr indeß auch nie vollständig ausgezahlt sind. (2 B. S. 90. 3 B. S. 223.) Diese Einnahme wurde überdem ausschließlich zur Salarirung der fürstlichen Professoren verwandt.) Der Flor der protestantischen hohen Schulen erweckte auch die katholischen Fürsten, sich ihrer Universitäten mit Eifer anzunehmen; und die Päbste erlaubten fortdauernd, daß die Güter anderer geistlichen Stiftungen dazu verwandt wurden. In der Folge, besonders im 18 Jahrhundert, machte die Vermehrung der Wissenschaften, die man auf Universitäten vortrug, die Einrichtung und Erweiterung mancher Lehranstalten, und manche andere mitwirkende Ursachen erhebliche Vergrößerungen des Fonds der Universitäten nothwendig. (In Rostock war von der Mitte des 16 Jahrhunderts bis zum Jahre 1788 keine Verbesserung der Fonds zu erhalten: vielmehr machte sich die herzogl. Kammer auf Kosten der Academie einen erheblichen Vortheil durch den Aversionshandel über die Rückstände der 1557 angewiesenen 3000 Fl., (2 B. S. 124. 318.) wenn gleich dieser Vertrag den Titel einer Gnadenbezeugung erhielt, und gewöhnlich eine neue Dotation genannt zu werden pflegte. Bey den erheblichsten unter den Privatwohlthaten, der geraischen Erbschaft, (5 B. S. 139.) und dem v. smithschen Vermächtniß (3 B. S. 119. 4 B. S. 317.) hatte die Academie ein völlig ähnliches Schicksal.)

2.

Ueber die Cultur, künstliche Bildung und Fällung des Schiffsbauholzes. Eine von dem hohen Admiralitäts-Collegio zu Kopenhagen durch die Landhaushaltungs-Gesellschaft daselbst grkrönte Preisschrift.

Ent-

Entworfen von *Herrmann Friedrich Becker*, Forst-Inspector der Stadt Rostock; der königl. Märkisch-ökonomischen, der Mecklenburgischen naturforschenden Gesellschaft Mitgliede. Mit einem Kupfer. Leipzig, in J. B. G. Fleischers Buchhandlung, 1804. $12\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Die Preisfragen, welche in dieser vor dem Abdruck noch einmal nachgesehenen und mit den seit 1799 gemachten Erfahrungen verglichenen Schrift beantwortet wurden, waren folgende: 1) Welches Erdreich ist das beste zur Ziehung solcher Holzarten, die die Schiffswerften erfodern, und wie müssen diese Bäume gewartet werden? 2) Kann man durch irgend eine Kunst dahin gelangen, diesen Bäumen die erfoderte Form zu geben, ohne ihnen dadurch zu schaden? 3) Wann müssen die Bäume gefällt werden? 4) Ist es vortheilhaft, die Rinde abzuschälen, ehe man sie fällt? und wann und wie muß sie alsdenn abgeschält werden? Darnach hat denn auch die Abhandlung selbst vier Abschnitte erhalten. In dem vierten Abschnitt erklärt der Hr. Verf. das Abhauen der Bäume im Winter, wenn sie saftlos sind, zur Dauerhaftigkeit durchaus nothwendig. Er schlägt aber für den Fall, da man die Rinde der Eichen zur Lohe nicht entbehren kann und will, zugleich vor, daß man die im Winter gefällten Stämme nebst den Zweigen bis im May liegen lasse, weil sodann einige Tage später, als die Rinde von stehenden Bäumen reißt, auch die Rinde von den im Winter gefällten Eichen abgelöset werden könne: und man dadurch nicht allein reifes in der rechten Fällzeit gebauetes Holz, sondern auch die Lohe erhalte. Er beziehet sich hiebey auf eine im 2 Heft des 2 Bandes der Annalen der **märkischen** ökonomischen Gesellschaft zu **Potsdam** abgedruckte, von ihm eingesandte Abhandlung, die mir bisher nicht vorgekommen ist.

3.

Vom himmlischen Sinne in der Christen-Moral, oder, wir sollen schon hier für eine andere Welt leben.

Eine

Eine moralisch-religiöse Abhandlung in vier Vorträgen. 1. Was es heiße, für eine andere Welt leben. 2. Wie es geschehe. 3. Warum es geschehen müsse. 4. Welche selige Folgen es habe. Von Heinrich Grapengießer, des Predigtamts Candidaten. Berlin, 1804. Gedruckt bey Georg Decker. $6\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Aus dem Titel erhellet der Inhalt dieser dem Durchl. Herzoge gewidmeten Abhandlung hinlänglich. Jeder Abschnitt hat zwar die äußere Form einer gewöhnlichen Predigt: diese Predigten sind aber nicht wirklich gehalten. Der Hr. Verf. ließ sie laut der Vorrede drucken, theils um seinen hiesigen Lehrern, die ihn in seinen academischen Jahren mit Rath und Beystand unterstützten, vorzüglich den Herren Prof. Martini, Ziegler, Norrmann und Rönnberg, seine Dankbarkeit öffentlich zu bezeugen; theils damit eine größere Anzahl seiner Mitbürger, als diejenige ist, auf welche ihn sein jetziger kleiner Wirkungskreis einschränkt, aus diesem Versuche abnehmen möge, in welchem Fache er seinem Vaterlande zu dienen wünsche, und ob er es könne. Als Beweise einer guten Vorbereitung zum Predigtamte ist diese Schrift auch ohne Bedenken anzunehmen.

4.

Pflichtmäßige Denunciation abseiten des E. R. Amsberg, als Pächters der Güter Rambow und Scharfstorf, contra den präsidirenden im Directorio der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und Verpächtern, puncto Ermangelung der Feuer-Eimer und präsumirten auswärtigen Neben Assecuranz. Denen resp. Herren Interessenten zugeeignet. 1 Bogen in Quart.

Um der Vollständigkeit willen zeige ich auch diesen gedruckten Bogen an, der sich, so wie das Uebrige, was Hr. A. bisher hat drucken lassen, bloß durch Sonderbarkeit auszeichnet.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 30. Stück.

Den 14. Aug. 1804.

1.

Beleuchtung einer Stelle im ersten Hefte der historischen Berichtigungen des öffentlichen Urtheils über die durch die französische Occupation des Kurfürstenthums Hannover daselbst veranlaßten militairischen Maaßregeln. Von Karl v. Mecklenburg, vormals Hauptmann bey der Kurhannöverschen Garde zu Fuß. (*Lernet gewarnt recht thun.* Virg. Aen. v. Vofs B. 6. v. 619.) Januar 1804. 1¼ Bogen in Octav.

Gegen die Vertheidigung des Hrn. v. M. (6 B. S. 21.) war seit ihrer Bekanntmachung nichts geäußert worden, bis der Verf. der auf dem Titel benannten, zur Rechtfertigung der Anordnungen des G. F. M. Gr. v. Walmoden geschriebenen Berichtigungen, der Sache in einer solchen Verbindung erwähnte, daß es dem Hrn. v. M. nöthig schien, sie nochmal öffentlich in Anrege zu bringen. Es war nämlich gesagt: „Der Feldmarschall Gr. v. Walmoden-Gimborn sey nur zu sehr abgeschreckt worden, wenn er zuweilen die Gesetze bey Seite setzen, und nach eigenen richtigern Principien procediren zu müssen, geglaubt habe." Und gleich darauf ist hinzugesetzt, „es würde leicht seyn, evident zu erweisen, daß das Verfahren des Feldmarschalls gegen den Hrn. v. Bülow und v. Mecklenburg nur den einen Fehler gehabt

habe,

habe, auf einen einzelnen Fall beschränkt geblieben zu seyn." Da der Berichtiger selbst gestehet, daß bey dem Verfahren gegen den Hrn. v. B. und gegen den Hrn. v. M. die Gesetze bey Seite gesetzt worden: so ist dies wohl eine hinlängliche Bestättigung desjenigen, was beyde öffentlich und unwiderlegt vortrugen. Dem Grundsatze des Despotismus, daß man die Gesetze bey Seite setzen könne, wenn man seine davon abweichenden Principien für richtiger hält, und daß es gut sey, dies oft zu thun, wird das Publicum sicher nicht beystimmen.

2.

Fortsetzung der Anzeige von Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. — Viertes Buch. Geschichte der Privilegien hoher Schulen. I. Geschichte der academischen Gerichtsbarkeit.

Die den Universitäten verliehene Gerichtsbarkeit, die man von der Exemtion der Lehrer und Lernenden von der ordentlichen Gerichtsbarkeit sorgfältig unterscheiden muß, hat immer auf den verschiedenen Universitäten einen sehr verschiedenen Umfang gehabt, und überdem auf jeder einzelnen Academie von Zeit zu Zeit mancherley Abwechselungen erlitten. Die ältesten hohen Schulen existirten wenigstens zwey volle Jahrhunderte, bevor irgend eine das wichtige (?) Vorrecht erhielt, über Leib und Leben zu richten: nur wenige erwarbeu es in der Folge, und denen, die es erwarben, ward es in spätern Zeiten bisweilen wieder eingeschränkt. Man muß ferner untersuchen, ob sie die geistliche Gerichtsbarkeit gleichfalls erhielten, ob die Civil Jurisdiction auch dingliche Klagen unter sich begriff, ob und wann die von dem academischen Foro gefällten Erkenntnisse appellabel waren, und inwiefern Lehrer und Lernende auch Fremde an das academische Gericht ziehen konnten, oder dem Foro des Beklagten folgen mußten. (Die hiesige Academie erhielt gleich Anfangs im übrigen die völlige Gerichtsbarkeit; nur daß die eigentlichen peinlichen

Sa-

Sachen theils dem Bischofe zu Schwerin, theils dem weltlichen Richter vorbehalten wurden. (1 B. S. 72.) Nach mancherley Streitigkeiten ward in der Concordienformel bestimmt, daß der Rath in Criminalfällen den Angriff und die Execution allein haben, das Uebrige aber gemeinschaftlich besorgt werden solle. (2 B. S. 212.) Zugleich ist darin ein gemischtes Gericht für diejenigen Händel ge wählt, in welche academische und städtische Jurisdictions-Verwandte mit einander gerathen. Indeß ward dadurch die Veranlassung zu neuen Streitigkeiten nicht gehoben. Im letzten Erbvertrage (2 B. S. 103. 106.) ist die Criminal-Jurisdiction, mit Ausnahme der Executionen, der Academie ganz überlassen; auch außerdem wegen der Jurisdictionsgränzen manches bestimmet.)

II. Geschichte des Rechts, Statuten zu geben oder Gesetze zu machen. Dies Recht ist eben so alt, als die eigne Gerichtsbarkeit. Man fand es natürlich, daß zahlreiche Corporationen von Lehrern und Lernenden gleich andern Gemeinheiten gewisse Satzungen machten, die für alle Mitglieder verbindend, und deren Uebertretung entweder mit der Ausschließung aus der Corporation, oder mit dem Verlust gewisser Vortheile verknüpft wäre. Das Natürliche dieses Rechts ward beynahe in allen Urkunden anerkannt, in welchen höhere Gewalten das Recht zuerst selbst zugestanden oder bestättigten. (Auch in der hiesigen Concordienformel von 1563 ist der Ausdruck gewählt: „Nachdem auch billig, daß dem Ehrw. Concilio seine vorige Macht und Freyheit, nothwendige Statuta zu machen, oder die alten zu emendiren, gelassen werde, ꝛc.") Förmliche Ertheilungen dieses Rechts erfolgten nicht eher, als bis hohe Schulen das stillschweigend erlangte Recht zu weit ausdehnten, oder bis die Vorgesetzten derselben glaubten, daß ein solches Recht mit der ihnen zukommenden Gewalt nicht vereinbarlich sey. Keine hohe Schule erhielt ein unbeschränktes, und noch weniger ein ausschließliches Recht, Statuten zu machen. Diese gesetzgebende Macht war von jeher auf den verschiede-

ner hohen Schulen sehr verschieden, und änderte sich beynahe allenthalben zu verschiedenen Zeiten ab: auf keiner war sie genau bestimmt. Die hohen Schulen strebten darnach, dies Vorrecht, wie alle andere, auszudehnen, die höheren und untergeordneten Gewalten versuchten wiederum nicht selten, es einzuschränken: so daß hieraus ernstliche und langwierige Streitigkeiten entstanden. Im Ganzen ward die Autonomie hoher Schulen in spätern Zeiten mehr zusammengezogen, die Gerichtsbarkeit hingegen erweitert. (Von den Statuten der rostockschen Universität habe ich schon bey einer andern Gelegenheit (10 B. S. 274.) das Hauptsächlichste angeführt, daher ich mich hier darauf beziehen kann.) III. Geschichte des Rechts hoher Schulen, Vorgesetzte, Beamte, Unterbediente, und Lehrer zu wählen. Im Allgemeinen hatten die ältern Universitäten das Recht, Vorgesetzte, Beamte, Lehrer und Unterbediente zu wählen, in einem größern Umfange, als die jüngern: indeß erweiterten zufällige Umstände dies auf einigen, und schränkten es auf andern Universitäten von Zeit zu Zeit ein. Kein Privilegium ist nachtheiliger, als das Recht der freyen Wahl, wenn es im Geringsten übertrieben wird. Nirgends waren Verfassung und Verwaltung schlechter, als auf den Universitäten, wo man Vorgesetzte und Beamte, Lehrer und Unterbediente ohne höhere Leitung wählte. Beyde besserten sich auf den meisten hohen Schulen in eben dem Verhältnisse, in welchem man das bedenkliche Wahlrecht beschränkte: und beyde sind am vollkommensten auf den Universitäten, wo von dem freyen Wahlrecht wenige oder gar keine Spuren übrig geblieben sind. (Man sollte glauben, daß dies alles Resultate wären, die aus den in diesem Abschnitt enthaltenen historischen Nachrichten abgeleitet worden: das ist aber der Fall nicht. Es scheint vielmehr diese so allgemein vorgetragene Behauptung dazu dienen zu sollen, daß man der göttingischen Universität, die der Hr. Verf. nun einmal als die Erste von allen darstellen will, es nicht als einen Mangel anrechne, daß

deren

deren Wahlrecht so beschränkt ist. Nun bin ich freylich auch nicht der Meinung, daß es anzurathen sey, dem Universitäts-Senate die freye Wahl ihrer Lehrer, oder gar die Wahl anderer Vorgesetzten, als des Rectors, zu überlassen: aber ich setze auch keine Gründe, warum man ihn bey der Wahl der Professoren nicht befragen, oder ihm die Wahl des Rectors oder der Unterbedienten entziehen wollte. Denn wenn gleich die Wahl der Unterbedienten nicht immer die beste seyn mag, so würde das doch, laut der Erfahrung, nicht anders werden, wenn die Wahl auch von andern geschichet. (11 B S. 52. 218.) Und wenn die meistens von einer bestimmten Ordnung abhängige Wahl des Rectors gegründete Erinnerungen leidet, so liegt das entweder daran, daß man einen zum Rector nicht brauchbaren Mann zum Professor wählte, oder daß eine fehlerhafte Verfassung der Academie dem Rector Geschäfte zugetheilt hat, die nicht jeder brauchbare Professor übernehmen kann.) — Die Kanzler der Universitäten wurden zuerst von den Päbsten ernannt, und es war etwas bis dahin Unerhörtes, daß die weltlichen Stifter der Universitäten zu **Wien** und **Ingolstadt** die Kanzler ihrer hohen Schulen ernannten, und daß der Pabst den Facultäten in **Ingolstadt** die Vollmacht verlieh, ohne Zuziehung des Kanzlers die höchsten academischen Würden zu ertheilen. Nach der Reformation maßten sich die protestantischen Fürsten und Freystaaten bischöfliche Rechte, und mit diesen die Rechte der Kanzler an: andere Fürsten ließen sich selbst und ihre Nachkommen in den kaiserlichen Gnadenbriefen zu Kanzlern ernennen, oder sich wenigstens das Recht ertheilen, Kanzler und Prokanzler setzen zu können. Keine deutsche Universität erhielt, so wie Oxford, Cambridge und **Lund** das Recht, ihren Kanzler selbst zu wählen. Häufig ward von den römischen Päbsten auch bestimmt, wer während der Erledigung der Stelle, mit welcher die Kanzlerwürde verbunden war, an die Stelle des Kanzlers treten solle. (1 B. S. 72 83.) — Die Päbste bestellten häufig Conservatoren der Rech-

te, (Urk. Bestätt. Anl. 8. Rost. Etwas 1738. S. 540. 668. 1739. S. 889.) um die Streitigkeiten zwischen den Universitäten und andern zu entscheiden. Mit der Reformation hörte dies auf. — Diejenigen Aufseher, welche man vormals Superintendenten, nachher Directoren der Universitäten und Facultäten nannte, wurden bisher vom Landesherrn besoldet, und finden sich nur auf einigen Universitäten. Die Rectoren werden allenthalben von der Universität selbst erwählt, nur Salamanca, Turin, und Mainz seit seiner neuen Einrichtung, ausgenommen. Die Art der Wahl ist aber äußerst verschieden. Halle war die erste oder eine der ersten, welche eine Ordnung der Facultäten dabey anwandte. (Schon über hundert Jahr früher ward in Rostock die Ordnung der Facultäten, verbunden mit einer Abwechselung der fürstlichen und räthlichen Professoren (2 B. S. 210.) bey der Rectorwahl grundleglich gemacht.) — Die Zahl der übrigen Beamten und Unterbedienten ist so verschieden, als ihre Beschäftigung. Gewöhnlich wählten die Universitäten sie selbst. — Ueber das Recht, die Lehrer selbst zu wählen, läßt sich wenig Bestimmtes sagen. In den ältesten Zeiten fand ein solches Wahlrecht gar nicht Statt: vielmehr entstanden die ersten Universitäten durch Lehrer, die sich selbst diesem Berufe widmeten, ohne von irgend jemand Erlaubniß oder Unterstützung zu erwarten. Erst in der Folge, wie Freyheiten und Unterstützungen von Seiten des Staats und der Päbste hinzukamen, entstand eine Art von Verbindung unter den Lehrern, und die Nothwendigkeit einer Qualification zu diesem Berufe. Wie die Universitäten mit den Collegiengebäuden versehen, und die Vorlesungen meistens darin gehalten wurden, entstanden dadurch andere Beschränkungen der Lehrfreyheit. Und als endlich Besoldungen nöthig wurden, die nur wenigen zu Theil werden konnten, ward die Ernennung von demjenigen abhängig, welcher die Besoldung hergab; wiewohl ehedeß den Professoren meistens ein Präsentations- oder wenigstens ein Nominationsrecht, wenn auch unter

Be-

Beschränkungen und mit Ausnahmen, zugestanden ward. Der Universität zu Göttingen ward aller Antheil an der Wahl sogleich entzogen. (Im Anfange hatte die hiesige Universität die Wahl selbst, (1 B. S. 180.) nachhin ward durch die Concordienformel (2 B. S. 211.) die Bestellung der Professoren den beyden Patronen, und zwar auf vorhergehende Nomination der fürstlichen oder der räthlichen Professoren zugeeignet. Was zwischen diesen beyden Perioden liegt, ist ziemlich unbekannt, und der für die Geschichte der Academie interessante, vermuthlich erst im 16 Jahrhundert geschehene Uebergang von der einen Wahlart zur andern, bedarf noch einer Aufklärung.)

3.

Folgende für mich nicht ganz erklärbare Anzeige, die zur Geschichte eines vormals angeführten Buchs (10 B. S. 209. 267. 11 B. S. 32.) gehört, entlehne ich aus dem schwerinschen Intelligenzblatte:

„In den Acten in Sachen der Scharfsdorfer Windmühle, die ich zu meinem Privatgebrauch drucken ließ, findet sich eine Note des Inhalts:

> Der Hr. Landrath — v. Both — handelte bona fide: denn er äußerte: „Wie kann das Hofgericht gegen mich sprechen; ich bin ja Beysitzer des Hofgerichts, und ziehe meine Diäten aus demselben?“

Das herzogliche Hof- und Landgericht zu Güstrow hat ex officio obige Note gerügt, selbige als das Ansehen desselben beleidigend erkannt, und es mir anbefohlen, obige Note dahin zu berichtigen:

> daß der Hr. Landrath v. Both, bey einer etwanigen Aeußerung der Art in seiner Rechtssache, sich nur auf die ihm als außerordentlichen Beysitzet des Hof- und Landgerichts beywohnende Rechtskenntniß berufen habe: dagegen die Note des Impressi involvire: „daß das Hof- und Landgericht nicht wider ihn sprechen könnte, weil er Beysitzer des gedachten Gerichts sey.“

Dem

Dem gemäß berichtige ich hiedurch ob ge Note, als allein die dem Hrn. Landrath v. Both beywohnende Rechtskenntniß, nicht aber dessen persönlichen Einfluß beziehend, so wie es der hohe Befehl im Allgemeinen und Besondern mit sich bringt; da mir dieser strafbare Unfug zugleich aufs nachdrücklichste verwiesen, und alle Kosten, — auch die fiscalischen, — weil die ganze Sache in fremden Händen, auch in der Restitution, desert geworden, — mir zuerkannt sind.

Amsberg,
nur noch bis Trinit. d. J. Pächter zu
Rambow und Scharfsdorf.

4.

Eine am 31 May d. J. gehaltene Versammlung der meckl. Landwirthschafts-Gesellschaft war unter andern dazu bestimmt, zu entscheiden, welchem Concurrenten der Preis in Absicht der zweyten Preisfrage (11 B. S. 338.) zuzubilligen sey. Die Gesellschaft hielt dafür, daß keine von den eingegangenen Preisschriften sich zur Ertheilung des Hauptpreises qualificire: dagegen ward dreyen Abhandlungen das Accessit von 10 Friedrichsdor zuerkannt, welche, wie sich nach Entsiegelung der Zettel ergab, vom Hrn Prof. Wiese, Hrn. Doct. Völker in Erfurt, und Hrn. Mag. Karsten eingesandt waren.

5.

Hr. C. R. Martini wird uns auf bevorstehenden Michaelis verlassen. Er hat einen Ruf nach Würzburg als Professor der Kirchengeschichte und biblisch-morgenländischen Litteratur und als Mitglied des dortigen protestantischen Consistorii, mit 2400 Fl. Gehalt, angenommen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 31. Stück.

Den 28. Aug. 1804.

I.

Ad nouam constitutionem feudalem Megapolensem, Suerini d. XII Febr. MDCCCII emanatam, et *Declarator-Verordnung wegen der bey Lehnsveräusserungen einreissender Misbräuche* inscriptam, commentatio, quam post peracta examina solita illustri Iureconsultorum Ordini in Academia Fridericiana pro summis in vtroque iure honoribus et priuilegiis doctoralibus consequendis obtulis *Carolus Fridericus Dabelow*, Iurium Candidatus. Halae, formis Io. Christ. Hendelii, MDCCCII.

Ad nouam constitutionem feudalem Megapolensem, Suerini d. XII Febr. MDCCCII emanatam, et *Declarator-Verordnung wegen der bey Lehnsveräusserungen einreissender Misbräuche* inscriptam, commentatio. Auctore *Carolo Friderico Dabelow*, Iuris vtriusque Doctore, Halae, formis Io. Christ. Hendelii, MDCCCII. 6 Bogen in Quart.

Der Hr. Verf., vormals Amtsverwalter zu Warin *), hat in dieser seiner Inaugural-Disputation die Vertheidigung der Declarator-Verordnung gegen den Hrn. v. Winterfeld (11 B. S. 293.) übernommen, indem ihm die Vertheidigung des

*) Bey denjenigen Vorfällen, die seine Entlassung bewirkten, hat ihn sein Bruder, der Hr. Prof. Dabelow in Halle

Hrn. R. R. Krüger nicht hinlänglich scheint. Er holt aber etwas weit aus, füllt den größern Theil seiner Schrift mit einer Erörterung der Frage: Ob nach gemeinem Lehnrechte die Söhne ihres Vaters Schulden übernehmen, oder der Lehn- und Allodial-Erbschaft zugleich entsagen müssen, — die meines Ermessens viel kürzer hätte vorgetragen werden können, — und fertiget die Hauptsache mit den letzten vier Blättern ab. Nachdem nämlich im § 25 bemerkt worden, daß der Hr. R. R. K. an dem Hrn. v. W. einen überlegenen Gegner gefunden, und im § 26 hinzugefügt ist, daß der letztere theils gegen die Form, theils gegen den Inhalt Erinnerungen gemacht: so sind im § 27 die Erinnerungen gegen die Form im Allgemeinen angegeben; besonders aber wird im § 28 angeführt, daß es wohl einigen Anschein haben könnte, als wenn der Hr. v. W. Recht hätte, „scilicet 1) ideo, quod de proiecto constitutionis declaratoriae in conuentibus antecomitialibus deliberatum non sit, id quod ex constitutione ducatus Magnopolensis fieri debuit, et quod 2) ex concluso Ordinum prouincialium deputatio de effectu conferentiae inter illam et curias feudales habitae ad comitia prouincialia referre, et de hac relatione deliberari tantum in proximis comitiis, non iam concludi debeat.“ Diese Argumente werden im § 29 damit widerlegt, daß 1) die Absicht der Intimation auf den Antecomitial-Conventen nur seyn könne, damit die Stände das, was vorkommt, vorher wissen, und sich darauf vorbereiten können; mithin eine solche Intimation bey Dingen, die schon früher vorbereitet worden, nicht nöthig sey; und daß 2) der Endzweck eines abzustattenden Berichts doch kein anderer seyn können, als nach dessen Vortragung weitere Deliberationen zu halten,

Halle, durch eine gedruckte Schrift vertheidigt. Da dieser aber solche, dem Vernehmen nach mit zu vieler Heftigkeit abgefaßte Schrift in der Folge selbst unterdrückt hat, und mir bisher kein Exemplar vorgekommen ist: so habe ich davon keine Anzeige liefern können. Inzwischen will ich denn doch bey dieser Gelegenheit ihr Daseyn anmerken.

halten, und die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Erheblicher hält der Hr. Verf. nach dem § 30 die zweyte Einwendung des Hrn. v. W. „constitutionem scilicet tanquam legem declaratoriam subsistere non posse, quum, quae in ea allegantur, veteres consuetudines feudales Megapolenses, vel non extent, vel non sufficienter demonstrari possint:“ und er giebt zu, daß daß der Hr. R. R. Krüger den übernommenen Beweis nicht geführet habe. Aber solcher Weitläuftigkeiten bedarf es auch seines Ermessens nicht. „Me quidem haec omnia non curant, quum constitutio documentis a *Krügero* prolatis non innitatur, et nequidem ad illa se referat, sed in genere consuetudinibus feudalibus Megapolensibus, atque has vnice spectet. Iam nomen constitutionis, quo haec *declaratoria* insignitur, demonstrat, in illa de declarandis consuetudinibus feudalibus Megapolensibus originariis, per incongruam iuris peregrini applicationem et opinionem Iureconsultorum dubiis factis, iisque restituendis agi. Res itaque in eo tantum versatur, 1) an in constitutione quidquam pro consuetudine originaria Megapolensi venditatum sit, quod re vera non est; 2) si, quae in constitutione obueniunt principia, originetenus consuetudines Megapolenses fuerunt, anne illis per contrariam consuetudinem derogatum sit, ita vt noua legislatione opus fuisset, atque declaratoria non sufficerit.“ Er beantwortet die erste dieser beyden Fragen in dem § 31 damit, daß schon nach dem longobardischen und deutschen Lehnrechte den Söhnen kein Revocations- und Retracts-Recht zustehe: und dies auch in Mecklenburg um so mehr seine Anwendung finden müsse, „quum *a*) feuda Magnopolensia Germanicae quoque originis sint, *b*) potestas Vasallorum de feudis disponendi hic latior sit, quam in aliis Germaniae prouinciis, et denique *c*) in ducatu Magnopolensi etiam reperiatur vetus illud ius protimiseos agnatorum pro his solis, qui a latere veniunt, introductum, quod omne ius reuocandi et retrahendi filiorum excludit.“ Die Argumente, die

der Hr. v. W. aus ältern Documenten, aus dem 8 Art. der Reversalen von 1572 und aus den Projecten des Husanus und Cothmann entlehnt hat, erklärt er für unzureichend. Gleichergestalt hält er es nach dem § 32 für älteres deutsches Recht, daß die Agnaten nur revociren können, wenn ihnen das Lehn nicht zur Ausübung des Vorkaufs angeboten ist: und folgert also daraus, daß dies auch für eine ältere mecklenburgische Gewohnheit angenommen werden müsse. Da nun nach dem § 33 eine entgegenstehende Gewohnheit nicht vorhanden ist: so folgt denn in dem § 34 der Schluß: „Quae quum ita sint, omnis quaestio: an nostra constitutio *declaratoria* esse possit, exulat. Si enim I. quae in ea continentur, cum principiis Iuris Germanici feudalis antiqui quam optime conveniunt, et cum ipsa feudorum Megapolensium natura et conditione; II. nulla consuetudo derogatoria et abrogatoria probari potest; et denique III. legislator fines constitutionis declaratoriae in illa non excessit: non video, quid illi iure obiici queat."

Man wird aus diesem Auszuge sich überzeugen, daß die Abhandlung für das mecklenburgische Lehnrecht gar keinen Werth habe. Was über die Verbindlichkeit der Descendenten des veräußernden Lehnmanns umständlich vorgetragen wird, giebt für diese Controverse keine neue Ansichten: und auf die Usual-Interpretation des Lehnhofes, die doch allerdings von Wichtigkeit ist, hat der Hr. Verf. keine Rücksicht genommen. Von den übrigen Gegenständen, worauf es bey der Declarator-Verordnung ankommt, hat er keine vollständige Kenntniß gehabt, auch nicht einmal die von ihm gebrauchten beyden Hauptschriften hinlänglich benutzt.

2.

Beschluß der Anzeige von Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. — Viertes Buch. IV. Geschichte der academischen Würden. Academische Grade

Grade oder Würden sind feyerlich, oder doch wenigstens rechtmäßig, ertheilte und empfangene, bald beschränkte bald unbeschränkte Rechte, Wissenschaften und Künste, die auf berühmten (?) Schulen von öffentlichen Lehrern vorgetragen werden, lehren und üben zu dürfen. (Die Doctor- und Magisterwürde ist meines Ermessens jetzt ein öffentliches von einer competenten Behörde ertheiltes Zeugniß, daß ein Gelehrter in den deshalb angestellten Prüfungen soviele Kenntniß einer bestimmten Wissenschaft bewiesen, daß er eines fremden Unterrichts nicht weiter bedürfe. Ehemals war es ein Zeugniß, daß der Promovirte die Stelle eines Lehrers auf einer Academie zu übernehmen im Stande sey. Die Grade des Baccalaurei und der Licentiaten sind durch die veränderte Anwendung so verwischt, daß es schwer wird, die eigentlichen Gränzen dieser geringern Grade zu bestimmen. Alles übrige halte ich für zufällige Nebendinge.) Beym Anfange der Universitäten kannte man diese Grade nicht: erst am Schlusse des zwölften oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts scheinen sie zu Paris entstanden zu seyn: und sie wurden in den sogenannten freyen Künsten früher als in andern Wissenschaften ertheilt. Nach den päbstlichen Privilegien gab der zum Kanzler bestellte Bischof oder sonstige Geistliche die Concession dazu: in den kayserlichen Privilegien haben sich die deutschen Fürsten meistens entweder selbst die Kanzlerwürde, oder doch das Recht, den Kanzler zu bestellen, ertheilen lassen. Die Form, welche dabey beobachtet wird, ist sehr verschieden. (In Rostock ward sogleich bey der Stiftung der Bischof von Schwerin zum Kanzler, und dessen hiesiger Archidiaconus zum Stellvertreter während einer Vacanz, bestellet. (1 B. S. 72.) Mit dem Bißthume gieng nachhin die Kanzlerwürde an die Herzöge über.) — V. Geschichte der Pfalzgrafenwürde, und ihrer Privilegien. — VI. Geschichte des sichern Geleits, der billigen Mitschätzung von Wohnungen, und anderer damit verbundenen Vorrechte, des Rechts, große und kleine Boten zu hal-

ten,

ten, vorzüglich der Befreyung von öffentlichen Abgaben und Lasten. Das schon in der Authentik des Kayſers Friedrichs I begründete ſichere Geleit iſt in ſpäteren Zeiten unwichtiger geworden, als es anfänglich ſeyn mogte. Die ehemalige Beſtellung der Taxatoren zur Beſtimmung billiger Miethspreiſe haben ebenfalls vorlängſt aufgehört. Die großen Boten, welche den Studirenden Geld vorſtreckten, und die kleinen Boten, welche Briefe und andere Sachen in das Vaterland der Studirenden, und von daher wieder zurück brachten, finden ſich auch nur in den ältern Zeiten erwähnt. Die Befreyung von Steuern und andern öffentlichen Abgaben iſt vermuthlich ſchon einige Zeit nach Errichtung der erſten Univerſitäten entſtanden, und an ſich allgemein geworden, aber doch in ihren nähern Modificationen ſehr verſchieden, und bey den neuern Univerſitäten wieder mehr eingeſchränkt, um den ſonſt unvermeidlichen Widerwillen der Bürger gegen die Academiker zu mindern. (Die älteren Verhältniſſe der hieſigen Academie in Abſicht der Immunitäten, welche durch die Stiftungsbulle in eben dem Umfange verliehen wurden, in welchen ſie die Univerſitäten zu Cölln, Wien und Leipzig erhalten hatten, laſſen ſich einigermaßen aus beyden Concordienformeln, (2 B. S. 214. 331. 339.) die neueren aber aus dem letzten Erbvertrage (2 B. S. 135.) erſehen. Eine Auseinanderſetzung der Verhältniſſe jeder einzelnen Befreyung, die ihren guten Nutzen hätte, erfodert noch mancherley Nachſuchungen.) VII. Geſchichte des Rechts der Theilnahme hoher Schulen an den Berathſchlagungen über öffentliche Angelegenheiten; des Rechts und der Freyheit der Cenſur; der Patronatrechte, und des ſogenannten *rotuli nominationum*; des Rechts der Freyung: der Jagdgerechtigkeit; des Rechts, Apotheken, Weinſchenken u. ſ. w. anzulegen. Das Anſehen mancher Univerſitätslehrer veranlaßte zuerſt wohl, daß Abgeordnete von den Univerſitäten zu Kirchenverſammlungen, und allgemeinern Verſammlungen der Stände

ein-

eingeladen wurden: und bey manchen deutschen Universitäten kam noch der besondere Grund hinzu, daß man ihnen solche Grundstücke zum Fond anwies, deren vorige Besitzer das Recht hatten, auf Landtägen zu erscheinen. (Die hiesige Academie hat dies Recht nie gehabt, auch solche Güter, deren Besitz dazu hätte führen können, nicht erhalten.) — Schon in den frühern Zeiten hatten die Universitäten das Recht der Censur, d. h. das Recht, „Meinungen und Schriften zu prüfen, gefährliche Meinungen und Schriften zu verdammen und zu verbieten, und ihre Urheber und Verbreiter zu bestrafen." Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst hielt es nicht schwer, die Verbreitung verbotener Bücher zu hindern. Die Abschreiber sowohl als die Buchhändler standen unter academischer Jurisdiction, (waren denn außerhalb der Universitäts-Städte gar keine?) und durften ohne Erlaubniß keine Bücher weggeben. Die Erfindung der Buchdruckerkunst gab dem Bücherwesen eine neue Gestalt: aber man fand doch bald nöthig, Buchhändler, Buchdrucker, und besonders Schriftsteller einer strengern Censur zu unterwerfen. Auf den hohen Schulen hatte eine jede Facultät die Censur der Bücher, die in ihr Fach schlugen: kein Professor durfte etwas drucken lassen, was nicht seine Amtsgehülfen genau geprüft hatten. (Ein Recht der allgemeinen Censur hat die hiesige Academie, soviel mir bekannt geworden, nicht anders, als in Absicht der in ihrer eignen Druckerey gedruckten Bücher, ausgeübt: die Censoren für das, was der Rathsbuchdrucker druckt, ernennt der Magistrat, und wenn diese gleich in den letztern Zeiten gewöhnlich aus einem Rathsmitgliede und einem städtischen Professor bestanden, so besorgte der letztere dies Geschäfte doch nicht im Nahmen der Academie. Die Facultätscensur hat sich meines Wissens nicht über andere als academische Schriften erstrecken sollen, wenn man sie gleich wohl einmal weiter ausdehnte, und die theologische Facultät insbesondere sich manche Misbräuche erlaubte.) — Der Mangel an Besoldungen und Unterstützungen der Lehrer und

Stu-

Studirenden veranlaßte zuerst die Päbste, auf Empfehlung mehrerer Universitäten beyden kleinere geistliche Beneficien zu ertheilen. Die Menge der Empfohlnen und die wenige Rücksicht, die man mit der Zeit auf diese Empfehlungen nahm, entzog aber den rotulis nominationum bald wieder ihren Werth. — Die Patronatrechte der Universitäten über geistliche Stellen und Hebungen, und die Art, davon Gebrauch zu machen, sind äußerst verschieden. — Die Erlaubniß, Wein und Bier zu schenken, erhielten ursprünglich die Collegien und Bursen. Die Ausdehnung auf andere Personen und andere Waaren ist zufällig entstanden. — Von der Jagdgerechtigkeit findet man in den älteren Nachrichten keine Spuren.

3.

In einer kleinen Schrift, **Von den in Deutschland gewöhnlichen Gebräuchen bey Duellen, und über die Mittel, die Duelle abzustellen**, wird nicht allein beyläufig der Duelle auf Universitäten gedacht, sondern auch der **Studenten-Comment**, „dies gar närrische Ding," besonders beschrieben. Man soll ihn eingeführt haben, damit derjenige, von dem man besorgt, er werde eine Provocation denunciiren, in die Lage gebracht werde, selbst der Ausfoderer werden zu müssen. Das Uebrige werde ich hier nicht anführen dürfen. Auch der Vorschlag zur Abschaffung der Duelle, nämlich sie nur unter Aufsicht eines Ehrengerichts zu erlauben, ist nicht in besonderer Rücksicht auf Studirende gemacht.

4.

Unterm 10 May hat die philosophische Facultät den Hrn. Johann Hinrich Krüger, Collaborator an der Schule zu Friedland, zum Magister ernannt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 32. Stück.

Den 4. Sept. 1804.

I.

Ueber Wismars Handelslage, und deren Benutzung in ältern Zeiten. Dritte und letzte Abtheilung. Einladungsschrift zur Feyer des Pfingstfestes, von G. P. H. Norrmann, als diesjährigem Rector der Universität. Rostock, den 19 May, 1804. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 3 Bogen in Quart.

Ueber Wismars Handelslage, und deren Benutzung in ältern Zeiten. Ein Beytrag zur Mecklenburgischen Handelsgeschichte, von G. P. H. Norrmann, Herzogl. Mecklenb. Hofrathe, der Gesch. und Staatswissensch. Prof. zu Rostock. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1804. 9 Bogen in Quart.

In dieser Abtheilung sind die historischen Erörterungen (12 B. S. 113.) bis zum dreyßigjährigen Kriege fortgeführt. Wismar nahm an dem Handel auf der Ostsee frühe einen thätigen Antheil. Es erhielt, so wie Rostock, erhebliche Handelsfreyheiten in Dännemark und Schonen, es interessirte bey den Niederlagen in Nowgorod, und es kam in der Folge auch in Verkehr mit Schweden. Bey der Hanse gehörte es zu den ersten Mitgliedern. In seinen bessern Zeiten war der Handel mit lüneburger Salz, ein beträchtlicher Zwischenhandel mit mancherley sonstigen Producten verschiedener Länder,

und die Fischerey an den Küsten von Schonen und Norwegen, der hauptsächlichste Betrieb: Brauerey und Mülzerey; Hypfenbau, Wollarbeiten und Lein wurden ebenfalls Gegenstände des dortigen Verkehrs. Der Salzhandel, zu dessen Sicherung die wismarschen Kaufleute den offenen Flecken Boizenburg mit einer Mauer umgeben und befestigt hatten, zog sich in der Folge zuerst nach Lübeck, als die Fahrt auf der Stepenitz eingerichtet war: der Versuch, auch zwischen Wismar und der Elbe eine Kanalfahrt zu Stande zu bringen, fand zu viele Hindernisse. Mit der Zeit verminderte sich aus mancherley Ursachen ebenfalls der übrige Handel, wiewohl hierüber keine genaue Nachrichten vorhanden sind. — Dies ist der wesentliche Inhalt dieser Abtheilung, die unter dem zweyten Titel auch mit den beyden ersten verbunden ist.

2.

Die sechste und siebende Lieferung der Zeitschrift, Rußland unter Alexander dem Ersten, enthält die Statuten der Universität Dorpat. In denselben ist manches wiederholt, was schon in den Fundations-Acten, (9 B. S. 383. 11 B. S. 361.) in dem Reglement für die allgemeine Volksaufklärung, (11 B. S. 364.) und in den Vorschriften für Studirende, (12 B. S. 198.) bestimmt war. Mit Weglassung dieser meinen Lesern schon bekannten Dinge, und desjenigen, was auf andern Universitäten eben so eingerichtet, oder unerheblich ist, will ich das Uebrige hier anführen.

Erster Abschnitt. Von den äußern Verhältnissen und allgemeinen Vorrechten der Universität. § 1:19. — § 13. Die Häuser der Professoren, sie mögen ihnen selbst angehören oder bloß gemiethet seyn, wenn sie nur von ihnen bewohnt werden, sind von militärischer Einquartirung und Quartiergeldern frey. § 19. Da es für die Universität höchstwichtig ist, mit dem Auslande eine beständige unmittelbare litterärische Verbindung zu unterhalten, so hat sie das Recht,

einen

einen litterärischen Correspondenten im Auslande *) anzustellen, welcher die wissenschaftlichen Angelegenheiten der Universität besorgt, und ein Diplom in dieser Eigenschaft erhält.

Zweyter Abschnitt. Von der innern Organisation. 1 Kap. Von dieser innern Organisation überhaupt. § 20. 21. — § 21. Vom Universitäts-Conseil werden aus seiner Mitte constituiret, die Universitäts-Direction, das Universitäts-Gericht, das Rectorats-Gericht, die Censur-Commission, das Oeconomie-Departement, und die einzelnen Facultäten. 2 Kap. Vom Universitäts-Conseil. § 22. 46. — § 22. Unter den Mitgliedern des Conseils, als solchen, findet kein Unterschied des Ranges oder Sitzes statt. § 23. Es soll bey demselben ein Protosyndicus angestellet werden. Dieser muß außerordentlicher Professor der Rechte seyn. Er hat nur eine consultative Stimme, und bey Wahlgeschäften gar keine. Er hat die Direction der Kanzley des Conseils. § 25. Wenn in den Sitzungen über die Hälfte der Mitglieder des Conseils zur bestimmten Zeit versammelt ist, so ist mit dem Vortrag der Sachen und den Berathschlagungen der Anfang zu machen, ohne auf die Abwesenheit der übrigen Mitglieder Rücksicht zu nehmen. § 26. Wenn eines der Mitglieder außer den Sitzungen irgend einen Gegenstand zur Berathschlagung der Versammlung zu bringen hat, so übergiebt es diesen, schriftlich und bestimmt ausgedruckt, dem Rector mit der Bitte, seinen Vorschlag unter den Mitgliedern des Conseils circuliren zu lassen, um diese vorläufig von der Sache zu unterrichten, und ihre schriftlichen Vota zu erhalten. Außerdem bestimmt der Proponent einen Tag, an welchem der Rector das Conseil zur Entscheidung über diesen Gegenstand zusammen zu rufen hat. Die Pluralität bestimmet zugleich, ob die Versammlung an dem vom Proponenten gewünschten Tage Statt haben soll; und dem Ausspruche dieser

*) Dieser ist in Leipzig angestellt, und dazu der Collegienrath v. Doppelmeyer gewählt.

Pluralität muß der Rector nachkommen. § 28. Alle das Ganze betreffende (?) Facultätssachen müssen, nach vorhergegangenen Berathschlagungen und Beschlüssen der einzelnen Facultäten, dem Conseil vorgelegt werden. § 29. Das Conseil ist die Oberbehörde in Censursachen. § 32. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Conseil erwählt und berufen. Vor Ausfertigung der Vocation werden die Erwählten durch den Curator dem Minister des öffentlichen Unterrichts zur Bestättigung vorgestellt. § 33. Zur Besetzung der vacanten Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors werden erst die Candidaten präsentirt, und 8 Tage darauf geschiehet die wirkliche Wahl. § 34. Am Tage der Präsentation, wozu der Rector durch ein Circular wenigstens 3 Tage vorher einladet, versammelt sich das Conseil. Der Rector wendet sich zuerst an die Mitglieder der Facultät oder Klasse, in welcher die Vacanz ist, um ein Subject vorzuschlagen. Hierauf frägt der Rector die übrigen Mitglieder des Conseils, ob und wen sie zur erledigten Stelle vorschlagen. Die Nahmen sämmtlicher Vorgeschlagenen werden in ein dazu bestimmtes, im Archiv zu verschließendes Buch eingetragen: kein Mitglied kann mehr als einen Nahmen in das Präsentationsbuch eintragen. Nunmehr frägt der Rector in der vorigen Ordnung die Proponenten um ihre hinreichend motivirten Gründe der Präsentation. Zwar hat jedes Mitglied des Conseils ein gleiches Präsentationsrecht, und die Verbindlichkeit, seine Gründe der Präsentation zur Ueberzeugung seiner Collegen anzuführen. Doch haben in der Regel die Mitglieder der Facultät, zu welcher das Subject gehören soll, wegen der bey ihnen vorauszusetzenden eignen Beurtheilungsfähigkeit des Vorgeschlagenen, in wissenschaftlicher Hinsicht die Vermuthung für sich. Aus diesem Grunde soll, wenn der Präsentirende nicht zu der Facultät oder Klasse gehört, bey welcher das Subject angestellet werden soll, demselben obliegen, die motivirten Gründe und die Belege oder Zeugnisse der wissenschaftlichen

Wür-

Würdigkeit des Vorgeschlagenen mit desto größerer Sorgfalt auszuführen, je weiter sein Fach vom Fache des vorzuschlagenden Subjects entfernt ist. Ueber die moralische Würdigkeit des Subjects aber wird bey allen Mitgliedern des Conseils völlig gleiche Urtheilsfähigkeit vorausgesetzt. § 35. Am Tage der Wahl versammelt sich gleichfalls das ganze Conseil. Wer nicht persönlich erscheint, verliert für diesen Tag sein Wahlrecht, wenn er keine gesetzliche Entschuldigung erweiset: ein gesetzlich Abwesender schickt sein Votum ein. Die Wahl selbst geschiehet, wie die Rectorwahl, so daß über jeden Präsentirten einzeln ballottiret wird; wo im Falle gleicher Stimmen das Ballottement wiederholt wird. Entscheidet sich auch dann die Pluralität zum zweyten Mal nicht für einen, so giebt die Facultät den Ausschlag*). Nur die 8 Tage vorher in das dazu bestimmte Buch Eingetragenen sind wahlfähig. § 36. (Andere) Lehrer, Beamte und Officianten wählt das Conseil durch Stimmenmehrheit, und stellt sie ohne höhere Bestättigung an. § 38. Das Conseil hat die Pflicht, alle bey der Universität angestellte Personen, wenn sie nachlässig in ihren Pflichten sind, oder sich sonst grober gemeinschädlicher Vergehungen schuldig machen, nach vorhergegangener gewissenhafter Untersuchung und geschehenem Erkenntniß des Universitätsgerichts, von ihrem Amte zu entfernen, wenn zwey Drittheile der Stimmen wider sie sind; worüber alsdann zur Bestättigung höhern Orts zu berichten ist**). § 40. Von allen Aussprüchen einzelner Facultäten kann an das Conseil appelliret werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Gegenstand rein wissenschaftlich ist, in welchem Fall von dem Ausspruch der Facultät keine Appellation Statt findet. § 41. Das Conseil revidiret den halbjährig in lateinischer Sprache auszufertigenden Lectionscatalog jeder Facultät, und übergiebt

*) Dieser Paragraph hat mir keinen völlig deutlichen Begriff über das ganze Verfahren verschaffet.

**) Auch dieser Paragraph hat, so wie einige folgende, eine Dunkelheit, die ich nicht heben kann.

giebt ihn darauf dem Professor der Beredsamkeit zur Redaction. § 46. Jeder Urlaub auf nicht länger als 28 Tage, der nur wegen sehr dringender Wohlfahrtsangelegenheiten des Impetranten ertheilt werden kann, wird vom Conseil ertheilt. Für einen längern Termin, oder für Reisen ins Ausland, wird die Bestättigung höhern Orts eingeholt. 3 Kap. Von dem Universitäts-Directorium. § 47. 48. — § 47. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte formirt das Conseil jährlich einen Ausschuß unter dem Nahmen des Universitäts-Directoriums. Dieses besteht aus dem Rector und den 5 Decanen. § 48. Dieses Directorium hat die Führung der Correspondenz, solche Fälle ausgenommen, die sich zur Entscheidung des Conseils eignen, die Abstattung der Berichte an die Oberbehörden, die Bestimmung der Ausgaben aus der Reservekasse, welche nicht 500 Rubel betragen, die Bewahrung der Rechte der Universität, die Revision über die innere Direction aller wissenschaftlichen und wohlthätigen Anstalten, und die Vertheilung der Stipendien, über die nicht besondere Verfügungen getroffen sind. Es ertheilt Urlaubsgesuche auf nicht länger als 8 Tage. 4 Kap. Vom Universitätsgerichte. § 49-52. — § 49. Im Universitätsgerichte präsidiret der Rector, und dessen Beysitzer sind der Decan der juristischen Facultät, nebst zwey andern zur Zeit der Rectorwahl dazu zu erwählenden Decanen. Immerwährender Beysitzer ist der Syndicus. § 50. Dem designirten Rector des nächsten Jahres wird verstattet, vom Tage seiner Designation an bey den Sitzungen des Universitätsgerichts gegenwärtig zu seyn, nicht um seine Stimme zu geben, sonderu um sich mit dem dermaligen Zustande der Geschäfte vorläufig bekannt zu machen. § 51. Das Universitätsgericht wird vom Rector zusammenberufen, so oft es die Nothwendigkeit erheischt; wenigstens aber, falls laufende Sachen vorhanden sind, einmal die Woche, und zwar am Mittwoch. § 52. Vor das Universitätsgericht gehören, theils alle wider Professoren, Lehrer oder Beamte in der ersten Instanz anhängig

gig zu machende Klagen und Untersuchungen, theils die dahin vom Rector zu verweisenden Sachen, über die er in seiner Gerichtsbarkeit nicht entscheiden kann. 5 Kap. Vom Rector. § 53:64. — § 54. Jeder Professor, auf den die Wahl zum Rector fällt, hat das Recht, die Führung dieses Amts von sich abzulehnen: nur muß er Gründe anführen, die vom Conseil gültig befunden werden. § 59. Der Rector hat das Recht, solchen, die nicht immatriculirt sind, Erlaubniß zur Anhörung von Vorlesungen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Professor, dessen Vorlesungen das Ansuchen betrifft, zu ertheilen. Das dreymalige Hospitiren ist unverwehrt. § 62. Der Rector ertheilt, nach vorgängigem Beschluß der Facultät, die Erlaubniß zu öffentlichen Disputationen, und kann sie nur mit Genehmigung des Conseils verweigern. § 64. Im Fall einer legalen Abwesenheit oder Krankheit bestellt der Rector mit eigner Verantwortlichkeit aus den Mitgliedern des Conseils einen Prorector. Sollten ihn außerordentliche Zufälle außer Stand setzen, diese Wahl selbst vorzunehmen, so übernimmt der vorigjährige Rector das Prorectorat. Im Fall letzterer es nicht übernehmen könnte oder wollte, erwählt das Conseil ein anderes seiner Mitglieder.

(Die Fortsetzung folgt.)

3.

Zur öffentlichen Feyer der Einweihung des hiesigen neuen Schulgebäudes, welche in der Art, wie nachstehende Anzeige besagt, am 14 und 15 May in dem großen Hörsaale desselbigen Gebäudes begangen werden soll, ladet die sämmtlichen verehrlichen Mitglieder des hiesigen Magistrats-Collegiums und des hiesigen Stadtgerichts, das ganze hiesige ehrwürdige geistliche Ministerium, die übrigen Lehrer der Schule, die angesehenen Einwohner der Stadt, den löblichen Bürger-Ausschuß, so wie alle Freunde und Gönner des hiesigen Schulwesens, mit Hochachtung und Ergebenheit ein, der Professor J. C. M.

M. Wehnert, als Rector der Schule. Parchim, den 12 May, 1804. 1 Bogen in Quart.

Aus der Anzeige bemerke ich hier, daß unter andern von einigen Schülern der zweyten Klasse ein kleines Drama, **Eine Wohlthat ist der andern werth**, aufgeführet worden, daß einige Schüler der dritten und vierten Klasse Dialogen über die Wanderungen der Thiere und über die verschiedene Neigung zu Reisen gehalten, und daß einige Schüler der vierten Klasse kleine Gedichte declamiret haben, imgleichen daß der Cand. **Willbrand** als Subrector angestellt worden. Aus einer auf einem Quartblatt beygefügten Nachricht setze ich noch hinzu, daß der Hr. P. W. eine Geschichte der **parchimschen** Schule ausgearbeitet, die er herausgeben will, wenn sich unter **Parchims** Einwohnern soviele Subscribenten finden, daß von ihren Beyträgen die Kosten des Drucks u. s. w. bestritten werden können. Sie dürfte nicht viel über 16 Bogen betragen.

4.

Bemerkungen beym practischen Versuch des Pisé-Baues, oder bey Aufführung der Gebäude mit gestampften Lehmziegeln, nebst Beschreibung einer hiezu erfundenen Stampfmaschine, von **Andr. Joh. Heuckendorff**, Amtsverwalter zu Dobberan. Mit einer Kupfertafel. Rostock, bey Karl Christoph Stiller, 1804. 1½ Bogen in Octav.

Ein revidirter Abdruck eines Aufsatzes in dem patriotischen Archiv, (11 B. S. 12.) zu welchem jetzt die Abbildung der Stampfmaschine hinzugekommen ist. Da diese Bauart seither in **Mecklenburg** einige Nachahmer gefunden: so hat dies den besondern Abdruck veranlasset. Auf dem Umschlage hat er den Titel erhalten: Practische Belehrung zum Pisé-Bau für Landleute, 1804.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
12. Band. 33. Stück.

Den 18. Sept. 1804.

1.

De caloris & frigoris vsu medico. Dissertatio inauguralis medica, quam pro impetrando in Academia Rostochiensi gradu Doctoris examini publico submittit auctor *Theophilus Born*, Megapolitanus. Die III Mart. MDCCCIV. Rostochii, litteris Adlerianis. 2 Bogen in Octav.

Eine sehr kurze, und meines Ermessens sehr unvollständige Darstellung des auf dem Titel bemerkten Gegenstandes: nur sechzehn Zeilen sind dem Gebrauche der kalten Bäder, die den Beschluß machen, gewidmet. Zu welchem Zweck der dritte März auf dem Titel benannt ist, weiß ich nicht.

2.

Erste Fortsetzung des Auszugs aus den Statuten der Universität zu Dorpat. — Zweyter Abschnitt. 6 Kap. Von den Facultäten. § 65-82. — § 66. Keine Facultät soll vor der andern den Vorrang, alle sollen vielmehr einen gleichen Rang haben. § 68. Weil der Decan nicht bloß Chef seiner Facultät, sondern auch Mitglied des Directoriums und anderer Behörden ist, und als solcher das Zutrauen aller Collegen im Conseil bedarf, so präsentiret das Conseil der Universität am Tage der Rectorwahl jeder Facultät zwey Subjecte aus ihrer Mitte nach

vorgängigem Ballottement, aus welchen die Facultät eines zu wählen verbunden ist. Jedes Facultätsglied hat das Recht, dieses Amt von sich abzulehnen; nur muß es Gründe anführen, die von der Facultät richtig befunden werden. § 70. Die philosophische Facultät wählt wegen ihres stärkern Personals zwey Decane, nämlich die philosophisch-mathematische und die philologisch-historische zusammen einen, die naturwissenschaftliche und die technologisch-öconomische Klasse zusammen auch einen. Im ersten halben Jahre hat jener, im zweyten halben Jahre dieser, den Vorsitz in dem gesammten Facultäts-Collegium. § 71. Die theologische Facultät hat das Recht, den Theologie Studirenden nach vorläufiger Prüfung ihrer schriftlichen Concepte die Erlaubniß im Predigen zu ertheilen. § 72. Die Universität ertheilt zweyerley höhere academische Würden, die des ersten Ranges, die Würde der Doctoren, und die des zweyten Ranges, die Würde der Magister, und zwar beyde durch alle 4 Facultäten. Ausserdem ertheilet sie noch einen dritten Grad für diejenigen, welche Fähigkeit zu Aemtern beweisen, die Würde der Candidaten; und zwar für die theologische, juristische und philosophische Facultät, aber nicht für die medicinische, weil einem Arzte von mittelmäßigen Kenntnissen das Leben der Menschen nicht anvertrauet werden kann. § 73. Zur Doctorwürde gelangt man, den im § 78 angegebenen Fall ausgenommen, auf der hiesigen Universität nur nach Erlangung der Magisterwürde. Die Magisterwürde erhält man nach vorgängiger strenger Prüfung, und nach darauf folgender öffentlicher, unter dem Vorsitz des Promotors vorzunehmender Vertheidigung einer vom Respondenten abgefaßten Dissertation. Die Doctorwürde empfängt man nach einer abermaligen noch strengern Prüfung, einer an 3 auf einander folgenden Tagen gehaltenen öffentlichen Vorlesung über ein von der Facultät aufgegebenes Thema, und der darauf folgenden Vertheidigung einer vom Respondenten abgefaßten Disputation ohne Vorsitz. § 74. Das Candidaten-Examen geschieht

auf

auf die Art, daß dem zu Prüfenden Themata zu Ausarbeitungen, practischen Inhalts, gegeben werden. Darnach geschiehet das mündliche Examen, worauf dem zu Prüfenden zwey durchs Loos zu wählende Fragen aus jeder Hauptwissenschaft der Facultät zur mündlichen Beantwortung vorgelegt werden. Hierauf folgt noch eine freye mündliche Prüfung. § 75. Der feyerlichen Prüfung zur Magisterwürde geht ein Tentamen durch den Decan vorauf, wobey derselbe einen oder mehrere Professoren der philosophischen Facultät zuzuziehen hat, welche die dahin gehörigen Hülfswissenschaften lehren. Der Decan referirt über den Ausgang an seine Facultät, welche Unfähige abweiset. § 76. Das der Ertheilung der höhern academischen Würden vorangehende Examen geschiehet auf folgende Art. Es werden in jedem besondern Fache einer jeden besondern Facultätswissenschaft aus einer bestimmten Anzahl niedergeschriebener, geheim zu haltender Fragen, zwey Hauptfragen für den Magister, vier Hauptfragen für den Doctor, durch das Loos gezogen, worüber der zu Prüfende ausführlich und gründlich examiniret wird. Hierauf folgt noch eine freye mündliche Prüfung über andere von den Examinatoren zu bestimmende Gegenstände; und darauf eine schriftliche Ausarbeitung über eine gleiche Anzahl durch das Loos gezogener Fragen, die in Gegenwart eines deputirten Mitgliedes der Facultät in einem abgesonderten Zimmer vorgenommen wird. Um jeder Partheylichkeit von Seiten der Facultäten vorzubeugen, sollen außer den Mitgliedern der Facultät zwey durchs Loos zu wählende Mitglieder des Conseils, als Deputirte der übrigen Facultäten, bey der Prüfung gegenwärtig seyn. Es bleibt dabey jeder Facultät unbenommen, mit dem vorgeschriebenen Examen noch besondere practische Uebungen zu verbinden. § 77. Der Decan ertheilt als Promotor, die academischen Würden, und fertigt die Diplome aus. Auch führt er in der Regel bey den Magister-Disputationen das Präsidium: doch steht dem, der sich um die Magisterwürde bewirbt, auch

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

frey, sich ein anderes Mitglied der Facultät zum Präses zu erbitten. § 78. Außerdem haben die Facultäten das Recht, Männern, die sich durch Schriften rühmlich bekannt gemacht, oder im Dienste des Staats ausgezeichnet haben, Ehrendiplome als Doctoren mit Genehmigung des Conseils zu ertheilen. § 79. Niemand kann zum außerordentlichen Professor gewählt werden, der nicht vorher auf die gesetzmäßige Art die Doctorwürde erlangt hat. Den bloßen Titel eines außerordentlichen Professors erhält niemand auf hiesiger Universität, vielmehr werden nur solche zu außerordentlichen Professoren erwählt, die mit Gehalt zu einem bestimmten Lehrfach angestellet werden können. § 80. Die Disputationen geschehen in der Regel in lateinischer Sprache: doch kann die Facultät aus wissenschaftlichen Gründen die Erlaubniß ertheilen, daß sie in deutscher Sprache geschehen. § 81. Bey allen öffentlichen Disputationen kann ein jeder nach den ordentlichen vom Promovendus zu bittenden Opponenten, unter welchen wenigstens Ein Professor der Facultät seyn muß, außerordentlich opponiren. § 82. Jeder Chirurg und Apotheker, so wie jede Geburtshelferin, kann sich bey der medicinischen Facultät examiniren lassen, und sie erhalten dadurch das Recht zur Ausübung ihrer Kunst. 7 Kap. Von den erfoderlichen Professoren und Lehrern. § 83-87. 8 Kap. Von den Vorlesungen der Professoren, und den Stunden der Lehrer. § 88-97. — § 88. Jeder ordentliche und außerordentliche Professor ist in jedem halben Jahre wenigstens zu zwey Vorlesungen verbunden, wovon eine ein Hauptcollegium seyn soll. Dem Rector steht jedoch frey, in jedem halben Jahre nur Ein Collegium zu lesen. Der Preis einer halbjährigen Vorlesung von drey bis vier Stunden wöchentlich ist für jeden Studirenden 10 Rubel. Und wenn ein Professor die erwähnte Stundenzahl seiner Vorlesungen zu vermehren Willens wäre, so kann er das Honorar erhöhen, jedoch nicht über 15 Rubel. Die Studenten, welche ihre Armuth gehörig documentiren, bezahlen

kein

kein Honorarium. § 89. Wenn die Zahl der Zuhörer für eine Vorlesung weniger als sechs beträgt, so ist der Professor nicht verbunden, diese Vorlesung zu halten, sondern er kann seine Zeit zu einer andern mehr besuchten Vorlesung verwenden. § 90. Um sämmtliche öffentliche Lehrer desto stärker anzuspornen, den ihnen angewiesenen Wirkungskreis möglichst auszufüllen, und gerade denjenigen Wissenschaften, zu deren Lehrern sie angestellt sind, ihr academisches Leben zu widmen, soll kein Professor über Fächer aus einer andern Facultät, als zu welcher er als Professor gehört, lesen. Aber in seiner Facultät hat er das Recht, über jedes Fach derselben zu lesen; nur daß er seine Nominal-Professur darüber nicht vernachlässige. Dasselbe gilt von den Klassen der philosophischen Facultät, so daß die zu einer Klasse gerechneten Professoren außer ihrer Nominal-Professur auch über die Fächer der andern Mitglieder derselben Klasse zu lesen, die Erlaubniß haben. Jedoch soll kein Professor in einem Fache, zu welcher specielle Sammlungen und Apparate der Universität gehören, befugt seyn, diese Sammlungen ohne besondere Erlaubniß des Aufsehers, welcher dieselbe unbedingt zu versagen befugt ist, zu seinen Vorlesungen zu gebrauchen. § 91. Das Conseil hat das Recht, graduirten Personen, die nicht Professoren sind, die Erlaubniß zu ertheilen, academische Vorlesungen in einer bestimmten Facultät oder Klasse zu halten. Zur Erlangung dieser Erlaubniß ist in der Regel außer den Gradual-Dissertationen eine Dissertatio pro venia legendi erfoderlich. § 92. Alle halbjährigen Vorlesungen müssen in der Regel kurz vor Anfang der Ferien beendigt werden. § 93. Die Universität hat zwey Mal im Jahr Ferien, den ganzen Monat Januar und den ganzen Monat Julius. § 96. Von den besoldeten Sprachlehrern soll jeder ein Conversatorium publicum, wenigstens 2 Stunden wöchentlich, zum Behuf künftiger Schul- und Hauslehrer halten. 9 Kap. **Von den mit der Universität verbundenen Lehr- und wissenschaftlichen Hülfs-Anstalten, Apparaten**

und

und Sammlungen für Wissenschaften und Künste, und von den Rechten und Pflichten der dabey angestellten Personen. § 98-135. — § 103. Es wird ein allgemeines Lehrer- oder Pädagogien-Institut errichtet, welches die Bildung der künftigen Schullehrer zum Zweck hat. Studirende, welche sich durch Fleiß und Talente auszeichnen, werden als Mitglieder dieses Instituts unter dem Nahmen von Seminaristen aufgenommen. § 104. Die Direction dieser Anstalt führen, der Professor der Beredsamkeit und altklassischen Philosophie, der Professor der Philosophie, und der Professor der allgemeinen Weltgeschichte. § 106. Alle Professoren der philosophischen Facultät, deren Hauptfach zu den Gegenständen des Schulunterrichts gehört, verpflichten sich, dem Unterricht der Seminaristen wöchentlich eine Stunde unentgeldlich zu widmen. Dieser Unterricht besteht aber vorzüglich in Methodik der einzelnen Fächer und in practischen Uebungen. § 107. Der gewöhnliche Cursus dieses Instituts dauert zwey Jahre. § 109. Die für das Institut bestimmten Stipendien sind, zwölf zu 100 Rubel, acht zu 150, drey zu 200, und eins zu 250 Rubel. Die größern Stipendien werden den Seminaristen erst im zweyten Jahre zu Theil. § 113. Jede Facultät übergiebt dem Bibliothekar im Februar und August ein Verzeichniß derjenigen Bücher, welche sie angeschafft wünscht. Diese Aufträge der Facultäten dürfen jedoch nicht drey Viertheile der jährlich für die Bibliothek ausgesetzten Summe übersteigen, damit dieselbe in allen außerordentlichen Fällen zum vortheilhaften Ankauf hinreichend im Stande sey. Der Bibliothekar consultirt darüber den Vicebibliothekar, und bestimmt, welche der aufgezeichneten Bücher im Laufe des Jahrs, theils nach Maaßgabe der Kasse, theils in Hinsicht auf die bis dahin schwach oder stark besetzten Fächer, angeschafft werden können oder nicht. Außerdem hat er das Recht, vorfallende Gelegenheiten, die Bibliothek zu vermehren, nach seiner Ueberzeugung zu benutzen, ohne anzufragen. Doch müssen die hiezu verwandten

Gel-

Gelder im Jahre nicht über 600 Rubel betragen. 10 Kap. Von den wohlthätigen Anstalten. § 136. 153. — § 142. Alle Pensionen, welche die Universität ertheilt, können im In- und Auslande genossen werden. § 143. Außer den 15000 Rb. Silbermünze Kapital, welches die Fr. Reichsgräfin v. l'Estocq gestiftet hat, damit von dessen Zinsen adliche Studirende unter Direction des liefländischen Hofgerichts unterhalten werden, bestimmt die Universität zur Unterstützung armer Studirender, die sich durch Fähigkeiten, Fleiß und sittlich gutes Betragen auszeichnen, jährlich 5000 Rb. Bco. Ass. § 144. Ein Theil dieser Summe wird auf die Unterstützung der Seminaristen des Lehrer-Instituts verwandt. Für andere Studirende sind bestimmt, ein Stipendium von 250 Rb., zwey von 200 Rb., vier von 150 Rb., fünf zu 100 Rb. In der Regel bekömmt jeder Stipendiat eines der bestimmten Stipendien: doch können in außerordentlichen Fällen Stipendien verbunden, oder auch getheilet werden. § 146. Im ersten Jahre erhält in der Regel kein Student ein Stipendium, damit er Zeit habe, sich dieser Unterstützung würdig zu zeigen. § 148. Die Dauer eines Stipendiums hängt sowohl von der Würdigkeit als der Zeit des wissenschaftlichen Cursus jedes Stipendiaten ab. § 150. Zur Aufmunterung der Talente werden jährlich 5 Preisaufgaben bestimmt, wozu 500 Rb. festgesetzt werden. Nur wirkliche Studenten der hiesigen Universität werden als preisfähig angesehen. § 151. Die Abhandlungen müssen in der Regel in lateinischer Sprache geschrieben seyn: nur aus wissenschaftlichen Rücksichten kann eine Facultät Aufsätze in deutscher Sprache erlauben. § 152. Der Preis für die beste Abhandlung ist eine goldene Medaille, 100 Rb. an Werth. Der Verfasser des Aufsatzes, welcher der Preisschrift am nächsten kommt, wird gleichfalls öffentlich genannt, und erhält die silberne Medaille. Gedruckt werden die Preisschriften nur dann, wenn sie für das Publicum hinreichendes Interesse haben. § 153. Jedem Professor wird zur Pflicht gemacht, wenn er

Beweise erhielte, daß ein Concurrent sich soweit vergessen habe, fremde Arbeit für die seinige auszugeben, solches der Facultät anzuzeigen, die, wenn sie die Beweise überzeugend findet, den Nahmen eines solchen Schamlosen, welcher den Lohn edler Thätigkeit durch Betrug zu entweihen wagte, am schwarzen Brette bekannt zu machen hat.

3.

Zu der durch den Abgang des Hrn. C. R. **Martini** erledigten Stelle in der theologischen Facultät schlug diese den Hrn. Prof. **Augusti** in **Jena**, den Hrn. Prof. **Carus** in **Leipzig**, den Hrn. Prof. **Dahl** hieselbst, den Hrn. Past. **Gräffe** in **Göttingen**, den Hrn. Pred. **Meyer** ebendaselbst, und den Hrn. Prof. **Vogel** in **Altdorf**, vor. Das Concilium wählte aus ihnen die Herren **Augusti**, **Dahl** und **Meyer** zur weiteren Nomination an die herzogl. Regierung.

4.

Folgendes im 33 St. der schwerinschen Intelligenzblätter enthaltene Notificatorium wird auch hier anzuführen seyn: „**Friederich Franz**, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir die Absicht haben, Unser Antikenkabinet zu erweitern: so würden Wir es mit gnädigstem Dank erkennen, wenn jeder Gutsbesitzer in Unsern Landen Uns höchstunmittelbar aus Gefälligkeit anzeigen wollte, wie viele heidnische Gräber, die unbegraben sind, er auf seinem Gute oder seinen Gütern habe, damit Wir auf Unsere Kosten, und unter Aufsicht des von Uns zu diesem Geschäfte bestimmten Hauptmanns **Zink** an den anzuzeigenden Oertern graben lassen können. Wir lassen dies zur öffentlichen Bekanntmachung bringen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 13 April 1804."

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 34. Stück.

Den 9. Octbr. 1804.

1.

Theocriti Carmina. Recensuit et annotationibus instruxit *Io. Christian. Guil. Dahl*, graecarum litterarum Prof. P. O. in Academia Rostochiensi. Lipsiae, in libraria C. F. R. G. S. de Kleefeld, MDCCCIV. 1 Alph. 9 Bogen in Octav.

Seit der Restauration der Academie hat sich hieselbst schon ein Gelehrter (3 B. S. 345.) mit dem Theokrit beschäftiget: jetzt folgt ihm ein zweyter. Hr. Prof. Dahl hat nämlich eine Handausgabe veranstaltet, die nicht kostbar ist: aber einen nach den neuesten gedruckten Hülfsmitteln berichtigten Text, und die vorzüglichsten Bemerkungen der Gelehrten enthält. Die genauere Einrichtung dieser Ausgabe wird man in dem Buche selbst nachsehen müssen.

2.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs aus den Statuten der Universität zu Dorpat. — Zweyter Abschnitt. 11 Kap. Von der Gerichtsbarkeit der Universität. 1 Abtheilung. Von der Gerichtsbarkeit überhaupt. § 154. 156. — § 156. Alle gerichtlichen Verhandlungen bey der Universität über alle ihre Mitglieder und Untergebenen, so wie deren Familien, sind von allen Gebühren frey, nur mit Ausnahme der Citations-Gebühren

ren für die Ministeriale. II Abtheilung. Vom Rectorats-Gericht. § 157-166. — § 157. Der Rector läßt über alle seine Verhandlungen und Entscheidungen unter seiner Unterschrift durch den Secretair ein förmliches Protocoll, so wie über alle seine Ausfertigungen ein besonderes Missivbuch führen. § 158. In allen Rechtsfällen hat auf Verlangen des Rectors der Syndicus demselben Beyhülfe zu leisten, ohne jedoch mehr als eine consultative Stimme im Rectoratsgericht zu haben. § 159. Bey dem Rector müssen alle vor die academische Gerichtsbarkeit gehörende Klag- und Untersuchungssachen, und zwar bloß mündlich und summarisch, zuerst anhängig gemacht und verhandelt werden; es sey denn wider Professoren, Lehrer oder Beamte, als deren erste Instanz das Universitätsgericht ist. § 160. Der Rector hat nur in folgenden Fällen, und zwar inappellabel, definitiv zu entscheiden, auch seinen Spruch sofort in Erfüllung zu setzen, nämlich 1) in Klagsachen, deren Geldwerth nicht über 15 Rubel beträgt, und 2) in geringern Disciplin- und Injuriensachen, wo nur auf einen Verweis, oder auf Carcerstrafe von nicht länger als dreymal 24 Stunden, den Gesetzen nach zu erkennen ist. § 161. In allen andern Fällen stehet dem Rectoratsgerichte keine Entscheidung zu, sondern nur der gerichtliche Vergleichsversuch, insofern derselbe den Gesetzen nach zulässig ist. § 162. Schlägt dieser Vergleichsversuch fehl, so übergiebt der Rector eine solche sich nicht zu seiner alleinigen Entscheidung eignende Sache unter abschriftlicher Beyfügung des Protocolls dem Universitätsgericht. § 163. Bey schweren Vergehungen, und wider solche, die der Flucht verdächtig sind, hat der Rector sofort zur persönlichen Haft zu schreiten. Er muß aber alsdann spätestens den Tag darauf das Universitätsgericht, zur Abgabe des Arrestanten an dasselbe, zusammen berufen. § 164. Von allen durch den Rector sowohl, als vom Universitätsgericht und vom Conseil den Studirenden zuerkannten Strafen hält der Secretair ein genaues namentliches und gehörig datir-

tes

tes Generalverzeichniß in tabellarischer Form. § 165. Der Rector hat alle Carcerstrafen durch die Pedelle vollziehen zu lassen. Auch competirt ihm die Oberaufsicht über das Carcer, und die Bestimmung, wer, auch wie lange jemand einen im Carcer Verhafteten besuchen dürfe. § 166. Nur in äußerst dringenden und wichtigen Fällen bedient der Rector sich seines Rechts, da, wo die Pedellen und ihre Gehülfen allein zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so wie zur Bezähmung offenbarer Widersetzlichkeit, nicht im Stande sind, die nöthige militairische Hülfe zu requiriren; wovon er aber das Universitätsgericht zur Ergreifung der etwa weiter erfoderlichen Maaßregeln sofort zu benachrichtigen hat. III Abtheilung. **Vom Universitäts-Gericht.** § 167-195. — § 167. In dem Universitätsgericht, wo der Rector den Vorsitz führt, und der Decan der juristischen Facultät und der Syndicus, so wie abwechselnd zwey andere zu wählende Decane, dessen Beysitzer sind, führt der Secretair des Conseils, unter specieller Anleitung des Syndicus, nicht nur das Generalprotocoll, so wie die Registratur- Missiv- und Urtheilsbücher, sondern dieser besorgt und expedirt auch alle Ausfertigungen, führt das Verzeichniß der laufenden Sachen, so wie die Specialprotocolle zur Ergänzung der Acten, und sorgt für die Ordnung im Archiv. § 168. In Anfertigung der Relationen aus geschlossenen Acten, wovon der Rector befreyet ist, wechseln die Assessoren und der Syndicus mit einander ab. § 170. Nur bey völlig gleichlautenden schriftlichen Stimmen kann eine Sache bloß durch das Circuliren der Acten, und ohne eine mündliche Conferenz in vollständiger Gerichtssitzung, abgemacht werden. § 171. Vor das Universitätsgericht gehören theils alle wider Professoren, Lehrer oder Beamte in erster Instanz anhängig zu machende Klagen und Untersuchungen, theils die vom Rector dahin zu verweisenden Sachen, mit Ausnahme der im § 160 erwähnten Fälle. § 172. Jedoch hat auch in diesen letzteren ausgenommenen Fällen, so wie überhaupt, das

Universitätsgericht das Recht, auf die außerordentliche Instanz der Partheyen bey Nichtigkeitsbeschwerden, so wie in allen amtspflichtigen Sachen, wenn sehr dringende und sofort mit gehörigen Beweisen belegte Umstände eintreten, welche von besorglichen Folgen für das Ganze seyn könnten, die Verhandlungen des Rectors von Amts wegen zur Revision einzufodern; auch die von demselben als Richter erster Instanz verhängten Executionen bis auf weitere Verfügung zu hemmen. Doch soll zur Aufrechthaltung der Auctorität des Rectors jede widerrechtlich befundene Partenbeschwerde der Art, nach Bewandniß der Umstände, auf das nachdrücklichste geahndet werden. § 173. Wenn einer der erwähnten Fälle eintritt, so hat derjenige Decan, zu dessen Wissenschaft zuerst eine solche Sache gelangt, und bey dem eine Beschwerde der Art angebracht wird, das Recht und die Pflicht, die übrigen Glieder des Universitätsgerichts sofort durch ein Umlaufsschreiben zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen; in welcher alsdann der Rector sowohl des Vorsitzes als seiner Stimme sich zu enthalten hat. Das Universitätsgericht aber hat, wenn die Stimmen getheilt sind, die Sache dem Conseil zu unterlegen, wohin auch der Rector die Sache zur Abstimmung zu bringen befugt ist, wenn er etwa mit dem Verfahren des Universitätsgerichts unzufrieden seyn sollte. § 174. Beym Universitätsgericht soll durchaus in allen die Studirenden betreffenden Sachen bloß ein mündlicher und summarischer Proceß Statt finden. § 175. Kein Student darf daselbst von einem Advocaten oder andern Bevollmächtigten vertreten werden, sondern muß sich durchaus in Person verantworten. § 176. Jeder Part ist der Regel nach sogleich auf der Stelle zu verfahren und zu antworten verpflichtet, indem keinem ohne erwiesene Legalien Frist verstattet wird. § 177. Solche Fristen werden auch jedes Mal nur bis zur nächsten Gerichtssitzung nachgegeben, wofern nicht etwa von andern Orten her Beweise und Nachrichten einzuziehen seyn sollten. § 178. In fünf Fällen findet keine

Ap-

Appellation wider die Endurtheile des Universitätsgerichts Statt: 1) in allen Klagsachen, deren Geldwerth nicht über 50 Rb. beträgt, 2) in Disciplinsachen der Studirenden, wo nur auf einen gerichtlichen Verweis, auf Abbitte vor Gericht, oder vierzehntägige Carcerstrafe erkannt ist, 3) wenn in Dienstsachen wider Officianten nur auf eine Zurechtweisung oder einen Verweis gesprochen wird, 4) wenn jemand zu einer Geldstrafe von höchstens 25 Rb. verurtheilt ist, und 5) bey bloßen Policeybestrafungen der Domestiken. § 179. In allen andern Fällen ist die Appellation an das Conseil verstattet. § 180. Wer mit dem Urtheil in solchen appellabeln Fällen unzufrieden ist, hat es längstens binnen acht Tagen vom Dato der Eröfnung anzuzeigen, und dabey die Hauptpunrte seiner Beschwerde einzeln anzuführen. Binnen zwey Wochen von dem Dato dieser Anzeige soll der Appellant seine Appellation bey dem Conseil rechtfertigen. § 181. Binnen derselben achttägigen Präclusivfrist sind auch alle Nichtigkeitsbeschwerden anzumelden. § 182. Alle Disciplin- und Policeyvergehungen der Studirenden, die ein öffentliches Aergerniß verursachen, werden als öffentliche Vergehungen vom Richter officiell gerügt, auch wenn der Punct der Privatgenugthuung durch Vergleich berichtigt seyn sollte. § 185. In Sachen, worin auf Absetzung oder Suspension des Rectors, eines Decans, Professors, Lehrers oder Beamten und Officianten, so wie auf die Relegation eines Studenten erkannt wird, hat das Universitätsgericht für sich allein kein Urtheil zu fällen, sondern bloß sein Gutachten mit allen Actenstücken dem Conseil zu unterlegen. § 187. Alle die Grundgüter der Universitätsglieder betreffende Sachen gehören vor die Landesbehörden; die Häuser ausgenommen, welche sie auf eigne Kosten auf dem der Universität gehörigen Grunde erbauet haben. § 188. Da jeder Nachlaß eines Mitgliedes der Universität, welches keine Erben, oder keine Disposition über sein Vermögen hinterläßt, dem Universitätsfond einzuverleiben ist; so läßt das Universitätsgericht diese Effecten in-

inventiren und versiegeln. Und um sich zu versichern, daß keine Erben des Verstorbenen vorhanden sind, soll das Proclama in den Zeitungen dreymal geschehen, um davon zu benachrichtigen. Wenn kein gesetzlicher Erbe sich während einer Jahresfrist stellt, so verkauft alsdann das Gericht den Nachlaß unter Hammerschlag. § 190. Jeder abgehende Student ist verbunden, sechs Wochen vor seiner Abreise einen peremtorischen Aufruf aller derjenigen, die an ihn, als Mitglied der Universität, aus irgend einem Grunde etwas zu fodern haben, beym Universitätsgericht zu bewirken. Widrigenfalls darf er nicht ohne Bestellung hinreichender unbedingter Bürgschaft die Universität verlassen. § 191. Entfernt sich ein Studirender heimlich und ohne eine von beyden Leistungen, so hat das Universitätsgericht die deshalb erfoderliche Bekanntmachung zu erlassen, damit sich dessen etwanige Gläubiger an das sonstige Forum des Entwichenen wenden mögen. § 193. Wer bevollmächtigt ist, für die Universität Contracte zu schließen, und Verpflichtungen einzugehen, ist dieserhalb im Fall einer Klage als Beklagter beym Universitätsgericht in Ansprache zu nehmen, und verbunden, daselbst Rede zu stehn. § 194. Alle Arrendatoren der Universitätsgüter haben wegen ihrer Pachtcontracte nicht nur als Kläger, sondern auch als Beklagte, beym Universitätsgericht zu liquidiren, und dessen Jurisdiction in solchen Fällen anzuerkennen. § 195. Zur Untersuchung der Policeysachen wider Domestiken werden aus dem Universitätsgericht der Rector, einer der Decane, und der Syndicus delegirt. IV. Abtheilung. Vom Universitäts-Conseil, als Appellations-Instanz in Justizsachen. § 196-215. § 196. Zum Conseil, als oberster Justizbehörde bey der Universität, gehören, mit Ausschluß des Rectors und der zum Universitätsgericht gehörigen Decane, alle übrige ordentliche Professoren. § 197. Der Präsident wird alle Jahre nach beendigter Rectorwahl und geschehenem Decanatwechsel aus den übrigen ordentlichen Professoren durch Ballottiren gewählt. § 198. Auch hat der

Protosyndicus in Appellationssachen eine entscheidende Stimme. § 199. In Anfertigung der Relationen wechseln der Präsident und die Assessoren der Reihe nach. § 200. Die Relation nebst den Acten muß zwar, wenn die Sache wichtig und weitläuftig ist, bey sämmtlichen Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung umhergehen: doch kann nur bey völliger Uebereinstimmung der schriftlichen Stimmen darnach die Sache, ohne weitere mündliche Conferenz in einer vollständigen Gerichtssitzung, abgemacht werden. § 201. Wenn zwey Drittheile der Mitglieder versammelt sind, ist das Gericht für vollständig zu achten. Dennoch müssen zu einem Endurtheile auch die schriftlichen Abstimmungen solcher Glieder eingezogen werden, welche zwar in der Stadt gegenwärtig, jedoch wegen erwiesener gesetzlichen Hindernisse abwesend sind. § 202. Bey dieser Behörde sind alle auf dem Wege der gesetzlichen Appellation vom Universitätsgericht dahin gelangende Sachen zu entscheiden. § 203. Vor diese Instanz gehören gleichfalls alle Nichtigkeitsbeschwerden wider die Entscheidungen des Universitätsgerichts, ohne Ausnahme der § 178 für inappellabel erklärten Fälle. § 204. Es ist aber jede widerrechtlich befundene außerordentliche Partenbeschwerde der Art, zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Autorität, auf das strengste zu ahnden. § 205. Eben so hat diese Oberbehörde das Recht, in allen amtspflichtigen Sachen beym Eintritt sehr dringender, wichtiger und sofort begründeter Umstände, welche von besorglichen Folgen für das Ganze seyn könnten, die Verhandlungen des Universitätsgerichts zur Revision einzufodern. § 207. In allen Untersuchungssachen, worin nach § 185 und 186 das Universitätsgericht sein Gutachten dem Conseil zu unterlegen hat, muß das Conseil den Angeschuldigten über alles, was demselben zur Last fällt, nochmals auf das genaueste vernehmen, ihn auch mit seinen etwa zu führenden ferneren Beweisen hören, so wie selbst die unterrichterliche Untersuchung, wo es nöthig seyn sollte, ergänzen. § 210. Die Vorschriften wegen mündlicher, summarischer

scher und möglichst zu beschleunigender Behandlung der Sachen finden bey der Appellationsbehörde ebenfalls ihre Anwendung. § 211. In folgenden Fällen spricht das Universitätsconseil inappellabel: 1) in allen Klagsachen, deren Geldwerth nicht über 500 Rb. beträgt, 2) in allen die Studirenden betreffenden Sachen überhaupt, 3) in allen Dienstsachen wider den Rector, die Decane, Professoren, Lehrer, Beamte und Officianten, 4) wenn jemand zu einer Geldstrafe von höchstens 100 Rb. verurtheilt wird.

3.

In Nr. 83 des Intelligenzblatts zur hallischen Literaturzeitung finde ich folgende Nachrichten von Helmstädt. „Obgleich die Zahl der Studirenden seit einigen Jahren sehr abgenommen hat, und sich dermalen kaum auf 100 beläuft, so ist der Eifer der Professoren doch nicht erkaltet, und die Collegia werden ohne Erhöhung des Honorars vor 3 oder 4 Zuhörer gelesen. Die Besorgniß, daß wegen Mangel an Zuhörern ein versprochenes Collegium nicht zu Stande kommen werde, kann mithin kein Grund seyn, diese Universität nicht zu besuchen. — Zur Verbesserung der Disciplin ist ein wichtiger Schritt geschehen. Dem Vicerector ist ein Mitglied der Juristenfacultät zum Assessor zugegeben, der mit ihm gute Ordnung und sittsames Betragen unter den Studirenden aufrecht zu erhalten bemühet ist. — Damit man in der Wahl eines Vicerectors bloß seiner innern Ueberzeugung von der Tauglichkeit des Subjects zu dem von ihm zu führenden Amte folgen könne: so ist die alte Ordnung, da man nach der Folge der Facultäten, und in den Facultäten nach dem Alter der Mitglieder wählte, aufgehoben. Vicerector und Assessor verwalten ihr Amt auf ein Jahr, jener von Johannis bis Johannis, dieser von Neujahr bis Neujahr; beyde erhalten eine außerordentliche Belohnung vom Herzoge. — Seit dem 1 May v. J. hat das auf herzogliche Kosten errichtete ambulatorische Clinicum bestanden; auch für die Zukunft ist die Fortdauer dieser Anstalt gesichert.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 35. Stück.

Den 16. Octbr. 1804.

1.

Wie gewöhnlich, erfolgte am 24 Jun. und 1 Jul. die Rectorwahl und der Rectoratwechsel. Hr. Prof. **Posse** erhielt in seiner Ordnung die Rectorwürde, und Hr. Prof. **Josephi** trat als zweyter Assessor ins engere Concilium. Für den letzteren übernahm der Hr. Prof. **Hecker** mit Zustimmung des Concilii die Inspection des Convictorii, und behielt zugleich die Inspection der Stipendien. Decane der Facultäten sind geworden, Hr. Prof. **Ziegler**, Hr. Dir. **Martini**, Hr. Prof. **Weber** und Hr. Prof. **Hecker**. Immatriculiret sind diesmal nur 22 Studirende: von der Anzahl der gesammten Studirenden ist mir keine officielle Nachricht bekannt geworden; nach meiner Privaterkundigung war sie Ausgangs Junii zwischen 75 und 80.

2.

Patriotisches Archiv der Herzogthümer Mecklenburg, zur Aufbewahrung kleiner Abhandlungen und Aufsätze, nützlicher Vorschläge, ꝛc und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. 1804. Sechsten Bandes erstes Stück. Rostock, bey Karl Christoph Stiller. 11 Bogen in Octav.

Enthält: 1) Beyträge zur neuen Geschichte der Schulen im Herzogthume Mecklenburg-Strelitz. — Ist

noch nicht beendiget. 2) Ueber den Vortrag der Naturgeschichte in niedern Schulen, von F. L. Reinhold. — (Wenn der Lehrer selbst richtige naturhistorische Kenntnisse hat, — woran es aber meistens fehlen wird, — so wäre es freylich sehr gut, daß er seinen Schülern von den dahin gehörigen Dingen, deren beym Unterricht erwähnt werden muß, beyläufig einen deutlichen Begriff verschaffen könnte. Wenn aber in der Fibel schon (12 B. S. 168.) dem kleinen Kinde gesagt wird, daß die Fische darum keine Vögel sind, weil sie kaltes Blut haben, wenn dann schon von Kerbthieren die Rede ist, wenn gelehret wird, daß Würmer keine Füße haben, ungeachtet das Kind beym Ohrwurm, Steinwurm, u. s. w. das Gegentheil findet: so ist das doch wohl unrichtige Anwendung der Naturgeschichte, die für die Folgezeit ähnliche Uebertreibungen besorgen läßt.) 3) Ueber die angebliche Strenge der in Mecklenburg bestehenden Ordnung wegen der Feyer der Sonn- und Festtage. — Der Verf. dieses Aufsatzes billigt die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, weil dadurch religiöser Sinn befördert und verbreitet werden soll. (Ich würde doch ihre Modification anrathen, weil dieser Zweck dadurch gar nicht erreicht werden kann, daß man nützliche Arbeiten nach geendigtem Gottesdienste, und derjenigen Klasse, die an den andern Tagen in ihrem Erwerb dadurch gestöret wird, das Tanzen am Abend verbietet.) 4) Fortgesetzte Reflexionen über einige Stellen des lübschen und rostockschen Rechts, vom Hrn. Prof. Wiese. (12 B. S. 42) — Ich führe auch diesmal eine von diesen Reflexionen an: „Nach den Regeln einer gesunden Politik ist es rathsam, der Verschwendung einer zum Putz, Spiel und Liebeshändeln geneigten Ehefrau dadurch Schranken zu setzen, daß sie mit ihrem Eingebrachten dem Ausspruch ihrer Stiefkinder nachstehen muß, wenn sie unbeerbt bleibt." 5) Ueber die städtische Stiftung zur Versorgung unverheyratheter Frauenzimmer. Ein Brief, zur Nachricht abgedruckt. — Zu einer vollständigen Uebersicht würde die Beyfügung der Statuten

ten dieses Instituts gedient haben, zumal dadurch wieder eine Abkürzung des Briefes möglich geworden wäre. 7) Ueber das Schließercomplott im stargardischen Kreise, und über das Schließerwesen überhaupt. — Mehrere Schließer der gedachten Gegend hatten sich in ein Einverständniß mit Vagabunden und Dieben eingelassen; was freylich wohl mehrmalen der Fall seyn dürfte, wenn Leute dieser Art nicht ihr nothdürftiges Auskommen haben, und unter genauer Aufsicht stehen. 8) Nachricht von dem Zustande des Armeninstituts zu Schwerin auf Ostern 1803. 9) Einige Worte über die Verdienstlichkeit der ersten Einrichtung und Fortsetzung des Armeninstituts zu Rostock, vom Hrn. Prof. Ziegler. — Ueber unsere Armenanstalt getraue ich mir noch kein zuverlässiges Urtheil zu fällen, ob ich gleich mehr davon kenne, als der Hr. Verf. dieses Aufsatzes kennen konnte. Für jetzt wird man allenfalls nur annehmen dürfen, daß eine zweckmäßige Verwendung der Einnahme, und die möglichste Vorsicht im Detail der ersten Einrichtung, allein die Fortdauer der unterzeichneten Beyträge sichern werde. Alles übrige wird die Zukunft erst darlegen. 9) Geschichtliche Darstellung des vaterländischen Theaterwesens. Von J. C. F. Wundemann. — Eine geschichtliche Darstellung wird man in dieser flüchtigen Rhapsodie*) vergebens suchen. Daß Rostock eine eigne stehende Bühne unterhalten könne, bezweifle ich. 10) Anzeige neuer Bücher vaterländischer Schriftsteller.

3.

Dritte Fortsetzung des Auszugs aus den Statuten der Universität zu Dorpat. — 12

*) Hr. Krickeberg hat es sehr übel genommen, daß in diesem Aufsatze gesagt ist, die von ihm dirigirte Schauspielergesellschaft werde nach dem einstimmigen Urtheile aller Freunde und Kenner des Theaters von Jahr zu Jahr schlechter. Er hat daher in das schwerinsche Intelligenzblatt ein Gegenmanifest einrücken lassen, und bedrohet den Hrn. V. mit einer Klage, deren Erfolg er nach ergangener Entscheidung bekannt machen will.

Kap. Von dem Censur-Departement der Universität. § 216-226. — § 216 Die Universität hat ihre eigne Censur für alle von ihr oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die zu ihrem Gebrauch aus dem Auslande verschriebenen Bücher. Außerdem ist ihr die Censur aller Bücher, die in den zu ihrem Bezirke gehörigen Gouvernements gedruckt werden, übertragen. § 217. Die Universität übt ihre Censur durch ein eignes Censurcollegium aus, welches unter dem Vorsitz des Rectors aus den 5 Decanen besteht. Alle ordentliche und außerordentliche Professoren und Lehrer sind Censurlectoren, ertheilen ihren schriftlichen Bericht unter Nahmensunterschrift, und kommen für die Richtigkeit dieser Berichte auf. § 218. Der Zweck dieses Censurcollegiums ist, aus dem Wirkungskreise der Universität, so viel als möglich, alles zu entfernen, was der Moralität sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Religion und den Staat zuwider ist. Es ist für die Erreichung dieses Zwecks verantwortlich. § 219. Von der Universitätscensur ist ausgenommen, alles, was das Conseil und die übrigen Behörden der Universität drucken lassen; demnächst auch alles, was unter dem Nahmen eines ordentlichen Professors, da er als Mitglied der Censur anzusehen ist, gedruckt werden soll, für dessen Inhalt übrigens der genannte Verfasser verantwortlich ist. § 220. Alle zum Druck bestimmte Manuscripte von Büchern, welche nicht unter die ausgenommenen gehören, sind von den Buchdruckern an das Censurcolleaium einzusenden. Zur Vergewisserung, daß ein Manuscript nicht anders, als wenn es die Approbation der Censur erhalten, und gerade in der Art, wie es dieselbe erhalten hat, gedruckt worden, ist es sogleich nach vollendetem Abdruck an die Censurbehörde zurückzuschicken, damit diese es mit dem Abdruck vergleichen könne. § 221. Diejenigen Manuscripte, deren Druck nach dem motivirten Ermessen des officiellen Lectors zu untersagen ist, so wie alle diejenigen, bey welchen er Bedenklichkeiten hat, über die

in-

er allein zu entscheiden sich nicht getrauet, imgleichen diejenigen gedruckten Bücher, auf die er ein Verbot legen zu müssen glaubt, sollen dem gesammten Censurcollegium vorgelegt werden. § 222. Alle der Universität oder einem einzelnen Gliede derselben gehörigen gedruckten Werke, (die staatswissenschaftlichen ausgenommen,) bedürfen keiner Censur. § 223. Die Universitätsbibliothek ist befugt, alle gedruckte und ungedruckte Werke zu besitzen. Weil aber der Gebrauch dieser Bibliothek nicht nur den ordentlichen Professoren, sondern auch den übrigen Mitgliedern der Universität, und außerdem dem Publicum des Orts erlaubt ist; so wird der uneingeschränkte Gebrauch der Bibliothek bloß den ordentlichen und außerordentlichen Professoren gestattet. Für alle andere aber muß die Censurcommission diejenigen Bücher, welche sie für gefährlich hält, im Catalog und auf dem Titelblatt stempeln, und den Aufsehern der Bibliothek es einschärfen, diese gestempelten Bücher niemanden, als den Professoren, zukommen zu lassen. § 224. Alle von der Universität für sich und ihre Mitglieder durch den Universitätsbuchhändler verschriebenen Bücher sind nicht an ihn, sondern directe an die Universität zu addressiren, auch die Ballen nur von ihr zu eröfnen. Daher sollen zu mehrerer Sicherheit die Gränztaboschnen solche ankommende Ballen nicht nur mit einer Plombe versehen, sondern auch mit einem Communicat an die Universität begleiten, welche alsdann über den richtigen Empfang die Taboschna schriftlich durch die Censurbehörde zu benachrichtigen hat. § 225. Unter die der Aufmerksamkeit der Censur vorzüglich zu empfehlenden Werke gehören besonders diejenigen, die das russische Reich im Ganzen oder zum Theil betreffen. § 226. Alle zum Privatgebrauch für die academischen Bürger verschriebenen Bücher stehen unter der Universitätscensur, diejenigen ausgenommen, welche von Professoren verschrieben werden. Alle Bücher, welche der Universitätsbuchhändler für andere Privatpersonen verschreibt, bleiben der anderweitigen Civilcensur unter-

ter-

verworfen, damit die Universität nicht mit ihrer Prüfung belästigt werde. 13 Kap. Von den Kanzleyen der Universität. § 227. 242. — § 228. Es soll bey der Universität ein Protosyndicus und ein Syndicus seyn. Der Protosyndicus sitzt im Conseil und im Directorium, der Syndicus in allen übrigen Universitätsbehörden. § 230. Beyde haften für die actenmäßige, promte und correcte Abfassung aller Ausfertigungen selbst. § 231. Beyde haben über die Ordnung in den Archiven zu wachen, das Tischregister über alle eingekommene Sachen und Vorträge in Ordnung zu halten, und dahin zu sorgen, daß ein Verzeichniß aller Sachen, worin etwa eine Verfügung, oder eine bereits verfügte Ausfertigung rückständig ist, vor dem Präsidenten auf dem Tisch liege. § 232. In allen Fällen, wo die Universität in Ansehung ihrer Gerechtsame, Kasseangelegenheiten, Güter und anderer Besitzungen, oder geschlossener Contracte, entweder selbst oder in der Person ihrer Stellvertreter, Kassedispo-nenten und Geschäftsträger, auch einzelne Collegia derselben, bey den verschiedenen Gerichtsinstanzen als Kläger oder Beklagte vertreten werden müssen, hat solches der Protosyndicus oder der Syndicus, nach jedesmaliger Anordnung des Directoriums, zu übernehmen. § 233. Sowohl der Protosyndicus als der Syndicus müssen in Rücksicht vorgedachter Amtspflichten beständig am Ort der Universität gegenwärtig seyn, und können nur mit Genehmigung des Rectors auf eine kurze Zeit sich entfernen. § 236. Es giebt drey Universitätssecretaire: der eine ist bey dem Conseil, dem Directorium und den Universitätsgerichten angestellt, der andere bey der Oeconomie- und der Rentkammer, der dritte bey der Censur und der Bibliothek. §. 237. Sie haben die Führung der Protocolle, die Expedition der ihnen aufgetragenen Ausfertigungen, und die Besorgung des Archivs. § 240. Die Universität hat eine den Geschäften angemessene Anzahl Kanzellisten. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Secretaire, können aber von den Chefs der verschiedenen Departements,

ments, wohin die Decane in Absicht der Facultätsarbeiten gehören, besonders requiriret werden. § 241. Es sollen zwey Pedelle angestellt seyn. Sie besorgen die amtspflichtigen Aufträge der Universitäts-Behörden, besonders des Rectors, der Decane und der Bibliotheksaufseher. Ihre Aussage über Vergehungen der Studirenden soll bey Ermangelung anderer Beweismittel volle Beweiskraft haben, da sie geschworne Universitätsbeamte sind. § 242. Die Hausschließer der academischen Gebäude, imgleichen die Aufwärter und Calefaktoren der Universitätsinstitute, sind zugleich als Unterexecutoren der Universitätspolicey zu gebrauchen.

4.

Ich muß noch eines in diesem Jahre mit der Ueberschrift, **Ein Wort zum Besten der mecklenburgischen Landprediger**, hieselbst in der **Müllerschen** Officin gedruckten halben Bogens gedenken, in welchem mancher irgend etwas suchen möchte, was nicht darin zu finden ist. Der Verf. wünscht den Landpredigern, (warum denn nicht noch mehr den Stadtpredigern, die seltener Naturalienhebungen haben?) eine bessere Einnahme, weil die Preise der Dinge und die Bedürfnisse sich vermehret haben. Was er aber über diesen Gegenstand sagt, ist aber so verworren und so weit hergeholt, daß **Ptolomäus, Galilei, Cartesius, Bernoulli, Leibnitz, Newton, Kopernicus, Kepler, la Lande, la Place** und Herschel auf dem halben Bogen mit der Einnahme der Landprediger in Verbindung gebracht werden. Sich selbst bezeichnet der Verf. folgendergestalt: „Ich liebe mein Vaterland mit Aufrichtigkeit, noch aber hat es von mir keine Dienste erhalten; noch lebe ich ungekannt von den Aufsehern des großen Baues, wobey fast eine halbe Million Arbeiter thätig ist. Im Stillen denke ich über alle Erscheinungen nach, die sich mir darbieten; und aufgemuntert von dem Beyspiele der Männer, die allen Effect der Maschine dem Calcül unterwerfen, suche ich auch wenigstens die Differentiale der Rechnung zu ord-

nen,

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

nen, wenn auch das Integriren mir unmöglich wird. — Darf ich unbedeutender Zuschauer es wagen, jene Fragen zu beantworten? doch es sey! Um einen Bau zu vollenden, werden allerdings Maschinen erfodert; diese zu berechnen, scheint für jetzt nur gar zu nöthig zu seyn." Wenn der Verf. nochmal im Stillen nachdenken sollte, so wird er wahrscheinlich leichter und sicherer zu seinem Zwecke gelangen, wenn er, statt sich in ähnliche Tiraden zu verlieren, die Fragen kurz beantwortet: wieviel Einnahme muß der Prediger im Durchschnitt haben? woher nimmt man das, was aus den bisherigen Einkünften der Pfarren nicht bestritten werden kann? was hat der Prediger dagegen zu leisten?

5.

Am 2sten Julii verstarb der erste hiesige Bürgermeister, Herr Doct. Christ. Ludw. Joh. Behm, nach einem langwierigen Krankenlager. Seit seines Schwagers, des Buchdruckers Joh. Jac. Adlers II. Tode, war er zugleich der Inhaber der academischen Buchdruckerey, die er unter der ihm zugestandenen Firma der Adlerschen Erben verwalten ließ. (Vgl. Koppe jetztl. gel. Mecklenburg, 2 St. S. 22.)

6.

Unterm 14 Jun. erklärte die philosophische Facultät, den Hrn. Pet. Dan. Fried. Täpelihn, aus Rostock gebürtig, jetzt ernannten Professor der Geschichte und Statistik zu Kasan, zum Magister. Er hielt sich schon seit Beendigung seiner academischen Jahre in Rußland auf.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 36. Stück.

Den 30. Octbr. 1804.

1.

Theologische Abhandlungen von D. **Werner Carl Ludwig Ziegler**, Professor der Theologie zu Rostock. Zweyter Band. Göttingen, bey Heinrich Dieterich, 1804. 16 Bogen in Octav.

In diesem Bande sind drey Abhandlungen enthalten: 1) Einleitung in die Briefe an die Corinther, 2) über die Johannestaufe, als veränderte Anwendung der jüdischen Proselitentaufe, und über die Taufe Christi, als Fortsetzung der Johannestaufe, 3) kurze Geschichtsentwickelung der Vorstellungen der Hebräer von Fortdauer, Leben und Vergeltungszustand nach dem Tode, bis auf Christus. Die letztere ist eine Umarbeitung und Erweiterung eines Aufsatzes, der vormals schon im 5 Bande von **Henke's Magazin für Religionsphilosophie** abgedruckt gewesen. Den ersten Band dieser Abhandlungen hat der Hr. Verf. herausgegeben, wie er noch in **Göttingen** war.

2.

Vierte und letzte Fortsetzung des Auszugs aus den Statuten der Universität zu Dorpat. — 24 Kap. Von den ökonomischen Verhältnissen der Universität. § 243-279. — § 244. Zur Verwaltung der academischen Güter und Revenüen sollen organisirt seyn, 1) eine Oconomie-

kammer, 2) eine Rentkammer, und 3) eine Kassedeputation. § 245. Unter dem Nahmen der Oeconomiekammer wird jährlich eine Committe ernannt, welche aus dem Rector, den ritterschaftlichen Curatoren, und aus ebensoviel Beysitzern als Curatoren besteht. Sind zwey Curatoren, so werden diejenigen zwey Decane hinzugezogen, die nicht im Universitätsgerichte sitzen: sind 3 Curatoren, so wird der Professor der Oeconomie, sind 4 Curatoren, so wird noch der Professor der Kameralwissenschaften zugezogen. Die Sitzungen dieser Oeconomiekammer können jedoch nicht eher Statt finden, als bis die Universität in den Besitz der ersten Haken getreten ist. § 246. Zu den Geschäften dieser Oeconomiekammer gehört, 1) die Verpachtung der Güter an den Meistbietenden, 2) die Prüfung der von den Arrendatoren zu leistenden Caution, und der Entwurf des Arrendecontracts, 3) die Aufsicht über die contractmäßige Verwaltung der Güter durch die Pächter, damit weder die Bauern gedrückt, noch die Güter selbst deteriorirt werden, 4) die Sorge für die forstmäßige Behandlung der zu diesen Gütern gehörigen Wälder, 5) die Beytreibung der halbjährigen Arrendepränumeration, und deren Ablieferung an die Rentkammer. § 250. Die Ausgaben aus der Reservekasse, welche über 500 Rb. betragen, bestimmt das Conseil, alle geringere Ausgaben die Universitäts-Direction. § 251. Die Rentkammer ist eingerichtet zur Verwaltung sämmtlicher baaren Einkünfte. Sie besteht, unter Vorsitz des Rectors, aus den beyden Decanen, welche zugleich Assessoren der Oeconomiekammer sind. § 252. Alle etatmäßig zu bezahlenden Rechnungen prüft die Rentkammer, und hält über dies Geschäft ein Protocoll. Die Assignation auf solche von der Rentkammer geprüfte Rechnungen geschiehet durch Unterschrift des Rectors. § 253. Dringende Auszahlungen, jedoch in allem höchstens nur bis 500 Rb., kann der Rector ohne Zusammenberufung der Rentkammer bewilligen; jedoch hat er darüber in der nächsten Sitzung zu referiren. § 254. Alle Revenüen und Einnahmen der Universität

fließen

fließen unmittelbar bey der Rentkammer ein, und werden von dieser zum Empfang an die Kassedeputation verwiesen. § 255. Die Rentkammer sitzt der Regel nach wenigstens alle Monat zum Schluß desselben: in außerordentlichen Fällen aber versammelt sie sich auf Zusammenberufung des Rectors. § 256. Die Jahresrechnungen werden, wie bey den Kronkassen, am 24 Dec. geschlossen, von diesem Datum an bis zum 1 Januar von der Rentkammer revidirt, und dem Conseil in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welches sie gleichfalls zu untersuchen, und dem kayserlichen Curator zu unterlegen hat. § 257. Die Rentkammer ist verpflichtet, zum Schluß jedes Monats die Bücher abschließen zu lassen, und das vorhandene baare Kassensaldo zu revidiren. § 258. Eine der Hauptpflichten der Rentkammer ist, so oft dem Conseil oder dem Directorium eine nicht etatmäßige Ausgabe vorgeschlagen wird, ihr Gutachten in Rücksicht auf den Zustand der Kasse zu ertheilen. § 259. Für alle Arbeiten, welche aus der Reservekasse bestritten werden, hat die Rentkammer die Contracte mit den Unternehmern bis auf den Betrag von 1000 Rb. ohne Unterlegung an das Directorium abzuschließen. § 260. Die Rentkammer verwahrt alle Obligationen über die von der Universität, besonders zum Besten des Pensionsfonds, auf Renten gegebenen Kapitale. § 261. Sobald eine Summe von wenigstens 200 Rb. solcher Gelder vorhanden ist, so ist die Rentkammer verbunden, sie durch die Zeitung auszubieten, die angebotene Sicherheit vorläufig zu prüfen, und die weitere Verfügung des Directoriums einzuziehen. § 262. Gleichfalls hat die Rentkammer dafür zu sorgen, daß die Renten zur rechten Zeit einkassiret werden; widrigenfalls aber die Anzeige zur Ausklagung an den Syndicus abzugeben. § 263. Der Syndicus ist überdem verbunden, sobald er erfährt, daß die Vermögensumstände eines der Schuldner der Universität bedenklich seyn sollten, darüber an die Rentkammer zu unterlegen. § 266. Die Kassedeputation besteht aus dem Rector, einem derjenigen

Pro-

Professoren, die nicht in der Rentkammer sitzen, und nach der Anciennetät monatlich abwechseln, und dem Oeconomie-Secretair. Jeder derselben führt einen Schlüssel zur Kasse, und darf denselben an niemand anders abgeben: nur in Fällen legaler Hindernisse hat er zwar für eigne Verantwortung seinen Schlüssel einem andern anzuvertrauen, jedoch muß dies keiner der übrigen Kassedeputirtten seyn. § 268. Die Kassedeputation soll ohne schriftliche Assignation der Rentkammer weder eine Einnahme empfangen, noch Gelder auszahlen. § 270. Zur sichern Aufbewahrung der Kasse wird vor dem Vorzimmer des Orts, wo sie verwahrt wird, eine militairische Schildwache hingestellet. § 271. Es soll weder Geld in die Kasse gelegt, noch aus derselben genommen werden, ohne daß die Summe in das Schnurbuch eingetragen werde. § 272. Die Oeconomie- und Rentkammer hat eine gemeinschaftliche Kanzley. Zu derselben gehört, der Syndicus als Kanzleydirector, der Oeconomiesecretair als Protocoll- und Buchführer, und ein Kanzellist. § 278. Der Secretair hat die ökonomische Aufsicht über die Gebäude der Universität, und über die Reparatur derselben. Er besorgt auch den jährlichen Holzankauf, und den Ankauf alles dessen, was sonst zu den ökonomischen Bedürfnissen der Universität gehöret. 15

Kap. Vom Universitäts-Etat. § 280-290. § 280. Das Gehalt der ordentlichen Professoren ist für die ersten 10 Jahre, vom 23 Apr. 1802 an gerechnet, auf 2000 Rb. B. A. vestgesetzt. Die Universität hat das Recht, von 10 zu 10 Jahren den Gehalt ihrer Mitglieder, Beamten und Officianten nach dem jedesmaligen Werthe des Geldes zu bestimmen. § 281. Die Gehalte der außerordentlichen Professoren, der Lehrer und Beamten hängen bey jeder Besetzung solcher Stellen vom Beschlusse des Conseils ab. § 282. Alle Veränderungen in den etatmäßigen Gehalten werden höhern Orts zur Bestättigung untergelegt. § 283. Gehalte der Professoren und Lehrer:

Vier ordentlicher Professoren der Theologie,	8000 Rb.
Vier ordentlicher Professoren der juristischen Facultät,	8000 —
Vier ordentlicher Professoren der medicinischen Facultät,	8000 —
Eilf ordentlicher Professoren der philosophischen Facultät,	22000 —
Eines außerordentl. Professors der Rechte,	1500 —
Eines außerordentl. Professors der Medicin,	1500 —
Eines außerordentl. Professors der Kriegswissenschaften,	1500 —
Des Prosectors,	1000 —
Des Observators,	800 —
Fünf Sprachlehrer,	2500 —
Des Translateurs und russischen Sprachlehrers,	500 —
Des Stall- und Fechtmeisters,	900 —
Des Zeichenmeisters und Kupferstechers,	900 —
Eines Lehrers der Musik,	400 —
Eines Lehrers der Tanzkunst,	400 —
Eines Lehrers der Schwimmkunst,	100 —

§ 284. Gehalt der Oberbeamten, Beamten und Officianten: Des Rectors, 500 Rb.

Der 5 Decane,	1000 —
Des Bibliothekars,	400 —
Des Vicebibliothekars,	300 —
Des Protosyndicus,	500 —
Des Syndicus,	1200 —
Von drey Secretarien,	3600 —
Von zwey Kanzellisten,	1000 —
Des Mechanicus,	500 —
Des Gärtners, der dafür 2 Arbeiter und ein Pferd zu unterhalten hat,	800 —
Von zwey Pedellen,	800 —
Von zwey Hausschließern u. Aufwärtern,	200 —
	68800 Rb.

§ 285-287. Die Universität bestimmt zur Unterhaltung der öffentlichen Anstalten jährlich gewisse festgesetzte Summen, nämlich:

Für

Für die drey Clinica,	7500 Rb.
Für das anatomische Theater,	300 —
Für die Reitbahn,	1200 —
Für die Bade- und Schwimmanstalt,	100 —
Für die Bibliothek,	5000 —
Für das Museum der Kunst,	1300 —
Für das Naturalienkabinet,	1000 —
Für das physicalische Kabinet,	1500 —
Für den chemischen Apparat und das Laboratorium,	1200 —
Für die Sammlungen anatomischer und pathologischer Präparate,	1000 —
Für die technologische Modellsammlung,	300 —
Für die kriegswissenschaftl. Modellsammlung,	200 —
Für das Observatorium und die Sammlung für angewandte Mathematik,	800 —
Für den botanischen Garten,	1200 —
Zu Baumpflanzungen auf dem Domberge,	100 —
	22700 Rb.

§ 288. Für die Pensionskasse sind 10000 Rb. bestimmt. Diese jährliche Summe wird auf Zinsen gegeben, um aus diesem Fond ein Kapital zu bilden, aus dessen Renten die Pensionen der Mitglieder der Universität, ihrer Wittwen und Kinder gezahlt werden; damit künftig diese 10000 Rubel nicht mehr zu diesem Behuf vom Etat genommen, sondern zu den übrigen Zwecken der Universität verwandt werden, sobald jene Renten hinreichen, um sämmtliche Pensionen daraus zu bestreiten. § 289. Die jährlichen Einkünfte der Stipendienkasse, mit Einschluß der Unterstützung für die Zöglinge des allgemeinen Lehrerinstituts betragen 5000 Rb.
Zu Prämien sind ausgesetzt 500 —
5500 Rb.

§ 290. Die Universität bestimmt die Reservekasse für alle Ausgaben, die ihrer Natur nach sich nicht ganz genau zum voraus festsetzen lassen. Diese werden ungefähr folgendermaßen in Anschlag gebracht:
Für die Reisen der Schulvisitatoren, 5000 Rb.

Für

Für die andern dahin gehörigen Ausgaben,	1000 Rb.
Kanzleyausgaben,	400 —
Ein halb Procent für Geldremessen von andern Orten,	500 —
Briefporto,	800 —
Druckkosten für solche Schriften, die entweder im Nahmen der Universität erscheinen, oder von einzelnen Mitgliedern derselben zufolge eines besondern Beschlusses des Directoriums dem Druck übergeben werden,	800 —
Reparatur der Gebäude,	2000 —
Ergänzung des Ameublements,	200 —
Heizung aller Universitätsgebäude, und Beleuchtung des Hauptgebäudes,	1500 —
Kosten der Feyerlichkeiten,	200 —
Diätengelder eines Syndicus bey Bereisung der Güter, und Proceßkosten,	300 —
Reisegelder in Geschäften der Universität,	500 —
Reisegelder zu wissenschaftlichen Reisen,	2000 —
Reisegelder für neue Professoren u. Lehrer,	1000 —
Pension des ehemaligen Vicecurators,	1000 —
Reserve für unvorhergesehene Ausgaben,	1800 —
	19000 Rb.

Was von diesen einzelnen Summen etwa übrig bleibt, wird zunächst zu den Summen geschlagen, die zu niedrig angesetzt seyn mögten. Zeigte sich nach der Erfahrung mehrerer Jahre, daß ein beständiger Ueberschuß von der ganzen Reservekasse Statt finde, so soll dieser Ueberschuß zu andern Zwecken der Universität verwandt werden. Totalsumme, hundert sechs und zwanzigtausend Rubel. St. Petersburg, den 15ten Sept. 1803.

4.

Neueste Gesetzsammlung für die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Lande seit dem letztern Viertheil des jüngstverflossenen Jahrhunderts, und bis auf den heutigen Tag. Zweyter Theil,

Theil, zweyte Lieferung. Von Polizeysachen und Sanitätsanstalten. Schwerin, 1804. Gedruckt bey Joh. Wilhelm Bärensprungs Erben. 2 Alph. 15 Bogen in Quart.

Nach einer etwas längern Pause ist diese vierte Abtheilung auch abgeliefert worden, welche 217 Verordnungen ꝛc. enthält, von denen die letzteren 28 die Sanitätsanstalten betreffen. Inzwischen begreift sie doch nicht alles, was sie dem Plane nach enthalten sollte: sondern es ist gegen Ende des Jahres noch ein Nachtrag zu erwarten, der etwa 1½ Alphabeth betragen dürfte.

4.

Hr. Doct. Koppe hat eine von ihm hieselbst errichtete gelehrte Anstalt angekündigt, welche „alles, was nahen und entfernten Bezug auf Gelehrsamkeit und deren Hülfsmittel hat, zum Gegenstande haben wird, und wobey derselbe zur Uebernahme von Commissionsgeschäften, auf Almanache, Bücher, Dissertationen, Journale, Kalender aller Gattung, Kupferstiche, Landkarten, Medaillen, Münzen, Musicalien, u. d. g. gegen gewöhnlichen Rabatt und übliche Provision bereit ist." Er empfiehlt sich also den Buchhändlern, Gelehrten und Künstlern zur Anvertrauung ihrer Aufträge bestens.

5.

An die Stelle des Hrn. C. R. Martini ist der Hr. Prof. Dahl wieder zum Professor der Theologie ernannt, und ihm zugleich die Aufsicht über das theologische Seminarium übertragen worden. (12 B. S. 294.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.
12. Band. 37. Stück.

Den 20. Novbr. 1804.

1.

Abhandlungen einiger vorzüglichen Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts, von D. Adolf Felix Heinrich Posse, Professor des Staats- Lehn- und deutschen Rechts zu Rostock. Zweytes Heft. Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1804. 13½ Bogen in Octav.

In diesem Hefte finden sich drey Abhandlungen: 1) Das Policeyrecht ist kein besonderes Hoheitsrecht, und der Unterschied zwischen hoher und niederer Policey muß anders, als bisher geschehen ist, bestimmt werden. 2) Ueber die erlöschende Verjährung der gutsherrlichen Bauerndienste, nebst einem Versuche, die Hauptgattungen der deutschen Bauern genauer von einander zu unterscheiden. 3) Ueber die Natur der deutschen Erbgebühr der Ehegatten, oder der statutarischen Portion. Sie beziehen sich, wie sich schon aus dieser kurzen Anzeige ergiebt, auf streitige Fragen, deren genauere Darstellung für diese Blätter zu umständlich werden würde. (11 B. S. 49.)

2.

Patriotisches Archiv der Herzogthümer Mecklenburg, zur Aufbewahrung kleiner Abhandlungen und Aufsätze, nützlicher Vorschläge ꝛc. und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. 1804. Sechsten Bandes

zweytes Stück. Rostock, bey Karl Christoph Stiller. 14 Bogen in Octav.

Inhalt: 1) **Helena Paulowna.** Eine Skizze zur Erinnerung an die entschlafne Holde. Von **J. C. F. Wundemann.** — Ob dies die Skizze einer Biographie oder einer Lobrede seyn soll, getraue ich mir nicht zu entscheiden: jenes mögte man nach der Anordnung, dies nach dem Tone vermuthen. Auf jeden Fall hat sie einen geringen Werth, weil, anderer Gründe zu geschweigen, „der Standpunct des Hrn. „Verf. zu entfernt war, um an der zarten Lichtgestalt „alle Züge aufzufassen." Sollte es übrigens wohl solcher Skizzen bedürfen, um sich an die Entschlafne zu erinnern? Dieser Aufsatz ist auch besonders abgedruckt. 2) Beyträge zur neueren Geschichte der Schulen im Herzogthum **Mecklenburg-Strelitz.** Fortsetzung. (12 B. S. 273.) — Diese Beyträge enthalten einige interessirende Nachrichten, aber sie hätten merklich abgekürzt werden können. 3) Vorschlag, die dürftige Volksklasse in Provinzialstädten durch zweckmäßige Arbeitsschulen thätiger zu machen. — Dieser weitschweifige und auf unser Land keinen Bezug habende Aufsatz enthält nichts, was seine Aufnahme empfehlen könnte. 4) Ueber das Stimmrecht oder das Stimmeführen bey den Predigerwahlen in Mecklenburg. — Der Verf. findet es unrecht, daß bloß die Gutsbesitzerinnen, nicht aber auch andere angesessene Wittwen, eine Stimme dabey haben. 5) Zweyte Fortsetzung der Reflexionen über einige Stellen des lübschen und rostockschen Rechts, vom Hrn. Prof. **Wiese.** — Für welche Klasse von Lesern diese Reflexionen bestimmt sind, ist nicht ersichtlich. Vermuthlich sind sie schon vor vielen Jahren abgefaßt; denn hier wird noch behauptet, daß die vollbürtigen Geschwisterkinder nach gemeinem Rechte nur durch Repräsentation den Halbbruder bey der Erbschaft ausschließen. Ferner ist es wahrscheinlich ein Misverstand, wenn es beyläufig heißt: „Die hiesigen Landesgerichte beobachten hierüber (über die sogenannten Strafen der zweyten Ehe) eine besondere

Ob-

Observanz, indem das herzogl. Hof- und Landgericht auf keine Strafe der zweyten Ehe weiter achtet, dagegen die hiesige herzogl. Justizkanzley dieselbige noch für anwendbar hält." 7) Nachricht von dem Zustande des Armen-Instituts in Schwerin. 7) Berichtigung und Erinnerung zu dem Aufsatze vom Theaterwesen im vorigen Stücke des Archivs, (12 B. S. 275.) von Hrn. P. Wundemann. — Hauptsächlich eine Gegenerklärung gegen Hrn. Krickeberg. Wenn man auch die Entschuldigung in Absicht der Sache selbst gelten lassen kann: so hatte Hr. W. vormals doch den Ausdruck nicht anpassend gewählt. 8) Wie die Bienenzucht in Mecklenburg in Aufnahme gebracht werden könne? — Nach des Verf. Meinung dadurch, daß alle Bienen eines Ortes in ein einziges Behältniß gebracht, und der Aufsicht eines Mannes übergeben würden, bey dem Kenntniß, Neigung und ein anpassendes Gewerbe verbunden wären. 9) Ueber die Vortheile der Feuerungs-Verbesserung. — Dieser Aufsatz enthält bekannte Sachen, sehr umständlich vorgetragen. Auf Mecklenburg hat er ebenfalls keinen speciellen Bezug: und ist vielleicht aus einem andern Buche entlehnt. 10) Anzeige neuer Schriften von vaterländischen Schriftstellern. 11) Druckfehler. 12) Letzte Nachricht, dieses patriotische Archiv betreffend. — Es ist mit diesem Stücke geschlossen, weil es nicht genug Unterstützung fand. (Solange dergleichen Sammlungen sich an bestimmte Zeiten binden, und dadurch genöthiget werden, unbrauchbare Aufsätze aufzunehmen, oder dies gar ohne Nothwendigkeit thun, solange werden sie kein anderes Schicksal erwarten dürfen.) Vielleicht wird aber eine Zeitschrift nach erweitertem Plane, der ein allgemeines Interesse für ganz Deutschland umfaßt, an deren Stelle treten: wenigstens haben schon mehrere der beliebtesten Schriftsteller unsers Vaterlandes sich als Mitarbeiter dazu erboten. Mehreres darüber zu sagen, würde jetzt noch zu früh seyn. 13) Noch eine nöthige Anzeige und Bitte. — Angezeigt ist, daß Hr. Krickeberg wirklich gegen Hrn. P. Wun-

Wundemann geklagt habe: und es wird gebeten, den Ausgang dieses Processes künftig bekannt zu machen.

3.

Christliche Religionsgesänge von F. G. V. Zacharia. Bützow, 1804. 7 Bogen in Octav.

Unter diesen geistlichen Liedern habe ich keines gefunden, dem ich eine Aufnahme in unsern Gesangbüchern wünschen könnte. Durch Inhalt und Darstellung des Inhalts zeichnet sich keines aus, und der Ausdruck ist weder correct noch schön. Da, wo die Erinnerung an fremde Arbeiten den Hrn. Verf. leitete, bleibt er hinter seinem Muster zurück: z. B.

Dich preißt mein Lied!
Herr! groß sind deine Werke;
Und deinen Rath, und deine Gunst und Stärke
Rühmt dein geschaffnes Weltgebiet.
Die Welt war Nichts;
Sie war leer, wüst und öde.
Du rufst; das Nichts gehorcht der Allmacht Rede;
Die Welt wird; denn der Schöpfer sprichts.
Du schaffst die Welt:
Ein Heer von Wirklichkeiten
Muß, ohne Zeug, sich selbst vor dir bereiten,
Wie, wann und wo es dir gefällt.

Ein großer Theil dieser Gesänge besteht aus einzelnen nicht immer gehörig verbundenen Sätzen in gereimter Prose, ungefähr von folgender Art:

Wir, deine Menschen, danken dir
Für Schutz, für Trost, für Güte.
Und was du gabst, es preißt, wie wir,
In deinem Weltgebiete,
Mit seiner Kraft, was wirklich ist;
Es ruft, daß du die Liebe bist,
Der Leib mit dem Gemüthe.
Mit Eintracht, mit Geselligkeit,
Lehr uns vereinigt leben.
Giebst du uns, mit Zufriedenheit

Lehr

Lehr gern uns wieder geben!
Daß jeder Andern Nutzen schafft,
Gieb Gaben, gieb zur Arbeit Kraft!
Wir wollen dich erheben.

Da, wo der Hr. Verf. hievon abgeht, wird er nicht selten entweder gezwungen, oder unverständlich.

Sünden — darf ichs, Heilger! wagen,
Bey der höchsten Heiligkeit,
Dies entweihte Wort zu sagen;
(Doch sind sie der Tugend Kleid
Oft ganz unvermerkt bey mir;) —
Sünden ewig fern von dir
Trägst du, mit dem eiteln Reize,
Für mich hin zum Opferkreuze.

Ich führe hievon noch ein Beyspiel an:

Den Urkeim füllt
Der Vorrath aller Zeiten;
Um dem Geschöpf die Nahrung zu bereiten,
Gott! sich dein Urstoff nur enthüllt.

Daß der richtige Ton des geistlichen Liedes nicht getroffen sey, mögen noch einige Strophen aus einem andern Gesange darlegen:

Schutzgott! alles Schutzes Kräfte
Sahst du, und schufst sie;
Und zum Schutz der Weltgeschäfte
Wachst du spät und früh.
Du des Menschen erstes Werden
Schützest wunderbar;
Ja kein Bürger hier auf Erden
Lebt frey von Gefahr.
Alle Kräfte, Sinn und Gaben
Dieser Sterblichkeit
Sterblichkeiten in sich haben,
Sie zerstört die Zeit.
Wenn nicht Allmacht für sie wachte,
Wenn nicht weiser Rath
Ihnen Tod zum Leben machte,
Wirkten sie nie That. —

Du sprichst, und die stolzen Wellen
Legen folgsam sich.
Finsternisse aufzuhellen
Sind *), Gott! Licht durch dich.
Licht in dicken Dunkelheiten,
Schutzgott in Gefahr!
Licht in dunkler Trübsal Zeiten
Deine Lehr oft war.
Sturm, Blitz, Hagel, Donnerwetter,
Wenn die Erd erbebt,
Dies durch dich, o Menschenretter,
Deine Welt belebt.

Am Schlusse findet sich die Notiz: Bützow, zu bekommen beym Herausgeber Gustav Zacharia: und jeder Bogen hat außer der gewöhnlichen Signatur noch die Bezeichnung: Religionsgesänge, 1; vermuthlich wird also eine Fortsetzung folgen.

4.

Literaturgeschichte der sämmtlichen Schulen und Bildungsanstalten im deutschen Reiche. Nach alphabetischer Ordnung bearbeitet von Johann Daniel Schulze, Doctor und Lehrer der Philosophie auf der Universität zu Leipzig. Weissenfels und Leipzig; in der Böseschen Buchhandlung, 1804. 16 Bogen in Octav.

Aus diesem Buche, dessen erster Theil jetzt nur herausgekommen ist, excerpire ich bloß einige Artikel, die unser Land betreffen, mit einigen Abkürzungen der Titel. I. Bützow. Tetens Nachricht von der Einrichtung des Pädagogiums, 1767, 4. Ej. Beschreibung der auf dem Pädagogio eingeführten Lehrart und übrigen Einrichtung, 1766, 4. Möllers Nachricht von der Grundverfassung des Pädagogii, 1772, 4. Ej. Weitere Nachricht von dem Zustande der Erziehungsanstalt, 1774, 4. Karsten Nachricht von einer Privatpensionsanstalt, in den gelehrten Beyträgen zu den

*) Vielleicht ist in dieser Stelle ein Druckfehler.

den schwerinschen Nachrichten, 1783, 44:47 St. II. Güstrow. Erziehungsanstalten, Beck Dsch. Zt. 1795, S. 150. Vom Gymnasio s. *Thomae* anal. Güstr. 1770. Vita Goth. Voigtii. in *Ludouici* hist. scholl. III. S. 376, 423. Historia Gymnasii, l. c. S. 393. *Goth. Voigtii*, Rect. Güstr. deinde Hamb, Thysiasteriologia, edita a *Jo. Alb. Fabricio*, qui — vitam auctoris praemisit, Hamb. 1709, 8. Die Lehrer am Gymnasio, *Biderm.* act. sch. I. 493. sq. Die Rectoren und Conrectoren, l. c. III. 347. sq. Richters Prog. s. in den Hamb. Berichten, 1753, 35, 61 St. Nachr. von der 1789 verbesserten Einrichtung, Bremisches Mag. für öffentl. Schulen, 1 B. 2 St. S. 273. Dietz Nachr. aus dem Leben des Prof. Pries, Monatsschr. v. u. s. M. 1790. Fuchs allgem Lectionsplan, 1796. 4. III. **Ludwigslust.** Ackermanns Nachr. vom Schulmeister, Seminario, Monatsschrift v. u. s. M. 1794. 9 St. Nachr. von demselben Seminario, Gräffe katech. Journal, 4 Jahrg. 3 H. Neueste Veränderungen darin, Nationalzeit. 1797, 50 St. und daraus im A. L. Anz. 1798. Nr. XI. Reinholds Schrift. Das Personale des Seminars, A. L. Z. 1803. Int. Bl. 165. IV. **Mecklenburg.** Kirchenordnung, 1554. Ueber den Unterschied dieser Kirchenordnung von einer andern eben so betitelten von 1557, s. Chrysander im theol. Mag. 1761. 1 B. 1 St. S. 22. Schulnachrichten, dsch. Schulfr. IV. 180. Monatsschr. v. u. s. M. 1788, 1 St. Polchows schwerinsche Landesverordnungen über das Kirchen- und Schulwesen und andere damit verwandte Gegenstände, in Henke Arch. für die Kirchengesch. 4 St. Zustand der Schulen in Meckl. Schwerin, A. L. Z. 1792. Int. Bl. 15. 115. Beytr. zur Schulgesch. im Patr. Archiv, 4 B. 2. St. Verzeichniß sämmtl. Schulen in Meckl. A. L. Z. 1803. Int. Bl. 165. Vom Schulmeister-Seminar in Meckl. Strelitz, A. L. A. 1801, Nr. 64. Reinholds Nachricht. — Aus diesen Beyspielen wird sich sowohl die Einrichtung als der geringe Nutzen des Buchs ergeben.

5.

5.

Wer auf die Versicherungen, welche in der ersten Ankündigung des Hrn. Mau (12 B. S. 220.) enthalten sind, schon die Hofnung eines größern Credits gebauet hat, wird mit Bedauern eine zweyte Anzeige desselben gelesen haben, welche mit der Ueberschrift, Ehrenvolles Zeugniß und Bitte, im Julius nachgefolgt ist. Sie enthält ein Zeugniß zweener nicht benannten Kaufleute über den Werth und die Nützlichkeit des angekündigten Buches, das auf die Ungläubigen schwerlich Eindruck machen wird; und zugleich die Erklärung, daß wegen Mangel hinreichender Subscription mit dem Drucke Anstand genommen worden. Je weniger dies zu der ersten Ankündigung paßt, nach welcher der Verf. die Bedingung, daß sich hinlängliche Pränumeranten finden müßten, nicht machen wollte, und je unerklärbarer es ist, daß ein Mann, der aller Welt Credit verschaffen will, beym Drucke einer mäßigen Schrift einer solchen Beyhülfe bedarf, desto mehr ist zu bezweifeln, daß sich in den 5 Wochen, welche zum nochmaligen Versuch der Subscription angesetzt sind, hinlängliche Liebhaber werden gefunden haben.

6.

Im Jahre 1802 kaufte der Kayser von Rußland für 50000 Ducaten eine von der Fürstin Jablonowska hinterlassene beträchtliche Sammlung von Naturalien, physicalischen Instrumenten, Modellen, Münzen und Kunstsachen, und schenkte sie der Universität zu Moskau: imgleichen für 20000 Rubel die Bibliothek des Directors Ochs in Basel zum Geschenk für den Fursten Galizyn, von dem die Universität zu Dorpat gesammte darunter befindliche juristische Schriften, beynahe 5000 Bände betragend, wieder geschenkt erhielt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 38. Stück.

Den 27. Novbr. 1804.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre hibernum a die XV Octobr. MDCCCIV habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Aus diesem Verzeichniß führe ich, wie gewöhnlich, die einzelnen Vorlesungen an, welche für das kommende Halbjahr von den hiesigen Lehrern vorgeschlagen worden.

Vorlesungen der Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Des Hrn. C. R. Ziegler, die Dogmatik nach Morus um 9 U., die Evangelien des Matthäus und Johannes um 10 U., und der erste Theil der allg. Kirchengeschichte um 2 U., auch öffentlich der erste Theil der Reformationsgeschichte Sonnabends um 10 u. 2 U. 2) Des Hrn. Prof. Petersen, das Evangelium des Lucas und die Apostelgeschichte um 9 U., und homiletische Uebungen nach den sonntäglichen Evangelien und Episteln um 11 U. 3) Des Hrn. Prof. Lange, die theologische Moral um 11 U., die Geschichte der Theologie um 2 U., und das Evangelium des Johannes um 3 U. 4) Des Hrn. Prof. Dahl, das Buch Hiob und der Prediger des Salomo um 8 U., eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des neuen Testaments nach Hänlein um 10 U., und die Chrestomathie des Philo,

oder einige griechische Schauspiele nach Riemeyers Tetralogie um 11 U., ingleichen die Homiletik, verbunden mit homiletischen und katechetischen Uebungen für die Seminaristen.

II. In der juristischen Facultät. 1) Des Hrn. Dir. **Martini**, das Lehnrecht nach Böhmer um 11 U., und das meckl. Staatsrecht nach Hagemeister um 2 U. 2) Des Hrn. Prof. **Wiese**, practische Ausarbeitungen mit besondern Bezug auf den reichsgerichtlichen Proceß nach Pütter um 9 U., das Kirchenrecht nach seines Sohnes Lehrbuch um 11 U., und das Criminalrecht nach Meister um 2 U. 3) Des Prof. **Eschenbach**, die Institutionen nach Waldeck um 2 U., und der Civilproceß nach Martin um 3 U. 4) Des Hrn. Prof. **Weber**, die Pandecten nach Hellfeld um 8 u. 9 U. 5) Des Hrn. Prof. **Posse**, die Encyclopädie nach Schmalz um 10 U., das Lehnrecht nach Böhmer um 11 U., und das Staatsrecht nach Pütter um 3 U.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Des Hrn. H. R. **Vogel**, die clinische und die gerichtliche Arzneygelahrtheit. 2) Des Hrn. Prof. **Weber**, die Therapie verbunden mit clinischen Uebungen. 3) Des Hrn. Prof **Josephi**, die Anatomie Vormittaas, und der erste Theil der Chirurgie um 3 U. 4) Des Hrn. Prof. **Nolde**, die Geburtshülfe, die venerischen Krankheiten nach Fritze, und die allgemeine Therapie.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Des Hrn. K. R. **Tychsen**, die Kritik des alten Testaments um 11 Uhr, privatissime die orientalische Diplomatik um 4 U., und öffentlich die Anfangsgründe der orientalischen Sprachen nach der Wahl seiner Zuhörer um 9 U. 2) Des Hrn. H. R. **Rönnberg**, das Naturrecht nach Kant um 8 U., das europäische Völkerrecht nach Martens um 9 U, das meckl. Staatsrecht um 11 U. und das Zeitungs-Collegium um 5 U. 3) Des Hrn. Prof. **Schadeloock**, die Optik nach Karsten, die Fortifications- und Artillerie-Wissenschaft nach Papacino d' Antoni, und ein Examinatorium

über

über die reine Mathematik. 4) Des Hrn. Prof. Hecker, die angewandte Mathematik nach Karsten, und die Analyse unendlicher Größen nach Kästner, auch öffentlich die Buchstabenrechnung und die Algebra. 5) Des Hrn. Prof. Karsten, die ökonomische Baukunst, die Lehre von der Schätzung der Landgüter, die Fortsetzung des im vorigen Halbjahr angefangenen Cursus der Mathematik. 6) Des Hrn. H. R. Normann, die Reichsgeschichte nach Pütter um 11 U., die Staatengeschichte nach Meusel um 2 U., und privatissime die Geographie 7) Des Hrn. Prof. Link, die Mineralogie um 11 U, die Experimental-Chemie um 3 U., und öffentlich die Experimental-Physik nach eigenem Grundrisse um 4 U. 8) Des Hrn. Prof. Beck, die Anthropologie nach Kant um 8 U., das Naturrecht und die Ethik um 10 U, und die allgem. Encyclopädie um 4 U.

Vorlesungen der Privatdocenten.

I. Theologische. Des Hrn. M. Tarnow, homiletische Erklärungen einzelner Theile des neuen Testaments.

II. Philosophische. 1) Des Hrn. Mag. Ludwig, Reichsgeschichte nach Pütter, und englische Sprache. 2) Des Hrn. Mag. Tarnow, die Ethik. 3) Des Hrn. Mag. Siemssen, die Naturgeschichte nach Blumenbach, die Lehre von den Flechten nach Acharius, und die meckl. Fossilien nach der herausgegebenen systematischen Uebersicht. 4) Des Hrn. Mag. Pries, die Geschichte der Philosophie von Thales bis Descartes um 8 U., auch auf Verlangen Uebungen im deutschen Styl. 5) Des Hrn. Mag. Wiggers, Platos Eutyphron und Apologie des Socrates, auch auf Verlangen Anleitung zur französischen und zu den ältern Sprachen. 6) Des Hrn. Mag. Karsten, die angewandte Mathematik nach Karsten, auch auf Verlangen die reine Mathematik, die Baukunst und die Wasserbaukunst nach Dictaten.

2.

Ueber zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichts-Anstalten, als eines der wirksamsten Beförderungsmittel einer wesentlichen Verbesserung der niedern Volksklassen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Mecklenburg. Vom Canzleyrath **v. Türk.** (Nicht mir, sondern den Brüdern.) Neustrelitz, 1804. Auf Kosten des Verfassers, in Commission bey dem Hofbuchhändler Albanus. Zum Besten der Landschulen. 18 Bogen in Octav.

Zu dieser Schrift ward der Hr. Verf. dadurch veranlasset, daß er zum Mitgliede einer Schulcommission für das **Strelitzische** ernannt ist, und sich nun die Frage beantworten wollte: „Was kann und muß, vorzüglich von oben herab, für Schul- und Unterrichts-Anstalten geschehen, um durch sie die Menschen der erwerbenden Klasse jedes Landes, insbesondere **Mecklenburgs**, zu demjenigen Grade der sittlichen und geistigen Bildung, der innern Zufriedenheit und des häuslichen Glücks zu erheben, dessen sie ihrer menschlichen Natur und ihrer politischen Lage nach fähig sind?" Was derselbe zur Beantwortung dieser Frage sagt, ist in 7 Abschnitte vertheilt, deren Inhalt ich kurz angebe. **Erster Abschn. Von dem gegenwärtigen Zustande des Bürgers und Landmannes im Stande der Kindheit und des erwachsenen Alters.** (Das Bild, was der Hr. Verf. nach seiner Erfahrung macht, ist nicht vortheilhaft, wenn gleich hin und wieder übertrieben.) **Zweyter Abschn. Von den Mitteln, die Volks-Erziehung zu verbessern.** Ist bloß eine Einleitung zu den folgenden Abschnitten, in denen die hier angegebenen vier Mittel umständlich abgehandelt werden. **Dritter Abschn I. Unmittelbare Einwirkung und thätige Theilnahme der höchsten Behörde, durch Anordnung eines eignen Landes-Collegii für Schulsachen, und einige untergeordnete Behörden.** In jedem Lande soll ein

Schul-

Schulcollegium errichtet werden, das aus drey Mitgliedern, einem Geistlichen, einem weltlichen Geschäftsmann, und einem tüchtigen Schulmann, die gleichwohl daneben auch andere Aemter bekleiden können, zusammen zu setzen ist. Ihm soll in jeder Stadt eine Schuldeputation, aus einem Magistrats-Mitgliede, einem Geistlichen und dem ersten Lehrer der Schule bestehend, untergeordnet werden. Auf dem Lande sollen die Geistlichen die Inspection über die Schulen ihrer Gemeine behalten, und nur dann mit den Beamten zusammentreten, wenn von den Einkünften des Schulmeisters, und von seinem Verhältnisse gegen die Aeltern der Schulkinder die Rede ist. (Wozu gerade Geistliche im Schulcollegio und in den Deputationen nöthig wären, ist nicht angeführt. Meines Ermessens ist die Einmischung der Prediger eine von den Hauptursachen des Verfalls unserer Schulen, besonders der niedern. Um sich den Unterricht der Confirmanden bequemer zu machen, ward dem Religions-Unterricht in diesen niedern Schulen eine ganz unnöthige Ausdehnung gegeben: und um den Religions-Unterricht in solcher Ausdehnung bewerkstelligen zu können, wurden die sonstigen brauchbaren Schullehrer durch minder brauchbare Theologen und Halbtheologen häufig verdrängt.) Vierter Abschn. II. Bildung fähiger Lehrer, anständige Versorgung derselben, Entfernung alles dessen, was ihren Stand herabsetzen, ihre Kraft, ihren Muth lähmen, ihre Zeit beschränken könnte. Da die jetzigen Schulmeister-Seminarien zur Bildung guter Schullehrer nicht genügen: so sollen diejenigen Lehrer, die nicht studiren können, durch die Schulen selbst gebildet werden. Eine anständige Versorgung guter Schullehrer verstehet sich von selbst. (Auf die richtige Wahl der Schullehrer ist hiebey keine Rücksicht genommen. Sobald auch hier, wie bey so manchen andern Aemtern, aus Unkunde derer, die das Wahlrecht haben, oder aus Nebenabsichten, unbrauchbare Candidaten ihre Versorgung erhalten, hilft alles Uebrige nicht.) Fünfter

Abschn. III. Eine vernünftige dem Gange der Natur angemessene Methode des Unterrichts, verbunden mit zweckmäßiger Wahl und Abwechselung der Unterrichts-Gegenstände. Gesammte in diesem Abschnitt vorgeschlagene Gegenstände des Unterrichts kann ich nicht anführen, da dies zu viel Raum erfodern würde. Ich bemerke also nur, daß der Anfang mit dem richtigen Sprechen gemacht wird, dann die Zergliederung der Worte in Sylben, statt des vormaligen Buchstabirens folgt, und hierauf Uebungen im Lesen, zuerst nach Olivviers Tabellen, vorgenommen werden sollen. Die übrigen Gegenstände und die Methode wird man in dem Buche selbst nachsehen müssen. (Für sogenannte Primairschulen wird zu viel gefodert.) Sechster Abschn. Anwendung der vorgeschlagenen Methode auf die Landschulen, und Fortsetzung des Unterrichts während des Sommers. Bey Landschulen sind Beschränkungen der Lehrgegenstände nothwendig: inzwischen sollten sie den Sommer über für diejenigen Kinder fortdauern, welche die Aeltern füglich entbehren können, und es würde nützlich seyn, wenn auch die übrigen Kinder im Sommer des Sonntags Nachmittags ein Paar Schulstunden hätten, um das im Winter Erlernete nicht ganz zu vergessen. Siebenter Abschn. IV. Anwendung zweckmäßiger Mittel, um die Alten dahin zu vermögen, daß sie ihre Kinder gehörig zur Schule schicken, und zu Hause selbst den Zweck des öffentlichen Unterrichts befördern. Hauptsächlich wird die gänzliche Befreyung unvermögender Aeltern vom Schulgelde, und die Verpflichtung wohlhabender Aeltern zur Bezahlung desselben, wenn ihre Kinder auch die Schule nicht besuchen, als Mittel zur Erreichung des ersten Puncts, empfohlen. In einem Anhange erkläret der Hr. Verf., daß die vorgeschlagene Schuleinrichtung sich im übrigen auch auf Judenkinder erstrecken müsse, nur daß diese statt des christlichen Religions-Unterrichts von einem Glaubensgenossen Unterricht in ihrer eignen

Re-

Religion und im Ebräischen haben müßten. Als Beylage ist noch der Entwurf einer Schulconstitution für die Stadt Neustrelitz und der dazu gehörige Bericht beygefügt.

Erhebliche neue Ansichten der Sache sind mir in diesem Buche nicht vorgekommen: auch erschöpft es seinen Gegenstand nicht. Die vorzügliche Rücksicht auf Mecklenburg, die der Titel verspricht, findet sich in der Abhandlung nicht oft, und nur bey minder wesentlichen Puncten. Ueberhaupt aber erwartet der Hr. Verf. von der Verbesserung der Schulen zuviel; hätte er das Bild, was er im ersten Abschnitt von den geringern Klassen entworfen hat, auf die höhern Klassen ausgedehnt, die es am Schulunterrichte bey ihren Kindern nicht fehlen lassen, und ihnen wohl gar Hauslehrer halten, oder sie, der jetzigen Mode gemäß, in Erziehungs-Institute schicken; so würde er gefunden haben, daß sich auch daselbst manches von dem findet, was er bey den untern Klassen aus dem Mangel des Schulunterrichts abgeleitet hat. Endlich ist die Frage unbeantwortet geblieben, wie man zu dem Fond gelangt, den jede erhebliche Verbesserung der Schulanstalten erfodert.

3.

Gedanken über die Frage: Ist in Mecklenburg eine erweiterte Industrie ohne erhöhete Cultur der Ländereyen gedenkbar? Veranlaßt durch die Schrift des Hrn Kammerraths Zimmermann: Ueber Mecklenburgs Kreditverhältnisse ꝛc. Vom Domainenrath Jacob Christian Martin v. Ihlenfeldt, Erbgesessenen auf Schwastorf, der mecklenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft ordentlichem Mitgliede. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin. 1 Bogen in Octav.

Der Hr. Verf. hat zwar den Vorsatz gehabt, den Güterwucher gegen den Hrn. K. R. Z. in Schutz zu nehmen, und die Schuld des Geldmangels auf den Geldwucher zu schieben. Was er aber auf diesem Bo-

gen

gen sagt, ist weder seinem eigentlichen Zwecke, noch dem gewählten Titel angemessen. Er empfiehlt nämlich zur Hebung des sich äußernden Geldmangels, der seiner Meinung nach zum Theil von den Geldwucherern erkünstelt seyn soll, ein Creditsystem; ohne ein Wort darüber zu sagen, wodurch denn dies Creditsystem die erfoderliche Sicherheit erhalten soll. Wie und in welchen Fächern die Industrie in Mecklenburg erweitert werden kann? und inwieferne die Cultur der Ländereyen hiezu beytrage? das sind Fragen, deren Beantwortung man nach dem Titel zu erwarten um so mehr berechtigt war, da die neueste Gütercultur, um das Ackerland möglichst auszudehnen, und eine große Holländerey zu erhalten, die übrige Viehzucht, den Obst- und Gemüsebau, u. d. g. vernachlässigt, und hiedurch geradezu die Industrie der übrigen Einwohner in vielen Zweigen stört. Diese auf dem Titel angegebenen Fragen sind aber in dem Schriftchen ganz übergangen: das vielmehr aus einer Sammlung unzusammenhängender, zum Theil nach seinem wesentlichen Inhalte unrichtiger, noch öfterer aber unrichtig ausgedruckter Behauptungen besteht. Durch ein Flugblatt dieser Art wird denn nun Hr. Z. wohl nicht widerlegt werden. Auch scheint es, daß sich nachgerade die Ueberzeugung von den Wahrheiten, daß der Wucher mit unentbehrlichen Landesproducten, der eine Hanptursache des Geldmangels ist, noch schädlicher sey, als der Geldwucher, und daß der bisher angenommene hohe Werth der Landgüter bloß imaginair sey, manchem, der ihnen den Beyfall versagte, bald durch eine traurige Erfahrung aufdringen werde.

4.

Unterm 20 Jun. ertheilte die juristische Facultät dem Hrn. Theodor Ernst Stever, aus Rostock gebürtig, die höchste Würde der Rechtsgelahrtheit. Seine Inauguralschrift werde ich nächstens anzeigen.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 39. Stück.

Den 18. Decbr. 1804.

I.

Systematische Uebersicht der mineralogisch-einfachen mecklenburgischen Fossilien. Entworfen von A. C. Siemssen und L. P. F. Ditmar, Mitgliedern der mecklenburgischen naturforschenden Gesellschaft. Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1804.

Neuer Beytrag zur lithographischen Kenntniß der südbaltischen Länder, mit besonderer Rücksicht auf Mecklenburg. Von A. C. Siemssen und L. P. F. Ditmar, 2c. 4 Bogen in Octav.

Eigentlich ist diese systematische Uebersicht dem Zwecke nach wohl eben das, was die **vorläufige Nachricht** des Hrn. M. S. **von den Mineralien Mecklenburgs** (3 B. S. 349.) seyn sollte: aber beyde Schriften sind doch auch sehr von einander verschieden. Es sind in der jetzigen nicht bloß Zusätze und Verbesserungen angebracht: sondern sie ist eine völlige Umarbeitung nach einer andern Anordnung, einer andern technischeu Bezeichnung der Gegenstände, und einer andern Methode. Ich führe jetzt, so wie vormals, die Hauptabtheilungen an: I. Klasse. Erden und Steine. 1) Kiesel-Ordnung, 2) Thon-Ordnung, 3) Talk-Ordnung, 4) Kalk-Ordnung. II. Klasse. Salze. 1) Salpetersäure-Ordnung, 2) Schwefelsäure-Ordnung. III. Klasse. Inflammabilien.

bilien. Erdharze-Ordnung. IV. Klasse. Metalle. 1) Kupfer-Ordnung, 2) Eisen-Ordnung, 3) Bley-Ordnung, 4) Braunstein-Ordnung. — Wenn auch diese Darstellung der Fossilien-Arten mit den neuern Lehrbüchern der Mineralogie übereinstimmender seyn mag: so findet sich doch in der vorläufigen Nachricht dagegen manche Nebenbemerkung, die hier weggelassen ist. Warum die Schrift zwey Titel erhalten hat, kann ich nicht errathen: der letztere scheint mir nicht ganz anpassend.

2.

Göttingische academische Annalen, von L. Meiners, Königl. Großbritt. Hofrath, und ordentlichem Professor der Weltweisheit. Erstes Bändchen. Hannover, im Verlage der Helwingschen Buchhandlung, 1804. 1 Alph. 1 Bogen in Octav.

Ueber den Zweck dieser Schrift hat sich der Hr. Verf. nicht näher erklärt, als folgende Stelle der Vorrede ergiebt: „Jedes Bändchen wird, außer interessanten Untersuchungen aus der Geschichte der Universitäten, eine historische Darstellung irgend einer öffentlichen Anstalt unserer Georgia Augusta, kurze Biographien verstorbener Lehrer, Verzeichnisse sowohl der eingeschriebenen und abgegangenen Studirenden als der in allen Facultäten Promovirten, Schilderungen des Zustandes der Disciplin, und der in unserer Verfassung oder Verwaltung vorgegangenen Veränderungen, endlich Notizen über gemachte Stiftungen oder merkwürdige Vorfälle enthalten. Wenn meine übrigen Geschäfte es erlauben, liefere ich jährlich, im entgegengesetzten Falle vielleicht in 2 Jahren nur ein Bändchen.“ Das Uebrige wird man also aus dem Inhalte entnehmen müssen.

In diesem Bändchen findet man: I. Beyträge zur Geschichte unserer Universitäts-Bibliothek. II. Nachricht über ein Legat des verstorbenen Domprobstes Dreyer in Lübeck an die Universität Göttingen. — Die Universität erhielt 1200 Mk. zu einem Sti-

pendio,

pendio, eine Sammlung von Kupferstichen, Holzschnitten und Zeichnungen von Gegenständen, die auf das deutsche Recht einen Bezug haben, und eine Sammlung von Siegeln: schon bey seinem Leben hatte er ein altes Manuscript eines deutschen Rechts dahin geschenkt. III. Geschichte des Beanismus, der Deposition nnd des Pennalismus. IV. Bemerkungen über den Zustand der Disciplin auf der Georgia Augusta im Jahre 1802. — In beyden halben Jahren entdeckte man nur einige wenige, die zum Fleiße nachdrücklich ermuntert werden mußten. Ein einziger entfernte sich heimlich, ohne seine Schulden zu bezahlen. Eine sehr mäßige Anzahl junger Leute war nicht im Stande, ausgeklagte Schulden zur festgesetzten Zeit zu bezahlen: doch war keiner von ihnen so verschuldet, daß er dadurch wäre zu Grunde gerichtet worden. In den letzten Tagen des Jenners entstanden Unruhen, die einige Tage lang sehr bedenklich zu werden schienen. Nicht weniger bedenklich war die Händelsucht und Duellwuth, die sich in den Sommermonaten äußerte. Im Julius uud August vergieng dem allgemeinen Gerüchte nach fast kein Tag, wo nicht ein Duell wäre angezeigt oder wirklich vollzogen worden. Man strafte 13 vollzogene Duelle in diesem Jahr: die Zahl der vollzogenen, aber nicht entdeckten Duelle war viel größer. Glücklicher Weise ward in allen diesen Duellen keiner so verwundet, daß er an einem seiner Gliedmaßen auf Zeitlebens gelähmt wäre: mehrere erhielten Wunden im Gesicht, deren Narben noch manche Jahre dauren werden. Die allgemeine Stimme klagte den Constantisten-Orden als die Hauptursache der allgemeinen Unsicherheit an. Bey einer Visitation fand man Papiere, die, wenn sie auch nicht außer Zweifel setzten, daß eine gewisse Zahl von Studirenden sich zu einem Orden förmlich constituiret habe, doch Grund genug enthielten, die Visitirten durch ein Consilium abeundi zu entfernen. Mehrere Verdächtige befreyeten sich durch einen Reinigungseyd von aller Strafe: zwey von ihnen fingen aber kurz nachher muthwillig

Händel an, und wurden relegirt. Diese Strafen stellten die verlorne Ruhe wieder her: im Winterhalbjahr hörte man nicht mehr von Duellen, als man in andern Jahren davon zu hören pflegt. Hohe Hasardspiele wurden, wie man vernahm, nur in den ersten Monaten öfter, in dem Reste des Jahrs seltener gespielt: unter denen, die bestraft wurden, fand sich kein einziger, dem man vorgeworfen hätte, daß er aus dem Spiele Profession mache. V. Kurze Geschichte der Trachten und Kleidergesetze auf hohen Schulen. VI. Verzeichniß der Schriften des Prof. Schönemann. VII. Kurze Geschichte des Waffen- und Degentragens auf hohen Schulen. VIII. Verzeichniß der Candidaten, die vom 1 März 1802 bis dahin 1803 die höchsten academischen Würden erhalten haben. — Ein Engländer, der schon Doctor der Theologie zu Oxford und Cambridge war, erhielt bey seiner Anwesenheit in Göttingen auch von dortiger theologischen Facultät honoris & obseruantiae cauſſa das Doctordiplom. Die juristische Facultät promovirte 15, worunter auch Hr. G. L. G. Livonius aus Mecklenburg war; 2 wurden abwesend und einer privatim, (ohne Disputation, auf dem Concilienſaale,) Doctoren; 6 disputirten über Theses, und versprachen die Disputation nachzuliefern, unter diesen war auch unser Landsmann, dessen Disputation de crimine laesae maiestatis handeln soll. In der medicinischen Facultät erhielten 31 die Doctorwürde: von ihnen wurden 8 abwesend, und 8 privatim promovirt, von den übrigen disputirten 2 über Theses. Die philosophische Facultät, welche ihre Gebühren um 20 Thaler erhöhet hat, verlieh zweenen nach gehaltener Disputation die höchste Würde: der eine disputirte wegen Kürze der Zeit über Theses, und zwar an einem Tage zum Zweck der Promotion, am folgenden pro loco. Der Hr. Verf. fügt unter andern Bemerkungen auch diese hinzu: „Wie hält man die Candidaten an, daß sie die versprochenen Dissertationen nachliefern? (Wenn man zu Göttingen bey der Regel geblieben wäre, und nicht angefangen hätte,

die

die Promotionen auf Kosten ihres Zwecks so sehr zu erleichtern, so würde es dieser Frage nicht bedurft haben.) Unter denen, welche disputirten, waren einer und der andere, die so spät anfingen und so früh aufhörten, oder so sehr in Verwirrung geriethen, daß sie besser gethan hätten, wenn sie sich von der Disputation hätten dispensiren lassen. Wie viele waren unter den Disputirenden, welche die Einwürfe und Beantwortungen der Einwürfe nicht vorher verabredet? wie viele unter denen, die Disputationen lieferten, welche sie selbst geschrieben hatten?" IX. Bemerkungen über die academische Bevölkerung und Sterblichkeit der letzten Jahre. X. Nachtrag zu der kurzen Geschichte unserer Bibliothek. XI. Frommer Wunsch. — Es wird ein Mann in G. gewünscht, der mit Naturalien, mit Modellen und Zeichnungen von Maschinen, mit physicalischen, mathematischen, chemischen, chirurgischen und obstetricischen Instrumenten, und mit Kunstsachen handelt. XII. Kurze Nachricht über die Veränderungen, die in der academischen Verfassung und Verwaltung vom 1 März 1802 bis dahin 1803 vorgegangen sind. — 1) Alle Privatdocenten sollen pro loco disputiren. 2) Ein von dem reformirten Prediger angelegtes Inseinstitut ward von der angeordneten Censur nicht befreyet, und die fernere Errichtung von Leseinstituten und Leihbibliotheken, da deren Vermehrung gar nicht zu wünschen sey, ohne besondere Erlaubniß des Staatsministerii gänzlich untersaget. 3) Mit alleiniger Ausnahme des Professors der Entbindungskunst, sollen alle Aerzte und Wundärzte gehalten seyn, bey Entbindungen beeydigte Hebammen zuzuziehen. 4) Wenn eine Facultät in einem Jahre 2 Studirenden den Preis zuerkennet: so hat sie im folgenden Jahre keinen Preis zu vertheilen. 3) Das Surrogat für den Antheil des Rectors an den Strafgefällen ist nach einer Berechnung über die letzteren 9 Jahre zu 25 ℛ erhöhet. XIII. Ueber die Anzahl der Bedienten und Pferde, die von den Studirenden gehalten werden. XIV. Ueber den Zustand der Disciplin im Jahre 1803. — Der

Hang

Hang zu Duellen war in diesem Jahre geringer: man strafte nicht allein um die Hälfte weniger Duellanten als im vorigen Jahre, sondern man konnte auch behaupten, daß man die meisten vollzogenen Duelle entdeckt habe. Nach einem Rescripte der Regierung sollen Zweykämpfer, die sich ohne Secundanten schlagen, oder ihre Gegner im Gesicht verwunden, härter gestraft werden, als andere. Unter den Fällen von Realinjurien und anderm Unfug war keiner, der eine harte Strafe nothwendig machte: auch die bey dem Auflaufe von 1803 (?) waren von geringerer Bedeutung als in vorhergehenden Jahren. Man spielte wahrscheinlich mehr, als vorher; die Hauptveranlassung war ein gefährliches Wirthshaus in einem benachbarten Gebiet, das die jungen Leute während eines Theils des Sommers an sich zog, und einige derselben beynahe zu Grunde richtete; zum Glücke dauerte diese verderbliche Wirthschaft nicht lange. Keiner entwich, soviel bekannt geworden ist, wegen Schulden; zwey Schuldenmacher, deren Schulden die Aeltern und Anverwandten nicht bezahlen wollten oder konnten, wurden mit dem Consilio abeundi belegt, und man machte ihre Nahmen zur Warnung in den Zeitungen bekannt. Die Klage war nicht ungegründet, daß das öffentliche Tobackrauchen wieder einzureißen drohe, doch weniger bey den Studirenden als bey andern Einwohnern. Unter den Relegationen war eine sehr geschärft, (wie? ist nicht angegeben:) man erkannte sie gegen einen ehemaligen Mitbürger, der von einer andern Universität hieher kam, und einen Landsmann hinterlistiger und unverdienter Weise gröblich mishandelte. Mehrere Unfleißige wurden gleich beym ersten Vergehen, dessen sie sich schuldig machten, weggewiesen. XV. Einige Nachrichten über die Kriegsdrangsale im Jahr 1760. XVI. Nachrichten von einigen Gesetzen über freye Märkte von Lebensmitteln in Universitäts-Städten. XVII. Verzeichniß derer, welche vom 1 März 1803 bis dahin 1804 promovirt sind. — Die theologische Facultät hatte keine Promotionen. Von 19 Juristen wurden 3

abwesend und 3 privatim promovirt: von den übrigen 13 promovirten 5 über Theses, und unter ihnen ein Mecklenburger, Hr. Schünemann. Von 27 Medicinern sind 8 auswärts und 9 privatim zu Doctoren erklärt; von den übrigen 10 Candidaten disputirten 4 über Theses. Ein Magister ward abwesend ernannt, einer vertheidigte eine Disputation, und der dritte lieferte Theses.

Wenn man annehmen darf, daß die folgenden Stücke diesem ersten Bändchen gleich seyn werden, so wird man den Plan nicht ganz billigen können. Die in Nr. III, V, VII und XVI enthaltenen ältern Nachrichten sind der Rest unerheblicher Collectaneen, die in den andern Schriften des Hrn. Verf. über academische Gegenstände (11 B. S. 85. 12 B. S. 225.) nicht füglich anzubringen waren; man würde sie also, da sie die Hälfte des Raums einnehmen, gerne entbehren. Aber auch bey den übrigen, die göttingische Academie betreffenden Nachrichten würde manche Abkürzung dienlich gewesen seyn.

3.

Taschenbuch der Erfahrung für gebildete Leser. Jahr 1805. Mit einem Anhange vermischten Inhalts von *Ehrenhaus*. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 12 Bogen in Duodez und 4 Blatt Noten.

Dieser Jahrgang enthält; 1) Apophthegmen; mit einer Zugabe von Apophthegmen und Paraphrasen nach dem neuesten philosophisch kritischen Geschmacke, zur Belustigung der Leser, 2) Lakonismen, (deren Verschiedenheit von den Apophthegmen ich nicht einsehe,) 3) Gedichte, 4) Dialog an einem Geburtstage, 5) Anecdoten, 6) einige Gedanken über die Comödie, 7) Devisen nach neuerm Geschmacke, 8) Logogriphen, von einem Anonymo eingesandt, 9) Onomatologie, (etymologische Erklärung älterer und neuerer Vornahmen, z. E. Rahel, das Schaf, Raphael, Gottes Arznen, Rebecca, das fette Schäfchen,) und 10) Tanzmusiken.

ken. Im übrigen ist er seinem Vorgänger (12 B. S. 207.) ähnlich.

4.

Unser Museum hat in diesem Jahre die Sammlung ausgestopfter mecklenburgischer Vögel erhalten, welche der Hr. H. R. Lembke in Schwerin seit mehreren Jahren mühsam zusammengebracht hat. Ihm und seiner Ehegattin ist dagegen eine lebenswierige jährliche Leibrente von 150 ℛ℔ N⅔. zugesichert, wovon 100 ℛ℔ aus einer herzogl. Kasse, und 50 ℛ℔ bey der Unzulänglichkeit des academischen Fisci aus der Convictorienkasse hergegeben werden. Zu wünschen ist es, daß diese schöne Sammlung in den für dieselbe angeschaften Glasschränken gegen die Zerstörung durch Insecten gesichert bleiben könne. Gegen den Vorwurf, daß dies Geld zu wichtigern academischen Hülfsmitteln, die uns noch fehlen, nützlicher hätte verwandt werden können, dürften wir uns vielleicht zu rechtfertigen nicht ganz im Stande seyn.

5.

In den Rechtlichen Gutachten und Recensionen über eine confiscirte und von Criminal-Gerichts wegen am Aschermittwoch 1803 vor dem Rathhause zu Düsseldorf öffentlich verbrannte Druckschrift, ist ein Erachten des Hrn. Prof. Weber mit abgedruckt, das den Anfang in dieser Sammlung macht.

6.

Hr. Prof. Ziegler ist zum Consistorialrathe ernannt, und statt des Hrn. C. R. Martini theologisches Mitglied des hiesigen Consistorii geworden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 40. Stück.

Den 8. Januar. 1805.

I.

Göttingische juristische Bibliothek, oder chronologisches und systematisches Verzeichniß aller seit der Stiftung der Academie zu Göttingen bis zum Ende des Jahres 1804 herausgekommenen juristischen Schriften, nebst kurzen Biographien der öffentlichen und privat Rechtslehrer dieser Universität. Nach den besten Hülfsmitteln bearbeitet, und durchgehends mit litterarischen Anmerkungen und einem vollständigen Register versehen, vom Dr. und Bibliothekar Koppe zu Rostock. Erste Lieferung, enthaltend die Jahre 1734 bis 1774. Rostock, in der gelehrten Anstalt des Verfassers, 1805. 12 Bogen in Octav.

Nach der voraufgegangenen Ankündigung will der Hr. Verf. durch diesen Beytrag zur allgemeinen juristischen Litteratur und zu Pütters göttingischen Gelehrten-Geschichte dem vortreflichen Musensitze, welchem die Rechtswissenschaft soviel schuldig ist, ein desselben würdiges Ehrendenkmal setzen, und für die auf demselben genossene litterarische Bildung den Tribut des wärmsten Danks zollen. Der Inhalt des Ganzen sowohl, als dieses Abschnitts, erhellet aus dem Titel hinlänglich. Ich darf also nur bemerken, daß von jeder angeführten und chronologisch geordneten Schrift das Wesentliche des Titels,

das Format, und in der Regel auch die Bogenzahl bemerkt ist; und daß der größere Theil der litterarischen Anmerkungen, theils in einer Nachweisung, wo die angeführte Schrift in der Folge wieder abgedruckt ist, theils in einer Angabe der einzelnen Stücke in den Sammlungen kleinerer Schriften, bestehet. Ueber den Nutzen dieses Werks wird sich erst nach dessen Vollendung urtheilen lassen.

2.

Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichs-Deputation zu Regensburg, vom 25 Februar 1803, §. 35. 36. 1804. 9 Bogen in Octav.

Nachdem der Hr. Verf. beyde Paragraphen, in welchen „alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden, der freyen und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, überlassen, sind," ausgehoben aus dem Ganzen, voraufgehen lassen, so setzt er hinzu: „Er habe die geringe Mühe übernommen, seinen Lesern zu sagen, daß das, was in denselben steht, wirklich darin stehe, auch nach der Absicht ihrer Urheber darin hat stehen sollen. Er habe gar keinen Beruf, das Gegentheil darin zu suchen, oder Schwierigkeiten darin zu finden, und Dunkelheiten hineinzutragen, da es ihm an jedem Interesse fehle, einen andern Begriff mit den Worten zu verknüpfen, als diese ausdrücken. Ihm könne die Existenz oder Nichtexistenz der Stifter und Klöster, worüber das Gesetz zum Vortheil des Landesherrn disponiret, völlig gleichgültig seyn, weil er für seine Person und Familie sowenig auf eine Stelle in denselben Anspruch zu machen habe, als von ihrer

Ein-

Einziehung irgend einigen Gewinn erwarten dürfe." ꝛc. Eine auf diese Vorrede folgende **Einleitung**, welche **allgemeine Grundsätze der Interpretation** dieser Paragraphen nachweiset, hat das Resultat, daß sie **buchstäblich** zu verstehen sind. **Die erste Abtheilung** liefert eine (geschichtliche) **Theorie der Auslegung des Gesetzes**, die theils jenes Resultat bestättiget, theils des Hrn. Verf. Gedanken über den Geist der Deputationshandlungen enthält. Er glaubte, vertraut genug mit diesem Geiste zu seyn, um versichern zu können, daß vom 11 Febr. 1803 an der Gesichtspunct einer Entschädigung bey Ueberlassung der Mediat-Stifter und Klöster ganz aufgehört habe, und neben der Entschädigungs-Verwendung auch noch eine andere, selbst von den Gesandten nicht verhohlne Absicht sich entdecke, nämlich „eine neue politische Ordnung der Dinge in den Staaten selbst hervorzubringen, und den Landesherrn mehr Rechte, mehr Kraft, in ihrem Innern zu verschaffen, um dadurch dem Reichskörper einen Theil des durch den Verlust des linken Rheinufers ihm genommenen Lebens auf eine andere Weise wieder zu verschaffen." Eine zweyte Abtheilung mit der Umschrift, **Practische Beobachtung über die Anwendung des Gesetzes**, beschäftiget sich eigentlich mit dem Einflusse, den dies Gesetz auf **Mecklenburg** haben könnte. Nachdem zuerst bemerkt worden, daß **Bayern** sogleich strenge nach der Theorie des Hrn. Verf. verfahren habe, und keine landschaftliche Vorstellung, kein Bezug auf das gegebene Fürstenwort, dagegen Eingang gefunden habe, **Preußen** hingegen in einem Kabinets-Rescript vom 21 Febr. 1804. gemäßigtere Grundsätze angenommen; so wird daraus in dem § 26 gefolgert, daß „hiedurch die Allgemeinheit der Dispositions-Befugniß des Landesherrn über die mittelbaren Klöster und Stifter *) beyder Religionen in seinem Gebiet, ohne

*) Der französische Text bezeichnet die geistlichen Communen, von denen die Rede ist, durch die Worte, Chapitres, Abbayes et Couvens, noch etwas deutlicher.

ohne Beschränkung auf die Entschädigungs-Länder, außer Zweifel gesetzt sey. Unbestreitbar hänge es von der Willkühr eines jeden Landesherrn ab: Ob und in welchem Maaße er von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen will? wie viel oder wie wenig von den Gütern und Einkünften der Stifter und Klöster zu den Kosten des Gottesdienstes durch Verschönerung der Kirchen und Verbesserung ihrer Diener, oder zu den Erziehungsbedürfnissen der Jugend durch Vermehrung der Schul- und Universitätsfonds, erhöhete Besoldung ihrer Lehrer, und sorgfältigere Unterweisung ihrer Zöglinge, oder zur Belebung des Kunstfleißes, zu Arbeitshäusern, zum Straßenbau, oder andern gemeinnützlichen Anlagen, oder endlich zur Vermehrung der herrschaftlichen Kammereinkünfte verwandt? ob hiebey strenger oder gemäßigter verfahren? ob mehr oder weniger auf die Finanzen des Landesherrn, oder auf Verdienste und Bedürfnisse der Staatsdiener dabey Rücksicht genommen werden solle?" Durch den Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß die Rechte der einzelnen Staatsglieder dem Wohl des Ganzen untergeordnet sind, und durch die Auctorität des ältern Moser, wird hierauf im § 27 erwiesen, daß neuere allgemeine Reichsgesetze den ältern Particular-Landesverträgen, Freyheiten und Herkommen derogiren, wenn sie denselben zuwider sind, die dabey interessirten Landstände und Unterthanen mögen zuvor darüber gehört seyn oder nicht. Wie sich nun nach diesen Prämissen der Uebergang zur Anwendung des § 35 und 36 auf die Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, und auf das Kreuzkloster in Rostock, sehr leicht ergeben hat; so werden auch noch das voraufgehende Beyspiel der Säcularisation der übrigen Klöster nach der Reformation, die gänzliche Abweichung der Conventualinnen von der Erziehung der Mädchen, als ihrer eigentlichen Bestimmung, und die anmaßliche Ausschließung so vieler Einwohner des Landes zum Besten einiger Familien bey den drey ersteren Klöstern, als Nebengründe angeführt. Am Schlusse wird in dem

§ 41 hinzugefügt: „Es läßt sich von der Großmuth des itzt regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin erwarten, daß sie zwar den gegenwärtigen Augenblick zur reichsgesetzmäßigen Erweiterung der Hoheitsrechte seines Hauses eben so wenig unbenutzt lassen werde, als seine Vorfahren; daß sie aber, wenn man darüber die Stimme des Landesvaters entscheiden lassen wird, auf die Strenge des buchstäblichen Sinnes nicht bestehen, sondern milderen Grundsätzen Gehör geben; daß sie weniger auf die gesetzliche Erleichterung der landesherrlichen Finanzen, als auf die Verdienste der Väter und auf das Bedürfniß der Töchter Rücksicht nehmen, und die reversal- und erbvertragsmäßige Bestimmung der Klöster nicht ganz aus den Augen verlieren; daß sie folglich, zur ferneren Verhütung bisheriger Abweichungen davon, zwar die ausschließliche Administration der Klostergüter mit deren Dependenzien übernehmen, dabey aber nicht bloß die wohlerworbenen Rechte der jetzigen Conventualinnen, wie die Hofnungen der Exspectantinnen, berücksichtigen, sondern auch für die Zukunft die Versorgung der Dürftigen als Hauptzweck ansehen, und nur dahin trachten werde, dem Landesherrn die ausgedehntesten Mittel zu verschaffen, für dürftige Frauenspersonen aus allen Ständen, besonders aus der Klasse der Staatsdiener, zu sorgen; mit einem Worte, daß es nicht sowohl auf gänzliche Aufhebung als auf reversal- und erbvertragsmäßige Administration abgesehen seyn werde; wenn es auch Seiner Weisheit gefallen sollte, die Zahl der Percipientinnen in richtigern Verhältniß zu dem Umfang des Landes auf den obigen Gesichtspunct zu reduciren; mithin einen Theil der für diesen viel zu ausgebreiteten Klostergüter anderweitigen Zwecken, etwa männlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, zu widmen." Doch wird im § 42 noch hinzugesetzt, daß „die gesetzmäßige Erleichterung, welche etwa die baaren Ueberschüsse einer solchen Verwendung den landesherrlichen Finanzen gewähren dürften, den letzteren um so viel lieber zu

gönnen

gönnen wären, je unverdienteren Verlust diese sonst wider die Absicht der Gesetzgeber und Vermittler dadurch leiden würden, daß die jährliche Rente von 10000 Fl. auf die äußerst unsichere Hypothek der Rhein-Schiffahrts-Octroi übertragen worden." Eine Nachschrift ist gegen Hrn. Gaspari gerichtet, dessen Erklärung der beyden Paragraphen mit der Erklärung des Hrn. Verf. nicht übereinstimmet. Unter den Beylagen mögte die Bestallung eines Klosterprovisors hier anzuführen seyn.

Wer mit der Geschichte des vorigjährigen und diesjährigen Landtags bekannt ist, wird die Veranlassung und den Zweck dieser Schrift zu errathen sich getrauen; und also zugleich wissen, was er von der Unbefangenheit ihres Verfassers glauben darf. Den Geist der Schrift wird man aus den angeführten Stellen ebenfalls ersehen. Ich will daher nur im Allgemeinen bemerken, daß ich in der Hauptsache, des von dem Hrn. Verf. angestimmten Tons der Unfehlbarkeit ungeachtet, seiner Meinung nicht beytreten kann. Zwar kann ich eines der vorzüglichsten Argumente, nämlich die nach dem § 12 angeblich zwischen Frankreich und Würtemberg geschlossene geheime Convention, bey Bestimmung meines Urtheils nicht benutzen, weil ich sie nicht kenne: wenn aber wirklich eine solche geheime Convention vorhanden wäre, so ist auch noch nicht ersichtlich, wie der Hr. Verf. zu einer sichern und vollständigen Kenntniß derselben gekommen seyn könne. Insbesondere aber muß ich bekennen, daß ich die in dem § 27 vorgetragenen Grundsätze nicht billige. Ich halte vielmehr die Landesverträge für eine auch den spätern Reichsgesetzen derogirende Norm, solange die Anwendung der in den letzteren enthaltenen Vorschriften nicht unbedingte Nothwendigkeit wird, vielmehr es der Willkühr der deutschen Reichsstände überlassen bleibt, davon abzugehen; als in welchem Falle keine wahre Collision vorhanden ist. Was über manche sonstige Aeußerungen zu sagen wäre, muß ich zu einer künftigen Gelegenheit versparen.

3.

Ueber II. f. 45. und die Descendenten-Folge in Lehne, nach Longobardischen Rechten, vom Post Director Hennemann in Schwerin. Schwerin und Wismar, im Verlage der Bödnerschen Buchhandlung, 1804. 11 Bogen in Octav.

Hr. P. D. H. meinet, nach sorgfältigster Prüfung gefunden zu haben, „daß nach dem longobardischen Lehnrechte alle Descendentenfolge ins Lehn eine wahre Erbfolge sey, vermöge deren der folgende Descendent in das Lehn, als ein von seinem letzten Ascendenten auf ihn, jenes Intestaterben, vererbfälletes succedire; so daß das Lehn, als ein Theil der Erbschaft seines letzten Ascendenten auf ihn komme; daß mithin die Succession des Descendenten ins Lehn nicht titulo singulari, sondern vniuersali geschehe." Er meint folglich gefunden zu haben, „daß nach dem longobardischen Lehnrecht der folgende Descendent nicht sowohl aus der Belehnung des ersten Erwerbers, sondern aus der Belehnung oder dem Rechte des letzten Lehnmannes und Ascendenten zum alten Lehne gelange, indem dieses letzten Lehnmannes und Ascendenten Gerechtsame am Lehne auf den Descendenten, und zwar des ersten Grades unmittelbar, des weitern Grades durch Transmission vererbfället werden." Die Gründe dieser Hypothese, welche sehr umständlich vorgetragen sind, haben mich nicht überzeugt, ob ich gleich im Wesentlichen mit dem Resultate einverstanden bin, welches der Hr. Verf vertheidigt: nämlich, daß nach der besseren, mit den allgemeinen Grundsätzen am meisten übereinstimmenden, und das System zweckmäßig simplificirenden Erklärung des Lehnsgesetzes, die Descendenten nicht in eben der Maaße, wie die Agnaten, die Verfügungen ihrer Ascendenten in Absicht des Lehns bloß deshalb für unverbindlich erklären können, weil sie ihnen nachtheilig gewesen. Noch weniger aber mögten die vorgetragenen Gründe bey denen Eingang finden, welche schon eine andere Erklärung des Gesetzes an-

angenommen haben. Uebrigens würde diese Hypothese doch auch nur für den Fall genügend aushelfen, wenn die Lehnerben zugleich alleinige Allodialerben sind: für den andern Fall hingegen, wenn mit den Lehnerben noch besondere Allodialerben an dem Nachlasse des Ascendenten Theil nehmen, über welchen der Hr. Verf. in dem § 28 zu kurz hinweggehet, mögte sie die Schwierigkeiten nicht vermindern.

4.

Von der philosophischen Facultät sind zu der, durch den Uebergang des Hrn. Prof. Dahl zu einer andern Stelle, erledigten Professur der griechischen Sprache in Vorschlag gebracht, Hr. Mag. Friedrich Ast, Privatdocent zu Jena, Hr. Friedr. Heinr. Bothe, Lehrer am Gymnasio zu Berlin, Hr. Mag. Carl Gottlob August Erfurdt, Lehrer am Gymnasio zu Merseburg, Hr. Mag. Wilh. Lange, Lehrer am lutherischen Gymnasio zu Halle, Hr Mag. Gottfr. Heinr. Schäfer, Privatdocent zu Leipzig, und Hr. Mag. Heinr. Aug. Schott, ebenfalls dortiger Privatdocent. Das Concilium wählte aus ihnen die Herren Ast, Lange und Schäfer zur weitern Nomination an E. E. Rath. Zu gleicher Zeit bezog sich die Facultät auf ihren vormaligen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Professur der Moral, (11 B. S. 368.) mit dem Zusatze, daß sie für den Hrn. Pred. Mellin nunmehr den Hrn. Mag. Pries hieselbst zu substituiren sich bewogen finde. Das Concilium hielt aber nicht gerathen, seine ehemalige Auswahl ebenfalls zu verändern, sondern behielt auch jetzt die Herren Dietz, Krug und Pörschke bey.

5.

Hr. Mag. Karsten hat die kürzlich betretene academische Laufbahn sehr bald wieder verlassen, und ist nach Schwerin gegangen, um sich dem Cameralfache, und vorzüglich dem Bauwesen zu widmen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 41. Stück.

Den 22. Januar. 1805.

I.

Die Erbfolge eines Ehemannes in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau, nach jüdischen Gesetzen beurtheilet von Oloff Gerhard Tychsen, Herzogl. Meckl. Schwer. Kanzleyrath, ordentl. öffentl. Professor der morgenländischen Sprachen, Proto-Bibliothekar, Aufseher des Museum, und Senior der Universität; der Königl. Academie der schönen Wissenschaften ꝛc. zu Stockholm, der Königl. gel. Gesellschaften der Wiss. zu Kopenhagen, Upsala und Velletri Mitglied; wie auch der Kayserl. Königl. Acad. der Wiss. zu Padua, der Kön. Preuß. Acad. der Wiss. zu Berlin, und der mecklenburgischen naturforschenden Gesellschaft Ehrenmitglied. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1804. 15 Bogen in Quart.

Zu dieser Schrift hat ein in Berlin anhängiger Proceß die Veranlassung gegeben. Sie bestehet aus vier in Rücksicht ihres Umfanges ungleichen Theilen. I. Gutachten. Eine kurze Beantwortung der vorgelegten Frage nach den zuerst erhaltenen Nachrichten. II. Ausführliches Gutachten. Nachdem das vorhergehende Erachten abgegangen war, theilte man dem Hrn. Verf. zwey Erachten jüdischer Gerichtspersonen und Rabbinen mit, welche von dem seinigen abstimmig waren. Er fügte also dies ausführlichere

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Gutachten hinzu, welches in drey Abschnitten, 1) von der Erbfolge des Ehemannes, 2) vom Rimli, oder der Berufung auf eine wichtige Auctorität, handelt, und 3) mit einer Beleuchtung der beyden jüdischen Gutachten beschließt. III. Bedenken über die Glaubwürdigkeit jüdischer Gerichts-Atteste, und über die Zuverlässigkeit der Hirschel-Mendelsohnschen Ritualgesetze in Processen, die ein Jude wider den andern beym christlichen Gerichte führet. Nach den angeführten Beyspielen ist wenigstens der Ausdruck in einigen Stellen der erwähnten Ritualgesetze unrichtig. IV. Unpartheyische Prüfung der Entscheidungsgründe, nach welchen das Erkenntniß des Appellations-Senats im Kammergerichte gefället ist. Da das erwähnte Gericht dem Erachten der jüdischen Gelehrten mehr Zutrauen widmete, als dem Erachten des Hrn. Verf., so hat er gerathen gefunden, zur Bestättigung des letzteren diese Prüfung der Entscheidungsgründe hinzuzufügen, und alles durch den Druck gemeinkündig zu machen. Am Schlusse ist das Original der erklärten Erbfolgegesetze, und ein dreyfaches Register hinzugefügt.

2.

Beyträge zum mecklenburgischen Staats- und Privatrecht. Vom Hof- und Landgerichts-Assessor von Kamptz zu Güstrow. Sechster Band. Neustrelitz und Leipzig, bey Ferdinand Albanus, 1805. 21 Bogen in Octav.

Für den einheimischen Rechtsgelehrten behalten diese Beyträge den Werth, den sie bisher gehabt haben. Drey größere Abhandlungen und 12 Aphorismen machen den Inhalt dieses Bandes aus. XXIV. Fragment einer Geschichte des richterlichen Personals im Hof- und Landgericht. XXV. Theorie des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach meckl. Rechte. Eine gleiche Darstellung des Verfahrens in der Restitutions-Instanz

als

als die in dem vorigen Bande (11 B. S. 105.) enthaltene Skizze des Appellations-Processes. Ob aber diese Darstellung der Praxis, die an sich ihren unstreitigen Nutzen hat, durchweg Theorie genannt werden könne, das ist eine andere Frage. Manche Sätze haben keine andere Beweise für sich, als einzelne Entscheidungen des Gerichts, die man nicht für unfehlbar annehmen darf. Ich habe schon vormals (9 B. S. 299.) die Unstatthaftigkeit dieser Art der Argumentation, wie ich glaube, aus richtigen Gründen bemerklich gemacht, und ich finde nöthig, dafür wiederholt zu warnen, nachdem ein anderer einheimischer Schriftsteller, der Hr. Bar. v. Nettelbladt, darin nachgefolgt ist. Da nicht allein die Praxis des einen Gerichts in mehrern Puncten von der Praxis der andern Gerichte abweicht, sondern auch die neuere Praxis von der ältern zu Zeiten bey einem und demselben Gerichte verschieden ist: so würde das eine unsichere Theorie werden, die alles sogleich für juristische Wahrheit erklären wollte, was einmal in einem Gerichte dafür angenommen ist. Die Theorie zeige vielmehr bestimmt, was erkannt werden sollen, und prüfe darnach, was erkannt ist. Vielleicht ist es nicht überflüssig, dies durch folgende Bemerkungen, deren Anzahl noch vermehrt werden könnte, zu bestättigen. 1) Im § 5 nimmt der Hr. Verf. mit andern Gelehrten zwar den meines Ermessens richtigen Grundsatz an, daß man bey der Restitution die Vorschriften für die Appellation analogisch anwenden müsse, wenn für jene keine besondere Vorschrift vorhanden ist, und das, was in Absicht der Appellation bestimmt worden, nicht auf die Devolution an ein anderes Gericht einen speciellen Bezug hat. Gleichwohl geht derselbe im § 8 von diesem Grundsatze ab, und verneinet die Gemeinsamkeit des Rechtsmittels, weil das Hofgericht 1773 in einem Berichte anderer Meinung gewesen ist. 2) Wenn man auch zugiebt, daß die Restitution in dem Falle nicht weiter Statt hat, wenn jemand sich dieses Rechtsmittels bedient hat, die zweyte Urthel aber die erste bestät-

stättiget, (was aus den angeführten Gesetzen auch noch nicht vollständig zu erweisen ist:) so folgt daraus doch nicht, daß in dem umgekehrten Falle, wenn die erste Urthel durch die zweyte abgeändert ward, die dritte aber mit der ersten wieder übereinstimmet, gegen diese dritte keine Restitution weiter Statt finde. Diese Verschiedenheit der Erkenntnisse zeigt doch, daß die Sache entweder überhaupt zweifelhaft, oder wenigstens nicht vollständig instruiret gewesen: und da die Appellation nur nach drey conformen Urtheln unzulässig ist, warum wollte man die Restitution so sehr beschränken. Die Zuverlässigkeit der Entscheidung ist, besonders in einem Lande, wo es so sehr an den nöthigen Gesetzen mangelt, ein wesentlicherer Zweck, als die Abkürzung der Processe. (9 B. S. 316.) 3) Es ist kein Grund vorhanden, warum die Restitution in fiscalischen Sachen nach der Supplications-Instanz nicht zulässig seyn sollte. Diese ist ja statt der Appellation zugestanden, und hätte keinen Nutzen gehabt, wenn dagegen die Restitution wegfallen sollen. Eine zweyte Supplications-Instanz mit Carmon dafür zuzulassen, hat noch mehr gegen sich. 4) Wozu soll die Legitimation des Procurators in dem Falle nützen, wenn er schon zur Appellations-Instanz bevollmächtiget war? Wenn gleich die dadurch erwachsenden Kosten nicht groß sind, so sind sie doch ganz überflüssig. 5) Aus der summarischen Verhandlung läßt sich nicht ableiten, daß jede Parthey nur einen Satz in dieser Instanz haben dürfe: in manchen Fällen wird dies der vollständigen Erörterung der Sache hinderlich. 6) Daß die Submission des Imploranten auf die Acten der ersten Instanz dem Imploraten das Recht entziehe, seine Vertheidigungsgründe anzuführen, was ihm besonders in Rücksicht auf ein auswärtiges Spruchcollegium nothwendig scheinen kann, mögte sich durch bloße Beyspiele nicht hinlänglich rechtfertigen lassen. 8) Die Unzulässigkeit des Beneficii transmissionis actorum in vim reuisionis nach einer wiederholt in loco gefällten Confirmatorurthel (9 B. S. 333.) wird jetzt aus dem

Grun-

Grunde behauptet, weil bey der Abfassung des zweyten Erkenntnisses die außerordentlichen Mitglieder gegenwärtig sind. Immer urtheilen die ordentlichen Mitglieder hiebey doch über ihr eignes Erkenntniß: und die Anwesenheit der außerordentlichen Mitglieder hat einen desto geringern Einfluß, da manche derselben den hiezu erfoderlichen Grad der Rechtskenntniß nicht haben, da sie in der Regel die Pluralität nicht ausmachen, und da die Art des Referirens, so weit ich sie kenne, kein zuverlässiges Urtheil von den bisher mit der Sache nicht bekannten außerordentlichen Assessoren erwarten läßt. (10 B. S. 395. XIV.) XXV. **Ueber das in den meckl. Städten bey dem Verkauf liegender Gründe aus dem Grunde der Nachbarschaft Statt findende Vorkaufsrecht.**— Es findet seine Anwendung in **Parchim, Güstrow, Wahren, Röbel, Friedland, Woldegk, Hagenow, Malchin, Plau, Neubrandenburg, Altstrelitz** und **Ribnitz.** (Ein Schuster Jonas in **Malchow** behauptete in einem Processe gegen den dortigen Kaufmann **Wiese**, daß auch in dieser Stadt das Nachbarrecht gelte: sein Sachwald hatte aber hierüber den Beweis in der ersten Instanz beyzubringen nicht gerathen gefunden. Die Facultät erfoderte also in einem am Schlusse des Jahrs 1803 abgefaßten Interlocute den Beweis, „daß und in welcher Maaße das Nachbarrecht in der Stadt **Malchow** gelte." Vermuthlich wird also das Definitiv-Erkenntniß ergeben, ob diese Stadt den vorhin genannten beyzuzählen sey.) XXVII.) **Aphorismen.** 37) Ueber die meckl. Lehnrollen und deren Rectification.— Eine kurze historische Notiz. 38) Vorstellung der Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem, über den herausgegebenen Entwurf eines meckl. Lehnrechts, vom 22 Nov. 1758. 39) Vorstellung an Serenissimum Strelitzensem von eben dem Dato. 40) Reversalen des Magistrats zu Rostock über die Zulassung eines Senators zum Directorialplatz auf Landtagen.— Ist schon abgedruckt. (8 B. S. 371. Nr. 97.) 41)

Bey-

Beyträge zur Lehre von den Concurskosten. — Sechs Rescripte aus dem Jahre 1778. 42) Graviamina Stargardiensia aus dem Jahre 1755. 43) Ueber die feyerliche Eröfnung und Schließung des Landtags. — Zwey auch schon abgedruckte Stücke. (8 B. S. 370. Nr. 89.) 44) Ueber das Quantum des Manumissionsgeldes. — Ein Reskript, nach welchem in einem einzelnen Falle 10 rℳ genügend geachtet wurden. In einem andern Falle bestimmte das Hofgericht die Summe zu 100 rℳ. 45) Ueber die gemeinen Bescheide der Justizkanzleyen. 46) Ueber die Ritter- und Gelehrtenbank im Hof- und Landgerichte. — Diese bisher ungewöhnliche Bezeichnung läßt sich doch auch der Sache nach wohl nicht rechtfertigen. 47) Ueber die Verbindlichkeit einiger Lehngüter, in jedem Veränderungsfall einen erneuerten Lehnbrief zu nehmen, (und mit $\frac{1}{4}$ p. C. abzulösen.) 48) Bemerkungen über Mantzels Lehnrechts-Project, vom B. M. Baleke. — Nur einige Excerpte aus denselben.

3.

Die Beförderung der allgemeinen und einzelnen Wohlfahrt. Wismar, gedruckt auf Kosten des Verfassers, 1804. 10 Bogen in Octav.

Ungeachtet die zedoppelte Ankündigung (12 B. S. 220. 296.) dem Hrn. Verf., wie er klagt, nur äußerst wenige Subscribenten verschaffet hat, was sich bey der sonderbaren Fassung dieser Ankündigung wohl nicht anders erwarten ließ; so hat derselbe dennoch seine Erfindung der Welt nicht vorenthalten wollen. Das Mittel, wodurch allgemeiner Credit erwirkt werden soll, ist die Errichtung von Assecuranzkammern auf baares Geld und Credit. Da es an Assecuradeurs für Seeschaden, Feuersgefahr, u. s. w. nicht fehlt, so glaubt er, daß eine Ausdehnung dieses Geschäftes auf creditirte Sachen und Geldsummen nicht unmöglich sey. Um inzwischen eine solche Assecuranz noch mehr zu erleichtern, schlägt er doch folgende beschränkende Bedingungen vor: 1) Wer Credit verlangt,

muß

muß dreyßig Jahre alt seyn, und wenigstens 10 Jahre der Erlernung seines Betriebs gewidmet haben. 2) Er muß gleich Anfangs vor seiner Obrigkeit eydlich versichern, daß er so wenig von den ihm zu ertheilenden Scheinen, als von den ihm creditirten Geldern und Sachen, je einen muthwilligen Misbrauch machen, und daß er insbesondere keinen Schein für einen andern nehmen wolle. 3) So oft er Credit sucht, muß er sich von seiner Obrigkeit einen Schein erbitten, in welchem das Datum, sein Nahme, Alter und Geschäft, der Nahme desjenigen, von dem er Credit verlangt, und der Betrag des Credits angegeben ist. Auf diesen Schein soll der Creditgeber die Assecuranz beschaffen, und die Prämie dem Schuldner anrechnen. 4) Wer diese Anstalt misbraucht, wird in der Folge von aller Theilnahme ausgeschlossen.

Soweit ich dies Project begreife, — da der Vortrag in dem Buche eben so beschaffen ist, wie in den Ankündigungen, so mag ich freylich wohl nicht alles ganz verstehen, — scheint mir dasselbe nicht ausführbar: und ich halte die Schlüsse, welche der Hr. Verf. von der See- und Feuer-Assecuranz zu Gunsten seiner Erfindung ableitet, wegen der Verschiedenheit des Gegenstandes nicht zutreffend. Auf diese Verschiedenheit hätte denselben schon der Umstand führen müssen, daß der Kaufmann zwar seine Waare, aber nicht seine laufenden Wechsel und seine ausstehenden Buchschulden assecuriren kann. Inzwischen wird Hr. M. dergleichen Zweifel am besten dadurch heben, wenn er die vermögenden Kaufleute seines Wohnorts, denen sich alles mündlich auf das genaueste erklären läßt, und insbesondere die beyden Ungenannten, welche ihm vormals das ehrenvolle Zeugniß ertheilten, dahin bestimmet, daß sie das erste Assecuranz-Comtoir dieser Art in Wismar anlegen, und ihm selbst die Direction desselben anvertrauen. In unserm Lande ist jetzt bekanntlich Geldmangel, und das Comtoir wird also sogleich gute Geschäfte machen, wenn alles richtig zutrift, was in diesem Buche versichert wird, und die Prämien

billig

billig sind. Ein solcher augenscheinlicher Beweis wird denn auch die erhabenen Monarchen und hohen Regenten in Europa desto eher vermögen, die in der Vorrede an sie in tiefster Ehrfurcht und ganz gehorsamst gerichteten Bitten zu gewähren: nämlich 1) daß sie das Buch nicht ungestraft nachdrucken lassen; 2) daß sie durch ein Gesetz verbieten, irgend jemanden eher einen obrigkeitlichen Schein zu ertheilen, bis er durch ein vorgewiesenes Exemplar, das mit dem Nahmen David Christian Mau, seinem Pettschaft, und einer Nummer bezeichnet ist, den Ankauf des Buches erwiesen hat; und 3) daß in jedem Reiche außerhalb Deutschland nur Einem Manne, der sich mit Hrn. M. zuvor dieserhalb abgefunden, die Veranstaltung und der Debit einer Uebersetzung gestattet werde.

4.

Ueber das verscherzte männliche Zeugungsvermögen und dessen Wiederherstellung. Ein Versuch von D. H. G. Wüstney. Rostock, 1804, im Verlag der Stillerschen Buchhandlung, 11 Bogen in Octav.

Nach einer kurzen Einleitung handelt der Hr. Verf. im ersten Abschnitt von der Krankheit im Allgemeinen, führt im zweyten Abschnitt die Ursachen derselben an, und empfiehlt im dritten Abschnitt zwey Heilmittel, ein äußerliches und ein innerliches, die, wenn ich ihn recht verstehe, von ihm zuerst vorgeschlagen werden; worauf zum Beweise ihrer Brauchbarkeit 9 Krankheitsfälle folgen. Gegen die Anordnung und den Vortrag mögte wohl einiges zu erinnern seyn: wenn die vorgeschlagenen Heilungsmittel aber wirklich neu und brauchbar sind, so wird man dies leicht übersehen können. Eine umständliche Digression gegen das kalte Bad, das auch unter den Ursachen dieser Krankheit aufgeführt ist, wird er gegen die Gönner desselben zu verantworten wissen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 42. Stück.

Den 5. Februar. 1805.

1.

Commentationem in Platonis Euthyphrona scripsit *G. Wiggers*, Philosophiae Doctor. Rostochii, litteris Adlerianis, MDCCCIV. 7 Bogen in Quart.

Auf vier kürzere Abschnitte, in welchen von dem Inhalte, der Aechtheit, der Zuverlässigkeit des Textes, und der Zeit der Abfassung dieses Gesprächs gehandelt wird, folgt ein fünfter längerer Abschnitt, welcher eine Auswahl der Bemerkungen anderer, verbunden mit den eigenen Anmerkungen des Hrn. Verf. enthält. Es soll dies eine Probe seyn, nach welcher der Hr. Verf. gesammte Dialogen des Plato bearbeiten will, wenn dieser erste Versuch den Beyfall der Sachkundigen findet.

2.

Aus der dritten Lieferung der Zeitschrift, **Rußland unter Alexander I**, habe ich noch die Anzeige eines Aufsatzes nachzuholen, der daselbst unter der Rubrik, **Erneuerung der Wilnaischen Universität, und Organisation der öffentlichen Lehranstalten ihres Bezirks**, zu finden ist. Er hat 4 Abtheilungen, aus denen ich einiges anführe, was nicht aus der Einrichtung zu Dorpat in gleicher Maaße schon bekannt ist. I. **Bruchstücke zur Geschichte der Universität.** — **Valerian Protasewitz**, Bi-

schof zu Wilna, gründete daselbst ein Jesuiter-Collegium. König Stephan Bathory erhob dasselbe 1599 zur Universität: doch wurden Jurisprudenz und Arzneywissenschaft ausgeschlossen. Die nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens errichtete National-Erziehungs-Commission ertheilte der Universität das Recht, in allen Wissenschaften zu lehren, und theilte sie in 3 Klassen. Die Klasse der Moral begriff Theologie, geistliches, weltliches und Naturrecht, Geschichte, Dichtkunst und Beredsamkeit; die Klasse der Physik, auch Mathematik und Astronomie; die mediciniſche Klasse, alle Fächer der Arzneywissenschaft. Ein Rector, 3 Decane und ein beständiger Secretair, verwalteten das Ganze. Durch die Theilung von Polen verlor sie einen Theil der ihr angewiesenen Jesuitengüter. Sie erhielt inzwischen noch eine Klasse der Künste, in welcher Malerey, Civil- und Kriegsbaukunst gelehrt wurden. II. Zustand der Universität im Jahr 1802. Die Universität befindet sich in dem Kloster des heiligen Johannes. In demselben werden auch die übrigen Vorlesungen gehalten: nur die mediciniſchen geschehen in einem eigenen Gebäude. Die vorzüglichste Anlage ist das Observatorium. Es bestehet in einem großen Saale, in welchem sich einige astronomische Instrumente, und eine nicht beträchtliche Bibliothek für dies Fach befinden; und aus einem runden ziemlich geräumigen Thurm, der auf allen Seiten bis zur Kuppel mit Oefnungen versehen ist, welche durch Vorläden von dünnem Eisenblech geschlossen werden. Diese Läden sind so eingerichtet, daß der Beobachter selbst, ohne fremde Beyhülfe jeden Laden bequem öfnen und schließen kann. Der obere Theil des Thurms ist beweglich, und kann im Kreise umgedrehet werden. In diesem Thurm befindet sich außer andern astronomischen Geräthschaften ein großer Quadrant, der beynahe eine Arschin Breite hat, und an einer aus einem Stück bestehenden weißen Marmorwand befestigt ist. Diese Wand steht mitten im Thurm, so daß man um dieselbe herumgehen kann. Das Observatorium würde sehr zweckmäßig eingerichtet

seyn,

seyn, wenn es nicht gegen Süden von einem andern Thurm des Klosters verdeckt wäre. Die Hauptbibliothek ist gut aufgestellt, aber nicht sehr zahlreich, und enthält wenig neue Werke. Hiedurch leidet aber die Universität nicht; denn es ist die nützliche Einrichtung getroffen, daß bey jedem Kabinet und bey jedem Professor noch besondere Nebenbibliotheken für jedes Fach vorhanden sind, die der Professor, wie seine eigne, benutzt. Das physicalische Kabinet enthält zwar einige Geräthschaften zu physicalischen Experimenten, ist aber im Ganzen unvollständig. Dagegen finden sich hier verhältnißmäßig mehr Modelle von Maschinen. Das chemische Laboratorium ist im besten Zustande: es ist geräumig und hell, zweckmäßig angeordnet, und hinlänglich mit allen Geräthschaften zu chemischen Versuchen versehen. Der botanische Garten ist erst im Werden. Die zoologische Sammlung ist noch schwach. Die Mineraliensammlung ist in einem bessern Zustande. Die Lehrer der Universität sind entweder Professoren oder Viceprofessoren. Erstere dienen entweder noch wirklich, oder haben die bestimmten Jahre ausgedient, und sind pensionirt (Emeriti). III. **Bestätigungs-Acte der wilnaischen Universität.** Diese stimmt im Wesentlichen mit dem Fundationsbriefe der Universität Dorpat überein. Einige Verschiedenheiten in Nebendingen will ich anführen. § 12. Die Universität hat das Recht, sich aus Unsern Unterthanen und auswärtigen Gelehrten, Ehrenmitglieder, als Theilnehmer ihrer wissenschaftlichen Arbeiten zu wählen und zu ernennen. § 16. Wir bestätigen der Universität den immerwährenden Besitz der ihr jetzt gehörigen Gebäude, Häuser und Ländereyen. Außerdem behalten Wir Uns vor, derselben mit der Zeit und nach Beschaffenheit der Umstände alle in Wilna befindlichen Gebäude, Häuser und Ländereyen zu schenken, die ehemals den Jesuiten gehört haben, aber bis jetzt noch nicht verkauft oder ein Privateigenthum geworden sind. Ueber solche ist die Universität befugt, zu gehöriger Zeit und in gebührender Ordnung Uns zur Entscheidung und Bestät-

tigung vorzustellen. § 17. Wir bestimmen der Universität zu ihrer Unterhaltung ein jährliches reines Einkommen von 105000 Rb. S. M., welches von den Exjesuiten-Gütern zu erheben ist. Die Kasse wird dem Rector und dem Universitäts-Conseil anvertrauet, welche alljährlich durch den Curator dem Minister der Aufklärung genaue Rechenschaft ablegen. Außerdem ist die Universität verbunden, die jährliche Bilanz durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen. § 21. Die Universität hat das Recht, ihre ausgedienten oder wirklichen Professoren, in Ermangelung derselben aber auch andere gelehrte Geistliche, zu vier Canonicaten im wilnaischen und zu vier im samogitischen Kathedral-Kapittel, zu der Stelle eines Prälaten der trozkischen Suffraganie, und zu 10 andern geistlichen Pfründen, zu erwählen und vorzustellen. Die Professoren, die solchergestalt zu Pfründen gelangt sind, erhalten aus den Universitätsfond nur den Theil der Einnahme, auf welchen sie nach Abzug des reinen Ertrags ihrer Pfründen Anspruch machen können. IV. Reglement oder allgemeine Statuten für die Universität, und für die Schulen im Bezirk derselben. Aus einem in einer andern Zeitschrift enthaltenen Auszuge habe ich schon (12 B. S. 73. 95.) das Hauptsächlichste dieses aus 65 §§ bestehenden Reglements angeführt. Hier noch ein Nachtrag, den der nunmehrige vollständige Abdruck darbietet. §. 9. Mit den laufenden Sachen in dem Verwaltungswesen der Universität hat sich der Ausschuß zu beschäftigen, der unter dem Vorsitz des Rectors aus den Aeltesten der vier Abtheilungen besteht. § 13. In allen Sitzungen muß folgende Ordnung beobachtet werden. 1) Der Rector oder dessen Stellvertreter eröfnet die Sitzung, und legt die Gegenstände zur Berathschlagung vor. 2) Jedes der gegenwärtigen Mitglieder hat das Recht, seine Meinung zu geben. 3) Der Präsident fodert dieselben hiezu nach der Reihe auf. 4) Wenn nach einer hinlänglichen Berathschlagung die Mitglieder nicht bey irgend einer Meinung stehen blei-

ben, so verwandelt der Präsident den Vortrag in eine Frage, und fodert entscheidende Stimmen. 5) Jeder wird nach der Reihe gefragt, und zeigt seine Meinung mit einem bejahenden oder verneinenden Worte an. 6) Alles muß einstimmig oder durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden: wenn aber die Stimmen auf beyden Seiten einander gleich sind, so entscheidet der Rector durch seine wiederholte Stimme. 7) Alle Entscheidungen müssen ins Protocoll eingetragen werden. 8) Wenn jemand bey seiner entgegengesetzten Meinung bleibt, so kann selbige in das hiezu besonders bestimmte Buch eingetragen werden; wornach derselbe für die Entscheidung der Mehrheit nicht weiter verantwortlich ist. Der Rector hat das nämliche Recht, ob er gleich übrigens das unterzeichnen muß, was durch die Mehrheit der Stimmen entschieden worden. 9) In keinem Falle wird etwas durch Ballottiren entschieden, außer die Wahlen und das Ablesen der Abhandlungen in den Versammlungen, oder die Bewilligung zum Druck derselben. 10) Solange der Präsident die Sitzung nicht endigt, darf niemand sie ohne wichtige Ursachen verlassen. 11) Die gewöhnlichen Sitzungen werden wegen einiger fehlenden Mitglieder nicht ausgesetzt: übrigens müssen der Ort, der Tag und die Stunden zu den gewöhnlichen Sitzungen ein für allemal bestimmt seyn. Bey außerordentlichen Sitzungen muß wenigstens die Hälfte aller Professoren zugegen seyn, die das Recht haben, denselben beyzuwohnen. 12) Für Gegenstände, die eine besonders aufmerksame Untersuchung und fortdauernde Bemühungen fodern, werden besondere Commissionen ernannt. Nach Anhörung der Berichte solcher Commissionen werden dergleichen Gegenstände in den Sitzungen untersucht und entschieden. 13) Wenn jemand von den Mitgliedern, nach vorgelegten Artikeln vom Rector, mit seiner Unterschrift irgend einen Gegenstand zur Untersuchung und Entscheidung schriftlich vorlegt, und der Vortrag nicht einstimmig angenommen wird, so ist eine besondere Commission zur Untersuchung dieses Vortrags nieder-

zu-

zusetzen. 14) Weder die gewöhnlichen noch die außerordentlichen Sitzungen dürfen die Ordnung der Vorlesungen unterbrechen. § 22. Alle ordentliche Professoren, die der Theologie nicht ausgenommen, werden auf folgende Art gewählt: 1) Von der Erledigung der Professur wird Anzeige gethan *). 2) Jeder, der eine solche Stelle vertreten will, ist verpflichtet, seine herausgegebenen Werke oder Manuscripte einzureichen, desgleichen seine Meinung über die Wissenschaft, von welcher die Rede ist, ihren Gegenstand, ihre Gränzen, ihren gegenwärtigen Zustand, und die füglichste Art, sie vorzutragen, auch über die vorzüglichsten Schriftsteller anzugeben. 3) Nach Beprüfung dieser Stücke, und nach eingezogenen Nachrichten über ihre Verfasser, wird zur Wahl durch Ballottiren geschritten. 4) Die Wahl wird dem Curator berichtet, der beym Minister die Bestätigung bewirkt. § 29. Die Studenten werden nach vorläufiger Prüfung in das Verzeichniß eingeführt. §. 30. Die vorläufige Prüfung muß nach ihrem Studio auf der Universität mit aller Strenge geschehen. Die Stände, die ein abgesondertes System der Gelehrsamkeit fodern, sind folgende: 1) Das Fach der Litteratur oder des eigentlichen Gelehrten. 2) Das Fach der innern Reichsverwaltung. 3) Das Fach der Finanzen und des Handels. 4) Das Fach der auswärtigen Politik. 5) Der Stand der Rechtsgelehrsamkeit und der Betreibung gerichtlicher Sachen. 6) Der geistliche Stand. 7) Der Stand des Architecten, des Mechanici, des bürgerlichen Ingenieurs, und 8) des Künstlers. § 35. Bey der Universität wird ein Lehrer-Seminarium für die Gouvernements- und Kreisschulen seyn. § 36. Auch soll ein Ober-Seminarium zur vollkommnen Bildung der Priester des römisch-katholischen Glaubens errichtet werden.

3.

*) Vermuthlich eine öffentliche Bekanntmachung.

3.

Dissertatio inauguralis botanica, sistens florae Neobrandenburgensis prodromum, quam Rectore Academiae magnificentissimo, Serenissimo Principe ac Domino, Domino *Carolo Augusto*, Duce Saxoniae, Iuliaci, Cliuiae, Montium, Angariae et Guestphaliae, Landgraphio Thuringiae, rel., consentiente gratioso Medicorum Ordine, pro gradu Doctoris summisque in Medicina et Chirurgia honoribus iuribus et priuilegiis rite impetrandis a. d. XVIII Maii CIↃCICCCIII publice defendet auctor *Adolphus Fridericus Brückner*, Neobrandenburgo-Megapolitanus, Societatis physicae Ienensis Sodalis ordinarius. Ienae, typis Etzdorfii. 5½ Bogen in Octav.

Wenn dergleichen specielle Floren einer kleinen Gegend einen Nutzen haben, so ist die vorliegende wenigstens insoweit zweckmäßig abgefaßt, daß sie in der Regel bloß den Namen der Pflanze und einen Ort, wo sie gefunden worden, angiebt, im übrigen aber auf zwey botanische Schriftsteller, **Wildenow** und **Roth**, verweiset. Nur dann und wann ist noch eine kurze Anmerkung beygefügt. Um die Art der Darstellung kennbar zu machen, ziehe ich die der ganzen ersten Klasse, da sie kurz ist, aus. *Classis I.* MONANDRIA. *Monogynia. I. Hipparis vulgaris.* Willd. Sp. pl. T. I. p. 26, hab. im Bache vor dem Stargard. Thore. — *Digynia. 2. Callistriche verna.* Willd. Sp. pl. T. I. p. 28. hab in fossis vor dem Treptow. Thore. — *3 C. *intermedia.* Willd. ib. ib. hab. in fossis am Brüderbruch. — *4. C. *autumnalis*. Willd. ib. ib. hab. in fossis links an den Gärten vor dem Stargard. Thore. Semel tantum florentem inueni, caeteris rarior est.“ Das bey den beyden letzten Zahlen hinzugefügte Sternchen bedeutet, daß Timm*) diese Pflanzen

*) Für diejenigen, welche die Art der Darstellung mit der des Hrn. Timm vergleichen wollen, füge ich noch

zen nicht hat: unter 877 Nummern giebt es, wenn ich recht gezählet habe, 85, die so bezeichnet sind. Sechs Pflanzen, die sich nicht nahe an Neubrandenburg finden, sind mit aufgenommen, aber durch eine Parenthese unterschieden. In der Darstellungsart weichen die cryptogamischen Gewächse ab, indem bey den meisten die Nachweisung auf jene botanischen Schriftsteller fehlt: und das Geschlecht Esquisetum vollständigere Beschreibungen erhalten hat. Diese hat auch Nr. *94. *Arundo stricta Timm.*, wobey auf ein Schreiben des Hrn. T. an den Vater des Hrn. Verf. Bezug gemacht wird. Zum Behuf des Disputirens ist am Schlusse noch ein Aufsatz, Morborum auctae secretionis succincta dispositio, angehängt.

4.

Die Reise eines nahen Verwandten nach Italien veranlaßte mich, ihm den Auftrag zu machen, daß er versuche, ob in Rom eine Abschrift von den Acten der Stiftung unserer Academie für irgend billige Gebühr zu haben sey. Zu meinem Bedauern erhalte ich die Nachricht, daß diese Acten nicht aufzufinden gewesen, und vermuthlich in den letzteren trübseligen Zeiten verloren oder verlegt sind.

5.

Hr. Mag. Dietz in Güstrow ist zum Rector an der Domschule zu Ratzeburg ernannt worden, und dahin abgegangen.

---

noch die vormals (1 B. S. 121.) angeführte Chara, welche aber hier einen andern Platz erhalten hat, hinzu. Classis XXI. MONOCCIA. Monandria. *600. Chara tomentosa. Roth. II. p. 428. hab. im See Tollensee. 601. C. vulgaris. Roth. II. p. 418. hab. im Bache. 602. C. flexilis. Roth. II. p. 419. hab. in fossis neben dem Bache. 603. C. hispida. Roth. II. p. 419. hab. in einem Graben am Wege nach Strelitz.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 43. Stück.

Den 12. Februar. 1805.

I.

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzoglich-Mecklenburgischen Landen. Herausgegeben von Christian Carl Friedrich Wilhelm, Freyherrn von Nettelbladt, Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Canzleyrath zu Rostock. Zweyter Band. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1804. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Inhalt: 1. Rechtsfälle. In allem sind deren 20, zum Theil sind es aber bloße Entscheidungen, ohne Anführung der Gründe oder der factischen Umstände, die zur vollständigen Uebersicht dienen: einige haben auch auf das Landesrecht gar keinen Bezug. Ich führe nur diejenigen an, die zu einer Bemerkung Anlaß geben. 4) Inwieferne begründet die Polizey-Ordnung einen Retract ex jure incolatus? — Dies ist ein Erkenntniß der hiesigen Juristen-Facultät, bey welchem gedachtes Gesetz anders erklärt ward, als in der vorhergehenden Instanz geschehen war. (Eben so erkannte dieselbe in Sachen einiger Bürger in Criwitz, gegen den Landreuter Bruse daselbst, und den Schmidt Hilgendorf zu Gädebehn.) Der Herr Herausg. hat den Tauschvergleich über einige Aecker zwischen dem Amte und der Stadt Lübz von 1731 beydrucken lassen. (Vielleicht wäre es einigen Lesern nicht unwillkommen gewesen, wenn der Einsender aus

den zu dieser Urthel gehörigen Acten auch noch folgendes Rescript der herzogl. Regierung an den Tischler Biermann in Lübz hätte beydrucken lassen: „Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. L. G. Zur Antwort auf deine Bitte um authentische Interpretation des § 64 des dortigen Stadtreglements wirst du auf die Landes-Polizey-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. Vom Gewerb und Handthierung der Bauern mit den Bürgern, § Wo auch durch Erbfälle ꝛc., wie auf den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom Jahr 1755, § 370-372, zurückgewiesen, um daraus dich zu belehren, was vor Bestättigung des lübzer Stadtreglements vom 13 Oct. 1761 wegen Veräußerung zu Stadtrecht liegender Gründe an Auswärtige Rechtens gewesen. Einer authentischen Interpretation bedarf es dazu nicht; die du ohnehin pendente lite auf einseitige Anträge nicht zu gewärtigen hast. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3 Jun. 1802.“) 6) Das den sternbergischen Bürgern zustehende Marklosungsrecht ist (seinem Ursprunge nach) nicht in dem § 170 des Stadtreglements, sondern in den Vorschriften des lübschen und parchimschen Rechts, das nur durch jenen Paragraphen bestättiget worden, gegründet. — (Das ist freylich in einem Regierungs-Rescripte beyläufig gesagt: aber das im lübschen Rechte enthaltene Verbot des Verkaufs und der Verpfändung der Grundstücke an Gäste und Fremde ist doch von dem Marklosungsrecht ganz unterschieden, und das parchimsche Recht enthält, nach Mantzels Disputation § 22 zu urtheilen, nichts von dieser Art des Retracts.) 7) Die Zusicherung von Seiten ausheimischer Käufer, die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke nicht wieder an Auswärtige veräußern zu wollen, sichert sie nicht gegen die Ausübung des Marklosungsrechts. Dagegen wird es zuweilen zugelassen, daß der Käufer erst nach geschlossenem Kauf das Bürgerrecht zu gewinnen braucht. — Ein Erkenntniß des Magistrats zu Sternberg, das zur Entfernung des Retracts die Gewinnung des Bürgerrechts noch auf zwey Monate nach

ergangener Urthel erlaubte, und durch ein Rescript der herzogl. Regierung, so wie demnächst in der Restitutions-Instanz durch ein Erkenntniß einer Juristen-Facultät bestättigt ward. Vielleicht liegt der Grund, warum dieser Ausweg nach erfolgter Interpellation des Retrahenten noch zugelassen ward, in dem mir nicht bekannten Stadtregiement: wie diese Sache sich aber von dem Stadtgerichte an die Regierung devolviren können, vermag ich nicht zu errathen.) 9) Nach beständiger Observanz der Justiz-Canzley zu Rostock ist der Kläger schuldig, nach Einbringung der Exceptionsschrift litem binnen Ordnungsfrist von selbst zu prosequiren, oder dem anrufenden Beklagten die Kosten zu erstatten. — (Seit wann diese Observanz eingeführt ist? und in wie weit Observanzen eines Gerichtshofes eine gesetzliche Wirkung haben? sind Fragen, darauf keine Rücksicht genommen ist.) 15) Beyspiele, daß nach beendigter Restitutions-Instanz noch die Appellation ans Hofgericht von den Kanzleyen zugelassen ist. — Es werden 3 Beyspiele angeführt; vermuthlich waren es keine eigentliche Restitutions-Instanzen. 16) In ältern Zeiten sind die Appellations-Eyde zuweilen vor fremden Obrigkeiten abgeleistet. — (Warum sollte das auch zur Ersparung unnöthiger Reisekosten nicht jetzt geschehen? Wenn dieser in der Regel unnütze Eyd bey Appellationen nicht bald eben so, wie bey den Restitutionen geschehen ist, abgeschaft wird: so ist ein solches Verfahren der anstößigen Ableistung des Eydes durch einen Procurator nach meinem Urtheile vorzuziehen.) II. **Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.** 1) Ueber die besondern Rechte einzelner meckl. Städte. Fortsetzung. (11 B. S. 398.) — Ein Beytrag vom Verf. dieser Annalen, der das Reglement für die Stadt **Plau** enthält. 2) Fortsetzung der vorigen Abhandlung, vom Hrn. Herausgeber. — Diese Fortsetzung enthält, a) das Regulativ der Jurisdictions-Verhältnisse und Gebührentaxe für das herzogl. Stadtgericht und Burgermeister und Rath zu **Gadebusch**, b) Regulativ in Betreff der Juris-

dictions-Gränzen zwischen dem Magistrat und dem herzogl. Stadtgericht, für die Stadt Gnoyen. 3) Verzeichniß der meckl. Städte, in welchen das Lübsche Recht gilt, vom Hrn. Ass. v. Rampz. — Es gilt mit Ausschluß einzelner Vorschriften in Rostock, Boizenburg, Gadebusch, Gnoyen, Grevesmühlen, Neukalden, Kröplin, Marlow, Ribnitz, Sternberg, Sülz, Wittenburg. In Absicht einzelner Rechtsgegenstände, besonders der Erbfolge der Ehegatten, gilt es in Güstrow, Hagenow und Rhena. Ehemals hat es in Dömitz und Stavenhagen gegolten, findet aber jetzt daselbst nicht mehr Statt. Irthümlich ist behauptet worden, daß es in Neubrandenburg, Woldegk, Penzlin, Friedland, Wahren, Goldberg, Plau, Lübz, Schwerin, Crivitz, Grabow, Schwaan und Tessin gelte. 4) Können die Landes-Superintendenten bey Processen der piorum corporum gegen diese zu Zeugen vorgeschlagen, und dürfen von den Landesgerichten Ladungen an sie erlassen werden? — Ist noch nicht beendigt. (11 B. S. 250.) 5) Verzeichniß der im Jahr 1803 bey der hiesigen Justizkanzley erkannten Decrete und gesprochenen Urtheile mit Ausschluß der Communicate und der Ladungen zur Rotulation und Anhörung der Urthel. — Es ergiengen 5323 Decrete, 40 Informatorien, 120 Bescheide, 30 Proclamata und 31 Certificate. Vom Gerichte selbst sind 40 Urtheile gesprochen worden: wieviel aber von auswärts eingeholt sind, ist auch diesmal nicht angegeben. 6) Einige Bemerkungen über die Appellationen von den Justizkanzleyen ans Hofgericht, vom Hrn Herausgeber. — Einige Aeusserungen des Hrn. Assessors v. Rampz über das Verhältniß des Hofgerichts gegen die Kanzleyen findet derselbe mit seinen Grundsätzen nicht übereinstimmend, und er hat also für jetzt zu deren Wiederlegung zwey Bemerkungen geliefert. a) Bey Appellationen von den Kanzleyen ans Hofgericht ist die Intimation derselben ein Fatale; und b) in der Natur des coordinirten Verhältnisses zwischen

den Justizkanzleyen und dem Hofgerichte liegt der Grund, warum das Letztere keine Rescripta de emendando erlassen kann. In Absicht der ersteren Bemerkung würde ich doch dem Hrn. v. Kampz beytreten. Denn, wenn auch die aus der einseitigen Verordnung vom 24 Oct. 1654 angezogene Stelle nicht bereits in der gemeinschaftlichen Verordnung vom 30 October 1654 (Bärensprungs Samml. 2 Th. S. 80 und 82.) weggelassen wäre: so würde doch daraus und aus der angeführten Stelle des Reichshofraths-Conclusi von 1738 noch nicht folgen, daß die Intimation ein Fatale sey. Außerdem beruft sich der Hr. Verf. noch auf die Praxis der Justizkanzleyen, mit Anführung mehrerer Fälle, in welchen eine Appellation wegen verabsäumter oder verspäteter Intimation für desert erkläret worden. Welchen Werth der Hr. A. v. Kampz diesen Beyspielen beylegen wird, weiß ich nicht, da er selbst der Praxis mehr Wirkung zuschreibt, als sie haben kann. (12 B. S. 323.) Für andere aber liefern solche Entscheidungen keinen gültigen Beweis: vielmehr wird die bestimmte Vorschrift des § 384 Nr. 3. des Landesvergleichs, nach welcher die Appellation nur wegen versäumter, in der Hof- und Landgerichtsordnung vorgeschriebener, Formalien desert erkläret werden soll, noch einen gesetzlichen Gegengrund geben. Die zweyte Bemerkung erfodert noch eine genauere Bestimmung der hiebey gebrauchten Ausdrücke, *iudicium superius* und coordinirtes Verhältniß, wenn ein richtiges Resultat aus dieser Controverse entspringen soll. Immer aber wäre doch das Reichshofraths-Conclusum von 1738, das der Hr. Verf. in der vorigen Bemerkung für sich anführte, hier nicht zu übergehen gewesen: da er, wenn dasselbe in jenem Falle entscheidend seyn soll, nun auch dessen Bestimmung gegen sich gelten lassen muß, daß „das Land- und Hofgericht in instantia appellationis allerdings ein Iudicium superius der beyden Justizkanzleyen sey." III. Gesetzgebung. 1) Ueber die rechtliche Wirkung der Adjudicate. — Fortsetzung

des

des in dem vorigen Bande (11 B. S. 398.) angefangenen Abdrucks der diesen Gegenstand betreffenden öffentlichen Verhandlungen. 2) Ueber die Kostbarkeit der Processe. — Ein Rescript von 1748, das hierüber ein Erachten erfoderte, und ein gar sonderbares Erachten der hiesigen Justizkanzley, welche das Mittel dazu hauptsächlich in einer großen Ausdehnung des arbitrii iudicis und in der Verwirrung des eigentlichen Processganges setzt.

2.

Ueber Mecklenburgs Creditwesen; Mangel des Geldes, und Mittel dagegen; ein mit Anmerkungen begleitetes Fragment. Allen Patrioten, und besonders den Landständen Mecklenburgs, zur Beherzigung gewidmet. Geschrieben im Jahre 1804. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben. 1½ Bogen in Octav.

Diese Flugschrift, welche zur Zeit des Landtags erschien, ist eben so rhapsodisch abgefaßt, als die des Hrn. v. Ihlenfeld. (12 B. S. 303.) Sie empfiehlt, als Mittel gegen den Geldmangel, ein von der höchsten Gewalt sanctionirtes, jedoch davon ganz unabhängiges öffentliches Anleihe-Comtoir, durch welches das Geldverkehr den Händen der Advocaten und anderer gewinnsüchtigen Menschen entzogen, und unter öffentliche Aufsicht gestellet werden soll. Nun ist zwar nicht zu ersehen, woher das Anleihe-Comtoir soviel Geld erhalten wird, als die geldbedürftigen Leute gebrauchen: und auf welche Weise das Comtoir von den Leuten, die bloß den imaginairen Werth ihrer Grundstücke zur Sicherheit anbieten, Kapital und Zinsen wiederbekommen kann. Eben so scheint es widersprechend, daß das Comtoir von der höchsten Gewalt ganz unabhängig seyn, und gleichwohl dessen Geldverkehr unter öffentliche Aufsicht gestellet werden könne. Inzwischen will der Verf., im Fall nicht sachkundige und patriotische Männer sich dem

dem verdienstlichen Geschäfte unterziehen, den Plan zu einem solchen Comtoir anzugeben, (wozu bis jetzt noch kein Anschein ist,) seine Gedanken über dessen Einrichtung, über gemeinschaftliche Garantie aller (?) Schulden, über Errichtung eines sinkenden Fonds, und über die Angaben eines Schriftstellers, der dem Credit seines Vaterlandes eine tödtliche Wunde versetzt hat, zu einer andern Zeit vorlegen, wenn seine jetzigen flüchtigen Bemerkungen Beyfall finden. Da nun wenigstens an dem Beyfall derer, denen Geld fehlt, gar nicht zu zweifeln seyn dürfte: so ist nur zu wünschen, daß die versprochenen Gedanken vollständiger und zusammenhängender abgefaßt werden. Schlimm ist es, daß durch diesen Aufschub die Hülfe für manche verspätet wird: denn im vorigen Jahre sind bekanntlich schon drey formelle Concurse über Landgüter, nämlich über **Thelkow**, **Lanken** und **Kleekamp** ausgebrochen, im Anfange dieses Jahrs ist der über **Vitow** gefolgt, und es ist zu besorgen, daß es hiebey nicht bleiben wird. — Sonst findet man in diesen Blättern, Klagen über das System der Geldmäkler, die bis zum Trinitatistermin 1804, in welchem zuerst wirklicher Geldmangel eintrat, das Geld zurückhielten, und nur in den letzten Tagen des Termins, auch nicht länger, als auf ein halbes Jahr, Geld verschaften, dafür aber außer den Zinsen sich eine erhebliche Provision, die bis zu 3 p. C. gestiegen ist, und mancherley Nebenausgaben, bezahlen ließen. Gleichergestalt findet man Klagen über den großen Verbrauch des Koffees und Zuckers, wofür nach ungefährer Berechnung jährlich 2 Millionen Thaler aus dem Lande gehen sollen, und über den Luxus in andern Artikeln. — Zwey der sichersten Gegenmittel gegen den Geldmangel, nämlich die Herabsetzung des bloß in der Einbildung beruhenden bisherigen Werths der Grundstücke, und eine Minderung des Preises der unentbehrlichsten einheimischen Lebensbedürfnisse für die Landeseinwohner, ist wohl mit Vorbedacht übergangen. Indeß ist es einleuchtend, daß die Zurückführung der Grundstücke auf ihren wahren

Werth

Werth einen geringern Geldbedarf ihrer Besitzer, und einen höhern Grad der Sicherheit für die Anleiher zur Folge haben würde: und daß in gleicher Maaße durch billigere Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse viele Einwohner des Landes in den Stand kommen, von ihrer Einnahme etwas zu erübrigen und dies den Gutsbesitzern anzuleihen, anstatt daß manche jetzt genöthiget sind, Kapitalien einzuziehen und zu verzehren. (11 B. S. 338.)

3.

In dem diesjährigen Quartcalender finden sich zwey Aufsätze: I. Gedanken über die Bohlendächer und den Piseebau. (In Absicht des letzteren wird bloß auf die Schrift des Hrn. Heuckendorf verwiesen.) II. Etwas über einige hier in Mecklenburg bekannte Heckerlings-Maschinen, vom Hrn. Prof. Karsten. Die angeführten Maschinen sind: 1) Eine große, durch 4 Pferde getriebene Heckerlingsmühle zu Milzow, 2) die englische Heckfellade, dergleichen der hiesige Schmidt Haack verfertiget; 3) die schwedische Heckerlings-Maschine, davon sich die ökonomische Gesellschaft ein Exemplar kommen ließ, das aber ganz untauglich befunden ward, 4) die Maschine des Hrn. v. Laffert zu Dammereez, 5) eine Maschine, die vormals Hr. A. Koch gebraucht. — Im Schillingscalender ist ein Aufsatz moralischen Inhalts, vom Hrn. P. Plitt: Wie wird der Wunsch der Menschen, glücklich zu seyn, erfüllt? — Noch muß ich nachholen, daß seit dem Jahre 1803 kein Taschencalender mehr gedruckt wird.

4.

Der Kayser von Rußland hat der Universität zu Charkow 112000 Rubel geschenkt, die in einer bisher von dem dortigen Gouvernement verwalteten Kasse übrig geblieben waren.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 44. Stück.

Den 19. März. 1805.

1.

Specimen inaugurale iuridicum de litis denuntiatione, quam illustri Iureconsultorum Ordini in alma Academia Rostochiensi pro summis in vtroque iure honoribus capessendis obtulit *Theodor Ernst Stever*, Rostochiensis. Rostochii, mense Iunio MDCCDIV. Typis Adlerianis. $5\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Da die Schriftsteller, welche die Lehre von der Litis-Denuntiation vortragen, noch nicht in allen Puncten einverstanden sind, so war es wohl keine ganz überflüssige Arbeit, diese Materie nochmal in ihrem ganzen Umfange vorzunehmen, die verschiedenen Behauptungen zusammen zu stellen, und die richtigeren auszuwählen. Mit der Ausführung wird man im Ganzen zufrieden seyn können. Auch in Rücksicht auf Vollständigkeit habe ich nichts zu erinnern gefunden, als daß allenfalls noch zwey Nebenbemerkungen bey den §. 14. 15. ihre Stelle hätten finden können, die ich hier anführen will. I. Obgleich der Litis-Denuntiat, wie der Hr. Verf. ganz richtig annimmt, zur Vertretung wider Willen nicht genöthigt werden kann, so ist doch gegen denselben, solange er sich nicht erkläret hat, ein Contumacial-Verfahren anwendlich, bey welchem die Folge seines Stillschweigens dahin bestimmt werden muß, daß bey fortgesetztem Verzuge, ohne weitere Rücksicht auf ihn, die einst-

weilen zu sistirende Hauptsache fortgesetzt werden soll. II. Wenn auch der Litis-Denunciat die Vertretung zu übernehmen bereit ist: so kann es doch bisweilen für den Litis-Denunciaten rathsam werden, sie ihm nicht ausschließlich zu überlassen. — Dem beyläufigen Urtheile über Gönners Darstellung der Lehre von der Adcitation kann ich nicht beypflichten: dieser Gegenstand erfodert vielmehr noch eine vollständigere und genauere Erörterung.

2.

Ueber Geldarmuth und höhern Zinsefuß, so wie über Schützung sicherer Gutsbesitzer gegen zu hohe Zinsen und Wucher in Mecklenburg. Mit einem Anhange über Adjudicate. 1805. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Dies ist schon der dritte Schriftsteller über unser Creditwesen, (12 B. S. 303. 342.) welcher seiner eigenen Angabe nach nicht die Zeit gehabt hat, seinem Aufsatz die völlige Ausbildung zu geben, obgleich seit dem 26 Oct. 1804, von dem dieser datirt, bis zum Anfange dieses Jahrs, da er gedruckt erschienen ist, dazu doch wohl Zeit genug übrig gewesen wäre. Der erste Abschnitt, welcher die Geldarmuth und den Zinsefuß zum Gegenstande hat, enthält folgende, nicht genugsam mit einander verbundene Sätze: 1) Der Geldmangel eines Landes läßt sich nur durch Beförderung der Ueberbilance im Handel mit andern Ländern heben: dies ist aber in Mecklenburg nicht gut möglich, weil man die einmal zum Bedürfniß gewordenen auswärtigen Producte und Fabrikate nicht gerne entbehrt, und die einheimischen durch Prämien und Gesetze zu unterstützen nicht geneigt ist. (Können aber Prämien und Gesetze diese Ueberbilance in einem Lande erwirken, das außer dem Korn zu wenig rohe Producte hat, und in dessen Städten ein großes Tagelohn gewöhnlich ist?) 2) Höherer Zinsefuß und Wucher sind nicht immer Folgen der Geldarmuth, sondern finden sich auch in geldreichen Staaten, sobald das Geld mehr, wie gewöhnlich, gesucht wird. In M.

ent-

entstanden sie dadurch, daß aus mancherley Ursachen auswärts angeliehene Kapitalien zurückgezogen wurden, und daß zu den Güterschwindeleyen mehr Geld, als vorher, erfodert ward. Beyde Veranlassungen sind eigentlich nur temporair, gegen gehörige Sicherheit wird man im Auslande in der Folge wieder Geld erhalten, und die Güterschwindeleyen werden von selbst aufhören. Inzwischen ist aber der Credit gesunken, und die Circulation im Lande stockt. 3) Der mindere Zinsefuß läßt sich nicht erzwingen. (Zur Bestättigung dieses Satzes hätte die schon gemachte Erfahrung um so mehr angeführt werden können; da der Versuch dieses Erzwingens eine Ursache des Geldmangels mit geworden ist. Bekanntlich kündigten nämlich seit mehreren Jahren manche Gutsbesitzer die ihnen zu 5 p. C. angeliehenen Kapitalien unter der Bedingung, wenn man sie ihnen nicht zu 4 oder $4\frac{1}{2}$ p. C. lassen wollte. Ein Theil der Gläubiger nahm die Kündigung an, und nun mußten anderweitige Anleihen gemacht werden, die mit den Nebenkosten selten wohlfeiler zu erhalten waren, aber daneben gewöhnlich nicht so lange dauerten, als man die vorigen Kapitalien zu 5 p. C. hätte behalten können. Indeß auch diejenigen Gläubiger, welche sich anfänglich die Herabsetzung der Zinsen hatten gefallen lassen müssen, kündigten ihrer Seits, sobald sich eine andere Gelegenheit zeigte, und nun mußten in der Regel aufs neue die Nebenkosten an Provision, Porto, Mäklergebühr, u. d. g. übernommen werden. Diese unnatürliche Circulation des Geldes brachte niemanden sichern Vortheil, als den Geldnegocianten, und ihren Gehülfen. Eben dies war der Fall, wenn jemand Güter kaufte, und nicht selbst zu dem Gelde zu rathen wußte. So wie sich die Zahl der Geldnegocianten mehrte, und das baare Geld abnahm: so sehr häuften sich die Nebenausgaben. Mit Unrecht beschweren sich also die Güterbesitzer jetzt über den Wucher, den ihr Eigennutz so sehr befördert hat.) 4) Dem Wucher läßt sich nicht steuren, nachdem er sich in gesetzliche Formen gebildet hat. (Gesetzliche

Formen des Wuchers sind denn nun wohl nicht denkbar: aber der dunkle Begriff, der diesen Ausdruck abnöthigte, deutet meines Ermessens auf einen Grundsatz, dem man in M. das Gehör versagt, daß es vergeblich sey, den Geldwucher abstellen zu wollen, wenn nicht auch der Productenwucher, unter dem ungleich mehrere leiden, gehoben wird.) Und die immer mehr sich veroffenbarende Wahrheit, daß die Gesetze in M. dem Ausleiher überall keine Sicherheit gewähren, wirkt vollends allgemeines Mistrauen. (Auch hiebey liegt eine Verwechselung der Begriffe zum Grunde. Die Gesetze des Landes geben keine Sicherheit für Anleihen, sondern diese muß das Vermögen des Schuldners geben: jene können nur dazu wirken, daß im gerichtlichen Verfahren weder der Gläubiger noch der Schuldner ohne Noth belästiget werde, und daß entstehende Concurse mit dem möglichst mindesten Zeit- und Kosten-Aufwande ihr Ende finden.) 5) So wie sich die Ausleiher in 3 Klassen, der wagenden, der vorsichtigen und der ängstlichen eintheilen, so giebt es auch 3 Klassen der Anleiher, die armen, die sichern und die reichen. Die wagenden Ausleiher gesellen sich zu den armen Anleihern, die vorsichtigen zu den sichern, und die ängstlichen zu den reichen. Die wagenden Ausleiher, und unter ihnen besonders die Wucherer, nehmen von den armen Anleihern (nicht auch von andern?) 5 p. C. Zinsen und eben soviel, oder noch mehr Provision; die vorsichtigen nehmen von den sichern 5 p. C. Zinsen und 1 p. C. Provision; den ängstlichen müssen die reichen $4\frac{1}{2}$ oder 5 p. C. Zinsen geben. (Anscheinlich hält der Verf. 5 p. C. für hohe Zinsen, was ich nicht annehmen würde.)

In dem zweyten Abschnitte wird von den Mitteln gegen Geldmangel und hohen Zinsefuß gehandelt. Außer einigen Verweisungen auf die Schrift des Hrn. Zimmermann, räth der Verf. folgende Maaßregeln an: 1) Der Engere Ausschuß soll einige Jahre hindurch im Auslande Geld zu geringern Zinsen aufleihen, und an einzelne sichere Gutsbesitzer wieder verleihen:

wenn

wenn auf diesem Wege auch in jedem Termin nur 10000 Rthlr. oder 20000 Rthlr. in Umlauf kämen, so würde doch dadurch schon manchem ehrlichen Mann geholfen werden. 2) Einzelne reiche Leute oder Gesellschaften sollen gegen eine Prämie von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ p. C. die Assecurance der auf ein Gut haftenden Schulden in Grundlage einer zuverlässigen Taxe und eines darnach eingerichteten Hypothekenbuchs übernehmen; um dadurch nicht nur den Gutsbesitzer, der vernünftig gekauft hat, und weniger schuldig ist, als der Werth seines Gutes beträgt, sondern auch den Kapitalisten zu sichern. Die Taxe soll von den Assecuradeurs selbst veranstaltet werden, damit sie desto weniger Mistrauen haben, auf gewisse Jahre die Versicherung zu übernehmen: und sie sollen befugt seyn, allen Deteriorationen zu widersprechen. (?) 3) Den Hypothekenbüchern, in welche keine unbestimmte Summen eingetragen werden dürften, soll das Gesetz die Wirkungen beylegen: a) daß außer den eingeschriebenen Pösten niemand an das Gut eine Real-Ansprache erlangen könne, selbst nicht durch Immissionen und Adjudicationen; b) daß unter den eingeschriebenen Schulden keine Priorität Statt finde; c) daß sich dieser Vorzug bloß auf das Kapital, nicht aber auf Zinsen, Schäden, Kosten ꝛc. erstrecke; (wie soll es denn mit diesen werden?) d) daß die eingeschriebenen Pöste nicht gekündiget, nicht verjähret oder präcludiret werden können, auch auf jeden Besitzer des Guts ohne besondere Agnition übergehen; e) daß, solange die durch die Taxe herausgebrachte, und also von den Assecuradeurs garantirte Summe noch nicht eingetragen ist, auch keine Executionen, selbst nicht auf das Mobiliar-Vermögen, verhängt werden dürfen, sondern die Eintragung der ausgeklagten Pöste ins Hypothekenbuch die Stelle der Execution vertrete; f) daß, sobald die garantirte Summe eingeschrieben ist, sowohl eingeschriebene als nicht eingeschriebene Gläubiger auf den Verkauf dringen können. (Mir scheinen diese Vorschläge nicht ausführbar zu seyn, und, wenn sie es auch wären, würden sie den

Credit schwerlich befördern, da der Gläubiger zu wenig darauf rechnen kann, sein Kapital ohne Disconto wieder zu erhalten, wenn er baar Geld gebraucht.)

Der Anhang soll die Unzweckmäßigkeit der Adjudicate darlegen: was aber zu diesem Behuf gesagt wird, ist nicht bestimmt genug abgefaßt und zum Theil übertrieben. Der Verf. empfiehlt ihre gänzliche Abschaffung, welche bekanntlich auch schon durch die zweyte Landtags-Proposition in Vorschlag gebracht ist. Er giebt aber nicht an, was an ihre Stelle treten soll, wenn andere Executionsmittel fehlen. Auf den Fall aber, daß man die Adjudicate beybehalten wolle, meint er, müsse gesetzlich bestimmt werden, „daß sie nur in Rücksicht der „Chirographarien, und der nachfolgenden hypothekarischen Gläubiger ein reines und unbedingtes dominium „gewähren, keinesweges aber die schon daseyenden Hypotheken extinguiren sollen." Wie sehr unzulänglich Vorschläge dieser Art sind, werde ich am leichtesten zeigen können, wenn ich diejenigen Puncte, auf welche bey einem die Adjudicate bestättigenden Gesetze noch Rücksicht genommen werden muß, hier so anführe, wie ich sie schon bey einer andern Gelegenheit angegeben habe. Sie sind folgende: 1) Hat der klagende Gläubiger die Wahl, ob er sich bey einer kleineren Forderung ein großes Grundstück, z. B. ein ganzes Landgut, im Allgemeinen pro quantitate debiti adjudiciren lassen, oder ob er einen kleinen, mit seiner Foderung proportionirten, Theil desselben, z. B. bestimmte Wiesen, ein Bauergehöfte, einen Fleck Landes ꝛc. zum Adjudicat nehmen will? 2) Bedarf es im ersteren Fall überall einer Taxe? 3) Wenn in beyden Fällen, oder wenigstens im zweyten, eine Taxe nöthig ist, wer wählt dem Taxator? und nach welchen Grundsätzen muß dieser seine Taxe einrichten? 4) Wie wird es, wenn der Gläubiger oder der Schuldner mit der Taxe unzufrieden ist? 5) Wenn ein kleinerer Theil eines Grundstücks zum Adjudicat gewählt wird, die Taxe desselben aber der Schuld nicht ganz gleich ist: muß der Gläubiger soviel baar zugeben, als die Taxe mehr

be-

beträgt, oder der Schuldner soviel nachzahlen, als das Grundstück weniger taxiret ist? 6) Hängt es von dem Willen des Adjudicatarii ab, ob er dem Eigenthümer des ganzen Grundstücks oder dessen Pächter den Genuß eines partiellen Adjudicats lassen? oder ob er diesen Genuß einem andern, z. B. den Genuß adjudicirter Wiesen dem Feldnachbaren, überlassen wolle? 7) Kann im Gegentheil der Schuldner oder dessen Pächter sich weigern, das adjudicirte Stück im Genuß zu behalten, und dafür die fructus adiudicati zu erlegen, wenn der Adjudicatar es ihm lassen will? 8) Wie wird es, wenn die fructus adiudicati gar nicht, oder nicht promt bezahlt werden? 9) Inwieferne treffen den Adjudicatar der einen oder der andern Art Unglücksfälle, Anlagen, Concurskosten, und Consensgebühren, soweit diese nach dem §. 460 des Landesvergleichs zu erlegen sind? Wird hiefür in der Taxe etwas abgeschlagen, und wie viel? 10) Wem geht das Adjudicat bey Concursen vor? Muß insbesondere auch derjenige Gläubiger nachstehen, dessen Foderung in ein Hypothekenbuch eingetragen war, und dadurch vorher einen Vorzug vor dem Adjudicatario hatte? 11) Wohin werden die rückständigen fructus adiudicati in der Prioritäts-Urthel gesetzt? Die noch nicht fälligen behalten ja wohl während eines Concurses ihren Gang? 12) Kann der Inhaber eines partiellen Adjudicats beym Concurse mehr verlangen, als für das Adjudicat beym Verkaufe erhoben worden? Und ist es im umgekehrten Falle sein Vortheil, wenn er es höher auszubringen im Stande ist? 13) Muß ein Gläubiger, der schon Separationsvorzüge oder ein reservirtes Eigenthum hat, noch ein Adjudicat annehmen, wenn er klagt? Und verliert er dadurch jene Vorzugsrechte? 14) Inwieferne kann die Principal-Intervention eines bevorzügten Gläubigers die Adjudication hindern? 15) In welcher Maaße ist bey Ablösung eines Adjudicats, oder bey der Cession desselben, auf diejenigen Hypotheken zu achten, die der Adjudicatar inzwischen in seinem gesammten Vermögen, oder speciell in dem Adjudicate

selbst

selbst, bestellt haben könnte? — Es ergiebt sich leicht, daß die Beantwortung dieser Fragen die voraufgehende Bestimmung des Begriffs eines Adjudicats, so wie die Bestimmung des Präliminair-Puncts, ob die Ablösung desselben beym Allodial-Grundstück künftig in gleicher Maaße Statt haben soll, als bey Lehnen, und bey ganzen Grundstücken eben so, wie bey einzelnen Pertinenzien, zum Theil voraussetzt. Auch wird es unumgänglich erfoderlich werden, hiebey auf das übrige Executions-Verfahren, welches ebenfalls einer vollständigen Bestimmung der gesetzgebenden Macht so sehr bedarf, genaue Rücksicht zu nehmen: und zugleich das Verhältniß des Adjudicats gegen das reservirte Eigenthum nicht außer Acht zu lassen.

3.

Zur Vermehrung des Fonds der Universität zu Erlangen sind folgende Verwendungen gemacht. 1) Es ist derselben eine jährliche fortdauernde Einnahme von 26504 Fl. angewiesen. 2) Eine Einnahme von den Universitäts-Gütern zu Selb, Thierstein und Neuhof ist um 300 Fl. erhöhet. 3) Aus andern Gefällen soll die Wittwenkasse 1000 Fl. und die clinische Anstalt eben so viel, (vermuthlich alle Jahr,) erhalten. 4) Eine vorhandene Summe von 18365 Gulden ist der Universität geschenkt. Vielen Professoren sind hierauf Gehaltszulagen von 200, 800 Gulden zugestanden.

4.

Zu Salzburg ist nun auch die bis dahin fehlende medicinische Facultät (6 B. S. 78.) eingerichtet. Durch eine Verordnung vom 2 Jul. v. J. sind nämlich 4 Mitglieder des bisherigen Medicinal Collegii zu ordentlichen, und 2 andere zu außerordentlichen Professoren der Arzneygelahrtheit ernannt worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 45. Stück.

Den 2. April. 1805.

I.

Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceß. Von D. Adolph Dieterich Weber, Professor zu Rostock. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung, 1805. 1 Alph. 1 Bogen in Octav.

In dieser Schrift sollten nach der Vorrede die beyden Fragen beantwortet werden: Was muß vor Gericht erwiesen werden? und, Wer muß den Beweis führen? Sie schienen dem Hrn. Verf. vorzüglich, und mehr, als die Mittel und Formen der Beweisführung, noch einer nähern Erörterung zu bedürfen. Er entschloß sich daher, in einer Reihe zweckmäßig geordneter einzelner Aufsätze zur nähern Kenntniß und Begründung der Obliegenheit des Beweises, ihrer Bedingungen, und was das Subject derselben betrift, einige Beyträge zu liefern. Diese Beyträge sind unter folgende Abschnitte vertheilt: 1) Allgemeine Begriffe. Quellen der Regeln für den Beweis und dessen Führung. Uebersicht der besondern Vorschriften, welche hieher gehören. 2) Was muß bewiesen werden? 3) Bestimmung des Grundsatzes: Was erwiesen ist, bedarf keines weitern Beweises. Imgleichen über das Notorische. 4) Ueber das Geständniß und dessen rechtliche Wirkung. 5) Ueber die Vermuthungen. 6) Wer muß beweisen? a) Angabe einer allgemeinen Regel und deren Begründung überhaupt; b) Vergleichung mit

einigen andern Grundsätzen; c) Widerlegung der Regel: Wer etwas bejahet, muß beweisen, nicht der Verneinende; d) nähere Erläuterung der allgemeinen Regel nach den einzelnen Foderungen derselben. Am ausführlichsten ist der sechste Abschnitt behandelt, der über die Hälfte der ganzen Schrift einnimmt. Die im Anfange desselben angegebene allgemeine Regel ist folgendergestalt gefaßt: „Wer ein Recht oder eine Befreyung von Rechten oder Anmaßungen Anderer, ganz oder zum Theil, mit Erfolg vor Gericht geltend zu machen sucht, ist schuldig, die noch ungewissen Thatsachen, deren Wahrheit das Recht oder die Befreyung als nothwendig voraussetzt, zu beweisen, — wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften für bestimmte Fälle eine Ausnahme mit sich bringen."

Obgleich erst kürzlich Hr. Schneider der Lehre vom Beweise im Civilprocesse eine umständliche Revision gewidmet hat, — ein Buch, über welches die ersten Urtheile viel zu günstig ausfielen, — so wird man doch diese Schrift nicht für überflüssig achten dürfen. Sie wird vielmehr dazu beytragen können, daß manches Interlocut in den Processen richtiger gefaßt wird, als jetzt zuweilen geschiehet. Daß bey einzelnen Sätzen noch wohl einmal Zweifel entstehen, — wie ich denn in Absicht des Beweises der culpae, und des successiven Beweisverfahrens für die Klage und die Einreden, andern Grundsätzen folgen würde, — wird man bey der Unzulänglichkeit unserer Gesetze nicht anders erwarten.

2.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Kalender. 1805. Schwerin, im Verlage der Hofbuchdruckerey. 1 Alph. 8 Bogen in Octav.

Das Bestreben des Hrn. Verf., diesem Werke die möglichste Vollkommenheit zu geben, zeigt sich dies Jahr vorzüglich in einem Zusatze, der in dem eigentlichen Kalender gemacht ist: eine besondere Columne mit der Ueberschrift, Anniversarien, bezeichnet diejenigen Tage, an welchen in den vorigen Zeiten

irgend

irgend ein denkwürdiges Ereigniß der vaterländischen Geschichte und Gesetzgebung vorgefallen ist. Dagegen ist der russische und französische Kalender diesmal weggeblieben. — Von der hiesigen naturforschenden Gesellschaft ist seit vorigen Jahre Hr. H. R. Norrmann zum Ehrenmitgliede und Correspondenten aufgenommen: in dieselbe Klasse ist Hr. Doct. Detharding aus der Klasse der ordentlichen Mitglieder übergegangen. — Hr. Prof. Nolde ist Ehrenmitglied der meckl. ökonomischen Gesellschaft geworden. — In der meckl. Litteratur sind die schwerinschen Schriftsteller von den strelitzischen getrennt. Diese sind in einen Nachtrag verwiesen: sie haben 7 Schriften geliefert. Jene lieferten 74 Schriften, von welchen 8 zur Theologie, 19 zur Jurisprudenz, 14 zum Staatsrecht und zur Geschichte, 6 zur Arzneygelehrsamkeit, 3 zur Politik, 2 zur Philosophie, 1 zur Mathematik, 4 zur Naturgeschichte und Oeconomie, 4 zur Philologie und Kritik, 2 zu den Litteratur- und Schulschriften, 7 zu den schönen Wissenschaften, und 4 zu den vermischten Schriften gerechnet sind. — Unter den theologischen Schriften sind zwey vom Hrn. Prof. Josua Stutzmann zu Heidelberg mit angeführt, nämlich: Betrachtungen über Religion und Christenthum, denkenden Freunden der Religion und Tugend geweibt, Stuttgard, 1804, 12 Bogen in Octav, und Einleitung in die Religions-Philosophie, 1 Theil, Göttingen, 1804, in Octav. Ich weiß aber nicht gewiß, ob diese unter die meckl. Schriften zu rechnen sind, weil der Verf. zwar eine kurze Zeit Hauslehrer bey den Kindern des Hrn. v. Hahn auf Charlottenthal gewesen, diese aber, nach einer mir gewordenen Nachricht eigentlich bey der Mutter in Hamburg erzogen seyn sollen. Auf allen Fall wird für die Leser dieser Annalen deren jetzige beyläufige Anzeige genügen können. — Eben daselbst werden des Hrn Zacharia christliche Religions-Gesänge (12. B. S. 292.) dem Präpositus in Bützow zugeschrieben: dessen dritter Vornahme heißt aber nach dem Staatskalender Siegfried, hingegen auf dem

Titel des Buches steht dafür ein V., und ich halte also ihn nicht für den Verfasser. — Des Hrn. Pharmac. Blandow Musci frondosi gehören vielleicht noch unter die Producte des schwerinschen Antheils, da er sich dem Vernehmen nach nicht mehr zu Neubrandenburg sondern zu Wahren aufhält. — Im Jahre 1803 haben 224 Meister mit 123 Gesellen, 36 Lehrlingen und 1318 Spinnern 25667 Stein Wolle verarbeitet. Der Einkaufspreis betrug 62011 Rthlr. 17 ßl., und die Unkosten 29377 Rthlr. 46¾ ßl. — In Schwerin ist mit einem Fond von 17000 Rthlr. aus dem Ueberreste von dem zum Werk- und Arbeitshause bestimmten, zuerst zum Denkmal des Herzogs Friederich subscribirten Gelde, und dem Vermächtniß des O. A. Calov, (9. B. S. 130.) eine neue Waisenversorgung gestiftet, welche auf Ostern eröfnet werden soll. — Von dem Zustande der Wittwenkasse für die herzoglichen Bedienten ist weder bey den Intelligenzblättern, noch im Staatskalender die gewöhnliche Uebersicht für das Jahr 1802-1803 geliefert: ich kann also auch meine vormaligen Auszüge zur Zeit nicht fortsetzen.

3.

Auch der Reichs-Anzeiger vom Jahre 1804 enthält einige Artikel, welche die Universitäten betreffen. I. Ueber den Besuch ausländischer Universitäten, in Beziehung auf eine im bayrischen Schwaben deshalb ergangene Verordnung. Einige in dieser Verordnung enthaltene unzutreffende Androhungen gegen diejenigen, welche ausländische Universitäten besuchen, veranlassen der Verf., die Unbilligkeit eines allgemeinen Verbots zu rügen. Er erkennet inzwischen, daß es unrecht sey, wenn die Inländer hinlänglich eingerichtete Anstalten des eignen Landes ohne besondere Gründe vernachlässigen. II. Ueber Duelle auf Universitäten, und über die Fechtmeister. Der Verf. entschuldigt das Duelliren mit dem bekannten unzutreffenden Grunde, daß Prügeleyen an dessen Stelle treten würden. Und ob

er

er dasselbe gleich nicht für erlaubt erklären mag: so glaubt er doch, (worin er freylich wohl nicht ganz Unrecht hat,) daß die in den Gesetzen bestimmten Strafen für diejenigen Fälle zu hart sind, in welchen niemand getödtet, oder zum bleibenden Nachtheil seiner Gesundheit verwundet wird. Daneben meint er, daß man die Fechtkunst wegen der Duelle nicht verdammen müsse, indem sie nicht allein Anleitung gebe, andere zu verwunden, sondern auch zugleich die Mittel darbiete, sich zu vertheidigen, den Körper zu stärken, und sich Gegenwart des Geistes in bedenklichen Lagen zu verschaffen. Auf Universitäten findet er insbesondere die Anstellung eines Fechtmeisters sehr passend, weil 1) der Studirende gerade in dem Alter ist, in welchem man das Fechten am besten erlernen kann, 2) weil diese Bewegung bey der sitzenden Lebensart des Studirenden nützlich ist, 3) weil auf der Universität sich auch solche Männer aufhalten, die sich dem Kriegsstande gewidmet haben, und 4) weil in Ermangelung eines öffentlich besoldeten Fechtmeisters Winkelschulen entstehen, in denen das Fechten schlechter erlernet wird, und die dennoch öfter Veranlassung zu Duellen geben. III. **Welches ist der Hauptfehler in der Einrichtung der Universitäten?** Soviel ich aus dem verworrenen Vortrage ersehen kann, soll mehr darauf gesehen werden, daß die angestellten Lehrer die Pflichten ihres Berufs erfüllen, insbesondere aber mit der Zeit fortschreiten, als daß man die Zahl derselben vermehre. Man soll daher auf der einen Seite ihnen eine hinlängliche Besoldung geben, und öffentliche Achtung, besonders auch durch Erfoderung ihres Erachtens in Dingen, die zu ihrem Fache gehören, beweisen: auf der andern Seite aber auch keinem jungen Manne verwehren, Vorlesungen zu halten, und mit den angestellten Lehrern in Concurrenz zu treten. In der Folge ist eine kurze Kritik dieses Aufsatzes hinzugekommen, dessen Verf. aber die Kenntniß des Gegenstandes völlig zu fehlen scheint. IV. **Ueber Studenten-Unfug auf den protestantischen Universitäten.**

täten. Der Verf. meint, daß man wohl zu keiner Zeit von Studenten-Unruhen und Studenten Unfug mehr gehört habe, als in unsern Tagen. (Er geht also sogleich von einer unrichtigen Ansicht der Sache aus. In den vorigen Zeiten hat es, allen Nachrichten zufolge, noch mehr Studenten-Unruhen und Studenten-Unfug gegeben: aber man hörte freylich außerhalb der Universitätsstädte nicht soviel davon, vorzüglich weil man nicht gewohnt war, darüber in Zeitungen und Zeitschriften viele gedruckte Nachrichten zu verbreiten. In Rostock ist auch in den neuern Zeiten ein Paar Male das Ausziehen aus der Stadt vorgekommen, was man hier ehedeß nicht gekannt hat: aber im übrigen ist der Studenten-Unfug seit 25 Jahren ungleich geringer gewesen, als ich ihn in meinen Jugendjahren selbst noch erlebt habe.) Derselbe findet die Ursachen dieser Verschlimmerung in folgenden Puncten: 1) In dem durch die Revolution entstandenen Freyheitsschwindel. (Daß dieser viel Einfluß auf die Studirenden gehabt habe, bezweifle ich doch. Als Grund wird zwar angeführt: „Wenigstens sind in den „letzten 14 oder 15 Jahren mehr bedeutende Unruhen „und Aufstände auf den kleinen Academien vorgefallen, „als in den 50 vorhergehenden Jahren. Die Acten „der academischen Gerichte, besonders der an der „Ostsee belegenen, können die schriftliche Auskunft „darüber geben." Allein der Verfasser irrt sich, soviel ich das beurtheilen kann. Von unserer auch an der Ostsee belegenen Academie kenne ich wenigstens die Acten sicher viel besser, als er sie kennen kann; habe auch seiner Zeit die beyden hier vorgefallenen Unordnungen dieser Art (3 B. S. 257. 7 B. S. 332.) ohne Rückhaltung angezeigt: mir wird er also zutrauen dürfen, daß seine Aeußerungen, wenn sie auf Rostock mitgehen sollen, insoferne unrichtig sind. Und wie könnte in Hinsicht des Freyheitsschwindels ein Unterschied zwischen den größern und kleinern Universitäten eintreten?) 2) In der allzu liberalen Erziehungsweise unserer Zeiten. (Mir scheint es, als wenn der Verf. mit dem

Aus-

Ausdruck, allzu liberale Erziehung, keinen hinlänglich bestimmten Begriff verbindet. Indeß ist schon von andern bemerkt, daß die jetzige Erziehung manche Arten des Studenten-Unfugs seltener macht.) 3) In dem, besonders in den vornehmen Klassen, immer mehr sichtbar werdenden Mangel der Religion und wirklich religiöser Gefühle. (Aus mancherley Gründen wird freylich das Kirchengehen seltener. Aber einestheils ist dies nicht die eigentliche Religion, und das Sichtbare bey der Frömmigkeit ist oft Täuschung, anderntheils aber dürfte auch dies mit dem Studenten-Unfug, der vordem auch wohl einmal in der Kirche, während des Gottesdienstes, vorkam, in einer zu entfernten Verbindung stehen.) 4) In der wenigen Energie, mit welcher die academischen Gesetze gehandhabt werden. (Dieser Grund ist im Ganzen wohl richtig: inzwischen kann sich der Verf. aus meiner Nachricht von den beyden hiesigen Tumulten belehren, daß es nicht an dem academischen Gerichte lag, daß diese Energie damals bey uns fehlte.) — Außerdem werden noch zwey Mittel gegen die Duelle vorgeschlagen: 1) daß der Provocant allemal zu einer gerichtlichen Abbitte angehalten werde, und 2) daß sich alle protestantische Academien verbänden, keinen deshalb Relegirten aufzunehmen. — Offenherzig setzt der Verf. am Schlusse hinzu: „Weiter reichen meine Einsichten in der Sache „nicht." Bey dieser Selbstkenntniß sollte er aber auch mit seiner vermeinten Belehrung zurückgeblieben seyn: hinlängliche Kenntniß der Sache ist denn doch das erste Erforderniß bey demjenigen, der einen schon häufig bearbeiteten Gegenstand als Schriftsteller nochmal behandeln will.

4.

Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der aufserordentlichen Reichs-Deputation zu Regensburg vom 25. Febr. 1803. §. 35. 36. („Leur nom sera long tems cher a leur patrie.

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

trie.“ *B. de Bühler. La Forêt.*) Zweyte Auflage. 1804. 8 Bogen in gr. Octav.

Diese zweyte, in der Hofbuchdruckerey zu Schwerin bewerkstelligte Auflage ist der ersteren, die zu Regensburg gedruckt worden, (ob daselbst auch der Carton gedruckt ist, der in den hieher gekommenen Exemplarien, S. 49-52, eingeklebt ist, erhellet nicht,) in einem sehr kurzen Zeitraum gefolgt. Es sind darin die Druckfehler der ersten Auflage verbessert, einige meistens kleine Zusätze gemacht, zwey neue Beylagen hinzugefügt, und zwey andre vollständig abgedruckt.

Für uns ist hauptsächlich ein über 2 Seiten betragender Zusatz zum §. 37 zu bemerken. Es wird darin das Gegen-Argument angeführt, daß, da nach dem §. 60 des Deputations-Recesses die dermalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, und andern reichsgesetzlichen Normen beruhet, erhalten werden soll, noch weniger in den alten Ländern eine Abänderung dieser politischen Verfassung beabsichtiget seyn könne. Was zugleich zur Widerlegung dieses Arguments gesagt ist, halte ich zu diesem Zwecke nicht hinlänglich. Vielleicht wäre es nicht überflüssig gewesen, auch auf den §. 65 des Deputations-Recesses noch einige Rücksicht zu nehmen.

5.

Am 3 Februar verstarb zu **Malchin** der dortige Apotheker und Bürgermeister, Hr. **Joachim Christian Timm**, in einem Alter von 70 Jahren und 2 Monaten. Durch seinen Prodromum Florae Megapolitanae (1 B. S. 121.) hat er sich um die Naturgeschichte unsers Landes verdient gemacht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 46. Stück.

Den 9. April. 1805.

1.

Die Succession der Kinder in alte Lehne und Stammgüter ist keine gemeinrechtliche, sondern eine diesen Gütern eigenthümliche Erbfolge. Erste Abtheilung. Einladung zur Feyer des Weyhnachtsfestes, von A. F. H. Posse, als diesjährigem Rector der Universität. Rostock, den 24 Dec. 1804. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 3 Bogen in Quart.

Soviel sich aus dieser ersten Abtheilung ersehen läßt, ist diese Abhandlung durch die letzte Schrift des Hrn. P. D. Hennemann, (12 B. S. 319.) veranlaßt, und zur Vertheidigung einiger Grundsätze in den früheren Schriften des Hrn. Verf. (5 B. S. 345. 9 B. S. 225.) bestimmt. Es werden auf Ostern und Pfingsten noch zwey Abtheilungen folgen: bis dahin ich eine genauere Anzeige des Inhalts aussetzen muß.

2.

Caledonia. Von der Verfasserin der Sommerstunden. Vierter Theil. Hamburg, 1804, bey B. G. Hofmann. 18 Bogen in Octav.

Dieser nachgelieferte vierte Theil (11 B. S. 383.) beschäftiget sich meistens mit Edinburg. Er enthält ein Paar Notizen, welche die dortige Universität betreffen; diese will ich hier ausziehen. „Alles,

was E. Schönes und Vollkommenes an Gebäuden hat, kann übertroffen werden, wenn das angefangene Universitätsgebäude vollendet seyn wird. Es ist dasselbe zu keiner allgemeinen Wohnung für alle Lehrer und Studirende bestimmt: die letzteren wohnen, wo sie wollen, und von den ersteren bewohnen nur einige das Universitätsgebäude, wegen der Aufsicht auf Bibliothek, physicalische Sammlung, und dergleichen. Das jetzige Gebäude ist sehr alt, häßlich, unbequem, und einer mit so vielem Recht berühmten hohen Schule unwürdig. Es ward daher beschlossen, das jetzige Collegien-Haus allmälig einzureißen, und ein neues größeres zu erbauen, womit schon ein bedeutender Anfang gemacht ist. Nach dem Risse wird es an Schönheit, Pracht und Größe ein in seiner Art einziges Gebäude werden. Die zwey Hauptfronten, deren Fundamente schon gelegt sind, halten 360, und die Seitenfronten 260 Fuß Länge. Das innere längliche Viereck wird in der Mitte vom Gebäude durchschnitten, so daß es 2 Hofplätze erhält. Für die Bibliothek und Naturalien-Sammlung werden Säle von 160 Fuß Länge, und für jedes gelehrte Geschäft, es betreffe Chemie, Anatomie, oder Examen und Ertheilung academischer Würden, eigne, dem Bedürfniß angemessene Säle erbauet. Die Wohnungen von 6 bis 8 Professorfamilien werden geräumig und elegant seyn. An der Vorderseite sind die prächtigen fast collossalischen Säulen schon aufgerichtet, aus welchen die Eingangshallen bestehen, und auf welchen große Säle mit offenen Ballustraden ruhen sollen. Der Thurm mit seiner majestätischen Kuppel, der Reichthum und Geschmack der Verzierungen, der große Character der Formen und Dimensionen, alles verspricht ein Werk, das wenige seines Gleichen haben wird. Das Unternehmen mag, ohne gewisse Aussicht auf Unterstützung von Parlament und Krone, zu ausgedehnt gewesen seyn: 30000 L. St. Subscriptionsgelder, und etwa halb so viel Zuschuß aus England sind schon ausgegeben, und noch ist kaum der achte Theil von dem, was geschehen soll,

aus-

ausgeführt. Der Krieg, die Taxen, die Theurung, vielleicht der steigende Egoismus des Zeitalters, haben den Fortgang dieses prächtigen Werkes gestöret. Wir wollen es als eine der schönsten Früchte eines dauernden Friedens hoffen und erwarten, daß die Arbeit mit verdoppelten Kräften wieder angefangen und vollendet werde. — Während des Sommerhalbjahrs hören alle academischen Vorlesungen auf. Alle Studenten und viele Lehrer benutzen diese Vacanzen zu kleinen Reisen, Besuchen auf dem Lande, u. s. w." —

3.

Wie können Rostocks Bürger gegen Wucher geschützt werden? Einige Worte als Anhang zu der Schrift: Ueber Geldarmuth und höhern Zinsenfuß. 1805. Zum Besten der Armen. (Preis 4 ßl.)

An die auf dem Titel genannte Schrift, (12 B. S. 346.) welche ihm nicht soviel Sensation gemacht zu haben scheint, als sie verdienen soll, schließt sich der Verf. mit einer Nutzanwendung auf **Rostock** an, die er **den Vätern der Stadt und den Repräsentanten ihrer Bürgerschaft, gehorsamst ergebenst und gutgemeint**, zugeeignet hat. Er schlägt dazu vor, auf den Credit der Stadtkasse in fünf Jahren nach und nach 100000 ℛ℄ aufzuleihen, und diese zu 5 p. C. denjenigen Bürgern anzuleihen, die ihre Grundstücke nach einer gerichtlichen Taxe nicht über die Hälfte des Werths verschulden. Dadurch, meint er, könne die Stadt, die geringere Zinsen bezahlt, sogar einen Vortheil haben: und zugleich dem Wucher gesteuert werden. Auf einige Bedenklichkeiten, die er anführt, hat er kurz geantwortet, und auf andere würde er vermuthlich eben so leicht und kurz antworten. — Daß dieser Vorschlag wohl gemeint sey, will ich nicht bestreiten: aber daß er empfehlbar sey, bezweifle ich. Wenn auch das ohnehin schon starke Personale der Stadtkasse zu allen hiebey unumgänglichen Bemühungen die erfoderliche Zeit hätte, die der Verf. viel zu geringe anschlägt: so würde es doch den Credit der Stadt

wahrscheinlich mindern, wenn sie sich in solche unnöthige Verwickelungen einließe, bey denen erheblicher Schade zu erwarten ist, sobald es einmal an der willkührlich vorausgesetzten Leichtigkeit der Anleihen fehlt, oder die unterstützten Besitzer der Grundstücke in der Zahlung der Zinsen und des Kapitals nicht promt sind, vielleicht gar Concurs machen. Ohnehin scheint es gar nicht rathsam zu seyn, daß man den Ankauf der Häuser mit fremden Gelde, besonders aber deren höchst undauerhafte Reparatur und Erbauung, die in den letzten Jahren auf ungewisse Speculationen so sehr überhand genommen haben, noch mehr befördere. Auch sind die häufig übertriebenen Taxen unserer Kunstverständigen ein viel zu mißlicher Maaßstab, besonders für die Zukunft, als daß man darnach die Sicherheit der Hypothek beurtheilen könnte. Ich würde lieber vorschlagen, daß man theils die Vertheilung der Concurskosten auf die Percipienten, die auch dem ersten Gelde volle Sicherheit benimmt, und in R. zu Zeiten große Abzüge veranlaßt hat, wieder aufhöbe, theils aber auch den Stadtbuchschriften den im Landesvergleiche bestimmten Vorzug, und einige andere Vortheile gewährte. Dadurch würde vermuthlich der Credit hiesiger Einwohner, ohne Belästigung der allgemeinen Kasse, eben so erheblich gewinnen.

4.

Nachricht von dem Zustande der allgemeinen Wittwenkasse zu Kopenhagen am Schluß des Jahres 1797, mit einigen Bemerkungen über Versicherungs-Anstalten auf Lebens- und Sterbensfälle, und die Art, sie zu prüfen, von J. N. Tetens, Mitglied der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen. Kopenhagen, 1803. Verlegt von C. G. Proft, königl. Universitäts-Buchhändler. Gedruckt bey B. K. Horrebow. 9 Bogen in Octav und 3 Tabellen.

In Dännemark ward schon 1739 und 1740 eine Pensionsanstalt für Wittwen oder Kinder errichtet:

tet: sie war aber unrichtig berechnet, und eine 1757 veranstaltete Verbesserung derselben vermogte nicht zu hindern, daß der Staat, der sie garantiret hatte, große Summen dabey verloren hat, und bis zum völligen Aussterben der Pensionisten noch weiter einbüßen wird. Wie man sich endlich überzeugt hatte, daß sie in der bisherigen Einrichtung gar nicht bestehen könne, ward sie geschlossen, und 1775 diejenige allgemeine Wittwenkasse errichtet, wovon in dieser Schrift die Rede ist. Diese war von den berühmten Mathematikern **Lous** und **Bugge** berechnet, und man hatte außer den tabellenmäßigen Einschüssen noch die sogenannten Gegenprocente, (8 p. C. von Gagen und Zulagen,) bey den königlichen Bedienten, und die Recognition, (10 p. C. des Einschusses,) bey den übrigen Interessenten, hinzuzufügen für nöthig erachtet. Gleichwohl entstanden gegen die Zuverlässigkeit dieser Kasse neue Zweifel, die es denn bewirkten, daß 1785 die Einschüsse erhöhet wurden. Die neue Berechnung machte der Buchhalter **Jürgensen** nach den **süßmilch-baumannischen** Mortalitäts-Listen. Um sich indeß völlig von dem Bestande dieser Kasse zu versichern, ward bey dem Schlusse des Jahres 1797 eine abermallge Prüfung vorgenommen, die zur völligen Beruhigung des Staats, der auch hiebey die Garantie übernommen hat, und der Interessenten ausgefallen ist. Das Resultat dieser Prüfung ist in der ersten Hälfte dargestellt: die zweyte Hälfte enthält, wie schon der Titel besagt, einige allgemeinere Bemerkungen über diesen Gegenstand. Es wird zuerst erinnert, daß eine jede Berechnung solcher Kassen mit dem Erfolg nicht ganz genau zutreffen könne, theils weil die Mortalitätslisten zur Zeit noch nicht einen genügenden Grad von Gewißheit haben, und die dadurch erhaltenen Durchschnitts-Summen bey kleineren Abtheilungen sich verändern, theils weil ungewöhnliche Zufälle und die Verschiedenheit der Pensionen allerhand Abweichungen von der Regel bewirken. Daher wird denn die Nothwendigkeit abgeleitet, die erste Berechnung von Zeit zu Zeit mit dem wirklichen Erfolg

zu vergleichen: und es wird zugleich die Methode dieser Prüfungen angegeben. Dabey aber wird empfohlen, sich auf die ersteren vor dem Ablauf von 20 Jahren angestellten Revisionen nicht mit Sicherheit zu verlassen: weil sich die früheren Resultate in der Folge gewöhnlich verändern, und nur eigentlich der eingetretene Beharrungsstand einer Wittwenkasse zuverlässigere Data giebt.

5.

Außer dem Hrn. Crome (12 B. S. 145.) hat sich noch ein zweyter Mecklenburger um die Darstellung der Moose verdient gemacht. Seine Sammlung führt den Titel: Musci frondosi exsiccati. Fasciculus primus a O. C. *Blandow*. MDCCCIV. Sie enthält getrocknete Exemplare von 50 Arten der Laubmoose. Im Wesentlichen sind also beyde Sammlungen einander gleich: in der äußern Einrichtung sind sie aber von einander verschieden. Hr. C. wählte die Form eines gedruckten Buchs: Hr. B. hingegen hat seine Moose auf kleine Zettel geklebt, und Nahmen, ein Paar Male auch noch eine andere kleine Bezeichnung, darunter geschrieben. Diese Zettel liegen los in einer Mappe mit 50 Blättern: gedruckt ist ihnen bloß der vorhin angeführte Titel, und ein Verzeichniß der in der Mappe enthaltenen Moose beygefügt. Jener ist aber auch nur ein kleiner Zettel, und auf dem steifen Deckel der Mappe aufgeklebt. Dieses ist lateinisch abgefaßt, beträgt 4 Octavseiten, und ist los beygelegt: es verweiset auf Hedwig, Timm und einige andere Schriftsteller, und giebt allgemeiner oder specieller an, wo jede Sorte von Moosen gefunden wird. Daß fast die Hälfte dieser Moose Mecklenburg angehören, ist daraus ersichtlich, daß bey einigen der Ort benannt ist, wo der Hr. Verf. seine Exemplare gesammelt hat, bey mehreren aber auf die Schrift des Hrn. Timm Bezug gemacht wird: ob die übrigen Arten auch in unserer Gegend vorkommen, erhellet nicht.

6.

6.

In einem Buche, das den sonderbaren Titel führt: Die Weltgeschichte aus ihrem höchsten Gesichtspunct betrachtet von Heinrich von Dahl, vormaligem Cabinets-Courier in Russisch-Kaiserlichem Dienst. Zweyter Band. Kurzer Abriß meines Lebens. Germanien 1804, findet sich S. 312. f. eine Nachricht von dem Studenten-Tumulte in Jena im Jahr 1792. (3 B. S. 386.) Obgleich der Verf. des Buchs damals der Anführer der Studenten war, enthält sie doch nichts, was nicht ohnehin bekannt ist: die Lebensgeschichte dieses Anführers giebt aber einen Beweis, daß die Leute, die sich in den academischen Jahren durch unrechte Mittel ein Ansehen verschaffen wollen, auch bey den besten Anlagen den Hauptzweck gewöhnlich verfehlen, und in der Folge von dem unruhigen Geist, dem sie sich überließen, auf mancherley Abwege getrieben werden.

7.

Durch eine besondere Verordnung ist bestimmet worden, daß diejenigen In- oder Ausländer, welche künftig in den preußischen Staaten ein öffentliches Amt verwalten wollen, zu welchem Universitäts-Studien erfoderlich sind, wenigstens drey Jahre studiren sollen. Außer den katholischen Geistlichen, für die noch besondere Studien- und Bildungs-Anstalten vorhanden sind, werden von jener Verpflichtung bloß diejenigen ausgenommen, welche von einer besondern, zu diesem Zweck einzurichtenden, academischen Prüfungs-Commission ein Zeugniß erhalten, daß sie sich in kürzerer Zeit alle Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche ihnen in der Folge unumgänglich erfoderlich sind. (Sollte das wohl irgend jemand im Allgemeinen bestimmen können?)

8.

Vom Mühlenbau und Mühlenwesen; oder vollständige Anleitung, nicht nur alle Arten Mehl-, Malz- und Schrotmühlen, sie mögen vom Wasser, Winde, Dampfe, oder von Thier- und Menschenkräf-

ten

ten getrieben werden, zu erbauen, sondern auch dasjenige kennen zu lernen, was in Ansehung des Mahlens selbst und der Mühlenordnungen zu beobachten ist. Nach den neuesten und besten Schriften bearbeitet von H. G. Klörke, Mitgliede einiger gelehrten Gesellschaften. Erster Theil, welcher die Beschreibung der Wind- und Wassermühlen enthält. Nebst 38 Kupfertafeln auf $15\frac{3}{8}$ Bogen und 4 Tabellen auf $1\frac{1}{4}$ Bogen. (Dieser Theil macht den 95sten Theil der Krünitzischen ökonomischen Encyklopädie aus.) — Zweyter Theil, welcher die Beschreibung der Dampf-, Thier- und Handmühlen, und die Abhandlung vom Mahlen und Mühlenwesen enthält. Nebst 31 Kupfertafeln auf $8\frac{1}{4}$ Bogen und 11 Tabellen auf $2\frac{1}{2}$ Bogen. (Dieser Theil macht die größere Hälfte des 96sten Theils der Krünitzischen ökonomischen Encyklopädie aus, und ist unter obigem Titel für diejenigen Liebhaber, welche die Encyklopädie nicht besitzen, besonders abgedruckt worden.) — Berlin, 1804. In der Buchhandlung des Königl. Preuß. Geh. Commercien-Raths Joachim Pauli. 3 Alph. 13 Bogen in Octav.

Für die Leser dieser Blätter darf ich zu dem, was der umständliche Titel schon ersehen läßt, nur noch die Anzeige beyfügen, daß vor dem ersten Theile das Bildniß des Hofr. W. J. G. Karsten befindlich ist.

9.

In den russischen Miscellen, 5 Heft, S. 213, finde ich folgenden Kostenanschlag über eine mittelmäßige Haushaltung in Moskau:

Wohnung 350 Rubel, Holz 150 Rb., Licht 30 Rb., Bedienung, bestehend aus einem Bedienten, einer Köchin und einem Stubenmädchen, 360 Rb., 1800 Pfund Fleisch 70 Rb., 50 Pud Mehl 25 Rb., 3 Tschetwert Grütze 18 Rb., 3 Tsch. Kartoffeln 8 Rb., 300 Pfund Reis 60 Rb., 300 Köpfe Kohl 5 Rb., 50 Pf. Koffee 35 Rb., 12 Pf. Thee 36 Rb., 150 Pf. Zucker 90 Rb., 2 Orhoft Bier 22 Rb., 1 Orhoft Wein 150 Rb., für unzubestimmende Ausgaben 200 Rb., ein Wagen mit 2 Pferden 400 Rb. — Zusammen ungefähr 2000 Rb.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
12. Band. 47. Stück.

Den 30. April. 1805.

1.

Adolph Friedrich Nolde, Professor der Medicin, über die Verhältnisse des Apothekers, und die sich darauf beziehenden Pflichten der Staaten-Regierer. Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1805. 12 Bogen in Octav.

Man macht den Apothekern bisweilen Vorwürfe, die wenigstens den geschickten und wohldenkenden Mann nicht treffen: und selbst der Staat macht bisweilen allerhand Einrichtungen, die den Apotheker unnöthig belästigen, wenn gleich eine Aufsicht über die Apotheken nicht entbehrlich ist. Der Hr. Verf. sucht also, durch eine Darstellung des Verhältnisses der Apotheker zum Arzte, zum Kranken und zum Staate, jene unbilligen Urtheile zu berichtigen, und das, was der Staat zu ihrem Besten thun muß, zu bestimmen. Unter den Anstalten des Staats wird insbesondere ein die Aufsicht führendes Collegium medicum empfohlen: ob dies aber wirklich für das leibliche Heil der Staatsbürger mehr Nutzen schaffe, als die Consistorien für das geistliche, mögte noch wohl einige Zweifel leiden. — Uebrigens ist diese Schrift zunächst durch den Vorschlag veranlaßt, in Rostock eine dritte Apotheke anzulegen, den der Hr. Verf. misbilliget. Der aus dem Verhältnisse der Zahl der Apotheken zur Zahl der Einwohner und der Bewohner der um-

liegenden Gegend entlehnte Hauptgrund hat nicht die zur Ueberzeugung erfoderliche genaue Berechnung erhalten. Ueber unsere Medicinal-Ordnung, über die Zulassung der Olitäten-Krämer, und über die Weyhnachts-Geschenke der hiesigen Apotheker, sind beyläufig noch einige Bemerkungen gemacht.

2.

Die Stadt Lübeck hat eine Beantwortung des Eckermannschen Promemoria (II B S. 359.) abfassen lassen, die den Titel hat: Reichs-Stadt Lübeckische Erwiederung auf das *Pro Memoria* des Besitzers des im Herzogthum Mecklenburg belegenen Lehn-Guths Johannisdorf, Michael Gottfried Eckermann, den § 9 des Reichs-Deputations-Recesses vom 25 Febr. 1803 betreffend. In derselben wird angeführt: 1) In der Schenkungs-Urkunde Friedrichs I werde des Privalls schon mit den Worten gedacht: Concedimus etiam iis insulam sitam contra castrum *Travemunde*, quae *Privole* nominatur, iure civitatis possidendam, quod Wicbild nominatur. Die Stadt Lübeck habe auch nach einer alten Nachricht 1286 das an der einen Seite dieser bisherigen Insel fließende Wasser mit großen Kosten zudämmen lassen, wodurch eine Halbinsel daraus geworden; aber auch veranlaßt sey, daß die Herzoge zu Mecklenburg sich ein Anrecht daran zugeeignet. 2) Für den Besitzer von Johannisdorf sey dies ein gar unbedeutender Fleck Landes; er habe kaum die Größe einer in hiesigen Gegenden für beträchtlich geltenden Bauerstelle; der Boden sey mager und durchaus unbebauet; der Guthsherr habe, wiewohl unter beständigem Widerspruch der Stadt keinen weitern Vortheil daraus ziehen können, als daß er ab und an die Jagd auf den öden Feldern ausgeübt, Sand und Tank abholen lassen, und die magere Weide mit Bauervieh betrieben. Für die Stadt hingegen sey diese Halbinsel von größerer Beträchtlichkeit, weil sie unmittelbar am Ausfluß der Trave liege, und als eine hervorstehende Landzunge

bis

bis dicht unter die travemünder Citadelle reiche; weil sie den natürlichen Damm zwischen der See und dem Strom zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Letzteren bilde; weil hier Fahrzeuge und Güter antreiben können; und weil zur Sicherung der Schiffahrt und der Schiffbarkeit daselbst neue Anstalten nöthig werden mögten, die durch fremde Eigenthums-Befugnisse, von welcher Art sie auch sind, erschwert und verhindert werden würden. 3) Die hohen vermittelnden Mächte und die Reichs-Deputation habe es in Ansehung der drey Hansee-Städte ihr vornehmstes Augenmerk seyn lassen, deren Schiffahrt für alle Zukunft so sicher als möglich zu stellen: aus dieser Ursache sey auch der Herzog von **Mecklenburg** zur Verlassung seiner Ansprüche auf die Halbinsel **Priwall** vermogt worden. Bemerklich sey es dabey, daß in dem Plan general vom 8 Oct. 1802 noch bloß enthalten gewesen: Au Duc de *Mecklenbourg Schwerin* — pour ses pretensions sur la presqu' isle de *Prival* dans la *Trave* — ; aber in der Note vom 15 Nov., um alle mögliche Discussionen über das Privateigenthum im Voraus aus dem Wege zu räumen, der Zusatz vorgeschlagen sey: dont la proprieté reste exclusivemens a la ville de *Lubec*; und daß dieser Zusatz auch in dem Hauptschluß vom 25 Febr. 1803 aufgenommen worden. Wie könnte aber die Stadt ein ausschließliches Eigenthum erhalten, wenn ein anderer noch gleichfalls Eigenthümer bliebe? 4) Wäre eine solche Erklärung möglich, so müßte auch das heil. Geist-Hospital in **Lübeck** die Privat-Eigenthümerin der vorher unter der Stadt-Hoheit auf **Pöhl** und in **Mecklenburg** belegenen Dörfer geblieben seyn. 5) Da der Besitzer von Johannisdorf den **Priwall** nur als Lehns-Pertinenz zu haben angiebt, der Lehnherr aber seine Ansprüche aufgegeben hat: so gilt nun der Grundsatz, resoluto iure dantis, resoluitur ius accipientis; zumal er wissentlich eine rem litigiosam gekauft hat. 6) Wenn gleich sonst bey den zahlreichen Abtretungen, die der Deputations-Hauptschluß verordnet, die Rechte der Mittelbaren

und Privatpersonen der Regel nach in ihrem vorigen Bestande gelassen werden sollen: so kann doch letzteres nur insoferne seine Richtigkeit haben, als nicht in diesem Hauptschluß auch die Uebertragung des Privat-Eigenthums aus einer Hand in die andere ausdrücklich sanctionirt ist. 7) Auf die Trave kann sich das Wort dont nicht beziehen, da Mecklenburg nie Ansprüche daran gemacht hat: und das Wort reste beziehet sich auf die ursprünglichen Eigenthums-Rechte, die Lübeck an den Priwall schon seit 1226 gehabt hat. — Ich zeige diese Erwiederung nach einer mir vorgekommenen Abschrift an; ein gedrucktes Exemplar habe ich bisher nicht erhalten können, wahrscheinlich ist es auf 1 Bogen in Folio abgedruckt gewesen. Vermuthlich ist also auch diese Erwiederung einerley Stück mit dem im vorigjährigen Staatscalender S. 179 aufgeführten „Promemoria (eben diese Angelegenheit betreffend), „1803. 1 B. Fol."

3.

In der Reise über den Sund, Tüb. 1803, finden sich einige Nachrichten von der Universität zu Lund. Sie sind zwar nicht so erheblich, als sie in einer Zeitschrift angegeben wurden: indessen will ich sie hier anführen, soweit sie nicht einzelne Professoren betreffen. „Die Theologie hat 4 Professoren, außer den Theologen sind 2 Juristen, 3 Mediciner und 9 Philosophen. Die Bibliothek hat einen Fond von 8000 Rthlr.: sie enthält 20000 Bände, Geschichte und Naturgeschichte sind vorzüglich dabey bedacht, besonders besitzt die Bibliothek in Hinsicht der letzteren die kostbarsten Werke: außer diesen etwa gegen 400 Manuscripte. Auf den botanischen Garten scheint viel verwendet zu werden. Allein das nahe angränzende Spital, wo keine fremde Pflanzen, sondern einheimische Menschen gepflegt werden, ist desto bedeutungsloser, obschon es das einzige eigentliche Krankenhaus im Gouvernement von Malmoe ist: der Fond beträgt bloß die erbärmliche Summe von 15000 Rthlr. Wenn

auch

auch das Interesse der Gesellschaft keine bessere Anstalt veranlassen konnte, so wäre es doch zu erwarten gewesen, daß das Interesse der mediciniſchen Facultät bey dem großen Reichthum der Universität ein für die Wissenschaft der Heilkunde zweckmäßiges Institut würde bewirket haben. Die alten Sprachen werden einer besondern Aufmerksamkeit, und zwar mit Recht gewürdigt. Auch ist es nicht selten, daß man hier junge Leute findet, die kaum die Kinderjahre verlassen, und schon außerordentliche Fortschritte im Lateiniſchen und Griechiſchen gemacht haben: lateiniſche Disputirübungen werden schon frühzeitig vorgenommen. Man wirft den Professoren vor, daß sie die Bequemlichkeit zu sehr lieben, spät in die Collegien kommen, früh zu lesen aufhören, lange Vacanzen halten, und daß ihre litterariſchen Arbeiten in keinem Verhältniß zu ihren reichen Pfründen stehen. Allein in einem an sich armen Lande ist das lesende Publicum viel zu beschränkt, als daß nicht der Druck litterariſcher Werke dem Verfasser selbst zur Last fallen müßte. Was die Kargheit in den Vorlesungen betrift, so können die Studirenden sich in dem täglichen Umgang mit ihren Lehrern deshalb reichlich entschädigen: welcher junge Mann wird Vorlesungen überhaupt für etwas anders betrachten, als einen Leitfaden mehr, den er zum Selbstdenken und Selbstlernen erhält? In dieser Hinsicht aber kommt es ungleich weniger auf die Dauer als auf den Gehalt der Vorlesungen an. Das Universitäts-Gebäude hat einen Zuwachs erhalten, indem man im vorigen Jahr ein neues Gebäude hinzugefügt hat. Es ist sehr zu bedauern, daß man dasselbe auf einer abgelegenen Seite aufführte, ungeachtet ein der Universität zugehöriger Platz, der an die Hauptstraße stößt, allein einem wohlhabenden Einwohner verpachtet ist, die beste Gelegenheit darbot, die ohnehin an schönen Gebäuden arme Stadt zu verzieren. Als das Gebäude aufgeführt war, bemerkte man erst den begangenen Fehler: die im Universitätshof gepflanzte, nun herrlich herangewachsenen Bäume verbargen das Ganze hinter ihren weitschweifenden Kronen.

nen. Dieser betrübte Umstand veranlaßte eine Versammlung der Weisen, und das Resultat der Berathschlagung war ein Spruch der Verstümmelung. Die hochragenden Stämme wurden geköpft, die größten Aeste abgehauen, und diese mörderische Operation so lange fortgesetzt, bis das neue Universitäts-Gebäude genugsam hervorstralen konnte: unglücklicherweise war aber die Stelle so schlecht gewählt, daß auch dies nur unvollkommen erreicht wurde. Die Studenten waren noch nicht gelehrt genug, um sich mit Geduld in diese Verfügung zu ergeben. Die Musensöhne geriethen in Wuth über die wirklich abgeschmackte Verunstaltung ihrer Lieblings-Promenade, wo sie sich Abends zum Rundgesang und zum Genuß der freyen Luft einfanden. Die abgehauenen Arme und die guillotinirten Häupter der entstellten Linden wurden bey nächtlicher Procession und unter Trauergeheul vor dem Hause des Prorectors aufgethürmt. Die eifrigsten Leidträger machten die Motion, man sollte den begangenen Mord mit einer furchtbaren Flamme beleuchten, und den Holzstoß, trotz der augenscheinlichen Gefahr für den Prorector, anzünden: allein die Policey verhinderte noch größern Jammer, den die gerechte Entrüstung über eine jämmerliche Maaßregel zu erzeugen drohte. Früher hatte ein anderer Aufstand der Studenten ernsthaftere Folgen gehabt. Der Adel der benachbarten Gegend und Officiere von den benachbarten Garnisonen hatten sich im März 1793 zum festlichen Tanze in L. vereinigt. Die Musensöhne hielten dafür, daß ihr Parnaß nur dann ein Tanzboden für Edelleute und Soldaten werden könne, wenn sie selbst mit zur Gesellschaft gehörten. Diesen Umstand hatte man außer Acht gelassen, und keinen von ihnen eingeladen. Hierauf dachten sie mit geballter Faust den vermeintlichen Schimpf zu rächen: der Gedanke ward zur That, und die laute Freude verwandelte sich plötzlich in ein furchtbares Getümmel, dem endlich eine friedliche Vermittelung der Streitenden ein Ende machte. Seitdem sind die Zusammenkünfte der hohen Nachbarschaft nach **Malmoe** verlegt. Der

Hof

Hof sah in diesem Auftritt einen lichten Spuck des Freyheits-Teufels, eine jacobinische Bewegung. Der Regent schickte daher, allen bestehenden Gesetzen zuwider (?), eine außerordentliche Commission nach L., weil das Consistorium in Ermangelung von Zeugen (?) die Studenten freysprechen mußte. Nicht alle Professoren sollen sich mit gleicher Unbefangenheit dabey betragen haben."

4.

Der Graf v. Thürheim hat für die Academie zu Würzburg folgendes Publicandum erlassen: „Das Bestreben, gute Sitten, Urbanität und Liebe zur Ordnung unter den Studirenden zu erhalten, muß mit den Bemühungen der Regierung, den Flor der Wissenschaften zu befördern, vollkommen gleichen Schritt gehen. Die Sorge, welche Sr. Churf. Durchl. dem Unterrichte auf der hiesigen hohen Schule gewidmet haben, würde ohne Erfolg bleiben, und die wohlthätige Absicht, welche den hiezu nöthigen Aufwand veranlaßt hat, würde nie zur Erfüllung gelangen können, wenn Höchstdieselben nicht zugleich die Beruhigung haben dürften, daß die studirenden Jünglinge, welche ihre Bildung dahier erhalten sollen, als humane und edle Männer in den Kreis ihrer Familien zurückkehren, oder in den Dienst des Staats treten werden. Nie sollen die hiesigen Academiker in dem Gebrauch einer anständigen Freyheit auf irgend eine Weise gestöret werden: dagegen wird man stets mit dem größten Nachdruck und mit der ganzen Macht der Policey-Gewalt dem Entstehen und der Verbreitung des rohen sogenannten Burschentons, so wie den Werbungen für unnütze Gesellschaften, welche gewöhnlich mit den Ausbrüchen einer zügellosen Ungebundenheit verbunden sind, entgegenwirken. Man wird hienächst immer mit Vergnügen sehen, wenn Ausländer an den hiesigen Unterrichts-Anstalten Theil nehmen wollen: daggen mögen verwahrloseten Jünglinge aus andern Provinzen von Deutschland sich ja nicht einbilden, daß man auf ihre

An-

Anwesenheit den allergeringsten Werth lege. Die Regierung weiß aus Erfahrung, daß den Unordnungen auf hohen Schulen vorgebeugt werden muß, und daß dieselben an andern Orten sehr oft durch die Nachgiebigkeit der academischen Behörden, und durch eine gewisse Anhänglichkeit an Formen, zu traurigen Folgen geführt haben. Der Unterzeichnete erinnert also andurch die hier versammelten Studirenden wohlmeinend, sich durch gute Sitten und ein anständiges äußeres Betragen auszuzeichnen, und versichert sie dagegen, im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen, der nachdrücklichsten Sorge für alles dasjenige, was auf ihr Wohl Beziehung haben kann. Dagegen erklärt derselbe als Curator der Universität und als Chef der Provinz fest und bestimmt, „daß alle diejenigen Aus„länder, welche wegen roher Sitten, wegen Vernach„lässigung des äußern Wohlstandes, oder wegen Schul„denmachens, von den Policey-Behörden angezeigt „werden, ihren Aeltern und Obrigkeiten bekannt ge„macht, oder nach Verhältniß der Umstände, und „sollte es auch zu Hunderten seyn, ohne processualische „Weitläuftigkeit relegirt werden sollen." Wenn bey Inländern die Ermahnungen ihrer Aeltern fruchtlos sind: so sollen neben der Relegirung die Nahmen derselben öffentlich im Regierungsblatte bekannt gemacht, und dadurch die Landesbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, um sich in Ansehung der Militair-Pflichtigkeit sowohl, als in jeder andern Rücksicht darnach achten zu können. Die Policey-Behörden sind übrigens zur größten Wachsamkeit über die Studirenden angewiesen, und man wird dafür besorgt seyn, daß die Aufmerksamkeit derselben immer thätig bleibe. — Würzburg, am 26 Nov. 1804.

5.

Am 6 März verstarb hieselbst der vieljährige Prediger an der Petri Kirche, Hr. Past. Joh. Wilh. Brunow, ein Rostocker von Geburt, im 70 Jahre seines Alters, das er am 5 Sept. vollendet haben würde.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

12. Band. 48. Stück.

Den 14. May 1805.

1.

Neue Annalen des Seebades zu Doberan. Zweytes Heft, welches die Geschichte der Badezeit im Sommer 1804 enthält. Nebst einer Betrachtung der Vortheile und Nachtheile, womit die Curen an öffentlichen Bade- und Brunnenorten verbunden sind. Von S. G. Vogel. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1805. 12 Bogen in Octav.

Auch in diesem Hefte macht 1) eine Nachricht von den Verbesserungen der Badeanstalt den Anfang. Außer manchen kleinen Veränderungen, ist die Erweiterung des zweyten Badehauses, die Anschaffung mehrerer Badekarren, und die Anlegung eines neuen Weges für Reuter und Fußgänger zu bemerken. Von den nicht ganz zweckmäßig befundenen Badechalouppen hat man dagegen eine eingehen lassen. Dann folgen: 2) Etwas über die Kleidung des Frauenzimmers; 3) fragmentarische Bemerkungen über den guten Ton, und 4) 10 Krankengeschichten. Den Beschluß macht 5) der auf dem Titel schon angeführte Anhang.

2.

Von dem gelehrten Apparat, den der Hr. Erblandmarschall, Graf v. Hahn, zu Remplin gesammelt hat, findet sich im 50sten Stücke der greifswalder critischen Nachrichten v. v. J. eine Anzeige,

die den Hrn. Mag. Droysen zum Verf. hat. Ich führe das Wesentlichste daraus hier an: Die Instrumente für die Naturlehre sind mehrentheils von englischen Künstlern, und haben jene Vollkommenheit, welche wir an den Werken dieser Nation in der Rücksicht so sehr schätzen. Besonders zeichnen sich aus: Eine kleine Luftpumpe, ein Inclinatorium, und eine große Electrisirmaschine, deren Glascylinder noch in der ehemaligen Glashütte zu R. gemacht ward; auch vortrefliche Duplicatoren und Condensatoren für die geringen Grade der Electricität. Der Apparat zur Optik, hier am schönsten in den Instrumenten der Sternwarte angewandt, und mehrere andere Dinge, setzen den Besitzer in den Stand, für den Augenblick durch diesen oder jenen Versuch Belehrung zu geben, oder durch Vergleichung zu erhalten. Die chemischen Laboratorien sind reich an allen den vielen und mannigfaltigen Geräthen, die man jeden Augenblick neu und verändert gebraucht. Große Vorräthe von Geschirren, aus der von Wedgewood erfundenen Masse, an Retorten und Kolben; Tiegel von Platina; Retorten und Vorlagen, Entbindungsflaschen, u. s. w. von Glas, aus der ehemaligen Hütte in Vorrath geliefert; und was man in einem Laboratorio bedarf, finden sich hier, nicht zur Schau aufgestellt, sondern im und zum Gebrauche. Hinter dem Schlosse liegt im Garten ein geschmackvoller, fester Tempel Uraniens. Im untern Geschoß enthält dies in einfachem Styl aufgeführte Gebäude Wohnzimmer, im obern einen freyen Saal der Sternwarte, und an der Norderseite einen Thurm, dessen Decke geöfnet werden kann, in dem auf unerschütterlichem Fundamente der Repetitionskreis aufgestellt ist. In dem Saale findet man ein vierfüßiges Passatinstrument von Dollond, auf Granitsäulen ruhend: die Erleuchtung der Fäden geschiehet durch die Axe, und die Eintheilung für die Declination geht bis zu einzelnen Minuten. Der Chronometer von Arnold hält sich vortreflich. Noch findet man hier einen siebenfüßigen herschelschen Reflector von besonderer Güte, und

einen

einen gleichen sechsfüßigen Dollond. Noch ein kleiner zweyfüßiger lichtstarker Dollond, mehrere Uhren, Spiegelsextanten mit dazu gehörigem künstlichen Horizonte, u. s. w. machen die Sammlung vollkommen, und geben mit dem Repetitionskreise von Ramsden, einem der gelungesten Instrumente, ein Ganzes, das ihrem Besitzer Ehre macht. Vor dem Observatorio an der Süderseite sind zwey große herschelsche Telescope von 20 Fuß aufgestellt. Der Spiegel des ältern, welcher nächstens wieder polirt werden soll, hat 12 Zoll, der des neuen 18 Zoll im Durchmesser. Die Spiegel sind von Herschel, alles andere hat der Graf durch seine eignen Arbeiter unter seiner Leitung machen lassen. Wer die Schwierigkeiten bey der Errichtung eines solchen Instruments kennet, muß es bewundern, wie sehr es dem Grafen gelungen ist, demselben den Grad der Vollkommenheit zu geben, den es erhielt. Da dasselbe nach Lemaires und Herschels Methode ohne Planspiegel so gebraucht wird, daß man durch Hülfe einer Lünette unmittelbar in den Hohlspiegel sieht, so kommt alles aufs genaue Centriren an. Die verticale Bewegung des optischen Riesen wird durch eine Kurbel mit Leichtigkeit bewirkt: die horizontale geschiehet durch einen Menschen, der unten den Fuß des Ganzen fortschiebt. Beyde Instrumente stehen unter freyem Himmel, gegen die Witterung sind sie durch starke Leinwand geschützt: die Spiegel haben ihre eigenen Behausungen, und werden mit der Vorsicht behandelt, die man ihrer Vollkommenheit schuldig ist. Die Bibliothek zeichnet sich nicht so sehr durch Menge von Bänden, als durch kostbare und große Werke aus; sie ist an mathematischen und physischen Werken reich, und enthält die vollständigen Sammlungen der Schriften der gelehrten Gesellschaften, und die classischen Werke der Philosophen älterer und neuerer Zeit. Noch ist ein artiges Mineralienkabinet vorhanden, und ein botanischer Garten, der durch schöne Gewächse und sorgfältige Pflege auffällt.

3.

In den ersten Stücken des diesjährigen hannöverschen Magazins findet sich ein Aufsatz über das ehemalige Bisthum, jetzige Fürstenthum Ratzeburg. Er enthält größtentheils ein Verzeichniß der Bischöfe mit einigen Nachrichten von ihnen, nach Schlöpke und der allgemeinen Welthistorie. Den Eingang dieses Aufsatzes ziehe ich aus: „Wer je nach Ratzeburg kam, dem wird es nicht entgangen seyn, daß diese von der Natur so vorzüglich begünstigte Insel durch die majestätisch sich erhebende Domkirche eine wichtige Zierde erhalten habe. Schon in der Ferne zieht dieses gothische, Ehrfurcht erregende Gebäude die Blicke auf sich. Der Anblick ist um so überraschender, wenn es ein heiterer Tag ist; wo dann die Stralen der Sonne sich auf das blaue Dach herabsenken, und sich in dem dicht daneben befindlichen See brechen. Auch der in der Form einer Bischofsmütze erbauete sehr feste Thurm trägt nicht wenig dazu bey, den angenehmen Totaleindruck zu vergrößern. — Der Palmberg ist ein großer geräumiger Platz, der durch seine schönen Alleen zu Spatziergängen einladet, und nicht nur vor der drückenden Hitze, sondern auch vor einem mäßigen Regen schützt. Die Domkirche zieht wegen ihrer zum Theil seltenen Kunstwerke nicht nur die Aufmerksamkeit des Dilettanten auf sich, sondern verdient auch von Gelehrten, denen Diplomatik und Geschichte wichtig ist, auf längere Zeit besucht zu werden. Die vielen Inschriften und Gemälde *) verbreiten nämlich manches Licht über die Kirchen- und politische Geschichte des Nordens von Deutschland. Manches Datum, das vorhin zweifelhaft war, wird hiedurch fest bestimmt; manches Factum, das nur durch die Sage sich fortgepflanzt

*) Ob das Archiv des Bisthums besser erhalten sey, als das des Bisthums zu Schwerin, wird nicht angeführt. Dies mögte mehr Licht geben, als die Inschriften und Gemälde geben können.

pflanzt hatte, wird dadurch bestättiget oder näher bestimmt. Doch vorzüglich wichtig ist die hier errichtete Schulanstalt für Jünglinge, die sich dem Studiren widmen wollen. Seit einer langen Reihe von Jahren hatte sie das Glück, Lehrer an ihrer Spitze zu sehen, die mit gründlicher Gelehrsamkeit und mannigfaltigen Kenntnissen wahre Lehrweisheit verbanden; Männer, welche durch ihre zur rechten Zeit gezeigte Milde und Strenge sich die Liebe und Zuneigung ihrer Schüler zu verschaffen wußten. Viele Bewohner des Herzogthums **Lauenburg** haben daher von je her diese Anstalt dankbar benutzt, und derselben ihre Söhne anvertrauet, die Neigung und Fähigkeit blicken ließen, den Stand der Gelehrten zu wählen. Sie bedienen sich um so lieber dieser Gelegenheit, da in dem Herzogthum selbst keine gelehrte Schule ist; und ihre zärtliche Besorgniß für das Wohl ihrer Kinder ihnen nicht erlaubt, sie in die Ferne zu senden, aus Furcht, sie mögten von Freunden, Verwandten und Bekannten gänzlich getrennt, der Verführung desto leichter Gehör geben. Auch die ökonomische Rücksicht fodert sie nicht selten dazu auf. Es ist nämlich mit dieser Schule ein leichter und keinesweges entehrender Chordienst verbunden, für welchen den Schülern, die daran Theil nehmen wollen, Beneficien von resp. 100, 60 und 15 Mark jährlich ausgezahlt werden. Bey der Vertheilung nimmt man nicht sowohl auf das Vaterland, als vielmehr auf die Fähigkeiten der Schüler Rücksicht. — Da das Land von Geistlichen erkohren ward, und unter den geistlichen Händen seine Hauptcultur erhielt, so läßt sich schon im voraus ahnden, daß der Boden nicht zu den unfruchtbarsten gehören werde. Dies Ländchen enthält auch in der That nur wenige unfruchtbare Sandgegenden: der größte Theil besteht, seiner höhern Lage ungeachtet, aus dem schönsten Marschboden, und belohnt durch seine Fruchtbarkeit den Fleiß der Landleute sehr reichlich. Es gewährt einen angenehmen Anblick, wenn man im Sommer durch die hochwallenden Korngefilde wandelt, und mit jedem Schritte auf die thätige und

unermüdete Hand des Landmannes aufmerksam gemacht wird. Die Pferde sind von einer schönen Race, und werden weit und breit gesucht, und sehr theuer bezahlt. Die Nähe von Ratzeburg und Lübeck, und die nach letzterer Stadt führende schiffbare Wakenitz erleichtern den Absatz der Producte außerordentlich. Diese glückliche Lage hat daher auch von je her die Einwohner des Stifts angespornt, den Feldbau mit Eifer und glücklichem Erfolg zu treiben. Unter der milden Regierung des Herzogs von Strelitz sind sie zu einem Wohlstande gelangt, dessen sich nur wenige ihrer nächsten Nachbaren zu erfreuen haben dürften. Indeß sind sie demungeachtet ihren einfachen Sitten bis jetzt treu geblieben, obgleich das Bedürfniß, ihre Producte zu vertauschen, sie oft in die größeren Städte, besonders nach Lübeck, führt. Ihre Kleidertracht ist fast bey allen dieselbe, und besteht aus solchen Materialien, wozu sie der Unterstützung der Städte wenig oder gar nicht bedürfen. Diese Gleichheit erstreckt sich bis auf die geringsten Theile des Anzugs so sehr, daß der Fremde dadurch überrascht wird, und wohl gar auf die Vermuthung geräth, die Menschen mögten zu irgend einem, zu einem besondern Zweck auserlesenen Corps gehören. Sie sind fast alle von schöner langer Statur, dabey aber doch gedrungen und kraftvoll. Dieser ansehnliche Wuchs, wie auch die einfachen patriarchalischen Sitten haben sich wohl besonders daher unter ihnen so lange erhalten, weil sie aus Vorliebe für ihr Vaterland es selten verlassen, und es ungern sehen, wenn einer von ihnen eine Ausländerin als Ehefrau heimführt. Gewöhnlich sucht jeder in dem Dorfe, wo er wohnt, oder wofern dieses nicht möglich ist, wenigstens im Bezirke des Fürstenthums, eine Parthie, die für seine Neigung, und besonders für seine häusliche Lage am convenabelsten ist."

4.

Beyträge zur neuesten Geschichte des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, insbesondere während seiner

ner jetzigen Regierungsepoche. Von Ludwig Moriz Holm. Rostock, 1805, bey Karl Christoph Stiller. 7 Bogen in Octav.

Wenn man eine bloß unterhaltende Lectüre sucht, und den wissenschaftlichen Werth eines solchen Buches nicht mit in Anschlag bringt: so wird man diese Beyträge, die eigentlich eine Geschichte des Landes unter der jetzigen Regierung enthalten, ohne Bedenken wählen können. Aber dem künftigen Geschichtsforscher sind sie nicht bestimmt. Soviel ich habe finden können, hat die eigne Umsicht und Erfahrung nicht allein wenig Data dazu geliefert, sondern es sind auch ungedruckte Hülfsmittel, dergleichen doch der Aufenthaltsort des Hrn. Verf. demselben gewähren konnte, eben so wenig benutzt. Inzwischen sind die gedruckten Nachrichten gleichfalls nicht vollständig und nicht mit sorgfältiger Prüfung gebraucht: selbst diejenigen Gegenstände, die der Jurist genauer, als andere Geschichtsschreiber, darstellen konnte, machen hiebey keine Ausnahme. Die einzelnen Angaben sind also nicht selten unvollständig, einseitig oder unrichtig: und der Vortrag ist zu wortreich.

5.

Ein an den Hrn. Prof. Weber ergangener Antrag, eine Professorstelle in Kiel, verbunden mit dem Ordinariate der Juristen-Facultät, wieder zu übernehmen, veranlaßte, daß ihm auch hieselbst sein Gehalt bis auf 1500 Rthlr. N$\frac{2}{3}$. erhöhet, und er also bey uns geblieben ist. Zugleich ward er aus eigner Bewegung von dem Durchl. Herzoge zum Kanzleyrathe ernannt: er hat aber diesen Titel, der auch noch andere Gründe, als die gegen leere Titel, wider sich haben mögte, verbeten.

6.

Zu der durch den Uebergang des Hrn. H R. Rönnberg erledigten, einstweilen dem Hrn. Prof. Dahl verliehenen Professur der Moral ist von E. E. Rath

keiner

keiner der drey vom Concilio vorgeschlagenen Gelehrten (12 B. S. 320.), sondern der Hr. Mag. Joh. Friedr. Pries, ein Sohn des verstorbenen Prof. J. H. Pries (6 B. S. 359.) erwählet. Er ward am 12 Febr. d. J. ins Concilium aufgenommen.

7.

Nach einer in dem 7 Hefte der russischen Miscellen des Hrn. Richters abgedruckten Ankündigung hat die Universität zu Moskau im Winter 1803-1804 vier öffentliche Vorlesungen, über die Naturgeschichte, die Experimental-Physik, die Handlungswissenschaft und die Staatengeschichte, erstere drey in russischer Sprache, letztere in deutscher Sprache, für Liebhaber und Liebhaberinnen der Wissenschaften, wer sie auch seyn mögen, angeordnet. Insbesondere hofte sie, daß aufgeklärte Aeltern ihre Kinder, welche die nöthigen Vorkenntnisse haben, in diese Vorlesungen schicken würden.

8.

Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischer Staatscalender auf das Jahr 1805. Mit Herzoglichem Privilegium. Neustrelitz, bey dem Hofbuchbinder Spalding. 15¾ Bogen in Octav.

Der eigentliche Staatscalender hat im Wesentlichen die vorige Einrichtung behalten. Aber das Regenten-Verzeichniß ist bis auf 4 Bogen abgekürzt, und diesmal mit keinem besondern Titel versehen. Doch soll es nach einer am Schlusse befindlichen Nachricht durch eine umfassendere Ausarbeitung unter dem Titel, Fürsten- und Regenten-Almanach, in einiger Zeit ergänzt werden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
12. Band. 49. Stück.

Den 28. May 1805.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre aestiuum a die 1 Maii MDCCCV. habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Für das bevorstehende Sommerhalbjahr sind von den hiesigen öffentlichen Lehrern und Privatdocenten nachstehende Vorlesungen gewöhnlichermaßen vorgeschlagen worden:

Von den Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Vom Hrn. C. R. Ziegler, der zweyte Theil der Kirchengeschichte um 9 U., und die Erklärung der kleinern Briefe des Paullus um 10 U., imgleichen öffentlich am Sonnabend in den nämlichen Stunden der zweyte Theil der Reformationsgeschichte. 2) Vom Hrn. Prof. Petersen, die theol. Moral nach Ammon um 7 U., die Erklärung der Briefe des Paullus an die Römer und Corinthier um 9 U., und eine practische Anleitung zur Homiletik in Grundlage der gewöhnlichen Texte um 11 U. 3) Vom Hrn. Prof. Lange, die Dogmatik um 10 U., die theol. Moral um 11 U., und die Erklärung des Evangelii des Johannes um 2 U. 4) Vom Hrn. Prof. Dahl, die theologische Encyklopädie nach Thym um 7 U., die catholischen Briefe um 8 U., und die kleinen Propheten um 2 U., imgleichen die homiletischen, katechetischen und Disputir-Uebungen der Seminaristen.

II. In der juristischen Facultät. 1) Vom Hrn. Dir. Martini, das Lehnrecht nach Böhmer, und das meckl. Privat- oder Staatsrecht, letzteres nach Hagemeister. 2) Vom Hrn. Prof. Wiese, ein Examinatorium über die Pandecten nach Hellfeld um 8 U., eine Anleitung zu practischen Arbeiten nach Pütter um 11 U., und das deutsche Privatrecht nach Runde um 4 U. 3) Vom Prof. Eschenbach, das meckl. Staatsrecht nach Hagemeister um 8 U., und das Criminalrecht nach Meister um 9 U. 4) Vom Hrn. Prof. Weber, das Criminalrecht nach Meister um 8 U., die Lehre von den Klagen und Einreden nach Schmidt um 9 U. und die Institutionen nach Höpfner um 11 U.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Vom Hrn. H. R. Vogel, einige ausgesuchte medicinische Lehren. 2) Vom Hrn. Prof. Weber hat die Anzeige seiner Vorlesungen ausgesetzt werden müssen, weil er mit einer schweren Krankheit befallen war. 3) Vom Hrn. Prof. Josephi, die Osteologie um 11 U., und die Chirurgie um 4 U. 4) Vom Hrn. Prof. Nolde, die gerichtliche Arzneywissenschaft nach Metzger, die Physiologie und die Krankheiten der Kinder nach Dictaten, und die venerischen Krankheiten nach Fritze.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Vom Hrn. K. R. Tychsen die biblische Archäologie und die Naturgeschichte der in der Bibel erwähnten Thiere, auch auf Verlangen andere Theile der orientalischen Litteratur, und öffentlich die Anfangsgründe der ebräischen Sprache und der verwandten Dialecte. 2) Vom Hrn. H. R. Rönnberg, das Natur und Völkerrecht nach Kant um 11 U., das meckl. Staatsrecht um 2 U., und das gewöhnliche Zeitungscollegium um 5 U. 3) Vom Hrn. Prof. Schadeloock, die mechanischen Wissenschaften nach Karsten, die practische Geometrie nach Bugge, und die bürgerliche Baukunst nach Suckow. 4) Vom Hrn. Prof. Hecker, die Arithmetik, die optischen und astronomischen Wissenschaften nach Karsten, und die Analyse endlicher Größen nach Kästner. 5) Vom Hrn. Prof. Karsten, die Landwirthschaft nach dem eignen Lehrbuche, die Encyklopädie der Cameral-Wis-

sen-

senschaften nach Dictaten, und die Mechanik nach dem Auszuge seines Bruders. 6) Vom Hrn. H. R. Norrmann, die Universal-Geschichte nach Schlözer, die neuesten Welthändel nach Büsch, und privatissime entweder die Geographie nach Gatterer oder die Technologie nach Beckmann. 7) Vom Hrn. Prof. Beck, die Logik um 7 U., das Naturrecht um 2 U., und die reine Mathematik um 3 U. 8) Vom Hrn. Prof. Pries, die philosophische Moral um 8 U., und die Aesthetik um 10 U, beyde nach Dictaten.

Von den Privatdocenten.

I. Theologische Vorlesungen. Vom Hrn. Mag. Tarnow, eine Anweisung zur Wahl der Predigttexte nach dem N. T. und besonders den Pericopen.

II. Philosophische Vorlesungen. 1) Vom Hrn. Mag. Ludewig, englische Sprachkunde und Reichsgeschichte. 2) Vom Hrn. Mag. Tarnow, das Naturrecht. 3) Vom Hrn. Mag. Siemssen, die technische Chemie nach Trommsdorf, und die Forstbotanik nach Bechstein. 4) Vom Hrn. Mag. Wiggers, eine Einleitung in die schönen Wissenschaften nach Dictaten um 8 U., die Fortsetzung der Erklärung von Platos Dialogen um 9 U., und Ciceros tusculanische Erörterungen mit Rücksicht auf die neuere Philosophie um 11 U.

2.

In den diesjärigen Ergänzungs-Blättern zur hallischen Litteraturzeitung sind bey der Anzeige einer kleinen Schrift des Hrn. Kortum (8 B. S. 329.) gegen die Meinung, daß das alte Rhetra in der Gegend von Prillwitz oder von Neubrandenburg belegen gewesen, folgende Gründe angeführt, die an dieser Stelle nicht gesucht werden, auch für wenige immer sogleich zur Hand seyn mögten; daher ich sie hier ausziehen will.

„Ueber allen Zweifel ist es erhaben, daß R. im Lande der Rhedarier lag; um die Tollense wohnten aber nicht mehr die Rhedarier, sondern die Tollenzer, welche durch die Woblitz bey Wesenberg von den

ersteren getrennt wurden. — Unmöglich kann man also die Hauptstadt der Rhedarier in das Land der Tollenzer verlegen. Die Stadt R. ward ferner mit dem rhedarischen Wendenstamm um die die Mitte des 12 Jahrhunderts von den Markgrafen von Brandenburg erobert und unterjocht: die Gegend von Neubrandenburg ist aber bekanntlich, nachdem sie um die eben gedachte Zeit (1130) von den pomuerschen Fürsten eingenommen war, erst durch den zwischen dem Fürsten Werzlav IV und die Markgrafen Johann I und Otto IV 1236 abgeschlossenen, in den Urkunden zum zweyten Theil von Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg, Nr. 53, abgedruckten Abtretungsvertrag unter märkische Hoheit gekommen. Bis zum Tode des wilzischen Fürsten Zwinike (1130) und bis zu der darauf erfolgten Theilung seiner Staaten zwischen den obotritischen, märkischen und pommerschen Regenten war R. noch in voller Blüthe: und ward gleich unter der märkischen Hoheit der dortige Gottesdienst bald zerstört, so erhielt sich doch der Ort wenigstens in seinen Trümmern und in veränderter Gestalt noch lange. Wenn nun Urkunden aus Zeiten, in welchen R. noch in voller Blüthe stand, oder doch in seiner gottesdienstlichen Gestalt eben zerstört war, über die Gegend um die Tollense vorhanden sind, wenn sie namentlich Prillwitz anführen, ohne der Stadt R. zu gedenken, wer kann denn diese Stadt wohl in diese Gegend versetzen? Und solche Urkunden sind allerdings vorhanden. Die Stiftungsurkunde des Bisthums Havelberg von 946 (bey Buchholz, 1. Th. 2 Anl. und Frank 2 B. 12 Kap.) erwähnt namentlich des brodwiner Gaues, der auch der tollenzer Gau hieß, und in welchem das jetzige Neubrandenburg und Prillwitz lag: würde er wohl zum Bisthum Havelberg gelegt seyn, wenn in in ihm der Hauptsitz des heidnischen Gottesdienstes gewesen wäre? Die Urkunden von 1150, (Buchholz, Anl 16,) von 1170, (v. Behr S. 115,) von 1185, (Frank, 3 B. S. 189,) gedenken alle des brodwiner Gaues, ohne daß darin die Rede von R. wäre; und in dem Fundationsbrief der Stadt Neubrandenburg

von

von 1248, (Klüver 2 Th. S. 115,) kommt hievon auch nicht das Geringste vor. Die bekannte Bewidmungs-Urkunde des Klosters Brode von 1170 ist aber der vollständigste Beweis gegen die Hypothese, daß R. an der Stelle des heutigen Prillwitz gestanden habe, weil sie der villa *Prinlbitz* namentlich erwähnt, welche die Confirmations-Urkunde von 1241 Prilbitz nennt. Masch verlegte daher, um die Concludenz dieser Urkunde gegen seine Hypothese zu heben, den Schauplatz der Urkunde aus der Gegend des tollenser Sees in die von Wesenberg und Mirow, zwang den in der Urkunde benannten, in einer ununterbrochnen Reihe um den tollenser See liegenden Dörfern die Nahmen von Oertern aus der Gegend von Wesenberg und Mirow an: seine auf Localkunde beruhende Auctorität bewog seine Gegner, die Feder niederzulegen. Recensent, mit dem Locale beyder Gegenden vertraut, hält es für Pflicht, diesen Irrthum zu rügen. Die Auslegung des Hrn. M. ist seiner vollsten Ueberzeugung nach unhistorisch und gezwungen. Bekanntlich und unwidersprechlich regierten die pommerschen Fürsten nie über die Gegend von Mirow und Wesenberg, und besaßen nie das mindeste davon, weder 1170 noch 1241.; sie konnten dort also auch weder verschenken und bewidmen, noch bestättigen. Es ist daher auffallend, wenn Hr. M., um gefundene Alterthümer, die keine obotritische sondern wilzische sind, (denn an dieser Seite des tollenser Sees wohnten bekanntlich nie Obotriten,) zu obotritischen zu machen, solche Wahrheiten verkennt. Ueberdem sagt der Fürst Casimir von Pommern, daß die in derselben genannten Oerter zwischen Chotibanz (dem heutigen Treptow an der Tollense,) und dem See Wobleske, (der heutigen Woblitz bey Wesenberg,) belegen sind: wie kann man also diese Dörfer in ein fremdes Land verlegen, und die mittägliche Gränze dieses Bezirks zu seiner nördlichen machen? Hr. M. macht diese Verlegung scheinbar durch eine Veränderung der Nahmen der in der Urkunde aufgeführten Oerter, die aber so gezwungen und unrichtig ist, daß man sie kaum für ernstlich halten kann. So macht er

z. E. aus *Cyrice*, (Zieritz,) Zahren; aus *Tribekove* Lübkow; aus *Wigun* den See Wokuhl, (sagt aber nicht die Urkunde ausdrücklich villa? sagt sie stagnum?) aus *Cusow* Puchow, aus Twartsolm den See Smorte; aus *Rowene* den Berg Roverberg, (die Urkunde sagt aber villa?) aus *Prilbitz* Prieborn; aus *Camow* Krümmel, aus *Lang* Laartz; aus *Ribeke* Ribbe; aus *Tzapel* Schwartz; ja aus *Nimirom*, (Nemerow,) Mirow; und aus *Staregard et Lipitz* ohne alle weitere Umstände die drey Dörfer Starlow, Gartz und Lipitz. Rec. bittet jeden Leser, die Urkunde (in Gerken cod. dipl. 3 Th. Nr. 13 und Buchholz 2 B. 1 B. Nr. 12,) selbst zu lesen, um darin die an dem tollenser See belegenen größtentheils noch vorhandenen Dörfer in einer mehrentheils richtigen Ordnung zu finden. — Die Lage des ehemaligen wendischen Pantheons wird zwar nie zu einer historischen Wahrheit erhoben werden können: nach wiederholter Prüfung ist Rec. aber mit Hane, Buchholz, Rudloff, u. a. der Meinung, daß es wahrscheinlich an der Müritz gestanden habe."

Hiemit ist die Nachricht verbunden, daß die von Hrn. Kortum (8 B. S. 331.) gewünschte redemtio ex infernis durch des Herzogs von Strelitz Durchl. wirklich möglich gemacht sey, und dieser die Sammlung wendisch-wilzischer Alterthümer des Hrn. Sponholz im vorigen Jahr erstanden habe; auch davon bald eine genauere Nachricht durch einen Kenner wendischer Alterthümer zu hoffen sey. — Eine Nachricht in einem andern Blatte setzt hinzu, daß die Eigenthümer dafür eine jährliche Pension von 200 rthl. auf Lebenszeit erhalten: irret aber darin, daß dies die von Hrn. Masch beschriebenen Alterthümer sind. Denn diese waren schon vorlängst angekanft, (8 B. S. 188. 331.) und es sind folglich die dem Hrn. M. bey Herausgabe seines Buchs noch unbekannten, nachherst durch den Gr. v. Potocki zur allgemeineren Kenntniß gekommenen Stücke.

3.

Aus dem zweyten Theile der Litteratur-Geschichte der sämmtlichen Schul- und Bildungsanstalten im deutschen Reiche, von Hrn. J. D. Schulze, ziehe ich, so wie bey dem ersten (12 B. S. 294.) geschehen ist, die wenigen unser Land betreffenden, wenn gleich wieder unbedeutenden Notizen aus, da sie nicht viel Raum erfodern. V. Neustrelitz. Die jetzigen Scholarchen und Lehrer, A. L. Z. 1803, Int. Bl. Nr. 165. Aufhebung des Pageninstituts und Errichtung einer Töchterschule, Schuderoffs Journal, 2 Jahrg. 2 B. 2 St. S. 317. VI. Parchim. *G. Caspari* vita *Ioa. Mantzelii*, *Conrect.* vor *Mantzelii* Sched. de Sup. Parchim. Fürstl. Abschied für die Schule vom 2 Nov. 1618, Act. Sch. VI. 485. Die Lehrer von 1743, l. l. IV. 280 Die Rectoren, l. l. 275. Wehnerts Aufsätze in den schwerinschen Beyträgen, die Schule und seine Privaterziehungsanstalt betr. Industrieschule in der Vorstadt, Zerrenners d. Schulfr. XII. 98. VII. Ratzeburg. Die Rectoren der Domschule. Act. Sch. I. 570. Jetziges Personal der Domschule u. sämtl. Schullehrer des Fürstenthums, A. L. Z. 1803, Int. Bl. Nr. 165. VIII. Rostock. Nettelbladts Verzeichniß der zur Geschichte der Stadt gehörigen Schriften ꝛc. 1760. Niebenk, die von der Schule zur Kirche berufenen Prediger, 1765. Plagemann Nachr. vom Bau der Stadtschule, M. v. u. f. M. 1794. 4-8 St. Ebend. Anrede bey der Einführung 3 neuer Lehrer, Eb. 1796. 11 St. Velthusens freym. Bitte ꝛc. in Wehnerts meckl. Blätt. 1 B. IX. Schwerin. *Henr. Masii* Progr. ad hilaria prosphonetico-euchetica, magno nomini *Friderici*, ipsa luce in fastis *Friderico* insigni sacra, et hilaritati publicae de festiuitate magna gamica magni herois *Friderici*, *Sophiam Loysam* regio connubio propediem sibi iuncturi, in schola Suerinensi celebranda, Suer. 1708. f. Verordnung wegen Abstellung der Mängel bey der Domschule, vom 4 März, 1750, Act. hist. eccl. XV. 83. Riemanns Nachricht von den

Lectio-

Lectionen, welche jetzt in der Domschule getrieben werden, Schwer. 1787 4. Ebend. Nachr. von 1788. Brugers Progr. von 1789 u. 1790. Vom Rector Cleemann, Meusels Lexicon. X. Wismar. *Io. Bellini* ichola pietatis Wismarienſis, oder Wismarsche Schule der Gottſeeligkeit. 13 Bog. 12. Vgl. Langemack hiſt. catechet. 3 B. S. 47. u. Act. ſch. V. 266. Lebensbeſchr. des Rect. M. Joh. Bellinus, Act. ſch. VII. 260. Weſtph. Friedens-Jubelfeyer, 1749, Act. hiſt. eccl. XIII. 782. *I. D. Denſo* pr. de Vismaria in ſcholam munifica, Stett. 1753. 4. C. E. B. Roch Nachricht von einer Freyſchule als einem Verſuch zur Errichtung einer Erwerbſchule für die Kinder aller armen Eltern, An meine Mitbürger, Wismar, 1797. 8. XI. Woldegk. Bildungsanſtalt für Landſchullehrer, Schuderoffs Journal, 2 B. 3 St. S. 471. Nahmen der Vorſteher und Lehrer dieſer Anſtalt, A. L. Z. 1803, Int. Bl. Nr. 165. F. L. Reinholds Einladungsſchrift zur erſten öffentl. Prüfung in der Herzogl. Bildungsanſtalt für Küſter und Landſchullehrer: Ueber die wider Seminarien herrſchende Vorurtheile, 1802, wieder abgedruckt in Rüchelbeckers neuem Schullehrer, 1803. 3 Quart. S. 51.

Aus den dem zweyten Bande beygefügten Nachträgen zum erſten Theil gehören noch hieher: I. Zu Bützow. A. G. Faull entwarf den Plan zum Pädagogio. Tetens Progr. zur Feyer des Geburtsfeſtes, 1765-1770. Vorläufige Nachricht vom Pädagogio und der Realſchule, 1760, 4, excerpirt in Nov. Act. hiſt. eccl. 17:26 Th. S. 634. II. Zu Mecklenburg. Von den neueſten Schulanſtalten, Hiſt. Portefeuille, 1784. VI. 713. Neueſte Geſetzſammlung, 1 Th. 1 Lief. Reinhold über die Landſchulen, Rüchelbecker, 1803. 2 Quart. S. 96. Wundemann, 2 Th. — Vielleicht mag mir noch irgend eine kleine Notiz entgangen ſeyn, da die ganze Anlage, wie auch die angeführten Beyſpiele zeigen, keine leichte Ueberſicht gewähret.

Annalen der Rostockschen Academie.

12. Band. 50. Stück.

Den 11. Junius 1805.

I.

Melpomene. Ein Versuch über die Gründe des Wohlgefallens an tragischen Gegenständen von J. F. Pries. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1804. 9¼ Bogen in Octav.

Die Lectüre dieser Schrift hat mich auf einen Gegenstand zurücke geführt, mit dem ich mich zu beschäftigen in früheren Jahren wohl einmal Veranlassung hatte. Sie hat mir aber die Ueberzeugung nicht verschaft, daß derselbe durch die Anwendung der neuern Philosophie jetzt schon weiter gebracht sey, als er vorhin war. Ich will zuvörderst den Inhalt dieser Schrift genauer anzeigen, und dann einige Bemerkungen hinzufügen. Der Hr. Verf. geht in dem ersten Abschnitte, der eine Einleitung zu den folgenden enthält, von den Erfahrungen aus, daß wir nicht selten mitten unter den Schmerzen, die uns von körperlichen Leiden und andern Unfällen ausgepreßt werden, Lust empfinden; daß der Kummer, der in uns entsteht, wenn wir Personen leiden sehen, an deren Statt wir, vergönnte es uns das Schicksal, gerne selber dulden mögten, angenehme Empfindungen mit sich führe; und daß „alles dasjenige, was dem „ersten Anblick nach nur fähig scheint, schmerz„liche Empfindungen einzuflößen *), uns neben

„die-

*) Zu diesen Worten ist die Note gemacht. „Es sey er„laubt, dies mit dem Namen des Tragischen zu belegen,

„diesen auch angenehme Gefühle verursache, wenn „wir selbst gar nicht, oder doch nur sehr entfernter „Weise bey einem Unfalle interessirt sind." Mehrere Beyspiele und Nebenbemerkungen führen hierauf zu dem Resultat, daß die bis jezt nicht hinlänglich erklärten Gründe der Erscheinung, daß das Tragische im hohen Grade und in allen? Formen gefalle, eine weitere Ausmittelung verdienen. Diese wird im zweyten Abschnitte versucht. Sie geht von dem Grundsatze aus, daß die Erklärung der Gründe dieses Wohlgefallens mit der Untersuchung aller der besondern Kräfte unserer Natur, vermöge deren wir der Lust fähig werden, beginnen müsse. Nach den in diesen Kräften und Anlagen liegenden, bekannten und in allen Menschen wirksamen Gesetzen hält der Hr. Verf. möglich, zu bestimmen, wie sich jede von ihnen beym Anblick des Tragischen verhalten werde: und damit wären denn die Gründe des Wohlgefallens an demselben gegeben. „Sie werden sich in ihre Klassen ordnen, der „Einfluß einer jeden auf unser Lustgefühl an dem „ganzen Gegenstande wird sich schärfer bestimmen las„sen; es wird möglich seyn, die Kenntniß dieser „Gründe allmälig immer mehr zu vervollständigen, „wenn man sich der Quellen vollständig bewußt ist, aus „denen man sie zu schöpfen hat." Nun folgt eine umständlichere, mit Beyspielen erläuterte Auseinandersetzung der Wirkungen, die man den Sinnen, dem Associations-Vermögen, dem Erinnerungs-Vermögen, der Einbildungskraft, dem Verstande und der Vernunft zuschreiben kann. Am Schlusse stellet der Hr. Verf. noch zwey Gesetze auf, die von der Lust und Unlust gelten. Das erste: „Lust und Unlust steigen „da am höchsten, wo alle verschiedenen Quellen zu„gleich fließen. Die höchste Lust entsteht durch die „Thätig-

---

„und also diesen Ausdruck, der übrigens wohl keiner „genauern Auseinandersetzung bedarf, oft in etwas „weiter Bedeutung zu nehmen."

„Thätigkeit aller Kräfte des Gemüths." Das zweyte: „Die in der Natur unserer Vernunft gegrün„dete moralische Lust und Unlust, und nächst ihr das „aus der Natur unsers Verstandes fliessende Vergnü„gen am Wahren und Misvergnügen am Unwahren, „gehen allen übrigen Arten der Lust und Unlust in „Ansehung der Stärke und Allgemeinheit vor." Der dritte Abschnitt trägt die Meinungen anderer Gelehrten vor, besonders des du Bos, Fontenelle, Hume, Mendelssohn, Campbell, eines Ungenannten in der Bibliothek der schönen Wissenschaften, Schillers und Eberhards: und der vierte Abschnitt giebt die Gründe an, warum ihre Erklärungen den Hrn. Verf. nicht befriedigt haben. Ein fünfter Abschnitt fängt mit der Bemerkung an, daß „eine dau„ernde und allgemeine Lust am Tragischen, ein Ver„gnügen an Unglücksfällen, woran nicht bloß die Zu„schauer, sondern auch die Leidenden selbst Theil neh„men können, nicht eher möglich sey, als bis alle, „die der Unfall traf, oder zu deren Kenntniß er ge„langte, sich der Gründe bewußt geworden sind, welche „die tragische Situation hervorbrachten; bis sie die „Folgen erkannt, oder nach Wahrscheinlichkeit berech„net haben, die aus dem Unglücke sowohl für diejeni„gen, die vorzüglich darunter leiden, als auch für „andere hervorgehn; und bis sie durch das Nachdenken „über Ursachen und Folgen des Unglücks, Vorstellun„gen zum deutlichen Bewußtseyn gebracht haben, „bey denen Verstand und Vernunft, ihrer ursprünglichen „Einrichtung nach, nie mit Gleichgültigkeit, sondern „nur mit Regungen der Lust verweilen können." Sodann macht derselbe darauf aufmerksam, daß alles Leiden nur aus drey Grundquellen entspringe. „So „oft nämlich ein Mensch in Unglück geräth, liegt die „Ursache entweder in höhern Mächten, und diese „sind, Pflicht, Natur, Zufall oder Schicksal, „d. h. ein Zusammentreffen von Umständen, worüber „kein Sterblicher etwas vermag; oder in der mangel„haften Einsicht, im Leichtsinn, im bösen Willen

„derjenigen Menschen, die mit dem Leidenden in so „naher Verbindung standen, daß ihr Betragen sein „Schicksal bestimmen konnte; oder endlich im Leiden„den selbst, in der Schwäche seines Verstandes, im Man„gel richtiger Grundsätze, im Leichtsinn, im verdorbe„nen Willen." In Verbindung mit der im zweyten Abschnitt gemachten Classification werden nun hieraus die Resultate abgeleitet: „daß das Tragische uns, in „Rücksicht auf Verstand und Vernunft gefalle, indem „es uns eine verhältnißmäßig geringe Zweckwidrigkeit „(Unvollkommenheit) darbietet, uns vermittelst der„selben auf die lebhafte Vorstellung einer höhern „Zweckmäßigkeit führt, und diese durch jene sichtbarer „macht; in Rücksicht auf die Mitwirkung der niedern „Kräfte des Gemüths aber deswegen, weil es auch „für diese Kräfte zweckmäßig ist." Den Beschluß macht der sechste Abschnitt, in welchem Natur und Kunst in Bezug auf den abgehandelten Gegenstand verglichen werden. Wenn wir auf Stärke und Dauer des Wohlgefallens am Tragischen sehen, so muß die Kunst der Natur nachstehen: dahingegen aber kann die Kunst eine allgemeinere und zusammengesetztere Lust am Tragischen hervorbringen.

Ich habe diese umständliche Inhaltsanzeige nöthig geachtet, um theils den Gang und die Darstellungsart kennbar zu machen, theils da, wo ein veränderter Ausdruck auch eine Abweichung von den Meinungen des Hrn. Verf. veranlassen könnte, lieber dessen eigne Worte beyzubehalten. Nun noch einige Bemerkungen über diese Schrift. Es fehlt derselben die erste sichere Grundlage, ein hinlänglich bestimmter Begriff des **Tragischen**, der einer genauern Auseinandersetzung allerdings bedarf. Ich kenne freylich die Schwierigkeiten, die dessen Definition sowohl überhaupt, als selbst in Rücksicht auf die vorgelegte Frage hat: allein ohne diese Grundlage wird doch jede Erörterung immer mißlich bleiben. Bey der von dem Hrn. Verf. angenommenen weiteren Bedeutung werden die Ausdrücke, **dem ersten Anblicke nach**, es scheint,

die

die Frage veranlassen, was denn das Tragische, genauer untersucht, wirklich ist? Daneben halte ich die Zergliederung der durch das Tragische bewirkten Empfindungen in die Antheile, die jede Kraft der Seele an denselben hat, wenn auch bey der Anwendung auf einen einzelnen Fall nicht eine große Verschiedenheit der Meinungen zu besorgen wäre, dennoch für eine ganz unfruchtbare Bemühung. Der Künstler wird darnach weder seinen Gegenstand wählen, noch das Detail der Ausbildung anordnen können. Und dem Liebhaber von Werken der Kunst und des Geschmacks hilft sie bey der Beurtheilung eben so wenig aus; wie sich sogleich gezeigt haben würde, wenn der Hr. Verf. statt der zerstreuten Beyspiele, die er zufällig einzelnen Sätzen seiner Deduction anpassen konnte, ein einziges Ganzes, ein Trauerspiel, ein Gemälde, eine Statue, hiernach vollständig geprüfet, und dessen Wirkungen, Vorzüge und Mängel aus seiner Theorie erkläret hätte. Ist aber diese Zergliederung dem Künstler und Kritiker nicht brauchbar, wem wird sie denn nützen? Alle Uebrige werden sich mit der kürzern und faßlichern Erklärung begnügen können, daß das Tragische dann gefällt, wenn dadurch unangenehme und angenehme Empfindungen in einer solchen Verbindung veranlaßt werden, die den letzteren ein entschiedenes Uebergewicht giebt.

2.

Auch in die elegante Zeitung für die elegante Welt v. v. J. hat sich eine Nachricht von einer Universität, der zu Frankfurt an der Oder, verirret, die ich mit einigen Abkürzungen aufnehme: „Was das Wissenschaftliche anbetrift, so habe ich nur zu bemerken, daß die sogenannten Brodstudien, hauptsächlich aber die Rechte, unter einem Meister und Madihn am meisten cultiviret werden: hingegen die Hörsäle für schöne Wissenschaften, Philologie, Mathematik, selbst Kamerale, so gut wie leer sind. — Wem frommt das Observatorium? und wem der Appa-

rat

rat der vortreflichsten physicalischen Instrumente des Hrn H. R. Huth etwa mehr, als dem Besitzer? Von 14000 Einwohnern wissen vielleicht 40 um deren Existenz. Eben so mögte es mit der Vernützlichung des vom Könige der Universität geschenkten mayerschen anatomischen Kabinets stehen. Die Zahl der Studirenden beläuft sich auf einige und 300, von welchen der sechste Theil aus Südpreußen, oder ehemaligen Polen, besteht. Wenn man nicht weiter vergleichen will, so kann mit ziemlicher Gewisheit angenommen werden, daß sie im Allgemeinen alle Fehler der Musensöhne auf den ersten protestantischen Academien, aber bey weitem nicht ihre Verdienste haben. Es giebt einen kleinen bessern Theil, welcher seiner Bestimmung in wohlanständiger Lebensweise nachkommt, und in Familien nicht nur gern gelitten, sondern auch geehrt und begünstiget wird; während der größere Haufe noch immer, weder gekannt noch bemerkt, in eigner Senrrilität versinkt. Bewirkt es die beengende klösterliche Schuleinrichtung im katholischen Schlesien, oder hat die Aufklärung unter den mittlern Ständen dort wirklich mit den übrigen preußischen Landen nicht Schritt gehalten, daß sich auf der hohen Schule die studirende Jugend aus jener Provinz besonders berufen fühlt, den bizarren Renommistenton zu erhalten; und durch ungeregelte äußere Haltung, durch hohe Vernachlässigung im Anzuge, so vorspringend unvortheilhaft auszuzeichnen sich bemühet? Wenn überhaupt die sogenannten burschikosen Attentate seltener werden, so verdanken wir dies wohl mehr dem heilsamen Gesetze, daß der Student in solchen Fällen vor den Gerichtshof der allgemeinen bürgerlichen Policey gezogen wird, als einer veredelten Hinstrebung zum anerkannten Besten.

3.

Ungefähr zu gleicher Zeit mit dem an den Hrn. Prof. Weber ergangenen Rufe nach Kiel, erhielt auch Hr. Prof. Posse einen Ruf für die Universität

sität zu Erlangen. Ohne allen Zweifel würde er bey uns geblieben seyn, wenn ihm gleichfalls eine Verbesserung seines bisherigen Gehalts bewilliget wäre, die nicht einmal an die dem Hrn. Prof. Weber zugestandene Summe hätte reichen dürfen. Und das Beste der Academie hätte dies meines Ermessens allerdings erfodert, da er drey Fächer der Wissenschaft, deren hinlängliche Kenntniß in einer Person selten vereiniget ist, die schon von der academischen Laufbahn an ein besonderes und anhaltendes Studium erfodern, und auf der Academie nicht füglich zu entbehren sind, mit seinen Vorlesungen ausfüllte; nämlich die Fächer des deutschen Staatsrechts, des deutschen Privatrechts, und des canonischen Rechts. Ihm ward aber eine solche Zulage, des jetzigen Mangels juristischer Docenten ungeachtet, nicht bewilliget: die Gründe der Verschiedenheit dieses Verfahrens in den beyden Fällen habe ich zu errathen mich vergeblich bemühet. Er nahm also die Stelle des vierten Professors in der juristischen Facultät mit einem Gehalt von 2300 fl. und einigen Klaftern Holz, und mit dem Character eines Hofraths an, und gieng im Anfang des Aprils nach Erlangen ab. Das Rectorat, welches er sonst bis zum 1 Jul. geführt haben würde, ist von dem Hrn. H. R. Norrmann, der Vorschrift des Erbvertrags gemäß, bis dahin wieder übernommen worden.

4.

Von den Blättern für Policey und Cultur habe ich den Jahrgang von 1801, mit den 1803 herausgekommenen, dazu gehörigen Supplementstücken vor mir. Sie scheinen eine unvollständige, ohne hinlängliche Prüfung und ohne gleichförmige Auswahl gemachte Compilation zu werden. Unter der Aufschrift Mecklenburg findet sich ein Auszug aus dem ersten Theile der Schrift des Hrn. Wundemann, (9 B. S 289.) mit einigen Nachrichten von den Unruhen über die Theurung verbunden. Ferner ist die Verordnung wegen Abhaltung der Bettler und Vagabun-

den

den durch die Districtshusaren, ohne Angabe der Zeit, da sie erlassen ward, eingerückt. Eben so findet sich auch ein Auszug aus der Schrift des Hrn. v. Sukow, (10. B. S. 281.) mit angehängten Bemerkungen über die Landesverweisung: worin sie zwar gemisbilliget, aber doch ihre Unentbehrlichkeit zugegeben wird, so lange nicht die an einander gränzenden Länder sie wechselseitig aufheben. Einige kleinere Artikel oder beyläufige Erwähnungen werde ich nicht anführen dürfen.

5.

Nach dem schon vormals bekannt gemachten Beschlusse, daß in den gesammten Pfalzbayerschen Landen nur die beyden Universitäten zu Würzburg und Landshut beybehalten werden sollten, ist im November v. J. die ohnehin unvollständige, und überhaupt nicht von einer vortheilhaften Seite bekannt gewordene Universität zu Dillingen in ein Lyceum verwandelt worden.

6.

Untern 3 April ernannte die Juristen Facultät den Hrn. Carl Mart. Wilh. Schrader, einen Sohn des Hrn. Prof. Schrader zu Kiel, und Verfasser der Systematischen Ueberficht des Deichrechts, nach voraufgegangener gewöhnlichen Prüfung und eingelieferter Inauguralschrift zum Doctor der Rechtsgelahrtheit.

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis